Pol. c. 74 III – 3

Lexikon

der

K. K. Medizinalgeseze.

Dritter Theil.

R. — S.

5 C

D. J. Q.

Z. Z. Wechselrechte.

Der

Zweite

Lexikon
der
K.K. MEDIZINALGESEZE

bearbeitet
von
Iohann Dionis Iohn

---

mit einer Vorrede
von
E.G. Baldinger
&
Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herrn
Landgrafen zu Hessen Cassel Wilhelm des IX.
geheimen Rath wirklichen Leibarzt der medizin.
Facultät zu Marburg Professor primar etc.

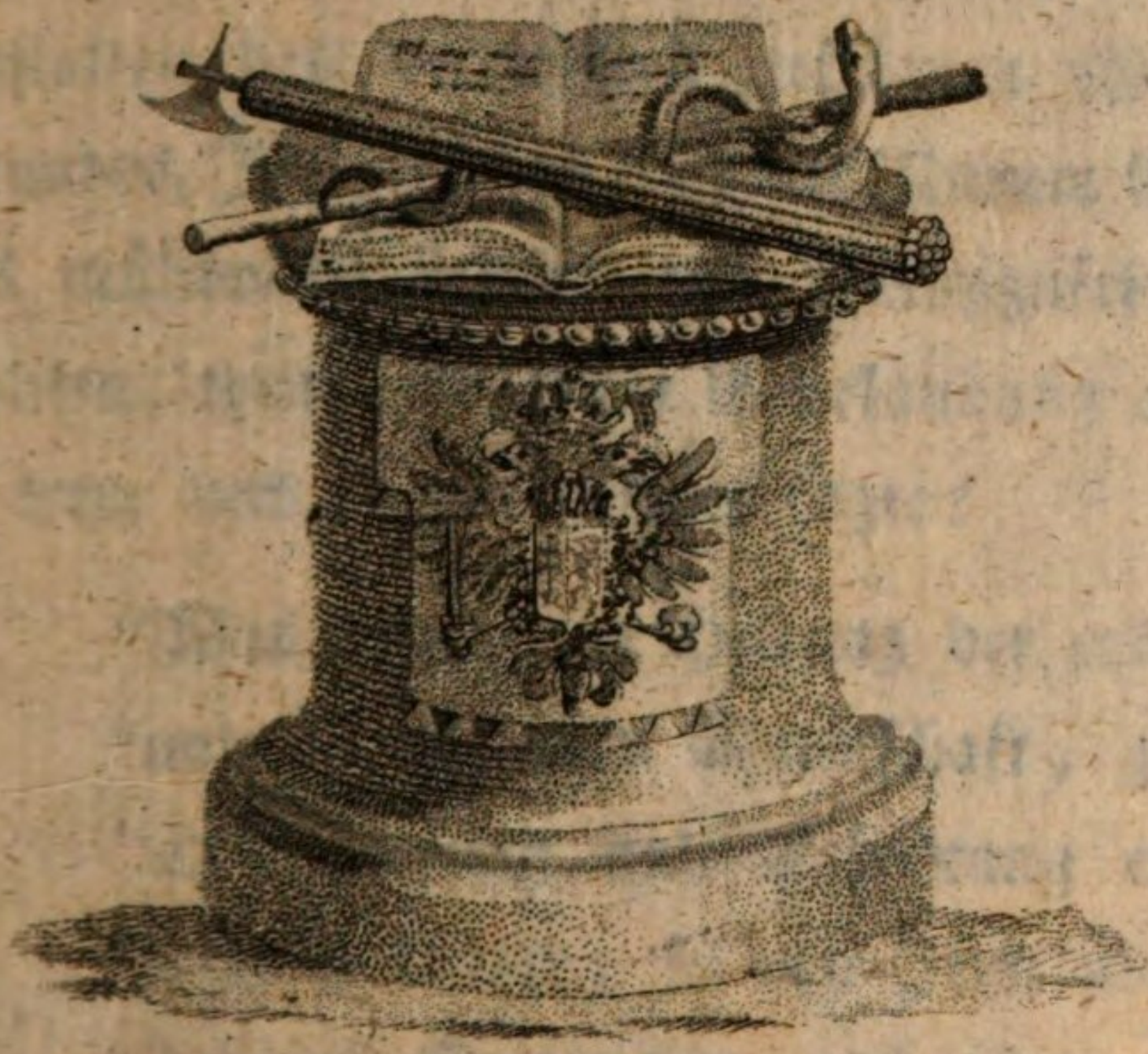

Dritter Theil.

Prag
&
bei Johann Gottfried Calve 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Buchstabe R. besteht zwar größtentheils aus dem Reglement für die k. k. Feldwundärzte; da aber dieses grosse Gesez nicht nur ein Inbegrif mehrerer älterer ähnlicher Geseze ist, welche ich meistens in den beigefügten Noten angeführet habe, sondern auch der in diesem Theile noch folgende Buchstabe S. um so mannigfaltiger ist, so wird der groß scheinende Umfang desselben um etwas vermindert. Auch gehört dieses Gesez unter jene heilsamen und ausgezeichneten Anstalten des verewigten gekrönten Menschenfreundes, Josephs des II., die Ihn am Ende seines mühvollen Lebens mit Selbstzufriedenheit lohnten, wenn Er in der Beurlaubung an Seine treue und tapfere Armee sagte:

"Was immer zur Heilung der erkrankten
"und verwundeten Mannschaft, zu ihrer
"Erleichterung und Erhaltung ersonnen
"werden konnte, sei von Ihm nie ausser
"Acht gelassen worden, und jeder einzelne
"Mann sei Ihm schäzbar gewesen.

Um

Um nebst den bereits dreifach vorhandenen Uibersichten noch eine besondere zu gewinnen, nämlich die militärisch-medizinische: ziehe ich hier alle jene Artikeln zusammen, die, noch in dem ganzen Werke zerstreut, einen Bezug auf das Militär haben. Sie sind:

Akademie (Josephinische, medizinisch-chirurgische).
Arzneien. Jene ꝛc.
Erziehung.
Geschenke. Die ꝛc.
Invaliden.
Jugend.
Karakteur.
Kasernen.
Krankenwärter.
Krankheiten.
Lustseuche.
Matriken. Die Militärpersonen ꝛc.
Mehl.
Reichsbeitrag.
Rekruten.
Soldaten.
Soldatenstellung.
Spitäler.
Strafen der Rekruten.
Superarbitrirung.
Tepliz.

Todten-

Todtenbeschaugebühr.
Transportirung.
Unkösten.
Unterbatsillionschirurge.
Unterchirurge.
Unterthanen (konskribirte).
Urlaub.
Verstümmler.
Vorspann.
Weiber (Soldaten=).
Wundärzte.
Zimmer.
Zweikampf.

Wie ich schon erwähnt habe, so ist freilich noch viel heilsames in diesem Fache verordnet, welches ich legal zu besizen, und einrüken zu dürfen wünschte; da es aber mit andern Gegenständen verbunden ist, welche bekannter massen nicht publiziret werden, so muß ich diesen Wunsch verlassen.

Der 4. Theil enthält versprochenermassen die chronologische und sistematische Uibersicht dieses Werks. Beide so kurz, als möglich. Der Chronologie hab die Regenten beigefügt, welches zugleich die jedesmalige Unterschrift der einzelnen Geseze ersezet. Das Sistem glaubte ich nicht

besser

besser ordnen zu können, als durch die Befolgung des einzigen Frankischen Sistems, das wohl auch immer einzig bleiben wird, obschon ich in einzelnen Fällen durch die Beschaffenheit unserer Gesezе genöthiget wurde, kleine Abweichungen zu machen. Wo ich selbst sistemisiren mußte, wird zwar zu kenntlich sein, als daß ich nöthig hätte, es anzumerken; ich glaube aber dem Verdienste dieses ruhmvollen Mannes es schuldig zu sein, um selbes auch nicht einen Augenblik dem Zweifel der Zweideutigkeit eines einzigen auszusezen; mein Anfang ist bei den eigentlichen Medizinalanstalten.

Ob man bald eine Fortsezung wünschen werde? — — Ich darf wenigstens bekennen, daß ich binnen der kurzen Zeit der Ausgabe voriger Theile von angesehenen Gelehrten mit Beiträgen beehrt worden bin, die mir wichtig sind, von welchen ich aber vor izt, da das Werk schon geschlossen war, keinen Gebrauch mehr machen konnte. Meine einsame Privatarbeit konnte auch eine solche Unterstüzung nicht eher hoffen, als bis der Plan meiner Absichten genug bekannt war.

Prag am 20. September 1790.

R.

Radonowacz, eine Kontumazstazion in Karlstadt. S. Gesundheitsordnung 2. Theil. §. 1.

Räucherkerzchen. Candelae fumales.

Man nimmt Weirauch,

Mastix, von beiden 1. Pf.

Benzoe.

Storax, von beiden 1/2. Pf.

Ladanum, 4. Unz.

Kaskarillenrinde, 3. Unz.

Gut ausgebrennte Holzkohlen, 10. Pf.

Alle Stücke werden gepülvert, zusammen vermischt, und mit genugsamer Menge Tragantschleime zur Massa, und aus dieser nach Vorschrift der Kunst Kerzen gemacht. (Prov. Ph.)

Ap. T. 1. Unz. 8. kr.

Rang und Charakter der k. k. Feldchirurge. S. Reglement 1. Th. 1. Kap. §. 1. 2. 3.

Raphanus niger. S. Rettig.

Rasekraut. S. Bilsenkraut.

Rasender (ein) Furiosus kann nicht Zeugniß geben. S. Zeugen.

Rastellen (mit) müssen die Kontumazwohnungen versehen werden, durch welche der Arzt, bare Beziehung auf den Dienst Sr. kaiserlichen Majestät haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte

Wundarzt, die Visitazion in der Entfernung vornehmen, und den Kontumazisten die Erfordernisse und Nahrung ohne Vermischung gereicht werden können. S. Gesundheitsordnung 2. Theil. II. §. 1. 5tens.

Kastellen sind nebstdem an den türkischen Gränzen, zum unumgänglichen Vorkehr bei unbedenklichen Gesundheitszeiten zu eröfnen. S. Gesundheitsord. 2. Theil. IV. §. 15.

Rathsmannsstellen, und dergleichen Nebengeschäfte werden den Phisikern untersagt. S. Medizinalord. für Böhmen 1. Abtheil. §. 1.

Rauch (Gesundheits-) zur Zeit der Viehseuche. S. Viehseuche v. J. 1774. Nach getilgter ꝛc.

Raude der Schaafe. S. Schaafkrankheiten.

Rauchapfel. S. Stechapfel.

Raupen (was die) den Schafen nachtheiliges verursachen können. S. Schafzucht 6. Art. §. 14.

Raute. Ruta (Ruta graveolens. L.)

Das Kraut, — Ap. T. 1. Handvoll. 2. kr. (in Pulv. 1. Unz. 5. kr.) — Mil. T. 1. Unz. 1. kr. — Arm. T. 1. 1/2. Unz. 4. kr.

Rautenessig wird bereitet, wie Lavendelessig. Ap. T. 1. Unz. 2. kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2. kr.

Rautenöl. Oleum foliorum Rutae.

Dessen Bereitung. S. bei Wermuthöl (destillirtes) — Ap. T. 1. Unz. 2. fl. — Zoll. 1. Pf. Sp. 12. kr.

Rautenwasser. Aqua Rutae.

Die Bereitung S. bei Kerbelkrautwasser. Ap. T. 1. Unz. 1. kr.

Rechtsförmlichkeiten wie sie zur Zeit der Pest beobachtet, auch die allgemeine Geseze angewendet

wendet werden. S. Pestordnung v. J. 1681. Zugabe.

Regenwurm, Lumbricus (Lumbr. terrestris L.) Der lebendige Wurm — getroknet in Pulver, Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Regenwurmgeist. Spiritus lumbricorum. Dessen Bereitung S. bei Ameisengeist. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Regimentschirurge (die) empfangen im Erkrankungsfalle die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Regimentschirurgen (der) Rang und Charakter. S. Reglement. 1. Th. 1. Kap. § 2. 7 Kap. § 7.

Subordinazion .	S. R. 1 Th. 1 K.	§. 5.
Gehalt . . .	S. — " — " —	§. 8.
Uniform . .	S. — " — " —	§. 18.
Pension . .	S. — " — " —	§. 22.
Kauzion bei Verehligung .	S. — " — " —	§. 22.
Pflichten in Friedenszeiten .	S. — " —	7 K.
Pflichten in Kriegszeiten . .	S. —	2 Th. 2 K.

Regimentskadette (k. k.) erhalten zu Friedens- und Kriegszeiten die Arzneien auf Kosten des Aerariums. S. Reglement. 1 Th. 7 Kap. §. 28. und 14 Kap. §. 2.

Regimentskapläne erhalten, wenn sie im Spitaldienste erkranken, die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Regimentstambours (die) erhalten die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Reglement für die k. k. Feldchirurge, auf Befehl Seiner k. k. Apostol. Majestät Joseph des Zweiten, von J. A. v. Brambilla.

Dieses Reglement gründet sich auf die ehedem vorgeschriebene Instrukzion für die bei den k. k. Armeen, und in den Feldspitälern angestellte Feldchirurge, Fol. Wien 1779. Weil sie aber durch dasselbe gänzlich derogirt worden, so kann von ihr kein Gebrauch gemacht werden. Da man die Schlagwörter sorgfältig ausgezogen, so ist der Inhalt der Kapitel nicht vorangesezt worden. Eben so ist eine andere Einrichtung mit dem Kataloge der Arzneien, den Formeln und Tabellen gemacht worden, deren Erläuterung man an seinem Orte findet. Nebst den gewöhnlichen Beziehungen auf andere Geseze sind auch die Data derjenigen Verordnungen beigerükt, welche die Entstehung dieses oder jenes Paragraphes waren; weswegen dann auch dieses Reglement fast alle übrige Feldarzneigeseze in sich begreift. Die Anmerkungen mit (*) sind dem Reglement eigen, die mit Buchstaben sind erst hinzugekommen.

Erster Theil.

In Friedenszeiten.

Erstes Kapitel.

Charakter der k. k. Feldchirurge überhaupt; personelle Subordinazion, Uniform; Gehalt, Pension.

§. 1.

Der erste unter den Chirurgen der k. k. Armee ist dem Range nach der Protochirurg. Er ist zugleich k. k. Hofrath und Leibchirurg Sr. Majestät des Kaisers, Direktor der Josephinischen medizinischen chirurgischen Akademie, und General-Inspektor von allen Militärspitälern. Ihm sind alle nachfolgende Chirurge untergeordnet. (a)

§. 2.

Nach dem Protochirurge folgen die Professoren der Akademie, welche den Titel als k. k. Räthe haben, sie sind beständige Mitglieder der Akademie, auch müssen sie lediglich Doktoren der Chirurgie von der nämlichen Akademie approbirt sein. Alsdann kommen der Ordnung nach die Stabschirurge, Regimentschirurge, die Oberchirurge des Bombardierkorps, des Militär-Fuhrwesenkorps, der Freikorps, der Pionniers, Sappeurs, Mineurs,

(a) S. auch Akademie 1 Theil §. 7.

neurs, Jäger, weil diese Korpsoberchirurge in Rükksicht des Dienstes als Regimentschirurge angesehen sind, absonderlich in Kriegszeiten, wo diese Korps verstärket werden.

§. 3.

Nach diesen Oberchirurgen folgen erst die Bataillonschirurge der Infanterie-Regimenter, die Oberchirurge der Kavallerie-Regimenter, und jene bei den Oekonomie-Komissionen, und Feldspitälern ꝛc. Den Rang unter diesen nehmen ein die bei den Grenadier-Bataillons stehende Unterbataillionschirurge, endlich kommen die bei allen Regimentern und Korps angestellte Unterchirurge, und zulezt die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Schule, die bereits Uniform zu tragen geeignet sind, und besonders die in der Gage stehen. *)

§. 4.

Der Protochirurg ist keiner andern Stelle, als dem k. k. Hofkriegsrathe, und im Felde dem die Armee kommandirenden Generale untergeordnet. Jene Stabschirurge, so bei den Korps d' Armee, oder in Festungen, oder in Hauptspitälern detaschirt stehen, sind wieder ihren respektiven kommandirenden Gene-

*) Jenen Praktikanten, die in Hauptspitälern in den Provinzen ohne Gage, und die unter Stabschirurgen und Regimentsspitälern sich üben, kann nicht gestattet werden, Uniform zu tragen, auch ist es nicht erlaubt, obligate Soldaten als Praktikanten zu nehmen.

Generalen untergeordnet. Hingegen hängen sowohl diese Stabschirurge, als alle Chirurge von der Armee in Betref der guten Dienstordnung, der Direkzion der Chirurge, des Heilungsgeschäftes bei Kranken, der Arzneianordnungen, des Medikamentenwesens einzig und allein vom Protochirurge ab, sie mögen hernach bei den Regimentern oder Korps, in Spitälern, Garnisonen, Kontumazen, oder Oekonomie-Komissionen, in Invalidenhäusern, Felddepositorien, Militär-Akademien, oder in was immer für einem militärischen Institute angestellt sein. In Abwesenheit des Protochirurges sind sie dem zeitlichen Vizedirektor der medizinisch-chirurgischen Akademie, oder einem andern Stellvertretenden Stabschirurge in Absicht auf die obigen Gegenstände untergeordnet. Dieser Stellvertretende Stabschirurg wird jedesmal durch den Protochirurg dem Hofkriegsrathe vorgeschlagen, und von da aus wird er öffentlich bei der Armee bekannt gemacht werden.

§. 5.

Jene Regimentschirurge, oder Oberchirurge ꝛc., welche in einer Garnison, oder in den Provinzen, oder im Felde von der grossen Armee entfernt, bei einem Korps d' Armee stehen, sind auch abhängig von dem respektiven Stabschirurg, der in der Garnison, oder in der Provinz, oder bei diesem oder jenem Korps d' Armee detaschirt ist. Solch ein Stabschirurg aber hängt immer wieder vom Protochirurge

chirurge ab, hat vom ihm seine Instrukzionen zu empfangen, und ihm von allen Vorfallenheiten genauen Rapport zu geben, wie dieses anderwärts vorgeschrieben wird. Das chirurgische Personale steht nicht unter der strengen Militär-Subordinazion, indessen um der guten Ordnung willen muß doch einige Subordinazion Statt haben. Im Politischen und Kriminale sind sie ihren vorgesetztem Militärkommandanten untergeordnet.

§. 6.

Der Protochirurg zieht in Friedenszeiten einen Gehalt von drei Tausend Gulden. Für den ihm nach hohem hofkriegsräthlichen Dekret vom 9. Mai 1789. von Sr. Majestät unter dem Sekretärs Titel, wie die Professoren von der Akademie den k. k. Rathscharakter haben, zur Geschäftsbesorgung zugetheilten Chirurg, welcher seiner Zeit die Beförderung zum Regimentschirurg oder zum Prosektor zu hofen hat, sind ihm vier hundert Gulden alljährlich angewiesen. Auch hat er noch in Kraft der eben angeführten allerhöchsten Entschliessung vom 9. Mai 1789. eigens einen Hofkriegskanzelisten zugetheilt, welcher nebst dem Setretär die Kanzeleigeschäfte zu besorgen hat. Im Falle der Protochirurg ins Feld gehet, so hat dieser ihm zugetheilte Hofkriegskanzelist bei dem Vizedirektor, oder dem jeweiligen Stabschirurges, welcher in Abwesenheit des Protochirurges dessen Stelle versieht, zur Geschäftsbesorgung zu verbleiben. In

Kriegs-

Kriegszeiten erhält der Protochirurg nebst seinem Gehalte noch sechs Pferdporzionen und vier Brodporzionen zufolge eines hohen hofkriegsräthlichen Dekrets v. 29. Märzes 1785. nebst dem Feldbeitrage. Auch bekömmt er zwei Oberchirurge von einem Feldspitale als Adjutanten, von welchen ein jeder eine Brod- und eine Pferdeporzion empfängt. Eine Pferdeporzion und zwei Brodporzionen erhält in Kriegszeiten auch sein Sekretär.

§. 7.

Alle bei der Armee angestellte Stabschirurge sollen in Zukunft in Friedenszeiten Kraft eines hohen hofkriegsräthlichen Reskripts vom 25. Februars 1784. sechs hundert Gulden Gehalt, und unentgeltliches Quartier haben. Jene, so in Kriegszeiten ins Feld kommandirt werden, ziehen einen jährlichen Gehalt von zwölf hundert Gulden, vier Pferd- und vier Brodporzionen. Es sind dermal in der Hauptstadt der Provinzen einige Stabschirurge, die nebst 600. Gulden Gehalt, noch zwei hundert Gulden ad personam haben. Allein dies ist eine milde Gabe des Monarchen um theils diejenigen zu belohnen, die sich in ihrer Dienstleistung auszeichnen, theils um sie für die Obsorge, so sie über die Feldapotheke tragen, und für die Verantwortung, so sie in Absicht auf die gute Eigenschaft der Medikamenten, in Rükksicht auf gute Ordnung, und eine kluge Oekonomie mit den Medikamenten auf sich haben, einiger Massen schadlos zu halten; indessen hat nebst dem noch eigens

gens der Professor von der Chimie als Feldapothekendirektor die Apotheken jährlich zu visitiren und zu untersuchen.

§. 8.

Jedes Regiment von der Armee, sei es Infanterie oder Kavallerie, hat seinen eigenen Regimentschirurg, welcher laut den Statuten der k. k. Josephinischen Akademie den Doktorgrad muß erhalten haben. b) Sie haben in Friedenszeiten sechs Hundert Gulden jährlichen Gehalt, theils unmittelbar als Gage, theils als Zulage aus dem Regiments-Unköstenfond; die in Hungarn, Slavonien und Bannat auf dem plattem Lande bequartirten aber um etwas weniger; in Kriegszeiten hingegen aber haben alle drei Pferdporzionen, und zwei Brodporzionen, und durchaus mehr als sechs Hundert Gulden. Dem Regimentschirurge sind alle Chirurge vom Regiment untergeordnet.

§. 9.

Die Infanterie-Regimenter haben in Friedenszeiten zwei, in Kriegszeiten aber drei Batail-

b) Das 3. Kapitel §. 11. sagt: Daß nur jene Bataillions- und Oberchirurge von der Armee zu dieser Beförderung geeignet seien, welche an der Josephs-Akademie den grossen zweijährigen Kurs hinterlegt, die erste Klasse erhalten, und nach den Statuten, wo nicht als Doktoren, doch wenigstens als Magister mit Eminenz erkläret sind. S. auch Akademie 2. Theil 6. Kap. §. 47.

Bataillionschirurge. Die Bataillionschirurge haben des Monats, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments-Unkostenfond, zwanzig Gulden Gage, und im Falle sie die Brodporzionen in natura fassen, neunzehn Gulden; jedoch nach Verschiedenheit der Länder haben auch manche etwas weniger. Zwanzig Gulden nebst der Brodporzion genieſſen sie in Kriegszeiten, und erhalten auch laut einem hohen hofkriegsräthlichen Dekret vom 29. März 1785., eine Pferdporzion. In Friedenszeiten haben nur die Karabinier-Regimenter Oberchirurge. In Kriegszeiten aber bekömmt jedes Kavallerie-Regiment zwei Oberchirurge. Sie haben mit Gage und Feldbeitrag sechszehn Gulden eine Brod- und Pferdporzion, Hingegen werden sie nach Verschiedenheit der Länder wieder nach geendigtem Kriege auf die Friedensgebühr zurükgesezt.

§. 10.

Ein Infanterie-Regiment hat in Friedenszeiten nebst einem Regimentschirurge, und zween Bataillionschirurgen noch acht Unterchirurge. Auf den Kriegsfuß wird die Anzahl der lezteren so vermehrt, daß jede Kompagnie einen Unterchirurg erhält. Jedoch sind davon die Garnisons-Batallions ausgenommen, welche nebst einem Bataillionschirurge nur fünf Unterchirurge haben. In Friedenszeiten zieht der Unterchirurg von der Infanterie vierzehn Gulden monatlichen Gehalt, und eine Brodporzion, Quartier, Bett und Holz. Jene von den in Ungarn, Slavonien, Sie-

ben-

benbürgen und Gallizien liegenden Regimentern haben etwas weniger, als den ebenerwähnten Gehalt. In Kriegszeiten aber erhält er nebst der Brodporzion funfzehn Gulden. Auch der Unterchirurg von der Kavallerie genießt in Friedenszeiten einen etwas mindern Gehalt, nur in Kriegszeiten beziehen alle gleichen Gehalt, und die von der Kavallerie besonders eine Pferdporzion unentgeltlich. Die in den oben angezeigten Provinzen liegende Chirurge erhalten durchgehends darum einen etwas minderen Gehalt, weil eben da alle Lebensbedürfnisse um einen wohlfeilern Preis zu haben sind.

§. 11.

Jedes Grenadier-Bataillion hat in Friedenszeiten einen Unter-Bataillionschirurg, und zwei Unterchirurge. Der erstere zieht an monatlichen Gehalt, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments-Unkösten-Fond, funfzehen Gulden und eine Brodporzion, in Kriegszeiten aber um einen Gulden mehr. Die bei den auffer den teutschen Landen, in Niederlanden und Italien liegenden Regimentern angestellte Unterbataillionschirurge ziehen einen etwas geringeren Gehalt; die zwei Unterchirurge aber stehen mit denen bei den Infanterie-Regimentern in gleichem Gehalt, und sind dem Unterbataillionschirurg eben so subordinirt, wie dieser dem Stabs- und Regimentschirurge jedweder Garnison untergeordnet ist. In den lezten türkischen Feldzuge hatte eine jede Grenadierbrigade einen eigenen respizirenden Bataillionschirurg, welchen die Unterbataillions-

chirur-

chirurge sammt den Unterchirurgen untergeordnet waren. In Kriegszeiten wird dieses Bataillion um drei Unterchirurge verstärkt, damit jede Kompagnie ihren eignen Unterchirurg habe.

§. 12.

Die in den Feldspitälern zu Kriegszeiten angestellte Stabschirurge haben drei Klassen von Chirugen unter sich: Oberchirurge mit dem Monatgehalt von zwanzig Gulden; Unterchirurge mit dem Monatgehalt von funfzehn Gulden, und Praktikanten mit einem monatlichen Sold von zwölf Gulden. Dabei hat jeder täglich eine Brodporzion. Die Oberchirurge tragen den Uniform wie die Bataillonschirurge, die Unterchirurge wie die Unterchirurge bei den Regimentern, und die Praktikanten wie die Zöglinge der Schule, d. i. auf den schwarzsammetnen Aufschlägen keine Knöpfe, wie denn hierüber das Nöthige im 4. Kapitel 2. Th. der Instrukzion für das k. k. Militärspital zu Wien nachzusehen ist. Nur in dem gegenwärtigen Türkenkriege allein haben Se. Majestät um die Chirurge theils mit Muth zu beleben und aufzumuntern, theils ihnen mehr Mittel an die Hand zu geben, um sich durch bessere Nahrung und Pflege gegen die schädliche Einwirkung der ungesunden Luft und Fatiquen zu schützen, aus allerhöchster Gnade den in den Feldspitälern angestellten Oberchirurgen, Unterchirurgen und Praktikanten laut hohen hofkriegsräthlichen Reskript vom 14. Septembers 1788. eine Zulage

zu

zu verwilligen geruhet, und zwar den Oberchirurgen monatlich drei Gulden, den Unterchirurgen und Praktikanten aber monatlich zwei Gulden 30. kr. Die nämliche Zulage erhielten auch im folgenden Jahre darauf zufolge einem hofkriegsräthlichen Reskript vom 11. Aprils 1789. alle Bataillions- Ober- und Unterchirurge bei den im Feld stehenden Truppen, und zwar für die Zeit, als sie in gegenwärtigen Türkenkriege dienen.

§. 13.

Die bei den Oekonomie-Kommissionen angestellte Oberchirurge ziehen einen Monatsgehalt von zwanzig Gulden, und tragen den Uniform, wie die Bataillionschirurge in der Armee. Diese Stellen aber sind nur für wohl und lange gediente Bataillions- und Oberchirurge bestimmt, um sie in eine ruhige Versorgung zu bringen.

§. 14.

In öffentlichen Dienstverrichtungen, und bei Paraden hat vom Protochirurg angefangen bis zum lezten Unterchirurge jedweder in Uniform zu erscheinen. Eben so müssen alle subalterne Chirurge, wenn sie vor kommandirenden Generalen, Regimentskommandanten, oder vor dem Protochirurg zu erscheinen haben, in dem jeder Charge vorgeschriebenen Uniform, und nicht anders gekleidet sein, damit ein jeder, wessen Ranges er sei, sogleich kann erkennet werden. Es wird daher allen vorgesezten Chirurgen zur

Pflicht

Pflicht gemacht, genau auf diese Ordnung zu halten.

Der Uniform ist ein unterscheidendes Ehrenzeichen, das Se. Majestät der Kaiser ihren Feldchirurgen zu verleihen geruhet haben, und das man deßhalben werthschäzen muß. Zudem dient es auch, daß man die Chirurge in Kriegszeiten, und zumal bei Schlachten, wo man ihren Beistand sucht, von andern Personen des Kriegsdienstes unterscheiden kann, wie im 11. Kapitels des 2. Theils dieses Reglements vorgeschrieben wird. Beim Verbande, bei der Ordinazion, und auf dem Lande ausser Dienste kann ihnen gestattet werden, auch Zivilkleider zu tragen, um den etwas kostspieligern Uniform zu schonen.

§. 15.

Die Farbe des Uniforms muß durchgehends bei den Chirurgen der ganzen Armee gleich sein. Das Tuch des Rokes soll weiß, und dunkelblau mellirt, und mit rothem Zeug gefüttert, die Aufschläge der Ermeln mit schwarzem Sammet und drei vergoldeten Knöpfen besezt sein c); der kleine oben beim Hals aufrecht stehende Kragen des Rokes ist vorn an beiden Endtheilen mit einem kleinen schwarz sammetnen Zünglein mit einem kleinen Knopfe der nämlichen Art besezet, dazu gehören Westen und Hosen von rothem Tuche mit kleinen vergoldeten Knöpfen gleich jenen

vom

c) Dieser Uniform bestehet seit der Verordnung vom 31. Dezembers 1779. vor welcher die Farbe des Rokes meergrün gewesen ist.

vom Generalstabe besezt, Stiefeln, und schwarze mit einem weissen schmalen Streife umgebene Halsbinden. Der Degen soll vergoldet sein. Eine einfache Loke zur jeden Seite, und ein mit schwarzem Bande eingeflochtener Zopf machen die Frißur. Der Hut soll nicht bordirt, mit einer schwarzen Masche besteckt sein, eine goldene Schlinge windet sich seitwärts um einen kleinen voran befestigten Uniformknopf.

§. 16.

Der Protochirurg trägt diesen Uniform ganz mit Goldborten verbrämt. Die Borden sollen an den Rändern gleich, und zwei Finger breit sein, doch soll das Dessein nicht uniform mit jenen Borden sein, die die Generale der Armee tragen. Er trägt am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seite, so wie auf einem schwarzem Hut die Quasteln oder Rosetten.

§. 17.

Die Stabschirurge tragen auf dem §. 15. beschriebenen Uniform zu beiden Seiten auf dem Rok, wo die Knöpfe, und die Knöpflöcher angebracht sind, so wie auf den schwarzsammetnen Aufschlägen goldene Epauletten. Ihre Weste ist mit einer zwei Finger breiten doppelt gezakten Goldborte verbrämt; sie tragen am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten und eine schwarze Masche.

§. 18.

§. 18.

Die Regimentschirurge, und jene Oberchirurge von den Korps, die als Regimentschirurge anzusehen sind, und auch den nämlichen Gehalt ziehen, sollen in ihrer Tracht von den Stabschirurgen durch nichts unterschieden sein, als durch eine um die Hälfte schmälere einfach gezakte Goldborde auf der Weste. Alles übrige haben sie mit den Stabschirurgen gemein.

§. 19.

Die Bataillionschirurge bei der Infanterie, die Oberchirurge von der Kavallerie, die in Spitälern, Oekonomie-Kommissionen, und andern militärischen Instituten, auch die Unter-Bataillionschirurge bei den Grenadiers-Bataillions tragen am Roke und Weste auf beiden Seiten goldene Epauletten, den vorgeschriebenen Degen ohne Port d'epee an einem Gehänge oder eine Kuppel unter der Weste, und das übrige so wie §. 15. vorgeschrieben ist.

§. 20.

Die Unterchirurge von der Armee tragen sich in Absicht auf die Farbe des Uniforms, wie die Vorschrift oben §. 15. gegeben ist. Rok, Weste, und Hosen sind glatt, und nur mit den allgemein eingeführten vergoldeten Knöpfen besezt. Dazu kömmt ein einfacher schwacher Hut mit einem kleinen Uniformknopf, einer goldenen Schlinge und schwarzen Masche, Degen unter der Weste ohne Port d'epee und Stiefeln. Die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Schule zu Wien tragen diesen Uniform, wie die Vorschrift

im 2. Th. der Instrukzion die Schule betreffend, bereits bestehet.

§. 21.

Die Stabschirurge von den Provinzen haben ein obachtsames Aug darauf zu halten, daß die Regimentschirurge sich mustermässig tragen, und diese haben wieder darauf zu achten, daß ihre Untergebene sich nach der Vorschrift kleiden. Beide sind verantwortlich, wenn ungeachtet dieser Vorschrift Unordnungen beobachtet werden.

§. 22.

Es giebt sowohl Stabschirurge als Regimentschirurge, welche wegen eines unterscheidenden personellen Verdienstes und Alters, und aus besonderer gnädigsten Rücksicht des Monarches vier Hundert Gulden jährliche Pension von dem k. k. Aerarium erhalten, und selbe in den Provinzen verzehren können, wo sie wollen. Allein dem Sisteme nach haben sowohl die einen als die andern nicht mehr als zwei Hundert Gulden, und im Falle sie in Invalidenhäusern ihr Leben zubringen wollen, wo sie freie Service, d. i. Wohnung, Holz, Licht, Medizin u. d. gl. unentgeldlich haben, ziehen sie im baarem Gelde nur ein Hundert fünfzig Gulden. Was die Wittwen betrift, so ziehen jene der Stabschirurge ein Drittel des ganzen Gehalts, welche ihre abgelebte Männer gezogen haben, hingegen die Wittwen der Regimentschirurge, und der ihnen gleich kommenden Korps-Oberchirurge erhalten eine Pension von

150 fl.

150 fl., endlich die Wittwen der Battaillons- und der Kavallerie-Oberchirurge 100 fl., wenn sie anders nach dem Normale dazu geeignet befunden werden. Nach neueren hohen Verordnungen haben die Regiments- und Bataillonschirurge, die Korps- und Kavallerie-Oberchirurge bei ihrer Verehligung eine Kaution von 1500 fl. zu erlegen. d)

§. 23.

Die Batallionschirurge der Infanterie, und die Oberchirurge der Kavallerie geniessen eine jährliche Pension von Hundert Gulden; wenn sie aber im Stande sind, ihre Kunst bei den Kranken in Invalidenhäusern auszuüben, so erhalten sie des Monats sechszehn Gulden, und in diesem lezteren Falle auch die Unterchirurge vierzehn Gulden.

§. 24.

Die Wittwen der Battaillionschirurge, und Oberchirurge geniessen gleichermassen Hundert Gulden jährliche Pension von der Kriegskasse, nur müssen sie so wie die Wittwen der Stabs- und Regimentschirurge um die Erhaltung derselben durch die betreffenden Kommandi das Ansuchen beim hochlöblichen Hofkriegsrathe machen. Die Wittwen der Unterchirurge erhalten sogleich nach dem Tode ihrer Männer funfzig Gulden Abfertigungsgeld. e)

d) auch Verordnung vom 26. Jäner 1771. und 7. Oktober 1777. §. 3.

e) auch hofkriegsräthliches Dekret vom 1. November 1757.

Zweites Kapitel.

Dienstpflichten der Feldchirurge überhaupt.

§. 1.

Jeder gute Unterthan wird zur Pflicht und Treue und zur aufrichtigen Anhänglichkeit gegen seinen Souverain gebohren; doch wächst diese Pflicht immer nach Maaßgabe, als der Unterthan beim Staate in einen bestimmten Wirkungskreis eintritt, und dafür bezahlt wird, entweder dem Souverain unmittelbar, oder dem Publikum zu dienen.

§. 2.

Die Pflichten eines angestellten Feldchirurges lassen sich allgemein auf folgende Punkte zusammenziehen: 1tens muß er Subordinazion gegen seine Vorgesezte beobachten; 2tens sich so verwenden, daß er seine Kenntnisse aus dem Gebiete der Kunst, welcher er sich freiwillig gewidmet hat, mit jedem Tage vervollkommnet; 3tens soll Eifer und Fleiß bei jeder Dienstverrichtung, die seiner Charge angehört, hervorleuchten; 4tens Wachsamkeit, Liebe, und Zuneigung gegen die ihm anvertrauten Kranken müssen ihn im Heilungsgeschäfte stäts begleiten; 5tens sein persönliches moralisches Betragen muß makellos sein, denn nur dieses kann ihn sowohl bei seinen Vorgesezten, als beim Publikum lieb und werth machen; endlich suche er Freundschaft und Eintracht unter allen jenen zu erhalten, mit welchen er leben, und zum

Besten des Dienstes des Monarches, und seiner kranken Unterthanen gemeinschaftlich wirken muß.

§. 3.

Es ist überflüssig hier die Ordnung anzugeben, nach welcher sich alle Feldchirurge in einem Spitale sowohl in Absicht auf die Behandlungsart der Kranken, als auch in Ansehung der Ventilazion, und der Reinlichkeit der Spitäler selbst, und der darinn vorfindigen Geräthe zu fügen haben, da die Vorschriften hierüber in dem 2. Theile dieses Reglements deutlich genug auseinandergesezt worden sind.

§. 4.

Se Majestät der Kaiser unser allergnädigster Landesvater hat in seinem grossen Reiche allenthalben und besonders in Städten, wo Garnisonen liegen, gut erbaute, und mit allen zur Bequemlichkeit und guten Pflege des kranken Soldates nöthigen Geräthschaften versehene Spitäler errichten lassen. Nichts destoweniger könnte es sich doch ereignen, daß hie und da in den Numern der Regimenter in Ansehung guter Luft, gesunden Wassers, u. d. gl. ein Fehler wäre. Daher entstehet für die Stabschirurge, Regimentschirurge, und Oberchirurge die Pflicht, im Fall neue Garnisonen bezogen werden, daß sie, ehe noch die neuankommende Kranke in das Spital verlegt werden, alles genau und aufmerksam untersuchen: ob nämlich die Krankenzimmer weiß angestrichen, gesäubert, troken, wohl durchlüftet und zur Ventilazion vorbereitet sind; ob die

Bret-

Bretter des Bodens und die Deke nicht fäuligt und feucht, hingegen die Bettstätte und Bettfournituren rein gewaschen und troken sind, ob das Bettstroh nicht schimlicht oder feucht, das Wasser rein, und gesund ist; ob die Abtritte eine zureichende Breite zum freien Ausflusse des Unraths haben, und die Krankenzimmer nicht mit Gestank ansteken; ob die Eß- und Kochgeschirre reinlich, besonders aber, ob jene, welche von Kupfer sind, gut und gehörig verzinnt sind. Zugleich müssen sie die Einleitung zu treffen suchen, daß die mit dem Skorbut behafteten ihre eigene Eßgeschirre bekommen, damit der ferneren Verbreitung dieses Uibels so viel möglich, vorgebeugt werde. Fände einer oder der andere in irgend einer Rükficht einen Fehler, so ist er schuldig, sogleich dem kommandirenden Offiziere die Anzeige zu machen, damit diese die gehörigen Masregeln dagegen treffen. Wenn einmal alles in Ordnung gebracht ist, so ist es dann die Pflicht der vorgesezten Chirurge darauf zu achten, daß diese Ordnung aufrecht gehalten werde.

§. 3.

In Absicht auf Erhaltung reiner Luft sowohl der in Kasernen als in Spitälern befindlichen Mannschaft ist hauptsächlich darauf zu halten, daß weder in den Kasernen, noch in Spitälern, oder in der Nähe derselben das Blut geschlachteter Thiere oder Menschen, wie z. B. beim Aderlassen ausgegossen werde, ebenso, daß die Todten an gelegenen Orten, ziem-

lich

lich weit entfernt von den öffentlichen Gebäuden, in tiefe Gräber beerdiget werden. Bei Ausmusterung der Bettfournituren muß ein vorzüglicher Bedacht dahin genommen werden, daß die Betten der Krätzigen von den übrigen abgesöndert, und besonders gelegt werden, weil diese Betten mit ganz besonderem Fleisse gewaschen, gut ausgelüftert werden, und vollkommen rein sein müssen, bevor sie neuerdings in Gebrauch gezogen werden können. Das nämliche gilt auch von dem Bettgeräthe der mit dem Skorbute in leichten Grade behafteten Kranken; bei dem äußersten Grade dieser Krankheit muß das Bettgeräthe ordnungsmäßig verbrennt werden. (Siehe 2. Theil 9. Kapitel §. 25.) Wenn Betten, die aus der Wäsche kommen, nach Schwefel riechen, so ist es ein Zeichen, daß diese Better von Krätzigen sein, und daß auf das Waschen derselben nicht der gehörige Fleiß verwendet worden. Im übrigen ist sich in Bezug auf Reinlichkeit, Ventilazion, u. d. g. nach dem 9. §. und im Betref der Speiseordnung nach dem 8. §. des 2. Theils zu halten. f)

§. 6.

Den Chirurgen, die zufolge ihrer Charge die Direkzion des Spitals haben, wird es auch zur Pflicht gemacht, auf die Oekonomie des k. k. Aerariums, und des Spitals in Ansehung

f) Dieses scheint ein beträchtlicher Drukfehler, und wird vielleicht statt dem 9. und 8. §. §., das 9. und 8. Kapitel des zweiten Theils sein sollen, welches richtiger einträfe.

sehung der Bandagen, der Diät, der Arzneien u. d g. Rükſicht zu nehmen; wie dieſer Gegenſtand im Kapitel 7. 14. ausführlicher ſoll behandelt werden.

§. 7.

Wenn der Stabschirurg in einer Garniſon krank würde, oder abweſend wäre, ſo hat der älteſte Regimentschirurg, der im Ort iſt, indeſſen ſeine Stelle zu vertreten. Wäre dies der Fall mit einem Regimentschirurge, ſo verrichtet der älteſte Bataillions- oder Oberchirurg ſeine Dienſte. Wenn einer von beiden ſtürbe, ſo hat derjenige, der Stellvertreter iſt, ſogleich einen ſchriftlichen Bericht mit Anzeigung des Tages, und der Urſache des Todes an ſeinen Regiments- oder Korpskommandanten, und an den Protochirurg einzuſenden, damit der leztere inzwiſchen ſogleich jene Veranſtaltungen treffen kann, die er für rathſam hält. Unterdeſſen muß der Stellvertreter alles ſchriftlich in Empfang nehmen, was ärarialiſch iſt, z. B. Inſtrumente, Arzneien, Inſtrukzionen, Bücher u. d. g.

§. 8.

Wenn ſich ein Stabschirurg auf einige Tage von ſeinem Poſten entfernen ſollte (was er jedoch nie ohne Bewilligung des Kommandirenden, und ohne ſich beim Protochirurge gemeldet zu haben, thun wird,) ſo hat er denjenigen Chirurg, ſo der älteſte nach ihm iſt, hievon zu verſtändigen, damit dieſer nebſt ſeinem Dienſte auch den Dienſt des Stabschirurges während der Zeit ſeiner Abweſenheit verrichte:

richte: daher muß der Stabschirurg vor der Abreise seinem Stellvertretter über alle mögliche Vorfallenheiten genaue Instrukzion geben. Eben so verhält es sich mit dem Regimentschirurge, wenn sich einer derselben von seinem Regimente mit Erlaubniß des Regimentskommandanten entfernen will: er muß den ältesten Bataillionschirurg davon verständigen, ihm die nöthige Instrukzion, und nicht nur ein Verzeichniß aller vorfindigen Requisiten u. d. g. hinterlassen, sondern selbe auch ordentlich übergeben.

§. 9.

Uiberhaupt jeder Chirurg vom ersten Range, der auf einige Wochen oder Monate entweder eigener Geschäfte wegen, oder in Ansehung seiner Gesundheit, oder um die Kommandirenden in die Bäder, oder sonst wohin zubegleiten, von seinem Anstellungsorte verreisen will, darf die Reise nicht eher antretten, bis er nicht vom Hofkriegsrathe, oder wenigstens vom kommandirenden Generale die förmliche Erlaubniß hiezu erhalten hat. Uiberdies muß der Reiseunternehmer auch bei Zeiten den Protochirurg hievon verständigen, damit dieser ihm vor seiner Abreise die nöthigen Instrukzionen in Absicht auf die etwa zu veranstaltenden Vorsorgen geben könne.

§. 10.

Chirurge, welche die Erlaubniß haben, sich von ihrer Garnison, oder ihrem Regimente zu entfernen, und in einer Stadt sich aufhalten, oder durchreisen, wo der Protochirurg

oder ein angestellter Stabschirurg anwesend ist, haben sich bei diesem oder jenem in Uniform zu melden, ausgenommen es wäre eine schleunige Durchreise, in welchem Falle sie nicht dazu gehalten sind. Bei der Rükkehr zu ihrem Posten haben sie die Kranken, und alles übrige, was in ihr Dienstfach einschlägt, wieder ordnungsmässig zu übernehmen, und dem Protochirurg hievon die Anzeige zu machen.

§. 11.

Alle Feldchirurge, und vorzüglich die ersteren müssen wohl auf der Hut sein, Offiziere oder gemeine Soldaten für invalid zu erklären. Das allerhöchste Aerarium würde beschweret werden, wenn sie Leute als Invaliden erklärten, von derer reellen Invalidität sie sich nicht durch Versuche und Gründe hinlänglich überzeugt hätten. Eben so klug müssen sie bei Ausstellung chirurgischer Attestaten über Krankheitsumstände zu Werke gehen, und vorher sich um die Umstände so erkundigen, daß sie helle Einsichten von der Natur des Uibels erhalten, damit sie sich für die Zukunft bei jeder Gelegenheit gut ausweisen können. Weitläuftiger wird von diesem Gegenstande in dem 12. Kapitel gehandelt.

§. 12.

Gleichwie der Chirurg in allen seinen Handlungen Klugheit vonnöthen hat, also auch in Schweigen und Bergen heimlicher Krankheiten, wozu denn auch jeder, der sein akademisches Examen gemacht hat, durch das nach der Approbazion geleistete Jurament (Siehe Statuten

taten der Akademie 4. Kap. g) verpflichtet ist. Wer unklug oder geschwäzig ist, verliert mit Recht das Zutrauen seiner Kranken, weil er diesen leicht durch seine Schwäzhaftigkeit schaden kann, wenn sie sich ihm einmal auf Treue und Glauben überlassen haben.

§. 13.

Die Stabschirurge sowohl als die Regimentschirurge können Zöglinge (Praktikanten) in die ihnen anvertrauten Spitäler aufnehmen, aber unterrichten müssen sie selbe in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, ohne daß sie jedoch Uniform zu tragen berechtiget sind. Sie müssen eine gute Leibeskonstituzion haben, der lateinischen Sprache kündig sein, uod überhaupt alle jene Eigenschaften haben, die im 2. Theile der Instrukzion für das k. k. Militärspital in Wien 4. Kapitel §. §. 1. 2. vorgeschrieben sind. Solche Leute können aber keineswegs von da aus zu irgend einem Regiment oder Korps als Unterchirurge in Vorschlag gebracht, noch weniger aber wirklich angestellt werden; sondern sie müssen hieher an den Protochirurg, oder kommandirenden Stabschirurg beschieden werden, und zwar soll derjenige, der sie abschikt, eine Nazional- und Konduiteliste dem neuen Zöglinge mitgeben, woraus man seine Eigenschaften ersehen kann. Wenn er dann erst eine Zeitlang hier in der Schule studirt, und im Spitale sich geübt hat, wird er ordnungsmässig

g) S. Akademie 2c. 2. Theil. 4. Kap. §. 30.

mässig vom Protochirurg zu irgend einer Militärstelle angestellt werden.

§. 14.

Kein Chirurg vom erstern Range soll es sich erlauben, den Stabsoffizieren, oder dem Protochirurge zum Avancement oder zu Anhörung des zweijährigen grossen Lehrkurses einen subalternen Chirurg anzuempfehlen, von dessen Verdienste er nicht sicher ist, und sofern er nicht für alle Fälle beweisen kann, daß ihm sowohl gute wissenschaftliche Kenntniße, als auch ein gutes persönliches Betragen beiwohne. Wenn mehrere Chirurge bei einem Regimente sind, die gleiche Verdienste haben, so fodert die Billigkeit, daß jedesmal der länger dienende den Vorzug erhalte.

§. 15.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen oder Bürgern gewisser Landsgegenden sich ereignet, so haben die Stabschirurge, Regimentschirurge, und die bei Korps- und Oekonomie-Kommission stehenden Oberchirurge die Pflicht auf sich, auf der Stelle dem Protochirurge eine schriftliche Anzeige zu machen, und dabei die Art der Krankheit, ihre Zufälle, die bekannten Ursachen u. s. w. genau zu bemerken. So sollen gleichfalls auch die subalternen Chirurge ihrem Regiments- oder Oberchirurge den Rapport hierüber machen.

§. 16.

Wenn ein General oder Stabsoffizier an einer schweren Krankheit darnieder läge, hat der ihn behandelnde Chirurg ebenfalls an den

Protoc

Protochirurg den Bericht abzustatten, und dabei die Krankheit, so wie die eingeschlagene Kurart, deutlich zu beschreiben, damit dieser, im Falle er es rathsam findet, an Se. Majestät den Kaiser, und an den Hofkriegsrath genauen Rapport erstatten könne.

§. 17.

Wenn bei einem oder anderem Regimente oder Korps mehrere Chirurge an Krankheiten darnieder liegen, so daß die Kranken des diesseitigen Regiments oder Korps Mangel an den nöthigen chirurgischen Beistand litten, und die respektiven Regiments- Bataillions- oder Korpskommandanten verlangten von andern Regimentern oder Korps, welche mit nicht so vielen Kranken beschwert wären, eine Aushilfe, so sind diese auch gehalten, dem bedürftigen Regimente mit Chirurgen auszuhelfen, damit auf keine Art der Dienst Sr. Majestät des Kaisers auch nur im geringsten leide. Hingegen müssen diese zur Aushilfe beigegebenen Chirurge auch wieder ohne Verzug an ihre attachirten Regimenter oder Korps entlassen werden, wenn einmal die vorher kranken Chirurge des Regiments wieder hergestellt sind, oder die Anzahl der Kranken sich vermindert hat. Unterdessen wenn auch andere Regimenter ihre Chirurge nicht entbehren könnten, so darf sich nur der Stabs- oder Regimentschirurg bei Zeiten an den Protochirurg wenden, damit dieser sogleich die nöthigen Maaßregeln treffe, um dem Regimente die erforderlichen Chirurge zu verschaffen.

§. 18.

§. 18.

Beobachtungen über seltene und ganz eigene Krankheitsfälle sollen in den Hospitälern mit der größten Genauigkeit aufgezeichnet, und endlich an den Protochirurg eingesandt werden, die, wenn sie nach ihrem inneren Gehalte wichtig genug geachtet werden, den Werken unsrer Josephinischen Akademie einverleibt werden. Wäre der Fall etwas außerordentlich, und brauchte zu seiner Glaubwürdigkeit Zeugnisse, so sollen diese der Beobachtung beigelegt werden. Sollte sich die Beobachtung auf irgend ein pathalogisches Stük, das durch die Anatomie entdekt geworden, beziehen, so muß das Präparat wohl verwahrt an die Akademie gesandt werden, welche sodann auch die Frachtkosten auf sich nimmt.

§. 19.

Se. Majestät der Kaiser unser allergnädigster Herr haben sämmentlichen Feldchirurgen einen neuen Beweis Ihrer bekannten Huld und Gnade durch ein vom Hofkriegsrath unter den 1ten Märzes 1783. erlassenes Dekret gegeben, kraft dessen die Stabschirurge, die Regimentschirurge, und die Dienste eines Regimentschirurges verrichtenden Bataillions- und Oberchirurge authorisirt sind, frei und ungehindert auch beim bürgerlichem Stande nicht nur alle äußerliche, sondern auch innerliche Krankheiten mit eben dem Rechte wie jeder Medikus zu behandeln, weil sie als Mediker und Chirurge in einer Person vereint angesehen werden. Dagegen sollen sich dieselbe mit den Medikern,

und

und Chirurgen vom Zivile gut zu vertragen suchen h).

§. 20.

Die Unterchirurge bei den Regimentern hingegen haben laut eben zitirten Dekrets (§. 19.) das nämliche Recht und Privilegium, wie die bürgerlichen Wundärzte, d. i. sie können äußerliche Krankheiten ungestöhrt behandeln, wenn die Einwohner des Orts um Hilfe bei ihnen ansuchen. In Folge dieser hohen Verordnungen sind also auch die Feldchirurge berechtiget, Notifikaten, und Attestaten an bürgerliche Obrigkeiten über gewisse Krankheiten, Verwundungen, Todesarten u. d. gl. vorkommender Gelegenheit auszustellen. Uibrigens ist sich auch von der Sittlichkeit der Unterchirurge zu versprechen, daß sie sich mit den bürgerlichen Aerzten, und Wundärzten in Zusammenkünften friedsam und wohlgesittet benehmen.

§. 21.

h) Den Regimentschirurgen bleibt in den Fällen, wo Landeseinwohner in ihre Geschiklichkeit das Vertrauen zu sezen, und sich denselben in die Kur zu übergeben gedenken, unbenommen, auch mit Zivilpersonen, zu welchen sie berufen werden, die Kur vorzunehmen. Hingegen haben sie dadurch keine Befugniß sich nieverzulassen, sondern bleiben dem Regimente, das von einem Orte zum andern beweglich ist, unterworfen. Verordnung in Oesterreich vom 13. März 1781.

Alles, was den bürgerlichen Wundärzten und Badern bei innerlichen Kuren gestattet ist, soll den militärischen Wundärzten nicht verboten sein. Hofentschließung vom 17. Hornung 1783.

§. 21.

Kein Chirurg in der Armee soll es sich erlauben, zur Neujahrszeit, oder anderen Festtagen an den Protochirurg, und die Stabschirurge Komplimentbriefe zu schreiben. Eben so unnöthig ist es, daß sie ihre Krankenrapporte und die Konduitliste der subalternen Chirurge mit einem Briefe begleiten, es wäre denn der Fall, daß sie eine den Dienst betreffende Anzeige zu machen hätten. Haben sie aber dem Protochirurge etwas zu melden, oder zu berichten, so muß das Schreiben nicht nur gehörig datirt, sondern auch die Provinz benennt werden, worin der Ort liegt, damit man die Briefe verlässig zu addressiren, auch die neu assentirten Chirurge an ihre Bestimmungsörter zu schiken weis. Alle Briefe und Meldungen, die keine unmittelbare Beziehung auf den Dienst Sr. kaiserlichen Majestät haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte Eingabszeit der Nazional- und Konduitlisten, so wie ihre Verfassungsmethode wird im 4. Kapitel beschrieben werden; bei den Krankenrapporten ist folgendes zu bemerken.

§. 22.

Bestimmt, nicht früher und nicht später, am lezten jedes Monats sollen alle vorgesezte Chirurge, so die Direkzion über ein Spital haben, ihren Krankenrapport ohne Aufschub unterschreiben, und an den Aufenthaltsort des Protochirurgs abschiken. Nur sollen diese Rapporte, wenn sie schon verfertigt, unterschrieben, und zusammengelegt sind, an einer der äußern

Um-

Umschlagflächen dem Formulare gemäß beschrieben sein; z. B. Garnisonsspital zu N. oder Spital des löbl. Regiments N. Krankenrapport, oder des Korps N. Krankenrapport und zwar vom lezten = = bis lezten = =

§. 23.

Wenn die vorgesezten Chirurge an dem Aufenthaltsorte des Protochirurgs sich befinden, so haben sie ihm diese Rapporte an dem vorgeschriebenen Tage eigenhändig einzureichen. Unter dem Personale aber, so Rapporte einzureichen, oder einzuschiken hat, sind begriffen: die Stabschirurge in den Garnisonen, die Regimentschirurge, die Oberchirurge von den Korps und detaschirten Bataillions, und die Unter-Bataillionschirurge bei den Grenadiers. In der Verfassungsart dieses Rapports ist sich an dem Formulare E zu halten. Die Zahl der dabei kommandirt stehenden Chirurge wird in die dazu bestimmte Rubrique eingetragen; hingegen die Anzahl der im Spitale krank liegenden Weiber und Kinder, und andere besondere Bemerkungen werden auf dem nämlichen Rapport unter der Aufschrift Anmerkungen hinzugesezt.

§. 24.

In Garnisonen, wo ein Stabschirurg, hat er allein den allgemeinen Rapport einzureichen, oder einzuschiken, weil alle Kranken von der Garnison in einem einzigen Spitale untergebracht sind. Wären aber noch andere Spitäler für irgend ein eigenes Korps nebst dem

Hauptspitale in dieser Garnison, alsdann reicht der dem Spitale vorstehende erste Chirurg dem Stabschirurge von der Garnison den Rapport über seine unterhabende Kranke ein, und dieser schikt ihn besonders an den Protochirurg ein. In besondern Fällen beobachtet man die im 14. §. vorgeschriebene Ordnung.

§. 25.

Alle Chirurge von der Armee, ohne Ausnahme, sind verpflichtet, allen Ober- und Unteroffizieren, wenn sie von dem Feinde Verwundungen, und andere Krankheiten davon tragen, mit Liebe und Freundschaft beizustehen, und sie unentgeltlich zu heilen. Jedoch sind die Oberoffiziere damals, wann sie sich Krankheiten durch Ausschweifungen und unmässige Lebensart zuziehen, nicht von Bezahlung des sie behandelnden Chirurges losgesprochen.

§. 26.

Wenn an Orten, wo sich Stabschirurge, Regimentschirurge, oder Bataillionschirurge befinden, Chirurge durchreisen, oder sich aufhalten, welche Uniform tragen, und sich nicht ausweisen können, daß sie wirklich in allerhöchsten Diensten stehen, so zwar, daß man vermuthen könnte, sie seien der Dienste Sr. Majestät für unfähig erklärt worden, oder auf eine andere Art mit Bewilligung ihrer Obern vom Dienste ausgetreten, so muß man sie dazu anhalten, die schwarzsammetnen Aufschläge, und das auf den aufrechtstehenden Kragen des Rokes befindliche schwarze Züngchen abzulegen.

§. 27

§. 27.

Alle vorgesezten Chirurge müssen es sich zu einer Sorge machen, darauf zu sehen, daß ihre Untergebene den Pflichten eines vernünftigen Christen nachkommen, so wie sie ihnen hierin auch mit einem löblichen Beispiele vorgehen werden. Wem immer von ihnen Kranke anvertraut sind, der wird nach dem aufhabenden Eide die Gefährliche mit den heiligen Sakramenten versehen lassen, sobald sie im Spitale anlangen, und jene, von denen der Kranke übernommen wird, seien sie Zivil- oder Militärpersonen, bei Zeiten hievon verständigen, damit sie ihre zeitliche Angelegenheiten noch vor dem Tode ins Reine bringen können. (Siehe Statuten der Akademie 4. Kap.) i)

§. 28.

Eine absoluie Pflicht, von der sich Stabs- und Regimentschirurge auf keine Weise lossprechen können, ist: daß sie ihren untergeordneten Chirurgen sowohl aus dem Gebiete der Kunst, als auch über ihre Disziplin und Dienstobliegenheiten Unterricht ertheilen, hauptsächlich wird dieses von den Regimentschirurgen gefodert, denn im Falle einer ihrer Untergeordneten in den vorgeschriebenen Pflichten, und der allgemein eingeführten Ordnung einen Fehler macht, der aus einer nicht zureichenden Kenntniß der Ordnung entstanden ist, so werden allemal die vorgesezten Chirurge dafür zur Verantwortung

i) S. Akademie 2. Th. 4. Kap. §. 27.

gezogen werden, ohne daß man eine Ausflucht Statt finden lassen werde.

§. 29.

Ein Feldchirurg, der den zweijährigen grossen Lehrkurs einmal gehört hat, kann seine Entlassung nur dann begehren, wann er sechs Jahre im allerhöchsten Dienst hinterlegt hat, denn sie wird ihm nicht ertheilt, wenn er nicht, wie gesagt, 6. Dienstjahre aufweisen kann. Im Falle er sie durchaus foderte während der Zeit, als er eben den Lehrkurs anhörte, oder kaum daß er selben zurükgelegt hätte, so ist er gehalten, dem Aerarium die während dem Lehrkurs gezogene Zulage und das Quartiergeld wieder zu ersezen, wie dieses eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 16ten Juni 1784 anbefiehlt.

§. 30.

Es kann auf keine Art gestattet werden, daß ein Chirurg abwesend von seinem Regimente seine Entlassung begehre; es sei denn der Fall, daß er an einer chronischen Krankheit schwer darnieder liege, und dieses muß dann durch authentische Zeugnisse bestättigt werden. Außer diesem einzigen Falle muß jeder, der seine Entlassung wünscht, sich absolut zu seinem Regimente begeben, und von da um seine Entlassung werben, und gesezt, der Dienst litte durch seine Abreise, so muß er sich es auch gefallen lassen, an Ort und Stelle zu verbleiben, bis der in seine Stelle trettende Chirurg wird angelangt sein. Die Regimentschirurge haben übrigens darauf zu sehen, daß der Entlassene, sobald er außer militärischen Dienste tritt, so-

gleich die schwarzsammetnen Aufschläge vom Roke ablege. Wer einmal vom Dienste ausgetreten ist, hat sich hiedurch sogleich alles Rechts begeben, jemals wieder eintretten zu können.

§. 31.

Nach einmal erklärtem Kriege, und während demselben ist es keinem Chirurge, er sei, von was immer für einer Charge, mehr erlaubt, seine Entlassung anzusuchen, nur in sehr wichtigen Fällen, wegen chronischen Krankheiten, oder sehr schwacher Leibeskonstituzion, oder bei merklicher Verbesserung der Glüksumstände findet hier eine Ausnahme Statt, und da müssen noch für alle Fälle authentische Zeugnisse die Sache bestättigen, sonst kann auch dann der Abschied verweigert werden, weil es ganz billig ist, daß derjenige, der in Friedenszeiten sein Brod ruhiger genoß, auch den Beschwerden des Kriegs nicht entsage.

§. 32.

Jeden Chirurg vom ersten Range, der seine Stelle renunzirt, oder quitirt, um sich auf irgend eine Art in die Ruhe zurükzuziehen, muß seinen Nachfolger alle Verordnungen, seinen Dienst betreffend, im Original übergeben, es seien hernach Verordnungen des Kommandanten, oder des Protochirurgs, eben so muß er ihm von allem, was in seinen unter sich habenden Geräthen ärarialisch, oder zum Regimente gehörig ist, in der Natur, und in einer Konsignazion eine ordnungsmässige Uibergabe machen: z. B. die Instrumenten in ihren Kästen, die Medikamenten, und die Kästen davon, die

Ban-

Bandagen, die verschiedenen Bücher, als da sind: die Instrukzionen, das Instrumentarium u. d. g. Entdekte sich hie und da ein Abgang von dem, was der Austrettende doch richtig muß übernommen haben, oder wäre etwas aus seiner Schuld verdorben, so ist er gehalten, selbes nach Umständen wieder in brauchbaren Stand zu sezen, oder zu bezahlen. Die Konsignazionen werden dann von beiden durch die Unterschrift korroborirt, und das Ganze durch Quittung und Gegenquittung abgethan.

§. 33.

Daher kann kein Chirurg, wenn er seine Entlassung verlangt hat, von seiner Stazion, oder Regimente abgehen, wenn der Nachfolger nicht schon eingetroffen, nicht nur, damit die Uibergabe auf die erst beschriebene Art ordnungsmässig geschehen kann, sondern auch, daß die Kranken nicht ohne dem nöthigen Beistande bleiben.

§. 34.

Alle Medikamenten für die Hauptspitäler, Garnisonsspitäler, Regimenter und Korps müssen aus den vom Hofkriegsrathe dazu bestimmten Feldapotheken vorschriftmässig gefasset werden. Wer gegen diese allgemein bestehende Ordnung fehlt, sezt sich der Strafe aus, die anderwärtsgefaßten Arzneien mit seinem Gelde zu bezahlen. Nur die Offiziere und Freipartheien können um ihr Geld die Arzneien aus einer selbst beliebigen Apotheke erkaufen.

§. 35.

§. 35.

Nur die Regimentschirurge, Oberchirurge, und Bataillionschirurge von detaschirten Korps und Bataillions sind berechtiget, Medikamentenfassungen zu machen; allen Unterchirurgen ist, und bleibt es verboten; daher entsteht die die Nothwendigkeit, daß sie an Orten, wo sie von ihren Regimentern soweit detaschirt stehen, daß sie jene Medikamenten vom Regiment nicht erhalten können, die sie etwa für die Maroden brauchen, selbst eine solche kleine Spezifikazion nicht selbst unterfertigen dürfen, sondern sich an was für einen da befindlichen Regimentschirurg, oder in Abwesenheit eines solchen an einen Bataillionschirurg der Unterschrift wegen zu wenden haben, nachdem die Spezifikazion von dem respektiven Kommandanten durch Sigil und Unterschrift ist korroborirt worden, nach der Art, wie dieses im 14. Kapitel vorgeschrieben ist.

§. 36.

Die der Vorschrift nach verfaßten Medikamentenspezifikazionen werden von den fassenden Chirurgen der in Oesterreich liegenden Regimenter unmittelbar an den Protochirurg, in den Provinzen des Reichs aber an den in jeder einzelnen Provinz angestellten Feldchirurg zur Revision eingeschikt. Das übrige die Medikamenten berechnung betreffend, kömmt ebenfalls im 14. Kapitel vor.

§. 37.

§. 37.

Es ist keinem bei der k. k. Armee dienenden Feldchirurge, wessen Ranges und Klasse er auch sei, erlaubt, wichtige Experimente, oder Versuche ohne Vorwissen und Genehmigung des Protochirurgs an kranken Soldaten anzustellen, damit hiedurch keine Gelegenheit gegeben werde, einen unnüzen Aufwand mit den zu solchen Versuchen verwendeten ärarialischen Medikamenten zu machen, oder durch zu gewagte Versuche Schaden oder spätere Heilung der Kranken zu veranlassen. Es bleibt demnach dem Protochirurg jederzeit überlassen, das Weitere über die Anstellung dergleichen Experimente einzuleiten. Solche Versuche, von welchen sich im Voraus nichts Gutes versprechen läßt, wird er gar nicht zulassen, so wie er im Gegentheil auch dafür sorgen wird, daß die auf einen reellen Vortheil abzwekende Versuche nicht nur mit der nöthigen Präkauzion gemacht, sondern auch jene neue Mittel und Methoden, welche als bewährt anerkannt werden, bei der Armee bekannt gemacht werden. Der Protochirurg selbst wird sichs zur Angelegenheit halten, hier bei der Akademie dergleichen Experimente und Versuche anzustellen.

§. 38.

Wenn ein Feldchirurg eine Schrift, von welcher Art sie auch sein mag, wenn sie nur in das Fach der medizinisch-chirurgischen Litteratur einschlägt, durch den Druk bekannt zu machen willens ist; so ist er verpflichtet, dieselben vorher dem Protochirurg unterzulegen, und von

diesem

diesem die Bewilligung und das Admittitur einzuholen. Ohne diese erklärte Bewilligung des Protochirurgs kann keine Schrift im öffentlichen Druke mit dem Namen des Verfassers erscheinen. Doch muß sowohl die Einsendung an den Protochirurg, als auch die etwaige fernere Versendung auf Kosten des Verfassers postfrei geschehen. k)

§. 39.

Alle Chirurge von der Armee sind gehalten, alles auf das genaueste zu beobachten, was in diesem Kapitel vorgeschrieben worden, und was noch im Verfolge dieses Reglements vorgeschrieben wird: jeder mit Rükficht auf seinen Rang und Charakter. Wer gegen diese Vorschriften fehlet, unterziehet sich allen nothwendig daraus entspringenden sträflichen Folgen.

Drittes Kapitel.

Umriß der Dienstpflichten, die dem Protochirurge zu Friedenszeiten obliegen.

§. 1.

Nach den von Seiner Majestät dem Kaiser der Akademie gnädigst ertheilten Privilegien ist der bei der Armee aufgestellte Protochirurg auch jedesmal wirklicher Chiriater des Monarches, und in dieser Eigenschaft von der geheiligten Person allein abhängig, hingegen als Protochirurg zu allen Zeiten dem ho-

hen

k) auch hofkriegsräthl. Reskript v. 18. Juni 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Buchstabe R. besteht zwar größtentheils aus dem Reglement für die k. k. Feldwundärzte; da aber dieses grosse Gesez nicht nur ein Inbegrif mehrerer älterer ähnlicher Geseze ist, welche ich meistens in den beigefügten Noten angeführet habe, sondern auch der in diesem Theile noch folgende Buchstabe S. um so mannigfaltiger ist, so wird der groß scheinende Umfang desselben um etwas vermindert. Auch gehört dieses Gesez unter jene heilsamen und ausgezeichneten Anstalten des verewigten gekrönten Menschenfreundes, Josephs des II., die Ihn am Ende seines mühvollen Lebens mit Selbstzufriedenheit lohnten, wenn Er in der Beurlaubung an Seine treue und tapfere Armee sagte:

"Was immer zur Heilung der erkrankten
"und verwundeten Mannschaft, zu ihrer
"Erleichterung und Erhaltung ersonnen
"werden konnte, sei von Ihm nie ausser
"Acht gelassen worden, und jeder einzelne
"Mann sei Ihm schäzbar gewesen.

Um

Um nebst den bereits dreifach vorhandenen Uibersichten noch eine besondere zu gewinnen, nämlich die militärisch-medizinische: ziehe ich hier alle jene Artikeln zusammen, die, noch in dem ganzen Werke zerstreut, einen Bezug auf das Militär haben. Sie sind:

Akademie (Josephinische, medizinisch-chirurgische).
Arzneien. Jene ꝛc.
Erziehung.
Geschenke. Die ꝛc.
Invaliden.
Jugend.
Karakteur.
Kasernen.
Krankenwärter.
Krankheiten.
Lustseuche.
Matriken. Die Militärpersonen ꝛc.
Mehl.
Reichsbeitrag.
Rekruten.
Soldaten.
Soldatenstellung.
Spitäler.
Strafen der Rekruten.
Superarbitrirung.
Tepliz.

Todten-

Todtenbeschaugebühr.
Transportirung.
Unkösten.
Unterbatsillionschirurge.
Unterchirurge.
Unterthanen (konskribirte).
Urlaub.
Verstümmler.
Vorspann.
Weiber (Soldaten=).
Wundärzte.
Zimmer.
Zweikampf.

Wie ich schon erwähnt habe, so ist freilich noch viel heilsames in diesem Fache verordnet, welches ich legal zu besizen, und einrüken zu dürfen wünschte; da es aber mit andern Gegenständen verbunden ist, welche bekannter massen nicht publiziret werden, so muß ich diesen Wunsch verlassen.

Der 4. Theil enthält versprochenermassen die chronologische und sistematische Uibersicht dieses Werks. Beide so kurz, als möglich. Der Chronologie hab die Regenten beigefügt, welches zugleich die jedesmalige Unterschrift der einzelnen Geseze ersezet. Das Sistem glaubte ich nicht

besser

besser ordnen zu können, als durch die Befolgung des einzigen Frankischen Sistems, das wohl auch immer einzig bleiben wird, obschon ich in einzelnen Fällen durch die Beschaffenheit unserer Gesezе genöthiget wurde, kleine Abweichungen zu machen. Wo ich selbst sistemisiren mußte, wird zwar zu kenntlich sein, als daß ich nöthig hätte, es anzumerken; ich glaube aber dem Verdienste dieses ruhmvollen Mannes es schuldig zu sein, um selbes auch nicht einen Augenblik dem Zweifel der Zweideutigkeit eines einzigen auszusezen; mein Anfang ist bei den eigentlichen Medizinalanstalten.

Ob man bald eine Fortsezung wünschen werde? — — Ich darf wenigstens bekennen, daß ich binnen der kurzen Zeit der Ausgabe voriger Theile von angesehenen Gelehrten mit Beiträgen beehrt worden bin, die mir wichtig sind, von welchen ich aber vor izt, da das Werk schon geschlossen war, keinen Gebrauch mehr machen konnte. Meine einsame Privatarbeit konnte auch eine solche Unterstüzung nicht eher hoffen, als bis der Plan meiner Absichten genug bekannt war.

Prag am 20. September 1790.

R.

Radonowacz, eine Kontumazstazion in Karlstadt. S. Gesundheitsordnung 2. Theil. §. 1.

Räucherkerzchen. Candelae fumales.

Man nimmt Weirauch,
Mastix, von beiden 1. Pf.
Benzoe.
Storax, von beiden 1/2. Pf.
Ladanum, 4. Unz.
Kaskarillenrinde, 3. Unz.
Gut ausgebrenute Holzkohlen, 10. Pf.

Alle Stücke werden gepülvert, zusammen vermischt, und mit genugsamer Menge Tragantschleime zur Massa, und aus dieser nach Vorschrift der Kunst Kerzen gemacht. (Prov. Ph.)
Ap. T. 1. Unz. 8. kr.

Rang und Charakter der k. k. Feldchirurge. S. Reglement 1. Th. 1. Kap. §. 1. 2. 3.

Raphanus niger. S. Rettig.

Rasekraut. S. Bilsenkraut.

Rasender (ein) Furiosus kann nicht Zeugniß geben. S. Zeugen.

Rastellen (mit) müssen die Kontumazwohnungen versehen werden, durch welche der Arzt, bare Beziehung auf den Dienst Sr. kaiserlichen Majestät haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte

Wundarzt, die Visitazion in der Entfernung vornehmen, und den Kontumazisten die Erfordernisse und Nahrung ohne Vermischung gereicht werden können. S. Gesundheitsord. 2. Theil. II. §. 1. 5tens.

Kastellen sind nebstdem an den türkischen Gränzen, zum unumgänglichen Vorkehr bei unbedenklichen Gesundheitszeiten zu eröfnen. S. Gesundheitsord. 2. Theil. IV. §. 15.

Rathsmannsstellen, und dergleichen Nebengeschäfte werden den Phisikern untersagt. S. Medizinalord. für Böhmen 1. Abtheil. §. 1.

Rauch (Gesundheits-) zur Zeit der Viehseuche. S. Viehseuche v. J. 1774. Nach getilgter ꝛc.

Raude der Schaafe. S. Schaafkrankheiten.

Rauchapfel. S. Stechapfel.

Raupen (was die) den Schafen nachtheiliges verursachen können. S. Schafzucht 6. Art. §. 14.

Raute. Ruta (Ruta graveolens. L.)

Das Kraut, — Ap. T. 1. Handvoll. 2. kr. (in Pulv. 1. Unz. 5. kr.) — Mil. T. 1. Unz. 1. kr. — Arm. T. 1. 1/2. Unz. 4. kr.

Rautenessig wird bereitet, wie Lavendelessig. Ap. T. 1. Unz. 2. kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2. kr.

Rautenöl. Oleum foliorum Rutae.

Dessen Bereitung. S. bei Wermuthöl (destillirtes) — Ap. T. 1. Unz. 2. fl. — Zoll. 1. Pf. Sp. 12. kr.

Rautenwasser. Aqua Rutae.

Die Bereitung S. bei Kerbelkrautwasser. Ap. T. 1. Unz. 1. kr.

Rechtsförmlichkeiten wie sie zur Zeit der Pest beobachtet, auch die allgemeine Gesetze angewendet

wendet werden. S. Pestordnung v. J. 1681. Zugabe.

Regenwurm, Lumbricus (Lumbr. terrestris L.) Der lebendige Wurm — getroknet in Pulver, Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Regenwurmgeist. Spiritus lumbricorum. Dessen Bereitung S. bei Ameisengeist. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Regimentschirurge (die) empfangen im Erkrankungsfalle die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Regimentschirurgen (der) Rang und Charakter. S. Reglement. 1. Th. 1. Kap. §2. 7 Kap. §7.
Subordinazion . S. R. 1 Th. 1 K. §. 5.
Gehalt . . . S. — ‘ — ‘ — §. 8.
Uniform . . S. — ‘ — ‘ — §. 18.
Pension . . S. — ‘ — ‘ — §. 22.
Kauzion bei Verehligung . S. — ‘ — ‘ — §. 22.
Pflichten in Friedenszeiten . S. — ‘ — 7 K.
Pflichten in Kriegszeiten . . S. — 2 Th. 2 K.

Regimentskadette (k. k.) erhalten zu Friedens- und Kriegszeiten die Arzneien auf Kosten des Aerariums. S. Reglement. 1 Th. 7 Kap. §. 28. und 14 Kap. §. 2.

Regimentskapläne erhalten, wenn sie im Spitaldienste erkranken, die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Regimentstambours (die) erhalten die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Reglement für die k. k. Feldchirurge, auf Befehl Seiner k. k. Apostol. Majestät Joseph des Zweiten, von J. A. v. Brambilla.

Dieses Reglement gründet sich auf die ehedem vorgeschriebene Instrukzion für die bei den k. k. Armeen, und in den Feldspitälern angestellte Feldchirurge, Fol. Wien 1779. Weil sie aber durch dasselbe gänzlich derogirt worden, so kann von ihr kein Gebrauch gemacht werden. Da man die Schlagwörter sorgfältig ausgezogen, so ist der Inhalt der Kapitel nicht vorangesezt worden. Eben so ist eine andere Einrichtung mit dem Kataloge der Arzneien, den Formeln und Tabellen gemacht worden, deren Erläuterung man an seinem Orte findet. Nebst den gewöhnlichen Beziehungen auf andere Geseze sind auch die Data derjenigen Verordnungen beigerükt, welche die Entstehung dieses oder jenes Paragraphes waren; weswegen dann auch dieses Reglement fast alle übrige Feldarzneigeseze in sich begreift. Die Anmerkungen mit (*) sind dem Reglement eigen, die mit Buchstaben sind erst hinzugekommen.

Erster Theil.

In Friedenszeiten.

Erstes Kapitel.

Charakter der k. k. Feldchirurge überhaupt; personelle Subordinazion, Uniform; Gehalt, Pension.

§. 1.

Der erste unter den Chirurgen der k. k. Armee ist dem Range nach der Protochirurg. Er ist zugleich k. k. Hofrath und Leibchirurg Sr. Majestät des Kaisers, Direktor der Josephinischen medizinischen chirurgischen Akademie, und General-Inspektor von allen Militärspitälern. Ihm sind alle nachfolgende Chirurge untergeordnet. (a)

§. 2.

Nach dem Protochirurge folgen die Professoren der Akademie, welche den Titel als k. k. Räthe haben, sie sind beständige Mitglieder der Akademie, auch müssen sie lediglich Doktoren der Chirurgie von der nämlichen Akademie approbirt sein. Alsdann kommen der Ordnung nach die Stabschirurge, Regimentschirurge, die Oberchirurge des Bombardierkorps, des Militär-Fuhrwesenkorps, der Freikorps, der Pionniers, Sappeurs, Mineurs,

(a) S. auch Akademie 1 Theil §. 7.

neurs, Jäger, weil diese Korpsoberchirurge in Rükksicht des Dienstes als Regimentschirurge angesehen sind, absonderlich in Kriegszeiten, wo diese Korps verstärket werden.

§. 3.

Nach diesen Oberchirurgen folgen erst die Bataillonschirurge der Infanterie-Regimenter, die Oberchirurge der Kavallerie-Regimenter, und jene bei den Oekonomie-Komissionen, und Feldspitälern ꝛc. Den Rang unter diesen nehmen ein die bei den Grenadier-Bataillions stehende Unterbataillionschirurge, endlich kommen die bei allen Regimentern und Korps angestellte Unterchirurge, und zulezt die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Schule, die bereits Uniform zu tragen geeignet sind, und besonders die in der Gage stehen. *)

§. 4.

Der Protochirurg ist keiner andern Stelle, als dem k. k. Hofkriegsrathe, und im Felde dem die Armee kommandirenden Generale untergeordnet. Jene Stabschirurge, so bei den Korps d' Armee, oder in Festungen, oder in Hauptspitälern detaschirt stehen, sind wieder ihren respektiven kommandirenden Gene-

*) Jenen Praktikanten, die in Hauptspitälern in den Provinzen ohne Gage, und die unter Stabschirurgen und Regimentsspitälern sich üben, kann nicht gestattet werden, Uniform zu tragen, auch ist es nicht erlaubt, obligate Soldaten als Praktikanten zu nehmen.

Generalen untergeordnet. Hingegen hängen sowohl diese Stabschirurge, als alle Chirurge von der Armee in Betref der guten Dienstordnung, der Direkzion der Chirurge, des Heilungsgeschäftes bei Kranken, der Arzneianordnungen, des Medikamentenwesens einzig und allein vom Protochirurge ab, sie mögen hernach bei den Regimentern oder Korps, in Spitälern, Garnisonen, Kontumazen, oder Oekonomie-Komissionen, in Invalidenhäusern, Felddepositorien, Militär-Akademien, oder in was immer für einem militärischen Institute angestellt sein. In Abwesenheit des Protochirurges sind sie dem zeitlichen Vizedirektor der medizinisch-chirurgischen Akademie, oder einem andern Stellvertretenden Stabschirurge in Absicht auf die obigen Gegenstände untergeordnet. Dieser Stellvertretende Stabschirurg wird jedesmal durch den Protochirurg dem Hofkriegsrathe vorgeschlagen, und von da aus wird er öffentlich bei der Armee bekannt gemacht werden.

§. 5.

Jene Regimentschirurge, oder Oberchirurge ꝛc., welche in einer Garnison, oder in den Provinzen, oder im Felde von der grossen Armee entfernt, bei einem Korps d' Armee stehen, sind auch abhängig von dem respektiven Stabschirurg, der in der Garnison, oder in der Provinz; oder bei diesem oder jenem Korps d' Armee detaschirt ist. Solch ein Stabschirurg aber hängt immer wieder vom Proto-

chirurge ab, hat vom ihm seine Instrukzionen zu empfangen, und ihm von allen Vorfallenheiten genauen Rapport zu geben, wie dieses anderwärts vorgeschrieben wird. Das chirurgische Personale steht nicht unter der strengen Militär-Subordinazion, indessen um der guten Ordnung willen muß doch einige Subordinazion Statt haben. Im Politischen und Kriminale sind sie ihren vorgesetztem Militärkommandanten untergeordnet.

§. 6.

Der Protochirurg zieht in Friedenszeiten einen Gehalt von drei Tausend Gulden. Für den ihm nach hohem hofkriegsräthlichen Dekret vom 9. Mai 1789. von Sr. Majestät unter dem Sekretärs Titel, wie die Professoren von der Akademie den k. k. Rathscharakter haben, zur Geschäftsbesorgung zugetheilten Chirurg, welcher seiner Zeit die Beförderung zum Regimentschirurg oder zum Prosektor zu hoffen hat, sind ihm vier hundert Gulden alljährlich angewiesen. Auch hat er noch in Kraft der eben angeführten allerhöchsten Entschliessung vom 9. Mai 1789. eigens einen Hofkriegskanzelisten zugetheilt, welcher nebst dem Sekretär die Kanzeleigeschäfte zu besorgen hat. Im Falle der Protochirurg ins Feld gehet, so hat dieser ihm zugetheilte Hofkriegskanzelist bei dem Vizedirektor, oder dem jeweiligen Stabschirurges, welcher in Abwesenheit des Protochirurges dessen Stelle versieht, zur Geschäftsbesorgung zu verbleiben. In

Kriegs-

Kriegszeiten erhält der Protochirurg nebst seinem Gehalte noch sechs Pferdporzionen und vier Brodporzionen zufolge eines hohen hofkriegsräthlichen Dekrets v. 29. Märzes 1785. nebst dem Feldbeitrage. Auch bekömmt er zwei Oberchirurge von einem Feldspitale als Adjutanten, von welchen ein jeder eine Brod- und eine Pferdeporzion empfängt. Eine Pferdeporzion und zwei Brodporzionen erhält in Kriegszeiten auch sein Sekretär.

§. 7.

Alle bei der Armee angestellte Stabschirurge sollen in Zukunft in Friedenszeiten Kraft eines hohen hofkriegsräthlichen Reskripts vom 25. Februars 1784. sechs hundert Gulden Gehalt, und unentgeltliches Quartier haben. Jene, so in Kriegszeiten ins Feld kommandirt werden, ziehen einen jährlichen Gehalt von zwölf hundert Gulden, vier pferd- und vier Brodporzionen. Es sind dermal in der Hauptstadt der Provinzen einige Stabschirurge, die nebst 600. Gulden Gehalt, noch zwei hundert Gulden ad personam haben. Allein dies ist eine milde Gabe des Monarchen um theils diejenigen zu belohnen, die sich in ihrer Dienstleistung auszeichnen, theils um sie für die Obsorge, so sie über die Feldapotheke tragen, und für die Verantwortung, so sie in Absicht auf die gute Eigenschaft der Medikamenten, in Rüksicht auf gute Ordnung, und eine kluge Oekonomie mit den Medikamenten auf sich haben, einiger Massen schadlos zu halten; indessen hat nebst dem noch eigens

gens der Professor von der Chimie als Feld-apothekendirektor die Apotheken jährlich zu visitiren und zu untersuchen.

§. 8.

Jedes Regiment von der Armee, sei es Infanterie oder Kavallerie, hat seinen eigenen Regimentschirurg, welcher laut den Statuten der k. k. Josephinischen Akademie den Doktorgrad muß erhalten haben. b) Sie haben in Friedenszeiten sechs Hundert Gulden jährlichen Gehalt, theils unmittelbar als Gage, theils als Zulage aus dem Regiments-Unkostenfond; die in Hungarn, Slavonien und Bannat auf dem plattem Lande bequartirten aber um etwas weniger; in Kriegszeiten hingegen aber haben alle drei Pferdporzionen, und zwei Brodporzionen, und durchaus mehr als sechs Hundert Gulden. Dem Regimentschirurge sind alle Chirurge vom Regiment untergeordnet.

§. 9.

Die Infanterie-Regimenter haben in Friedenszeiten zwei, in Kriegszeiten aber drei Batail-

b) Das 3. Kapitel §. 11. sagt: Daß nur jene Bataillions- und Oberchirurge von der Armee zu dieser Beförderung geeignet seien, welche an der Josephs-Akademie den grossen zweijährigen Kurs hinterlegt, die erste Klasse erhalten, und nach den Statuten, wo nicht als Doktoren, doch wenigstens als Magister mit Eminenz erkläret sind. S. auch Akademie 2. Theil 6. Kap. §. 47.

Batailliönschirurge. Die Batailliönschirurge haben des Monats, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments-Unkostenfond, zwanzig Gulden Gage, und im Falle sie die Brodporzionen in natura fassen, neunzehn Gulden; jedoch nach Verschiedenheit der Länder haben auch manche etwas weniger. Zwanzig Gulden nebst der Brodporzion geniessen sie in Kriegszeiten, und erhalten auch laut einem hohen hofkriegsräthlichen Dekret vom 29. März 1785., eine Pferdporzion. In Friedenszeiten haben nur die Karabinier-Regimenter Oberchirurge. In Kriegszeiten aber bekömmt jedes Kavallerie-Regiment zwei Oberchirurge. Sie haben mit Gage und Feldbeitrag sechszehn Gulden eine Brod- und Pferdporzion, Hingegen werden sie nach Verschiedenheit der Länder wieder nach geendigtem Kriege auf die Friedensgebühr zurükgesezt.

§. 10.

Ein Infanterie-Regiment hat in Friedenszeiten nebst einem Regimentschirurge, und zween Batailliönschirurgen noch acht Unterchirurge. Auf den Kriegsfuß wird die Anzahl der lezteren so vermehrt, daß jede Kompagnie einen Unterchirurg erhält. Jedoch sind davon die Garnisons-Batallions ausgenommen, welche nebst einem Batailliönschirurge nur fünf Unterchirurge haben. In Friedenszeiten zieht der Unterchirurg von der Infanterie vierzehn Gulden monatlichen Gehalt, und eine Brodporzion, Quartier, Bett und Holz. Jene von den in Ungarn, Slavonien, Sie-

ben-

benbürgen und Gallizien liegenden Regimentern haben etwas weniger, als den ebenerwähnten Gehalt. In Kriegszeiten aber erhält er nebst der Brodporzion funfzehn Gulden. Auch der Unterchirurg von der Kavallerie genießt in Friedenszeiten einen etwas mindern Gehalt, nur in Kriegszeiten beziehen alle gleichen Gehalt, und die von der Kavallerie besonders eine Pferdporzion unentgeltlich. Die in den oben angezeigten Provinzen liegende Chirurge erhalten durchgehends darum einen etwas minderen Gehalt, weil eben da alle Lebensbedürfnisse um einen wohlfeilern Preis zu haben sind.

§. 11.

Jedes Grenadier-Bataillion hat in Friedenszeiten einen Unter-Bataillionschirurg, und zwei Unterchirurge. Der erstere zieht an monatlichen Gehalt, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments-Unkösten-Fond, funfzehen Gulden und eine Brodporzion, in Kriegszeiten aber um einen Gulden mehr. Die bei den auffer den teutschen Landen, in Niederlanden und Italien liegenden Regimentern angestellte Unterbataillionschirurge ziehen einen etwas geringeren Gehalt; die zwei Unterchirurge aber stehen mit denen bei den Infanterie-Regimentern in gleichem Gehalt, und sind dem Unterbataillionschirurg eben so subordinirt, wie dieser dem Stabs- und Regimentschirurge jedweder Garnison untergeordnet ist. In den lezten türkischen Feldzuge hatte eine jede Grenadierbrigade einen eigenen respizirenden Bataillionschirurg, welchen die Unterbataillionschirurge

chirurge sammt den Unterchirurgen untergeordnet waren. In Kriegszeiten wird dieses Bataillion um drei Unterchirurge verstärkt, damit jede Kompagnie ihren eignen Unterchirurg habe.

§. 12.

Die in den Feldspitälern zu Kriegszeiten angestellte Stabschirurge haben drei Klassen von Chirugen unter sich: Oberchirurge mit dem Monatgehalt von zwanzig Gulden; Unterchirurge mit dem Monatgehalt von funfzehn Gulden, und Praktikanten mit einem monatlichen Sold von zwölf Gulden. Dabei hat jeder täglich eine Brodporzion. Die Oberchirurge tragen den Uniform wie die Bataillonschirurge, die Unterchirurge wie die Unterchirurge bei den Regimentern, und die Praktikanten wie die Zöglinge der Schule, d. i. auf den schwarzsammetnen Aufschlägen keine Knöpfe, wie denn hierüber das Nöthige im 4. Kapitel 2. Th. der Instrukzion für das k. k. Militärspital zu Wien nachzusehen ist. Nur in dem gegenwärtigen Türkenkriege allein haben Se. Majestät um die Chirurge theils mit Muth zu beleben und aufzumuntern, theils ihnen mehr Mittel an die Hand zu geben, um sich durch bessere Nahrung und Pflege gegen die schädliche Einwirkung der ungesunden Luft und Fatiquen zu schüzen, aus allerhöchster Gnade den in den Feldspitälern angestellten Oberchirurgen, Unterchirurgen und Praktikanten laut hohen hofkriegsräthlichen Reskript vom 14. Septembers 1788. eine Zulage

zu

zu verwilligen geruhet, und zwar den Oberchirurgen monatlich drei Gulden, den Unterchirurgen und Praktikanten aber monatlich zwei Gulden 30. kr. Die nämliche Zulage erhielten auch im folgenden Jahre darauf zufolge einem hofkriegsräthlichen Reskript vom 11. Aprils 1789. alle Bataillions- Ober- und Unterchirurge bei den im Feld stehenden Truppen, und zwar für die Zeit, als sie in gegenwärtigen Türkenkriege dienen.

§. 13.

Die bei den Oekonomie-Kommissionen angestellte Oberchirurge ziehen einen Monatsgehalt von zwanzig Gulden, und tragen den Uniform, wie die Bataillionschirurge in der Armee. Diese Stellen aber sind nur für wohl und lange gediente Bataillions- und Oberchirurge bestimmt, um sie in eine ruhige Versorgung zu bringen.

§. 14.

In öffentlichen Dienstverrichtungen, und bei Paraden hat vom Protochirurg angefangen bis zum lezten Unterchirurge jedweder in Uniform zu erscheinen. Eben so müssen alle subalterne Chirurge, wenn sie vor kommandirenden Generalen, Regimentskommandanten, oder vor dem Protochirurg zu erscheinen haben, in dem jeder Charge vorgeschriebenen Uniform, und nicht anders gekleidet sein, damit ein jeder, wessen Ranges er sei, sogleich kann erkennet werden. Es wird daher allen vorgesezten Chirurgen zur

Pflicht

Pflicht gemacht, genau auf diese Ordnung zu halten.

Der Uniform ist ein unterscheidendes Ehrenzeichen, das Se. Majestät der Kaiser ihren Feldchirurgen zu verleihen geruhet haben, und das man deßhalben werthschäzen muß. Zudem dient es auch, daß man die Chirurge in Kriegszeiten, und zumal bei Schlachten, wo man ihren Beistand sucht, von andern Personen des Kriegsdienstes unterscheiden kann, wie im 11. Kapitels des 2. Theils dieses Reglements vorgeschrieben wird. Beim Verbande, bei der Ordinazion, und auf dem Lande ausser Dienste kann ihnen gestattet werden, auch Zivilkleider zu tragen, um den etwas kostspieligern Uniform zu schonen.

§. 15.

Die Farbe des Uniforms muß durchgehends bei den Chirurgen der ganzen Armee gleich sein. Das Tuch des Rokes soll weiß, und dunkelblau mellirt, und mit rothem Zeug gefüttert, die Aufschläge der Ermeln mit schwarzem Sammet und drei vergoldeten Knöpfen besezt sein c); der kleine oben beim Hals aufrecht stehende Kragen des Rokes ist vorn an beiden Endtheilen mit einem kleinen schwarz sammetnen Zünglein mit einem kleinen Knopfe der nämlichen Art besezet, dazu gehören Westen und Hosen von rothem Tuche mit kleinen vergoldeten Knöpfen gleich jenen

vom

c) Dieser Uniform bestehet seit der Verordnung vom 31. Dezembers 1779. vor welcher die Farbe des Rokes meergrün gewesen ist.

vom Generalstabe besezt, Stiefeln, und schwarze mit einem weissen schmalen Streife umgebene Halsbinden. Der Degen soll vergoldet sein. Eine einfache Loke zur jeden Seite, und ein mit schwarzem Bande eingeflochtener Zopf machen die Frißur. Der Hut soll nicht bordirt, mit einer schwarzen Masche bestekt sein, eine goldene Schlinge windet sich seitwärts um einen kleinen voran befestigten Uniformknopf.

§. 16.

Der Protochirurg trägt diesen Uniform ganz mit Goldborten verbrämt. Die Borden sollen an den Rändern gleich, und zwei Finger breit sein, doch soll das Dessein nicht uniform mit jenen Borden sein, die die Generale der Armee tragen. Er trägt am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seite, so wie auf einem schwarzem Hut die Quasteln oder Rosetten.

§. 17.

Die Stabschirurge tragen auf dem §. 15. beschriebenen Uniform zu beiden Seiten auf dem Rok, wo die Knöpfe, und die Knöpflöcher angebracht sind, so wie auf den schwarzsammetnen Aufschlägen goldene Epauletten. Ihre Weste ist mit einer zwei Finger breiten doppelt gezakten Goldborte verbrämt; sie tragen am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten und eine schwarze Masche.

§. 18.

§. 18.

Die Regimentschirurge, und jene Oberchirurge von den Korps, die als Regimentschirurge anzusehen sind, und auch den nämlichen Gehalt ziehen, sollen in ihrer Tracht von den Stabschirurgen durch nichts unterschieden sein, als durch eine um die Hälfte schmälere einfach gezakte Goldborde auf der Weste. Alles übrige haben sie mit den Stabschirurgen gemein.

§. 19.

Die Bataillionschirurge bei der Infanterie, die Oberchirurge von der Kavallerie, die in Spitälern, Oekonomie-Kommissionen, und andern militärischen Instituten, auch die Unter-Bataillionschirurge bei den Grenadiers-Bataillions tragen am Roke und Weste auf beiden Seiten goldene Epauletten, den vorgeschriebenen Degen ohne Port d'epee an einem Gehänge oder eine Kuppel unter der Weste, und das übrige so wie §. 15. vorgeschrieben ist.

§. 20.

Die Unterchirurge von der Armee tragen sich in Absicht auf die Farbe des Uniforms, wie die Vorschrift oben §. 15. gegeben ist. Rok, Weste, und Hosen sind glatt, und nur mit den allgemein eingeführten vergoldeten Knöpfen besezt. Dazu kömmt ein einfacher schwacher Hut mit einem kleinen Uniformknopf, einer goldenen Schlinge und schwarzen Masche, Degen unter der Weste ohne Port d'epee und Stiefeln. Die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Schule zu Wien tragen diesen Uniform, wie die Vorschrift

im 2. Th. der Instrukzion die Schule betreffend, bereits bestehet.

§. 21.

Die Stabschirurge von den Provinzen haben ein obachtsames Aug darauf zu halten, daß die Regimentschirurge sich mustermässig tragen, und diese haben wieder darauf zu achten, daß ihre Untergebene sich nach der Vorschrift kleiden. Beide sind verantwortlich, wenn ungeachtet dieser Vorschrift Unordnungen beobachtet werden.

§. 22.

Es giebt sowohl Stabschirurge als Regimentschirurge, welche wegen eines unterscheidenden personellen Verdienstes und Alters, und aus besonderer gnädigsten Rücksicht des Monarches vier Hundert Gulden jährliche Pension von dem k. k. Aerarium erhalten, und selbe in den Provinzen verzehren können, wo sie wollen. Allein dem Sisteme nach haben sowohl die einen als die andern nicht mehr als zwei Hundert Gulden, und im Falle sie in Invalidenhäusern ihr Leben zubringen wollen, wo sie freie Service, d. i. Wohnung, Holz, Licht, Medizin u. d. gl. unentgeldlich haben, ziehen sie im baarem Gelde nur ein Hundert fünfzig Gulden. Was die Wittwen betrift, so ziehen jene der Stabschirurge ein Drittel des ganzen Gehalts, welche ihre abgelebte Männer gezogen haben, hingegen die Wittwen der Regimentschirurge, und der ihnen gleich kommenden Korps-Oberchirurge erhalten eine Pension von

150 fl.

150 fl., endlich die Wittwen der Battaillons- und der Kavallerie-Oberchirurge 100 fl., wenn sie anders nach dem Normale dazu geeiguet befunden werden. Nach neueren hohen Verordnungen haben die Regiments- und Battaillonschirurge, die Korps- und Kavallerie-Oberchirurge bei ihrer Verehligung eine Kauzion von 1500 fl. zu erlegen. d)

§. 23.

Die Batallionschirurge der Infanterie, und die Oberchirurge der Kavallerie genieſſen eine jährliche Pension von Hundert Gulden; wenn sie aber im Stande sind, ihre Kunst bei den Kranken in Invalidenhäusern auszuüben, so erhalten sie des Monats sechszehn Gulden, und in diesem lezteren Falle auch die Unterchirurge vierzehn Gulden.

§. 24.

Die Wittwen der Battaillionschirurge, und Oberchirurge genieſſen gleichermassen Hundert Gulden jährliche Pension von der Kriegskasse, nur müssen sie so wie die Wittwen der Stabs- und Regimentschirurge um die Erhaltung derselben durch die betreffenden Kommandi das Ansuchen beim hochlöblichen Hofkriegsrathe machen. Die Wittwen der Unterchirurge erhalten sogleich nach dem Tode ihrer Männer funfzig Gulden Abfertigungsgeld. e)

d) auch Verordnung vom 26. Jäner 1771. und 7. Oktober 1777. §. 3.

e) auch hofkriegsräthliches Dekret vom 1. November 1757.

Zweites Kapitel.

Dienstpflichten der Feldchirurge überhaupt.

§. 1.

Jeder gute Unterthan wird zur Pflicht und Treue und zur aufrichtigen Anhängligkeit gegen seinen Souverain gebohren; doch wächst diese Pflicht immer nach Maaßgabe, als der Unterthan beim Staate in einen bestimmten Wirkungskreis eintritt, und dafür bezahlt wird, entweder dem Souverain unmittelbar, oder dem Publikum zu dienen.

§. 2.

Die Pflichten eines angestellten Feldchirurges lassen sich allgemein auf folgende Punkte zusammenziehen: 1tens muß er Subordinazion gegen seine Vorgesezte beobachten; 2tens sich so verwenden, daß er seine Kenntnisse aus dem Gebiete der Kunst, welcher er sich freiwillig gewidmet hat, mit jedem Tage vervollkommnet; 3tens soll Eifer und Fleiß bei jeder Dienstverrichtung, die seiner Charge angehört, hervorleuchten; 4tens Wachsamkeit, Liebe, und Zuneigung gegen die ihm anvertrauten Kranken müssen ihn im Heilungsgeschäfte stäts begleiten; 5tens sein persönliches moralisches Betragen muß makellos sein, denn nur dieses kann ihn sowohl bei seinen Vorgesezten, als beim Publikum lieb und werth machen; endlich suche er Freundschaft und Eintracht unter allen jenen zu erhalten, mit welchen er leben, und zum

Besten des Dienstes des Monarches, und seiner kranken Unterthanen gemeinschaftlich wirken muß.

§. 3.

Es ist überflüssig hier die Ordnung anzugeben, nach welcher sich alle Feldchirurge in einem Spitale sowohl in Absicht auf die Behandlungsart der Kranken, als auch in Ansehung der Ventilazion, und der Reinlichkeit der Spitäler selbst, und der darinn vorfindigen Geräthe zu fügen haben, da die Vorschriften hierüber in dem 2. Theile dieses Reglements deutlich genug auseinandergesezt worden sind.

§. 4.

Se Majestät der Kaiser unser allergnädigster Landesvater hat in seinem grossen Reiche allenthalben und besonders in Städten, wo Garnisonen liegen, gut erbaute, und mit allen zur Bequemlichkeit und guten Pflege des kranken Soldates nöthigen Geräthschaften versehene Spitäler errichten lassen. Nichts destoweniger könnte es sich doch ereignen, daß hie und da in den Numern der Regimenter in Ansehung guter Luft, gesunden Wassers, u. d. gl. ein Fehler wäre. Daher entstehet für die Stabschirurge, Regimentschirurge, und Oberchirurge die Pflicht, im Fall neue Garnisonen bezogen werden, daß sie, ehe noch die neuankommende Kranke in das Spital verlegt werden, alles genau und aufmerksam untersuchen: ob nämlich die Krankenzimmer weiß angestrichen, gesäubert, troken, wohl durchlüftet und zur Ventilazion vorbereitet sind; ob die

Bret-

Bretter des Bodens und die Deke nicht fäulligt und feucht, hingegen die Bettstätte und Bettfournituren rein gewaschen und troken sind, ob das Bettstroh nicht schimlicht oder feucht, das Wasser rein, und gesund ist; ob die Abtritte eine zureichende Breite zum freien Ausflusse des Unraths haben, und die Krankenzimmer nicht mit Gestank ansteken; ob die Eß- und Kochgeschirre reinlich, besonders aber, ob jene, welche von Kupfer sind, gut und gehörig verzinnt sind. Zugleich müssen sie die Einleitung zu treffen suchen, daß die mit dem Skorbut behafteten ihre eigene Eßgeschirre bekommen, damit der ferneren Verbreitung dieses Ubels so viel möglich, vorgebeugt werde. Fände einer oder der andere in irgend einer Rükficht einen Fehler, so ist er schuldig, sogleich dem kommandirenden Offiziere die Anzeige zu machen, damit diese die gehörigen Masregeln dagegen treffen. Wenn einmal alles in Ordnung gebracht ist, so ist es dann die Pflicht der vorgesezten Chirurge darauf zu achten, daß diese Ordnung aufrecht gehalten werde.

§. 3.

In Absicht auf Erhaltung reiner Luft sowohl der in Kasernen als in Spitälern befindlichen Mannschaft ist hauptsächlich darauf zu halten, daß weder in den Kasernen, noch in Spitälern, oder in der Nähe derselben das Blut geschlachteter Thiere oder Menschen, wie z. B. beim Aderlassen ausgegossen werde, ebenso, daß die Todten an gelegenen Orten, ziem-

lich

lich weit entfernt von den öffentlichen Gebäuden, in tiefe Gräber beerdiget werden. Bei Ausmusterung der Bettfournituren muß ein vorzüglicher Bedacht dahin genommen werden, daß die Betten der Krazigen von den übrigen abgesöndert, und besonders gelegt werden, weil diese Betten mit ganz besonderem Fleisse gewaschen, gut ausgelüftert werden, und vollkommen rein sein müssen, bevor sie neuerdings in Gebrauch gezogen werden können. Das nämliche gilt auch von dem Bettgeräthe der mit dem Skorbute in leichten Grade behafteten Kranken; bei dem äußersten Grade dieser Krankheit muß das Bettgeräthe ordnungsmäßig verbrennt werden. (Siehe 2. Theil 9. Kapitel §. 25.) Wenn Betten, die aus der Wäsche kommen, nach Schwefel riechen, so ist es ein Zeichen, daß diese Better von Krazigen sein, und daß auf das Waschen derselben nicht der gehörige Fleiß verwendet worden. Im übrigen ist sich in Bezug auf Reinlichkeit, Ventilazion, u. d. g. nach dem 9. §. und im Betref der Speiseordnung nach dem 8. §. des 2. Theils zu halten. f)

§. 6.

Den Chirurgen, die zufolge ihrer Charge die Direkzion des Spitals haben, wird es auch zur Pflicht gemacht, auf die Oekonomie des k. k. Aerariums, und des Spitals in Ansehung

f) Dieses scheint ein beträchtlicher Drukfehler, und wird vielleicht statt dem 9. und 8. §. §., das 9. und 8. Kapitel des zweiten Theils sein sollen, welches richtiger einträfe.

sehung der Bandagen, der Diät, der Arzneien u. d g. Rükſicht zu nehmen; wie dieſer Gegenſtand im Kapitel 7. 14. ausführlicher ſoll behandelt werden.

§. 7.

Wenn der Stabschirurg in einer Garniſon krank würde, oder abweſend wäre, ſo hat der älteſte Regimentschirurg, der im Ort iſt, indeſſen ſeine Stelle zu vertreten. Wäre dies der Fall mit einem Regimentschirurge, ſo verrichtet der älteſte Bataillions- oder Oberchirurg ſeine Dienſte. Wenn einer von beiden ſtürbe, ſo hat derjenige, der Stellvertreter iſt, ſogleich einen ſchriftlichen Bericht mit Anzeigung des Tages, und der Urſache des Todes an ſeinen Regiments- oder Korpskommandanten, und an den Protochirurg einzuſenden, damit der leztere inzwiſchen ſogleich jene Veranſtaltungen treffen kann, die er für rathſam hält. Unterdeſſen muß der Stellvertreter alles ſchriftlich in Empfang nehmen, was ärarialiſch iſt, z. B. Inſtrumente, Arzneien, Inſtrukzionen, Bücher u. d. g.

§. 8.

Wenn ſich ein Stabschirurg auf einige Tage von ſeinem Poſten entfernen ſollte (was er jedoch nie ohne Bewilligung des Kommandirenden, und ohne ſich beim Protochirurge gemeldet zu haben, thun wird,) ſo hat er denjenigen Chirurg, ſo der älteſte nach ihm iſt, hievon zu verſtändigen, damit dieſer nebſt ſeinem Dienſte auch den Dienſt des Stabschirurges während der Zeit ſeiner Abweſenheit verrichte:

richte: daher muß der Stabschirurg vor der Abreise seinem Stellvertretter über alle mögliche Vorfallenheiten genaue Instrukzion geben. Eben so verhält es sich mit dem Regimentschirurge, wenn sich einer derselben von seinem Regimente mit Erlaubniß des Regimentskommandanten entfernen will: er muß den ältesten Bataillionschirurg davon verständigen, ihm die nöthige Instrukzion, und nicht nur ein Verzeichniß aller vorfindigen Requisiten u. d. g. hinterlassen, sondern selbe auch ordentlich übergeben.

§. 9.

Uiberhaupt jeder Chirurg vom ersten Range, der auf einige Wochen oder Monate entweder eigener Geschäfte wegen, oder in Ansehung seiner Gesundheit, oder um die Kommandirenden in die Bäder, oder sonst wohin zubegleiten, von seinem Anstellungsorte verreisen will, darf die Reise nicht eher antretten, bis er nicht vom Hofkriegsrathe, oder wenigstens vom kommandirenden Generale die förmliche Erlaubniß hiezu erhalten hat. Uiberdies muß der Reiseunternehmer auch bei Zeiten den Protochirurg hievon verständigen, damit dieser ihm vor seiner Abreise die nöthigen Instrukzionen in Absicht auf die etwa zu veranstaltenden Vorsorgen geben könne.

§. 10.

Chirurge, welche die Erlaubniß haben, sich von ihrer Garnison, oder ihrem Regimente zu entfernen, und in einer Stadt sich aufhalten, oder durchreisen, wo der Protochirurg

oder

oder ein angestellter Stabschirurg anwesend ist, haben sich bei diesem oder jenem in Uniform zu melden, ausgenommen es wäre eine schleunige Durchreise, in welchem Falle sie nicht dazu gehalten sind. Bei der Rükkehr zu ihrem Posten haben sie die Kranken, und alles übrige, was in ihr Dienstfach einschlägt, wieder ordnungsmässig zu übernehmen, und dem Protochirurg hievon die Anzeige zu machen.

§. 11.

Alle Feldchirurge, und vorzüglich die ersteren müssen wohl auf der Hut sein, Offiziere oder gemeine Soldaten für invalid zu erklären. Das allerhöchste Aerarium würde beschweret werden, wenn sie Leute als Invaliden erklärten, von derer reellen Invalidität sie sich nicht durch Versuche und Gründe hinlänglich überzeugt hätten. Eben so klug müssen sie bei Ausstellung chirurgischer Attestaten über Krankheitsumstände zu Werke gehen, und vorher sich um die Umstände so erkundigen, daß sie helle Einsichten von der Natur des Uibels erhalten, damit sie sich für die Zukunft bei jeder Gelegenheit gut ausweisen können. Weitläuftiger wird von diesem Gegenstande in dem 12. Kapitel gehandelt.

§. 12.

Gleichwie der Chirurg in allen seinen Handlungen Klugheit vonnöthen hat, also auch in Schweigen und Bergen heimlicher Krankheiten, wozu denn auch jeder, der sein akademisches Examen gemacht hat, durch das nach der Approbazion geleistete Jurament (Siehe Statuten

taten der Akademie 4. Kap. g) verpflichtet ist. Wer unklug oder geschwäzig ist, verliert mit Recht das Zutrauen seiner Kranken, weil er diesen leicht durch seine Schwäzhaftigkeit schaden kann, wenn sie sich ihm einmal auf Treue und Glauben überlassen haben.

§. 13.

Die Stabschirurge sowohl als die Regimentschirurge können Zöglinge (Praktikanten) in die ihnen anvertrauten Spitäler aufnehmen, aber unterrichten müssen sie selbe in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, ohne daß sie jedoch Uniform zu tragen berechtiget sind. Sie müssen eine gute Leibeskonstituzion haben, der lateinischen Sprache kündig sein, uod überhaupt alle jene Eigenschaften haben, die im 2. Theile der Instrukzion für das k. k. Militärspital in Wien 4. Kapitel §. §. 1. 2. vorgeschrieben sind. Solche Leute können aber keineswegs von da aus zu irgend einem Regiment oder Korps als Unterchirurge in Vorschlag gebracht, noch weniger aber wirklich angestellt werden; sondern sie müssen hieher an den Protochirurg, oder kommandirenden Stabschirurg beschieden werden, und zwar soll derjenige, der sie abschikt, eine Nazional- und Konduiteliste dem neuen Zöglinge mitgeben, woraus man seine Eigenschaften ersehen kann. Wenn er dann erst eine Zeitlang hier in der Schule studirt, und im Spitale sich geübt hat, wird er ordnungsmässig

g) S. Akademie 2c. 2. Theil. 4. Kap. §. 30.

mässig vom Protochirurg zu irgend einer Militärstelle angestellt werden.

§. 14.

Kein Chirurg vom erstern Range soll es sich erlauben, den Stabsoffizieren, oder dem Protochirurge zum Avancement oder zu Anhörung des zweijährigen grossen Lehrkurses einen subalternen Chirurg anzuempfehlen, von dessen Verdienste er nicht sicher ist, und sofern er nicht für alle Fälle beweisen kann, daß ihm sowohl gute wissenschaftliche Kenntniße, als auch ein gutes persönliches Betragen beiwohne. Wenn mehrere Chirurge bei einem Regimente sind, die gleiche Verdienste haben, so fodert die Billigkeit, daß jedesmal der länger dienende den Vorzug erhalte.

§. 15.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen oder Bürgern gewisser Landsgegenden sich ereignet, so haben die Stabschirurge, Regimentschirurge, und die bei Korps- und Oekonomie-Kommission stehenden Oberchirurge die Pflicht auf sich, auf der Stelle dem Protochirurge eine schriftliche Anzeige zu machen, und dabei die Art der Krankheit, ihre Zufälle, die bekannten Ursachen u. s. w. genau zu bemerken. So sollen gleichfalls auch die subalternen Chirurge ihrem Regiments- oder Oberchirurge den Rapport hierüber machen.

§. 16.

Wenn ein General oder Stabsoffizier an einer schweren Krankheit darnieder läge, hat der ihn behandelnde Chirurg ebenfalls an den

Protoc

Protochirurg den Bericht abzustatten, und dabei die Krankheit, so wie die eingeschlagene Kurart, deutlich zu beschreiben, damit dieser, im Falle er es rathsam findet, an Se. Majestät den Kaiser, und an den Hofkriegsrath genauen Rapport erstatten könne.

§. 17.

Wenn bei einem oder anderem Regimente oder Korps mehrere Chirurge an Krankheiten darnieder liegen, so daß die Kranken des diesseitigen Regiments oder Korps Mangel an den nöthigen chirurgischen Beistand litten, und die respektiven Regiments- Bataillions- oder Korps-kommandanten verlangten von andern Regimentern oder Korps, welche mit nicht so vielen Kranken beschwert wären, eine Aushilfe, so sind diese auch gehalten, dem bedürftigen Regimente mit Chirurgen auszuhelfen, damit auf keine Art der Dienst Sr. Majestät des Kaisers auch nur im geringsten leide. Hingegen müssen diese zur Aushilfe beigegebenen Chirurge auch wieder ohne Verzug an ihre attachirten Regimenter oder Korps entlassen werden, wenn einmal die vorher kranken Chirurge des Regiments wieder hergestellt sind, oder die Anzahl der Kranken sich vermindert hat. Unterdessen wenn auch andere Regimenter ihre Chirurge nicht entbehren könnten, so darf sich nur der Stabs- oder Regimentschirurg bei Zeiten an den Protochirurg wenden, damit dieser sogleich die nöthigen Maaßregeln treffe, um dem Regimente die erforderlichen Chirurge zu verschaffen.

§. 18.

§. 18.

Beobachtungen über seltene und ganz eigene Krankheitsfälle sollen in den Hospitälern mit der größten Genauigkeit aufgezeichnet, und endlich an den Protochirurg eingesandt werden, die, wenn sie nach ihrem inneren Gehalte wichtig genug geachtet werden, den Werken unsrer Josephinischen Akademie einverleibt werden. Wäre der Fall etwas außerordentlich, und brauchte zu seiner Glaubwürdigkeit Zeugnisse, so sollen diese der Beobachtung beigelegt werden. Sollte sich die Beobachtung auf irgend ein pathalogisches Stük, das durch die Anatomie entdekt geworden, beziehen, so muß das Präparat wohl verwahrt an die Akademie gesandt werden, welche sodann auch die Frachtkosten auf sich nimmt.

§. 19.

Se. Majestät der Kaiser unser allergnädigster Herr haben sämmentlichen Feldchirurgen einen neuen Beweis Ihrer bekannten Huld und Gnade durch ein vom Hofkriegsrath unter den 1ten Märzes 1783. erlassenes Dekret gegeben, kraft dessen die Stabschirurge, die Regimentschirurge, und die Dienste eines Regimentschirurges verrichtenden Bataillions- und Oberchirurge authorisirt sind, frei und ungehindert auch beim bürgerlichem Stande nicht nur alle äußerliche, sondern auch innerliche Krankheiten mit eben dem Rechte wie jeder Medikus zu behandeln, weil sie als Mediker und Chirurge in einer Person vereint angesehen werden. Dagegen sollen sich dieselbe mit den Medikern,

und

und Chirurgen vom Zivile gut zu vertragen suchen h).

§. 20.

Die Unterchirurge bei den Regimentern hingegen haben laut eben zitirten Dekrets (§. 19.) das nämliche Recht und Privilegium, wie die bürgerlichen Wundärzte, d. i. sie können äußerliche Krankheiten ungestöhrt behandeln, wenn die Einwohner des Orts um Hilfe bei ihnen ansuchen. In Folge dieser hohen Verordnungen sind also auch die Feldchirurge berechtiget, Notifikaten, und Attestaten an bürgerliche Obrigkeiten über gewisse Krankheiten, Verwundungen, Todesarten u. d. gl. vorkommender Gelegenheit auszustellen. Uibrigens ist sich auch von der Sittlichkeit der Unterchirurge zu versprechen, daß sie sich mit den bürgerlichen Aerzten, und Wundärzten in Zusammenkünften friedsam und wohlgesittet benehmen.

§. 21.

h) Den Regimentschirurgen bleibt in den Fällen, wo Landeseinwohner in ihre Geschiklichkeit das Vertrauen zu sezen, und sich denselben in die Kur zu übergeben gedenken, unbenommen, auch mit Zivilpersonen, zu welchen sie berufen werden, die Kur vorzunehmen. Hingegen haben sie dadurch keine Befugniß sich niederzulassen, sondern bleiben dem Regimente, das von einem Orte zum andern beweglich ist, unterworfen. Verordnung in Oesterreich vom 13. März 1781.

Alles, was den bürgerlichen Wundärzten und Badern bei innerlichen Kuren gestattet ist, soll den militärischen Wundärzten nicht verboten sein. Hofentschließung vom 17. Hornung 1783.

§. 21.

Kein Chirurg in der Armee soll es sich erlauben, zur Neujahrszeit, oder anderen Festtagen an den Protochirurg, und die Stabschirurge Komplimentbriefe zu schreiben. Eben so unnöthig ist es, daß sie ihre Krankenrapporte und die Konduitliste der subalternen Chirurge mit einem Briefe begleiten, es wäre denn der Fall, daß sie eine den Dienst betreffende Anzeige zu machen hätten. Haben sie aber dem Protochirurge etwas zu melden, oder zu berichten, so muß das Schreiben nicht nur gehörig datirt, sondern auch die Provinz benennt werden, worin der Ort liegt, damit man die Briefe verläßig zu addressiren, auch die neu assentirten Chirurge an ihre Bestimmungsörter zu schiken weis. Alle Briefe und Meldungen, die keine unmittelbare Beziehung auf den Dienst Sr. kaiserlichen Majestät haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte Eingabszeit der Nazional- und Konduitlisten, so wie ihre Verfassungsmethode wird im 4. Kapitel beschrieben werden; bei den Krankenrapporten ist folgendes zu bemerken.

§. 22.

Bestimmt, nicht früher und nicht später, am lezten jedes Monats sollen alle vorgesezte Chirurge, so die Direkzion über ein Spital haben, ihren Krankenrapport ohne Aufschub unterschreiben, und an den Aufenthaltsort des Protochirurgs abschiken. Nur sollen diese Rapporte, wenn sie schon verfertigt, unterschrieben, und zusammengelegt sind, an einer der äußern

Um-

Umschlagflächen dem Formulare gemäß beschrieben sein; z. B. Garnisonsspital zu N. oder Spital des löbl. Regiments N. Krankenrapport, oder des Korps N. Krankenrapport und zwar vom lezten = = bis lezten = =

§. 23.

Wenn die vorgesezten Chirurge an dem Aufenthaltsorte des Protochirurgs sich befinden, so haben sie ihm diese Rapporte an dem vorgeschriebenen Tage eigenhändig einzureichen. Unter dem Personale aber, so Rapporte einzureichen, oder einzuschiken hat, sind begriffen: die Stabschirurge in den Garnisonen, die Regimentschirurge, die Oberchirurge von den Korps und detaschirten Bataillions, und die Unter-Bataillionschirurge bei den Grenadiers. In der Verfassungsart dieses Rapports ist sich an dem Formulare E zu halten. Die Zahl der dabei kommandirt stehenden Chirurge wird in die dazu bestimmte Rubrique eingetragen; hingegen die Anzahl der im Spitale krank liegenden Weiber und Kinder, und andere besondere Bemerkungen werden auf dem nämlichen Rapport unter der Aufschrift Anmerkungen hinzugesezt.

§. 24.

In Garnisonen, wo ein Stabschirurg, hat er allein den allgemeinen Rapport einzureichen, oder einzuschiken, weil alle Kranken von der Garnison in einem einzigen Spitale untergebracht sind. Wären aber noch andere Spitäler für irgend ein eigenes Korps nebst dem

Hauptspitale in dieser Garnison, alsdann reicht der dem Spitale vorstehende erste Chirurg dem Stabschirurge von der Garnison den Rapport über seine unterhabende Kranke ein, und dieser schikt ihn besonders an den Protochirurg ein. In besondern Fällen beobachtet man die im 14. §. vorgeschriebene Ordnung.

§. 25.

Alle Chirurge von der Armee, ohne Ausnahme, sind verpflichtet, allen Ober= und Unteroffizieren, wenn sie von dem Feinde Verwundungen, und andere Krankheiten davon tragen, mit Liebe und Freundschaft beizustehen, und sie unentgeltlich zu heilen. Jedoch sind die Oberoffiziere damals, wann sie sich Krankheiten durch Ausschweifungen und unmässige Lebensart zuziehen, nicht von Bezahlung des sie behandelnden Chirurges losgesprochen.

§. 26.

Wenn an Orten, wo sich Stabschirurge, Regimentschirurge, oder Bataillionschirurge befinden, Chirurge durchreisen, oder sich aufhalten, welche Uniform tragen, und sich nicht ausweisen können, daß sie wirklich in allerhöchsten Diensten stehen, so zwar, daß man vermuthen könnte, sie seien der Dienste Sr. Majestät für unfähig erklärt worden, oder auf eine andere Art mit Bewilligung ihrer Obern vom Dienste ausgetreten, so muß man sie dazu anhalten, die schwarzsammetnen Aufschläge, und das auf den aufrechtstehenden Kragen des Rokes befindliche schwarze Züngchen abzulegen.

§. 27

§. 27.

Alle vorgesezten Chirurge müssen es sich zu einer Sorge machen, darauf zu sehen, daß ihre Untergebene den Pflichten eines vernünftigen Christen nachkommen, so wie sie ihnen hierin auch mit einem löblichen Beispiele vorgehen werden. Wem immer von ihnen Kranke anvertraut sind, der wird nach dem aufhabenden Eide die Gefährliche mit den heiligen Sakramenten versehen lassen, sobald sie im Spitale anlangen, und jene, von denen der Kranke übernommen wird, seien sie Zivil- oder Militärpersonen, bei Zeiten hievon verständigen, damit sie ihre zeitliche Angelegenheiten noch vor dem Tode ins Reine bringen können. (Siehe Statuten der Akademie 4. Kap.) i)

§. 28.

Eine absolute Pflicht, von der sich Stabs- und Regimentschirurge auf keine Weise lossprechen können, ist: daß sie ihren untergeordneten Chirurgen sowohl aus dem Gebiete der Kunst, als auch über ihre Disziplin und Dienstobliegenheiten Unterricht ertheilen, hauptsächlich wird dieses von den Regimentschirurgen gefodert, denn im Falle einer ihrer Untergeordneten in den vorgeschriebenen Pflichten, und der allgemein eingeführten Ordnung einen Fehler macht, der aus einer nicht zureichenden Kenntniß der Ordnung entstanden ist, so werden allemal die vorgesezten Chirurge dafür zur Verantwortung

i) S. Akademie 2. Th. 4. Kap. §. 27.

gezogen werden, ohne daß man eine Ausflucht Statt finden lassen werde.

§. 29.

Ein Feldchirurg, der den zweijährigen grossen Lehrkurs einmal gehört hat, kann seine Entlassung nur dann begehren, wann er sechs Jahre im allerhöchsten Dienst hinterlegt hat, denn sie wird ihm nicht ertheilt, wenn er nicht, wie gesagt, 6. Dienstjahre aufweisen kann. Im Falle er sie durchaus foderte während der Zeit, als er eben den Lehrkurs anhörte, oder kaum daß er selben zurükgelegt hätte, so ist er gehalten, dem Aerarium die während dem Lehrkurs gezogene Zulage und das Quartiergeld wieder zu ersezen, wie dieses eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 16ten Juni 1784 anbefiehlt.

§. 30.

Es kann auf keine Art gestattet werden, daß ein Chirurg abwesend von seinem Regimente seine Entlassung begehre; es sei denn der Fall, daß er an einer chronischen Krankheit schwer darnieder liege, und dieses muß dann durch authentische Zeugnisse bestättigt werden. Außer diesem einzigen Falle muß jeder, der seine Entlassung wünscht, sich absolut zu seinem Regimente begeben, und von da um seine Entlassung werben, und gesezt, der Dienst litte durch seine Abreise, so muß er sich es auch gefallen lassen, an Ort und Stelle zu verbleiben, bis der in seine Stelle trettende Chirurg wird angelangt sein. Die Regimentschirurge haben übrigens darauf zu sehen, daß der Entlassene, sobald er außer militärischen Dienste tritt, so-

gleich die schwarzsammetnen Aufschläge vom Roke ablege. Wer einmal vom Dienste ausgetreten ist, hat sich hiedurch sogleich alles Rechts begeben, jemals wieder eintretten zu können.

§. 31.

Nach einmal erklärtem Kriege, und während demselben ist es keinem Chirurge, er sei, von was immer für einer Charge, mehr erlaubt, seine Entlassung anzusuchen, nur in sehr wichtigen Fällen, wegen chronischen Krankheiten, oder sehr schwacher Leibeskonstituzion, oder bei merklicher Verbesserung der Glüksumstände findet hier eine Ausnahme Statt, und da müssen noch für alle Fälle authentische Zeugnisse die Sache bestättigen, sonst kann auch dann der Abschied verweigert werden, weil es ganz billig ist, daß derjenige, der in Friedenszeiten sein Brod ruhiger genoß, auch den Beschwerden des Kriegs nicht entsage.

§. 32.

Jeden Chirurg vom ersten Range, der seine Stelle renunzirt, oder quitirt, um sich auf irgend eine Art in die Ruhe zurükzuziehen, muß seinen Nachfolger alle Verordnungen, seinen Dienst betreffend, im Original übergeben, es seien hernach Verordnungen des Kommandanten, oder des Protochirurgs, eben so muß er ihm von allem, was in seinen unter sich habenden Geräthen ärarialisch, oder zum Regimente gehörig ist, in der Natur, und in einer Konsignazion eine ordnungsmässige Uibergabe machen: z. B. die Instrumenten in ihren Kästen, die Medikamenten, und die Kästen davon, die

Bans

Bandagen, die verschiedenen Bücher, als da sind: die Instrukzionen, das Instrumentarium u. d. g. Entdekte sich hie und da ein Abgang von dem, was der Austrettende doch richtig muß übernommen haben, oder wäre etwas aus seiner Schuld verdorben, so ist er gehalten, selbes nach Umständen wieder in brauchbaren Stand zu sezen, oder zu bezahlen. Die Konsignazionen werden dann von beiden durch die Unterschrift korroborirt, und das Ganze durch Quittung und Gegenquittung abgethan.

§. 33.

Daher kann kein Chirurg, wenn er seine Entlassung verlangt hat, von seiner Stazion, oder Regimente abgehen, wenn der Nachfolger nicht schon eingetroffen, nicht nur, damit die Uibergabe auf die erst beschriebene Art ordnungsmässig geschehen kann, sondern auch, daß die Kranken nicht ohne dem nöthigen Beistande bleiben.

§. 34.

Alle Medikamenten für die Hauptspitäler, Garnisonsspitäler, Regimenter und Korps müssen aus den vom Hofkriegsrathe dazu bestimmten Feldapotheken vorschriftmässig gefasset werden. Wer gegen diese allgemein bestehende Ordnung fehlt, sezt sich der Strafe aus, die anderwärtsgefaßten Arzneien mit seinem Gelde zu bezahlen. Nur die Offiziere und Freipartheien können um ihr Geld die Arzneien aus einer selbst beliebigen Apotheke erkaufen.

§. 35.

§. 35.

Nur die Regimentschirurge, Oberchirurge, und Bataillionschirurge von detaschirten Korps und Bataillions sind berechtiget, Medikamentenfassungen zu machen; allen Unterchirurgen ist, und bleibt es verboten; daher entsteht die die Nothwendigkeit, daß sie an Orten, wo sie von ihren Regimentern soweit detaschirt stehen, daß sie jene Medikamenten vom Regiment nicht erhalten können, die sie etwa für die Maroden brauchen, selbst eine solche kleine Spezifikazion nicht selbst unterfertigen dürfen, sondern sich an was für einen da befindlichen Regimentschirurg, oder in Abwesenheit eines solchen an einen Bataillionschirurg der Unterschrift wegen zu wenden haben, nachdem die Spezifikazion von dem respektiven Kommandanten durch Sigil und Unterschrift ist korroborirt worden, nach der Art, wie dieses im 14. Kapitel vorgeschrieben ist.

§. 36.

Die der Vorschrift nach verfaßten Medikamentenspezifikazionen werden von den fassenden Chirurgen der in Oesterreich liegenden Regimenter unmittelbar an den Protochirurg, in den Provinzen des Reichs aber an den in jeder einzelnen Provinz angestellten Feldchirurg zur Revision eingeschikt. Das übrige die Medikamenten berechnung betreffend, kömmt ebenfalls im 14. Kapitel vor.

§. 37.

§. 37.

Es ist keinem bei der k. k. Armee dienenden Feldchirurge, wessen Ranges und Klasse er auch sei, erlaubt, wichtige Experimente, oder Versuche ohne Vorwissen und Genehmigung des Protochirurgs an kranken Soldaten anzustellen, damit hiedurch keine Gelegenheit gegeben werde, einen unnüzen Aufwand mit den zu solchen Versuchen verwendeten ärarialischen Medikamenten zu machen, oder durch zu gewagte Versuche Schaden oder spätere Heilung der Kranken zu veranlassen. Es bleibt demnach dem Protochirurg jederzeit überlassen, das Weitere über die Anstellung dergleichen Experimente einzuleiten. Solche Versuche, von welchen sich im Voraus nichts Gutes versprechen läßt, wird er gar nicht zulassen, so wie er im Gegentheil auch dafür sorgen wird, daß die auf einen reellen Vortheil abzwekende Versuche nicht nur mit der nöthigen Präkauzion gemacht, sondern auch jene neue Mittel und Methoden, welche als bewährt anerkannt werden, bei der Armee bekannt gemacht werden. Der Protochirurg selbst wird sichs zur Angelegenheit halten, hier bei der Akademie dergleichen Experimente und Versuche anzustellen.

§. 38.

Wenn ein Feldchirurg eine Schrift, von welcher Art sie auch sein mag, wenn sie nur in das Fach der medizinisch-chirurgischen Litteratur einschlägt, durch den Druk bekannt zu machen willens ist; so ist er verpflichtet, dieselben vorher dem Protochirurg unterzulegen, und von

diesem

diesem die Bewilligung und das Admittitur einzuholen. Ohne diese erklärte Bewilligung des Protochirurgs kann keine Schrift im öffentlichen Druke mit dem Namen des Verfassers erscheinen. Doch muß sowohl die Einsendung an den Protochirurg, als auch die etwaige fernere Versendung auf Kosten des Verfassers postfrei geschehen. k)

§. 39.

Alle Chirurge von der Armee sind gehalten, alles auf das genaueste zu beobachten, was in diesem Kapitel vorgeschrieben worden, und was noch im Verfolge dieses Reglements vorgeschrieben wird: jeder mit Rükficht auf seinen Rang und Charakter. Wer gegen diese Vorschriften fehlet, unterziehet sich allen nothwendig daraus entspringenden sträflichen Folgen.

Drittes Kapitel.

Umriß der Dienstpflichten, die dem Protochirurge zu Friedenszeiten obliegen.

§. 1.

Nach den von Seiner Majestät dem Kaiser der Akademie gnädigst ertheilten Privilegien ist der bei der Armee aufgestellte Protochirurg auch jedesmal wirklicher Chiriater des Monarches, und in dieser Eigenschaft von der geheiligten Person allein abhängig, hingegen als Protochirurg zu allen Zeiten dem ho-

hen

k) auch hofkriegsräthl. Reskript v. 18. Juni 1783.

hen Hofkriegsrath untergeordnet. In Hinsicht auf diese beiden Chargen muß die Hauptstadt Wien in Friedenszeiten sein Aufenthaltsort sein. Zu gleicher Zeit hat er die Direkzion über die Josephinische medizinisch-chirurgische Akademie, über die da befindliche Schule und das militärische Hauptspital. In Ansehung dieser Direkzion benimmt er sich aber nach den Statuten der Akademie, und nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784. herausgegebenen Instrukzion. Er ist verantwortlich für die, von allen ihm unterstehenden Chirurgen zu beobachtende gute Ordnung, so wie für die Spitäler und Feldapotheken; gesezt auch, es wäre ein Apotheker und Direktor zugegen. Diese Einrichtung muß bestehen, damit auf alle in diesem Reglement vorkommende Vorschriften aufs genaueste kann gehalten werden.

§. 2.

Uiber Sachen von Erheblichkeit, die in Absicht auf den kaiser-königlichen Dienst, ihn, oder die ihm untergeordneten Chirurge, oder Spitäler, oder das Medikamentenwesen, oder chirurgische Erfordernisse betreffen, macht er an den Hofkriegsrath Anzetgen, Berichte, Vorträge, und erwartet hierüber die hofkriegsräthliche Entschliessung, in welchem der Protochirurg sich deutlich erklärender Worte bedienen muß, um gewisse Dinge so einleuchtend darzustellen, als thunlich ist.

§. 3.

§. 3.

Wenn zufälliger Weise die Herrn Kommandirenden solche Verordnungen über Medizinalsachen, Spitäler, Chirurge u. d. gl. ergehen ließen, die mit den schon bestehenden hofkriegsräthlichen Verordnungen nicht gleichlautend wären, so ist er gehalten, die hieraus erwachsenden Beschwerden dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die weitern hohen Befehle zu erwarten, für deren Befolgung er sonach auch zu haften haben soll. Verordnungen von Wichtigkeit, die er an die sämmentlichen Feldchirurge von der Armee will ergehen machen, läßt er eben durch die hohe Hofstelle passiren. Dinge von alltäglicher Art thut er aus seiner Kanzlei brevi manu an die vorgesezten Chirurge ab.

§. 4.

Sollten getreue Rapporte von den vorgesezten Chirurgen einlaufen, daß hie und da beträchtliche epidemische Krankheiten einreißen, so wird er sämmentliche Mitglieder der medizinisch = chirurgischen Akademie von Wien zusammenberuffen, die über den Genius der Krankheit Urtheil abfassen, und sowohl die Vorbeugungsmittel, als Heilungsmethode anrathen werden. Das Resultat wird sodann dem Hofkriegsrathe unterlegt, damit die hohe Behörde an andere Stellen, und an die Herrn Kommandirenden in Ansehung der zu treffenden Polizeianstalten die nöthigen Verordnungen kann ergehen lassen; der Protochirurg wird hingegen den Rathschluß der Akademie an die betreffenden Feldchirurge unmittelbar ergehen lassen. In

unbedeutenderen Fällen giebt er seinen Rath direkte an die Chirurge ab, ohne eben diesen Weg einzuschlagen.

§. 5.

Zu Ende der Monate Aprils und Oktobers erhält der Protochirurgs von dem im Wiener Militär-Hauptspitale kommandirenden Stabschirurges ein Verzeichniß der für die Armee vorräthigen chirurgischen Instrumenten und Medizinkästen, und von den Oekonomie-Kommissionen, und Felddepositorien ein anderes Verzeichniß von den da vorfindigen chirurgischen Requisiten, als da sind: Binden, Kompressen, Charpie, Strohläden, Schinen, Leinwand u. d. gl. Aus diesen läßt er eine Totaltabelle formiren, welche er unterfertigt, und dem Hofkriegsrathe zu Anfange der Monate Mai und Novembers einreicht. Eine ähnliche Totaltabelle behält er aber für sich zu seiner eigenen Direkzion.

§. 6.

Der Protochirurg wird wenigstens das Jahr einmal, und wenn es die Umstände erfordern, auch öfter mit dem Professor und Apothekendirektor das Medikamenten-Laboratorium, und Depositorium von Wien untersuchen, die einfachen und zusammgesezten Arzneimittel prüfen, und überhaupt darauf sehen, ob alles im besten Zustand sei, ob nämlich das Herbarium, wo die Kräuter und Wurzeln aufbewahret sind, troken ist, vom Staube gesichert, und diese Stüke alle Jahre frisch ersezt werden, ob die in dem Keller aufbewahrten Salben gu-

ter Art sind, ob der Keller selbst gut bestellt, und nicht gewisse Dinge Schimmel fassen. Sodann macht der Protochirurg über den Befund einen treuen Rapport an den Hofkriegsrath, welchen er und der Feldapotheken-Direktor unterschreibt. Hingegen ist der Feldapothekendirektor gehalten, wenigstens alle Monate das Laboratorium zu besuchen, besonders wenn zusammengesezte Arzneien verfertiget werden, wo man nie genug Rükficht darauf nehmen kann, daß alles mit der größten Genauigkeit zubereitet wird.

§. 7.

Sonst hat aber der Protochirurg von dem Apothekendirektor, der alle Jahr einmal, in einem von den Verlesungen freien Monate in eine Provinz reiset, und die entweder zu Gräz, Pest, Prag, oder Brünn u. s. f. befindliche Feldapotheken visitirt, den schriftlichen Rapport über den Befund dieser oder jener Feldapotheke abzunehmen, welchen er dann auf die eben erwähnte Art an den Hofkriegsrath einreicht.

§. 8.

So lang man in der Armee bei dem Medikamentensistem verbleibt, welches dermal existirt, so ist auch dem Protochirurg das Recht eingeräumt, alle Jahre ein Verzeichniß von dem mit Ende jedes Jahrs beim Liferanten vorfindigen Reste der Medikamenten abzufordern. Dieses Verzeichniß muß der Medikamentenliferant, nachdem er es unterschrieben, alle Jahre im Monat Jäner dem Protochirurg einreichen, welcher es der Hofstelle unterlegt, damit dieselbe überzeugt werde, daß für den Fall eines nicht vor-

zu-

zusehenden Krieges oder einer jähling einreissen-den Epidemie ein zureichender Arzneivorrath vorhanden seie.

§. 9.

Die Nazional- und Konduitlisten der Chirurge, welche mit Ende Aprils, und Oktobers von allen vorgesezten Regiments- und Korps-Oberchirurgen nach dem Formular F. auf Ehre und Gewissen müssen verfaßt sein, und für deren Inhalt sie mit ihrer Ehre haften müssen, werden an den Protochirurg zu dieser Zeit eingeschikt. Eben so ist der Medikamentenlieferant gehalten, ihm eine Nazionalliste von seinem in den Feldapotheken der Armee dienenden Personale einzuschiken, worinn der Name, Zuname, der Aufenthaltsort seiner Provisoren, Senioren, und Apothekergesellen angezeigt ist.

§. 10.

So oft der Hofkriegsrath den Protochirurg von dem Tode eines Stabschirurges die Verständigung giebt, ist er seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu nehmen schuldig, einen andern Stabschirurg der hohen Behörde in Vorschlag zu bringen, der alle Fähigkeiten besizt, einer so wichtigen Stelle mit Würde und voller Genugthuung vorzustehen. Bei jedem in Vorschlag zu bringenden Stabschirurge muß er Rüksicht auf die Statuten der Akademie nehmen, daß nämlich der in Vorschlag gebrachte Stabschirurg ein von der Akademie promovirter Doktor der Chirurgie sei, wie hievon auch im 4. Kapitel umständlicher wird erwähnt werden. Uiber diesen

an

an die Behörde hierauf gegebenen Vortrag erwartet er dann die Genehmigung.

§. 11.

Die Herren Regiments-Innhaber, ihre Obristen und Korpskommandanten haben das Recht zum Ersaze der bei ihren Regimentern, oder Korps offen gewordenen Regimentschirurges-Stellen andere Individuen beim Protochirurg in Vorschlag zu bringen. Der Protochirurg hingegen berathet sich in Ansehung des vorgeschlagenen Individuums mit seinem Protokolle, ob nämlich das anverlangte Individuum die zur Charge erforderlichen Eigenschaften besizt. Die Eigenschaften, welche er an jedem zur Regimentschirurgiestelle in Vorschlag gebrachten Mann finden muß, sind: daß er den Dienst wohl kenne, und folglich einige Jahre mit Distinkzion bei einem Regimente in der Armee schon gedient habe, daher sind meistens nur jene Bataillions- und Oberchirurge von der Armee zu dieser Beförderung geeignet, welche an der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien den grossen zweijährigen Lehrkurs hinterlegt, in ihren Studien einen Fortgang der ersten Klasse gemacht, und nach den Statuten, wo nicht als Doktoren der Chirurgie, doch wenigstens als Magister mit Eminenz durch ein authentisches Diplom erklärt sind; unterdessen erhält der Doktor der Chirurgie jedesmal den Vorzug. Hiebei wird auf ein von was immer für einer erbländischen Universität ausgestelltes Diplom keine Rükficht genommen. Sobald demnach der Protochirurg aus seinem Protokolle ersieht, daß

das

das zur Regimentschirurges-Stelle vorgeschlagene Individuum alle diese Eigenschaften besize, wird er nicht säumen, dem Regimentsinnhaber, Obristen oder Korpskommandanten seine Approbazion bekannt zu machen, und sofort um die hofkriegsräthliche Genehmigung einzuschreiten.

§. 12.

Im Falle aber ein Individuum, welches die eben angezeigten Eigenschaften nicht besässe, zur Beförderung in Antrag gebracht würde, so giebt der Protochirurg in einem Antwortschreiben dem Regiments- oder Korpskommando die Gründe an, welche ihn bestimmen, seine Approbazion zurükzuhalten, überzeugt, daß es den Herrn Kommandanten unmöglich darum zu thun sein werde, unfähigen Subjekten das Wohl und den Gesundheitsstand der Offiziere und des gemeinen Mannes anzuvertrauen, zu geschweigen, daß daraus dem Dienste Sr. Majestät des Kaisers ein unsäglicher Schaden erwächst. Unter solchen Umständen wird der Protochirurg sogleich einen fähigen der Stelle würdigen Mann dem hochlöbl. Hofkriegsrathe namhaft machen. In Ansehung der zu den Regimentern anzustellenden Unterchirurge hält sich der Protochirurg an die im 2. Theile der für die Schule entworfenen Instrukzion Kapitel 4. §. 26. 27. vorgeschriebene Ordnung.

§. 13.

Wofern ein Feldchirurg ungerechter Weise von seinem Vorgesezten unterdrükt wird, und der Vorgesezte dem Unterdrükten nicht von selbst Gerechtigkeit widerfahren läßt, so kann sich der Protochirurg

tochirurg des unschuldig gekränkten Chirurges annehmen, welchem lezteren gestattet ist, nachdem er sich vorläufig ordnungsmässig bei seiner Regiments- oder Korpsbehörde darüber gemeldet hat, seine Beschwerden an den Protochirurg zu bringen, und ihn um Beistand zu ersuchen, indem es ganz billig ist, daß der Protochirurg, der mit Nachdruke unermüdeten Diensteifer und wissenschaftliche Kenntnisse von seinen Untergebenen fordern muß, sie auch unterstüze, wenn sie ungerecht gekränkt werden: Jedoch soll sich ein jeder hüten, falsche, ungegründete und unbedeutende Beschwerden anzubringen; im ersteren Falle verdiente sonst der Beschwerdsteller eine doppelte Ahndung, Kleinigkeiten aber sind keiner Rüksicht werth.

§. 14.

Alles, was übrigens in Kriegszeiten auf die Feldchirurge, auf die Feldspitäler, auf das Medikamentenwesen, auf chirurgische Requisiten u. d. gl. Beziehung nimmt, ist ausführlich im 2. Theile dieses Reglements verhandelt. Was die Akademie und Schule betrift, wird sich der Protochirurg nach den darüber bestehenden Statuten, und der die Professoren betreffenden Instrukzion verhalten.

Viertes Kapitel.

Von den Stabschirurgen überhaupt.

§. 1.

Den ersten Rang unter den Chirurgen der Armee nach dem Protochirurg behaupten,

wie im 1. Kapitel gesagt, die Professoren und Stabschirurge bei der k. k. Akademie, welche sich nach der für die Schule und das Spital im Jahre 1784. entworfenen Instrukzion halten. Sowohl diese als andere bei der Armee angestellte Stabschirurge werden vom Protochirurg an Hofkriegsrath in Vorschlag gebracht, und von dieser hohen Hofstelle erhalten sie ihre Bestättigung. Gleichwie der Protochirurg gehalten ist, jedesmal nur die in aller Rükficht würdigsten Regimentschirurge zu dieser Charge anzutragen, indem die Stelle der Stabschirurge in Rükficht auf Charakter und Gehalt eine der ehrenvollesten, hingegen auch in Ansehung des Dienstes eine der wichtigsten ist, so kann Niemand darauf Anspruch machen, der nicht nach den Statuten von unserer Akademie als Doktor graduirt ist 1) und beinebst zureichende theoretische und praktische Kenntnisse, eine Reihe von gewissen Dienstjahren, Dienstkenntnisse und Klugheit aufweisen kann. Alles dieses wird mit Rechte von einem Stabschirurge gefordert, der zum Besten des Dienstes Sr. Majestät, zum Wohl der kranken Mannschaft, zum Behufe des allerhöchsten Aerariums seine untergeordnete Chirurge wohl unterrichten und anführen soll.

§. 2.

Alle bei der k. k. Armee angestellte Stabschirurge sind sich im Range gleich. In Ansehung der Dienstleistung zerfallen sie jedoch in drei Klassen. Jene, so in den Hauptstädten

der

1) S. Akademie. 2. Th. 6. Kap. §. 47.

der Provinzen angestellt sind, machen die erste Klasse aus; die, welche in den Vestungen und großen Invalidenhäusern Spitäler dirigiren, und anderen einschlagenden Diensten vorstehen, gehören zur zweiten Klasse; zur dritten Klasse aber jene, die zu ferneren Diensten unfähig erklärt, in Invalidenhäusern ihre Pension in Ruhe verzehren, oder in den Provinzen, wo immer, für sich allein leben, wie davon im 1. Kapitel §. 22. die Rede war.

§. 3.

In den Invalidenhäusern der Kaiserstadt Wien ist ein Stabschirurg angestellt, der zugleich auch Garnisons = Stabschirurg ist. Nebst den Pflichten, die er als Stabschirurg vom Invalidenhause in Ansehung der Gesundheitssorge für Invalidenoffiziers und Gemeine auf sich hat, muß er auch das Assentiren jener Feldchirurge beim Kommissariat besorgen, welche der Protochirurg an ihn anweiset. Dieser schikt ihm nämlich eine Note zu, worinn der Name, Zuname, das Regiment, und der Tag der Assentirung bestimmt ist, wie dann dieses genau im 2. Theile der Instrukzion für die Professoren, Kapitel 4. §. 27. angegeben worden. Wenn jedoch der Stabschirurg dem Assentirungsgeschäft beizuwohnen nicht im Stande ist, so wird der Protochirurg einen andern hiezu bestimmen.

§. 4.

Die in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurge sollen Männer in den besten Jahren, thätig, und von guter Leibs-

konstituzion sein, nicht nur, weil sie das Spital- und Apothekenwesen unter wirklicher Direktion haben, sondern auch, weil sie den in den Provinzen bei den Regimentern befindlichen Regimentschirurgen, und anderen öfter genau nachsehen, und sich um alles annehmen müssen, was im Medizinalwesen den Dienst Sr. Majestät des Kaisers angehet; dahin gehört die gute Besorgung der Soldaten von Seiten der Kunst, und der Verpflegung im Spital, die gute Ordnung in allen Garnisons- und Regimentsspitälern, die wirthschaftliche Haushaltung mit den Arzneien, u. d. gl. m.

§. 5.

Wenn die Armee zu Kriegszeiten ins Feld rükt, so rüken diese Stabschirurge mit den Truppen der Provinz ebenfalls auch aus, werden aber nachher entweder bei der Armee in den Hauptquartieren, oder in den Feldspitälern nach Gutbefinden des Protochirurgs angestellt; ausgenommen es wäre in dieser oder jener Garnison ein mit vielen Kranken belegtes grosses Spital, oder es würde in der Nähe dieser oder jener Garnison ein grosses Feldspital errichtet: in einem dergleichen Falle verbleiben auch gewisse Stabschirurge an Ort und Stelle. Ihre besondere Dienstpflichten kommen umständlich im folgenden 5. Kapitel vor.

§. 6.

Die in Vestungen oder Invalidenhäusern angestellten Stabschirurge müssen ebenfalls Männer von entschiedenen Verdiensten sein. Jedoch werden meist solche hiezu ausersehen wer-

den,

den, die bereits ein ziemliches Alter erreicht, nicht mehr die dauerhafteste Gesundheit, das scharfe Gesicht, und die stäte Hand haben, welches von einem Manne gefordert wird, der noch Feldzüge mit machen soll. Daher sind sie auch nicht mehr fürs Feld bestimmt, sondern bleiben in Garnisonen, und verrichten die darinn vorkommenden Dienste. In Ausübung wichtiger chirurgischer Operazionen, in verwikelten schweren innerlichen und äußerlichen Krankheiten werden sie als Männer von vieljähriger Erfahrung ihren Untergeordneten wenigstens mit gutem Rathe an die Hand gehen können. Die Dienstpflichten dieser Klasse von Stabschirurgen werden in dem folgenden 6. Kapitel vorgeschrieben.

§. 7.

Alle angestellte Stabschirurge sind gehalten, sowohl für kleine als große Operazionen sich ihrer eigenen Instrumenten zu bedienen; nur in Kriegszeiten erhalten sie nebst den ihrigen die groſſen Instrumenten vom Aerarium in drei Etuis, die sie von dem Protochirurg aus dem in dem Akademiegebäude vorfindigen Magazin, oder im Felde vom Provisor der Feldapotheke gegen eine einzulegende Quittung aus derselben fassen können, wie dies bestimmt in des Reglements 2. Theile, Kapitel 1. §. 19. vorgeschrieben ist.

§. 8.

Alles was übrigens auf die Spitalordnung Beziehung nimmt, ist umständlich im 2. Theile dieses Reglements ausgeführt, und man verweiset daher die Stabschirurge in Absicht

dessen

dessen auf das 3. Kapitel §. 11. 12. 13. u. s. w. in Absicht auf die Ordinazion und Austheilung auf das 6. Kapitel; wegen der Diätsordnung auf das 7. Kapitel; wegen Aufnahme der Kranken auf das 8. Kapitel; wegen Reinigung und Ventilazion der Krankensäle auf das 9. Kapitel, und endlich in Betref der Dienstpflichten der Unteroffiziere und Krankenwärter auf das 10. Kapitel.

§. 9.

Die dritte Klasse von Stabschirurgen machen jene aus, die zu keiner ferneren Dienstleistung mehr fähig sind, demnach als Realinvaliden in Pensionsstand versezet werden, und in einem Invalidenhause der Monarchie, oder auch anderwärts ausserhalb demselben, wo ihnen die Pension angewiesen ist, leben können. Sie sind von aller Dienstleistung befreiet, und mögen in stiller Ruhe ihren Gnadengehalt verzehren, wie bereits im 1. Kapitel ist gesagt worden. Wäre aber einst unter ihnen ein Ausländer, der sich besonderer Umstände wegen gedrungen fühlte, ausser den Staaten der österreichischen Monarchie seine Pension zu geniessen: so ist Niemand ausser des Kaisers Majestät, oder dem Hofkriegsrathe, der diese besondere Gnade ertheilen könnte, und der Bittsteller müßte demnach diese besondere Gnadenbezeugung durch den Weg des Protochirurgs ansuchen.

Fünftes Kapitel.

Dienstpflichten der Stabschirurge, Direktoren des Medizinalweseus in den Provinzen.

§. 1

Diese Stabschirurge haben jedesmal ihren Aufenthaltsort in der Hauptstadt dieser oder jener Reichsprovinz, und sind unmittelbar an den in der Provinz Kommandirenden Herrn General angewiesen. Sie sind nach Erforderniß der Umstände gehalten, zweimal des Tags zu der im Horarium H angewiesenen Stunde des Garnisonsspital zu besuchen, insonderheit wenn viele schwere Kranke da vorfindig sind. Ihrer Visite haben die betreffenden Regimentschirurge beizuwohnen. Wären aber der Kranken nicht viele, und die Krankheiten selbst von leichter Art, und ohnehin Regimentschirurge in der Garnison zugegen, so ist die Frühvisite ihrer Seits zureichend. Wenn es sich aber fügte, daß unter Tags ein gefährlich Verwundeter, oder einer mit einer innerlichen oder äußerlichen schwer verwikelten Krankheit befallener Mann im Spitale zuwüchse, oder ein schon daliegender sich plözlich verschlimmerte, so daß die im Spitaldienste stehenden Chirurge den Rath und Beistand des Stabschirurges nöthig hätten, so ist er gehalten, auch unter Tags sich dahinzubegeben. Auch darf ohne sein Beisein, und ohne seine Gutheissung keine beträchtliche Operazion im Spitale unternommen werden. Hieraus

aus entsteht für ihn das Recht, von dem da befindlichen Regiments= und Bataillionschirurge, oder Ober= und Vizebataillionschirurge über alles, was im Spital vorgeht, genauen Rapport zu verlangen, da sie ganz unter seiner Direkzion stehen. Uiberhaupt halte sich aber der Stabschirurg nach der im 2. Theile dieses Reglements Kapitel 3. §. 5. 6. für die Spitäler entworfenen Ordnung, und bediene sich allgemein, wie im 2. Theile Kap. 6. §. 14. der zu Ende jenes Reglements angehängten gedrukten Medizinalformeln. Doch kömmt zu bemerken, daß die Stabschirurge in den Provinzen nur den Krankenrapport allein an den Protochirurg einzuschiken haben, nicht aber die Nazionallisten, deren Einschikung den betreffenden Regiments= und Oberchirurgen einzuleiten bleiben muß.

§. 2.

Alle Sonntage Vormittags sind diese Stabschirurge = Direktoren schuldig, ihren Herren Kommandirenden Generalen, wenn diese es fodern, einen schriftlichen Rapport über den Krankenstand der Garnison persönlich einzureichen. Sonst aber reichen sie diesen Rapport nur gewöhnlich zu Ende jedes Monats ein. In einem außerordentlichen Falle aber, z. B. daß ihnen von den Regiments= Bataillions= oder Oberchirurgen aus der Provinz Nachrichten von einer einreissenden Epidemie, oder Endemie einliefen, machen sie ihren Herren Kommandirenden auf der Stelle Rapport, und fügen zugleich bei, was die Ursachen sein können, und welche

Vor=

Vorbeugungsmittel dagegen zu ergreifen sind. Von welchem Allen sie alsogleich dem Protochirurg einen umständlichen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

§. 3.

Ihnen liegt auch die Sorge für das Feldapothekenwesen der Provinzen ob. Wenn sich nur der geringste Verdacht ergiebt, daß in dieser oder jener Feldapotheke der Hauptstadt oder der Provinz eine üble Haushaltung mit den Arzneien vorgehe, so muß der betreffende Stabschirurg-Direktor von der Provinz sich alsogleich dahin begeben, und die genaueste Untersuchung anstellen. Regelmäßig soll aber die Visitazion alle Monate wenigstens einmal geschehen. Auch ist er berechtiget, dem Provisor, oder einem anderen Bestellten von der Apotheke aufzutragen, daß man ihm, so oft gewisse Composita verfertigt werden, von deren Genauigkeit in der Zubereitung viel abhängt, davon benachrichtige, damit er selbst erscheinen, und sich überzeugen könne, daß die Komposizion nach den Gesezen der Kunst geschiehet. Sobald eine beträchtliche Verfälschung, oder sonst ein wichtiger Fehler hierinn entdekt würde, muß der Stabschirurg sogleich die Anzeige hierüber schriftlich an den Protochirurg einschiken; Versehen von minder bedeutender Art aber soll er an dem Provisor selbst durch eine Zurechtweisung ahnden, damit dieser für die Zukunft obachtsamer gemacht werde. Inzwischen soll sich seine Untersuchung nicht nur auf die zusammengesezten Medikamenten einschränken, sondern auch alle einfache Materialien

rialien müssen genau untersucht werden, ob sie von guter Qualität, und an einem reinen trokenen und überhaupt angemessenen Orte aufbewahrt sein; denn die menschenfreundliche Gesinnung unseres allergnädigsten Herrn ist, daß der kranke Soldat mit den besten Arzneien solle gepfleget werden.

§. 4.

Zweimal des Jahrs nämlich zu Ende Aprils und Oktobers sollen die Stabschirurge-Direktoren mit Beziehung der Regimentschirurge von der Garnison eine Hauptvisitazion anstellen, und nachdem sie geschehen, dem Protochirurg schriftlichen Rapport über den Zustand dieser oder jener Feldapotheke erstatten. Ist alles in gutem Zustande befunden worden, so wird der Rapport mit Zusezung des Tags, Monats, und Jahrs auf folgende Art verfaßt:

Rapport über die k. k. Feldapotheke zu N. welche Endesgefertigter pflichtmässig und genau visitirt, und darinn nicht nur alle Materialien, sondern auch alle einfache, und zusammengesezte Medikamenten in bester Qualität, und zureichender Quantität vorgefunden zu haben, hiemit bestättiget. Sign. zu N. den = des Monats N. 17 . .

Nach der nämlichen Ordnung gehen die Regimentschirurge zu Werke, falls sie sich an Orten befinden, wo eine Feldapotheke aufgerichtet ist, oder wenn der Stabschirurg abwesend wäre.

§. 5.

§. 5.

Wenn jener Stabschirurg und Professor der Chimie und Botanik, der zugleich erster Direktor des Wienerischen Hauptlaboratoriums, und aller Feldapotheken ist, in die Hauptstadt einer Provinz ankömmt, um die spezielle Visitazion der da befindlichen Feldapotheke anzustellen, so muß ihn der Stabschirurg von der Provinz, imgleichen auch die Regimentschirurge, wenn deren welche im Orte sind, begleiten, und ihm jede besondere Auskunft geben, die Beziehung auf gewisse eigene Nebenumstände hat, und wenn Unordnungen in Absicht auf die Eigenschaft und Menge gewisser Arzneien untergeloffen sind, es ihm andeuten. Nach der Visitazion wird der Professor den Rapport aufsezen, wie im vorgehenden §. unterschreiben, ingleichen auch der bei der Visitazion zugegen gewesene Stabschirurg oder Regimentschirurg, und solchen sodann dem Protochirurg übergeben.

§. 6.

Da Niemand aus einer Feldapotheke für ein Regiment, Bataillion, Korps u. d. g. Arzneien fassen kann, dessen Medikamentenaufsaz nicht zuvor von dem Stabschirurg korroborirt worden; so erwächst andererseits für den Stabschirurg die Pflicht, jeden Medikamentenaufsaz vor der Unterschrift Stük für Stük zu durchgehen, um darauf halten zu können, daß erstens die Medikamenten, die außer unserem Militär-Katalog sind, nicht gefaßt werden, und zweitens im Aufsaze des Gewichts nicht

ausge-

ausgeschweift werden könne: denn es giebt Arzneien, die solang eine Krankheit die herrschende ist, allerdings häufig verwendet werden; wird hingegen diese Krankheit von einer andern herrschenden abgelöst, so werden diese Arzneien unnüz, und verderben durch die Zeit. Um also einen Maßstab an Händen zu haben, soll er sich von den Regimentschirurge, so oft sie eine Medikamentfassung einschiken, auch einen Rapport von Krankenstand beilegen lassen. In Medikamentenaufsäzen, bei welcher die Verwendung der Arzneien den Unterchirurgen überlassen bleiben muß, soll der Stabschirurg grösserer Sicherheit halber starke Arzneistüke z. B. Brechweinstein nicht verabfolgen lassen, sondern ausstreichen, und so auch andere Mittel, die suspekt sein können, sei es in der Qualität, oder Quantität. Sind die Regimentschirurge zugegen, oder in der Nähe, so müssen Sie die Fassung und den Rapport persönlich einreichen.

§. 7.

Wenn der Stabschirurg eine Medikamentenfassung unterschrieben, und darinn Arzneien stehen gelassen hat, die nicht in unserem Katalog enthalten sind, so ist er zur Strafe gehalten, den Geldbetrag dieser nicht normalmässigen Arzneien in die Kriegskasse zu legen. Jede Medikamentenfassung muß von dem betreffenden Regiments = oder Oberchirurge nach dem Formular A. verfasset, und unterschrieben, sodann von dem Regiments = Bataillions= oder Korps=kommandanten durch Unterschrift und Sigil korroborirt sein. Nach angestellter Revision

schreibt

schreibt der Stabschirurg unter die Zeilen: oben spezifizirte Medikamenten ꝛc., seinen Namen; hingegen der die Arzneien übernehmende Chirurg sezt, nach geschehenem Empfang seinen Namen unter die Zeilen: daß diese spezifizirte Medikamenten ꝛc., wie dieses in dem Kapitel 14. ausführlich vorgeschrieben steht.

§. 8.

Medikamentenaufsäze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt sind, und solche, die Medikamenten enthalten, welche etwa von bürgerlichen Aerzten, Wundärzten, und Apothekern, sei es auch auf Geheiß der Offiziere, schon gefaßt und verwendet worden, darf der Stabschirurg keineswegs unterschreiben. Wenn sich inzwischen ein ganz besonderer Fall hierinn ereignet, so muß sich der Stabschirurg beim Protochirurg Raths erholen, welcher entweder selbst wissen wird, ob der Fall geeignet sei, daß man von der Regel eine Ausnahme machen könne, oder sich, im Falle die Sache verwikelter wäre, an den Hofkriegsrath um Entscheidung wenden werde.

§. 9.

In Beziehung auf das, was hierneben gesagt worden, müssen die Stabschirurge-Direktoren der Provinzen auf gleiche Art, wenigsteus einmal des Jahrs die einzelnen Spitäler und Apotheken der Regimenter, Bataillons und Korps ꝛc., in den Provinzen visitiren, und nachsehen, ob die Orte, so man zur Aufbewahrung der Arzneien gewählt, troken, ventilirt, und überhaupt zur guten Konservazion

derfel-

derselben geeignet sind. Entdekte sich das Gegentheil, und man hätte in finstere, feuchte, unsaubere Zimmer die Arzneien untergebracht, so müssen die vorgesezten Chirurge dafür angesehen werden, und die Stabschirurge machen sogleich an die betreffenden Kommandanten des Regiments, Bataillions, oder Korps ꝛc. ihre Vorstellung über die Nothwendigkeit, daß ein anderer zuträglicher Ort für die Arzneien angewiesen werde; ja unter gewissen Umständen, wo eine solche zum Nachtheile der kranken Mannschaft, und des Aerariums abzwekende Anstalt nicht sogleich bestens abgeändert würde, sind sie dem Herrn Kommandirenden, und dem Protochirurg hierüber die Anzeige zu erstatten schuldig.

§. 10.

Im Falle die Stabschirurge aber bei einer solchen Visitazion aus offenbarer Nachlässigkeit der Chirurge Arzneien verdorben angetroffen würden, so sollen sie sogleich einen schriftlichen Rapport an den Protochirurg einschiken, in welchem die verdorbenen Arzneien Stük für Stük mit dem Namen und Gewichte spezifizirt sind, damit die Chirurge dafür hergenommen, und zum Ersaz des durch den Verlust der Arzneien dem Aerarium erwachsenen Schadens angehalten werden. Gesezt aber, daß Arzneien durch einen nicht vorher gesehenen Zufall zu Grunde gegangen wären, ohne daß demnach die Chirurge hieran Schuld hätten, so müssen es die Regimentschirurge selbst dem Protochirurge anzeigen, und durch rechtmässige Zeugnißbelege

von

von ihren Stabsoffizieren sich hierüber ausweisen, eine zweite ähnliche schriftliche Legitimazion aber zu ihrer ferneren Rechtfertigung damals, wenn sie ihre Medikamentenfassungen mit den Ordinazionszetteln im Originale an die Hofkriegsbuchhalterei einschiken, dieser halbjährigen Rechnung beilegen. Uibrigens sind die Stabschirurge berechtiget, bei einer solchen Visitazion alle Verbesserungen anzugeben, die sie zu guter Erhaltung der Arzneien zwekmäßig und rathsam finden.

§. 11.

Wenn ein Regiment, Bataillion, oder Korps auf eine Zeit von seiner Stazion weg detachirt wird, und der Vorsicht wegen sich einen ziemlichen Vorrath von Medikamenten beischaffen muß, eine Zeit hernach aber wieder in diese oder eine andere Garnison zurük kömmt, so müssen in einem fort diese Arzneien im Spital verwendet werden (wenn auch eine Feldapotheke da ist) bis sie gänzlich konsumirt sind; es wäre denn der Fall, daß sich der Apothekenprovisor bereitwillig finden ließ, sie für sein Depositorium wieder in Empfang zu nehmen: in diesem Falle wird der Regiments- Bataillions- oder Oberchirurg die erübrigten Arzneien an den Provisor Stük für Stük spezifizirt übergeben, und von diesem eine ordentliche Quittung hierüber an sich ziehen, welche er der nächsten Medikamenten- Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterei beilegt.

§. 12.

§. 12.

Wenn der Stabschirurg auf Verordnung des Generalkommando, oder auf Geheiß des Protochirurges eine oder mehrere Kasernen oder Spitäler in der Provinz visitiren müßte: so muß er bei seiner Zurükkunft sogleich dem kommandirenden Herrn General genauen Rapport erstatten; einen ähnlichen Rapport aber schikt er schriftlich an den Protochirurg ein. Wenn er bei solchen Visitazionen kleine Fehler entdekte, die in dem Oekonomiewesen des Spitals, oder in dem militärisch-medizinischen Polizeiwesen der Kasernen unterloffen, und die er auf eine oder die andere Art zu verbessern rathsam fände, so wird er es dienstfreundschaftlich dem Regiments- Bataillions- oder Korpskommandanten anzeigen. Fänden sich aber wichtige Fehler, die nicht verfehlt werden dürfen, so müßte er sogleich an das Generalkommando die Meldung machen. Wenn er aber wichtige Fehler in Kasernengebäuden oder in Spitälern fände, die einen widrigen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft hätten, so muß er auch dieses dem Generalkommando melden, dem Protochirurge aber ein genaues Detail davon geben, damit dieser dem Hofkriegsrathe Rapport geben könne. Die Spitalvisitazion kann unter einem geschehen, wenn die Apothekenvisitazion vorgenommen wird.

§. 13.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen einer Garnison oder Provinz einreißt, so muß der Stabschirurg auf der Stelle

den

den kommandirenden Herrn General, und den Protochirurg davon verständigen, dem lezteren aber die offenbaren, oder muthmaßlichen Ursachen, den Charakter der Krankheit, ihren Ausgang, und die angewendten Heilmittel in einem schriftlichen Detail einschiken, und von diesem die weitere Anordnungen über sein Verhalten erwarten. Er aber macht für sich in der Zwischenzeit den Chirurgen die rathsamsten Verhaltungsregeln zu wissen.

§. 14.

Da gewöhnlich in den Hauptstädten der Provinzen mehrere Regimenter beisammen liegen, so muß es dahin eingeleitet werden, daß die dabei befindlichen Regimentschirurge, da sie keine Regimentsspitäler zu besorgen haben, wechselweis einen Monat um den andern unter dem Kommando des Stabschirurges im Garnisonsspitale Inspekzion machen. Bei dieser Inspekzion haben die Regimentschirurge ihr Augenmerk hauptsächlich dahin zu nehmen, daß alle Anordnungen des Stabschirurgs genau in Vollziehung gebracht werden, und daß die subalternen Chirurge ihren Pflichten getreulich nachkommen. Was unter Tags von einer Visite des Stabschirurges bis zur andern zufälliger Weise sich ergeben könnte, und was überhaupt die gute Ordnung betrifft: dieses thut der inspekzionirende Regimentschirurg ab. Wenn es sich fügte, daß zu gleicher Zeit Korps- und Oberchirurge in einer und derselben Garnison lägen, so alterniren sie in diesem Dienste mit den Regimentschirurgen. Der nämliche Dienst-

wechsel geschieht mit den Bataillions- und Unterchirurgen der in Garnison liegenden Regimenter.

§. 15.

Vor allem sollen die Stabschirurge auf die Revision der eingegebenen Invaliden alle Achtsamkeit verwenden, seien es hernach Offiziere oder Gemeine. Alle jene, so noch im Stande sind, dem Monarchen auf eine oder die andere Art zu dienen, sollen nie als Invaliden anerkannt werden. Wollen demnach die Stabschirurge in ihrem Verfahren ganz sicher gestellt sein, so müssen sie von den betreffenden Regiments- oder Korpschirurgen (als welchen die Individuen, ihre Gebrechen, und die dagegen angewendten Mittel näher bekannt sein müssen) eine schriftliche Tabelle vom eingegebenen Invalidenstande dieses oder jenes Regiments oder Korps abfordern. Es ist übrigens bei Männern von ihren Kenntnissen ohnehin vorauszusezen, daß eine an sich heilbare, bisher aber vielleicht nicht zwekmässig behandelte Krankheit, z. B. ein Hydrocele, eine Mastdarmfistel u. d. gl. sie ntemals bestimmen wird, den mit einer solchen Krankheit behafteten Mann invalid zu erklären. Das weitere in Betref dieses Gegenstandes kömmt in dem 12. Kap. vor.

§. 16.

Wenn man an einem Offizier oder Gemeinen schon vorhinein keinen guten Dienstwillen beobachtet hätte, und er gäbe nun Krankheiten und Ungemächlichkeiten vor, die nicht einleuchtend genug sind, so muß man nie zur Invaliditäts-

validitäts = Erklärung schreiten; denn auf eine selbst beliebige Aussage kann man kein Zeugniß ausstellen, so lang man nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt ist.

§. 17.

Wenn ein Stabschirurg = Direktor der Provinz erkrankte, oder in Ansehung seiner eigenen Gesundheit, oder häuslichen Geschäften abwesend wäre, so muß der älteste Regimentschirurg von der Garnison seine Dienste versehen, und während der Abwesenheit desselben hat der Stellverretter allen in diesem Kapitel vorgeschrieben Dienstpflichten nachzuleben. Indessen kann niemals die Entfernung eines Stabschirurges von der Hauptstadt, oder Provinz ohne Genehmigung des kommandirenden Herrn Generals Statt finden, vor der Abreise muß aber der Stabschirurg seinem Stellvertreter die genaueste Privat = Instrukzion geben, den Protochirurg aber zu gleicher Zeit hievon schriftlich verständigen. Könnte aber der Stabschirurg wegen einer Krankheit nicht selbst diese Meldung machen, so muß es der stellvertretende Regimentschirurg thun.

Sechstes Kapitel.

Vorschriften, den Dienst der in den Bestungen und Invalidenhäusern angestellten Stabschirurge betreffend.

§. 1.

Von dieser Klasse der Stabschirurge ist

schon Kap. 4. §. 6. Erwähnung geschehen. Ob man nun gleich von ihnen nicht so viel fordert, als von den in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen, so müssen sie dennoch in ihren Spitälern die Krankenbesuche eben so ordentlich machen, als jene in den Hauptstädten, auch selbst dann, wann an ihrem Aufenthaltsorte Regimentschirurge zugegen wären. In ihrem Dienste müssen sie sich völlig nach der Vorschrift des Kap. 5. §. 1. benehmen, ihren Kommandanten und dem Protochirurge aber sind sie nach der im erwähnten Kapitel §. 2. vorgeschriebenen Ordnung Rapport zu geben schuldig.

§. 2.

Wenn sich in der Vestung oder in dem Invalidenhause eine Feldapotheke befindet, so sind diese Stabschirurge gehalten, sie öfter zu besuchen, und nachzusehen, ob die Arzneien gut zubereitet, wohl erhalten, und nach der Vorschrift expedirt werden. Zweimal des Jahrs zu Ende Aprils und Oktobers machen sie eine Hauptvisitazion, und geben darauf nach der im 5. Kapitel §. 4. vorgeschriebenen Art dem Protochirurge Rapport. Eben so unterfertigen sie auch die Medikamentenaufsäze, wenn die Regiments- Bataillions- oder Korpsoberchirurge von der Garnison oder der Nachbarschaft Arzneien fassen. Dabei verhalten sie sich nach dem 5. Kap. §. 6. 7. 8.

§. 3.

§. 3.

Stünde ein Krieg bevor, so müssen die Stabschirurge in den Vestungen darauf sehen, daß auf den Fall, als die Vestung oder die Stadt gesperrt werden müßte, ein zureichender Vorrath an Medikamenten vorläufig hingebracht wird, besonders muß sich diese Rükſicht auf solche Medikamenten erstreken, welche nach dem Orte, der Jahreszeit, und anderen Umständen, in Absicht auf die der Garnison vorzüglich gemeinen Krankheiten am meisten verwendet werden, wohin denn auch die chirurgische Heilmittel gehören.

§. 4.

Es wird in der lezteren Rükſicht demnach nothwendig sein, daß man in grossen Vestungen, die heftigen und dauerhaften Belagerungen ausgesezt sein können, eine zureichende Menge chirurgischer Erfordernisse deponirt. Die Stabschirurge machen vorläufig einen verhältnißmäßigen der möglichen Dauer der Belagerung angemessenen Erfordernißaufsaz, und schiken ihn dem Protochirurge ein, damit dieser sorgen kann, sie mit solchen Bedürfnissen versehen zu lassen. Eben so erhalten sie auch nebst ihren eigenen Instrumenten, gegen Quittung von ihm einen normalmässigen Instrumentenkasten, bestehend aus Trepanazions = Amputazions = und vermischten Instrumenten. Die Quittung behält der Protochirurg zurük, bis nach dem Kriege, wo die Stabschirurge diese Instrumenten wieder zurükstellen.

§. 5.

§. 5.

Die chirurgische Erfordernisse werden in der Feldapotheke deponirt, und dabei soll die im 2. Theile des Reglements Kap. 1. §. 26. enthaltene Vorschrift beobachtet werden. Im Falle er an die in der Vestung befindlichen Regiments- Bataillons- oder Oberchirurge Bandagen abgeben lassen müßte, so wird nach der im Kap. 1. §. 27. vorgeschriebenen Art verfahren; jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle nur etwas Charpie, einige Kompressen und Binden für unversehns Verwundete ausgetheilt werden, weil gewöhnlich die Verwundeten sogleich in das Vestungsspital überbracht werden.

§. 6.

Wo sich in einer Vestung eine Feldapotheke befindet, muß der Provisor für die chirurgischen Erfordernisse sorgen, uud die im 2. Theile des Reglements Kap. 14. §. 4. bestehende Vorschrift befolgen. Ausser diesem Falle werden die Requisiten in einem der Spitalapotheke nahen Zimmer aufbewahrt, und einem Bataillons- oder Oberchirurg zur Aufsicht angewiesen. Dieser muß dafür verantwortlich sein, und die Austheilung der sowohl für die Truppen, als für das Spital erforderlichen Binden Kompressen ꝛc. besorgen, die vom Stabschirurg korroborirte Quittungen an sich ziehen, dem Stabschirurge alle 15 Tage den an den Protochirurg einzusendenden nach dem Formular P. verfaßten Rapport übergeben, (wenn die Ve-

stung nicht gesperrt ist,) einen ähnlichen mit Beilegung der Quittungen zu seiner Rechtfertigung an die Hofkriegsbuchhalterei einsenden, und überhaupt hierinn dem Dienst eines Provisors vorstehen.

§. 7.

Was nun die in dem Spitale zu beobachtende Ordnung betrifft: so haben sich die Stabschirurge ganz genau an die im 2. Th. des Reglements die Spitalordnung angehenden Vorschriften zu halten, wie dies dann auch im Kap. 4. §. 7. angemerkt worden ist. Was an Binden, Kompressen, Charpie, u. d. gl. in Friedenszeiten nothwendig ist, das muß auf Kosten der Regimenter, oder aus der Spitalersparniß angeschafft werden, und dafür haben auch die Regiments- oder Batailliönschirurge zu sorgen, so wie sie hernach auf die gute Erhaltung dieser Requisiten Acht geben müssen. In den Invalidenhausspitälern müssen die chirurgische Erfordernisse ebenfalls auch entweder von der Spitalersparniß, oder vom Hauptkommando bestritten werden.

§. 8.

Was nun den Medikamentengenuß in den Invalidenhäusern angehet, so dient den darinn angestellten Stabschirurgen zur Direkzion, daß nach einer unterm 12ten Juli 1786. ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung nur den Invaliden-Offiziers, Unteroffiziers, Gemeinen, ihren Weibern, und den bei sich habenden Kindern der unentgeltliche Medizingenuß gebührt; daß hingegen

gegen ihre Dienstbothen, die außer den Invalidenhäusern befindlichen Kinder, und die Beamten des Hauses von dem freien Genuße derselben ganz ausgeschlossen bleiben.

Siebentes Kapitel.

Dienstpflichten der Regimentschirurge, der Oberchirurge bei dem Korps, der Bataillionschirurge bei der Infanterie; Oberchirurge bei der Kavallerie, und Unterbataillionschirurge.

§. 1.

Jeder Regimentschirurg ist sowohl bei der Infanterie und Kavallerie, als bei den Gränztruppen als erster Arzt (Medico-chirurgus primarius) anzusehen. Ein Regimentschirurg von der Infanterie hat in Friedenszeiten zwei Bataillionschirurge, und acht Unterchirurge unter seiner Aufsicht: das den Gesundheitsstand eines Infanterie-Regiments besorgende Personale beläuft sich folglich zu Friedenszeiten auf 11. Individuen. Anders verhält es sich aber zu Kriegszeiten, denn alsdann erhalten die Infanterie-Regimenter einen dritten Bataillionschirurg, und jede ins Feld rükende Kompagnie einen Unterchirurg; so daß die vermehrte Zahl der lezteren sich gemeiniglich auf 12. beläuft, wenn alle drei Bataillions mit 18. Kompagnien ausmarschiren, es wäre denn, daß neue Reserv-Kompagnien errichtet würden, wo freilich

lich jede solche Kompagnie sodann wieder ihren eigenen Unterchirurg bekömmt. Jedoch müssen, wenn das Infanterie-Regiment auf den Kriegsfuß mit 12. neuen Unterchirurgen und dem dritten Bataillionschirurge vermehrt, welche mit den schon auf den Friedensfuß vorfindigen zusammen 24. ausmachen, auch zwei Grenadier-Kompagnien mit einem Unterchirurge verstärkt werden, welche alsdann, da sonst beide Kompagnien in Friedenszeiten nur einen Unterchirurg haben, 2. bekommen. Nach dieser Rechnung bleiben den 3. Bataillions mit 18. Kompagnien dennoch immer 20. Unterchirurge. Aus den bei einem Grenadier-Bataillion befindlichen Unterchirurgen wird jedoch der geschikteste zum Unterbataillionschirurge ernennt, bleibt aber inzwischen dennoch in der allgemeinen Zahl mitbegriffen. Falls aber, wie es sich ereignen kann, von einem Infanterie-Regiment nur ein oder zwei Bataillions sich auf den Kriegsfuß sezen, und ins Feld rüken sollten, so werden auch nur diese vor den Feind rükenden Bataillions mit Chirurgen auf den Kriegsfuß versehen werden, damit jedes Bataillon mit 1 Bataillions- und 6 Unterchirurgen ausrüken könne.

§. 2.

Wenn ein Grenadier-Bataillion ins Feld rükt, sind die respektiven Regimenter gehalten, noch einen Unterchirurg an ihre betreffende Divisionen abzugeben, damit auch die zweite Kompagnie mit einem Unterchirurge versehen sei, und damit auf diese Art ein aus 6 Kompagnien bestehen-

stehendes Grenadierbataillion auch 6 Chirurge mit sich führe. Sobald aber 5 Grenadierbataillions in ein Korps zusammenstossen, so erhalten sie auch einen wirklichen Bataillionschirurg, unter dessen Direkzion alsdann nicht nur die Unterchirurge, sondern auch die Unterbataillionschirurge der Grenadiers stehen: wie dieses eine hohe Verordnung vom 3ten Jäner 1788. anbefohlen hat.

§. 3.

Ein Regimentschirurg von dem Karabiner-Regiment hat in Friedenszeiten 1 Oberchirurg, und 5 Unterchirurge unter seiner Direkzion. Die bei den übrigen Kavallerie-Regimentern aber haben keine Oberchirurge, dahingegen 6 Unterchirurge, von welchen der ältere Oberchirurg Dienste thut.

§. 4.

Die drei Artillerie-Regimenter haben sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten nebst ihrem Regimentschirurg beständig 4 Bataillionschirurge, und 8 Unterchirurge: in Kriegszeiten aber wird jedes ins Feld rükende Bataillion um zwei Unterchirurge verstärkt.

§. 5.

Jedes von den kroatischen, slavonischen, und bannatern Gränzregimentern hat auf den Friedensfuß seinen Regimentschirurg, zwei Bataillionschirurge, und 12 Unterchirurge. In Kriegszeiten aber wird ein solches Regiment um 1 Bataillionschirurg, und 6 Unterchirurge verstärkt,

stärkt, weil es einige von seinen Chirurgen bei dem Kanton zurüklassen muß, die für das zu Haus bleibende Volk die Gesundheitssorge übernehmen müssen.

§. 6.

Die Siebenbürgischen, Wallachen und Szekler Regimenter haben auf den Friedensfuß nicht mehr als 1 Regimentschirurg und 3 Unterchirurge; auf den Kriegsfuß hingegen erhalten sie eine Verstärkung von zwei Bataillionschirurgen, und 10 Unterchirurgen. Von dieser Anzahl Chirurgen bleibt ebenfalls der nothwendige Theil in den Regimentskantons zurük, der den Gesundheitsstand der zurükbleibenden Kantonsbewohner besorget.

§. 7.

Alle Regimentschirurge, Korps- Oberchirurge, Bataillionschirurge ꝛc. so sich in einer Garnison befinden, wo ein angestellter Stabschirurg ist, sind diesem untergeordnet, und haben ihm von allem Rapport zu geben, was Wichtiges vorfällt; ohne ihm können sie im Spital nichts Entscheidendes vornehmen, und alle acht Tage haben sie ihm einen kleinen Rapport von ihren Kranken, Rekonvaleszenten, und Todten einzureichen. Mit Ende jedes Monats aber übergeben sie ihm einen förmlichen Krankenrapport nach dem Formular E verfaßt, welchen der Stabschirurg unterschreibt, und an den Protochirurg unmittelbar einschikt. Wären sie aber in keiner solchen Garnison, oder auf dem Lande verlegt, wo kein angestellter Stabschirurg sich befindet, so schiken sie diese Rapporte

bestimmt

bestimmt mit Ende des Monats an den Protochirurg ein.

§. 8.

Heutiges Tags, wo nur Männer zu Regimentschirurges Stellen befördert werden, welche bei unserer Akademie gebildet, und von ihr approbirt sind, und die in allen Fächern der Arzneikunst einen Fortgang der ersten Klasse während des Lehrkurses müssen gemacht haben, bei welchen man also mehr reelle Kenntnisse, und wissenschaftlichen Geist voraussezen kann, als bei solchen Individuen vorizer Zeiten, ist unter solchen Umständen ohnedies zu hoffen, daß sowohl in Friedens, als Kriegszeiten im Winter die wesentlichsten Theile der Anatomie auf Kadavern, z. B. die Osteologie, Splanchnologie ꝛc. von den Regimentschirurgen werden bearbeitet werden. Um sich in guter Uibung, d. i. die Hand in jener Dexterität zu erhalten, die dem operirenden Chirurge so nothwendig ist, werden sie auch einen kurgefaßten Operazionskurs machen, und da sich dabei eine zum Unterrichte ihrer Untergebenen sehr schikliche Gelegenheit ergiebt, so müssen sie selbe dazu ziehen. Die Kösten so für die Instrumenten auflaufen, müssen entweder die Chirurge auf sich nehmen, oder da der wesentlichste Nuzen solcher chirurgischen Uibungen auf den kranken Soldaten zurükfließt, aus der Spitalersparniß bestritten werden.

§. 9.

§. 9.

So oft sich im Spitale eine besonders wichtige Krankheit ergiebt, sei es eine innerliche oder äußerliche, so muß der Regimentschirurg seine anwesenden Untergebenen zusammen rufen, und sie auf das Merkwürdige, Besondere, Auszeichnende der Krankheit aufmerksam machen, und ihnen die Anzeigen zur Heilart heraus geben. Stirbt der Mann, so soll er in Gegenwart seiner Untergebenen die Leichnamseröfnung vornehmen, die Todesursache ausfindig zu machen suchen; und auf diese Art für sich und seine Untergebene den Vortheil einer Belehrung daraus ziehen. Ist der Fall einzig oder besonders interessant, so wird die Krankheitsgeschichte treu und wohl detaillirt verfaßt, und dem Protochirurg mit dem den Fall klar darthuenden pathalogischen Stüke in der Natur eingeschikt werden. Der Protochirurg wird, wenn es die Umstände wollen, die Frachtspesen abthun, wiewohl es nie bei der Armee an Gelegenheiten fehlen wird, diese Stüke auch frachtfrei einzusenden.

§. 10.

Um Leute von Wissenschaften anzueifern, läßt sich kein besserer Weg finden, als der Weg der Ehre. Chirurge sind wissenschaftliche Individuen, und auch dann noch als solche anzusehen, wann sie untergeordnet sind. Die Regimentschirurge sollen demnach ihre untergebenen Chirurge nicht anders als mit Sie benennen, sie mit guter bescheidener Art nicht allein in der Wissenschaft, sondern auch in allem dem

unter-

unterrichten, was die Dienstordnung des im Spitale und im Regimente bei den Kompagnien, wo sie in der Früh oder unter Tags zu Kranken gerufen werden, anbelangt. Den Bataillions- und Oberchirurgen sollen sie öfter das chirurgische Instrumentarium, und andere akademische Bücher, die Seine Majestät unter alle Regimenter unentgeltlich haben vertheilen lassen, zum lesen hinausgeben, hauptsächlich aber diese zwei Theile vom Reglement, damit jeder seine Schuldigkeit ersehen könne. Vorzüglich sollen sie jenen Chirurgen, die sie ihrer Fähigkeit wegen zu Anhörung des zweijährigen Lehrkurses ausersehen haben, den auf unsrer Akademie eingeführten Studienplan (ein Buch, das unter dem Titel: Instrukzion für die Professoren der k. k. Akademie bei den Regimentern ist,) vorläufig mittheilen, um mit dem Lehrplan recht bekannt werden, Hauptbegriffe sammeln, und sich gleichsam darauf vorbereiten zu können.

§. 11.

Von Zeit zu Zeit sollen die Regimentschirurge ihre Unterchirurge zusammen berufen, so viel sie füglich können, und sie über ihre in der Theorie und Prax gemachten Fortschritte prüfen, ihre Bücher, Lanzetten, Bistourien, Scheeren, und andere Sakinstrumente untersuchen, um sicher zu sein, ob sie die nöthigen Handbücher besizen, und ihre Instrumenten in gutem Stande erhalten. Zuweilen sollen sie auch ihren kleinen Operazionen, z. B. dem Aderlassen beiwohnen, um sich zu überzeu-

gen,

gen, daß sie dergleichen Handverrichtungen so methodisch ausüben, daß keine üble Folgen zu besorgen sind.

§. 12.

Jeder Regimentschirurg soll in vollkommener Uniform erscheinen, wenn er seinen Stabsoffizieren, dem Protochirurge, oder dem Stabschirurge Rapport überreicht; der Rapport selbst muß vorschriftmässig verfaßt sein. Eben so müssen auch alle vorgesezten Chirurge darauf halten, daß ihre Untergebene jedesmal bei öffentlichen Dienstverrichtungen so uniformirt erscheinen, wie die Vorschrift im 1. Kap. es ihrer Charge angemessen hat. Widerfährt diesen sonst in einer nicht uniformmäßigen Kleidung ein Affront, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie keine Genugthuung erhalten. Jedoch steht es ihnen frei außer Dienste, und im Spitale sich zu tragen, wie sie wollen.

§. 13.

Die Kranken im Spitale muß der Regimentschirurg alle Tage zweimal, und auch öfter, wenn er mit wichtigen und gefährlichen Kranken zu thun hat, besuchen; ferner muß er wachen, daß alles, was er sowohl wegen Arzneien, als Diätsverpflegung angeordnet, in guter Eigenschaft, und mit der größten Genauigkeit in Vollziehung gebracht werde. Seine Besuche müssen nach dem Horarium H. eingerichtet sein, damit seine Untergebene die bestimmte Zeit wissen, wenn sie sich bei der Visite, und zumal in der Frühe bei der Ordinazion einfinden sollen. Um Gleichförmigkeit und gemeinsa-

men

men Nuzen zu erweken, sollen die Regimentschirurge, außer bei besondern einzelnen Fällen, sich der zu Ende des 2. Th. vom Reglement angehängten Arzneiformeln in ihren Spitälern bedienen.

§. 14.

Wenn bei einem oder dem andern Regimente eine Epidemie oder Endemie entstünde, so darf der Regimentschirurg nicht den lezten Tag des Monats erwarten, um Rapport hierüber zu erstatten, sondern er muß sogleich dem Protochirurge eine schriftliche Anzeige machen, und darinn die offenbaren und unbekannten Ursachen, den Charakter der Krankheit, die Kurart, und die etwa bereits getroffenen Vorbeugungsmittel angeben, eine ähnliche Anzeige sogleich an den Stabschirurg von der Provinz einsenden, und von diesen beiden die weiteren Verfügungen erwarten.

§. 15.

Im Falle ein Regimentschirurg wegen einer beim Regimente eintretenden Dislokazion oder eines Marsches seine Kranken in ein nahes Garnisonsspital, oder in ein anderes Regimentsspital abgeben müßte, so ist selber gehalten, eine eigene Erklärungstabelle zu entwerfen, worinn der Tauf- und Zuname des Kranken, die Krankheit, die Zeit und Dauer derselben, und die angewendten Heilmittel genau bemerkt sind: dafür kann nun eine Kopie des für jeden Kranken bestimmten Ordinazionszettels ganz allein dienen, welche er, wo nicht jenem, der die Kranken zur Obsorge übernimmt,

doch wenigstens einem Unterchirurge überliefert. Wenn zu Kriegszeiten das dritte Bataillion nicht ins Feld rükt, so bleibt ohnehin ein Bataillionschirurg bei demselben zurük. Sollten alle drei Bataillions ins Feld rüken, so muß bei den Kranken, welche zurük verbleiben, entweder der Bataillionschirurg, oder doch wenigsteus einer der ältesten und erfahrensten Unterchirurgen zurükgelassen werden, und das in so lange, bis die schwereren Kranken außer Gefahr sind. Ein gleiches kömmt in dieser Absicht bei den Depositorien, und Reserven zu beobachten vor, indem auch hier wegen Besorgung der Kranken, wegen Rekrutirung ꝛc. eine genauere Dienstkenntniß erforderlich wird.

§. 16.

Der Tod eines Bataillions- Ober- oder Unterchirurges beim Regiment, muß sogleich jedesmal von dem Regimentschirurge schriftlich an den Protochirurg angezeigt, und dabei der Tauf- und Zunamen, die erlittene Krankheit, und der Tag des Todes bemerkt werden, damit der Protochirurg die nöthigen Abänderungen in seinem Protokoll machen könne. Wäre der Verstorbene ein Bataillions- oder Oberchirurg gewesen, so bringt der Regimentschirurg mit Genehmigung des Regimentskommandanten einen der Beförderung würdigsten Unterchirurgen beim Protochirurge in Vorschlag. Die Bedingnisse hiebei sind jedoch, daß der zur Beförderung in Vorschlag gebrachte Unterchirurg immer der älteste in Dienstjahren unter seinen Kammeraden sei, daß er die lateinische Sprache inne habe,

und daß ihm ein unterscheidendes Verdienst sowohl in Hinsicht auf wissenschaftliche Kenntnisse als gutes persönliches Betragen vor andern beiwohne. Für diese Bedingnisse muß der Regimentschirurg mit seiner Ehre haften, sobald er ein Individuum zum Avancement anträgt. Wenn aber die Vorstellung des Avancirten beim Regiment geschehen ist, muß es wegen Berichtigung der Protokolle wieder an den Protochirurg gemeldet werden. Wenn daher beim Regimente wider Vermuthen kein so verdienstliches Subjekt sich vorfände, das beförderungsfähig wäre; so wird der Protochirurg sorgen, dem Regimente ein anderes Individuum beizugeben, welches die zur Vorstehung einer solchen Stelle erforderlichen Eigenschaften besizt. Jeder auf den effektiven Stande beim Regimente abgängige Unterchirurg muß dem Protochirurg ebenfalls vom Regimentschirurge angezeigt werden, damit er von der Wiener Schule aus, einen andern dahin anstelle. Der Protochirurg wählt nämlich einen Zögling von den bei der Schule befindlichen aus, läßt ihn assentiren, und besorgt die Ersezung überhaupt nach der im 6. Kapitel des 2. Theils der Instrukzion für die Professoren vorgeschriebenen Ordnung. In der nächsten nach dem Formular F. verfaßten Konduitliste, sezt der Regimentschirurg nachher den abgegangenen, und neu zugewachsenen mit dem Datum an, schikt diese Konduitliste des Jahrs zweimal mit Ende Aprils und Oktobers an den Protochirurg ein, und haftet als ein Mann von Gewissen, der

keiner

keiner Privatpassion die gute Sache und Wahrheit aufopfert, mit seiner Ehre für die gute Charakteristik, die er von jedem Individuum gegeben hat. Bei Verfertigung dieser Konduitlisten müssen die Namen der Individuen so eingetragen werden, daß jedesmal der Zuname zuerst, und der Taufname nachgesezt werde. Die Konduitliste selbst muß von außen beschrieben sein, wo zuerst der Name des Regiments, oder Korps zu bemerken kömmt, und sodann wird gesezt: Razional- und Konduitliste ꝛc. Doch ist zu bemerken, daß kein Bataillionschirurg berechtiget ist, eine dergleichen Razional- und Konduitliste an den Protochirurg unmittelbar einzuschiken, sondern die Abfassung und Einschikung der Razional- Konduitlisten kann blos von den Regimentschirurgen geschehen. Wenn es sich daher fügt, daß ein Regiment nicht beisammen steht, und die Bataillions allzusehr entfernt liegen, so hat der Regimentschirurg von dem Bataillionschirurge die Konduitliste über das ihnen zugetheilte chirurgische Personale anzuverlangen, und einzuholen, damit er das Totale d. i. die Razional- und Konduitliste über das sämmentliche chirurgische Personale vom ganzen Regimente verfertigen, und an den Protochirurg einschiken könne. Anders verhält es sich mit den Krankenrapports; diese können auch von den Bataillionschirurgen unmittelbar an den Protochirurg eingeschikt werden, wenn sie allzuweit vom Regimente entfernt liegen.

§. 17.

Sobald ein beim Regimente anlangender neuer Unterchirurg beim Regimentschirurge, oder in dessen Abwesenheit beim ältesten Bataillionschirurge sich anmeldet: so sind die vorgesezten Chirurge gehalten, diese Neulinge von allen den Dienst des Regiments betreffenden Vorschriften zu unterrichten, und sogleich in das Spital unter ihre Aufsicht zu nehmen, damit sie sich nicht allein praktische Kenntnisse verschaffen, sondern auch die Dienstordnung überhaupt, die beim Regiment übliche Benehmungsart in Absicht auf Subordinazion, Expedition der Maroden, Krankenpflege, Spitaldienst, Medikamentenvertheilung, Rekrutenvisitazion d. gl. erlernen. Wo sich ein angestellter Stabschirurg vorfände, soll der neu ankommende Unterchirurg vom Regimentschirurge, sich auch bei jenem zu melden, angewiesen werden.

§. 18.

Der Regimentschirurg ist gehalten, wenn ein Bataillions- oder Unterchirurg von einem andern Regiment oder Korps zu dem seinigen übersezt wird, den Transferirten in dem ihm rechtlich zukommenden Dienstrang beim Regimente einzusezen, die Jahre, welche das Individuum im k. k. Dienste zugebracht hat, müssen ihm von dem Tage angerechnet werden, an welchen er in den Dienst getreten ist; denn es wäre ungerecht, daß eine aus guten Gründen vorgenommene Transferirung dem Transferirten Nachtheil bringen sollte, da es an und für

sich

sich das nämliche ist, ob das Individuum bei diesem oder jenem Regimente Sr. Majestät dem Kaiser dienet. Uiberhaupt können aber keine dergleichen Veränderungen vorgenommen werden, wenn nicht der Protochirurg Gründe vor sich hat, daß durch eine solche Transferirung der Dienst statt zu verlieren, vielmehr gewinne. Da übrigens die Unterbataillionschirurge der Grenadiere gemeiniglich nicht vom Regimentskommando, sondern von den Grenadierkommandanten ernennet werden, so soll ihnen kein Rang von den übrigen Unterchirurgen ihres betreffenden Regiments eingeräumt werden, es sei denn, daß ihre Dienstjahre ihnen den Vorrang geben, oder daß sie von ihrem Obristen und von dem Protochirurg als beförderungsfähige Männer, vom Verdienste anerkannt seien: nur in diesem Falle verdienen sie den Vorzug, um als wirkliche Bataillionschirurge beim Regimente befördert zu werden, sobald eine dergleichen Stelle offen wird.

§. 19.

Die Regimentschirurge können fähige Zöglinge zur Uibung aufnehmen, aber sie müssen selbe wohl unterrichten, und im Regimentsspitale üben lassen. Es kann diesen Zöglingen aber keine Uniform zu tragen nicht gestattet werden, so wie es durchaus verboten sein muß, obligate m) Soldaten als Praktikanten anzu-

m) Obligate Leute können nur mit Bewilligung des Hofkriegsrathes zu Chirurgen avanciren, und bleiben nachdem jederzeit obligat. Hofkriegsräthl. Verordnung Wien vom 8. Juli 1767.

anzunehmen. Alle Zöglinge aber, die sie in der Absicht aufnehmen wollen, um sie vorläufig für den Dienst des Monarches zu bilden, müssen die im 2. Theile der Instrukzion der Professoren 4. Kapitel §. 1. 2. vorgeschriebenen nöthigen Eigenschaften besizen. Dessen ungeachtet dürfen dergleichen Zöglinge zufolge einer hohen Verordnung vom 17. Februars 1781. keineswegs noch als Unterchirurge bei einem Regimente angestellt werden, bevor sie nicht in der Wiener medizinisch-chirurgischen Schule sich einige Zeit aufgehalten, einige kleine Lehrkurse der Anatomie und Chirurgie hinterlegt, den Ordinazionen und Verbänden unter Aufsicht der Professoren beigewohnt, und selbst Hand angelegt haben, endlich nach einer Prüfung zur Anstellung tauglich befunden, und vom Protochirurge mit einem Attestate versehen worden sind. Denn um ein so nüzliches als gleichförmiges Sistem auf Theorie und Prax, der Ordnung wegen, bei der Armee einzuführen und festzusezen, muß hierauf genauest gehalten werden.

§. 20.

Der Regimentschirurg eines Infanterie-Regiments kann einen Bataillionschirurg sich zur Seite nehmen, der seine Stelle vertritt, im Falle er krank würde. Der zweite Bataillionschirurg gehört zum dritten Bataillion, wenn selbes vom Regimente detaschirt steht, und in diesem Falle macht der Bataillionschirurg die Dienste eines Regimentschirurgs, bleibt jedoch immer von seinem Regimentschirurg abhängig, schikt ihm die Krankenrapporte und Nazional-

und

und Konduitliste von dem beim 3ten Bataillion befindlichen Unterchirurge zur bestimmten Zeit ein, und erhält von ihm alle Anweisungen, sie mögen Heilart, Austheilung, und Verwendung, Fassung und Konservazion der Arzneien oder sonst was betreffen. Stünde das dritte Bataillion nicht weit vom Regimente, so schikt er den Krankenrapport alle acht Tage an seinen Regimentschirurg ein; wo es aber entfernter stünde, alle Monate.

§. 21.

Im ersten Falle, wo das dritte Bataillion dem Regimente nahe wäre, macht der Regimentschirurg einen Totalrapport über die Kranken von allen drei Bataillions; im zweiten Falle aber, wo das dritte Bataillion weit vom Regimente entfernt steht, macht er Rapport über die Kranken von den zwei Feldbataillions, die er zu besorgen hat, und der Bataillionschirurg schikt über die Kranken vom dritten Bataillion nebst jenem Rapport, welchen er seinem Regimentschirurge vorschriftmässig einzusenden schuldig ist, mit Ende jedes Monats einen nach dem Formular E. verfaßten gerades Wegs an den Protochirurg ein.

§. 22.

Die Vertheilung der Unterchirurge muß mit jedem Bataillion in einem gleichen Verhältnisse stehen. Hauptsächlich aber muß der Regimentschirurg dahin Rüksicht nehmen, daß jedesmal zu dem detaschirt stehenden dritten Bataillion einer der ältesten und fähigsten Unterchirurge dem Bataillionschirurge zur Seite gege-

gegeben werde, damit für den Fall, als der Bataillionschirurg erkrankte, ein Mann beihanden sei. Man bestimmt hier keine festgesezte Zahl für jedes Bataillion, weil selten alle Unterchirurge im Regimente beisammen sind, manche auf Werbung, und andere bei andern Detaschements stehen, und begnügt sich nur mit der allgemeinen Regel, daß die Chirurge nach der Stärke der Bataillions verhältnißmässig müssen vertheilt sein.

§. 23.

Die Regimentschirurge, und die bei den dritten Bataillions stehenden Bataillionschirurge sollen alle Monate ihre unter sich habenden Chirurge im Spitaldienste verwechseln, so daß sie mit jedem oder anderm Monate wechselsweis einen andern in das Spital kommandiren. Der Bataillionschirurg, welcher an dem Orte des Spitals, wenn die Feldbataillions ohnedieß beisammen stehen würden, dem Regimentschirurge zur Seite wäre, hat die Spitalinspekzion, und muß unter Tags öfter nachsehen, ob die Unterchirurge ihrer Schuldigkeit bei den Kranken fleissig nachkommen, ob die Medikamenten richtig verabreicht werden, ob der Verband ordentlich geschehe, ob die Umschläge besorgt werden u. s. w. Dieser Bataillionschirurg muß auch jedesmal der Ordinazion beiwohnen, damit wenn der Regimentschirurg wegen Krankheit oder anderer Dienstgeschäfte abwesend wäre, er die Ordinazion sogleich fortzuführen im Stande sei, da er auf diese Art Kenntniß der Kranken und der Krankheiten vorläufig erworben hat, und

auch

auch in einem solchem Falle alle Dienstpflichten des Regimentschirurges ihm zufallen.

§. 24.

Ungeachtet die Regimentschirurge von der Kavallerie den größten Theil ihrer untergebenen Chirurge bei den Eskadrons zerstreut haben, besonders in Ungarn, wo sie oft sehr weit von einander entfernt liegen, so müssen sie dennoch auch, wenn die Regimentschirurge von der Infanterie, wechselsweis einen um den andern, alle zwei — drei Monate an sich ziehen, sie ins Spital kommandiren, und ihnen auf diese Art Gelegenheit verschaffen, sich praktische Kenntnisse in der Arzneiwissenschaft beizulegen; und da ohnehin beim Stabe, oder in der Nähe das Regimentsspital die chronischen Kranken hat, so hat er auf eben die Art einen Oberchirurg, oder einen der geschiktesten Unterchirurge, wie der Regimentschirurg von der Infanterie einen Bataillionschirurg nöthig, der seine Dienste versehen könnte, im Fall er krank würde, andererseits damit er auch bei chirurgischen Operazionen zwei Assistenten habe.

§. 25.

Wenn auf Rekrutirung, auf Krankentransporte in die Bäder, oder mit anderen Kommandi Unterchirurge müssen detaschirt werden: so muß der Regimentschirurg jedesmal trachten, die Gesundheitssorge einem fähigen Unterchirurge anzuvertrauen, und ihn mit den Privatinstrukzionen und Medikamenten zu versehen. Die Medikamenten, so er dem Unterchirurge mitgegeben, sezt er in einer Spezifikazion

kazion auf, läßt sie von ihm unterfertigen, und behält sie zu seinem Ausweise, in der Folge aber fordert er von dem Untergebenen die Rechnung auf was Art, und für wen die Arzneien seien verwendet worden.

§. 26.

Auf eben diese Art müssen die Regimentschirurge jenen subalternen Bataillions- Ober- und Unterchirurgen, die in der Regimentsnumer bei den Bataillions, Eskadrons, und Kompagnien in kleinen Orten liegen, die nöthige Instrukzionen über ihr Verhalten geben, und sie mit einem angemessenen Arzneivorrath versehen. Hernach fodern sie von ihnen alle Monate die Rechnung darüber ab, welche sie den Ordinazionszetteln vom Spitale beilegen. Hauptsächlich soll die Sorgsamkeit der Regimentschirurge dahin gehen, daß die Untergebenen keinen üblen Gebrauch von den Arzneien machen, oder sie gar aus Nachlässigkeit verderben lassen. Ereignete sich dieses jemals, so sind die Regimentschirurge berechtiget, den Betrag der verdorbenen Arzneien zu bestimmen, und entweder die Untergebenen zum Ersaz anderer gleichguten Arzneien von dem nämlichen Gewichte anzuhalten, oder ihnen den Preis nach der Taxe an Gehalt abziehen zu lassen. Wenn es die Art und Menge der Kranken, welche in den Divisionsspitälern sind, erfordert, so wird der Regimentschirurg gehen, selbe zu besuchen, und nachzusehen, ob alles in guter Ordnung ist, Unordnungen aber, die er entdekt, muß er sogleich einzustellen suchen.

§. 27.

§. 27.

Bei der größten Strafe wird verboten, aus den Medizinkästen des Regiments ärarische Medikamenten an Zivilpartheien oder an jene Militärpersonen abzugeben, welchen sie nicht mit Rechte zustehen; ausgenommen daß ein Nothfall eintreffe, wo es um das Leben eines Menschen von Zivil= oder Militärstande zu thun, und im Orte selbst, oder in der Nähe keine Apotheke zugegen wäre. In einem solchen Falle wird der Feldchirurg wohl thun, wenn er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Kommandanten davon verständigt. In diesem Falle werden die Medikamenten nach der Militärtaxe ausgerechnet, und der Betrag von der Parthei im Gelde geleistet, dieses an die Regimentskasse übergeben, und vom Rechnungsführer die Quittung, der alsdann dieses Geld an die Kriegskasse abführt; die Quittung wird aber alsdann den Medikamentenfassungen und Ordinazionszetteln als der halbjährigen Rechnung beigelegt, und mit Ende des halben Jahrs an die Hofkriegsbuchhalterei eingeschikt. Jedoch muß der Tauf= und Zuname des Kranken, die Krankheit selbst, die Art und Menge der verabreichten Arzneien, endlich auch der Tod an welchen sie aus den ärarischen Kästen genommen worden, beigesezt werden. Von der Medikamentenberechnung kömmt übrigens das Weitere im lezten Kapitel vor.

§. 28.

Die Individuen, welche bei einem Regimente ihre nöthigen Arzneien unentgeltlich so=

wohl

wohl zu Kriegs- als Friedenszeiten erhalten, sind folgende: Die Fahnenkadette, die Regimentskadette ꝛc. und die ganze Mannschaft von Feldwäbel abwärts: mithin also die Feldwäbel, Führer, Korporale, Gefreiten, die Gemeinen, und Spielleute. n)

§. 29.

Die Regimentschirurge sollen nicht gestatten, daß ein oder zwei Unterchirurge in der Früh allein das ganze Regiment besuchen, wie dieß sonst vorher bei der Armee üblich war, sondern jeder Unterchirurg soll eine oder zwei Kompagnien alle Morgens früh besorgen; dieserwegen kann er sich bei dem Feldwäbel erkundigen, ob Kranke bei der Kompagnie sein, und welche es sein. Marode und unbedeutende Schäden können bei den Chirurgen im Quartiere besorgt und verbunden werden. Was aber wichtige Kranke sind, die nicht ausgehen können, müssen von den Unterchirurgen zu jederzeit besucht werden, doch darf in so wichtigen Krankheitsvorfällen nichts eigenmächtig von den Unterchirurgen unternommen werden, sondern die Regiments- Bataillions- und Oberchirurge müssen jedesmal davon unterrichtet werden; auch müssen sie sich selbst um kleine unbedeutende Sachen zuweilen besorgen, um zu erfahren, ob die Pflaster, Salben, die Purgiermittel u. d. g. nicht übel angezeigt, oder gar unnöthiger Weise verwendet werden.

§. 30.

n) S. auch Arzneien. Jene Milit.

§. 30.

Die Chirurge müssen mit Bewilligung des Regimentschirurgs so untereinander übereinskommen, daß unter Tags immer einer von ihnen Regiments- oder Bataillionsinspekzion macht, der demnach den ganzen Tag in der Kaserne, oder in der Nähe derselben zu finden sein muß, wo er im Nothfalle um Beistand herbeigerufen werden kann. Wer sich aus Nachlässigkeit dieser Pflicht am Inspekzionstage entziehet, wird gestraft. Ergäbe sich aber ein wichtiger Kranker oder Verwundeter, so muß der inspekzionirende Chirurg ihn aus der Kaserne in das Spital begleiten, und dem da angestellten Stabs- Regiments- oder Bataillonschirurge unmittelbar Rapport davon geben. Verwundungen, die mit beträchtlichen Blutungen vermengt sind, müssen wohl verbunden, und das Blut nach Gesezen der Kunst sogleich in der Kaserne gestillt werden. Fühlte sich aber ein inspekzionirender Unterchirurg zu diesem Geschäfte nicht fähig genug, so muß er auf der Stelle einen seiner Vorgesezten herbeiruffen lassen, und mitlerweile an das verlezte Gefäß mit seinen Fingern eine Kompression anbringen.

§. 31.

Wann das ganze Regiment zum Exerziren ausrükt, so rüken zwei Unterchirurge mit aus; mit einem Bataillion geht nur ein Unterchirurg auf den Exerzierplaz. Die mitausrükenden Unterchirurge aber müssen jedesmal mit einigen aus dem Spital genommenen Finden und etwas Charpie versehen sein, um die allenfalls,

falls sich ergebenden Beschädigten auf der Stelle verbinden zu können. Im Falle sich eine wichtige Verlezung ereignete, oder einem Manne sonst eine plözliche Krankheit zustiesse, so müßte der Kranke vom Exerzierplaze ins Spital begleitet, und der Vorfall dem Regimentschirurge gemeldet werden.

§. 32.

Wenn ein Regiment auf dem Marsche begriffen ist, so hat der Regimentschirurg sein Personale während dem Marsche so zu vertheilen, daß ein Bataillionschirurg zu Anfange des Regiments, und neben jedem Bataillion ein Unterchirurg zu stehen kömmt. Der Regimentschirurg bleibt mit den übrigen hinter dem Regimente, um die Maroden zu besorgen. Man zweifelt gar nicht, sie werden mit einer kleinen Flasche Spiritus cornu cervi, oder acetum anticepticum versehen sein, damit man ein Hilfsmittel zur Hand habe, wenn einem oder dem andern eine Uiblichkeit zustossen sollte. So wird es auch gut sein, sich mit einem kleinen Vorrathe von Charpie und einigen Kompressen und Binden vorzusehen, um im Falle der Noth das Nöthigste zur Hand zu haben. Den Maroden muß sogleich die Halsbinde gelöst, Torniester, Gewehr, Patrontasche ꝛc. abgenommen werden, und wenn Marode zurükbleiben müssen, so muß auch ein Unterchirurg bei denselben zurükgelassen werden, mit der nöthigen Belehrung, wie er sich zu verhalten habe.

§. 33.

Jeder beim Regimente erkrankende Offizier

zier muß vom Regimentschirurge an die Stabsoffiziere gemeldet werden. Wenn aber der Offizier an einer geheimen Krankheit z. B. an der Lustseuche krank läge, so wird von der Krankheit nichts gemeldet, als wie sich der heilbare oder unheilbare Zustand in Absicht auf die Hoffnung zur Genesung verhält, denn das Bekanntmachen gewisser Krankheiten in einem solchem Falle könnte dem Offizier in seinem guten Rufe schaden, und der Chirurg selbst würde wider die Rechtschaffenheit, und gegen den Eid, geheime Krankheiten geheim halten zu wollen, sich versündigen: ein ehrlicher Mann verräth keine Geheimnisse. Rechtschaffen ist aber eine Handlung nicht, wenn aus Indiskrezion des Arztes der Kranke seinen Ruf aufs Spiel sezen muß. In solchen Fällen ist zu besorgen, daß er entweder aus Furcht seine Uibel verheimliche, und sich auf diese Art schade, oder anderwärts, und vielleicht nicht am besten Orte Hilfe suche. Einmal der Chirurg muß als ein Mann von Ehre schweigen können, und unter allen Umständen nie den Eid vergessen, welchen er nach seiner Prüfung und Approbazion bei der Josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie nach der in den Statuten einregistrirten Formel feierlich abgelegt hat o).

§. 34.

Die Dienstpflichten der Regimentschirurge, Korpsoberchirurge, Bataillionschirurge, und ähnlichen dieses Ranges zu Kriegszeiten sind um=

o) S. Akademie 2. Th. 4. Kap. §. 30.

umständlich im 2. Theile dieses Reglements auseinander gesezt, und so ebenfalls auch die Dienstordnung, welche in Absicht auf die Diät (Kapitel 7.) Ordinazion, Austheilung der Arzneien (Kapitel 6.) Ventilazion und Reinlichkeit (Kapitel 9.) in den Spitälern und Kasernen zu beobachten kömmt.

§. 35.

Uiberhaupt nimmt dieses Kapitel nicht allein auf die Regimentschirurge seinen Bezug, sondern auch auf alle jene Bataillions- und Oberchirurge, welche die Dienste eines Regimentschirurges in dessen Abwesenheit versehen müssen, und eben so auch auf die Korps-Oberchirurge, und andere vorgesezte Chirurge, die Spitäler und Unterchirurge unter ihrer Direkzion haben, Arzneifassungen aus den Feldapotheken machen, und Verrechnung an das Aerarium stellen müssen.

§. 36.

Endlich wird den Regimentschirurgen hiemit ernstlich auferlegt, nicht nur daß sie alle in diesem Reglement vorkommende ihren Dienst betreffende Vorschriften genauest erfüllen, sondern auch fest darauf halten, daß ihre Untergebene ihren Pflichten genau nachkommen; denn wenn Unordnungen und Fehler entstehen, so sind die Vorgesezten jedesmal bei dem Protochirurge dafür verantwortlich, auch wird man keiner entschuldigenden Ausflucht Gehör geben. Immer müssen sie mit Strenge von ihren Untergebenen guten Dienst und Kunstfleiß fodern, und sie dazu anhalten, hingegen sie wieder in billi-

gen,

gen Sachen unterstüzen und aufmuntern. Im Falle einer ihrer Untergebenen Grund hat, den Protochirurg um eine Unterstüzung anzugehen, so muß der Vorgesezte sein Gesuch mit einem Zeichnisse und Empfehlungsbriefe begleiten. Uibrigens wird den Regimentschirurgen hiemit noch aufgetragen, den Bataillions- Ober- und Unterchirurgen dieses Reglement öfter zu lesen zu geben, und es ihnen zu gestatten, wenn sie sich das 8. 9. 10. 11. und 12. Kapitel abschreiben wollen.

Achtes Kapitel.

Dienstpflichten der Unterchirurge.

§. 1.

Um nicht gewisse Vorschriften gar zu oft zu wiederholen, sollen die Unterchirurge das 7. Kapitel, welches die Dienstpflichten der Regiments- und Bataillionschirurge umschreibt, öfter lesen, damit sie die ihren Obern schuldige Subordinazion einsehen lernen, und abnehmen können, welche Rechte jene gegen sie haben. Darum können sie sich von den Regimentschirurgen das Reglement zu lesen ausbitten, und diese sind es ihnen zu geben schuldig, damit sie sich jene Kapitel und Paragraphe abschreiben können, die Beziehung auf ihre Dienstpflichten nehmen: besonders genau müssen sie sich mit dem 9. 10. 11. 13. Kapitel bekannt machen, welche eigens für sie entworfene Vorschriften enthalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 2.

Es ist gefehlt, wenn der Unterchirurg nach ausgehaltener Prüfung aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, und nach einem von dem Protochirurg erhaltenen Attestat, zufolge dessen er in den militärischen Dienst treten konnte, sich nun völlig zu dieser Stelle geeigenschaftet glaubt. Nun hat er noch eine große und mühsame Strasse zu wandeln vor sich, auf der er so eben nur den ersten Schritt gemacht hat. Aus Pflicht gegen den Dienst, zu seiner Genugthuung, und eigenem Vortheile muß er fortfahren, sich dem Studium, und der Prax immer mehr zu widmen, je mehrere Kenntnisse er sich beilegen wird, um so grössere Beruhigung muß er in sich fühlen, und um so genauer wird er einsehen, wie viele ihm noch mangeln. Er muß daher immer mit guten anatomischen, medizinischen und chirurgischen Handbüchern versehen sein, besonders mit jenen, welche von der Akademie anbefohlen werden. Seine Lanzetten, Bistouri, und alle übrige kleine Sakinstrumenten soll er stäts rein und in brauchbarem Zustand erhalten, besonders soll er darauf halten, die Lanzetten immer brauchbar zu haben, damit ihm nicht widrigenfalls beim Aderlassen ein fataler Zufall begegnet, der oft allein hinreicht, einen jungen Chirurg um alles Vertrauen zu bringen, und ihn für die Zukunft ganz unbrauchbar und muthlos zu machen. Daher empfiehlt man diesem Punkt dringendst.

§. 3.

§. 3.

Man prägt bei jeder Gelegenheit den Zöglingen unserer Schule ein, daß Wissenschaft allein den vollkommenen Mann noch nicht macht; ein Mann mit allen Wissenschaften ausgerüstet, dabei aber ohne personelles gutes Betragen, ist nur zur Hälfte ein Mensch für die Welt. Der Chirurg muß daher auch die beste Konduite besizen. Man empfiehlt gute Art, Klugheit, Enthaltung von Lastern und Unarten, vom Berauschen, Spielen, Schuldenmachen, und (weil den Tabakrauch viele Menschen des Gestanks wegen nicht vertragen) vom Tabakschmauchen ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Vor allen legt man ihnen Liebe zu den Kranken ans Herz. Die Klagen eines Leidenden willig übertragen, und anhören, ihn bemitleiden, und trösten, wenn er Schmerzen leidet, sind so viele eines Chirurges wichtige schöne Züge. Wenn der Kranke ungeduldig ist, weil er leidet, so muß man ihn nicht bruskiren, lieber schweigen, ihn erleichtern, und seine Geduld stärken. Uiberhaupt muß die Jugend ihre oft übertriebene Lebhaftigkeit bezähmen, und sich fühlbar machen für die Freude, die ein rechtschaffener Mann empfindet, wenn er den Elenden von Qual und Uibel befreiet hat, und wenn der Genesene nun selbst gestehen muß, wie vielen Dank er seinem Retter schuldig ist. Ein Chirurg, der sich so beträgt, kann nicht anders als von seinen Kranken geliebt, von seinen Obern geschäzt, und von al-

len mit Vertrauen gesucht werden, auch kann es ihm an fernerem Glük, was Beförderung betrift, nicht fehlen.

§. 5.

Wenn ein ganzes Regiment beisammen in Garnison liegt, sollen die Unterchirurge, nachdem sie früh zeitig die Maroden bei jenen Kompagnien abgefertiget haben, welche ihnen vom Regimentschirurge zur Uibersicht übergeben worden, sich zur nämlichen Zeit, wo der Regimentschirurg Ordinazion im Spitale hält, dahin verfügen, daselbst Rapport erstatten, und dann der Ordinazion beiwohnen. Beim Rapporte müssen sie jene Soldaten melden, die beträchtlich krank sind, und deswegen in das Spital kommen müssen. Dieser Rapport muß jedesmal gemacht werden, bevor die Spitalsvisite des Regiments- oder Oberchirurges vorbei ist.

§. 6.

Wenn der **Unterchirurg** bei Tage zu einem gefährlich Erkrankten, oder schwer Blessirten beruffen wird, muß er ihn selbst in das Spital begleiten, und dem Regimentschirurge, oder dem ältesten Bataillionschirurge Rapport machen. Auch von minder wichtigen Kranken muß er Meldung erstatten, und vom Regimentschirurge die Ordre abwarten, ob die Kranken bei der Kompagnie verbunden werden sollen, oder ob sie ins Spital zu schiken sein. Leichte Exkoriazionen, Furunkeln u. d. gl. behandelt man bei den Kompagnien gewöhnlich. Die dazu benöthigten Arzneistüke erhält er von dem

Regiments-

Regiments = Bataillions = oder Oberchirurg, und diesem legt er auch Rechnung mit Bemerkung des Namens und Zunamens, des Feldwäbels, Korporals, Gefreiten, Gemeinen 2c.

§. 7.

Uiber die von dem vorgesezten Chirurge empfangene Arzneien muß er ein Rezepisse einlegen. Er bleibt aber sodann dafür verantwortlich, daß diese Medikamenten gut verwahrt und wohl angewendt werden. Wenn er sich beim Regimente befindet, oder mit einer Kompagnie, oder Division, oder mit einem Detachement abgesöndert stehet, erhält er über die möglichen Vorfallenheiten die erforderliche Instrukzion entweder vom Regiments = oder Bataillonschirurge. Uibrigens kann der Unterchirurg, wenn man ihm Arzneien von nicht guter Qualität, oder im fehlerhaften Gewichte aufdringen wollte, selbe anzunehmen sich weigern.

§. 8.

Nach gemachten Arzneiverwande schiken jene Chirurge, welche detachirt stehen, entweder dem Regimentschirurge, oder seinem Stellvertreter die Ordinazionszettel als die Berechnung gehörig ein. Wenn sie aber beim Regimente, oder Bataillion, oder in der Nähe sich befänden, und es wäre um ein Brech = oder Purgirmittel zu thun, so können sie sich hierüber beim vorgesezten Chirurge Raths erholen. In einem wie im andern Falle wird das Medikament mit dem Namen, Zunamen des Kranken, mit der Kompagnie, bei welcher er steht, und mit der Krankheit gegen die es gebraucht worden,

worden, auf dem Zettel bemerkt, welchen der Unterchirurg jedesmal unterschreibt, und dem Regimentschirurge als Beilage zur Rechnung überliefert. Wenn diese Zettel ausbleiben, ist der Unterchirurg strafbar, und der Regimentschirurg wird ihn dafür ansehen. Wären aber gar empfangene Medikamenten abgängig, über deren rechtmässigen Aufwand sich der Unterchirurg nicht ausweisen kann, so ist er gehalten, sie zu bezahlen, oder sie im Ganzen zu ersezen.

§. 9.

Wenn ein Unterchirurg sich auf einem Kommando, auf Rekrutenvisitazion oder anderwärts befindet, so hängt er, was Dienstsachen betrifft, von dem Kommandanten des Detaschements ab, und giebt diesem auch Rapport von den wesentlichen Vorfallenheiten. Jedoch darf er nicht unterlassen, alle 15 Tage, wenigstens alle Monate nach den Umständen und nach dem Grade der Entfernung seinem Regimentschirurge oder dessen Stellvertreter den Krankenrapport einzuschiken, und von ihm die allenfalls nöthige Instrukzion zu erwarten. In Betref der Rekrutenvisitirung aber wird er sich nach dem 13. Kapitel erhalten.

§. 10.

So lang der Unterchirurg sich in den österreichischen Staaten findet, wo er Medikamenten zu fassen hätte, darf er sie aus keiner anderen, als den von dem hohen Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken fassen. Marschirt

schirt er mit einem Kommando außer unseren Staaten, so muß er noch innerhalb den Gränzen einen guten Vorrath fassen. Sehr entfernt von unseren Provinzen z. B. im teutschen Reiche faßt er die Arzneien aus einer Apotheke, welche sein Kommandant bestimmt, und dem hat er auch die vorschriftmäßige Rechnung zu legen.

§. 11.

Unterdessen kann ein Unterchirurg nie eigenmächtig in unseren Staaten eine Medikamentenfassung vornehmen, ausgenommen, er ist zuweit von seinem Regimentschirurge abwesend. In diesem Falle sezt er eine Spezifikazion nach dem Formular A. auf, unterschreibt sie, und läßt sie dann durch seinen Kommandanten ebenfalls mit Sigil und Unterschrift bezeichnen, und sodann von einem Stabschirurge, oder in Abwesenheit dessen von einem Regimentschirurge korroboriren, der sich immer in der Nähe befinden mag, wie dieß dann näher im 14. Kap. vorkömmt. Zu Ende jedes Monats schikt er die Medikamentenspezifikazion mit den Ordinazionszetteln an den Regimentschirurg ein, damit dieser alles mit der Rechnung verbinden könne.

§. 12.

So oft ein Unterchirurg vom Regimentschirurge auf Kommando beordert wird, hat er sich jedesmal beim Regimentschirurg, oder seinem Dienstvertreter vor dem Abmarsche zu melden; wenn er wieder einrükt, ebenfalls. Wenn er Urlaub ansucht, muß er durch den

Regi=

Regimentschirurg geschehen. Die Meldung muß er in Uniform abstatten. Eben so muß er sich melden, wenn er die Spitalsinspekzion übernimmt, und wieder übergeben hat, wenn er vom Exerziren mit dem Regimente oder Bataillion einrükt, und eine Verwundung, oder sonst ein unglüklicher Zufall sich ergeben hätte. Die Spital- und Exerzierinspekzion soll bei den Unterchirurgen wechseln; erstere dauert einen Monat, leztere eine Woche.

§. 13.

Wenn der Unterchirurg sich an einem Orte befindet, wo kein Regimentschirurg, sondern nur ein Bataillions- oder Oberchirurg zugegen ist, so ist derselbe dem Bataillionschirurge untergeordnet, und ist im Dienste schuldig, ihm, gleichwie dem Regimentschirurge vollkommene Subordinazion zu leisten. Sind mehrere Unterchirurge an einem Orte, ohne daß ein Regiments- Bataillions- oder Oberchirurg zugegen wäre, so hat der Ordnung nach der älteste Unterchirurg die Uibersicht zu führen, und die übrigen sind ihm gänzlich subordinirt, es seie denn, daß der Regimentschirurg wichtige Gründe hätte, einem jüngern die Oberaufsicht anzuvertrauen, in welchem Falle die übrigen auch diesem Subordinazion zu leisten hätten.

§. 14.

Nur die Bataillions- und Oberchirurge von der Armee sind bestimmt, zum zweijährigen Lehrkurs nach Wien zur Akademie berufen zu werden. Wenn aber ein Unterchirurg glaubt, berechtiget zu sein, hierauf ebenfalls billichen

Anspruch

Anspruch machen zu können, so ist er doch nicht berechtiget, sich desfalls grade an den Protochirurg zu wenden, sondern muß sein Gesuch durch den vorgesezten Regimentschirurg einbegleiten, als welcher für die Fähigkeit, gute Verwendung und Konduite seiner Untergebenen verantwortlich sein muß.

§. 15.

Wenn ein Unterchirurg irgendwo ein anderes Gesuch an den Protochirurg zu stellen hat, so soll er ebenfalls nicht grades Wegs an ihn schreiben, sondern gleichermassen durch seinen vorgesezten Regimentschirurg, oder in Abwesenheit dessen durch den Dienstvertretenden Bataillions- oder Oberchirurg gehen. in dem einzigen Falle kann der Unterchirurg sich unmittelbar an den Protochirurg wenden, wenn er von seinen Vorgesezten ungerechter Weise gedrükt, verfolgt, oder gestraft würde. Jedoch muß die Beschwerde auf alle Fälle mit rechtmässigen Belegen versehen sein. Die gerechte Sache eines jeden Untergebenen, der Verfolgung leidet, kann der Protochirurg in Schuz nehmen, da er andererseits mit aller Strenge von ihnen auch den Dienst Sr. Majestät und der kranken Mannschaft fordert. Jedoch lasse sich jeder warnen, nicht mit Kleinigkeiten oder schlechten ungegründeten Beschwerden über wohl verdiente Strafe einzukommen; in solchem Falle unterzieht er sich wegen der Vermessenheit einer doppelten Strafe.

§. 16.

§. 16.

So oft ein Unterchirurg durch irgend einen Ort reiset, oder sich da festsezt, wo der Protochirurg oder ein angestellter Stabschirurg sich befindet, ist er gehalten, sich in vollkommener Uniform ordnungsmässig zu melden. Wenn ihm irgend ein unangenehmer beleidigender Zufall begegnete, ohne sich gemeldet zu haben, oder ohne durch Uniform distinguirt gewesen zu sein, so hat er auf keine Unterstüzung zu rechnen.

Neuntes Kapitel.

Vorschriften den Ertrunkenen beizuspringen. p)

§. 1.

Zu Kriegs- und Friedenszeiten ist der Soldat nicht nur Krankheiten und Verwundungen blosgestellt, sondern auch noch anderen Arten von Unglüken, wohin besonders die Ertrinkungen gehören, denen jene ausgesezt sind, die in Minen und Wasser arbeiten müssen. Die zum Geniewesen gehörigen Individuen, die Sappeurs, Mineurs, Pontoniers, Tschaikisten stehen besonders solchen Gefahren ausgesezt. Für den Feldchirurg ist es demnach höchst wichtig, zu wissen, wie man solchen Verunglükten, die oft nur Scheintodte sind, beispringen solle.

p) Hierüber ergieng vom 1. Juli 1769, ein allgemeines Patent. S. Ertrunkene, Lit. A. wo etwas ausgedehnter hierüber gehandelt wird.

solle. Nicht als ob es unbekannt wäre, wie viele Werke über die Arten der Ertrinkungen, über die Hydrophopie u. d. gl. bereits erschienen sind, sondern blos darum, weil die meisten Unterchirurge sich nicht so viele einzelne Werke, welche nur einzelne Gegenstände abhandeln, anschaffen können, findet man für rathsam, hier einige kurze praktische Vorschriften anzugeben, nach welchen man solchen Verunglükten beistehen soll.

§. 2.

Ungeachtet einige Schriftsteller wollen, daß man Ertrunkene, oder was gleichviel ist, im Wasser Erstikte nach 5 oder 6 Stunden wieder ins Leben zurükgerufen habe, so hat man doch viele Mühe solches zu glauben, weil der Mensch ohne Luft zu schöpfen, nicht eine viertel- oder halbe Stunde leben kann. Blos in den Fällen, wo ein Mensch in dem Meere oder in Wellen schlagenden Flüssen ertränkt wäre, die von Zeit zu Zeit den Menschen auf und ab werfen, und wo er in solchen Zwischenzeiten wieder zu Athem kömmt, blos in solchen Fällen wäre es möglich. Außerdem fordert es einen starken Glauben, daß man, ohne durch 5 — 6 Stunden geathmet zu haben, dennoch wieder zum Leben könne zurükgebracht werden. Unterdessen wird man doch in jedem Falle wohl daran thun, alle Hilfsmittel, die nur wahrscheinlich etwas versprechen, mit der schleunigsten Fertigkeit und aller Unverdrossenheit zu versuchen, und anzuwenden, zumal wenn der Ertrunkene nicht lange unter Wasser lag, und

noch

noch eine thierische Wärme an ihm zuverspüren ist.

§. 3.

Einem unterm Wasser Erstikten, sobald er herausgebracht wird, muß man nach der Länge die Kleider entzwei schneiden, und auf der Stelle vom Leibe nehmen. Man legt den Körper sodann Horizontal, jedoch mit dem Kopf erhöhet etwas nach der Seite, troknet ihn mit warmen wollenen Tüchern bestens ab, und macht aber den ganzen Körper, besonders an Brust und Bauch etwas starke Reibungen. Wenn ein Bett bei Handen ist, so kann man den Verunglükten, nachdem es wohl erwärmt ist, darein legen. Wo nicht, so lege man ihn auf Deken oder Stroh, und bedeke ihn wohl und warm. In offenem Felde müßte man sich mit ihm in die Nähe eines Feuers begeben, damit man ihn erwärmen könnte, und wäre es thunlich, so könnte man ihn auf warme Asche legen.

§. 4.

Man reizet ferner die Nasen mit sukzinirten Hirschhorngeist, mit Eau de luce oder andern stark flüchtigen Geistern, auch mit starkem Essig. In Ermanglung solcher Sachen reizt man mit einer Feder nicht nur die Nervenwärzchen an der Schleimhaut der Nase, sondern auch den Rachen. Man bläst sodann durch ein Röhrchen so stark als möglich Luft, oder auch Tabaksrauch durch den Mund oder durch den After mittelst einer Röhre, oder Sprize ein, läßt einige Löffel voll warmen Wein, Brandwein oder Melissengeist verschlingen, wenn der

Ver-

Verunglükte schon so weit wieder zu sich kommen ist, daß er schlingen kann; auch könnte man ein leichtes Brechmittel im Wasser aufgelöst nehmen lassen, um zum Brechen zu reizen. Mit den mittels warmen Tüchern über den ganzen Körper anzustellenden Reibungen muß man jedoch nicht aussezen.

§. 5.

Wenn man im Gesichte oder am Körper des Ertrunkenen eine Lividität bemerkt, wie es meistens der Fall ist, oder auch der Mensch sonst plethorisch war, so muß man hauptsächlich die Drosselader oder wenigstens eine Ader an den Armen öfnen, um den Kongestionen abzuhelfen. Wiederholte Tabaksrauch-Klistire, oder in Ermanglung einer dazugehörigen Maschine, Klistire aus einer saturirten Abkochung des Tabaks, oder anderen reizenden Dingen müssen ja nicht unterbleiben. Von Zeit zu Zeit bringt man an den Bauch mit den Händen eine mässige Erschütterung an. Uibrigens ist es eine Hauptregel, daß man alle diese Mittel ohne Unterlaß, und mit einer ausharrenden Geduld anwenden muß, weil manche dieser Unglüklichen erst sehr spät wieder ins Leben zurükkommen.

Zehntes Kapitel.

Vorschriften den in mephitischen Dünsten Erstikten beizuspringen. q)

§. 1.

Einen in mephitischen Dünsten, in Koh-

q) S. auch Ertrunkene. Lit. B.

Kohlendunst, oder in einer von allzuwarmer Ofenhize, oder in was immer für einer verdorbenen Luft Erstikten muß man schleunig aus den tödtenden Dunstkreis in die reine freie Luft bringen, die Kleider öfnen, oder sie gar vom Leibe nehmen, auch wenn es zur Winterszeit wäre. Denn so heilsam die Wärme den unterm Wasser Erstikten ist, so schädlich ist sie hingegen denjenigen, die in mephitischer Luft erstikt sind, wo die Säfte rarefazirt werden, und eine Plethora quoad vasa entstehet. Darum nüzt auch diesen zuweilen das schleunige Einblasen durch den Mund.

§. 2.

Bei dieser Erstikungsart sind sowohl innerlich als äußerlich sauere Mittel anwendbar. Man halte dem Erstikten oft antiseptischen Essig unter die Nase, mache leichte aber anhaltende Reibungen mit einer Bürste, oder mit wollenen in starkem Essig getränkten Tüchern über den ganzen Körper, mische einen Theil Essig zu 2 — 3 Theilen Wasser, und laß es ihm löffelweis von Zeit zu Zeit in den Mund, gebe ihm aus diesem Oxikrat, oder von einer Limonade Klistire, und wenn der Verunglükte schlingen kann, gebe man ihm eine starke Limonade oder Oxikrat zu trinken.

§. 3.

Sollten diese genannten Mittel nichts verfangen wollen, wäre der Erstikte im Gesichte roth, livid, als wäre er erdrosselt, und dabei von einem Lethargus oprimirt, so kann man ein, und nach Umständen auch zwei Aderlässe

lässe an der Drosselader, oder am Arm vorzunehmen, und fortfahren, säuerliche Getränke und Klistire zu geben. Der Verfasser dessen hat sich dieser Methode mit dem bestem Erfolge bedient. *)

§. 4.

Wenn die Verunglükten wieder zu sich selbst kommen, bleiben sie zuweilen blödsinnig, schwächlich, manchmal auch wie gelähmt. Durch fortgesezten Gebrauch säuerlicher Mittel, durch dünne und gemässigte Diät, durch Entfernung von aller Wärme verlieren sich indessen meistens auch diese Folgen. Auch kann unter gewissen Umständen die Elektrizität mit Nuzen angewendet werden. Diese nämliche Methode ist auch anwendbar bei den durch den Strang Erstikten oder Erdrosselten.

Eilftes Kapitel.

Vorschriften der wüthigen Hundbiß und die Wasserscheue (Hydrophopia) betreffend. r)

§. 1.

Obschon die Ertrunkenen und Erstikten mit den von einem wüthigen Hunde Gebissenen gleiches Schiksal haben können, wenn man den Tod als Tod dabei betrachtet: so ist dennoch die Todesart, wovon die Wasserscheuen sterben,

*) Brambilla über die Entzündungsgeschwulst 1 Th. pag. 58.

r) S. auch Hundewuth.

ben, in Absicht auf die dabei sich äußernden Erscheinungen sehr verschieden. Es giebt wirklich nichts Schmerzlicheres für die Leidenschaften, und nichts Entsezenderes und Gefährlicheres für die Anwesenden als diesen Tod. Dabei hat diese Krankheit viele Schwierigkeiten, was die Erkenntniß und Kurart betrift.

§. 2.

Es ist, wiewohl es selten geschieht, doch sehr möglich, daß der giftige Speichel eines wüthenden Hundes sich gerade durch den Mund in den menschlichen Körper übertrage, wenn der Hund zur Zeit als er wüthig wird, den Mund seines Herren leket, oder wenn man mit den Lippen, oder der Zunge ein Ding berührt, das mit dem Speichel des wüthigen Hundes belekt worden. Indessen sind Wunden der gewöhnlichste Weg, durch welchen sich das Gift der Saftmasse beimischet. Man kann mit Grunde voraussezen, daß dieses mächtige Gift sich plözlich wie so viele andere mit der Masse des Bluts vermische, daß es die Nerven ebenfalls erst nach einem gewissen Zeitraume angreift; dieses mag nachher von der Menge und Eigenschaft des Giftes selbst, oder von der Disposizion des verlezten Körpers abhängen, so ist doch so viel gewiß, und durch die Erfahrung bestättigt, daß dieses Gift nicht gleich nach geschehener Anstekung seine Wirkung äussere, und daß die Zufälle der Hidrophobie höchst selten vor dem 9. Tage erscheinen. Zuweilen bleibt das Gift Monate und Jahre lang verstekt.

§. 3.

§. 3.

Unterdessen mögen die üblen Wirkungen des Gifts geschwind oder späte erscheinen, so weiß der erfahrene Chirurg, daß das Gift am kürzesten durch jenen Weg fortgeschaft werde, durch welchen es in den Körper gegangen ist, damit es keine Zeit gewinnen könne, die Saftmasse anzusteken. Durch den Mund genommene Gifte werden am besten durch Brechmittel weggeschafft. Kömmt das Gift aber durch eine äußere Wunde in den Körper, so muß es auch durch die Wunde wieder ausgeführt werden.

§. 4.

Niemand wird sich einfallen lassen, eine von einem gesunden Hunde gebissene Wunde für etwas anderes als eine gewöhnlich Wunde anzusehen. Alles kömmt aber darauf an, zu wissen, ob der Hund, der eine Wunde gebissen, wüthig oder gesund war. Ist es entschieden, daß der Hund wüthig war, so ist die Wunde als eine der wichtigsten und gefährlichsten anzusehen, auch wenn die Wunde oberflächlich und höchst leicht wäre. Nicht nur die Hunde, auch Wölfe, Füchse, und noch andere Thiere können wüthig werden. Der Hund unterliegt indessen am öftesten der Wuth, und da er unter uns eines der gewöhnlichsten Hausthiere ist, so muß uns die sogenannte Hundswuth am meisten interessiren. Uibrigens ist die Methode, es seie der Biß von diesem oder jenem Thiere angebracht, immer die nämliche.

§. 5.

Um sich die Art, mit der man in der Kur verfahren soll, recht vorsezen zu können, will es nothwendig sein, genau zu untersuchen, ob der Hund, welcher gebissen, wirklich wüthig war, oder nicht. Dieß muß man wissen, theils um den Kranken beruhigen zu können, theils damit der Chirurg seine Maaßregeln darnach nehmen könne. Die Wuth des Hundes zeichnet sich durch folgende Erscheinungen aus: Anfangs wird der Hund traurig, düster, sucht die Einsamkeit, verstekt sich, bellt nicht mehr, höchstens murret er durch die Zähne, verabscheut alle Nahrung, besonders das Trinken, ja wenn er Wasser sieht, entflieht er. Wenn er auch anfangs seinen Herren kennet, und folgt, so zürnt er sich doch plözlich gegen die ihm nicht bekannt sind, was er sonst vorher nicht thate; er läßt die Ohren hängen, und schleicht, als wenn er wäre geschlagen worden. So zeichnen sich die ersten Grade der Wuth aus. Wenn der Hund in diesem Zustande beißt, so ist es eben noch nicht entschieden, ob der Biß einer der gefährlichsten ist; nichts destoweniger muß der Chirurg doch alle Vorsichtsregeln gebrauchen, um der Hidrophobie zuvorzukommen, weil es doch immer möglich wäre, daß sie darnach entstünde.

§. 6.

Entschieden wüthend ist ein Hund, wenn er seinen Herren nicht mehr kennet, seinem Ruf nicht mehr gehorchet, und ihn fliehet, schnaufet, als wenn er nicht genug Athem hätte; wenn ihm die Kehle anschwellt, die Zunge her-

vor-

vorhängt, welche bleifärbig aussieht, der Mund schäumt; wenn das Thier unregelmäßig herumläuft, bald wie betäubt, bald wie rasend, den Kopf tief hängen läßt, den Schweif zwischen die Füsse einzieht; wenn die Augen tief liegen, und thränen, und wenn es sich vom Hause seines Herrn entfernt. Ein Biß von einem Hunde in diesem Zustande ist entschiedenermassen gefährlich, und wenn das Gift sich der Blutmasse beimischt, so wird die Hidrophobie weit geschwinder und stärker erfolgen als im ersten Grade.

§. 7.

Hier muß der Chirurg mit der größten Fertigkeit tiefe Einschnitte in die Wunde und auch im Umkreis derselben machen, bis es blutet. Wenn die Struktur des Theils nicht tiefe Einschnitte erlaubt, durch die man eine Ausleerung des Bluts zur Verhütung der Einsaugung erhält, so sezt man über seichte Einschnitte Schröpfköpfe, um das Blut kräftiger auszuziehen. Der Verfasser dessen hat selbst beobachtet, daß jene, die aus der Wunde starke Blutungen gehabt haben, nicht Wasserscheu geworden sind. So viel Wunden sind, so viel Orte muß man skarifiziren. Um nach gemachten Einschnitten noch sicherer zu gehen, kann man auch ein Causticum actuale, oder potentiale auflegen, um das Gift zu fixiren, und eine gute Eiterung zu erzweken. Vorzüglich wird empfohlen das Butyrum antimonii, der Lapis causticus aus Kalk, und Alcali fixum vegetabile, in Wasser aufgelößt, und auf die

Wunden gelegt. Auch der Höllenstein kann gebraucht werden. Nach der Hand kann man die Wunden mit Digestivsalbe, die mit Mirrhen versezet werden darf, oder mit Storaxsalbe verbinden.

§. 8.

Selbst dann, wann auch die durch den Biß entstandene Wunde letcht wäre, oder daß es schiene, als ob der Hund nur die Haut mit den Zähnen abgeschärft hätte, dürfte man dennoch, um sicher zu sein, die Einschnitte nicht versäumen, wenn sie auch eben nicht so tief sein müssen, als im vorigem Falle. Auch kann man die Auflösung von Lapis causticus, ein anderes Arzneimittel, ein Blasenpflaster, die mit spanischen Fliegen, oder rothem Quekssilber-Niederschlag vermischt, Storax- oder Basilikumsalbe auflegen. Auch wenn der Chirurg erst späte gerufen würde, einem Verunglükten dieser Art beizustehen, soll er dennoch nicht unterlassen, diese Mittel sogleich anzuwenden, denn die Unbequemlichkeiten sind nicht groß, und können doch das Leben retten. Nach der Hand muß man wie vorher die Eiterung befördern und unterhalten, und dem Kranken Muth einsprechen.

§. 9.

Wenn der Chirurg erst späte zum Beistande gerufen würde, thut er wohl daran, dem Verunglükten einige Grane Kamfer mit einem halben, oder auch ganzen Gran Moschus durch etwas Honig gebunden 2 — 3 mal des Tags in einem Bolus zu geben, und damit durch einige Tage auch Wochen fortzufahren,

jenach-

jenachdem die Umstände sich anlassen. Statt dieses Mittels kann er sich auch sogleich leichter Merkurialfrikzionen um die Gegenden der Wunde, oder an den Extremitäten durch einige Tage nach einander bedienen. Wer die Frikzionen nicht gebrauchen wollte, dem könnte man innerlich des Tags einige Grane von der Merkurialpanazee, oder den versüßten Mercurius geben. Der Verfasser dessen hat nach dieser Methode zwei Kinder von 7 und 8 Jahren geheilt. Die ganze Oberfläche des Körpers entzand sich, wie wenn sie von einem allgemeinen Rothlauf überzogen wäre, war dabei geschwollen, und einige Tage darnach schuppte sich das Oberhäutchen über den ganzen Körper ab. Er sahe sie viele Jahre nachher im besten Wohlsein. Ein Kind, das ein anderer Chirurg behandelte, der sich nicht mit der Untersuchung, ob der Hund wüthig war, abgab, starb 14 Tage nach dem Bisse von dem nämlichen Hunde. Ehe man sich indessen dieser Mittel bedient, soll man einige Bäder gebrauchen, um die Haut zu erweichen, und die Ausdünstung zu befördern. Wenn der Kranke ein Fieber hat, das entzündlicher Art wäre, oder wenn er auch ohne Fieber sonst plethorisch wäre, könnte man eine, nach Umständen, auch zween Aderlässe vornehmen, und von Klistiren Gebrauch machen.

§. 10.

Wenn schon Vorbothen der Hydrophopie erscheinen, besonders wenn den Gebissenen eine ungewöhnliche Melancholie ergreift, die Eiterung an der Wunde schlecht ist, und ungeachtet

der

der obenangeführten Mittel immer ein gelbliches Serum herausfließt, so muß man vor allem den Kranken ermuntern, und muthig machen, und ohne Zeitverschube, nachdem man ihm einige Bäder hat brauchen lassen, zu den förmlichen Merkurialfrikzionen seine Zuflucht nehmen, und sie so brauchen, als wenn man eine konfirmirte Lustseuche damit heilen wollte, doch immer mit der Vorsicht, daß keine starke Salivazion erfolge. Nach dieser Methode hat einer der ersten Aerzte von Mailand sich selbst, da er von einem wüthigen Hunde stark gebissen ward, von der Wasserscheu wirklich gerettet, indeß andere, die von dem nämlichen Hunde auch gebissen waren, aber nicht die nämliche Kur brauchten, daran starben. Gesezt, daß sich aber während der Kur die Hidrophopie doch einfände, so muß man die Frikzionen deswegen nicht unterbrechen, ob freiltch, wenn es schon dahin gekommen ist, wenig Hofnung mehr den Kranken zu retten übrig bleibt. Uibrigens muß man nicht versäumen, sobald sich die Wasserscheu veroffenbaret, dem Kranken Hände und Füsse binden zu lassen, damit sie nicht die Wärter beissen, ob sie gleich selbst öfter die Anwesenden bitten, sich zu entfernen, und sie zu binden, weil sie die Gefahr der Umstehenden wohl kennen, und sich dabei der Beißwuth doch nicht enthalten können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Invaliden. s)

§. 1.

In dem zweiten Theile Kapitel 8. §. 12. 13. dieses Reglements *) ist in Betreff der Invaliden nur eine kurze Meldung geschehen, weil es zu Kriegszeiten hauptsächlich in Spitälern schwer ist, gewisse Gebrechen der Soldaten untersuchen zu können, um zu bestimmen, ob dieselbe wahrhaft gegründet sein, oder ob sie boshafter oder einbilderischer Weise übertrieben angegeben werden. Zu Friedenszeit und in Garnisonen ist es viel leichter, sich von der Wahrheit zu versichern. Es haben aber die Chirurge über diesen Punkt ernstlich zu wachen, weil er in Betref des Dienstes sehr wichtig ist, denn ein Mann, der zum Invaliden erklärt wird, ohne es in der That zu sein, wird unnüze, und fällt dem Staate zur Last.

§. 2.

Es giebt dreierlei Klassen von Invaliden. Zur ersten Klassen gehören die Realinvaliden, zur zwoten die Halbinvaliden, zur dritten Klasse werden jene gezählt, welche zwar auf eine gewisse

s) S. auch Invaliden.

*) Der zweite Theil dieses Reglements ist früher zum Druk befördert worden, als dieser erste Theil, welches der einbrechende Türkenkrieg veranlaßt hat.

gewisse Zeit als Invaliden anzusehen sind, nachher aber wieder in Stadt gesezt werden, ihren Dienst beim Regimente oder bei ihren betreffenden Korps, wie vorher zu thun, oder zum dritten Bataillion von der Garnison übersezt werden können.

§. 3.

Unter Realinvaliden versteht man jene, welche aus allerhöchster Gnade des Monarches, so lange sie leben, das Brod zu geniessen, und in den sogenannten Invalidenhäusern wohnen. Unter diese Rubrik gehören z. B. jene, welche des Alters wegen zu jedem Militärdienst untüchtig befunden werden. Die Blinden, oder die so gut als blind sind, vorzüglich jene, bei welchen der Augapfel durch Verwundung, oder Krankheiten ꝛc. destruirt oder verdunkelt ist, welche den grauen Staar (cataracta), oder den schwarzen Staar (amaurosis) haben; imgleichen die Tauben mit gänzlichen Verluste des Gehörs durch Verwundung, Quetschung, oder sonstige schwere Krankheiten. Realinvaliden sind auch die, so einen Fuß oder einen Arm verloren haben, jene, welche den Dampf (asthmatici), die Schwindsucht (Hectici), Lungensucht (phthysici), oder eine Lähmung (paralytici) in einem solchem Grade haben, daß keine Hofnung zur Heilung, und jeder Heilungsversuch unnüze ist. Ingleichen die wahrhaft Epileptischen, so wie auch jene, welche einen Höker, oder unheilbaren Fleischbruch bekommen haben. Vorher wurden alle, welche mit einem Leisten oder Hodensakbruche

behaf-

behaftet waren, als Realinvaliden erkläret. Heut zu Tage aber weiß man durch gut angelegte Bruchbänder, wenn der Bruch nicht zu groß, oder angewachsen ist, den Mann für den Dienst brauchbar zu halten, so wie denn wirklich einige Tausende mit Brüchen behaftete sowohl Infanteristen als Kavalleristen bei der Armee sich befinden, und Dienste thun. Ist der Bruch aber gar zu groß, oder angewachsen, daß er sich nicht reponiren läßt, so ist der Mann für Invalid zu erklären.

§. 4.

Noch müssen die, welche die fallende Sucht (Epilepsia) haben, ingleichen jene, welch mit unheilbarer Hüftwehe (Ischias) behaftet sind, in die Klasse der Realinvaliden gerechnet werden. Es kömmt aber zu bemerken, daß diese zwo Krankheiten die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen, oft arglistig nachzumachen wissen, der Chirurg muß daher bei der Untersuchung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit er nicht betrogen werde. Um die erste Klasse richtig zu beurtheilen, muß man sich erinnern, daß bei einem wahren Anfalle der Epilepsie die Kranken völlig sinnlos zu Boden fallen, wobei ihnen der Schaum vor dem Munde steht, die Hand geschlossen, und Finger und Daumen dergestalt fest nach einwärts gezogen sind, daß man nicht im Stande ist, sie mit Gewalt aufzumachen. Wenn man nun vermuthet, daß eine Verstellung statt finden möchte, so kann man sich dadurch Uiberzeugung verschaffen, daß man dem Epileptischen unverse-

hens

Heus eine brennende Kohle oder ein glühendes Eisen in die Hand giebt, doch mit der Vorsicht, daß nichts weiter als nur die Haut verbrenne, und ja keine Flechse ꝛc. dabei verlezt werde. Ist die Epilepsie gegründet, so fassen die Kranken die Kohle mit der Hand, die sie zusammendrüken; ist sie aber nachgemacht, so lassen sie die Kohle sogleich aus der Hand fallen. Bei jenen, welche sich für taub ausgeben, muß der Chirurg das Ohr untersuchen, um zu sehen, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalz, oder ein absichtlich in den äussern Gehörgange gesteckter fremder Körper zum Grunde liege, und eine künstliche Taubheit mache. Die Ischiatik und das Gliederreissen (Galle, arthritis) sind Krankheiten, die sich nicht dem Auge offen zeigen, weswegen es hier nothwendig ist, sich entweder gegründeter oder doch wenigstens solcher Mittel zu bedienen, welche nicht schaden können, im Falle die Sache gegründet wäre. Spanische Fliegenpflaster auf den leidenden Theil gelegt; eine strenge Diät und die Ruhe leisten oft die beste Wirkung, dabei kann man noch einen bittern Absud zum Tranke verordnen, wenn er anwendbar ist. Vorzüglich hat man in der Diät ein sehr kräftiges Mittel, um nachgemachte Krankheiten zu heilen; denn es ist schwer für einen gesunden Menschen, es bei einer solchen Kur lange auszudauern. Auf diese Weise hab ich viel geheilet, worunter sich auch solche befanden, welche sich für bezaubert angaben. Indessen kann man annehmen, daß eine wahre Ischiatik, wenn sie heftig ist, durch

fieber-

fieberhafte Anwandlungen, Mangel an Eßlust und Abmagerung des kranken Gliedes kennbar werde.

§. 5.

Halbinvaliden heissen jene, welche man unter die Garnisonregimenter stellet, allwo kein so beschwerlicher Dienst, wie bei den Feldregimentern ist, oder welche als Krankenwärter in Spitälern verwendet werden können; denn diese Leute schiken sich besser für diesen Dienst, als ganz gesunde, und annoch zu Feldkriegsdiensten taugliche Soldaten, dergleichen man ehedem zu Krankenwärter genommen hat. In diese Klasse von Invaliden gehören jene, welche einen diken Hals, einen Kropf, oder unheilbare Skropheln haben: die Einäugigen, die Halbtauben, imgleichen jene, welchen die Zähne an einer Seite mangeln, weche den Schwund (atrophia) oder eine Gelenksteifigkeit an einem Arme, oder Fusse haben, und wo keine Hofnung zur Heilung übrig ist, auch die übel geheilten Beinbrüchen, wenn die freie Bewegung leidet ꝛc. Zu dieser Klasse können auch noch jene gezählt werden, welche am Staare operirt worden, und darnach ein schwaches Gesicht behalten haben, ob sie gleich übrigens gesund sind; imgleichen welche stark ausgetretene Hämorhoiden, oder einen Vorfall des Afters (procidentia ani) haben, welche durch venerische Krankheiten das Zäpfchen (uvula) oder die Nase eingebüßt haben.

§. 6.

§. 6.

Invaliden auf eine bestimmte Zeit sind, z. B. jene, welche schwere und lange Krankheiten ausgestanden haben, und nun dergestalt erschöpft sind, daß es Monate braucht, bis sie sich erholen, und die vorigen Kräfte wieder bekommen. Imgleichen solche, welchen auf vorhergegangene Quetschungen, gehaute oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Auslenkungen, Beinbrüchen der Schwund, eine Kontraktur oder Erschlaffung an einem oder mehreren Gliedern zurükgeblieben ist, wo zur Heilung ein durch Monate fortgesezter Gebrauch der Bäder, oder anderer Mittel erfordert wird. Uiberhaupt wenn die Herstellung mit Hilfe der Zeit bewirkt werden muß, es seie nun für sich allein ohne Zuthun anderer Mittel, oder bei dem gleichzeitigen Gebrauche schikklicher Hilfsmittel, wofern man nur eine Wahrscheinlichkeit zur Heilung für sich hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Soldaten, welche für Invaliden anerkannt, und als solche in die Invalidenhäuser untergebracht wurden, wieder hergestellt, und zum Dienste bei den Regimentern brauchbar geworden sind, nachdem sie allda von ihren betreffenden Chirurgen gehörigermassen behandelt wurden. Deswegen müssen die Regimentschirurge wohl Acht haben, damit sie nicht Leute als Real- und Halbinvaliden erklären, welche noch durch den Gebrauch schikksamer Mittel, und bei einer sorgsamen Behandlungsart hergestellt werden können. Diese Behutsamkeit erfordert ihre Pflicht, der

Vor-

Vortheil des allerhöchsten Dienstes, die Liebe zu den armen Kranken, und ihre eigene Ehre. Die Invaliden dieser Klasse werden bei den betreffenden Regimentern besorgt, bis sie hergestellt sind. Dieses was hier gesagt worden, versteht sich nicht nur von dem gemeinen Soldaten, sondern auch von den Ober- und Unteroffiziers.

§. 7.

Nachdem also der Soldat als Realinvalid, oder als Halbinvalid anerkannt worden ist, so hat der Regiments- oder Oberchirurg von dem betreffenden Regiment, oder Korps ein Verzeichniß zu entwerfen, welches nebst dem Vornamen, Zunamen und Alter eines jedweden Mannes, auch zugleich eine kurze Beschreibung der vorgefundenen Fehler und Mängel enthaltet; auch muß in dem Falle, wenn der Fehler von einer Krankheit herrührt, bemerkt werden, daß alle angezeigte Mittel fruchtlos durch eine bestimmte Zeit angewendt worden sein. Dieses Verzeichniß muß von dem Regimentschirurge, und dem Kommandanten unterschrieben, mit eines jeden seinem eigenen Sigille versehen sein, und alsdann dem beim Generalkommando angestellten Stabschirurg, welcher die Superarbitrirung vorzunehmen hat, übergeben werden, damit derselbe hieraus den Werth der Real- oder Halbinvaliden zu beurtheilen wisse. Findet der Stabschirurg, daß die zu Gunsten der Invalidirung angeführten Gründe nicht hinreichend sein, oder daß man noch hoffen dürfe, den Mann wieder herstellen zu können, so muß der

Regi-

Regimentschirurg den Rath des Stabschirurges annehmen, und den Mann zum Regimente zurüknehmen, auch alles auf das genaueste befolgen, was ihm in Bezug auf die Herstellung des Mannes von dem Stabschirurge aufgetragen wird. Dieserwegen ist der Regimentschirurg verpflichtet, wofern er im Orte, oder doch in der Nähe ist, der Superarbitrirung in Person beizuwohnen, oder den Bataillionschirurg hinzuschiken. Die nämliche Ordnung kömmt in Betreff der Offiziers zu beobachten.

Dreizehntes Kapitel.

Von Visitirung der Rekruten.

§. 1.

Wollte man nur solche Leute zu Soldaten nehmen, welche robust und stark gebaut, mit einem weiten Brustgewölbe versehen sind, und in jedem Betracht so beschaffen sind, wie sie der Feldmarschall von Sachsen und Hr. Kolombier haben wollen, so dürfte die Anzahl derjenigen, welche man zu Soldaten annehmen könnte, sehr gering ausfallen, welche noch überdieß sehr jung gewählt, in eigenen Erziehungshäusern untergebracht, unter beständigen Strapazen und Kriegsübungen ꝛc. abgehärtet, und überhaupt nach einer ganz andern Weise, als die gewöhnliche ist, erzogen werden müßten. Allein da diese Vorschläge sehr schwer auszuführen sind, besonders da die heutigen Armeen viel stärker sind, als ehedem, so begnügen wir

uns

uns nur zu sagen, daß der nämliche Theil des Landvolkes besser zum Soldatenstande tauge, als die Städter, weil das Landvolk an üble Witterung und Fatiquen mehr gewöhnt ist, als Leute in der Stadt, und dieserwegen stärker als diese sind.

§. 2.

Es giebt zweierlei Arten von Rekruten: 1tens die sogenannten landesständischen Rekruten, welche konskriplrt sind, und sich stellen müssen; 2tens die freiwilligen und Reichsrekruten, welche sich aus freier Willkühr unterhalten lassen. Es ist nöthig, daß der visitirende Chirurg diesen Unterschied wisse, um sich bei dem Visitirungsgeschäfte darnach benehmen zu können: denn die landesständischen Rekruten übertreiben und vervielfältigen die Gebrechen, ja erdichten solche, und machen verschiedene Krankheiten nach, die man nicht sieht, z. B. die Epilepsie, das Gliederreißen, Nachtnebel u. d. gl. um dadurch für den Soldatenstand als untauglich erklärt zu werden. Die Freiwilligen hingegen, welchen daran gelegen ist, angenommen zu werden, suchen ihre etwaigen Fehler und Gebrechen zu verheimlichen.

§. 3.

Die Visitirung der Rekruten wird gewöhnlich in einem besondern Zimmer vorgenommen, wobei sich der Rekrut nakend ausziehen muß. Der Chirurg hat zuerst den ganzen Körper mit einem forschenden Blike von vorwärts und von rükwärts zu übersehen, und bemerkt dabei, ob der Mann gesund aussieht, stark sei,

und keinen in die Augen fallenden Defekt, oder Ungestaltheit, keine ungleich erhobene Schultern, oder einen krumm gebogenen Rükgrad, den Schwund, Steifigkeit ꝛc. ꝛc. an sich habe? Zu dem Ende läßt er den Mann mit dem Kopfe und Körperstamme nach vorne, dann nach rükwärts sich beugen, hierauf beide Arme vorwärts dergestalten ausstreken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus ersichtlich wird, ob die Arme eine gleiche Länge haben; dann soll er beide ausgestrekte Arme über der Brust kreuzen, hernach rüklings zuerst nach dem Genike, dann nach dem Kreuz bringen, sofort über den Kopf nach ihrer ganzen Länge ausgestrekt zusammen bringen lassen. Hierauf nimmt er neuerdings die Untersuchung jeder Hand insbesondere vor, um zu sehen, ob jedes Gelenke seine Beweglichkeit habe, ob kein Finger fehle, steif oder verstümmelt sei. Alsdann läßt er den Rekruten in gerader Richtung vor sich hinstellen, so daß die Vorderfüsse dicht an einander zu stehen kommen, wobei er bemerket, ob die Kniee nicht etwa stark einwärts gebogen, ein Fuß kürzer als der andere, oder krumm sei. Um sich von der Beweglichkeit der Gelenke zu versichern, läßt er zuerst den Vorderfuß, dann das Knie, hernach den Schenkel biegen, und ausstreken, auch wechselweise mit einem, dann mit dem andern Fuße niederknien. Zulezt kann er noch den Mann auf und abgehen lassen, um zu ersehen, ob er einen festen Schritt habe, und sich nicht auf einen Fuß lehnt, oder schleppet.

§. 4.

§. 4.

Nach dieser allgemeinen Uibersicht schreitet der Chirurg zur einzelnen Untersuchung der Theile, wobei jeder Theil des Körpers insbesondere zu betrachten, und alles sorgfältig zu beobachten kömmt, was sich etwa Krankhaftes oder Widernatürliches vorfinden sollte. Um nichts Wichtiges zu übersehen, wird es vorzüglich für den noch Ungeübten, gut sein, wenn er bei dieser Untersuchung nach einer gewissen Ordnung verfährt, und die Theile des Körpers, wie sie liegen, durchgeht, wobei er an dem behaarten Theile des Kopfes am schiklichsten anfangen wird.

§. 5.

Um den öftern Wiederholungen auszuweichen, wird es genug sein, wenn man sich hier auf alle die im vorigen Kapitel angezeigten sowohl innere als äußere Fehler, welche auf die drei Klassen von Invaliden einen Bezug haben, erinnert, auf welches Kapitel man daher auch verwiesen wird, um sowohl zu wissen, was für Rekruten auf keine Weise annehmbar, und zum Militärdienst gänzlich unbrauchbar sind, als auch die Krankheiten kennen zu lernen, welche den Mann zum Invaliden von der dritten Klasse machen, und die Assentirung desselben bis zu seiner gänzlichen Wiederherstellung verzögern. Läßt sich der Chirurg beikommen, einen Rekruten anzunehmen, der einen von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Fehler der Invaliden an sich hat, so wird er gehalten sein,

die auf diesen Rekruten zeither verwendete Kosten zu bezahlen.

§. 6.

Unbedeutende Furunkeln, Exkoriazionen, kleine oberflächige Wunden von äußerer Ursache, ingleichen ein primitives venerisches Geschwür (Chancre), oder andere Kleinigkeiten dieser Art, welche sich in wenigen Tagen, und mit einfachen Mitteln heben lassen, sezen der Annahme, wenn der Mann sonst jung, gesund, und stark ist, kein Hinderniß entgegen, und diese kleinen Schäden müssen in der Folge geheilt werden. Allein findet sich in der Folge ein Krankheitsumstand von Erheblichkeit vor, so kann die Annahme nicht Statt finden, bis dieser Umstand nicht vollkommen gehoben, und der Mann geheilt ist, wie dieses z. B. der Fall sein wird, wenn sich ein Ausschlag, Kräze, venerische Fleken, Geschwüre, Beinknoten (topki), Leistenbeulen, Tripper, Feigwarzen, Phimose, Paraphimose, Geschwulst der Hoden, des Hodensaks, ein Hinderniß im Harnen von Karunkeln, Narben innerhalb der Harnröhre, oder von einer Verhärtung der Kowperischen- oder der Vorsteherdrüse, von Steinbeschwerden, ein Nasengeschwür, Thränenfistel, Afterfistel, skirrhöse Anschwellung der Hoden ꝛc. vorfindet.

§. 7.

Man hat in Betreff des Kopfausschlages und der alten vernarbten Geschwüren an den Füssen sehr viele Behutsamkeit vonnöthen, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein bösartiger Ausschlag des Kopfes selten eine

gründ-

gründliche Heilung annehme, und die Narben alter Fußgeschwüre leicht wieder aufbrechen, und den Soldaten zum Marschiren untauglich machen. Nicht nur allein durch einen schon wirklich vorhandenen Bruch, sondern auch durch eine starke Anlage zum Bruche wird der Mann zu Feldkriegsdiensten untauglich. Man muß daher um solch eine Anlage zu entdeken, den Mann stark in die Faust blasen, auch räuspern und husten lassen, und dabei den Unterleib, vorzüglich am Nabel, und an dem Leistenring genau beobachten, ob sich während diesen Aeußerungen keine Geschwulst zeiget, auch mit den Fingern untersuchen, ob nicht etwa der Leistenring widernatürlich ausgedehnt sei.

§. 8.

Es ist bereits oben §. 2. gesagt worden, daß die konskribirten landesständischen Rekruten, in der Hofnung ausgestossen zu werden, oft Gebrechen und Krankheiten anführen, welche nicht gegründet sind. Der Chirurg muß sich über diesen Punkt einen überzeugenden Aufschluß zu verschaffen suchen. Was hiebei in Betreff der Epilepsie und des Gliederreißens zu beobachten kömmt, ist bereits im vorgehenden Kapitel §. 4. angezeigt worden. Zu Zeiten geschieht es, daß manche ein unwillkührliches und beständiges Harntröpfeln vorschüzen. Um zu erfahren, ob dieses gegründet oder erdichtet sei, läßt man ein Geschirr herbeibringen, in welches man den Rekruten frei hineinharnen läßt, während dem Laufe aber heißt man ihn plözlich inne halten. Ein so unerwarteter Ver-

both bringt einen weniger geübten Betrüger oft so aus der Fassung, daß er seine Rolle darüber vergießt, und sich verräth.

§. 9.

Eine angebliche Taubheit wird gemeiniglich aufgedekt, wenn man während dem Visitiren den Rekruten geflissentlich, jedoch ohne sichs merken zu lassen, in einem leisen Tone, über verschiedene Umstände ausfragt; z. B. wie alt er seie, wie er heiße, ob er nie krank gewesen u. d. gl., wobei man auch das Ohr besichtiget, und den äußeren Gehörgang untersuchet, um zu sehen, ob kein Auswuchs, oder sonstiger fremder Körper, oder aber ein eiterhaftes Ausfließen sich vorfinde? Wenn der Mann ein schwaches, blödes, oder kurzes Gesicht vorgiebt, so muß man beide Augen genau untersuchen, ob sich nichts widernatürliches darinnen zeiget: auch wird es gut sein, wenn man sich durch andere Proben davon zu überzeugen sucht.

§. 10.

In Ansehung der Kröpfe muß man einen Unterschied machen. Oft ist der Hals nur scheinbar dik, ohne daß sich sonst was Widernatürliches vorfinde, und die Dike rührt blos von der Stärke der am Halse gelagerten Muskeln her, wie dieses zu Zeiten bei sehr torosen Körpern beobachtet wird. Ist aber der Hals wirklich widernatürlich angeloffen und kropfartig, so macht dieser Umstand dennoch kein eigentliches Hinderniß im Bezug auf die Aufnahme, wenn nur die Geschwulst nicht veraltet, annoch

weich

weich und klein ist, und in einer blossen Anschwellung der Schilddrüsse (glandula thyroidea) bestehet. Bei diesen Leuten kann man mit Nutzen einen Heilungsversuch nach folgender Methode vornehmen: Man lasse nämlich den Kropfkranken täglich in der Frühe mit nüchternem Magen eine Messerspize von dem präparirten Meerschwamme (Spongia marina usta præparata) nehmen. Ein wesentlicher Umstand hiebei ist, daß der Kranke das Pulver nicht auf einmal verschlinge, sondern auf der Zunge so lang liegen lasse, bis es nach und nach vergehet. Die Erfahrung hat bewiesen, daß dieses einfache Mittel, wenn es auf die eben beschriebene Art gebraucht wird, in der anfangenden Kropfgeschwulst die kräftigste Hilfe leiste, weil es in diesem Falle als ein Lokalmittel, folglich weit kräftiger und geschwinder wirket, als wenn das Pulver durchs Hinabschlingen in den Magen, und von da erst durch die zweiten Wege zum krankhaften Theile hingebracht wird. Doch muß sich der Kranke zu gleicher Zeit aller groben, ungegohrnen Mehlspeisen, aller Fette, imgleichen der erweichenden, erschlaffenden Getränke enthalten, auch die Speisen nicht zu heiß zu sich nehmen, und überhaupt Alles zu vermeiden suchen, was die Theile erschlaffen kann.

§. 11.

Was übrigens die Größe und das Maaß, so die Rekruten haben sollen, betrifft, dieses hänget so wie das Alter und der Stand des Rekruten, ob er ledig oder verheurathet sein

solle, von den Befehlen des Hofkriegsrathes ab, welche die für das Rekrutirungsgeschäft bestimmte Offiziers in Erfüllung zu sezen haben.

Vierzehntes Kapitel.

Vorschriften über die Art, Arzneien aus den Feldapotheken zu fassen, sie zu erhalten, zu verwenden, und zu verrechnen. t)

§. 1.

Kein Feldchirurg darf es sich erlauben, Medikamenten zu fassen, welche außer dem Militärkatalog sind, wie man diese Vorschrift schon im 5. 6. 7. Kapitel gegeben hat; eben so wenig ist es gestattet, Arzneien für die Truppen außer den vom Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken zu fassen. Wer sich dessen ungeachtet eins oder das andere erlaubet, unterzieht sich der Strafe, die empfangenen Medikamenten aus eigenem Sake zu bezahlen, wie dieß schon im 2. Kapitel §. 24. ist gesagt worden.

Wenn

t) Arzneienberechnung und Ordinazionszetteln sollen von den Militärchirurgen recta an den Hofkriegsrath binnen 14 Tagen nach Verlauf eines halben Militärjahres eingesendet werden. Die Medikamentenberechnung der Grenadiersdivisionen hat für das ganze Bataillion jene Division zu legen, zu welcher der Bataillionsunterfeldscheer gehört, welcher auch die an andere Divisions abgereichte Medikamenten ausweisen muß. Prag den 6. Juli 1782.

Wenn ein außerordentlicher Fall eintreten sollte, so muß immer die Anzeige vorläufig an dem Protochirurg gemacht werden, bevor noch aus einer andern, als der militärischen Apotheke die Fassung geschieht, damit dieser sogleich hierüber an die Hofstelle Rapport machen, und (siehe Kapitel 5. §. 8.) die hofkriegsräthliche Resoluzion etnholen kann. Wäre der Fall freilich so dringend, daß man den Erfolg der Anzeige vom Protochirurg nicht erwarten könnte, so müßte wenigstens eine solche Fassung nie ohne Beifall und Bewilligung des Kommandanten geschehen; Arzneien, so für Offiziere, oder andere Leute von Distinkzion bestimmt sind, können allerdings wo immer aus einer Apotheke genommen, und auch außer der Norma verschrieben werden.

§. 2.

Die Individuen bei einem Regimente oder Korps, welche auf Kosten des Aerariums sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, ihre Arzneien unentgeltlich erhalten, sind folgende: die Fahnenkadette, die k. k. Regimentskadette, die Standartführer, Regimentstambours, Feldwäbel, Wachtmeister, Führer, und vom Korporal abwärts die ganze Mannschaft, ferner die im Spitaldienst erkrankten Regimentskapläne, und Chirurge. u) Alle übrige Partheien von einem Regiment müssen die benöthigten Arzneien sich aus eigenem Mittel verschaffen. Einzig und allein bei jenen Regimentern, Bataillions, oder Korps findet hier eine Ausnah-

me

u) S. auch Arzneien. Jene Militares ꝛc.

me statt, welche in nachstehenden bekanntlich etwas ungesunden Landesgegenden in Garnison stehen, z. B. zu Mantua, Essegg, Peterwardein, Karlsburg, Temeswar, Altgradiska. Wenn von solchen Regimentern, so lange sie da stehen, Individuen von was immer für einer Charge erkranken, so erhalten sie die benöthigten Arzneien unentgeltlich, doch muß jedesmal der Name des Offiziers oder sonstigen Individuums auf das Rezept geschrieben werden. Nach der gewöhnlichen Ordnung sind übrigens die Regiments- und Bataillionschirurge unter jenen Partheien mitverstanden, welchen die Arzneien im Erkrankungsfalle unentgeltlich gebühren. In diesem Feldzuge gegen die Türken haben Se. Majestät den Offiziers bei der Armee die Medikamenten unentgeltlich abzureichen bewilliget, sowohl den Kranken, als den Blessirten, welches aber eine besondere Gnade von Sr. Majestät ist. Was in Absicht auf die unentgeltliche Verabreichung der Arzneien in Invalidenhäusern Beziehung nimmt: dieß ist umständlicher im 6. Kapitel §. 8. dieses Reglements angegeben worden, woraus ersichtlich wird, welche Partheien daselbst ihre Arzneien unentgeltlich erhalten, und welche nicht.

§. 3.

Partheien, die nicht eigentlich zum Regimente gehören, die jedoch vorzüglich zu Kriegszeiten wie z. B. die Marketänder, zum bedingten Fuhrwesen gehörige Individuen, Bediente und Reitknechte der Offiziere sich bei der Armee befinden, können ihre benöthigte Arzneien aus

der

der nächsten Apotheke um ihr Geld erhalten; sind aber die Regimenter und Korps so detaschirt, daß die genennten Partheien, so sich dabei befinden, zu weit von einer Feldapotheke entfernet wären, so können sie aus dem beim Regimente oder Korps befindlichen Arzneivorrath mit Arzneien versehen werden, jedoch nicht unentgeltlich, sondern die Regiments- und Oberchirurge müssen von ihnen den Betrag der verbrauchten Arzneien einfordern. Könnten oder wollten dergleichen Partheien nicht gleich bezahlen, so wird dem Regimentskommando der Schuldige und die Schuld in einer Konsignazion übergeben, und dieses ziehet dem Individuum den Arzneibetrag vom Gehalte ab. Diese Konsignazion wird aber eben so, wie das baar abgeführte Geld zur Regimentskasse deponirt, und dem Regimentschirurge sogleich eine Erlagsquittung darüber ausgefertiget und übergeben, welche er in der Dokumentenspezifikazion, und den Ordinazionszetteln als der halbjährigen Rechnung beischließt. Das Regiment hingegen stellt diese Betragskonsignazion in der Depositen-Rechnung in Empfang, und wenn am Ende des Monats dem Individuum der Geldabzug von dem Gehalt gemacht worden, so erlegt es den eingezogenen Betrag wie andere ärarialische Gelder in die Kriegskasse, erhält dafür einen Gegenschein, und stellt die Gelder mittelst dieses Scheines in der Depositen-Rechnung wieder in Ausgabe. Auch können dergleichen Leute in die Feldspitäler aufgenommen werden, wenn für sie des Tags zwölf Kreuzer bezahlt wird. §. 4.

§. 4.

Um aber den Werth der Medikamenten, welche an solche Partheien abgegeben werden, die sie mit baarem Gelde zu bezahlen haben, richtig bestimmen und jedem Individuum billig anrechnen zu können, ist zu Ende dieses 1. Theils des Reglements der Medikamentenkatalog angehängt, wo die auf militärischen Fuß eingerichtete Tax eines jeden Arzneistükes in den vierneben seitigen Rubriken beigesezt ist. Nach dieser Tax ist demnach der Preis der verabreichten Medikamenten leicht auszurechnen. x)

§. 5.

Um den für kranke Soldatenweiber und Kinder gemachten Aufwand von Arzneien nicht mit dem für die übrige Mannschaft geschehenen Aufwande zu vermengen, und beide nicht für mit dem an feindliche Kriegsgefangene verabreichten Arzneibetrage zu verwechseln, müssen die Ordinazionszettel der kranken Mannschaft von jenen der kranken Weiber und Kinder, und beide von jenen der feindlich gefangenen Kranken abgesondert sein, damit jeder für diese drei Klassen gemachte Aufwand von Medikamenten für sich allein ersichtlich werde.

§. 6.

Nie sollen an kranke Partheien vom Bürgerstande ärarische y) Medikamenten verabreicht

x) Diese Tax ist hier wie die Ziviltax in die einzelnen Schlagwörter zertheilt.

y) Man sezet hinzu ärarisch: militärische, weil das Aerarium dem kranken Bürger, wie es hier unter Armen Kranken zu ersehen, auch Arzneien bezahlt.

reicht werden. Hiernach haben sich alle Stabschirurge, Regimentschirurge, Korps-Oberchirurge bei strengster Verantwortung zu halten. Auch dann, wann der besondere Fall eintreten sollte, daß sie sich bei Epidemien auf hohe spezielle Verordnung mit den bürgerlichen Aerzten und Wundärzten zur Besorgung des kranken Landvolkes verbinden müßten, bleibt dieses annoch untersagt. In diesem besonderen Falle so wie in alltäglichen Vorfällen sollen jene Feldchirurge, welche beim Bürgerstande zur freien Prax befugt sind, alle Arzneien für Kranke vom Zivil aus den bürgerlichen Apotheken von der Stadt oder dem Lande in Rezepten verschreiben. Nur in dem einzigen Falle, daß an einem Orte, wo keine Apotheke wäre, ein Unglüksfall sich ereignete, der einen so schleunigen Beistand foderte, daß ohne diesem das Leben eines Menschen Gefahr liefe, nur in diesem Falle können sie das Nöthige von ärarischen Arzneien vorstreken, jedoch so, daß gleich hernach die abgereichten Arzneien nach der Militärtaxe im Preise berechnet, und der Geldbetrag von der Parthei eingezogen werde, wo sodann die weitere Verfügung wie bereits Kap. 7. §. 27. angeführt worden, nach der dort beschriebenen Art zu geschehen hat.

§. 7.

Was nebst den aus den Feldapotheken gefaßten Arzneien noch ferner in den Spitälern zur diätetischen Pflege des Kranken muß bei Handen sein: z. B. an Hühnern, Eiern, Gries, Gerste, Haber, gedörrten Zwetschchen,

But-

Butter, Schmalz, Oel, Meerrettig, Salz, Safran, Zimmet ꝛc., alles dieses wird in den Feldspitälern zu Kriegszeiten, wo eigene Spitalsverwalter angestellt sind, von diesen herbeigeschaffet, und der Aufwand in die Spitalberechnungen eingebracht; zu Friedenszeiten aber besorgt dieses jener Offizier oder Führer, dem die Spitalsökonomie vom Regimente anvertrauet worden. Hiebei kömmt nun zu bemerken, daß jene Stüke, die vom Spitale herbeigeschaft, und in Form innerlicher oder äußerlicher Medikamenten bei den Kranken angewendet werden, z. B. serum lactis, spiritus vini, u. d. g. m. in den Ordinazionszetteln jedesmal unterstrichen sein müssen, damit auf der Stelle abzunehmen sei, was noch nebst den aus den Feldapotheken empfangenen Arzneien auch von dem Spitale ist angeschaft worden.

§. 8.

Um nicht nur den Rest jener Medikamenten, welche sich in den Medizinkästen in gläsernen Flaschen, oder andern Gefässen befinden, mit jedem halben Jahre leichter bestimmen, sondern bei Medikamentenfassungen in den Apotheken die Tara (das Gewicht des Gefässes) von dem Gewicht der hineingefüllten Arzneien leichter abschlagen zu können, ist es rathsam, auf dem Gefässe selbst die Numer des Gefässes und den Namen der darinn enthaltenen Arzneimittels aufzuzeichnen, und hierüber eine ordentliche Konsignazion in den Medizinkasten aufzubewahren: besonders muß dieß beobachtet werden, wann die Gefässe zur Feldapotheke kom-

kommen. Wann größere Fassungen gemacht werden, und folglich auch größere Gefäße nothwendig sind, müssen sie ebenfalls vorher abgewogen, und das Gewicht darauf bemerkt werden.

§. 9.

Nicht nur der Protochirurg, sondern auch jeder angestellte Stabschirurg in den Provinzen kann zu jeder Zeit unvermuthet eine Medikamentenuntersuchung anstellen, und dann haben die Regiments- und Bataillionschirurge alle Medikamenten vorzuweisen, und auf alle Anfragen die genaueste Auskunft zu erstatten.

§. 10.

Ungeachtet der Feldapothekendirektor und die angestellten Stabschirurge die Pflicht auf sich haben, über die Güte der Arzneien zu wachen, und für die beste Qualität derselben verantwortlich zu sein: so wird dadurch dennoch jeder Chirurg von was immer für einem Range der Pflicht nicht entlassen, welche ihm auferlegt, darauf zu sehen, daß alle Medikamenten, die er in einer von dem Hofkriegsrathe aufgestellten Feldapotheke fasset, in Rükficht auf Menge und Eigenschaft in vollkommensten Zustande sein. Wo er das Gegentheil fände, soll er die Arzneien nicht annehmen. Fehler in der Qualität werden jenen Stabschirurgen angedeutet, welchen die Provisoren und die Senioren untergeordnet sind, und diese zeigen den Fehler dem Protochirurg an, wenn er nur etwas bedenklich ist. Das Medizinalgewicht muß nach dem Wiener Fusse eingerich-

tet

tet sein; kein anderes ist gültig. z) Selbst die subalternen Chirurge sind berechtiget, Medikamenten von ihren Vorgesezten nicht anzunehmen, welche verdorben sind, oder nicht das Gewicht haben, so sie in ihrem Rezepisse aussezen müssen.

§. 11.

Wer immer gut empfangene Medikamenten unter seiner Aufsicht haben wird, die nachher aus Nachläßigkeit verderben, ist gehalten, diese ärarische Arzneien durch andere von der besten Qualität wieder zu ersezen, oder ihren Betrag zu bezahlen. Darum sind alle Chirurge, welche Arzneien unter sich haben, berechtiget, einen reinen trokenen Ort zur Aufbewahrung der Arzneien zu verlangen, und im Falle die respektiven Kommandanten sich hiezu nicht herbeilassen wollten, oder Schwierigkeit machten, es dem Protochirurg anzuzeigen, damit dieser die nöthigen Maßregeln ergreifen könne. Kräuter, Würzeln, Blüthen, u. d. gl. müssen in Säken aufgehenkt werden, damit sie keine Feuchtigkeiten an sich ziehen, und verderben. Würden solche verdorbene Medikamenten vollends an die Kranken ausgetheilt, so würde dafür einzig und allein der Regiments- oder Oberchirurg zu haften haben, und man wird deswegen keine Entschuldigung gelten lassen, wie dieß schon Kap. 5. §, 9. 10. gesagt worden.

§. 12.

z) S. auch Gewicht.

§. 12.

Die Regiments- Batallions- und Oberchirurge sollen nie ihre Arzneien zur Sommerszeit in großer Quantität fassen, denn manche pharmazeutische Zubereitungen besonders die Sirope fermentiren gern, und zersprengen die Gefäße. Darum muß man immer den Vorrath solcher Artikel bei kalter oder gemäßigter Jahrszeit herbeischaffen.

§. 13.

Alle Regiments- Bataillions- und Oberchirurge, die in den Feldapothen Medikamenten fassen, müssen den Aufsaz so machen, daß die Stüke in alphapetischer Ordnung nach dem Formular A. geordnet, und das Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Buchstaben angesezet werden. Nachdem sie diesen Aufsaz unterschrieben haben, legen sie selben auch ihrem respektiven Regiments- Batallions- oder Korpskommandanten zur Versieglung und Unterschrift vor. Dem zu nächst wird der Aufsaz dem Protochirurg, oder wo dieser nicht zugegen ist, den in den Provinztal- Hauptstädten, oder Festungen, wo Feldapotheken sind, befindlichen Stabschirurgen zur Revision und Unterschrift eingereicht. Vermittels eines solchen rektifizirten Fassungs- Aufsazes können sie selbst, oder wäre die Feldapotheke von der Garnison entfernt, ein Unterchirurg vom Feldapothekenprovisor die Medikamenten in Empfang nehmen. Einen zweiten gleichlautenden von dem Provisor unterschriebenen Aufsaz aber nimmt der Unterchirurg zu seiner Rechtfertigung mit zu sich

zurük

zurük, den er bei seiner Ankunft seinem Regiments- Bataillions- oder Oberchirurge übergiebt, damit dieser von den Medikamentenstüken und ihrem Gewicht, die er nun zu übernehmen hat, verständigt sei, und sie auch zu seinem ferneren Ausweise in Händen habe. Noch kömmt zu bemerken, daß die vorgesezten Chirurge jedesmal die zur Aufnahme der Medikamenten flüssigen Arzneien, z. B. Geister, Tinkturen, Essenzen, Salben ꝛc. nothwendigen Gefäße mit in jene Feldapotheke abschiken müssen, wo sie Fassungen machen, indem der Apotheker nicht schuldig ist, die Gefäße unentgeltlich herzugeben.

§. 14.

Sowohl den Rest als den neuen Empfang der Arzneien müssen die vorgesezten Chirurge in ihre Verwahrung nehmen, und erhalten, weil sie allein für die gute Observazion und rathsame Austheilung derselben verantwortlich sind. Darum dürfen weder Arzneien aus der Regimentsspitalapotheke, noch aus den Medizinkästen ohne derselben Vorwissen, oder ohne jedesmaliger Einregistrirung der Stüke ihrer Quantität herausgenommen werden. In dieser Absicht wird es auch gut sein, hierüber ein Journal zu halten, und alle Monate, oder wenigstens alle sechs Monate vor Einschikung der halbjährigen Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterei einen Extrakt nach dem Formular M. zu machen. Nur sezt man statt der Numer den Namen des Regiments, Bataillions und Korps, und statt des Bettes den Tag

und

und Monat. Dieser Extrakt kann zur Direkzion der Chirurge dienen, wenn sie alle sechs Monate das Inventarium über die in Rest verbliebenen Arzneien auffezen. Hier können sie mit einem Uiberblike sehen, ob Empfang, Ausgabe, und Rest übereinkommen.

§. 15.

In den Hauptspitälern bedient man sich durchaus der nach dem Formular L und M bei der ganzen Armee eingeführten Ordinazionszetteln und Extrakten, wie hierüber die im §. 6. des Reglements 2. Theiles befindlichen Vorschriften nachzusehen sind. In den Regimentsspitälern aber hält man Ordinazionszettel nach dem zu Ende des 1. Theils des Reglements angehängten Formular D. D. Diese Ordinazionszettel sind von jenen bei den Hauptspitälern darinn unterschieden, daß sie die nebenseitigen Rubriken für fl. und kr. haben. Eben solche Rubriken haben die Medikamentenspezifikazionen, die Empfangs- Dokumenten, die Ausgabs- Dokumenten, und das Verzeichniß der im Reste verbleibenden Arzneien. Allein bei allen diesen Tabellen werden von Seiten der Chirurge die Rubriken zu dem Ende leer gelassen, damit die Hofkriegsbuchhalterei die Preise darinn ausfezen könne. Medikamenten, die in kleinen Gaben bei der Armee vertheilt werden, z. B. Purganzen, Pflaster, Salben u. d. g. werden eigens auf diesen leztern Ordinazionszetteln bemerkt, mit Beifezung des Namens von dem Kranken, und der Kompagnie, wo derselbe steht, so wie das Datum.

§. 16.

Mit Ende eines halben Jahrs d. i. mit dem lezten Aprils und Oktobers müssen die Medikamentenrechnungen ordentlich und grades Wegs an die Hofkriegsbuchhalterei eingesendet werden. Der vorgesezte Chirurg sammelt von allen 6 Monaten die Ordinazionszettel so, daß in einem eigenen Faszikl jene von der kranken Mannschaft seines Regiments, Korps, oder Bataillions, in einem andern der kranken Weiber, in einem dritten jene der kranken Kinder versammelt sind. Für die kranke Mannschaft von andern Regimentern oder Korps, die in dem betreffenden Regimentsspital das halbe Jahr hindurch mögen gelegen sein, müssen ohnehin ebenfalls eigene Ordinazionszettel mit dem Beisaze des Regiments, oder Korps und des Namens von Kranken gemacht sein, und in diesem Falle werden solche Ordinazionszettel wieder in einem eigenen Faszikl zusammengelegt. Auf die nämliche Art wird auch verfahren, in Kriegszeiten. Wenn Chirurgen, Regimentspatern, die im Spitaldienste erkranken, Arzneien rezeptweis verordnet werden, so werden die Rezepten in einem Faszikl gesammelt. Die Ordinazionszettel von kranken Kriegsgefangenen werden ebenfalls in einem besonderen Faszikl zusammengebracht mit der Aufschrift: für Kriegsgefangene. Diese verschiedene Arten von Faszikeln werden nach der Ordnung zusammengelegt, und in dem nach dem Formular C. zu verfertigenden Ausgabs-Dokumente aufgeführt.

§. 17.

§. 17.

Den so versammelten Faszikeln wird nun auch die Spezifikazion des mit dem vorigen halben Jahre verbliebenen Medikamentenvorraths beigelegt, und dann die neuen sowohl einfachen als zusammengesezten Arzneien, wie sie in der Zwischenzeit des verloffenen halben Jahrs sind gefaßt worden, in den eigenen Originalspezifikazionen beigefügt, und dieß alles in dem nach dem Formular B. verfertigten Empfangs-Dokument angezeigt. Was die Ordinazion und Austheilung der Arzneien in allen Hauptspitälern und Garnisonsstädten, wo ordentliche Feldapotheken sind, angehet, so hat sich der ordinirende Stabschirurg in allem nach dem Kapitel 6. des 2. Theils und zwar pünktlich zu halten.

§. 18.

Jeder Chirurg für seinen Theil ist gehalten, Sorge zu tragen, daß die innerlichen und äußerlichen Arzneien auf eine solche Art ausgetheilt werden, daß kein Unterschleif und Mißbrauch entstehe. Nicht immer ists die Quantität der Arzneien, was den Kranken heilt, nur die gute Eigenschaft, eine vernunftmässige und wohl angemessene Anwendung derselben kann heilsam sein. So kann z. B. ein Kranker die Fieberrinde benöthigen, fährt er aber fort, sie zu brauchen, wenn er sie nicht mehr nöthig hat, so kann sie ihm Schaden bringen. Es kann gewisse Fälle geben, wo man den Fiberrinden - Absud oder den Auszug mit Nuzen geben kann. Man soll es aber nicht geben ohne bestimmte Anzeige dazu,

weil die Chinarinde in Substanz immer um vieles wirksamer ist, und weil man, wenn der Kranke schwächlich ist, sie auch in gebrochenen Gaben öfter wiederholt zu 15 — 20 Gran verabreichen kann.

§. 19.

Die auflösenden und eröfnenden Mittel sezen, wenn die Anstopfungen und Verstopfungen einmal aufgelöst sind, bei fortgesezтem Gebrauche gerne die Säfte zu sehr auseinander, und oft folgen schlimme Wirkungen auf die guten. Eröfnende und stark harntreibende Dinge magern den Kranken ab, wenn sie noch fortgesezt werden, nachdem die erwartete Wirkung schon erfolgt ist. Gleiches Bewandniß hat es mit zusammenziehenden und stärkenden Mitteln, die, wenn sie schon nach einmal gestillten Bauchflüssen fortgegeben werden, hartnäkige Konstipazionen hervorbringen. — Nebst dem also, daß solche Mißbräuche auf die kranke Mannschaft einen bestimmten schädlichen Einfluß haben, sind sie auch der Oekonomie des Aerariums sehr nachtheilig.

§. 20.

Ein ordinäres Getränk soll, wo nicht für alle, doch den größten Theil Kranken zuträglich sein. Ein solches ist der bekannte Gerstenabsud, welcher in Regimentsspitälern von der Spitalersparniß muß hergeschaft werden, wo das Regiment oder Korps außer den Hauptspitälern seine eigene Spitalsökonomie führt. In Hauptspitälern muß es die Feldapotheke zurichten.

§. 21.

§. 21.

Der noch bei einigen Regimentern eingeführte Mißbrauch, statt des ordinären Dekokts eine Abkochung von der Süßholzwurzel zu geben, kann Leukophlegmatischen, Wassersüchtigen, den mit schwachen Daukräften, mit Bauchflüssen ꝛc. oft schädlich werden, indem sie viel trinken, und durch vieles Getränke noch schlapper werden. Selbst das decoctum pro potu ordinario z) ist nicht bei allen Arten von Krankheiten gleich zuträglich, es enthält Fenchelsamen und gedörrte Zitronenschalen, und wird in Entzündungsfiebern nicht mit gutem Erfolge getrunken. Um so rathsamer ist der oben angerathene aus Gersten, Reiß, oder Haber zubereitete Trank.

§. 22.

Die Manna ist ein gutes erweichendes und auflösendes Mittel, wenn man den Körper ausleeren will. Aus Manna zubereitete Getränke werden bei Brustkrankheiten, in Entzündungskrankheiten bei sehr schwächlichen Kranken, die gerade eine gelinde Ausdünstung, Ausleerung benöthigen, mit Nuzen angegeben werden. Bei Wassersüchtigen, Leukophlegmatischen ꝛc. ist ihr Gebrauch gegen angezeigt. Außerdem thun beim Soldaten etwas stärkere Purganzen überhaupt bessere Dienste, weil der Mann meistens rüstig gebohren und erzogen, und sein derber Magen an schwarzes Brod, grobe und schwere Speisarten überhaupt gewohnt

z) S. In den Militärformeln ist nur ein Decoctum ordinarium N. 12. zu finden, welches eigentlich der Gerstenabsud ist. S. 1. Band. Seite 384.

wohnt ist. Die Jalappe allein mit Weinstein oder Doppelsalze versezt, und in reinem Wasser oder Gerstentranke aufgelöst wird gute, und oft bessere Dienste leisten.

§. 23.

Bevor ein Brechmittel verordnet wird, muß bekanntlich nach therapeutischen Gesezen vorher untersucht werden, ob der Kranke nicht an Brustschwäche und anderen Brustkrankheiten z. B. Bluthusten u. d. g. leide, ob er nicht schon lange verstopft sei, oder Leibsbrüche habe. In solchen weiß ohnehin jeder wohl unterrichtete Chirurg, daß es gefährlich wäre, Brechmittel, besonders aus dem Brechweinsteine zubereitete, zu geben; von dem Brechweinsteine sich zu enthalten, wo es immer möglich ist, wäre der allgemeinen Sicherheit wegen allerdings anzurathen, indem man sich der Hipekakoana in einer Gabe von 12 — 15 Gran, wenn Anzeigen zum Brechen da sind, weit sicherer bedienen, und das Brechen erleichtern kann, wenn man dem Kranken einige Schaalen warmen Wassers eine halbe Stunde vorher trinken, und wenn er anfängt zu brechen, ihn noch mehr nachtrinken läßt.

§. 24.

In kleinen Militärspitälern, besonders da, wo keine Feldapotheken aufgestellt sind, und wo die Chirurge ihre Arzneien selbst zubereiten, muß man keinen Mißbrauch von saturirten Dekokten und vielen Mixturen machen. Kommen unter dem gemeinen Mann reine Entzündungskrankheiten vor, so kann man nach vorgenommener

noth=

nothwendigen Aderlaß dem ordinären Trank in ein besonderes Gefäß etwas Nitrum, und um das Getränk auch etwas angenehm zu machen, etwas Honig und Essig, oder das gewöhnliche Oximel, oder auch ein wenig Hollunderrob, oder Weinstein zusezen. Im Felde auf Krankentransporten in Spitälern, die etwas entfernt sind, wie es in Ungarn geschiehet, ist diese Methode sehr praktikabel in Absicht des Nuzens, und der Bequemlichkeit. Diese Bemerkungen sind eigentlich nicht zur Richtschnur der vorgesezten ersten Chirurge vorgeschrieben, die sich ohnehin in der Ordinazion zu benehmen wissen, sondern nur zu dem Ende, damit sie ihren Untergebenen diese Grundsäze wohl einprägen. §. 25.

In unserer Norma sind antiskorbutische Mittel, z. B. Erdrauch = Wermuthkonserve u. a. m., wir haben Essig, Meerrettig: aber besser, als alle die, sind die frischen Kräutersäfte von der Brunnenkresse, Bachbunge, Sauerampfer, die man von Krankenwärtern durch Unterchirurge im Felde kann aufsuchen lassen, welches um so füglicher geschehen kann, da die Chirurge auf unserer Akademie Unterricht über die Pflanzenkenntniß erhalten. Uiberhaupt thun hier eßbare Kräuter und Wurzel in Zugemüsen oder in Suppe gekocht, gute Dienste. Jenen, welche Fleisch genießen können, giebt man es mit Essig oder Meerrettig. Dieses muß jedoch auf Kosten der Spitalsküche angeschafft werden. An Orten, wo Molken zu haben sind, kann man in Sommerszeiten die Kräutersäfte mit selben geben.

§. 26.

§. 26.

Man lebt übrigens der völligen Zuversicht, daß die vorgesezten Chirurge sowohl als ihre Untergebene alles mit der pünktlichsten Genauigkeit und dem anhaltendsten Eifer beobachten und befolgen werden, nicht nur was in diesem Kapitel, sondern auch was in dem Reglement überhaupt Beziehung auf ihre Dienstleistung nimmt. Sie müssen diese Vorschriften als so viele Pflichten ansehen, die sie gegen den Monarchen, gegen ihre Vorgesezte, und gegen ihr eigenes Ehrgefühl zu entrichten haben; denn jeder rechtschaffne Bürger des Staats, und jeder ehrliche Mann sezt seinen Stolz und seine Ehre in pünktliche Erfüllung seiner Pflichten. — Alles, was die von den Provisoren und anderen Subjekten des Apothekerpersonals zu betrachtende Ordnung angeht, findet sich im 14. Kapitel 2. Theil des Reglements.

Genehmgehalten: Joseph.

Zwei-

Nun folgt der Katalog der in der k. k. Feldapotheke befindlichen Arzneistüke, nach welchem sich alle Feldchirurge der k.k. Armee bei ihren Fassungen zu richten haben. Dieser ist unter dem Namen Militärtax, (Mil.T.) so wie die Zivil- und Armentax durch das ganze Werk zerstreut, und jeder Gegenstand bei seinem Anfangsbuchstaben zu suchen. Nach diesem Kataloge kömmt eine Nota über einige Abweichungen von der ehmaligen Instrukzion, welche ebenfalls wieder zerstreut zu finden ist. Die Tabellen sind am Ende dieses Artikels alle beisammen, und um die Weitschweifigkeit und Kostspieligkeit auf alle mögliche Weise zu vermeiden, in sehr verjüngten Maaßstabe geliefert, doch auf jeder die Grösse des Originals angedeutet worden.

Zweiter Theil.

In Kriegszeiten.

Erstes Kapitel.

Vorschriften,

die Dienstverrichtungen des Protochirurgs, und der Stabschirurgen während eines Krieges, dann die Vertheilung derselben im Felde betreffend.

§. 1.

In Kriegszeiten steht der Protochirurg nicht nur unter dem Hofkriegsrathe wie immer, sondern auch unter dem die Armee kommandirenden Generale, welchem er mit dem lezten Tage jedes Monats einen schriftlichen Rapport über die Hauptspitäler der Armee einzureichen schuldig ist, indem er ein Summarium von allen Kranken und Verwundeten macht, und dabei die Spitäler mit Anzahl der mit innerlichen Krankheiten Behafteten und Verwundeten, sowohl von unserer als der feindlichen Seite, nach dem Formular G. spezifizirt; jedoch hängt es von dem Willen des kommandirenden Generals ab, weil er ohnehin von allen respektiven Kommandanten Rapport hierüber erhält, dem Protochirurge auch diesen Rapport zu erlassen; hingegen ist der Protochirurg gehalten, von allen außerordentlichen wichtigen Vorfallenheiten, die sich in den Spitälern ergeben, oder über einreissende Endemien und Epidemien ihm zu jeder Zeit den Rapport auf der Stelle zu geben.

§. 2.

§. 2.

Sobald der Krieg erkläret ist, wird der Protochirurg vom Hofkriegsrathe unterrichtet, wie viele Korps d'Armee und Spitäler errichtet werden, damit er sich orientiren könne, wie viel Feldstabschirurge, Ober- und Unterchirurche hiezu aufzubringen sind. Wenn sich in der Monarchie Stabschirurge befinden, welche nicht unumgänglich nothwendig in den Provinzen sind, weil ohnehin die Truppen ins Feld rüken, so hat der Protochirurg zuerst diesen ihre Bestimmung anzuweisen, und wäre ihre Anzahl nicht zureichend, dann erst wird er die verdientesten und erfahrensten Regimentschirurge von der Armee aussuchen, die jedoch nach den akademischen Statuten Doktoren der Chirurgie sein müssen, und sie dem Hofkriegsrath als Feldstabschirurge vorschlagen, von welcher Stelle er dann die weitere Entschließung erwartet. Nach herabgelangter hofkriegsräthlichen Entschliessung weiset er sodann jedem seine Stelle nach den ihm beiwohnenden besonderen Eigenschaften in Hauptspitälern, oder bei der Armee an, und dann hat jeder die im Verfolge dieses Reglements ihn betreffende Vorschriften genau und pünktlich zu befolgen.

§. 3.

Eben so wird der Protochirurg durch eine hofkriegsräthliche Verordnung verständigt werden, wie groß die Anzahl der Unterchirurgen sei, die theils den ins Feld rükenden Regimentern auf den Kriegsfuß zugetheilt, theils an die neu errichteten Korps abgegeben werden müssen.

müssen. Dahin verwendet der Protochirurg nun eigentlich die Zöglinge unserer Akademie, als jene zu solchen Diensten von ihm tauglich geachtete Leute, versieht sie mit Attestaten, und läßt sie durch das Kriegskommissariat für die respektiven Regimenter und Korps assentiren.

§. 4.

In Ansehung der Auswahl, so mit den Bataillions- Ober- und Unterchirurgen zu treffen ist, suchet der Protochirurg anfangs, theils die Regimenter und Korps, theils die Spitäler immer nur mit einer verhältnißmässigen Anzahl chirurgischer Individuen zu versehen, und nach Maaßgabe, als die sich mehrende Krankenzahl und andere Umstände der Sache eine andere Gestalt geben, giebt er auch mehrere Chirurge dahin ab: denn so wenig sich die Spitäler gleich mit Kranken anfüllen, eben so wenig ist an eine Schlacht zu denken, so lange die Armee nicht im Lager unter Gezelten steht. Auf diese Art leidet der Dienst nicht, das Aerarium wird erleichtert, und die in der Schule zu Wien befindlichen Zöglinge gewinnen Zeit, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erweitern.

§. 5.

Die neu errichtete Korps müssen von dem Protochirurge mit normalmässigen Instrumenten- und Medizinkästen versehen werden. Er läßt sie gegen eine von dem Kommandanten und Oberchirurge des Korps unterschriebene bei ihm eingelegte Quittung nach der im 7. Kap. 1. Theil vorgeschriebenen Art aus dem in dem medizinisch-chirurgischen Akademiegebäude befindlichen Maga-

Magazinen an die Behörde verabfolgen, und hält über diese Ausgab sein Protokoll. Wenn die Oberchirurge der betreffenden Korps sich eben zu Wien aufhalten, so nehmen sie selbe nach einer vom Protochirurge empfangenen Anweisung von dem kommandirenden Stabschirurge des Wiener Militärhauptspitals selbst in Empfang. In jedem andern Falle werden diese Kästen an die Militär-Montur-Hauptkommission zu Wien, oder an einen von diesem oder jenem Korps-Kommando bestellten Hofkriegsagenten angewiesen, und von da aus an Ort und Stelle expedirt. Für die Grenadier-Bataillions sind Medizinkästen eigener Art bestimmt, die nicht so groß sind, als jene der Regimenter. Noch kleinere erhalten die Unterchirurge des Fuhrwesenkorps, welche gerade nur so groß sein dürfen, daß sie das Nothwendigste von Arzneien enthalten, denn finden sich bei diesem Korps wichtige Kranke, so lagern die Unterchirurge selbe in jedem Armeespitale ab, das ihnen am nächsten ist.

§. 6.

Wenn der Protochirurg in der Hauptstadt zurükbleibt, so wird er selbst die Abschikung der Chirurgen zur Armee besorgen; im entgegengesezten Falle giebt er, je nachdem er es zum Besten des Dienstes vortheilhafter findet, dem Vizedirektor der Akademie, oder dem kommandirenden Stabschirurge des Spitals den Auftrag über dieses Geschäft. Einer oder der andere nimmt alsdann fähige junge Leute, um den Abgang der zur Armee abgeschikten Unterchirur-

chirurge zu ersezen, wieder als Zöglinge zur Schule auf; jedoch muß allemal die im 2. Theile 4. Kap. der Instrukzion für die Professoren der Akademie vorgeschriebene Ordnung bei einer solchen Aufnahme beobachtet werden.

§. 7.

Wenn aber der Protochirurg mit der Armee ins Feld gerükt wäre, so hat er von dem Vizedirektor alle 15. Tage die Nazional- und Konduitliste der in der Akademie studirenden Zöglinge d. i. den 15. und 30. jedes Monats nach dem vorgeschriebenen Formular zu erwarten: dieser Liste soll auch jedesmal der vorschriftmässig verfaßte Rapport über die im Militär-Hauptspitale zu Wien befindlichen Kranken beigelegt sein, und unter einem Umschlage abgeschikt werden; dadurch ist er im Stand gesezt, so oft die Spitäler, oder Regimenter chirurgische Individuen brauchen, die Anzahl und Namen der abzuschikenden Zöglinge zu bestimmen, und sie in einer Liste seinem derzeitigen Stellvertreter in Wien mitzutheilen.

§. 8.

Im Falle während dieser Abwesenheit des Protochirurgs die Regimentskommandanten oder Regimentschirurge Anzeigen einschikten, um offen gewordene Unterchirurgsstellen bei solchen Regimentern ersezt zu wissen, die nicht ins Feld gerükt sind: so wird der Vizedirektor, oder der kommandirende Stabschirurg auch hier die Stelle des Protochirurgs vertreten. Er beobachtet nämlich dabei die in der eben angeführten Instrukzion Kap. 5. §. 27. bestehende Vorschrift,

prüft

prüft die anzustellende Chirurge aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, de dosi medicamentorum, und über die Kennzeichen und Heilart der gemeinsten Krankheit, und versieht sie sodann mit einem Attestate. Dem zunächst verständigt er den Regimentskommandanten, oder den Regimentschirurg (denjenigen nämlich, der die Anzeige gemacht hat) durch eine Nota, oder durch einen Brief von dem Namen, Zunamen, und Assentirungstage des zum Regimente enroullirten Unterchirurges, und befördert sobald möglich dessen Abreise.

§. 9.

In Ansehung der zu den im Felde stehenden Regimentern und Korps erforderlichen Unterchirurge wird der Protochirurg selbst sorgen und trachten, daß die Regimenter mit den besten und geübtesten chirurgischen Individuen, die sich in den Armeespitälern befinden, versehen werden, oder er wird, wenn sich da keine fähige oder entbehrliche vorfänden, sie aus der Akademie von Wien herbeikommen lassen. Jene, so aus den Armeespitälern hergenommen werden, sollen von dem betreffenden Stabs- oder vom Protochirurge selbst auf die eben beschriebene Art examinirt, und dann nach erhaltenen Attestaten assentirt werden.

§. 10.

Um keine Gelegenheit vorbeigehen zu lassen, so zum bessern Unterrichte der Chirurge dienen könnte, wird der Protochirurg einen Feldstabschirurg ernennen, der zu gewissen dienstfreien Stunden den Unterchirurgen vom Hospi-

tal

tal die nothwendigeren praktischen Vorlesungen, und besonders über die Administrazionsart innerlicher und äußerlicher Heilmittel brauchbare Unterweisungen giebt. Hätte aber der Feldstabschirurg die zu diesem Unterrichte erforderliche Zeit nicht, so wird er mit Genehmigung des Protochirurges einen der fähigsten und erfahrensten Oberchirurge des Hospitales auswählen, welcher (jedoch immer unter der Aufsicht des Feldstabschirurges) diese Vorlesungen hält. Hingegen muß das Geschäft der Prüfung ganz diesem Feldstabschirurge übertragen sein: er muß über die den Unterchirurgen beiwohnende Fähigkeit, über ihre persönliche Konduite, und die Zeit ihres Dienstes unter seiner Direkzion, die Zeugnisse ausstellen, so oft sie vom Hauptspitale austreten, um als Unterchirurge zu den Regimentern abzugehen. Nur können dergleichen Stabschirurge den vom Spitale zu den Regimentern abgehenden Unterchirurgen dergleichen Atteſtate erst dann zu geben das Recht haben, wann sie vom Protochirurge hiezu eigens authorisirt werden. Alle Atteſtate müssen übrigens sowohl vom Protochirurge als von dem Stabschirurge unentgeltlich ausgestellt werden, und die Atteſtaten jener Stabschirurge, die nicht angestellte Feldstabschirurge sind, können nicht als gültig angesehen werden, eben so wenig die der Regimentschirurgen, nur den Fall ausgenommen, wo ein Regimentschirurg die Stelle eines angestellten Feldstabschirurges verträte. Aerzte und Wundärzte aus dem Bürgerstande können, sie mögen

in immer was für einem Range stehen, ebenfalls kein gültiges Zeugniß über die Anstellungsfähigkeit chirurgischer Individuen ausstellen, nicht nur weil sie für nichts verantwortlich sind, sondern auch weil der Protochirurg für unterlaufende Unbilligkeiten, und Partheilichkeiten nicht Bürge sein kann.

§. 11.

Ein Chirurg, der weder den zweijährigen grossen Lehrkurs bei der Akademie vollendet, noch sein Examen daselbst ablegt, oder nicht einmal ein authentisches Zeugniß über die durch den gemachten Lehrkurs verdiente erste Klasse aufzuweisen hätte, kann eben so wenig wie Oberchirurg zu einem Freikorps, als wie ein Regimentschirurg zu einem Regimente vom Protochirurge in Vorschlag gebracht werden; denn ein Oberchirurg von einem grossen Korps, welcher eben so viele oder vielleicht noch mehrere subalterne Chirurge, als ein Regimentschirurg, unter seiner Aufsicht hat, zieht auch mit einem Regimentschirurge gleichen Gehalt, d. i. 600. fl., er trägt mit jenem gleichen Uniform, und ist also völlig wie ein Regimentschirurg zu betrachten. Aus so mancherlei Rükficht ist es, da noch über dieß die Doktoren den Vorzug vor allen mit Recht haben, nichts mehr als billig, daß ein solcher Stellwerber die Doktorwürde, oder wenigstens den ersten Grad als Magister von der Akademie erhalten habe.

§. 12.

Die bei den Armenspitälern anzustellenden Oberchirurge werden scharf geprüft, und

durch

durch ein eigenes Attestat vom Protochirurge approbirt. Wenn dieser aber nicht an Ort und Stelle wäre, so wird ein Feldstabschirurg, welchem dieses Geschäft von dem Protochirurge übertragen worden, die Prüfung vornehmen, die fähigsten aussuchen, sodann dem Protochirurge hiervon Rapport geben, und von ihm die speziellen Attestaten erwarten, ohne welche kein Oberchirurg beim Kommissariate kann präsentirt, und in Gehalt gesezt werden. Wenn wider Vermuthen nach der Hand dergleichen Oberchirurge entweder im Krankendienste oder in Aufrechthaltung der Ordnung, oder in ihrer Verwendung nachlässig würden, so hat der Feldstabschirurg, dem sie subordinirt sind, in der Nazional- und Konduitliste, welche er alle 15. Tage an den Protochirurg einzuschiken hat, davon Meldung zu machen, als welchem das Recht wird eingeräumt sein, sie nach Art ihres Fehlers zu degradiren, oder ganz zu entlassen.

§. 13.

Wenn sich nach erklärtem Krtege bei dem Protochirurge solche Unterchirurge präsentiren, welche mit vieler Verwendung und Distinkzion schon bei den Regimentern in der Armee eine Zeit gedient haben, dabei die zu einer Oberchirurgsstelle erforderlichen Eigenschaften besizen, und überdieß von ihren vorgesezten Regimentschirurge ein gutes Zeugniß aufzuweisen haben, so wird sie der Protochirurg nach Verhältniß der Umstände aufnehmen, als Leute die den Militärkrankendienst, und die dabei herrschende pünktliche Ordnung bereits wohl kennen, und

darinn geübt sind; welches beim Anfange der Spitäler der guten Sache viel Vorschub giebt.

§. 14.

In dem lezten Feldzuge vom Jahre 1778. haben sich viele junge Mediker gemeldet, in der löblichen Absicht, sich praktische Kenntnisse in den Spitälern zu verschaffen, und sind auch als Oberchirurge mit dem Gehalte von 20 fl. und einer Brodporzion angestellt worden. Wenn sie gelernt haben, die kleinern chirurgischen Operazionen zu verrichten, so können selbe auch jederzeit als Oberchirurge angenommen, und dann bei den Kranken im sogenannten nudo medico angestellt werden, jedoch mit dem Bedingniß: daß sie sich nach den Vorschriften welche die Gränzen der Oberchirurge betreffen, eben so wie andere verhalten.

§. 15.

Wenn der Protochirurg an Ort und Stelle ist, prüft er die zu den Spitälern aufzunehmenden Unterchirurge selbst, oder überträgt dieses Geschäft jenem Stabschirurge, welchem sie in der Folge subordinirt werden, und wären dann mehrere Stabschirurge als einer zugegen, so ist der älteste berechtigt, sowohl die Prüfung vorzunehmen, als auch die Attestate nach der Vorschrift auszustellen. Auch die Praktikanten werden nach der in der Schule zu Wien vorgeschriebenen Methode ebenfalls geprüft. Da man aber von den Unterchirurgen schon gründlichere theoretische und praktische Kenntnisse fodert, so wird man suchen, so viel möglich dergleichen Unterchirurge aus der Schule zu Wien zu zie-

hen,

hen, wo sie vor ihrer Abreise von dem Vizedirektor, oder dem kommandirenden Stabschirurge mit den gewöhnlichen Attestaten versehen werden.

§. 16.

Man muß hauptsächlich darauf sehen, daß die in den Spitälern angestellten Unterchirurge und Praktikanten jederzeit mit den sogenannten Sakinstrumenten, guten Lanzetten und Bistouri versehen sein, auch sie dazu anhalten, daß sie sich einige bekannte gute lanatomische, chirurgische und medizinische Handbücher beischaffen, und sich in den unbeschäftigten Stunden dem Studium widmen. Die Unterchirurge in den Armeespitälern sind berechtigt, mit den Unterchirurgen von den Regimentern gleichen Uniform zu tragen, und ziehen auch den nämlichen Sold. Auch die Praktikanten tragen diesen Uniform, jedoch auf den schwarzsammetenen Aufschlägen keine Knöpfe, vorausgesezt, daß sie einmal die kleinern chirurgischen Operazionen auszuüben im Stande sein. Junge Leute, die blosse Anfänger sind, geniessen nichts als freies Quartier, und sind auch vom Rechte, den Uniform zu tragen, ausgeschlossen, bis sie endlich im Stande sind, sich einer vorschriftmässigen Prüfung zu unterwerfen, und darnach für den k. k. Dienst brauchbar geachtet werden. Von ihrem Gehalte und der mit ihnen vorzunehmenden Disziplin wird im 4. Kapitel die Rede sein.

§. 17.

Die Vertheilung der Stabschirurge wird nach dem Gutachten des Protochirurges geschehen, so zwar daß der Dienst, die arme Kranke und Verwundete an gutem Beistande keinem Mangel leiden, hingegen aber auch das allerhöchste Aerarium nicht mit überflüssigen Individuen beschwert werde. Auf 400 Kranke wird ein Stabschirurg, und also auf 800 Kranke werden zwei Stabschirurge bestellt werden, und so fort immer nach dem Verhältnisse der Krankenzahl. Wo sich nur ein Stabschirurg befindet, soll dieser die Internisten und Externisten besorgen, wo aber zwei vorfindig sind, wird einer die mit innerlichen, und der andere mit äußerlichen Krankheiten Behafteten in die Kur nehmen. Indessen können sie sich untereinander einverstehen, und es hängt von ihnen ab, alle 2 oder 3 Monate die Krankensäle unter sich zu verwechseln. Die Rekonvaleszenten braucht der Stabschirurg nicht alle Tage zu besuchen, sondern selbe können von einem geschikten Oberchirurge versehen werden, und der Stabschirurg nur zu Zeiten nachsehen.

§. 18.

Die Austheilung der subalternen Chirurge muß fixirt sein. Jeder Oberchirurg hat unter seiner Aufsicht vier Unterchirurge, unter welche leztere man auch besoldete und approbirte Praktikanten aufnehmen kann. Diese 5 Individuen werden eine Anzahl von 100 bis 150 Kranke oder Verwundete besorgen. Diese Ordnung soll sowohl bei den Externisten als In-

ternis-

fernisten unwandelbar beobachtet werden, wie man hievon umständlicher im 3. Kapitel handeln wird.

§. 19.

Im Felde müssen nicht nur der Protochirurg, sondern alle bei der Armee und in den Spitälern angestellte Stabschirurge nebst den kleinen Sakinstrumenten, Cathetern und Sprizen ꝛc. auch mit ihren eigenthümlichen Trepanazions- und Amputazions-Instrumenten versehen sein. Uiber diese werden ihnen drei andere drarialische Instrumentenkästen zur Hand gegeben, welche die Instrumenten zur Amputazion und Trepanazion, Kugelzieher, vermischte Instrumenten enthalten. Diese Vorsicht ist nöthig, damit, wenn die einen abgenüzt worden, die andern schon wieder bei Handen sein. — Die Stabschirurge nehmen diese Instrumentenkästen in Empfang, und geben Rechenschaft darüber.

§. 20.

Alle diese abgenüzten grossen Instrumenten werden auf Kosten der Spitalskasse reparirt, nur die kleinen Instrumenten Lanzetten, Bistouri, Scheeren u. s. f. muß sich jeder Eigenthümer wieder auf seine Kosten zurichten lassen: dieß versteht sich sowohl von den Stabschirurgen, als Ober- und Unterchirurgen.

§. 21.

Bei der Hauptarmee sollen sich nebst dem Protochirurge zwei kommandirende Feldstabschirurge, einer auf dem rechten, der andere auf dem linken Flügel befinden. Ein jeder von

ihnen

ihnen wird nebst seinen eigenen Instrumenten noch mit einem normalmässigen ärarialischen Instrumentkasten durch den Protochirurg gegen eine ihm beizulegende Quittung versehen werden. Uiberdieß erhalten sie vom Aerarium einen mit Maulthieren oder Pferden bespannten Wagen zur Aufpakung und Fortbringung der Instrumenten, Binden, Charbie, Kompressen, und eines eigenen gefüllten doppelten Medizinkastens. Dieser Medizinkasten ist einerlei mit jenen, welche die Regimenter besizen, und dient für den Generalstab, wenn der Fall sich ereignet, daß die Hauptfeldapotheke der Armee bei einer bevorstehenden Schlacht zurükgeschikt würde, und also aus derselben keine Arzneien zu haben sind.

§. 22.

In dem Falle, wo die Feldapotheke zurük geschikt worden, können diese zwei Stabschirurge ohne Bedenken den erkrankten Hrn. Offiziers Arzneien aus den beihabenden zwei Medizinkästen verabfolgen lassen, jedoch, mit dem Beding, daß diese gegen den Empfang die baare Bezahlung leisten, wie es die Taxe mit sich bringt. Nur allein in jenem Falle, wo sie vor dem Feinde verwundet worden, empfangen sie Arzneien und Baudagen unentgeltlich; ja selbst die gefangenen verwundeten Offiziere von der feindlichen Seite haben in solchen Nothfalle auf diesen Beistand zu rechnen.

§. 23.

Die Stabschirurge müssen sich eine Provision von aufgestrichenen wohl klebenden Pflastern zur Verbindung der Schnitt- oder Hiebwunden,

vom stiptischen päbstlichen Wundwasser zum Stillen beträchtlicher Blutungen, und von Digestivsalbe zum Verbande für die ersteren Tage wenigstens beischaffen, und dabei eine Liste über die an die Offiziere abgegebenen Arzneien halten, damit selbe, wo nicht gleich, doch nachher können gezahlt werden. Der Protochirurg soll nebst seinem Sekretair noch zween Oberchirurge zur Seite haben, die er aus den Armeespitälern an sich zieht, und behält, um sich derselben zum Verbande der verwundeten feindlichen Gefangenen, zur Besorgung des Personales im Hauptquartiere, und zum Beistande wichtiger chirurgischen Unternehmungen auf dem Schlachtfelde bedienen zu können; wie dieses umständlicher im folgenden Kapitel auseinander gesezt werden soll. Ein Feldstabschirurg, der seine Stelle vertritt, bekömmt ebenfalls zwei Oberchirurge aus dem Spitale zur Seite.

§. 24.

Auf eben diese Art haben die kommandirende Stabschirurge auf den zween Flügeln der grossen Armee zwei oder vier Unterchirurge aus den Armeespitälern kommandirt bei sich zur Seite, theils um unsere und die feindlichen Verwundeten in ihren Quartieren und auf dem Schlachtfelde besser besorgen zu können, theils bei wichtigen Operazionen die erfoderlichen Gehilfen zu haben. Uibrigens müssen die Stabschirurge für alles verantwortlich sein, was sie in Empfang genommen haben, dabei aber Aufsicht haben, daß die Bruchbänder, Schinnen, Instrumenten, und Arzneien nicht verschleudert

und

und übel angewendt werden, und daher außer dem Erfordernißfalle alle Requisiten unter Schlüssel halten.

§. 25.

Bei jedem grossen von der Hauptarmee detaschirten Korps d Armee soll wieder ein eigener Feldstabschirurg angestellt sein. Wenn das Korps d Armee sich auf 10,000 bis 15,000 Mann beläuft, wird der Stabschirurg so dabei angestellt ist, mit 2 Unterchirurgen und einem ärarialischen Wagen für chirurgische Erfordernisse und Medizinkästen versehen, eben auf die Art, wie die auf den zween Flügeln der Hauptarmee kommandirten Feldstabschirurge: von so einem Feldstabschirurge hängen alsdann auch alle Chirurge jenes Korps ab. — Wenn aber dieser Feldstabschirurg durch Krankheit oder sonst eine Ursache außer Dienststande gesezt wäre, so tritt der älteste Regimentschirurg in seine Stelle, giebt dem Protochirurge von diesem Umstande Rapport, und thut in der Zwischenzeit den ganzen Dienst eines Feldstabschirurges. Eben so wird bei einem kleinern Korps nur der älteste Regimentschirurg die Dienste eines Feldstabschirurges verrichten, erhält aber keinen eigenen Wagen für die chirurgische Requisiten und Medizinkästen.

§. 26.

Im Falle die Magazine der Oekonomiekommissionen einen nicht zureichenden Vorrath von Charpie, Kompressen, Strohladen, Schienen, Bruchbändern u. d. g. enthielten, so daß

die

die ganze Armee gnugsam versehen werden könnte, so soll der Protochirurg dem Hofkriegsrathe den Bericht hierüber erstatten, einen grössern Vorrath in Antrag bringen, und die Quantität und Qualität aller chirurgischen Requisiten bestimmen, damit sie können bei Zeiten herbeigeschafft werden. Alle diese Stüke werden alsdann auf eine solche Art in der Armee vertheilt, daß die Armeespitäler einen Theil erhalten, welcher in den Feldapotheken aufbewahrt wird, einen Theil aber die Stabschirurge, wie §. 18. bereits gesagt worden, und ein drtter Theil an die Regimenter und Korps gelangt, wie man gleich sehen wird.

§. 27.

Der Protochirurg oder stellvertretende Feldstabschirurg weiset einem jeden Regimente und Freikorps einen Vorrath von Charpie, Binden, Kompressen u. d. g. an: Die Chirurge der Regimenter und Korps nehmen sie in Empfaug, verwahren sie, und führen sie in zween ledernen Schnappsäken nach sich, in welchen sie eben auch die rein gepuzten Amputazions- und Trepanazionsinstrumenten, Kugelzieher legen. Jedem Batallion und Korps können angewiesen werden, 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Kompressen; 5 Pfund Charpie, 4 oder 5 Unzen aufgestrichenes englisches Pflaster, (besonders für die Kavalleristen,) acht blecherne Schienen für Armbeinbrüche, und eben so viel für Beinbrüche der untern Extremitäten ꝛc. und so nach Maaßgabe der Stärke des Regiments, Bataillions, oder Korps, mehr

oder

oder weniger. Dieses ganzen Vorraths soll man sich aber nie als zur Zeit der Schlacht bedienen. Nachdem die Regimenter oder Korps diesen chirurgische Erfordernisse verwendet haben werden, erhalten sie eine neue Anweisung, jedoch immer mit Rükksicht, daß das gehörige Maaß nicht überschritten, und im Ganzen kein unrathsamer Aufwand davon gemacht werde.

§. 28.

Wenn die die Armee nahe an sumpfigten ungesunden Gegenden, und hauptsächlich in heissenschwülen Sommertagen kampiren muß, Wasser und Luft verdorben sind, oder wenn anderer Ursachen wegen unter den Soldaten Skorbut, Pest, Faulfieber und dergleichen epidemische Krankheiten einzureissen anfiengen, (was man denn leicht aus den einlaufenden Rapporten ersehen kann) und wo man ferner Grund hätte vorauszusagen, daß unter gewissen Umständen das Uibel noch weiter um sich greifen könnte: in diesen und dergleichen Fällen ist es die Pflicht des Protochirurges dem Hofkriegsrathe oder kommandirenden Generale alle jene rathsame Mittel in Vorschlag zu bringen, welche dem einreissenden Uibel Einhalt thun können. Zu diesem Ende, um gewissen Krankheiten vorzubeugen, wird er den Vorschlag machen, bei der Armee einen starken guten Weinessig zu vertheilen, welcher verhältnißmässig bis zur angenehmen Säuere mit Wasser gemischt von der Mannschaft nach Umständen durch die Woche 2 — 3 mal soll getrunken werden. Von der Art diesen Essig zu vertheilen,

len, soll im folgenden Kapitel §. 21. gespro-
chen werden. Immer aber ist es die Pflicht des Protochirurges, so wie aller Feldchirurge darauf zu sehen, daß das Trinkwasser allenthalben von möglichst bester Qualität seie, wo es nicht von Natur gut ist, muß man sorgen, daß es durch das Sieden, vermittels der Ruhe, das Seihen der Leinwand oder Wollentuch von groben, erdigen, und andern fremdartigen Theilen gereiniget werde, hernach kann es mit Essig versezt, oder auch ohne Essig getrunken werden.

§. 29.

Nach dem Kriege sollen die Oberchirurge der Spitäler, wenn sie sich ihrem Dienste mit wahrem Eifer gewidmet haben, zu den Regimentern als subernumeraire Bataillonschirurge mit dem nämlichen Monatsgehalte von 20 fl. wie dieses Se. Majestät der Kaiser in der lezten Kampagne von 1778 — 1779 allergnädigst verwilligt haben, wieder angestellt werden, wo sie zu verbleiben haben, bis bei diesem oder jenem Regimente eine wirkliche Bataillonschirurgesstelle offen wird, in welche sie nach und nach auf den Vorschlag des Protochirurges einrüken. Zu diesem Ende wird der Hofkriegsrath an die Regimenter eine Verordnung erlassen, daß alle offen werdende dergleichen Stellen sollen unbesezt gelassen, und der Protochirurg jedesmal durch das respektive Regimentskommando hievon verständigt werden, damit dieser die supernumerären Bataillonschirurge nach seinem hierüber zu haltenden

Pro-

Protokolle in die Wirklichkeit zu versezen den jedesmaligen Vorschlag machen könne. a)

§. 30.

Wenn nach einer Schlacht, die grossen ärarialischen Instrumenten sind abgenüzet worden, so haben die Feldstabschirurge solche an den Protochirurg gegen Empfang anderer brauchbaren Instrumenten zurükzuschiken, und der Protochirurg hat die abgenüzten wieder reparieren zu lassen. Bei den Regimentern und Korps aber ist der Fall anders, und hier muß der Regimentschirurg, oder der Korpsoberchirurg, für die Reparazion sorgen, und das Regiment oder Korps die Unkösten bestreiten.

§. 31.

Der Protochirurg oder sein Stellvertreter hat zu sorgen, daß die Feldapotheken allenthalben so gut, als möglich untergebracht werden, damit theils die Arzneien und Materialien, theils auch die da aufbehaltenen chirurgischen Requisiten nicht verderben, auch in jedem andern Vorfalle wieder, wo es das Beste des Dienstes fodert, dem dabei angestellten Personale den angesuchten Beistand leisten.

§. 32.

Gleichwie dem Protochirurge zu wissen nöthig ist, was für ein Vorrath von Binden, Kompressen, Charpie und andern chirurgischen Erfordernissen bei der Armee sich immer vorfinde, so ist er auch berechtigt, einen Rapport über alle diese Erfordernisse von den Stabschirur-

a) S. auch das 13. Kapitel dieses Theils.

chirurgen zu verlangen, und jeder Feldapothekenprovisor ist daher schuldig, dem im Orte angestellten ersten Stabschirurg, alle 15 Tage den Rapport nach dem Formular P. sowohl von den abgegebenen, als noch vorhandenen Binden, Kompressen, Charpien ꝛc. einzureichen, welcher leztere dann gehalten ist, solchen alle 15 Tage mit dem Krankenrapport, und der chirurgischen Rational- und Konduitliste unter einem Umschlage an den Protochirurg einzuschiken, damit dieser bei Zeiten die allenfalls nöthigen Veranstaltungen zu treffen in Stand gesezt werde.

§. 33.

Wenn der Protochirurg nicht zugegen ist, sind die angestellten Feldstabschirurge berechtiget, alle einkommende Medikamentenfassungen der Regiments- und Korpsoberchirurge zu revidiren und zu unterschreiben. Nur haben sie darauf zu sehen, daß die Spezifikazionen selbst vorschriftmäßig verfasset sind, daß keine unormalwidrige Medikamenten gefasset, und kein unmäßiger Gewichtsbetrag angesezt werde.

§. 34.

Die Oberchirurge von den verschiedenen Korps sollen nach hergestelltem Frieden an den Protochirurg ihre Instrumenten- und Medizinkästen im kompleten Stande, wie sie selbe empfangen, wieder zurük anweisen, und wäre an den Quantitativo ein Abgang, so hat es der Oberchirurg, der diese in Empfang genommen, beim Protochirurg zu verantworten. Darum hält der Protochirurg ein Protokoll über

alle

alle ausgetheilte Instrumenten und Medizinkästen, damit er zur andern Zeit die schuldige Zurükgabe fodern könne. Zu eben der Zeit, als die Zurükstellung dieser Kästen geschieht, erläßt er auch jedem Oberchirurge seine vor dem eingelegte Quittung. Am Ende, wenn alle eingelangt sind, besorgt er die nöthige Reparazion jener Instrumenten, die reparazionsfähig sind, damit alles wieder für die Zukunft in brauchbaren Stand versezt werde, und macht das Depositum davon in den zwei Magazinen des akademischen Gebäudes. Die in Rest verbliebene Medikamenten werden von den Oberchirurgen mit einer Spezifikazion der Qualität und Quantität der Stüke an die Feldapotheke abgegeben, und darüber haben sie zu ihrer Rechtfertigung aus der Feldapotheke wieder eine Quittung zu nehmen, welche sie dann ihrer lezten halbjährigen Rechnung beizulegen, und der Hofkriegsbuchhalterei einzuschiken haben.

§. 35.

Wenn sich der Protochirurg bei Eröffnung des Feldzuges befindet, so wird er als Generalinspektor der militärischen Hofspitäler gehen, sie zu visitiren, um zu sehen, ob der Gang in selben ordnungsmäßig, und alle Bedürfnisse zugegen sein. Das nämliche thut er gegen Ende des Feldzuges, und dann auch im Winter. Nach jedesmaliger Visitazion macht er dem kommandirenden Herrn General Rapport. Was der Protochirurg sonst nach geendigtem Kriege mit den Chirurgen vorzunehmen habe, wird umständlicher im 13. Kapitel angezeigt.

Uibrigens ist von dem, was den Charakter des Protochirurges, der Stabschirurge, den Uniform, Pension, ihren Gehalt sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten, angeht, im 1. Kap. 1. Theil die Rede ausführlicher.

Zweites Kapitel.

Vorschriften, die Dienstverrichtungen der kaiserl. königl. Regimentschirurge, Bataillions- und Korps-Oberchirurge im Felde betreffend.

§. 1.

Eine der ersten Pflichten aller Regimentschirurge, Korps-Oberchirurge, und Bataillionschirurge bezieht sich dahin, daß sie die ihnen untergeordnete Chirurge nicht nur in guter Ordnung halten, sondern auch mit einer gleichsam väterlichen Liebe zu ihrem individuellen Besten und zum Vortheile des Dienstes Sr. Majestät des Kaisers wohl unterrichten. Sie haben beim Ausbruche des Krieges vom Protochirurge im Namen ihrer respektiven Regiments- oder Korpskommando jene bestimmte Anzahl der Chirurge abzuverlangen, welche vom Hofkriegsrathe auf den Kriegsfuß ausgesezt worden. Allein solche neu von der Schule zu den Regimentern kommende Chirurge sollen niemals sich allein überlassen sogleich zu irgend einem Transporte Kranker oder Verwundeter, eben so wenig zu einer abgelegenen Kompagnie

oder

oder Eskadron, oder zu einem vom Regimente detachirten Kommando beordret werden, wenigstens bis sie nicht von den vorgesezten Chirurgen für fähig genug erkannt worden, in den so verschiedenen Vorfallenheiten sich selbst zureichenden Rath schaffen zu können. Daher erwächst für die Regimentschirurge und alle vorgesezte Chirurge überhaupt die Pflicht, dergleichen neu ankommende Unterchirurge eine Zeit lang unter ihre eigene Leitung zu nehmen, sie mit guter Art zu unterrichten, und anzuweisen, mit dem üblichen Dienste bekannt zu machen, und im Punkte der Ehre sie klug anzueifern. Alle solche von dem Protochirurge abgeschikte Individuen aber müssen ein von ihm oder seinem Stellvertreter unterfertigtes Zeugniß aufzuweisen haben.

§. 2.

Die Regimentschirurge, Oberchirurge, und Unterbataillionschirurge von den Grenadiers sollen ihre Medizinkästen in Reinlichkeit und Ordnung erhalten, sie so gut es die Umstände im Felde erlauben, an einem troknen Orte aufbewahren, und stets mit einem Vorrathe von den nothwendigsten Medikamenten angefüllt haben, damit nicht nur der gemeine Mann immer mit den erforderlichen Heilmitteln versehen sei, sondern auch, der Offizier, wenn die Feldapotheke so entfernt wäre, daß derselbe die Arzneien sich nicht könnte herbeischaffen, im Fall der Noth nicht hilflos bleibt: übrigens von der Ordnung, welche bei dieser Sache in allen vorkommenden Fällen zu beobachten ist,

soll

soll im lezten Kapitel des 1. Theils ausführlicher gehandelt werden.

§. 3.

Gleichwie vom Hofkriegsrathe an die kommandirende Generale und Regimenter jedesmal die Befehle ergehen, auf was immer für eine Art die Medikamentenkästen den Regimentern oder Korps folgen sollen, ob sie nämlich auf einem eigenen Wagen nachgeführt, oder von Maulthieren oder Pferden getragen werden: so haben die Regiments- oder Korps-Oberchirurge, wenn diese Kästen auf den Wägen folgten, und es sich ereignete, daß diese vom Regimente entfernt zurükbleiben müßten, die Vorsorge zu treffen, daß sie einige der nothwendigsten Medikamentenstüke zu sich nehmen, womit man in einem dringenden Falle doch einige Hilfe leisten könnte; z. B. ein Opium, Theriak, süssen Salpetergeist, Hofmanns schmerzstillenden Liquor, Rhabarbara, Hirschhorngeist, Bleiweispflaster, Diachilonpflaster, u. d. gl. m.

§. 4.

Die drei Kästen, welche die Trepanazions- Amputazions- und vermischte Instrumente enthalten, können nicht mit ins Feld geschikt werden. Der Regimentschirurg nimmt beim Ausmarsche die Amputazionsinstrumente, Tourniquets, die Trepanazionsgeräthe, und die verschiedenen Hebeisen, so wie die Kugelzieher aus diesem Kasten heraus, lezt diese zur Zeit der Schlacht nothwendige Werkzeuge, in ein eigenes dafür verfertigtes

Etui, oder in Ermanglung dessen, nachdem alle Instrumente zuvor in eine feine und trokene Leinwand schiklich eingelegt worden sind, in einen ledernen Sak, und führt sie auf diese Art nach sich, jedoch immer mit der nöthigen Rükſicht, daß sie von der feuchten Luft, so viel möglich, gesichert bleiben, keinen Rost fangen, und wenn es geschähe, bei Zeiten wieder geputzt werden.

§. 5.

Mit Anfange eines Feldzugs erhält jeder Regimentschirurg, Korps-Oberchirurg und Unterbataillionschirurg einen kleinen Vorrath von Binden, Kompressen und dergleichen. Die Anzahl derselben wird immer den Truppenstand angemessen sein, welcher damit zu versehen ist. z. B. 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Kompressen, 5 Pfund Charpie, 2 blecherne Beinbruchschienen für Armbeinbrüche, und eben so viele für Beinbrüche der untern Gliedmassen. Uiber diese chirurgische Erfordernisse sezt er ein Verzeichniß auf, unterschreibt es, und läßt es von seinem Kommandanten durch Sigil und Unterschrift korroboriren; dann reicht er dieses also verfaßte Verzeichniß an den Protochirurg oder seinen stellvertretenden Stabschirurg ein, welcher alsdann nach Gutbefinden die Anzahl vermehren oder vermindern kann. Wenn endlich auch das Verzeichniß von diesem unterfertigt zurükgekommen, so wird es durch einen Unterchirurg, dem ein Gefreiter beigegeben wird, in

die

die Feldapotheke gebracht, von wo aus derselbe alles wohl bestellt in Empfang nimmt.

§. 6.

Die Bandagen werden so, wie die Trepanazions- und Amputazionsinstrumenten in zwei oder vier lederne Schnapsäke gelegt, allein man soll in keinem Falle davon Gebrauch machen, es käme denn zur Schlacht, wo die Verwundeten des schleunigen Verbandes bedärfen. Zu diesem Ende sollen bei den Infanterieregimentern jedem Regimeneschirurge zwei kommandirte Gefreite beigegeben werden, welche diese Säke auf dem Marsche tragen, und dafür werden sie ihre Kommandanten vom Tragen des Gewehres dispensiren, hingegen bei den Kavallerieregimentern statt der Gefreiten zwei Reiter verwendet.

§. 7.

Die zwei Medikamentenkasten sind auf eine solche Art zugerichtet, daß sie auf Maulthiere oder Pferde können gepakt werden. Demungeachtet können sie aber auch auf einen Wagen geladen werden, dieses hängt von denjedesmal kommandirenden Generalen und ihren Anordnungen ab; was hierinn befohlen wird, muß befolgt werden, und in diesem leztern Falle kann man vielleicht auch die Instrumenten und Bandagen auf den Wagen laden und so fortbringen.

§. 8.

Wenn ein Vorrath von Arzneien für den Feldzug, oder für die fliegenden Spitäler nothwendig wird, wie dieses sich ereignet in Winterquartieren und im Lager, wo die Armee eine

geraume Zeit beisammen stehen muß, so machen die vorgesezten Chirurge, wie in Friedenszeiten, einen Erfordernißaufsaz nach dem Formular C., sezen nach unserem militärischen Medikamentenkatalog alle Bedürfnisse auf, ohne jedoch in der Quantität auszuschweifen, reichen es dem Protochirurge, oder seinem Stellvertreter zur Revision und Unterschrift ein, und schiken diese Spezifikazion durch einen Unterchirurg, welcher die erforderlichen Gefäße, und Gläser wohl gereiniget mit sich führt, in die nächste Feldapotheke, um da die Arzneifassung zu machen. Dieser fassende Unterchirurg hat sowohl in Ansehung des Gewichts, als der guten Qualität seinem Regiments- oder Oberchirurge Rechenschaft zu geben, und dafür zu haften: seine eigene Sicherheit legt ihm also auf, eine vorzügliche Rükficht auf beide Gegenstände währender Fassung zu nehmen: für den Transport sorgt der Regiments- oder Korpskommandant, oder der Feldapothekenprovisor, je nachdem man hierinn übereingekommen ist. Sind der Medikamenten nur wenige, so schikt man einen gemeinen Mann als Gefreiten mit; sonst wird ein Wagen dazu aufgenommen. Gienge aber ohnehin eine schikfame Gelegenheit von der Stazion des Regiments an den Aufenthaltsort der Feldapotheke hin, und von da wieder zurük, so bedient man sich derselben, doch immer so, daß ein Unterchirurg mit beordret, und die Gefäße auf die Art gepakt werden, daß sie vor dem Zerbrechen gesichert sein.

§. 9.

§. 9.

Bei Austheilung der Arzneien ist sich nach der im 6. Kapitel vorgeschriebenen Ordnung zu benehmen. Zur allgemeinen Richtschnur dient hiermit, daß ohne Wissen des Regimentschirurges, oder des ältesten Bataillionschirurges nicht die geringste Arznei aus dem Medizinkasten soll genommen werden, und über die rechtmässige Ausgabe ist um sich ordentlich ausweisen zu können, eine eigene Liste zu halten; denn würde sich hieran ein Abgang, oder ein Verderbniß ereignen, so hat der Regimentschirurg dafür zu haften.

§. 10.

Unbedeutende Zustände, Exkoriazionen, kleine Geschwülste u. d. gl. behandelt man beim Regimente, und läßt sie von den Unterchirurgen verbinden, doch haben die Regimentschirurge, wenn die Unterchirurge den Frühbesuch bei den Kompagnien gemacht haben, sich zu einer bestimmten Stunde hierüber Rapport geben zu lassen, um urtheilen zu können, ob die Umstände ihren eigenen Beistand erfordern. Uiberhaupt ist zu hoffen; daß die Regimentschirurge ein vernünftiges Mißtrauen in ihre untergebenen Chirurge sezen werden, so zwar, daß sie sich nicht allzuviel auf selbe verlassen, sondern obachtsames Auge darauf halten, ob auch dem Anscheine nach unbedeutende Zustände, vernunftmäßig behandelt, die sonst vernachläßigt üble Folgen nach sich ziehen würden. Wenigstens sollen sie in solchen Fällen dem Bataillionschirurge auftragen nachzusehen.

§. 11.

§. 11.

Die Art, wo alle Kompagnien des Regiments durch 1 — 2 Unterchirurge besucht werden, und die bei einigen Regimentern eingeführt worden, kann nicht gestattet werden, wo sich mehrere Chirurge vom Regiment im Lager befinden. Der Regimentschirurg soll alle seine Unterchirurge vielmehr für diesen Dienst so vertheilen, daß auf jeden einzelnen Unterchirurg nur eine oder zwei Kompagnien kommen. Dieses ist der Weg, auf dem das Regiment am besten bedient wird, indem die Unterchirurge den Soldaten genauer kennen lernen, und sich mehr attachiren, und anderer Seits das Vertrauen des Soldaten zu dem Chirurge größer wird, wenn er öfter von ihm Rath erhält. Die Regiments- und Bataillionschirurge haben darauf zu sehen, daß die Unterchirurge dieser Dienstpflicht genau nachkommen. Außerdem ist es eben nicht nöthig, daß alle Chirurge den ganzen Tag in der Regimentsnumer verbleiben, mit Erlaubniß der Regimentschirurge können sie in geschäftfreien Stunden ungehindert in das Lager und in die nahe Gegend gehen.

§. 12.

Wann der Frühbesuch bei den Kompagnien, der Verband kleiner unbedeutender Schäden geschehen, und dem Regimentschirurge Rapport erstattet ist: dann übernehmen ein Bataillionschirurg und zwei Unterchirurge die Taginspekzion, damit, wenn sich ein unerwarteter Zufall ereignete, bei Abwesenheit anderer kein Mangel an nöthigen chirurgischen Beistand entste-

entstehet. Die Regimentschirurge können übrigens keinem ihrer Untergebenen erlauben, ohne Vorwissen und Bewilligung des Regiments oder Kommandanten eine Nacht ausser dem Standquartiere des Regiments zuzubringen. Nur wichtige Beweggründe sollen den Regimentschirurg bestimmen können; eine Meldung um eine dergleichen Erlaubniß an das Regiment zu machen. Die inspekzionirende Chirurge dürfen sich gar nicht erlauben, aus der Regimentsnumer zu gehen.

§. 13.

Die an schweren und chronischen Krankheiten darnieder liegende Kranke sollen von den Regimentschirurgen in die Hauptspitäler der Armee geschikt werden, wenn es anders die Jahrszeit und die Umstände gewisser Kranken erlauben. Hätte das Regiment selbst ein fliegendes Spital, so nimmt der Regimentschirurg alle jene Kranke darinn auf, die er während der Aufenthaltszeit seines Regiments darinn heilen zu können wahrscheinlich glauben kann. Wenn aber die Armee unstät ist, und Bewegungen vorgehen, in diesem Falle muß er sogleich diese und andere Kranken in das nächste Hauptspital abschiken. Ein solcher Krankentransport muß aber immer von einem Unterchirurge, und nach Umständen, als die Kranken häufig und wichtig sind, auch von einem Bataillionschirurge begleitet werden. Diesen oder jenen soll der Regimentschirurg mit den nöthigsten Arzneien und der erforderlichen Privatinstrukzion versehen, der Chirurg

soll

soll die Ordinazionszettel bei sich haben, und täglich fortführen, bis zur Ankunft in das Hauptspital, wo er sich dann bei dem kommandirenden Stabschirurge zu melden, und ihm den genauesten Rapport abzustatten hat. Nach Gutbefund des Stabschirurgs muß alsdann der den Transport begleitende Chirurg entweder in dem Armeespital verbleiben, oder sich wieder sogleich zu seinem Regimente zurükbegeben, je nachdem er nämlich dort nothwendig oder entbehrlich sein könnte. Nach der Ankunft dieses Chirurges beim Regimente hat der Regimentschirurg sich sogleich über den Erfolg des Transports Rapport geben zu lassen, und die erübrigten Arzneien, Bandagen u. d. g. abzunehmen.

§. 14.

Wenn also der Fall Statt findet, daß die Regimenter in den Winterquartieren, oder zur Sommerszeit in der Nähe des Lagers ihre eigene Spitäler führen können: in solchen Umständen müssen die Regimentschirurge eine Ordinazion und Heilmethode einführen, die so einfach als möglich ist; denn bei solchen Umständen im Felde, wo keine Apotheke eingerichtet ist, und andere Bequemlichkeiten fehlen, kann man nicht so viele Dekokten, Mixturen, Pillen u. d. g. zubereiten. Ein Gerstendekokt kann man indessen eben so gut zubereiten, als in Friedenszeiten, um es den Kranken zum ordinären Getränke zu reichen. In nicht allzuschweren hizigen Fiebern, Entzündungskrankheiten kann man das Gerstendekokt mit etwas

Nitrum oder Hollunderoob verſezen, die Kranken davon trinken, und dabei niederſchlagende, antiſpasmotiſche oder Digeſtivpulver u. d. g. nehmen laſſen. Sonſt halte ſich der Regimentschirurg im übrigen, ſo viel es die Nebenumſtände nur immer erlauben, an die für Spitäler überhaupt vorgeſchriebene Ordnung. Der für den Punkt der Schlacht vorräthigen Binden, Kompreſſen, und Charpie ſollen ſich die Regimentschirurge in dieſen Spitälern nicht bedienen, indem die Regimenter dieſe Requiſiten für ihre Spitäler herbeizuſchaffen im Felde eben ſowohl ſorgen müſſen, als in Friedenszeiten.

§. 15.

Die Regimentschirurge ſollen von Zeit zu Zeit nachſehen, ob die untergebenen Chirurge mit den Sakinſtrumenten verſehen, und ob dieſe Inſtrumenten und beſonders die Lanzetten und Biſtouri ſauber polirt, und für den etwaigen Gebrauch zubereitet ſein, auch ob ſie die bei unſerer Schule eingeführten anatomiſchen, medizinischen und chirurgiſchen Handbücher beſizen, und ſich dem Studium, ſo viel möglich widmen; ja es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, dieſen Leuten über die gewöhnlicheren Feldkrankheiten und Verordnungen einen eigenen Unterchirurg zu geben, und manchmal darüber ordentlich zu prüfen. Nebſt dieſem Unterrichte in der Kunſt ſollen die Regimentschirurge auch auf die perſonelle Konduite jedes chirurgiſchen Individuums eine beſondere Rükſicht nehmen, ſie zu einem moraliſch guten Lebens-

wandel

wandel aufzumuntern und anhalten, damit sie sowohl durch den ersten als zweiten Weg das Vertrauen des Regiments sich erwerben.

§. 16.

Auf dem Marsche eines Regiments oder Korps hat der Regimentschirurg eine solche Einrichtung zu treffen, daß am Kopfe des Bataillions und in der Mitte desselben überall ein Unterchirurg mit marschire, damit, wenn einem Offizire oder Gemeinen ein Ungemach zustößt, sogleich jemand bei Handen sei, der Beistand leisten kann. Die übrigen bleiben bei dem Regimentschirurge hinter dem Regimente, welcher immer die Bandagen, und einen kleinen Medikamentenvorrath für dringende Fälle in der Nähe haben soll.

§. 17.

Bei langen und ermüdenden Märschen, zumal in Sommerszeit pflegen die Regimentskommandanten sehr weislich anzubefehlen, daß die Mannschaft die schwarzen Halsbinden abnehmen, das Hemd am Halse öffnen, und auch einige Knöpfe an den Stiefelkamaschen um das Knie herum auflassen sollen, damit die Leute mit größerer Leichtigkeit marschiren, und das Blut ohne Nachtheil der Gesundheit freien Umlauf nehmen könne. Wenn dieses zu befehlen sollte vergessen werden, so ist der Regimentschirurg, welcher nicht nur die Krankheiten der Mannschaft zu heilen, sondern auch selben so viel möglich vorzukommen die Pflicht auf sich hat, berechtiget, dem Obristen oder Major auf eine anständige und höfliche Art hierüber die

Vor-

Vorstellung zu machen, und dabei auch zu erinnern, daß der Mannschaft zum Besten der Gesundheit nicht gestattet werden möge, auf dem Marsche trübes sumpfigtes Wasser zu trinken, indem hierdurch leicht Diarrhöen, Dissenterie und Fieber entstehen können.

§. 18.

Ungeachtet eben dieser angerathenen Vorschrift ereiguet es sich dennoch nur gar zu oft, daß manche Soldaten auf langen ermüdenden Märschen zur Sommerszeit sich übel befinden, und ohnmächtig zur Erde hinfallen, als wenn sie von einem apoplektischen Anfalle wären ergriffen worden. Gewöhnlich entsteht dieses von allzuengen steifen Halsbinden, vom Tragen der Patrontasche, des Schnapsaks und Gewehrs, indem dadurch die Drosselader gedrükt, und der freie Umlauf des Bluts im Kopfe gehindert wird. Zuweilen haben auch solche Uibelkeiten ihren Ursprung von einer Schwäche, die von einer vorhergegangenen Krankheit z. B. von einer Diarrhöe u. d. g. zurükgeblieben. In einem wie in dem andern Falle kann man auf der Stelle nichts bessers thun, als den Mann ruhen lassen, bis er sich etwas erholt hat, ihm den Schnapsak, Patrontasche, das Gewehr abnehmen, und die Halsbinden ablösen. Hätte er eine wahre Ohnmacht, so hält man ihm einen antiseptischen Essig, oder den mit Bernsteinsalze versezten Hirschhorngeist unter die Nase. Die Regimentschirurge sollen Acht dabei geben, daß in solchen Fällen nicht unnöthiger Weise zur Ader gelassen werde, denn außer dem

dem Falle, daß eine wahre Vollblütigkeit die Ursache der Uibelkeit wäre, oder sich schnell eine Entzündungskrankheit äußerte, könnte hie und da ein Mann der Gefahr ausgestellt werden, konvulsivisch zu sterben, wie man dergleichen Beispiele von solchen unklugen Aderöffnungen gehabt hat. Die Chirurge, welche bei solchen Leuten zurükgeblieben sind, sollen sie nach wieder erlangter Erholung langsam dem Regimente nachführen, und, wo es möglich ist, Bauerwägen zu haben, um wenigstens die Schwachen transportiren zu können, sollen auch auf diesen Fall die Offiziere von der Ariergarde vorgesehen sein. Bei der Ankunft im Lager soll der Regimentschirurg oder ein Bataillionschirurg selbst nachsehen, ob nicht unter diesen Maroden einige wirklich Kranke sein, und wo sich diese fänden, soll für sie nach Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 19.

Wenn in dem Regimentsdepositorium ein Unterchirurg zurükbleiben muß, so soll der Regimentschirurg jedesmal einen solchen hiezu bestimmen, der Alters wegen nicht mehr so recht im Felde fortkommen könnte, wo anders ein solcher sich beim Regimente vorfände. Eben so hat er sich zu verhalten, wenn ein Unterchirurg auf Rekrutirung in die Provinzen oder sonst wohin kommandirt werden müßte.

§. 20.

Was die Regimentschirurge zur Zeit der Schlacht zu beobachten haben, wird in dem 11. Kapitel vorgeschrieben werden. Wenn die

Instrumente angeloffen, oder auf eine andere Art wären unbrauchbar geworden, hat es der Regiments- oder Oberchirurg seinem Regiments- oder Korpskommandanten anzuzeigen, damit dieselbe auf Kosten des Regiments oder Korps wieder zugerichtet werden, wofür der Regiments- oder Korpsoberchirurg zu sorgen hat. — Wenn der ganze Vorrath von Bandagen und Kompressen, oder nur ein Theil derselben nach dem Sinne sind verwendet worden, so haben sich die Regiments- oder Korpsoberchirurge wieder an den Protochirurg zu wenden, um auf dessen Anweisung die vollständige Zahl dieser chirurgischen Requisiten für künftige Vorfallenheiten aufs neue zu empfangen: dieser Empfang geschieht auf eben diese Art, wie §. 5. gesagt worden.

§. 21.

Bei großer Sommerhize in sumpfigten Gegenden sind gern Luft und Wasser verdorben. Um nun Faulfieber, Ruhren, Skorbut, Wechselfieber, u. d. gl. zu verhüten, schafft nach geschehenem Vortrage des Protochirurges der Hofkriegsrath oder kommandirende General einen Vorrath von gutem starken Weinessige herbei, den die Soldaten mit Wasser ad gratum saporem vermischt trinken sollen. Die Regimentschirurge haben hiebei an Hand zu geben, wie dieser Essig mit Rath solle verwendet werde. Es wird nicht nothwendig sein, daß alle Tage hievon abgereicht werde, wenn es nur die Woche zwei — drei mal geschieht. Dieses wird daher dem Regimentschirurge überlassen, je nach-

nachdem er es den Umständen angemessen findet. Auch unter gewisse Speisen soll der Mannschaft ein wenig Essig gemischt werden. Ein Bataillon erhält auf einmal einen Eimer solchen Essig, und eine Kompagnie von 200 Mann nach Maaßgabe 3 — 4 Maaß auf einmal. Vermittels eines kleinen gestifteten blechernen Bechers sollen unter einer jeden Kameradschaft drei Unzen ausgetheilt werden, und die Ober- und Unteroffiziere sollen dafür zu sorgen haben, daß jedesmal eine solche Quantität zwekmäßig in Wasser und in die Suppe eingetröpfelt werde, bis ein angenehm säuerlicher genießbarer Geschmak entstehet. Die Regimentschirurge müssen aber Rükficht darauf nehmen, daß die Mannschaft das beste Wasser schöpfe, das nur zu haben ist. Wäre es nicht rein zu bekommen, so soll man es absieden, und eine kleine Weile in Ruhe stehen lassen, oder durch mehrere Leinwandstüke oder Wollentuch durchseihen, um wenigstens die erdigen und gröberen Theile davon zu scheiden. Niemals sollen die Regimentschirurge geschehen lassen, daß stehendes Sumpfwasser zum Getränke geschöpft werde, eher soll man Flußwasser schöpfen, wenn doch kein Brunnenwasser zu haben wäre.

§. 22.

Im Winter, zumal wann die Wässer zu Eiß gefroren sind, ist die Luft nicht durch so viele fremdartige schädliche Ausflüsse verdorben, und daher ist die Vorbeugungskur mit dem Essig in dieser Jahrszeit nicht so nothwendig, es wäre denn der Fall, daß unter den Truppen

wegen

wegen allzuenger Bequartirung Skorbut oder Faulfieber einreissen wollten. Wenn dieses der Fall wäre, so müßte der Regimentschirurg vor allem dem Regiments- oder Bataillions-kommandanten die Vorstellung machen, damit man zur geräumigeren Verlegung der Mannschaft, so gut als möglich, Anstalten treffe, hauptsächlich die Leute aber anhalte, auszugehen, anständige Bewegungen im Dienste mit ihnen vornehme, inzwischen ihre Quartiere durchlüftern, und besonders die Zimmer nicht zu viel heizen lassen, denn die Luft, welche ohnehin durch die Ausdünstung einiger Menschen mephitisch wird, muß also durch das Heizen noch phlogistischer und also noch um so viel schädlicher werden, als die Ausdünstungen dadurch vermehret werden.

§. 23.

Wenn unter den Truppen wirklich der Skorbut wäre, was denn leicht aus eben bemerkter Ursach entstehen kann: kann man auch im Winter vom Essige Gebrauch machen, vorzüglich aber sollen die Regimentschirurge bey Zeiten suchen, daß die Skorbutischen von den Gesunden abgesöndert werden, selbst dann, wann sich auch nur Zufälle des anfangenden Skorbuts, wie z. B. Mundfäule, und livide Fleken am Körper ꝛc. äußerten. Sie sollen übrigens trachten, daß Anstalten getroffen werden, damit der gemeine Mann Sauerkraut und andere Grüngemüse, Wein, Brandwein u. d. g. um sein Geld genießen könne, die von Natur aus eine antiskorbutische Eigenschaft haben.

Kömmt

Kömmt das Frühjahr herbei, so haben die Regimentschirurge jenen von ihren untergebenen Chirurgen, welche die sogenannten antiskorbutischen Kräuter in der Natur noch nicht kennen sollten, selbe kennen zu lernen, dann es einzuleiten, daß in dienstfreien Stunden durch 2 — 3 Tage die Unterchirurge mit einigen Unteroffizieren und Gemeinen von der Kompagnie auf das Feld gehen, und sie mit diesen Kräutern bekannt machen; z. B. Bachbungen, Brunnkresse, Boretsch, Zichorie, Sauerklee, Zwiebel, Knoblauch, damit sie sich diese Kräuter in der Folge selbst aufsuchen, und in der Fleischbrühe kochen können. Meerrettig mit Essig angemacht, und zum Rindfleisch gegessen, Meerrettigbier sind ebenfalls dienlich; erstes giebt eine vortrefliche antiskorbutische Speise, leztes ein antiskorbutisches Getränk. Könnte diese Vorbeugungskost nicht alle Tage Statt finden, so soll doch Rüksicht darauf genommen werden, daß es wenigstens die Woche 2 — 3 mal geschehe.

§. 24.

Die Regiments- Korps- Ober- und Bataillionschirurge, welche Spitäler zu besorgen haben, sind gehalten, alle acht Tage einen schriftlichen Krankenrapport ihrem respektiven Regiments- oder Kommandanten in eigner Person einzureichen, eben so alle Monate am 30. dem Protochirurge nach dem Formular A. wenn er im Felde an dem Orte des Spitals zugegen ist. Die Nazionalliste wird zweimal des Jahrs, wie es im 5. Kapitel 1. Theil

dieses

dieses Reglements vorgeschrieben, nach dem Formular B. dem leztern eingereicht. Wäre aber der Protochirurg nicht im Felde, so reichen sie den Krankenrapport dem stellvertretenden Feldstabschirurge ein, einen ähnlichen Rapport aber schiken sie, so wie zur gehörigen Zeit die Nazionalliste, an den Protochirurg nach der Hauptstadt.

§. 25.

Wenn die Regiments- Korps- Oberchirurge, und detachirte Bataillionschirurge sich an einem Orte aufhalten, wo sich ein Stabschirurg befindet, so sind sie in Dienstsachen alle dem Stabschirurge untergeordnet, und eben so müssen die Ober- und Bataillionschirurge, wenn sie mit dem Regimentschirurge an einem Orte stehen, dem Regimentschirurge Subordinazion leisten, und sie in allen wichtigen Fällen zu Rathe ziehen.

§. 26.

Nach geendigtem Kriege werden alle Unterchirurge, so beim Regimente supernumerär sind, wieder entlassen, dabei aber haben die Regimentschirurge bei Ehre und Gewissen darauf Rüksicht zu nehmen, daß sie jedesmal die minder fähigen und weniger brauchbaren zur Entlassung in Vorschlag bringen, und nur die besseren beibehalten.

§. 27.

Man versieht sich, daß die Regiments- und Oberchirurge, als Männer von Ehre, die stäts ihrer aufhabenden wichtigen Pflicht werden eingedenk sein, sich an diese hier gegebenen,

und noch im Verfolge dieses Reglements auf sie Beziehung nehmende Vorschriften genau und pünktlich halten, auch darauf sehen werden, daß alles, was sie ihren Untergebenen hierüber zu beobachten und zu befolgen auferlegen werden, von diesen beobachtet, und befolgt werde, massen man sich immer bei vorgehenden Fehlern an ihre Person zuerst halten wird. Was übrigens den Regimentschirurgen besonders obliegt, ist in dem 7. Kapitel des 1. Theils erwähnt worden.

Drittes Kapitel.

Vorschriften für die in den Spitälern angestellten Stabschirurge.

§. 1.

In den Hauptspitälern der Armee werden von dem Protochirurge einer oder mehrere Stabschirurge nach Maaßgabe der Krankenzahl angestellet. Diese Stabschirurge müssen alles, was sich unter den Chirurgen, Kranken, und in Rükficht der chirurgischen Erfordernisse wichtiges ergiebt, an selben einberichten, und allezeit bereit sein, über alles die strengste Verantwortung ablegen zu können; daher sollen sie stäts die beste Ordnung in ihrem Spitale zu erhalten verbunden sein. Für 400 Kranke wird ein Stabschirurg angestellt, für 800 Kranke zwei Stabschirurge, und so immer nach Verhältniß der sich mehrenden Kranken oder Blessirten.

firten. Auch zweifelt man gar nicht, daß sie unter einander in der besten Harmonie leben, und die Kranke gemeinschaftlich zum Besten des Monarchens und zum Nuzen der Leidenden besorgen werden.

§. 2.

Die Stabschirurge sollen ihren Untergebenen sowohl in der eifrigsten Dienstleistung, als auch in der Religion und guten Sitten mit einem sichtbaren und unterrichtenden Beispiele vorgehen, und selbst dazu anhalten, daß sie an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen, es seie denn, daß wegen dem dringenden Falle, wo häufige Kranke oder Blessirte zuwachsen, hierin eine Ausnahme zu machen wäre.

§. 3.

Uiberhaupt ist jeder in seinem Gewissen schuldig alles zu thun, und zu lassen, wozu ihn nicht nur die allgemeinen und besondern Grundsäze der Arzneiwissenschaft und Chirurgie, sondern auch die Rechtschaffenheit, die Liebe zu dem Monarchen, und den Kranken, dann die geschworne Treue verbindet.

§. 4.

Wenn bei Ankunft der Kranken und Blessirten ins Spital, oder sonst bei einem schon in dem Spitale befindlichen Manne eine wichtige Krankheit oder Gefahr verspüret wird, so muß es alsogleich den Seelsorgern zu wissen gemacht werden, damit das Seelenheil vorzüglich besorget werde.

§. 5.

Um die Ordnung und Subordinazion, die das Beste des allerhöchsten Dienstes und das Heil der Kranken selbst erfordert, desto genauer zu erhalten, sind nicht allein die Ober= Unter= chirurge und Praktikanten, sondern auch die Apothekenprovisoren, Senioren, und Gesellen in Dienstsachen dem Stabschirurge untergeordnet.

§. 6.

Wenn ein Stabschirurg erkranket, oder durch andere wichtige Hindernisse von Besor= gung der Kranken abgehalten wäre, so hat es ein anderer Stabschirurg, oder der älteste O= berchirurg, der dessen Dienst versteht, also= gleich dem Protochirurge zu melden, damit we= gen Besorgung der Kranken allenfalls weitere Veranlassung getroffen werden könne.

§. 7.

Die Eintheilung des chirurgischen Per= sonals zu den Externisten und Internisten hängt von dem Gutachten des Stabschirurgs ab, der hiebei auf die Umstände und Fähigkeit eines jeden chirurgischen Individuums zu sehen hat; die Führer und Krankenwärter hingegen wer= den vom Spitalkommandanten eingetheilt, wie im Kap. 10. gemeldet wird; daher muß dem Offiziere, wenn die Unteroffiziere und Wärter im Dienste nachlässig und untauglich wären, alsogleich die Anzeige gemacht werden, damit, die Sache in das gehörige Geleisse zu bringen, Mittel ergriffen werden. Im Dienste aber, so= wohl bei den Externisten als Internisten, sind die

Unter=

Unteroffiziere und Krankenwärter dem Stabschirurge und den Oberchirurgen subordiniret.

§. 8.

Alle Monate oder längstens alle zwei Monate sollen sowohl die Ober- als Unterchirurge umgewechselt werden: d. i. jene, so die Zeit hindurch bei den Internisten angestellt, gehen zu den Externisten über, und so umgekehrt, damit die Chirurge in der Medizin und Chirurgie gleich viel Erfahrungen zu machen Gelegenheit erhalten, und auf diese Art mit der Zeit tüchtige Subjekte für die Armee und das Land gebildet werden.

§. 9.

Junge graduirte Mediker, welche entweder des Lebensunterhalts wegen, oder sich in ihrer Kunst zu üben, als Ober- oder Unterchirurge im Spitale Dienste leisten wollen, können allezeit bei den Internisten verbleiben, müssen aber doch auch die mindern chirurgischen Operazionen zu verrichten im Stande sein, auf solche Art haben verschiedene Mediker im lezten Feldzuge bereits gedienet.

§. 10.

Wenn sich wegen mehrenden Kranken oder Blessirten ein Mangel an Subjekten ergeben sollte, so muß es der älteste Stabschirurg dem Protochirurge bei Zeiten anzeigen, damit er solche zu verschaffen in Stand gesezt werde. Aus dem Krankenrapport ersieht der Protochirurg, in welchen Spitälern etwa Chirurge entbehrlich sein können. Von da kann er sie dahin

hin kommandiren lassen, wo er sie nach der sich mehrenden Krankenzahl nothwendig findet.

§. 11.

Die Eintheilung der Chirurge und Absönderung der verschiedenen Kranken erleichtert nicht nur die Geschäfte des die Aufsicht habenden Personals, sondern beugt auch der Ausbreitung des bösartigen Uibels und der Ansteckung vor. Die Kranken sind daher nach Verschiedenheit des Geschlechts und der Krankheiten ordentlich abzusöndern, und zwar erstens sind die Internisten und Externisten zu separiren; dann, wenn es die Umstände zulassen, soll man die Kranken nach ihrer Gattung eintheilen; als die Blessirten, Venerischen, Skabiösen, Skorbutischen und Rekonvaleszenten.

§. 12.

Wenn eine äußerliche Krankheit in eine innerliche übergeht, so soll der Kranke zu den Internisten übersezet werden, so wie im Gegentheile, wenn ein innerlich krank gewesener in eine äußerliche Krankheit verfällt, derselbe zu den Externisten gebracht werden muß. Hiebei kömmt weiter zu bemerken, daß, so lang ein schwer Blessirter im Spitale verbleibt, derselbe auch immer von den nämlichen Chirurgen verbunden werden solle (es versteht sich, so lang der Chirurg in der nämlichen Nummer verbleibt): Auf diese Art bekömmt der Kranke mehr Zutrauen, und der Chirurg mehr Liebe zu demselben, und da er den Lauf der Krankheit bis an das Ende sieht, lernet er auch gut beobachten, und sieht, was für gute und üble Effekten

ten die Arzneien machen. Wie und wann die Chirurge zu verwechseln sind, wird im 4. Kapitel zu ersehen sein.

§. 13.

Der Stabschirurg soll die Oberchirurge anhalten, daß sie in ihren Numern, bevor der Stabschirurg zur Ordinazion und zum Verbande kömmt, alles hiezu nöthige in Bereitschaft halten, und die Augmentarien sowohl, als Binden, Kompressen, Ordinazionszettel ꝛc. in bester Ordnung hergerichtet haben. Bei seinem Eintritte in den Krankensal hat der Stabschirurg vom Oberchirurge über alles Rapport zu nehmen, was in seiner Abwesenheit vorgegangen ist.

§. 14.

Der Stabschirurg mit seinem zugetheilten Chirurge muß zweimal des Tags die Kranken besuchen, und die schwer Blessirten zweimal selbst verbinden, frühe aber werden alle leicht Verwundete in seiner Gegenwart, und nach seiner Anordnung von seinen untergebenen Chirurgen verbunden, und zwar in jenen Stunden, die im Horarium H. angemerkt sind. Alles dieses wird genauer im 6. Kapitel abgehandelt.

§. 15.

Alle wichtige und gefährliche Operazionen sollen von niemand andern als vom Stabschirurge, oder von einem an dessen Stelle angestellten Regimentschirurge vorgenommen werden.

§. 16.

§. 16.

Der Stabschirurg soll, bevor er eine schwere Operazion vornimmt, andere Stabschirurge, wenn sich einige gegenwärtig befinden, zu Rathe ziehen, welche, wenn es nothwendig erachtet wird, alle Chirurge dazu berufen müssen, damit ihnen die Krankheit, die daraus entspringen könnende üble Zufälle, und warum die Operazion vorgenommen werden muß, dann was dabei zu beobachten ist, zu ihrer Belehrung begreiflich gemacht werden.

§. 17.

Bei dem Verschreiben oder Gebrauch der Arzneien haben sich die Stabschirurge und Oberchirurge nach der für das Militär festgesezten Arzneinorma zu halten; der Gebrauch der einfachen Mittel erspart nicht nur die grossen unnöthigen Kosten, sondern befördert auch mehr die Genesung der Kranken, als zu viel zusammgesezte Arzneien. Den Herrn Offiziers, welche die Medikamenten allein bezahlen müssen, kann man allein extra Normam verschreiben.

§. 18.

Wenn ein Ober- oder Unterchirurg nur geringe Fehler begeht, so ist der Stabschirurg selben nach Maaße des Vergehens dafür anzusehen befugt, und soll ihn, wenn es zum zweitenmale geschieht, mit Spitalarreste auf einige Tage belegen, dabei aber immer zu seiner Schuldigkeit anhalten; sind die Fehler aber von Wichtigkeit, so hat ihn der Stabschirurg alsogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und den Vorfall mit allen Umständen dem Proto-

chirurge einzuberichten, oder in der Nazional- und Konduitliste anzumerken. Ein Stabschirurg kann ohne Vorwissen des Protochirurges einen Chirurg eben so wenig entlassen als aufnehmen.

§. 19.

Da die Reinlichkeit und gute Luft zur Genesung sehr viel beitragen, so ist von dem Stabschirurge alle mögliche Sorge darauf zu verwenden, daß sowohl die Zimmer als Bettstätte, und alles zur Bedienung, Verpflegung. und Nothdurft der Kranken vorfindige Geschirr rein gehalten, die Luft erneuert, und verbessert werde, wie im 9. Kapitel vorgeschrieben, und daß die Rekonvaleszenten sich sauber halten durch öfteres Waschen, Kämmen u. d. gl.

§. 20.

Vormittag, wo die Chirurge bei der Ordinazion und dem Verbande gegenwärtig sein müssen, kann keiner aus dem Spitale gehen, wenn nicht der Stabschirurg einen in Dienstsachen auszuschiken nöthig fände. Nachmittag aber, wenn der Dienst nicht dadurch leidet, können selbe weselweise, um sich durch die frische Luft vor Krankheiten zu schüzen, ausgehen, müssen aber um die bestimmte Stunde wieder zu Hause sein. Sofern sie aber Abends über die im Horarium H. vorgeschriebene Stunde auf der Gasse angetroffen werden, wenn sie auch nicht die Spitalswache haben, hat der Stabschirurg sie mit Spitalarreste zu belegen, ohne daß sie ihren Dienst zu verrichten ausgenommen sein sollen: um so mehr versteht sich dieses auch

von

von jenen, welche die Wache haben, und doch aus dem Spitale sich entfernten. So oft ein Chirurg mit Arreste belegt wird, muß die Sache allemal sogleich dem Protochirurge angezeigt werden, damit er die weitere Strafe anordnen könne, wenn der Fehlende sie verdient hätte.

§. 21.

Von allen chirurgischen Erfordernissen, als Binden, Kompressen, Charpie ꝛc. haben die Stabschirurge gegen ihre Quittung allezeit ein gewisses Quantum auf einmal aus den Feldapotheken zu fassen, selbe unter Schlüssel zu halten, und hievon die Austheilung nach Gutbefunde an ihre Oberchirurge zu machen, welche hinwieder solche an ihre Unterchirurge vertheilen. Es liegt den Stabs- und Oberchirurgen ob, darauf zu sehen, daß die chirurgische Erfordernisse nicht unnüz verwendet, und die unreinen öfter gewaschen werden, damit selbe wieder zum vorigen Gebrauch verwendet werden können. Daher müssen die Oberchirurge alle 14. Tage von ihren Unterchirurgen einen genauen Ausweis darüber abfordern, und den eigenen Augenschein einnehmen, sowohl von jenen, welche die Kranken auf dem Leibe haben, als jenen, so noch vorräthig sind, ob nämlich das abgereichte Quantum sich vorfindet.

§. 22.

Die Kranke, welche von einem Spitale in ein anders übertragen werden, sind vorher zu visitiren, und ihnen die nicht nohwendigen Bandagen, als Aderlaßbinden u. d. gl. abzunehmen; jene aber, welche wegen starken Blessuren

furen selbe nöthig hätten, müssen richtig aufgeschrieben, und bei der Uibergabe in ein anderes Spital dem die Kranken übernehmenden Chirurge übergeben werden: so sind auch alle Bandagen den Rekonvaleszenten und Todten abzunehmen.

§. 23.

Die Bruchbänder werden allezeit, so oft man solche nöthig hat, von dem Apothekerprovisor schriftlich abverlanget, dabei muß aber auch der Name des gemeinen Soldatens, Unteroffizieres, des Rgiments oder Korps, für welche die Bruchbänder gehören, angemerkt werden, damit sich der Apothekenprovisor legitimiren könne.

§. 24.

Die Stabschirurge sollen öfter die Apotheken visitiren, ob die Medikamenten von der besten Qualität sind, sowohl die simplicia oder composita, und auch der Medikamentenverfertigung in der Apotheke zu Zeiten selbst beiwohnen, um versichert zu sein, daß sowohl die Qualität als Quantität nach der Vorschrift verfertigt werde. Bei Uiberschikung des Krankenrapports an den Protochirurg muß der erste Stabschirurg zugleich eine Anzeige von der Medikamentenvisitazion beischließen, und darinn bemerken, ob er den Arzneivorrath hinlänglich, und auch in der besten Qualität befunden habe. Es ist aber auch nothwendig, daß die Stabschirurge, dem Apothekenprovisor Assistenz leisten, damit er für die Apotheke und Arzneien gute Unterkunft erhalte, gleich wie sie auch das

übrige

übrige Apothekenpersonale und die Chirurge in ihren Schuz zu nehmen haben.

§. 25.

Zweimal des Monats am 15ten und zu Ende des Monats muß der Krankenrapport nach dem Formular L. und zugleich die Nazional- und Konduitliste von allen untergeordneten Chirurgen nach dem Formular K. an den Protochirurg eingeschikt werden, und solche auf Ehre und Gewissen verfaßt sein. In der Nazionalliste sollen die neu zugewachsene und transferirte kranke und verstorbene Chirurge angemerkt werden. Eben so soll mit dem Krankenrapport alle 15. Tage eine auch vom Provisor unterfertigte Spezifikazion über die von 15. zu 15. Tagen ausgegebene und im Rest verbleibende chirurgische Erfordernisse nach dem Formular P. an dem Protochirurg eingeschikt werden.

§. 26.

Kein Stabschirurg ist befugt, für sich allein einen Oberchirurg aufzunehmen. Sollten sie einen Oberchirurg erforderlich haben, so müssen sie den besten und erfahrensten Unterchirurg dazu wählen, und selben dem Protochirurge in Vorschlag bringen, von ihm die Beguehmigung und das gehörige Attestat erwarten, und wenn dieses angelangt, ihn beim Kriegkommissariat nach Vorzeigung dessen assentiren lassen, damit er als solcher protokollirt, und ihm seine Gage hienach angewiesen werden könne.

§. 27.

Diejenigen Stabschirurge, welche die Authorität vom Protochirurge erhalten werden,

Unter-

Unterchirurge zu prüfen, und aufzunehmen, müssen diese aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie sowohl theoretisch als praktisch scharf prüfen, und wenn sie in dieser Prüfung bestanden sind, mit dem gehörigen Attestate unentgeltlich versehen, und hernach assentiren lassen.

§. 28.

Endlich sind die Stabschirurge verbunden, alles, was in diesem Reglement vorkömmt, auf das genaueste zu beobachten, und ihre Untergebene zur pünktlichen Erfüllung anzuhalten, weil sonst, wenn ein Fehler geschehen sollte, die Stabschirurge dafür zur Verantwortung gezogen würden.

Viertes Kapitel.

Aufnahme der Ober- und Unterchirurge zu den Hauptspitälern, und wie sie in selben zu vertheilen sind.

§. 1.

Es sollen laut eines Reskripts vom 11. Juni 1778. keine subalterne Chirurge zu den Feldspitälern angestellt werden, als solche, die vom Protochirurge oder wenigstens vom einem angestellten, vom Protochirurge eigens authorisirten Feldstabschirurge approbirt, mit Attestaten versehen, und sodann vom Kommissariate assentirt worden sind.

§. 2.

§. 2.

Die Chirurge von den Spitälern, so den Stabschirurg untergeben sind, werden in drei Klassen abgetheilt; nämlich in Oberchirurge. in Unterchirurge, und in Praktikanten. Zu Oberchirurgen werden die geschiktesten Subjekte, welche sich bei den Regimentern oder Spitälern ausgezeichnet haben, erwählet; nämlich jene, welche viele Proben ihrer Geschiklichkeit und eines besondern Diensteifers an Tag gelegt haben, auch in chirurgischen Operazionen und Heilung äußerlicher und innerlicher Krankheiten besonders bewandert sind. Man fodert diese Kenntnisse von ihnen daher, weil sie in Ermanglung des Stabs- oder Regimentschirurges die Kranke oder Blessirte selbst versehen und besorgen müssen. Es ist bei solchen Umständen vorauszusezen, daß jeder Oberchirurg von der Rezeptirkunst gute Begriffe habe, und die Ordinazion der Stabschirurge mit Fertigkeit schreiben könne.

§. 3.

Die Beförderung eines Individuums zur Oberchirurgesstelle ist dem Protochirurge vorbehalten. Daher wird von demselben den dazu tauglichen Subjekten ein Atteſtat ausgefertigt, ohne welches keine bei dem Kriegskomissariate zufolge des Reskrips vom 22. Mai 1778. als Oberchirurg assentirt werden kann. Sie ziehen alle Monate zwanzig Gulden Gehalt, und aus allerhöchster Gnade eine Brodporzion unentgeltlich.

§. 4.

§. 4.

Wenn Oberchirurge mangeln, so soll der Stabschirurg die besten Unterchirurge herausziehen, selbe als Oberchirurge in die Prüfung nehmen, und wenn er sie tauglich befunden, dem Protochirurge melden, von dem sie das erforderliche Attestat erhalten. Sollten sich aber wider Vermuthen unter den neu aufgenommenen keine taugliche Subjekte finden, so wird der Protochirurg besorgt sein, gute Subjekten von den Regimentern auszuwählen, um sie in den Spitälern anzustellen, damit der Dienst da versehen, und zugleich die Unerfahrnen unterrichtet werden.

§. 5.

Die zwote Klasse besteht aus Unterchirurgen, d. i. aus solchen Individuen, welche zwar in der Anatomie und Chirurgie, gut bewandert sind, auch von der Heilungsart innerlicher Krankheiten viele Kenntnisse haben, welchen man aber, weil sie noch nicht genug Uibung und Erfahrung haben, doch nur mit gutem Gewissen die leichtern Krankheiten und die nicht schwer Verwundeten, unter der Direkzion eines Stabs- oder Oberchirurges anvertrauen kann, und monatlich funfzehn Gulden Gehalt und eine Brodporzion geniessen.

§. 6.

Zu der dritten Klasse gehören die Praktikanten, oder solche Leute, welche zwar nur seichte Begriffe von jenen Kenntnissen haben, die ein wahrer Chirurg erlangen, und besizen muß, dennoch aber so viel wissen müssen, daß

sie im Falle der Noth den Dienst eines Unterchirurges versehen können. Es werden daher keine angenommen, die nicht wenigstens einige Kenntnisse von der Kunst haben, vorläufig geprüft und mit Attestaten versehen sind. Sie sind in dem Spitale als eine zwote Klasse von Unterchirurgen anzusehen, bekommen monatlich zwölf Gulden und eine Brodporzion und müssen, um die Kunst besser zu erlernen, einen von dem geschiktesten Oberchirurgen haben, den der Protochirurg ernennen wird, zwei Gulden monatlich bezahlen, damit er ihnen Privatkollegien, sowohl in der Anatomie als Chirurgie gebe, und sie dadurch für den Dienst brauchbarer bilde. Wenn der Stabschirurg findet, daß sie sich durch einige Monate, oder in einem Jahre in Fleiß und Verwendung gebessert, und sowohl in der Theorie als in der Prax zugenommen haben, wieder sie prüfen, über ihre Fähigkeit dem Protochirurge die Anzeige machen, und hierüber dessen Begnehmigung erwarten, um sie wie Unterchirurge alsdann asseutiren zu lassen. Sollten sie aber nachläßig sein, eine üble Konduite, oder keine Fähigkeit zur Erlernung der Kunst verrathen, so muß solches sogleich dem Protochirurge gemeldet werden, damit ihnen ohne weiters ihre Entlassung gegeben werde.

§. 7.

Alle diese drei Klassen von Chirurgen sind dem Stabschirurge untergeordnet, die Praktikanten den Unterchirurgen, hingegen die Praktikanten und Unterchirurge den Oberchirurgen.

gen. Alle sollen mit gleichem Eifer ihrer Pflicht obliegen, damit die Kranken, so gut als möglich, versorget werden.

§. 8.

Es wird auch noch eine vierte Klasse, nämlich Lehrlinge, zugelassen werden, welche keine Besoldung bekommen, und sich aus eigenem verköstigen müssen. Diese sollen die ersten Anfangsgründe in der Chirurgie allda erlernen, und bei der Ordinazion, dann beim Verbande fleißig zugegen sein, so lange bis sie im Stande sind, als wirkliche Praktikanten examinirt und angenommen zu werden, woron die Anzeige dem Protochirurge zu machen, und dessen Begnehmigung abzuwarten ist.

§. 9.

Gemeiniglich werden fünf Chirurge, nämlich 1 Ober- und 4 Unterchirurge (unter welchen leztern auch die besoldeten Praktikanten verstanden sind) zur Besorgung von 100 Kranken Internisten und Externisten angestellet. Dieses Personale soll aber dann noch nicht vermehrt werden, wann einer oder der andere davon erkranken, oder die Zahl der Kranken bis auf 150 anwachsen sollte: es ist diese Anzahl chirurgischen Personales für so viele Kranke noch immer genügend. Zu 100 bis 150 Rekonvaleszenten aber sind nur 2 Unterchirurge nebst einem Oberchirurg anzustellen.

§. 10.

Der bei den Rekonvaleszenten angestellte Oberchirurg hat die Pflicht auf sich, die Rekonvaleszenten früh, Abends, und Mittagszeit

zu besuchen, und nachzusehen, ob sie nichts schädliches genieſſen, und ob sich keine Rükfälle zeigen. Kleinigkeiten, als kleine Geschwüre, oder unbedeutende Wunden ꝛc. hat der Oberchirurg zu besorgen. Ereignete sich aber bei diesem oder jenem ein Rükfall, so hat er zu sorgen, daß der Kranke in den gehörigen Krankensaal gebracht werde, und er selbst muß dem betreffenden Stabschirurge Rapport hievon machen.

§. 11.

Die Oberchirurge haben die allgemeine Pflicht auf sich, die Anordnungen ihren vorgesezten respektiven Feldstabschirurgen, sobald diese das Krankenzimmer verlassen haben, aufs pünktlichste mit ihrem untergebenen Personale zu besorgen, und während der Abwesenheit derselben für alles zu haften. Bei der nächstfolgenden Frühvisite muß jeder Oberchirurg auf einem Oktavblättchen seinem Stabschirurge Rapport über die neuzugewachsenen oder verstorbenen Kranken einreichen, so auch das nicht unterlassen zu melden, was sich etwa wichtiges bei diesem oder jenem Kranken verändert hat. Alle 15 Tage, wann der Hauptrapport einzuschiken ist, sollen alle Oberchirurge einen Tag zuvor zusammen treten, den Hauptrapport formiren, und selben dem betreffenden Stabschirurge zur Unterschrift vorlegen.

Fünftes Kapitel.

Von den Spitälern überhaupt, von der darinn zu beobachtenden Ordnung, und den allgemeinen Pflichten der Chirurge.

§. 1.

In Kriegszeiten werden zweierlei Spitäler errichtet: erstlich Hauptspitäler, wo alle Kranke und Blessirte von der Armee hingebracht werden, welche gemeiniglich in Schlössern oder großen Gebäuden, oder in hölzernen großen besonders hiezu erbauten Baraken errichtet werden, und zweitens fliegende Spitäler, welche gemeiniglich in Dörfern hinter der Fronte aufgestellt werden, und wo jedes Regiment seine eigene Kranke besorgt, was indessen nur geschieht, wenn die Armee in einem Orte eine Zeitlang stehen bleibt; auch werden nur die leichten Kranken und Blessirten da aufgenommen. Sollte aber die Armee vorrüken, oder in Bataille gehen, so müßten alle diejenige, die sich nicht in wenigen Tagen ins Gewehr zu stellen im Stande wären, ins Hauptspital transportirt werden.

§. 2.

Wenn es die Umstände zulassen, sollen niemals Spitäler an feuchten Oertern angelegt werden, wo die Brunnen nur wenige Schuhe tief wären, und in der Nähe stinkende Pfüzen und stehende Wässer sich befänden; denn dadurch werden Faulfieber, und Scharbok eher als an troknen Oertern veranlaßt. — Sollten aber

solche Gegenden nicht vermieden werden können, so muß wenigstens auch in diesen da errichteten Spitälern öfter des Tags, besonders wann die Sonne scheint, durch Eröffnung der Fenster die eingesperrte Luft gereinigt werden, weil die feuchte Luft der Gegend keineswegs so schädlich sein kann, als die eingesperrte faule Spitalsluft.

§. 3.

In den Hauptspitälern werden von dem Protochirurge einer oder mehrere Stabschirurge nach der Zahl der Kranken angestellet. Wenn mehrere Stabschirurge in einem Spitale sind, so werden sie untereinander die Kranken abtheilen, einer wird die innerlichen, der andere aber die äußerlich Kranken behandeln; ingleichen können sie sich mit einander verstehen, und mit der Krankenbesorgung zu Zeiten abwechseln. Dagegen müssen sie wieder alles, so sich unter den Chirurgen, Kranken, und in Rükficht der chirurgischen Erfordernisse wichtiges ergiebt, anselben einberichten, und allezeit bereit sein, über alles die strengste Verantwortung ablegen zu können, weshalben sie die beste Ordnung in ihrem Spitale stäts zu erhalten verbunden sind. Für 400 Kranke wird ein Stabschirurg angestellt, für 800 zwei, u. s. w. nach dem Verhältnisse der Krankenanzahl oder Blessirten.

§. 4.

Zweimal des Monats, am 15. nämlich und am Ende muß der Krankenrapport von dem Stabschirurge nach dem Formular I. an den Protochirurg eingesandt werden, unterhalb wer-

werden die kommandirten Chirurge bemerkt, und unter der Aufschrift Anmerkungen alles andere Merkwürdige den Rapport betreffend angeführt. Einmal am lezten ist derselbe gehalten die Nazional- und Konduitliste von allen seinen untergebenen Chirurgen nach dem Formular K. an den Protochirurg einzuschiken, und solche auf Ehre und Gewissen zu verfassen, auch sollen die neu zugewachsene, kranke und verstorbene Chirurge dabei angemerkt werden. Wo in einem Spitale mehrere Stabschirurge kommandirt sind, ist der älteste sowohl den Rapport als die Nazionalliste einzuschiken schuldig.

§. 5.

Wenn ein Stabschirurg im Spitale schwer erkranken, oder die Blessirten und Kranken zu sehr anwachsen sollten, so muß der 2te Stabschirurg oder der 1ste Oberchirurg die Anzeige davon dem Protochirurg erstatten, damit er inzwischen Regimentschirurge in das Spital befördern könne, welche so lange alldort die Kranken besorgen werden, bis entweder der erkrankte Stabschirurg genesen, oder aber die Kranken und Blessirten in der Zahl abnehmen.

§. 6.

Sowohl die Stabs- Regiments- als Oberchirurge haben besonders darauf zu sehen, daß ihre untergebene Chirurge mit den nothwendigen Sakinstrumenten versehen sein, selbe allezeit rein erhalten, vorzüglich aber, daß die Bistouri und Lanzetten allezeit scharf und sauber sein; sie sollen auch nachsehen, ob selbe mit den nöthigen Büchern der Anatomie und

Chi-

Chirurgie versehen seln, und wenn es die Umstände erlauben, selbe unterrichten und examiniren, damit sie desto sicherer ihre Schuldigkeit in allen zu erfüllen im Stande sein mögen.

§. 7.

Die Stabschirurge sollen ihren Untergebenen sowohl in der eifrigsten Dienstleistung, als auch in der Religion, und guten Sitten mit einem sichtbaren und unterrichtenden Beispiele vorgehen, sie dazu anhalten, daß sie an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen, es seie denn, daß dringende Fälle, wo häufige Kranke oder Blessirte zuwachsen, hierinn eine Ausnahme nothwendig machen. Uiberhaupt ist jeder in seinem Gewissen schuldig, alles zu thun, und zu lassen, wozu ihn nicht nur die ächten sowohl allgemeinen als besonderen Grundsäze der Arzneiwissenschaft und Chirurgie, sondern auch die Rechtschaffenheit, die Liebe zu dem Monarchen, und den Kranken, dann die geschworne Treue verbindet.

§. 8.

Wenn bei Einbringung der Kranken und Blessirten ins Spital, oder sonst an einem in dem Spitale schon befindlichen Manne eine wichtige Krankheit oder Gefahr verspühret wird, so muß es alsogleich den Seelsorgern zu wissen gemacht werden, damit das Seelenheil vor allen andern besorget werde.

§. 9.

Um die Ordnung und Subordinazion, die das Beste des allerhöchsten Dienstes, und das Heil der Kranken selbst erfordert, desto genau-

er aufrecht zu erhalten, sind die Apothekenprovisoren, Senioren, und Gesellen in Dienstsachen dem Stabschirurge untergeordnet, welcher öfter die Apotheke visittiren, und wachsames Auge darauf halten soll, ob die Medikamenten ordentlich zubereitet, und sowohl in der besten Qualität als Quantität geliefert werden. Auch sind die Stabschirurge verbunden, am Ende jedes Monats die Nazionalliste von den Apothekenprovisoren, Senioren und Gesellen mit dem Krankenrapport an den Protochirurg einzuschiken.

§. 10.

Die Eintheilung und Absönderung der verschiedenen Kranken erleichtert nicht nur allein die Geschäfte des die Aufsicht habenden Personals, sondern beugt auch der Ausbreirung bösartiger Uibel und der Anstekung vor. Die Kranke sind nach Verschiedenheit des Geschlechts, und der Krankheit ordentlich abzusöndern, und zwar sind zuerst die Internisten von den Externisten zu separiren, dann, wenn es die Umstände zulassen, soll man die Kranken nach ihrer Gattung eintheilen, als die Blessirten, Venerischen, Skabiösen, Skorbutischen und Rekonvaleszenten. cc) Wenn eine äußerliche Krankheit in eine innerliche übergeht, so soll der Kranke zu den Internisten überlegt werden, und im Gegentheile, wenn ein an einer innerlichen Krankheit darnieder liegender, in eine äußerliche verfällt, so muß er zu den Exter-

cc) S. auch 3. Kapitel 11. §. dieses Theils.

Externisten gegeben werden. Hiebei kömmt weiter zu bemerken, daß, so lang ein sehr Blessirter im Spitale verbleibt, derselbe auch immer von dem nämlichen Chirurge verbunden werden soll; es wäre denn, daß es gar zu lang dauerte, dadurch bekömmt der Kranke mehr Zutrauen, und der Chirurg mehr Liebe zu demselben, und da er den Lauf der Krankheit bis an das Ende sieht, lernet er auch mehr durch die guten Beobachtungen, und siehet, was für gute und üble Wirkung die Medikamenten machen. Wie und wann die Chirurge zu verwechseln sind, wird anderswo gesagt werden. dd) Sollte gegen die Türken ein Krieg geführt werden, und die Pest bei der Armee einreissen, so wird in dem 12. Kapitel Anleitung gegeben.

§. 11.

Der Stabschirurg mit seinen zugetheilten Chirurgen muß zweimal des Tags die Kranken besuchen, und die schwer Blessirten zweimal selbst verbinden, frühe aber werden alle schwer Blessirte und leicht Verwundete in seiner Gegenwart und nach seiner Operazion verbunden, und zwar nach der Vorschrift im Horarium H.

§. 12.

Alle groſse und gefährliche Operazionen sollen von keinem andern, als vom Stabschirurge, oder einem an dessen Stelle angestellten Regimentschirurge, und in dessen Abwesenheit vorge-

dd) S. auch 3. Kap. §. 12. dieses Theils.

vorgenommen werden, welcher leztere, wenn die Operazion nicht dringend wäre, erwarten muß, bis ein Stabs = oder Regimentschirurg berufen wird.

§. 13.

Der Stabschirurg soll, bevor er eine schwere Operazion vornimmt, andere Stabschirurge, wenn sich einige gegenwärtig befinden, zu Rathe ziehen, welche, wenn es nothwendig befunden wird, alle Chirurge dazu ziehen können, damit ihnen die Krankheit, die daraus entspringen könnenden üblen Zufälle, und der Beweggrund zur Operazion, dann, was dabei zu beobachten ist, zu ihrer Belehrung begreiflich gemacht werden.

§. 14.

Bei dem Verschreiben oder Gebrauch der Arzneien haben sich die Stabs = und Oberchirurge nach der für das Militär festgesezten Norma zu halten. Der Gebrauch einfacher Mittel erspart nicht nur die großen und unnöthigen Kosten, sondern befördert auch die Genesung der Kranken mehr, als alle die gepriesenen zusammengesezten Arzneien.

§. 15.

Die Eintheilung des chirurgischen Personals zu den Externisten und Internisten hängt von dem Gutachten des Stabschirurges ab, der hiebei auf die Umstände und Fähigkeit eines jeden Individuums zu sehen hat, hält sich dabei an die Ordnung, wie im 6. Kapitel die Vorschrift gegeben wird. Die Führer und Krankenwärter werden vom Spitalkommandan-

ten

ten eingetheilet, und demselben muß, wenn sie in ihrem Dienste nachläßig, oder dazu untauglich befunden werden, alsogleich die Anzeige gemacht werden, damit die Sache in das gehörige Geleiß zu bringen, Mittel zur Hand genommen werden. Wegen Abtheilung der Krankenwärter wird man im 10. Kapitel das Nöthige finden.

§. 16.

Alle Monate, oder längstens alle zwei Monate sollen sowohl die Ober- als Unterchirurge gewechselt werden, d. i. jene, so die Zeit hindurch bei den Internisten angestellt waren, gehen zu den Externisten über, und diese hingegen zu den Internisten, damit die Chirurge sowohl in der Medizin, als auch in der Chirurgie Kenntnisse zu sammeln Gelegenheit erhalten, und mit der Zeit dadurch tüchtige Subjekten für die Armee oder das Land gebildet werden. Wenn sich wegen großer Vermehrung der Kranken oder Blessirten ein Mangel an Subjekten ergeben sollte, so muß es alsogleich dem Prochirurge angezeigt werden, damit er solche bei Zeiten zu verschaffen in Stand gesezt werde; inzwischen müssen die Unterchirurge von Regimentern oder Korps, welche Kranke oder Blessirte in das Spital transportiren, in selben behalten werden.

§. 17.

Vormittag, weil die Chirurge bei der Ordinazion und dem Verbinden gegenwärtig sein müssen, soll keiner aus dem Spitale gehen, wenn nicht der Stabschirurg einen in

Dienst-

Dienstsachen auszuschiken nöthig fände. Nachmittag aber, wenn der Dienst nicht dadurch leidet, nach der Ordinazion und dem Verbande, können selbe, um sich durch die frische Luft vor Krankheiten zu schüzen, ausgeben, müssen aber um die bestimmte Stunde wieder zu Hause sein. Insofern sie aber Abends über die im Horarium H. angemerkte Stunde auf der Gasse angetroffen werden, wenn sie auch nicht die Spitalswache haben, hat der Stabschirurg selbe mit Spitalarreste zu belegen, ohne daß sie während des Arrests von ihrem Dienste ausgenommen sein sollen. Um desto mehr versteht sich dieses auch von jenen, welche die Wache haben, und doch aus dem Spital sich entfernen. ee)

§. 18.

Zu der Spitalsinspekzion wird wechselweis ein Oberchirurg mit 4 Unterchirurgen nach dem Verhältniße der Kranken bei den Internisten angestellet. Der inspekzionirende Oberchirurg mit zugetheilten Unterchirurgen von der medizinischen Seite fängt seine Inspekzion nach den medizinischen Abendvisiten an, und wird um Mitternacht von einem anderen Oberchirurge und seinen Unterchirurgen abgelöst, dessen Inspekzion sodann bis zum Medizineingeben des folgenden Morgens dauert, wiewohl auch bei Tage zu jenen Stunden, wo die andern Nachmittags in geschäftfreien Stunden ausgehen, die Inspekzion zu halten ist. Die ihm zu-

ee) S. auch 3. Kapitel §. 18.

zugegebenen Unterchirurge müssen bei der Nacht immer wachsam sein, er selbst ist zwar nicht verpflichtet, die ganze Nacht über zu wachen, muß aber doch in seinem Zimmer verbleiben, und die Untergeordnete mit seinem Quartier bekannt machen, damit, wenn seine Gegenwart nothwendig wird, sie ihn abzurufen wissen. Uibrigens muß der inspekzionirende Oberchirurg nebst dem, daß er seinen Subalternen hie und da Anleitung zu geben hat, auch selbst von Zeit zu Zeit in den Krankensälen nachspüren, ob die Unterchirurge ihre Wache halten, ob die Arzneien gehörig gereicht werden, und ob selbe ihrer Schuldigkeit überhaupt nachkommen. Wenn er sie nachläßig fände, so wird er in der Frühe dem Stabschirurge die Anzeige machen, damit sie zur Besserung ermahnet oder gestrafet werden.

§. 19.

Auf die nämliche Art und in der gehörigen Ordnung wird ein Oberchirurg von der chirurgischen Seite die Wache über sich nehmen. Auch ihm werden 4 Unterchirurge zugetheilt, welche vom Stabschirurge müssen ernennt werden, und sich sodann bei ihrem wachhabenden Oberchirurge zu melden haben, so wie sich jeder die Inspekzion übernehmende Oberchirurg jedesmal auch beim Stabschirurge zu melden hat.

§. 20.

Wenn ein neuer Kranker oder Verwundeter im Spitale zuwächst, oder ein daliegender Kranke mit gefährlichen Simptomen befal-

len

len wird, und also aus dieser Ursache der inspekzionirende Oberchirurg in der Nacht aufgewekt wird, so muß er ohne Verweilen aufstehen, und sich dahin begeben, wo seine Hilfe verlangt wird. Fände er den Fall wichtig, so muß er dem Stabschirurge von der Numer alsogleich davon Nachricht geben lassen, und dieser wird auch zu Zeiten selbst nachsehen, ob die inspekzionirenden Chirurge ihrer Schuldigkeit nachkommen.

§. 21.

Wenn ein Ober- oder Unterchirurg nur geringe Fehler begeht, so ist der Stabschirurg selben nach Maaße des Vergehens dafür anzusehen befugt, und soll ihn, wenn es zum zweitenmale geschieht, mit Spitalarreste auf einige Tage belegen, dabei aber immer zu seiner Schuldigkeit anhalten; sind die Fehler aber von Wichtigkeit, so hat ihn der Stabschirurg alsogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und den Vorfall mit allen Umständen an den Protochirurg einzuberichten. ff)

§. 22.

Da die Sauberkeit und reine Luft zur Genesung sehr vieles beiträgt, so hat der Stabschirurg alle mögliche Sorge darauf zu verwenden, daß sowohl die Zimmer als die Bettstätte, und alles zur Bedienung, Verpflegung und Nothdurft der Kranken vorfindige Geschirr rein erhalten, die Luft erneuert, erfrischet, und verbessert werde, wie in dem 9. Kapi-

ff) S. auch 3. Kap. §. 18.

Kapitel ausführlicher erkläret wird. gg) Sollten aber in einem anderen Falle Fehler unterlaufen, so soll es dem kommandirenden Herrn Offizier gemeldet werden, damit dieser die Unteroffiziere und Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit schärfer anhalte.

§. 23.

Die Stabs- und Oberchirurge sollen auch sorgen, daß die Rekonvaleszenten sich öfter säubern, waschen, kämmen, und in gute Luft gehen, daher sie bei schöner Witterung mitsammen, und zwar unter der Aufsicht der kommandirten Unteroffiziere, eine halbe oder auch eine ganze Stunde spazieren geführet werden; der Nachmittag ist hiezu die bequemste Zeit.

§. 24.

Von allen chirurgischen Erfordernissen, als Bandagen, Kompressen, Charpie u. d. g. haben die Stabschirurge gegen ihre Quittung allezeit ein gewisses Quantum auf einmal aus der Feldapotheke zu fassen, und hievon die Austheilung nach Gutbefinden an ihre Oberchirurge zu machen, welche wieder solche an ihre Unterchirurge vertheilen. Es liegt hiernächst den Stabs- und Oberchirurgen ob, darauf zu sehen, daß die chirurgischen Erfordernisse nicht unnüz verwendet, die unreinen öfter gewaschen werden, und wieder zum vorigen Gebrauche verwendet werden können. hh) Die Bruchbänder müssen allemal schriftlich vom

Feld-

gg) S. auch 3. Kap. §. 19.
hh) S. auch 3. Kap. §. 21.

Feldapothekenprovisor begehret werden, und auf dem Rezepisse der Name, Charge des Mannes, das Regiment, Korps oder Bataillon angemerket sein. ii)

§. 25.

Die Oberchirurge müssen alle 15 Tage von ihren Unterchirurgen einen genauen Ausweis über den Verwand abfordern, und den eigenen Augenschein nehmen, sowohl von den Bandagen, so die Kranken auf dem Leibe haben, als die noch im Vorrathe sind, ob nämlich das abgereichte Quantum noch vorhanden sei. Die Kranke, welche von einem Spitale in ein anderes transportirt werden, sind vorher zu visitiren, und ihnen die nicht nothwendigen Bandagen, als Aderlaßbinden, u. d. g. abzunehmen, jene aber, welche wegen beträchtlicher Verwundungen selbe nöthig hätten, müssen richtig aufgeschrieben, und bei Uibergabe in das andere Spital dem die Kranken dort übernehmenden Chirurge überliefert werden; eben so müssen auch alle Bandagen der Todten und Rekonvaleszirten abgenommen werden. kk)

§. 26.

Derjenige Stabschirurg, welcher im Spitale die Oberaufsicht und Direkzion hat, soll alle 15 Tage von dem Feldapothekenprovisor einen schriftlichen Rapport über alle chirurgischen Erfordernisse verlangen, und sofern er sieht, daß von einem oder anderem Artikel nicht

ii) S. auch 3. Kap. §. 23.
kk) S. auch 3. Kap. §. 22.

nicht hinlänglicher Vorrath bei Handen seie, soll er es sogleich an den Protochirurg berichten, damit die Herbeischaffung derselben zu rechter Zeit noch veranlaßt werden, und auf diese Art immer ein Vorrath im Spitale sein möge. Sollte es sich aber ereignen, daß die Charpie auf einmal ausgienge, so muß der Stabschirurg den Rekonvaleszirten alte Leintücher oder Fezen zu zupfen geben, und ihnen solche entweder in Stükchen vorzählen, oder aber im Gewichte abreichen, damit sie zu keinem andern Gebrauch verweudet werden können.

§. 27.

Wenn die großen chirurgischen Instrumente, als die zur Amputazion, Trepanazion und dergleichen einer Reparazion, oder des Schleifens, oder Pollirens nöthig haben, so sollen sowohl die den Stabschirurgen eigene, als auch die ärarialischen auf Kosten des Spitalfonds repariret und gesäubert werden. Sollten sie aber durch den vielen Gebrauch so abgenüzt werden, daß sie unbrauchbar wären, so hat es der Stabschirurg dem Protochirurge bei Zeiten zu melden, wo alsdann die ärarialischen abgenommen, und andere dafür verschaffet werden.

§. 28.

Wenn ein Ober = Unterchirurg oder Praktikant wegen seiner fleißigen Verwendung und der üblen Luft erkranken sollte, so werden sie in ein besonderes Zimmer geleget werden, und die Medikamenten von der Feldapotheke unentgeltlich erhalten, nach einer hofkriegsräthlichen

Ver=

Verordnung vom 11ten Juni 1778. Die Ordinazionszettel aber und die Extrakten müssen von den übrigen separirt der Hofkriegsbuchhalterei ordnungsmässig eingeschikt werden.

§. 29.

Wenn die Ober- Unterchirurge und Praktikanten etwas bei dem Protochirurge anzusuchen haben, so sollen dieselben allezeit den ordentlichen Weg durch ihre vorgesezte Stabschirurge an jenen Ort gelangen lassen, indem es nicht möglich ist, daß der Protochirurg die Verdienste aller im allerhöchsten Dienste stehenden Individuen genau kennen kann. Ohne diese Kenntniß kann er ihr Anbegehren sogleich nicht gutheissen, und die Klagen oder sonstige Anliegenheiten können auch daher von eben dieser Regel nicht ausgenommen sein, und müssen allezeit durch die Vorgesezten an den Protochirurg gebracht werden, ausgenommen, wenn ein Unterchirurg übel behandelt worden wäre, ohne es verdient zu haben, und von seinem Vorgesezten keine Rechtfertigung erhalten hätte, in solchem Falle allein könnte er sich unmittelbar an den Protochirurg verwenden.

Sechstes Kapitel.

Vorschriften, die Ordinazion und Austheilung der Arzneien betreffend.

§. 1.

In Spitälern, wo Ordnung herrschen soll, müssen die Krankensäle oder Baraken mit

großen Nro. I. II. III. IV. und so weiter bezeichnet sein. Uiber einem jeden Bette muß eine schwarz angestrichene ebenfalls mit der gehörigen Numer bezeichnete Tafel hängen. Diese Numern aber sollen eine so auffallende Größe haben, daß man sie schon in einiger Entfernung vom Bette klar ausnehmen könne. Im Krankensale Nro. I. sollen diese Tafelnumern z. B. mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. u. s. f. anfangen, und in einer fortlaufenden Zahl durch alle Krankensäle bis zum lezten Bette des Spitales fortgesezet werden. Auf diese Ordnung muß fest gehalteu werden, damit aller Verirrung, die sonst beim Austheilen der Medikamenten entstehen könnte vorgebeugt werde. Daher erwächst auch für die Apotheker die Schuldigkeit, die Gefäße der in die Krankensäle kommenden Arzneien mit Signaturen zu versehen, und auf diese nicht nur die Numer des Krankensales, sondern auch jene des Bettes zu schreiben. Geschieht dieses mit der nöthigen Aufmerksamkeit, so wird nie an einen Kranken ein solches Mittel kommen, das ihm weder zugedacht war, noch weniger ihm angemessen wäre.

§. 2.

Auf eine jede dieser schwarz angestricheuen Tafeln ist ein schmaler länglichter Zettel mit etwas Pappe anzukleben, auf welchen ein im Spital aufgestellter kommissariatischer Beamter, oder ein Fourier sogleich das Regiment oder Korps, den Namen des Kranken, und den Tag seines Zuwachses geschrieben hat.

§. 3.

§. 3.

Auf diesem nämlichen Zettel schreibt der Oberchirurg alsogleich, wenn die Krankheit vom Stabschirurge erkläret worden ist, den Namen der Krankheit mit der lateinischen Benennung auf. Geht die Krankheit in eine andere in der Folge über, oder wird mit einer anderen vergesellschaftet, so wird der Name der zwoten unter dem Namen der ersten Krankheit geschrieben.

§. 4.

In unsern regulirten Garnisonsspitälern sind für die Speisporzionen eigens gedrukte Kartellen eingeführt, die man an die Tafel henkt. Allein in Feldspitälern ist dieses nicht thunlich. Man muß also in diesem Falle die Speisporzionen mit Greide auf die schwarze Tafel zeichnen, und wenn die Porzionen verändert werden, das alte Zeichen auslöschen, und ein neues hinsezen. Nach der allgemein eingeführten Diätsordnung kann man sich an folgendes Zeichen halten: G. P. ganze Porzion; 1/2 P. halbe Porzion; 1/3. P. drittheil Porzion; 1/4. P. viertheil Porzion. Kleinere chirurgische Verrichtungen werden ebenfalls auf der schwarzen Tafel durch folgende Zeichen angedeutet: Aderläße durch A. Klistire durch C; Blasenpflaster durch V. Durch diese Zeichen entgehen diese Verrichtungen der Vergessenheit. Nach gemachter Verrichtung werden diese Zeichen wieder ausgelöscht, es seie denn, daß die Aderläße oder Klistire müßten wiederholt werden. Wenn Blasenpflaster sind aufgelegt worden, muß der Buchstabe V. bis zur gänzlichen Heilung der

erregten Blase stehen bleiben. Bei Versezung des Kranken in einen anderen Saal wird der kleine Zettel an der schwarzen Tafel herabgenommen, und wieder an die Tafel jenes Bettes geklebt, wohin er zu legen kömmt.

§. 5.

Wenn die Kranken im Felde in Scheuern und in Häusern der Landleute zu liegen kommen, wo diese Tafeln nicht zu haben sind, die Kranken aber dennoch ordentliche Better, oder Strohsäke haben, so müssen die Numern der Better auf die oben erwähnten kleinen Zettel, oder auf ein besonders Blättchen Papier, jedoch immer deutlich und groß, geschrieben, und das Blättchen an die Wand über den Kopf des Kranken geklebt werden, und selbst in dem Falle, wo die Kranke auf Stroh unter einander liegen, muß dennoch diese Ordnung so viel möglich beizubehalten gesucht werden, was nur geschehen kann, gleich nach der Bataille.

§. 6.

Jeder Kranke muß seinen eigenen Ordinazionszettel haben, nach dem Formular L., an dessen oberen Theile eine mit der auf der schwarzen Tafel gleichlautende Numer, so wie die Numer von Sal oder Baraken sichtbar sein muß, dann wird der Name des Regiments oder Korps, jener des Kranken, und der Tag des Zuwachses sammt der Krankheit hinzugeschrieben. Sollte der Mann wegen Abänderung der Krankheit den Krankensal, und folglich auch die Numer des Betts ändern müssen, so wird auf dem Ordinazionszettel unter die alte Numer

des

des Bettes geschrieben, so wie unter die erstere Krankheit nun die nach entstandene, und im Falle man mit einem solchen Ordinazionszettel nicht auslangte, so legt man einen zweiten unter den ersten.

§. 7.

Nicht nur die verordneten Medikamente müssen Tag für Tag richtig und deutlich nach dem Gewichte und Maaß in diese Ordinazionszettel eingetragen, sondern auch alle andere in die Medikamentenberechnung nicht einschlagende Anordnungen, als Aderläße, Fußbäder, Dunstbäder, Klistire u. d. gl. und endlich auch die Diät angemerkt werden, welches alles das Geschäft eines Ober- oder eines desselben Stelle vertretenden Unterchirurgs sein soll, dessen Pflicht es ist, für die seiner Obsorge anvertraute Kranke auf den ordinirenden Stabschirurg aufmerksam zu sein.

§. 8.

Damit aber die bei den Kranken angestellten Unterchirurge das, was ihren Kranken verordnet ist, auch wissen, und theils, daß sie sich auch im Schreiben der Ordinazion üben, so soll einer derselben in ein Büchlein alles, was verordnet wird, aufschreiben, während der andere auf der Tafel mit der Kreide die angeordneten Aderläße, Vesikatoren und andere dergleichen Verrichtungen zur behenden Vollziehung mit dazu bestimmenden Zeichen anmerket. Die Arzneien sowohl, als die Menge derselben sollen nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten leserlich und rein geschrieben werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn das verordnete Medikament, sowohl medizinisch als chirurgisch den folgenden Tag wiederholt wird, so wird in den Ordinazionszettel nur Repetatur, wenn aber das einmal in grösserer Quantität vorgeschriebene auf mehrere Täge auslanget, so wird die folgenden Tage nur continuatur geschrieben, bis wieder etwas neues, oder die Wiederholung des vorigen angeordneten wird, in welchem leztern Falle am Tage der Anordnung repetatur geschrieben wird. Hat der Kranke durch ein oder mehrere Tage keine Medikamenten, so wird jedesmal absque angemerket, damit man dadurch sicher sei, daß der Mann bei der Ordinazion nicht übergangen worden.

§. 10.

Wird der Kranke von einem Zimmer in ein anderes unter der Obsorge des nämlichen Stabschirurges, und Aufsicht des nämlichen Oberchirurges verleget, welche aber niemal ohne Noth vor dem Mittagsessen geschehen soll, so hat der Oberchirurg seinen Ordinazioszettel nur nach der Ordnung des neuen Bettes einzuschalten. Wird aber der Kranke in ein Zimmer verlegt, dessen Aufsicht einem andern Oberchirurge anvertraut ist, so muß der Ordinazioszettel des Manns dahin mitgegeben, dem dortigen Oberchirurge angezeiget werden, und das nämliche geschehen, wenn ein Kranker aus der Obsorge der Stabschirurge in die Obsorge eines andern übergeht, damit sich jener der Umstände des Kranken erinnern, dieser aber das, was

vor-

vorgegangen ist, sehen, und beide daraus, was in Hinkunft zu thun sei, gründlicher entscheiden mögen.

§. 11.

Die Ordinazionszettel müssen nach der Ordnung der Numern in einem jeden Zimmer besonders an einem Bindfaden zusammengehängt werden, damit keiner verloren gehe, und der Faden mit einer Schlupfe gebunden werden, die bei vorfallender Wechslung der Zetteln leicht aufgemacht werden kann.

§. 12.

Nachdem diese Ordinazionszettel statt des individuellen Medikamentenausweises dienen sollen, so muß alle Sorge getragen werden, daß sie zu Ende eines jeden Monates nach der Vorschrift von dem Stabschirurge in verschiedenen Faszikeln gesammelt, und entweder unmittelbar nach Wien an die Hofkriegsbuchhalterei, oder an das nächste Kommissariat eingesandt werden. Die Faszikeln müssen eben so viel gemacht sein, als 1tens: von unserer Seite kranke Offiziere; 2tens: Unteroffizier und Gemeine; 3tens: kranke Weiber und Kinder, und endlich 4tens: von der feindlichen Seite gefangene Kranke sich im Spitale unter seiner Aufsicht befinden. Es versteht sich, daß jeder besonders von ihm unterfertigt ist.

§. 13.

Wenn aber ein Kranker unter dem Monate Rekonvaleszirt, oder stirbt, und auf den Zettel eines jeden abgegangenen Mannes angesezt wird, ob er rekonvaleszirt, transportirt,

deser-

desertirt, oder todt ist, mit Benennung des Tags, so wird alsogleich der Zettel an den ordinirenden Stabschirurg abgegeben, und dafür werden wieder für jeden zuwachsenden neue Zettel, wie oben gesagt worden, verfertigt. Wenn die Chirurge zu ihrer Instrukzion den ganzen Verlauf der Krankheit wissen wollen, so können sich selbe Büchlein oder Zettel machen, worin sie alles genau bemerken.

§. 14.

Die Stabschirurge insgesammt werden sich in Absicht auf die Ordinazion aller äußerlichen und innerlichen Medikamenten an der zu Ende dieses Reglements angehängten Formelsammlung halten II), nur in besondern verwikelten außerordentlichen Fällen können sie magistraliter verschreiben. Bei der Ordinazion diktiren sie dann nur z. B. ℞. Mixtur: antiphlog: — mixtur: antiseptⁱ: — Infus: — Decoct: — Pillul: der die Ordinazion schreibende Chirurg tragt es auf diese Art in die Zettel ein. Der Provisor, der eben diese Formeln in der Apotheke hat, und sich genau daran halten muß, weiß sich und seine Subjekten schon darnach zu dirigiren. Aus diesen Ordinazionszetteln macht der Oberchirurg nach der Ordinazion sogleich den Extrakt für seine Kranke nach dem Formular M., läßt ihn von dem Stabschirurge unterschreiben, und überliefert ihn der Apotheke. Zu Ende jedes Monats macht

II) Diese Formeln sind gleichfalls nach ihren Schlagwörtern zerstreut, jedoch mit der angezeigten Zahl, zu finden.

macht der Apothekerprovisor ein Totale aus allen Extrakten des ganzen Monats, in welchem Totale jeder Stabschirurg seine eigene Ordinazionen unterfertigt, und dem Provisor dieses so gefertigte Totale zu seiner Legitimazion wieder übergiebt, hingegen die täglichen Extrakten nimmt sodann jeder Stabschirurg zu seiner Legitimazion zurük. Gleichwie §. 12. der Stabschirurg die Ordinazionszettel, also hat der Apothekenprovisor zu Ende jedes Monats dieses Totale der Monatsextrakten entweder an die Hofkriegsbuchhalterei nach Wien, oder an das nächste Kriegskommissariat einzusenden. Noch kömmt hier zu bemerken, daß in dem Falle, wo Kranke und Blessirte von der feindlichen Seite sich im Spitale befinden sollen, die Stabschirurge besondere Extraktstabellen müssen verfertigen lassen, deren einige mit der Aufschrift Extractus medicamentorum für unsere blessirte Offiziere, Gemeine, Weiber, Kinder, die andere Tabelle mit der Uiberschrift: Extractus medicamentorum für Kranke von der feindlichen Seite bezeichnet sein soll.

§. 15.

Sobald der Apotheker nach dem übergebenen Ordinazionsextrakt die verordneten Medikamenten bereitet, bezeichnet, und nach den Zimmern eingetheilt hat, soll sie sogleich jeder Oberchirurg durch einen Unterchirurg und Krankenwärter abholen lassen, wobei jene, welche die Schwachen zu besorgen haben, am ersten abzufertigen sind, wie auch imgleichen dir Purganzen und Vomitiven, und sodann gedachte Medi-

kamenten

kamenten in die seiner des Oberchirurges Aufsicht übergebenen Zimmer ordentlich mitgetheilt, und den darinn kommandirten Chirurge mit der gehörigen Belehrung übergeben werden müssen, damit dieser das Weitere nach der Vorschrift befolgen könne.

§. 16.

Damit aber der Apotheker wegen der Menge der zu der Uibergabe der Medikamenten erforderlichen Gefäße in keine Verlegenheit gesezt werde, so wird der Apotheker die jedem Oberchirurge mitgegebenen Medikamentengefäße aufmerken, damit er wissen könne, woher er selbe wieder zurükzubekommen habe. Doch kann die gänzliche Zurükstellung nicht mit der Uibergabe des Ordinazionsextrakts geschehen, sondern erst damal, wann der Kranke, mit neuen Medikamenten versehen wird. Die unreinen Gefäße werden in den Apotheken gewaschen, und zum fernern Gebrauche verwendet.

§. 17.

Die Oberchirurgen sollen selbst die Opiaten, Merkurialien, Purganzen, Vomitiven u. d. g. nach der Ordinazion des Stabschirurges den Kranken eingeben. Weil aber gemeiniglich solche Medikamente den Abend zuvor ordinirt, und den Morgen darauf gegeben werden, so sollen die Kranken allezeit eher gefragt werden, ob sie etwa nicht in der Nacht öfter zu Stuhl waren, oder wohl gar in eine Diärrhöe verfallen, und dann wäre mit der Medizin in solang einzuhalten, bis der Stabschirurg bei

der

der Ordinazion erscheint, und ihm solcher gemeldet werden kann.

§. 18.

Weil es wegen Menge der Kranken geschehen kann, daß der Stabschirurg nicht allemal Zeit genug habe, den Kranken genauestens auszufragen, so sollen die Oberchirurge alle jene Kranke, welchen Vomitiven verordnet worden, wieder vor Eingebung der Medizin befragen, ob selbe nicht Blut auswerfen, Brustschmerzen haben, oder gar einen Leibschaden hätten, in welchem Falle mit der Medizin einzuhalten, und solches dem Ordinirenden zu melden ist. Ingleichen sollen die Opiaten nicht eingegeben werden zu dieser Stunde, wo der Kranke einen natürlichen Schlaf hat.

§. 19.

Es ist auch vorsichtig umzugehen, Merkurialien u. d. g. auf die Wunden aufzulegen, besonders wenn rother oder weisser Präzipitat fein pulverisirt ist, welche innerlich niemal fein genug pulverisirt gebraucht werden können, äußerlich aber dergestalten anzuwenden nicht gebräuchlich sind, weil es sehr oft geschehen ist, daß durch diese starke Mittel Salivazionen entstanden sind. Auf skorbutische Wunden jene lezt gemeldeten Medikamenten zu legen, ist sogar gefährlich.

§. 20.

Die Aderlässe soll der Stabs- oder Oberchirug keinem jungen Unterchirurge zulassen, bis sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß sie es nicht nur allein gut versehen, sondern

auch

auch gut verbinden können; denn wenn die Ader nicht gut vereinigt ist, so geschieht es sehr oft, daß große Entzündungen und Vereiterungen daraus entstehen, und es ist dieserwegen nothwendig, daß der Oberchirurg in ein oder zwei Tagen nachsehe, damit keine solche Fehler vorbeigehen können. Auch wäre es sehr gut, wenn die Unterchirurge angehalten würden, mit Lanzetten, und nicht mit Schnäppern Ader zu lassen. Den Praktikanten aber soll gar nicht erlaubet werden eine Ader zu öffnen, wobei sie nur zusehen, und sich bevor sehr fleißig an den todten Körpern üben sollen. Die Praktikanten können Klistire geben, den Kranken mit Essig und Wasser die beladenen Zungen puzen, Umschläge machen, einschmieren, und Vesikanzen verbinden, zu welchen leztern die Oberchirurge zusehen müssen, damit sie nicht brandigt werden, und sie auch belehren, wie sie selbe zu verbinden haben. Wenn ein Praktikant die erste Aderlaß bei einem Kranken verrichtet, so soll ein Oberchirurg zu seiner Belehrung dabei stehen.

§. 21.

Diejenigen Chirurge, die die Wache haben, sowohl bei der Nacht als beim Tage, wenn die übrigen Chirurge Nachmittag frische Luft schöpfen gehen, sollen nicht nur die Medikamente den Kranken in den gehörigen Stunden nach der Anordnung des Stabschirurges einreben, sondern öfter die stark Blessirten und Operirten besuchen, besonders aber, wo eine Verblutung zu befürchten, oder wirklich vorhan-

handen ist, alsogleich den Stabschirurg rufen, hiernächst auch die innerlich gefährliche Kranke besuchen.

§. 22.

Die Chirurge, welche um Mitternacht von der Wache abgehen, müssen die sie ablösenden aufweken, ihnen die Gefährlichen übergeben, und sagen, was dabei zu beobachten sei. Diese Chirurge müssen deswegen im Spitale schlafen, wenn es möglich ist. Wenn die Zahl von den Kranken und von Verwundeten nicht zu beträchtlich ist, so dürfen nur zwei oder auch nur ein Chirurg wachen.

Wenn nach einer gefährlichen Operazion, als Amputazion, oder bei sonst einem schwer Verwundeten eine Verblutung zu befürchten wäre, so muß allezeit ein Chirurg abwechselnd mit andern sich bei dem Bette des Kranken halten, und da wachen, um öfter nachzusehen, ob die Wunde nicht blute, sobald es geschieht, den Oberchirurg dazu rufen, oder auch nach Umständen und größerer Gefahr den Stabschirurg. Diese Vorsicht ist eben auch zu beobachten, wann die Kranken in den Scheuern oder Bauerhäusern liegen.

Siebentes Kapitel.

Von der Speisordnung.

§. 1.

Eine gute Diätetik ist die erste Medizin ohne

ohne derer Beihilf schwer oder gar nicht kann geheilt werden, da folglich eine festgesezte Speiseordnung bei Heilung der Kranken einen beträchtlichen Einfluß auf Wiederherstellung ihrer Kräfte, und auf die gänzliche Genesung hat, und ohne diese, sogar die Medikamenten oft ohne Nuzen sind, ja, da es sogar gewisse innerliche Krankheiten giebt, welche durch die Diät allein müssen und können geheilt werden: so sind die Chirurge verbunden, sorgsam darüber zu wachen, daß die ihrer Obsorge anvertraute Kranke nur solche Speisen genießen, und Getränke bekommen, die sowohl von guter Eigenschaft und Menge, als auch den Umständen angemessen sind. Die Herbeischaffung der Viktualien hat im Hauptspital von dem Spitalsverwalter unter der Aufsicht des kommissariatischen Beamten, und in zeitlichen fliegenden Spitälern von den allda angestellten Offizieren zu geschehen, die gute Qualität und Quantität aber haben auch die Stabschirurge vor allen zu beurtheilen.

§. 2.

Der Stabschirurg selbst oder der Oberchirurg von der Taginspekzion muß daher frühe, Mittags und Abends alle Speisen, bevor sie ausgetheilet werden, kosten. Die Suppe darf nicht zu fett, nicht zu viel und nicht zu wenig gesalzen, die Butter und das Schmalz nicht ranzicht, das Rindfleisch, Kalbfleisch, oder Hühnchenfleisch nicht stinkend, sondern wohl gekocht sein. Er hat ferner darauf zu sehen, daß das Brod von gutem Geschmake und wohl

geba-

gebaken sei, so wie auch Bier, Wein und Wasser von guter Art und nicht abgestanden sein dürfen.

§. 3.

Sollte er entweder in Ansehung der Menge oder Eigenschaft der Speisen und Getränke etwas auszusezen finden, so meldet er es sogleich dem Spitalskommandanten, damit dieser dagegen Mittel schaffen, und den Spitalsverwalter, und die Köche zu ihren Schuldigkeiten anhalten könne, oder wer es auch immer sein mag, der über die Küche bestellt ist. Wenn aber beträchtliche Fehler, oder auch kleine Versehen öfter vorgiengen, so giebt der Stabschirurg dem Protochirurge die Nachricht hievon, damit derselbe bei höherer Behörde die gehörigen Maaßregeln nehmen könne.

§. 4.

Die Porzionen für die Kranken bleiben nach der bisher beobachteten Ordnung in 5 Abtheilungen, und bestehen in der strengen Diät, in der Viertelporzion, Drittelporzion, halben und ganzen Porzion.

§. 5.

Die strenge Diät.

Besteht in einer lautern aber guten Fleischsuppe, die den Kranken öfter unter Tags, und auch, wenn es nöthig wäre, zu Nachts alle Stund oder zwo Stunden muß gegeben werden. Sie wird den Schwerkranken oder Schwachen vorgeschrieben. Sollte es hingegen der Stabschirurg für nöthig finden, für eini-

ge Schwache die Suppe kräftiger zu machen, so soll des Tags ein = oder zweimal, entweder ein Eierdotter oder Gerstenschleim, oder etwas von geriebener Semmel hinzugethan werden, damit eine Trinkpanade daraus werde.

§. 6.

Die gewöhnliche Diät oder Viertelporzion.

Diese wird in der Frühe in einer Fleischsuppe mit einigen Mundsemmelschnitten, zu Mittag in einer gerollten Gerste, in Reis, oder gekochter Mundsemmelsuppe (Panade) bestehen; doch muß mit der leztern täglich abgewechselt werden, und alle Kranken müssen von der nämlichen bekommen. Wenn es alsdann bei einigen, besonders bei dem mit Brustkrankheiten behafteten nöthig wäre, so kann man ihnen etwas von gekochten Zwetschgen, Aepfeln, von einer grünen Speise, von einem in Milch gekochten Reis oder Gries geben, aber alles nach Anordnung. Abends wird eine Panade gegeben. Wenn unter diesen oder jenen, welche strenge Diät haben, solche Schwache wären, die nebst der Suppe ein wenig von puren, oder mit Eierdotter vermischten Wein (Triet) bedürfen, so muß ihnen solcher abgereicht werden.

§. 7.

Die Drittelporzion.

Hier bekommen die Kranken Frühe eine sogenannte Einbrennsuppe, zu Mittag entweder eine gerollte Gerste, eine Reis- Gries- oder Nudelsuppe, oder eine sogenannte Eiergerste. Nebst einer von diesen Suppen sollen sie drei

Loth

Loth Kalb= oder Lammfleisch, oder ein Viertel von einem jungen Hühnchen mit einer bei der halben Porzion beschriebenen Sauce und um 1/2 kr. Rundsemmel bekommen. Im Falle bei dieser Porzion einigen Schwachen noch ein wenig von purem Wein verordnet würde, so soll ihnen dieser zur bestimmten Zeit gereicht werden. Abends bekommen sie eben eine gekochte Semmelsuppe (Panade). Diese Porzion giebt man meist jenen Kranken, die seit wenigen Tagen ohne Fieber geblieben sind.

§. 8.

Die halbe Porzion.

Diese bestehet Grühe in einer Einbrennsuppe, Mittags in einer im vorigen Artikel erwähnten Suppe, einer Porzion Rindfleisch, welche ohne Knochen vier Loth wiegen soll, mit einer Sauce von Karfiol, grünen Erbsen, Bastarnak, Zeller, Zwiebel, oder Paradiesäpfel; diese Sauce wird nach Erforderniß mit Wein, Limoniensaft, oder Essig gesäuert, und hierinn nach der Jahrszeit abgewechselt. Wenn unter den Kranken, welche diese oder die Drittelporzion genießen, einige skorbutische sind, so kann man ihnen statt der eben genannten Sauce einen Kreen mit Essig, oder ein wenig gekochtes Sauerkraut geben. Zu dieser Porzion wird um 1 kr. Semmel gegeben. Jene, denen es vom Arzte verordnet wird, sollen entweder ein halbes Seidel Wein, oder Bier bekommen, aber nicht immer, nicht sowohl wegen den Kösten, als weil diese Getränke nicht jeden zuträglich

sind. Abends bekommen sie ebenfalls nichts als eine Semmelsuppe.

§. 9.

Die ganze Porzion.

Die Rekonvalesziренden, welchen diese Porzion zukömmt, bekommen in der Frühe und zu Mittag eine bei den zwei vorhergehenden Porzionen verordnete Suppe, zu Mittag noch 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Knochen, und eine Zuspeis, entweder weisse oder gelbe, oder Krautrüben, Spinat, Brokeli, Kohlrabi, süsses Kraut, blauen Kohl, gekochten Endivie, je nachdem es die Jahrszeit giebt. Ferner sollen sie um 2 kr. halbweisses Brod ein jedes von 13 Loth oder eines von 26 Loth haben. Denjenigen, welche gemeines Proviantbrod (Kommißbrod) bekommen, wird ein Drittel von einem Laib, welches frisch gebaken, beiläufig 34 Loth mägt, gegeben. Im Falle aber die Rekonvaleszenten oder Krazigen sich das Brod Frühe und Abends in die Suppe selbst einschneiden müssen, so wie es z. B. bei der Armee und bei den Regimentern geschieht, so wird ein jeder ein halben Laib, im Gewicht von beiläufig 52 Loth bekommen. Zum Trunke soll man diesen ein halbes Seidel Wein, oder ein Seidel Bier geben. Es ist zu merken, daß man nur einigen Rekonvaleszirenden, und jenen, die von einer leichten äußerlichen Krankheit gewesen, vom Proviantbrod geben darf. Abends bekommen sie die nämliche Suppe (Panade) wie die von der Viertel- Drittel- oder halben

Porzi-

Porzion. Im Falle, daß die Fleischsuppe Abends nicht genug kräftig wäre, so kann man von einer frischen Butter hinzuthun.

§. 10.

Obschon die Kranken mit eben genannten Porzionen zu Mittag eine gleiche Suppe bekommen, so soll doch täglich eine Abwechslung sein, so, daß an einem Tage Reis, am andern Nudel, den 3ten gerollte Gerste, den 4ten Eiergerste, und so weiter gegeben werden.

§. 11.

Für diejenigen, welche die ganze Porzion haben, und von der Garnison sind, wird ein halbes Seidel Wein, und 8 Loth Rindfleisch hinlänglich sein; aber für jene im Felde, in Kriegszeiten, wo die Mannschaft gemeiniglich mehr ermüdet wird, muß, damit sie eher zu Kräften kommen, den Dienst zu verrichten, ein Seidel Wein, und 10 Loth Fleisch gegeben werden. Und dieses um desto mehr, weil im Felde die grünen Speisen öfter sehr schwer zu bekommen sind, und daher den Kranken nicht so abgereicht werden können, wie in der Garnison, wo sie eine beträchtliche Porzion bekommen. Im Falle, daß die hinlängliche Menge von grünen Zugemüs zu bekommen wäre, so kann statt dessen eine gute gesunde Mehlspeis gegeben, und grüne Zugemüse, Sauerkraut u. d. g. für die Skorbutischen allein zugerichtet werden.

§. 12.

Allen Kranken wird zufolge des Horarium H. die für sie bestimmte Suppe früh

eine halbe Stunde nach eingenommenen Arzneien gegeben, außer jenen, die Abführungs- oder Brechmittel genommen haben: bei den lezteren giebt man öfter von einer klaren Brühe, oder von laulichtem Wasser zu trinken, wie man bereits schon im 6. Kapitel Erwähnung gethan hat.

§. 13.

Wenn der Stabs- oder Oberchirurg alles wohl bestellt gefunden hat, so soll der Spitalsverwalter zu den im Horarium H. angezeigten Stunden die Kessel mit den Speisen im Winter in die Zimmer tragen lassen, damit von dortaus die Speisen vertheilt werden, und sollen die Kranken solche warm bekommen. Im Sommer aber können die Krankenwärter die Speisen mit den Tragbrettern abholen, wenn die Küche nicht zu weit entfernt ist.

§. 14.

Eine Viertelstunde, bevor die Speisen an die gehörigen Orte getragen werden, muß die zum Zeichengeben bestimmte Gloke während etlichen Minuten geläutet werden, damit die Unterchirurge in die ihnen angewiesenen Zimmer, und die Krankenwärter mit den Schüsseln an den bestimmten Ort sich verfügen können.

§. 15.

Damit alles ordentlich zugehe, so müssen die inspekzionirenden Chirurge sammt ihren zugetheilten Unterchirurgen oder Praktikanten bei Vertheilung der Speisen gegenwärtig sein, und wenn es sich zuträgen sollte, daß in der Zwischenzeit von der Ordinazion bis zur Aus-

theilung der Speisen ein Kranker ein Fieber bekäme, oder rezidiv würde, so muß der Chirurg demselben statt der Fleischspeis nur eine Suppe geben lassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar nichts. In diesem Falle muß die Diätskarte umgewendet, oder weggenommen, und wenn die Zeichen der Porzion angemerkt sind, solche ausgelöschet, und dem ordinirenden Stabschirurge bei der ersten Visite die Meldung davon gemacht werden. Sollte aber der Rükfall in die vorige Krankheit beträchtlich sein, so ist der Chirurg verbunden, es sogleich dem Stabschirurge zu melden.

§. 16.

Der Wein, das Bier und Wasser müssen allezeit von der besten Gattung sein, weil diese Getränke nicht nur den Genesenden zur Nahrung, sondern auch als eine Arznei dienen. Inzwischen muß man darinn behutsam sein, daß man weder Wein noch Bier den Kranken allgemein gebe, weil hiedurch manche Krankheit verschlimmert werden könnte: z. B. diejenigen, die Brustdefekten haben, oder Milch brauchen, dürfen keinen Wein, und auch nichts von Essig genieſſen.

§. 17.

Während dem Mittagessen soll der gewöhnliche Trank in puren und guten Wasser bestehen, worüber die Stabschirurge ein wachsames Aug halten sollen, und besonders haben die Chirurge auf die Reinlichkeit des Geschirres zu sehen. Der eingeführte Gebrauch, die Kranken während dem Essen Absud trinken zu

lassen,

lassen, bringt ihnen vor den Medikamenten und Speisen Ekel bei, ausgenommen wenn das Wasser schlecht wäre, so soll man in diesem Falle den Gerstenabsud (decoctum ordinarium) zum Tranke geben.

§. 18.

Die Stabs- und Oberchirurge werden sich durch das Klagen der Kranken nicht bewegen lassen, ihnen die Porzion vor der Zeit zu geben, da durch solche Nachgiebigkeit die Genesung verzögert, oder gar Rükfälle veranlasset werden können. Der Kranke kennt in diesem Falle nicht, was ihm gut oder schädlich ist, allein derjenige, welcher ihn behandelt, muß es wissen. Es können sonst vortrefliche Praktiker durch den Mangel einer bei der Speisordnung nöthigen Behutsamkeit in ihren Kuren unglüklich sein.

§. 19.

Während dem, als der Bataillions- oder Oberchirurg den Medikamentenextrakt macht, wird ein Unterchirurg die Porzionen aus der in den Ordinazionszetteln für die Diät bestimmte Rubrike, oder von den bei den Krankenbetten aufgehängten Diätskartellen oder Zeichen herausziehen, und den summarischen Extrakt für dieses Zimmer auf einem Zettel ansezen, und solchen, nachdem er vom betreffenden Stabs- oder Oberchirurge unterzeichnet worden, der Spitalkanzlei einhändigen, damit noch am nämlichen Tage die Ausspeistabelle vom Totale N. gemacht, und deßwegen die nöthige Provision beigeschafft werden kann, aus

wel-

welcher Ursache auch allezeit die Porzionen den Tag vorher angeordnet werden, nämlich bei der Ordinazion, die Nachmittag zu geschehen hat, wovon jedoch einige besondere Fälle, und die neu zugewachsenen Kranken ausgenommen sind. In der Abwesenheit der Stabschirurgn können die Extrakte der Speisordnung auch von dem Bataillions- und Oberchirurge unterzeichnet werden.

§. 20.

Bei den in Spital krankliegenden Weibern wird man ebenfalls die nämliche Ordnung beobachten, als wie bei den kranken Soldaten, ausgenommen, daß bei ihnen die Weiber die Krankenwartung zu besorgen haben.

§. 21.

Es wird nicht nothwendig sein, daß der bestellte Führer die ganze Nacht in der Küche ein Feuer zum Suppenwärmen unterhalte. Der inspekzionirende Chirurg oder Praktikant, der in einem Zimmer, wo Schwache und Gefährliche sind, die Nachtwache haben wird, muß dem Krankenwärter von Numer anordnen, damit bei Zeiten vor dem Abende die für die ganze Nacht nöthige Suppe geholt, uud diese sodann in den kleinen an den Krankenzimmern angebrachten Küchen, oder vermittelst einer Gluthpfanne, welche dazu bestimmt sind, könne gewärmt werden: auf die nämliche Art erwärmt man die Arzneien, wenn sie warm müssen verabreicht werden.

§. 22.

§. 22.

Endlich muß dem Spitalverwalter und den Köchen auf das schärfeste befohlen werden, daß dem Kranken oder Rekonvaleszenten unter was immer für einem Vorwande nichts von Speis oder Tranke abgereichet werden dürfe: deswegen war man die Anordnung zu machen gezwungen, daß die Krankenwärter eine eigene Kleidung haben, wodurch man sie von den Rekonvaleszenten unterscheiden kann. Wo keine besondere Kleidung bei den Krankenwärtern eingeführt ist, so sollen sie mit einem andern Zeichen auf dem Kleide oder auf den Müzen von den Rekonvaleszenten unterschieden werden, damit sie der Koch oder der Führer leichter kennen möge.

§. 23.

Es ist aber noch nicht genug, daß dem Spitalsverwalter und den Köchen der angeführte scharfe Befehl ertheilet werde. Zur größeren Versicherung, daß Niemand den Kranken schädliche Speisen oder Getränke zubringe, muß die Spitalswache den schärfesten Befehl erhalten, daß sie keine Weiber, oder Krankenwärter in das Spital treten lassen, ohne sie vorher durchsuchet zu haben, damit man versichert sein könne, daß sie den Kranken nichts schädliches in das Spital bringen, und wenn man etwas solches entdeket, so muß es ihnen abgenommen, und dem Inspekzionsoffizier gemeldet werden.

Achtes Kapitel.

Von der Aufnahme der neu zuwachsenden Kranken, von derselben Abtheilung; Rekonvaleszirung oder Invalidirung.

§. 1.

Jeder neu ankommende Kranke, oder Blessirte muß in ein nahe an den Thor des Spitals befindliches und eigentlich hiezu bestimmtes Zimmer oder Barake geführt oder getragen werden, sogleich wird, wenn es möglich ist, ein gewisses Zeichen mit einer Gloke gegeben, worauf sich zween inspekzionirende Oberchirurge, einer von der medizinischen, der andere von der chirurgischen Seite dahin verfügen, um den Kranken seines Zustandes wegen zu untersuchen. Geschähe der Zuwachs nach der Abendvisite, oder in der Nacht, so haben die Chirurge von der Wache sowohl das schon gesagte, als das izt ferner folgende mit dem Kranken zu befolgen. Wenn die Krankheit von Belang ist, so darf man ohnehin hoffen, daß der Regimentschirurg einen Unterchirurg mitschike, oder wenigstens durch die Uiberbringer des Kranken einen Zettel übermachen lasse, woraus man eine umständliche Beschreibung der Krankheit, ihrer Ursache, ihres Anfangs u. s. f. erhält, damit man um so zuverläßiger die Natur der Krankheit ersehen könne. Kranke mit innerlichen Gebrechen werden sodann auf die medizinische Seite, die mit äußerlichen auf die chirurgische verlegt. Wäre

hin-

hingegen die Krankheit komplizirt, so müßte der Kranke zu jener Klasse der Kranken geleget werden, wohin er in Ansehung der mehr beträchtlichen Krankheit gehört. Die mit venerischen Krankheiten werden ohne Ausnahme auf die chirurgische Seite gebracht, und in besondere Säle gelegt. Bevor aber der Kranke in sein bestimmtes Zimmer geführt wird, muß er in das Protokoll der Spitalskanzlei eingeschrieben werden.

§. 2.

Hauptsächlich muß man im Winter Sorge tragen, daß die Betten, die gemeiniglich in der Kälte feucht sind, vorher mit den im Spital vorhandenen Bettwärmern ausgetrocknet werden, bevor sich die Kranken darein legen. Wenn der neu zuwachsende Kranke sehr gefährlich ist, so muß man alsogleich dem betreffenden Stabschirurge Meldung hievon machen. Auch muß man damals den Priester des Spitals rufen lassen, damit er für das Seelenheil des Kranken sorge.

§. 3.

Sehr genaue Sorge muß man darauf verwenden (theils um die Ordnung aufrecht zu erhalten, theils auch der zu befürchtenden Ansteckung und den sogenannten allemal gefährlichen Spitalfiebern auszuweichen), daß man sowohl nach der vorgeschriebenen im 9. Kapitel vorkommenden Ordnung die Luft in den Sälen erneuern, als auch die Krankheiten wohl von einander absöndere. Vörderist müssen Leute mit äusserlichen Gebrechen von denen mit innerlichen

geschie-

geschieden, und leztere wieder in verschiedene Säle unterabgetheilt werden, so müssen z. B. Kranke an Faulfiebern nicht mit den an Wechselfiebern darniederliegenden in einem Sale vermenget werden; Verwundete dürfen nicht unter Kranken liegen, die von innerlicher Ursache entstandenes äußerliches Uibel haben; Krätzige müssen von den Rekonvaleszenten geschieden sein. — Daß den Weibern und Kindern eigene Säle müssen angewiesen sein versteht, sich ohnehin.

§. 4.

Jene Kranke, an welchen wichtige Operazionen müssen angestellt werden, sind in Begleitung der Chirurge vom Nro. in besondere an die chirurgische Säle anstossende Zimmer zu tragen, damit die übrigen Kranke vom Geschrei solcher Kranken nicht so sehr beunruhiget werden. Ist ein solcher Kranker in der Folge einmal außer der Gefahr, so mag er immer wieder in jenem Sale, aus dem er übertragen worden zurükgebracht werden. Auf die nämliche Art werden auch auf der medizinischen Seite die mit Skorbut, Lungensucht, Abzehrung, Dissenterie behafteten in die nahe an den grossen Sälen gebauten Nebenzimmer gelegt: dieß geschieht nämlich so mit den Delirirenden, damit sie andere Kranke nicht beunruhigen. Solche Abscheidungen haben nicht nur einen wesentlichen Einfluß auf die geschwindere Genesung der Kranken, sondern sie erleichtern auch die Verrichtung derjenigen, die zum Krankendienste bestimmt sind.

§. 5.

§. 5.

Damit man der Luftverderbniß, so viel möglich ausweiche, darf man nie gestatten, daß die Betten näher als gewöhnlich zusammen gerükt werden; sie müssen im Gegentheil so weit von einander abstehend bleiben, daß die Zwischenkästchen, die zur Aufbewahrung der Kleider, und nebstbei statt kleiner Tische dienen, geräumig Plaz haben. Auch wenn sich Epidemien ereigneten (wo gewöhnlich die Anzahl der Kranken grösser wird) darf dannoch nie zugelassen werden, daß die Bettstätte in die Mitte der Säle gestellt werden.

§. 6.

Wahnwizige und Unsinnige müssen ganz aus der Gemeinschaft der anderen Kranken weggenommen, und in eine besondere Kammer oder Baraken zu liegen kommen. Im Falle man zu fürchten hätte, daß dergleichen Leute entliefen, oder ein anderes Uibel anrichteten, müßte man sie der Sicherheit wegen durch die Krankenwärter, doch ohne ihnen sehr wehe zu thun, binden lassen. Uibrigens muß man doch alle Sorge darauf verwenden, daß sie wohl gehalten werden, und die zu ihrer etwaigen Herstellung nothwendigen Mittel bekommen: der Chirurg von der Inspekzion muß sie öfter besuchen, und überreden, daß sie ihr angeordnetes Getränke geniessen. Vorzüglich müssen die an der Wasserscheu (Hydrophobia) darnieder liegenden Kranken in ein abseitiges Zimmer gebracht, auch wenn es nöthig, gebunden werden.

§. 7.

§. 7.

Wenn ein chirurgischer Kranker damals, wann er beinahe oder gänzlich geheilt ist, in eine innerliche verfiele, so muß es vorher dem Stabschirurge, der die Internisten zu besorgen hat, gemeldet werden, damit er von der chirurgischen Seite auf die medizinische in das gehörige Zimmer übertragen werde. Eben so muß der Stabschirurg, der die Internisten unter seiner Obsorge hat, verfahren, wenn der Kranke von seiner Seite gegen das Ende eine kritische, metastatische Geschwulst, oder eine andere chirurgische Krankheit bekäme, so muß dem Stabschirurge, der die Externisten zu behandeln hat, die Meldung gegeben werden, damit dieser einen angemessenen Plaz unter seinen Kranken einräumt.

§. 8.

Sollte sich bei einem Kranken der medizinischen Seite der Fall ereignen, daß er eine kleine Geschwulst, oder sonst ein unbedeutendes Geschwür hätte, so verbleibt er in den medizinischen Krankensale, und wird von einem inspekzionirenden Chirurge vom Nro. verbunden.

§. 9.

Sobald die Pazienten, es seie auf der medizinischen oder chirurgischen Seite, den Arzneigebrauch ausfezen, so werden sie, jeder auf seine Seite in die Rekonvaleszentenzimmer angewiesen. Auch diese müssen zweimal des Tages besuchet werden, um zu sehen, ob keine rezidiv geworden; besonders haben die Chirurge beim Mittag- oder Abendessen darauf zu sehen, ob die Rekonvaleszenten ihre Speisen mit oder ohne

Appe-

Appetit genieſſen; fände man, daß einer rezidiv geworden, ſo muß ſolcher ſogleich in das ihm angewieſene Krankenzimmer gebracht, und von dem Oberchirurge dem Stabschirurge bei der erſten Viſite davon gemeldet werden.

§. 10.

Jeder Kranke, der aus einem Zimmer in das andere überſezet wird, muß das an der ſchwarzen Tafel ſeines Bettes aufgemachte Zettelchen nebſt dem Ordinazionszettel mit ſich nehmen, die ſodann der Chirurg übernimmt; auch ſucht dieſer von allem Unterricht einzuholen, was mit dem Kranken, bevor er in das neue Zimmer gekommen iſt, vorgegangen. Was die Ordinazionszettel, und die Vertheilung der Arzneien angeht, dieß kömmt im 6. Kapitel beſonders vor.

§. 11.

Ehe die Rekonvaleſzenten aus dem Spitale entlaſſen werden, müſſen ſie nochmals unterſucht werden, ob ſie vollkommen hergeſtellt ſind, und ob auch kein Rükfall zu befürchten ſeie. Im Falle man den geringſten Argwohn hätte, ſo müßte man ſolche Kranke noch durch einige Tage im Spitale behalten. Man muß überhaupt ein obachtſames Aug auf dergleichen Leute haben, denn manche, beſonders die verheuratheten, ſuchen ihre Gebrechen ſo viel möglich zu bemänteln, um deſto eher zu ihrem Regimente, oder Korps zu kommen.

§. 12.

In Anſehung jener, die als Invaliden ſollen erkläret werden, müſſen die Stabschirurge eine beſondere Sorgfalt hegen, damit ſie ja

keinen

keinen unter diese Klasse zählen, als jenen, die ganz und gar zu Militärdiensten unfähig sind. Leidet ein Soldat an einer langwierigen Krankheit, so müssen sich die Stabschirurge ernstlich darüber berathschlagen, und alle mögliche Mittel versuchen, dem Monarchen, so wie dem Staate einen Mann zu erhalten. Jenen die die Fallsucht (Epilepsia) haben, oder die vorgeben, daß sie das Unvermögen den Harn zu halten hätten, darf man nicht überhaupt blos auf ihr Wort sogleich trauen; eben so muß man, um nicht hintergangen zu werden, bei jenen besonders aufmerksam sein, welche für wahnwizig oder behext angesehen sein wollen, welches leztere indessen, da beinahe allemal die darunter gestekten Betrügereien sind aufgedekt worden, nun seltener geschieht. Sollte sich inzwischen einer dieser Fälle ereignen, so muß man sich beim Protochirurge deswegen Raths erholen.

§. 13.

Aechte Invaliden, die zu jedem Militärdienste unfähig, sind eigentlich jene, die das Gesicht eingebüßt haben, die den Unterschenkel oder Fuß, einen Arm oder eine Hand verlohren haben ꝛc. Es giebt auch Halbinvaliden, die, wenn sie gleich zu den Feldregimentern untauglich sind, doch noch das Vermögen haben, bei den Garnisonsregimentern zu dienen, Krankenwärterstellen zu vertretten, oder zu einem andern Dienst verwendet zu werden. Unter diese Klasse gehören jene Soldaten, die einen oder zween Finger an der Hand, die grosse Zähe, oder die Zähne verloren haben mm). §. 14.

mm) S. auch 1. Theil 12. Kapitel §. 1. 2. 3.

§. 14.

Wenn endlich ein Kranker oder Rekonvaleszent nach dem Mittagessen aus dem Spitale zum Regiment abgeschikt wird, so muß der Unterchirurg oder Praktikant das Diätzeichen des Kranken auslöschen, wenn der Krankgewesene noch Kompressen, Binden am Leibe hätte, solche abnehmen, dessen Ordinazionszettel aber dem Stabschirurge überliefern, worauf auch der Tag seiner Rekonvaleszirung zu bemerken ist. Dieß ist nothwendig, weil sowohl die Ober- als Unterchirurge für alles zu haften haben, was sie zur Uibernahme bekommen. Das nämliche muß auch geschehen, wenn ein Kranker gestorben, oder als Invalid entlassen worden. Die kleinen Zettel, so an der schwarzen Tafel sind, kommen in die Spitalskanzlei.

Neuntes Kapitel.

Von der Ventilazion und Aufrechthaltung der Reinlichkeit in den Spitälern.

§. 1.

Die Kamine sind in unsern Krankensälen nicht angebracht, eben so wenig hat man solche Oefen sezen lassen, die von innen gegen das Zimmer hinein geöffnet sind, und somit beinahe die nämlichen Wirkungen, wie die Kamine äußern: indem beide wegen des starken Windes sehr leicht Rauch in den Zimmern verursachen, und so auch Feuersgefahr zu befürchten ist, besonders wenn die Spitäler von Holz gebaut

baut sind. Statt dieser haben wir gewisse ganz einfache Ventilatoren eingeführt, und in den Eken der Krankensäle sowohl oben als unten angebracht, die zur Erfrischung des Dunstkreises recht erwünscht, und nicht nur von dem nämlichen, sondern von weit grösserem Nuzen sind. Man hat also dieses Kapitel nicht nur deswegen entworfen, daß die gute Ordnung und Luftreinigung gehandhabt werde, und jeder Chirurg heutiges Tags überzeugt werden muß, daß reine frische Luft nicht schade, sondern nur eingeschlossene und nicht erfrischte Luft zu fürchten seie, welche in den vorigen Zeiten sehr vernachläßiget wurde. Die Luftreinigung verdient doch wahrlich alle Aufmerksamkeit, da man nicht nur Fäulungskrankheiten dadurch verhindern, sondern auch sogar die Heilung und Genesung der dem Staate so nothwendigen Glieder beschleunigen kann. Man findet auch in den Fenstern Zugräder, die zwar besser sind als gar keine, und die vielmehr nur für Partikulärhäuser als für Spitäler dienen.

§. 2.

Man hat schon gesagt, daß die Arzneien allein zur Krankheitsheilung nichts vermögen, wofern nicht alles vermieden wird, was nur verdächtig schadhaft wäre. Man muß daher mit allen nur möglichsten Kräften daran sein, nicht das geringste außer Acht zu sezen, was zur Genesung der Kranken beitragen, sondern auch verhindern, was schädlich sein kann. Wenn es also außer den Arzneien noch andere Hilfsmittel giebt, die Einfluß auf die Kur haben, so

ist die verbesserte, und immer rein gehaltene Atmosphäre gewiß eines der wesentlichsten; denn sie wirkt nicht nur allein auf die Lungen, und auf die mit einsaugenden Oeffnungen gemündete Oberfläche des Körpers, sondern schleicht sich ja sogar mit den genießbaren Nährmitteln in den Magen ein.

§. 3.

Die gleichzeitigen Naturkündiger haben durch unermüdete über die Natur der Luft angestellte Untersuchungen manche Erscheinungen heraus geforschet, die vorhin unentdekt waren, so hat man z. B. das Phlogiston, die fixe Luft, mephitische Luft ꝛc., allein uns gehen nur praktische Erfahrungen und Beobachtungen an, die auf Heilung und Gesundheit Einfluß haben.

§. 4.

Wenn in dem Zimmer eines Partikulärhauses nur ein einziger Mensch krank darniederliegt, so sollte man zwar glauben, die Luft könne nicht so leicht zur Verderbniß verleitet und schädlich werden, und doch muß man wie bekannt, auf die Reinigung des Dunstkreises Sorge verwenden. Wie unendlich mehr Vorsicht ist also in den Spitälern nöthig, wo die Menge der Kranken groß ist, und es ungleich schwerer hält, eine beständige Sauberkeit aufrecht zu erhalten. Jeder Chirurg, wäre er auch der Luftexperimenten nicht kündig, kann alsogleich beim Eintritte in das Zimmer eines Partikulärkranken, welches nicht ventilirt ist, einen gewissen Gestank riechen, der ihn urtheilen läßt, ob der

Kranke

Kranke an feuchten Brand, Skorbut, an der Ruhr ꝛc. leide.

§. 5.

Die sogenannten Kerker = und Spitals=fieber entstehen von einer phlogistischen, durch eine auch gesunde Volksmenge verdorbne Luft. — Der gesündeste Mensch kann, wenn er in einen sehr engen Kasten gesperret wird, wo keine Luft von außen einzudringen vermag, in kurzer Zeit ums Leben kommen. Die wenige Luft, die ihm damals umgiebt, vermischt sich mit dem Dunste oder Phlogiston, welches unaufhörlich von den Lungen und der Oberfläche des Körpers ausdünstet, und verliert dadurch die für die Lungen so nöthige Eigenschaft; das Athmen fängt nun bald darauf an beschwerlich zu werden, abzunehmen, und dieser Mensch geräth in die äußerste Lebensgefahr, wofern man ihn nicht zu Hilfe eilet, und eine reine frische dephlogistizirte Luft beibringt; denn die frische Luft ist es, die ganz leicht die phlogistische verbessern kann. Macht man im Gegentheile in diesen Kasten nur zwei einander gegenüberstehende Löcher, wodurch die frische Luft ein = und ausdringen kann, so lebt dieser Mensch ohne Beschwerden auf eine Zeit darinn. Man hat Versuche angestellt, wo ein einziger in einem Zimmer verschlossener Mensch hinlänglich war, den Dunstkreis zu verderben; zwei, drei Menschen müssen es um so mehr können, und auf diese Art wird jede Atmosphäre nach Verhältniß der Menschenanzahl auch nach und nach immer mehr verdorben.

§. 6.

Chirurge, die im vorlezten Kriege gedient haben, und sich dessen erinnern wollen, können eingestehen, daß die im Winter 1758. und 1759. herrschenden bösartigen Petetschen- und Fäulungsfieber, und der später im Jahr 1762. entstandene Skorbut zum grossen Nachtheile der Armeen von daher ihren Ursprung nahmen, weil die armen Soldaten zu enge in ihren Quartieren auf einander lagen, auch die Zimmer nicht gehörig durchgelüftert wurden. Diese Krankheiten haben beim kaiserlichen Heere eine so grosse Niederlage angerichtet, als es nur immer der Feind hätte thun können. Dies überzeugt uns, daß es höchst nothwendig seie, um den Krankheiten vorzubeugen, daß auch die Zimmer von gesunden Soldaten ausgelüftet, und die Mannschaft nicht zu enge auf einander gelegt werden solle, auch müssen die Soldaten unter Tag spazieren geschikt werden, und sofern dieses nicht geschieht, so sind die Chirurge verbunden, den Offizieren dieserwegen eine Vorstellung zu machen.

§. 7.

Wie manche unbeträchtlich verwundete, oder mit sonst geringen Gebrechen behaftete Soldaten; wie viele blühende sonst gesunde Chirurge; wie manche starke Krankenwärter mußten an Fäulungskrankheiten dahin sterben, die sie darum in den Spitälern überkamen, weil man entweder die Luftneuerung nicht kannte, oder außer Acht sezte. Man weiß ferner aus der Erfahrung, daß gewisse Wunden oder andere

Ver-

Verlezungen in einem häufig belegten Spitale nicht geheilt wurden, die hingegen, wenn man die Kranken in eine reine Atmosphäre brachte, ganz leicht eine Heilung annahmen.

§. 8.

Wenn das reinste Wasser beständig in Ruhe steht, und nicht bewegt wird, so neigt es sich endlich durch die Insekten und Fische, die darinn sind, und absterben, zur Verderbung, und giebt in der Folge zu Fäulungskrankheiten den Stoff her, und dieserwegen soll man von solchen Wässern nichts zu trinken geben, und auch an moräſtigen Oertern keine Spitäler erbauen. Eben so liegt die nicht bewegte oder eingeschlossene Luft, worinn die Menschen leben, der Verderbniß ausgesezt, wenn sie nicht erfrischt wird. Ein Beispiel hierüber kann man sehen, wenn man ein in der freien Luft ausgestelltes Zelt, worinn 6. oder 7. Soldaten geschlafen, morgens früh öffnet: man wird alsogleich einen unangenehmen Dunst und üblen Geruch verspühren, folglich ist es auch nöthig diese zu durchlüften. Oeffnet man in der Frühe ein nicht ventilirtes Krankenzimmer, so wird sich der Gestank noch deutlicher ausnehmen lassen. Freilich werden Menschen, die in einer üblen Luft zu leben gewohnt sind, sie kaum bemerken; allein wer nicht daran gewohnt ist, wird, wenn er auch noch so stark und gesund wäre, vielleicht ohnmächtig, oder gar krank werden.

§. 9.

In den verflossenen Zeiten hat man, um das Holz zu ersparen, keine Zimmer weder bei gesunden, noch bei Kranken auslüften lassen. Diese üble Wirthschaft hat aber sehr vieles gekostet, indem hieraus die Petetschen, Fäulungsfieber, Skorbut ꝛc. entstanden sind, wo nicht nur die Medikamenten große Unkösten verursachten, sondern auch viele Leute gestorben sind. Man muß aber auch sorgen, daß die Zimmer nicht zu viel eingeheizt, und auch die Ventilazion nicht übertrieben werde.

§. 10.

Wenn die Luft so rein wäre, wie sie aus Gottes Schöpferhand gekommen ist, so würde sie nie einer Verderbniß unterliegen: allein eine solche Luft findet sich auf unserer Erdfläche nicht. Diese Luft selbst, die wir die reine nennen, und die zu unserer Erhaltung und Gesundheit höchst nöthig ist; diese Luft selbst ist mit verschiedenen feinen, flüchtigen, aus allerlei Körpern düftenden Theilen geschwängert, die sie auf die nämliche Art, wie ein Schwamm die Feuchtigkeit in sich saugt. Zwar nimmt die Luft gut riechende Theile auch in sich, aber eben so leicht empfängt sie auch die stinkenden, faulen, und giftigen Dünste: eine solche Luft wird dann zur Lunge gebracht, und dem Blute beigemischt, aber nicht in elastischer Form. Da dies alles so klar einleuchtet, so muß man folglich auf alle nur mögliche Weise zu verhindern trachten, daß die Spitalluft nicht angestekt werde. Was die Reinigung

gung derselben angeht, kömmt in den folgenden Paragraphen vor.

§. 11.

Vor allen gestatte man nicht, daß Unschlittkerzen, oder die mit Fette gefüllten Lampen in dem Krankenzimmer brennen, und da des Nachts verbleiben; denn sie geben überhaupt, und besonders wenn sie auslöschen, einen ungesunden Dunst und unerträglichen Gestank von sich. Hier im Wiener Hauptspitale hat man die Lampen auf den Gängen so angebracht, daß sie den Fenstern des Krankenzimmers gerade gegen über sind, und so ihr Licht durch selbe ins Zimmer fallen lassen, welches nicht nur allein wirthschaftlich, sondern auch den Kranken nicht unbequem ist; man hat auch keinen Gestank in Zimmern zu befürchten, wenn die Lampen auslöschen.

§. 12.

In den Haupt- und Armeespitälern, wo keine Gänge sind, müssen die Lampen in den Zimmern an den Fenstern angebracht werden, und zwar so, daß sie an ihrem Obertheile mit einer langen schmalen Röhre versehen werden, die sich kegelförmig in die freie Luft endiget, um den Dampf aus dem Zimmer herauszuleiten. Man spührt, wenn man des Morgens ein Zimmer betritt, worinn Fett- oder Oellampen gebrennt haben, einen widerwärtigen Gestank, den sie zurüklassen, ganz deutlich. Nicht minder nothwendig ist es, in jedem Abtritte eine brennende Lampe anzubringen, damit die Kranken, die nächtlicher Weile dahin gehen, den

bestimm-

bestimmten Ort sehen können. Sollten sie indessen von ohngefähr den Ort verfehlen, und eine Unreinigkeit machen, so müssen die Spitalknechte oder Krankenwärter auf der Stelle, oder beim frühesten Morgen die Säuberung vornehmen.

§. 13.

Man hat in einigen Partikulärhäusern gewisse mit Sägespänen oder Sand angefüllte Speikästchen, die den Vortheil haben, zu verhüten, daß der Fußboden nicht durch den Speichel verunreiniget werde, eingeführt, ob man gleich da seltner ausspeiet, und der Speichel weniger häufiger und minder stinkend ist. Diese Speikästchen hat man auch in den Armeespitälern aufgebracht, und zwar mit schlechterem Erfolge, denn da in Spitälern häufiger ausgespien wird, auch der Speichel gewöhnlich von ärgerer Eigenschaft und an sich alkalinisch ist; da sie nicht alle Tage können ausgeleert, und frisch mit Sand oder Sägespänen können angefüllt werden; die Kranken allerlei Dinge, Wasser, Dekokte, Mixturen zuweilen darein schütten, so wird die Luft dadurch feucht gemacht, und mit ungesunden Dünsten geschwängert. Im Gegentheile sind Speigefäße von weißer Erde, oder von Zinn oder Blech viel bequemer, man kann den Auswurf, wenn es nöthig ist, untersuchen, und sie leicht, wenn sie des Tags ein paarmal ausgeleert und abgespühlt werden, rein erhalten: aus dieser Ursache sind diese leztern in unsern Spitälern eingeführt. Weil aber diese in den Haupt- und fliegenden Spitälern nicht so

leicht

leicht eingeführt werden können, so muß man dennoch darauf besorgt sein, daß wenigstens jene, welche saliviren, oder sonst einen starken Auswurf haben, entweder irdene oder blecherne Speischüsseln bekommen, um sowohl die Quantität als Qualität des Auswurfes untersuchen zu können. Nach der Ordinazion aber müssen diese jedesmal ausgeleert, und wieder gereiniget werden.

§. 14.

Wenn die Krankenzimmer ausgekehrt werden, so verhütet man, daß der Fußboden nicht häufig mit Wasser begossen werde, damit ja nicht, wie schon oft gesagt, der Dunstkreis feucht wird, und in der Folge die Bretter des Fußbodens fäulicht zu werden anfangen; hält sich vollends auch das Wasser in den Spalten derselben auf, so sind die Folgen um so schlimmer. Es wäre daher recht sehr zu wünschen, daß die Zimmer in Garnisonsspitälern mit Marmorsteinen, oder wenigstens mit Ziegelsteinen gepflastert wären. In den fliegenden Spitälern oder Baraken aber, wenn das Wasser durch die Bretter auf die Erde fällt, so bleibt diese feucht, und verdirbt sowohl die Bretter als auch den Dunstkreis von den Krankenzimmern.

§. 15.

Aus eben den erst angegebenen Ursachen ist es auch nicht erlaubt, leinene oder wollene Tücher oder Kleidungsstüke bei dem Ofen aufzuhängen, und zu troknen, noch weniger Bähungen, Breiumschläge, Oele oder Salben dahin zu stellen, weil auch dadurch ein unangenehmer

Geruch

Geruch und allzufeuchter Dunst in die Atmosphäre geschikt wird.

§. 16.

Der gefährlichste und am schnellsten tödtende Dunstkreis ist jener, so durch die aus Gräbern, oder andern unterirdischen Gewölbern empor steigenden mephitischen Dünste verunreiniget wird; es muß daher der Kirchhof weit vom Spitale, und von den Häusern entfernt sein, damit man dergleichen anstekende Dämpfe nicht zu besorgen habe. Eine andere Behutsamkeit hingegen ist bei Eröffnung der Kadaver nothwendig, besonders damals, wann sie an Faulfiebern verblichen sind; wann sie im Sommer eröffnet werden; wann sie schon zu faulen anfangen; wann man die Baucheingeweide anatomisch untersucht. Als Morgagni in seiner Jugend den Bauch eines Leichnams eröffnete, verlor er augenbliklich sein Gehör und Gesicht, und wurde mit so starken Zukungen befallen, daß er um derselben los zu werden, gezwungen war, eine Reise zur Luftveränderung anzustellen, und sich fast ein Jahr von aller Arbeit abzuziehen. Man muß also vorsichtig sein, und besonders zur Sommerszeit die Fenster öffnen.

§. 17.

Es ist schlechterdings nothwendig, daß die heimlichen Gemächer nicht weit von den Krankenzimmern abstehend sein, doch müssen sie durch Gänge und Doppelthüren von den Krankenzimmern abgesöndert sein; um sie nicht stinken zu lassen, sorge man nur, daß sie fleißig gesäubert werden. Man lieset Beispiele in den medizinischen Geschichten,

schichten, daß einige Abtrittfeger, wenn sie die unterirdischen Kanäle der Abtritte öffneten, plözlich das Gesicht verloren haben, ja daß einige auf der Stelle apoplektisch niedergefallen und gestorben sind: dieses hat man hier selbst gesehen.

§. 18.

Es wäre zu wünschen, daß in den Spitälern die Abtritte so angebracht werden könnten, daß sich ihre Kanäle in ein fliessendes Wasser endigten, wodurch aller Unrath, wie er hinunter fällt, in dem Augenblike weggeführet wird! allein da eine solche Gelegenheit nicht überall vorhanden ist, so muß man hauptsächlich nur darauf sehen, daß die Abtritte oder Kanäle breit werden, damit der Unrath unmittelbar auf den Grund fallen, und mithin kein übler Gestank in dem Spitale verbreitet werden kann.

§. 19.

Gleich sorgfältig muß man darauf sein, daß die Spitalknechte oder Krankenwärter, die bestimmt sind, die Abtritte zu reinigen, ihrer Schuldigkeit wohl nachkommen, auch müssen die Unteroffiziere darauf sehen, daß die Krankenwärter selbst die Reinigung derselben zum Theil sich angelegen sein lassen, besonders müssen sie darauf sehen, daß die Thüren der Abtritte, und der Dekel vom Stuhle wohl geschlossen bleiben, und die sonstigen Schmuzereien vermieden werden. Die Spitalknechte oder Krankenwärter müssen, so oft es nöthig ist, eine Menge Wassers in die Abtritte plözlich auslassen, besonders wo der Unrath einen Abfluß hat, damit die

Kanäle

Kanäle ausgespühlt, und der Unrath weggeführt werde. Auf diese Art werden die Krankenzimmer sowohl, als das Spital selbst wider den etwaigen Gestank sicher geschüzet.

§. 20.

Da den Gefährlichen, und den an der Ruhr liegenden Kranken Leibschüsseln untergeschoben werden, so müssen selbe, so oft ein Kranker eine Entleerung gehabt hat, wohl zugedekt hinaus getragen, ausgeleert, und wohl abgespühlet werden. Bevor aber dieses geschieht, muß der inspekzionirende Chirurg außerhalb des Krankenzimmers die Eigenschaft der Exkrementen untersuchen, damit er dem Stabschirurge bei der nächsten Visite den Bericht ertheilen könne.

§. 21.

Die Uringläser müssen mit anfangenden Morgen ausgeleert und abgespühlt werden. Damit aber auch der Harn von den Kranken nie einen Gestank mache, so müssen die Harngefäße auch unter Tags öfter ausgeleert werden. Der Harn, so von gefährlichen Kranken gelassen wird, muß bis zur Ankunft des Stabschirurges aufgehoben werden, damit er ihn, wenn er es für gut befindet, besehen könne.

§. 22.

Das bei einer Aderöffnung herausgelassene Blut muß ebenfalls bis zur nächsten Visite aufbehalten werden, damit der ordinirende Stabschirurg darnach urtheilen könne. Alles übrige entleerte Blut, so dieses Betrachtes nicht werth ist, wird ohne weiters gleich in die Abtritte, doch so, daß die Mauern nicht besprizet werden, geschüttet;

schüttet; die Blutschalen aber müssen gleich darauf jedesmal rein abgewaschen werden. Was sich auf das Verfahren mit dem Eiter, mit den unreinen Kompressen und Binden ꝛc. beziehet, hievon hat man schon im 6. Kapitel geredet.

§. 23.

Die Stabschirurge selbst haben sich zu enthalten, daß sie nie, außer es wäre Noth, solche Arzneien, Bähungen oder Breiumschläge verordnen, die einen üblen Geruch ausstreuen. Aus eben dieser Ursache haben sich auch die subalternen Chirurge in Acht zu nehmen, daß sie weder Oel noch Salben oder Pflaster auf die glühende Kohlen fallen lassen. Wenn stark riechende Umschläge verordnet werden müßten, so deke man die Gefäße allemal wohl zu, und trage sie, sobald der Umschlag aufgelegt ist, wieder aus dem Zimmer; auf den Gängen oder in den Küchen aber sollen eigene Kästen verfertigt sein, worein man sie versperren kann.

§. 24.

Das Tobakrauchen in den Krankenzimmern ist aufs schärfeste verboten, damit man nicht nur aller Feuersgefahr, sondern auch jedem Gestank ausweiche. Man hat Beispiele, daß durch die Tobakasche, welche noch glühend auf das Stroh gefallen, ganze Spitäler in Brand gesteket worden. So ist auch der Tobakrauch jenen Kranken schädlich, die an Brustbeschwerden, Husten, oder Augenkrankheiten leiden. Vorzüglich aber haben jene Kranke, die Merkurialmittel brauchen, den übelsten Erfolg hievon zu erwarten, denn da er als ein speichel-

ziehendes Mittel bekannt ist, so könnte er denselben den Speichelfluß so vermehren, daß die Zähne aus dem Mund fielen. Und wenn gleich jene, welche schwache Brust, Augenentzündung haben, oder die, so Merkurialmittel brauchen, nicht selbst rauchen, so ist ihnen dennoch der Rauch von einem andern höchst schädlich.

§. 25.

Wenn ein Kranker erblichen ist, muß man ihn alsogleich in die weit von den Krankensälen entfernte Todtenkammer tragen; auch räume man dessen Bettgeräth hinweg, und bringe ein frisches, reines an die Stelle des alten. Hätte der Verstorbene den Skorbut, die Lungensucht, oder eine andere anstekende Krankheit gehabt, so müßte das Bettgeräth ꝛc. ordnungsmässig verbrannt werden.

§. 26.

Das Bettstroh muß, wenn es möglich ist, alle Monate mit frischem ausgewechselt werden, doch hat dieses nämliche Strohaustauschen eine Ausnahme, und es wird, wenn es für nöthig befunden, auch öfter geschehen müssen, besonders wenn ein Kranker an dem Unvermögen den Harn zu halten litte, oder an einem Durchfalle, oder einer Ruhr darnieder läge, und sein Bett beschmuzte. In diesem Falle muß also alle Vorsicht angewendt werden, damit man das Stroh wider die Fäulung schüze. Um aber dieses zu verhindern, muß man solchen Kranken Leibschüsseln unterschieben.

§. 27.

§. 27.

Wenigstens einmal im Jahre sollen die Krankenzimmer im Sommer in jenen Spitälern, die von Ziegeln gebaut sind, weiß überstrichen werden; bevor aber diese Arbeit angefangen wird, müssen die Kranken von einem Zimmer in das andere übersezt, und in frische Betten gelegt werden. Die geweißten Zimmer muß man alsdann so lange unbelegt lassen, bis sie völlig ausgetroknet sind, während welcher Zeit die Fenster und Ventilatoren geöffnet werden müssen. Die Bettstätte sollen, wie die Fußböden wohl gesäubert werden. Ist dieß vorbei, so versieht man die Bettstätte wieder mit frischem Stroh, und legt die Kranken wie vorhin hinein.

§. 28.

In den Armeespitälern war von jeher die üble Gewohnheit, daß man die Kleidungsstüke der Soldaten auf hölzerne sogenannte Rechen hieng, die an den Wänden der Säle befestiget waren. Es fällt von selbst auf, daß nichts schädlicher in diesem Punkt sein kann: die weißtüchene Montur wird dadurch verdorben, und die Wolle zieht alle feuchte und arge Ausflüße der Atmosphäre in sich. Der gute Rekonvalesszent, welcher aus seinem Skorbut, oder aus einer andern anstekenden Krankheit glüklich geretet wurde, ist dann gezwungen, seine unreine Kleider anzulegen, die er mit sich aus dem Spital zum Regimente bringt. Man will nicht behaupten; daß ein solcher Mann dadurch ein ganzes Regiment ansteken könne, aber er selbst

kann

kann doch wieder rükfällig werden, oder wenigstens seiner Kräfte durch längere Zeit beraubt bleiben. Es ist bekannt, daß die Pest, wo nicht allemal, doch am gemeinsten durch die Wolle nach Europa ist überbracht worden. Heut zu Tage werden die Kleidungsstüke der kranken Soldaten, nachdem die Schlafröke in den Spitälern eingeführt sind, in eigenen Depositorien oder Baraken aufbewahrt.

§. 29.

Man beobachtet gemeiniglich dreierlei Arten von Luft in den Krankenzimmern: die eine ist am meisten phlogistisch, und macht die oberste Schichte aus, die andere ist am schwersten, feuchtesten und faulartigsten, sie bestellt die unterste Schichte, und hält sich nahe am Fußboden auf; die dritte macht die Mittelschichte aus, und nimmt sowohl von der obern als unteren Schichte Antheil, ist auch nicht so leicht, als die übrigen, einer Verderbniß ausgesezet.

§. 30.

Um nun die unterste und schwerste Luftschichte in Bewegung zu sezen, und fortzutreiben, mußte man Ventilatoren erfinden, die nahe an dem Fußboden der Krankensäle angebracht sind. Ein solcher Ventilator besteht aus einer kupfernen kegelförmigen Röhre, deren weitere Mündung in die freie Luft gegen die Gasse, oder in den Hof zusieht, deren engere Mündung aber sich in dem Krankensale endiget, und mittels eines kupfernen Dekels, gleich einer Schachtel, kann auf- und zugemacht werden. In den fliegenden Spitälern oder Baraken, wo diese Ventilatoren

tilatoren von Kupfer nicht angebracht werden können, müssen eben solche Koni von Holz, und einem hölzernen Schuber verfertiget werden. So wie diese Ventilatoren nahe am Fußboden in einem Eke sind, so befinden sich andere an der Oberdeke des Saals, welche denen des Fußbodens grade gegen über angebracht werden, aber so gestaltet sein müssen, daß sie sich mit der weiten Mündung in den Saal, und mit der engen in die freie Luft endigen, die innere Mündung aber muß eine kleine mit einer Feder versehene Fallthüre haben; bei den kupfernen, wo aber die hölzernen Schuber sind, muß ein kleines Rad mit einem Strik zum Aufziehen sein, wodurch diese Oeffnung leicht kann auf- oder zugemacht werden. Die oberen Ventilatoren sind recht erwünscht, der verdorbenen Luft einen Ausgang zu verschaffen. Damit aber die Krankensäle gänzlich ventilirt werden, und kein Winkel im Zimmer zurükbleibe, wo die Atmosphäre nicht verneuert wäre, so sind die Ventilatoren nicht nur allein in der Quer, sondern auch in den Eken der Zimmer angebracht. Die unteren Ventilatoren müssen auf eine solche Art verfertigt werden, daß die Luft gewaltig, wie aus der Oeffnung eines Blasebalgs, der von einer gewissen Grösse ist, in den Krankensal dringen kann, deswegen muß die innere Oeffnung an den unteren Ventilatoren rund, und nicht breiter als 3 — 4. Finger sein, so daß sie einen wahren conum convergentem ausmache, und unter den Bettstätten vorstreichen könne, doch so, daß die Kranke in ihren Betten nicht dadurch beschweret

werden. Wo die untern Ventilatoren nicht so angebracht werden können, daß die Luft unter den Betten gerade streichen kann, so muß man auf die Ventilatoren einen Zilinder von der nämlichen Größe, wie die Oeffnung ist, einen Schuh oder zwei darauf legen, damit die Luft unter den Bettstätten hervorstreichen könne.

§. 31.

Man beobachtet in manchem Krankenzimmer gemeiniglich, daß Sommerszeit die Fenster so fest als im Winter geschlossen sind. Dieß ist ein schädliches Vorurtheil, so schon manchen Kranken übel bekommen hat; die Fenster und Ventilatoren müssen bei schöner Witterung den ganzen Tag offen bleiben, zumal wenn Hauptwinde wehen. Fällt aber der Abend ein, so muß alles geschlossen werden. Nur wenn die Hize überaus groß wäre, dürfte man einige Ventilatoren unten und oben zur Nachtszeit öffnen; in den Rekonvaleszenten-Sälen hingegen können in diesem Falle alle geöffnet werden. In Winterszeit, wenn es möglich ist, sollen Doppelfenster angebracht werden, damit die Feuchtigkeit sich nicht so sehr konzentriren könne.

§. 32.

Zur Winterszeit bleiben natürlicher Weise die Fenster geschlossen; die Ventilatoren hingegen werden zweimal nach der Ordinazion, und dem Verbande, Früh und Abends auf einige Minuten durchgängig geöffnet; entspräche hingegen dieß zweimalige Ventiliren in einigen Sälen der zu erreichenden Absicht nicht, so können sie auch zum drittenmal nämlich nach dem Mit-

tagessen

tageſſen geöffnet werden, wo man zu gleicher Zeit nebſtdem die Zimmer ausräuchern kann. Da die Ventilatoren auf eine ſo bequeme Art eingerichtet ſind, daß die Luft in wenigen Minuten erneuert ſein kann, ſo muß man ſie, ſo bald dieſes geſchehen, gleich wieder ſchließen. Sollte hierauf wider Vermuthen die Atmoſphäre in den Sälen zu kalt geworden ſein, ſo macht man ein Feuer in die Oefen, und vermehrt die Wärme bis zu dem am Thermometer angemerkten Grade. Wenn es einmal nöthig die Ventilatoren zu öffnen, ſo ſcheue man weder die Winde, noch die Jahrszeit, denn ſie können nicht ſo ſchädlich ſein, als es die eingeſperrte Luft in einem Zimmer, wo viele Kranke ſind, wirklich iſt.

§. 33.

Wenn die Sonne ſcheint, kann man die Ventilatoren durch längere Zeit offen laſſen: weheten hingegen Nordwinde, oder wäre die Luft mit Nebeln geſchwängert, ſo muß man ſie bald ſchließen, damit die erneuerte Zimmerluft weder zu kalt, noch zu feucht werde.

§. 34.

Da die Erfahrung lehrt, daß auch geſunde Menſchen, wenn ſie in einem Zimmer eine gewiſſe Zeit über verſperrt, die Atmoſphäre verderben, wie man vorher ſchon geſagt hat, und ſich dadurch Scharbok, Fäulungsfieber u. ſ. f. zuziehen, ſo ergiebt es ſich der geſunden Vernunft zufolge, daß eine ſolche Krankheitsgefahr um ſo gröſſer ſein muß, wenn ſich in einem Saale, der nicht gehörig gelüftet wird, viele kranke Menſchen befinden: ihre Ausdünſtung,

Schweiße, ihr Speichel, Harn, Koth geben den Stoff zu einer so manchartigen Vermischung fauler Theilchen, daß die Atmosphäre vergiftet wird, und die Kranken darinn unterliegen müssen. Nichts kann also nothwendiger sein, als daß man immer trachte, die faulen Dünste wegzujagen, und die Atmosphäre mit gesunder frischer Luft zu reinigen, doch muß man hiebei suchen, es auf eine solche Art zu thun, daß die Kranken weder dadurch belästiget, noch einer zu gähen Veränderung ausgesezt werden.

§. 35.

Zufolge dessen, was bisher berührt worden, muß man ferner, um den Dunstkreis nicht anzusteken, die im Saale, oder in der Baraken bestimmte Anzahl der Betten nicht vermehren. Und da es schon die eingeführte Ordnung ist, daß jeder Kranke seine eigene Bettstätte habe, und daß nie zwei beisammen liegen, auch jede Bettstatt zwei und einen halben Schuh weit von einander stehen muß, so erinnert man dieß nochmal, was im 5. Kapitel ist gesagt worden.

§. 36.

Einige glauben aber ohne Grund, daß man durch glühende Kohlen die Atmosphäre verbessern könne. Zwar kann man auch Weihrauch, oder Benzoe, oder Geister (nur keinen Essig) auf warmen Eisen zerfließen lassen, und auf diese Art die Zimmer ausräuchern; oder man kann die Beere, oder das Holz von Wachholder oder Rosmarin auf glühende Kohlen geben: allein alle diese Dinge dienen mehr, den üblen Geruch zu hemmen, als das Phlogiston des Luftkreises um-

umzuändern. Alles was sie noch vermögen, ist, daß sie der Verderbniß der Kleider, wenn sie in der freien Luft ausgeräuchert werden, Schranken sezen: aber in eingeschlossener Luft können sie keine andere Wirkung thun, als daß sie selbe verdünnen, und ihr Gleichgewicht aufheben: die auf diese Art verdünnte Luft findet dann leicht einen Ausgang, wohingegen die von aussen eindringende Luft die Stelle der erstern einnimmt, und das Phlogiston, welches durch das Feuer vermehrt wurde, verbessert. Die Räucherungen allein sind folglich nicht zureichend, sondern es ist schlechterdings nöthig, daß die Atmosphäre mit frischer Luft verneuert werde.

§. 37.

Vorhin hatte man den Irrwahn, daß die auch mit Vorsicht erneuerte frische Luft durch die Bettdeken, und durch den angelegten Verband dringen und verderbt werden könnte, und dieser Wahn hat vielen Kranken am Leben geschadet. Heutiges Tags kommen alle vernünftige Chirurge darin überein, daß diese Furcht eitel sei. Doch kömmt es immer darauf an, daß in keinem Dinge ausgeschweift werde.

§. 38.

Die Rekonvaleszenten müssen sich während der Ordinazion sowohl, als beim Verbande, und dem Mittagessen bei ihren Betten einfinden: nach dem Abendessen darf keiner mehr aus dem Zimmer ausgehen. Zu den übrigen Stunden des Tags können sie, wenn schönes Wetter ist, im Hofe spazieren gehen, aber keiner darf sich unterstehen aus dem Spitale zu gehen. Wenn

Kälte,

Kälte, Nebel oder Regen sich einfindet, können die Rekonvaleszenten in ihren eigenen Zimmern, und wo Gänge sind, auf selben herumgehen. Wenn sie bei schöner Witterung aus ihren Zimmern sind, müssen inzwischen die Thüren und Fenster offen bleiben. Wenn einige nicht herumgehen wollten, (so wie sich öfter die skorbutischen Melancholiker widersezen) so muß man sie mit Ernste hiezu anhalten. Bei schöner Witterung, und besonders im Sommer, können die Rekonvaleszenten Nachmittag mitsammen, unter der Aufsicht ihrer Ober- und Unteroffiziere spazieren geführet werden, wie man schon anderswo gesagt hat. - Während dieser Zeit aber soll Acht gegeben werden, daß sie keine schädliche Speisen oder Getränke bekommen.

§. 39.

In regulirten oder beständigen Spitälern sind Thermometer vorhanden, welche dazu dienen, damit man den Grad der Wärme und Kälte bestimmen und wahrnehmen könne, daß auch nebstbei die Atmosphäre in einem immer gleichen Grade (der nämlich weder zu kalt, noch zu warm ist) könne erhalten werden: vorzüglich aber ist jener Grad genau bezeichnet worden, der die Wärme der Säle andeutet, wie sie nämlich sein soll, und wornach man so viel möglich seine Maaßregeln zu nehmen hat.

§. 40.

Obschon die Kranken im Winter mit besseren Deken versehen werden, als im Sommer, so muß man sie dennoch nicht unter die Deken vergraben lassen: damit wird ein Kranker abgemattet;

gemattet; das Athmen wird beschwerlich; ein häufiger und schädlicher Schweiß erpresset, wodurch die Säfte aufgelöset, und der Dunstkreis noch obendrein verdorben wird. Hauptsächlich ist das ängstliche Zudeken schwachen Kranken, und jenen nachtheilig, die Merkurialmittel nehmen; denn erstere verlieren ihre Kräfte vollends, und lezlere können in einen gefährlichen Speichelfluß verfallen. Es ist auch eingeführt, daß, um den Kranken die Ofenhize nicht schädlich werden zu lassen, Bretter bei denjenigen Betten angebracht sind, welche nahe am Ofen stehen.

§. 41.

Auch muß die Ofenhize im Winter immer mässig sein; denn heizet man zu stark ein, und die Zimmer erhalten eine allzugrosse Hize, so wird das Blut der Kranken in Wallung gesezet, und es können darauf häufige unnöthig abmattende Schweiße entstehen; in einem und dem anderem Falle wird die rothe Saftmasse ausgedehnt, verdünnet, die flüssigsten Theile derselben werden zerstreuet, und in einigen Körpern können sogar Entzündungen die Folgen werden, oder gegenwärtige sich verschlimmern. Damit man also die Wärme nicht über den gehörigen Grad steigen lasse, dienen, wie schon gesagt, die in Zimmern aufgehenkten Thermometer.

§. 42.

Um so gewisser zu sein, daß gar keine Gelegenheit zur Luftanstekung gegeben wird, muß den Krankenwärtern auf das schärfste eingeprägt werden, kein Blut oder sonstige Unreinigkeit in

den

den Hof zu schütten; so wie darauf gehalten werden muß, daß der Traktör oder Koch keine Ochsen, Schweine, Kälber, Lämmer, Hühner ꝛc. im Spitale schlachte, wovon er das Blut, und andere verwerfliche Theile in irgend einem Orte des Spitales allenfalls hinwärfe.

§. 43.

Damit diese Ordnung wohl beobachtet, aufrecht gehalten, und die Atmosphäre, so viel man wünschen kann, rein bleibe, so muß sowohl der Stabschirurg, als die Bataillions-Ober- und Unterchirurge ihre Sorge darauf verwenden. Sollten aber die Unteroffiziere, oder Krankenwärter diese Vorschrift überschreiten, so sollen sie das erstemal höflich erinnert, im zweiten Uiberretungsfalle aber dem kommandirten Offizier gemeldet werden, damit er sie zu Befolgung der Ordnung anhalten möge.

Zehntes Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Unteroffizieren, und Krankenwärtern obliegt.

§. 1.

Die im Spitale kommandirten Unteroffiziere und Krankenwärter stehen unmittelbar unter dem Kommando der Herrn Offiziere vom Spital, denen es eine wesentliche Sorge sein muß, darauf zu sehen, daß sowohl die ersteren als lezten mit unausgesextem Fleiße alles dasjenige verrichten, was den Dienst der Kranken, und die Reinhaltung des ganzen Spitals betrifft,

und

und es nebstbei die theils im vorigen, theils im gegenwärtigen Kapitel anempfohlene Ordnung enthält. Würden einer oder anderer wider irgend eine Vorschrift fehlen, so wissen die Offiziere ihre Pflicht, die Nachlässigen nämlich nach Art ihres Verbrechens zu bestrafen. Damit indessen alles, was nur immer den Kranken ersprießlich sein mag, auf das genaueste in Vollziehung gebracht werde, ist es recht nothwendig, daß sowohl die Unteroffiziere als die Krankenwärter, oder Spitalknechte nicht allein dem Stabschirurge, sondern auch allen inspekzionirenden Feldchirurgen pünktliche Parizion leisten.

§. 2.

Damit die Kranken mit glüklicherem Erfolge und größerem Nuzen bedient werden sollen, so ergieng vermög eines höchsten Dekrets vom 3ten Aprils 1784. der Befehl, daß künftighin beständige Krankenwärter in festgesezten Spitälern bestehen sollen, die nämlich nicht immer durch neue Krankenwärter abgelöset werden: hiezu sind Halbinvaliden, die annoch von brauchbarer Leibesbeschaffenheit sind, bestimmt, auch ist ihre Anzahl so fest gesezt worden, daß zwei Wärter auf 10. gefährliche Kranke, wieder zwei auf 20. andere Kranke von minderer Gefahr; und eben so viel auf 40. Rekonvaleszenten zu stehen kommen. Von diesen hingegen sind jene abzurechnen, die allenfalls erkranken könnten. Wenn aber bei einer Epidemie die Krankenzahl grösser würde, so müssen nach Verhältniß auch mehrere Wärter kommandirt werden. In Feldspitälern werden auch die Unteroffiziere,

offiziere, und Krankenwärter, so viel möglich beständig verbleiben. Im Anfange aber bei Errichtung der Spitäler wird man besorgt sein, Wärter aus den Garnisonsspitälern zu nehmen, damit sie als Oberkrankenwärter die neuen abrichten können.

§. 3.

Die Zahl der Unteroffiziere muß sich so verhalten, daß allemal 1. Unteroffizier die Aufsicht über sechs Wärter habe. Die Wärter selbst werden im Felde entweder blaue, braune, oder schwarze Kittel bekommen, damit sie theils ihre Montur nicht beschmuzen, theils von den Kranken selbst können unterschieden werden. Hauptsächlich aber ist dieses auf Hinsicht des Traktörs, Kochs oder Führers nöthig; denn ohne dieses wird er manchmal in Verlegenheit sein, und indem er vielleicht Rekonvaleszenten, oder andere mindere Kranke für Wärter ansähe, würde er ihnen solche Speisen und Getränke verabfolgen lassen, die ihnen doch schlechterdings schädlich sind. Nebst diesen werden die Wärter auch dadurch der Wache vom Spitale kennbar, und diese kann folglich leicht ausnehmen, ob Wärter oder Kranke aus dem Spitale gehen wollten: da nun leztere, bevor sie nicht gesund, zu ihren Regimentern oder Korps geschikt werden, das Ausgehen schlechterdings verboten ist, so kann sich die Wache darnach richten; aus dieser angeführten Ursache muß also aufs schärfeste verboten werden, damit kein Krankenwärter sich unterfange einem Rekonvaleszenten, un-

ter

ter was immer für einem Vorwand seinen Kittel zu leihen.

§. 4.

Damit man aber auch ernstlicher von den Krankenwärtern fodern könne, daß sie die Gefährlichen mit der größten Sorgfalt bedienen, sie hingegen, so viel möglich, wider Anstekungen dadurch, daß sie in etwas besser leben können, geschüzt werden, so ist ihnen vermög eben dieser oben angeführten höchsten Verordnung vom 3ten April 1784. auf Vorschlag des Protochirurges eine tägliche Zulage von 2. Kreuzern bewilliget worden. Fände hingegen der Stabschirurg, daß die bei den Gefährlichen dienenden Krankenwärter nachlässig wären, und also diese Zulage nicht verdienten, so wird er ihnen selbe wegnehmen, sie aus dem Zimmer dieser Kranken in andere übersezen, und andere fleißigere dahin anstellen.

§. 5.

Die Krankenwärter müssen dazu verhalten werden, daß nicht nur die Abtritte, und Leibstühle, sondern auch die Leibschüssel, Uringläsֆer und Speigefäße beständig rein gehalten werden. Den besonders von gefährlichen Kranken gelassenen Harn, das Blut, und den Auswurf müssen sie so lang aufbehalten, bis der Oberchirurg derselben Ausleernng befehlen wird; gemeiniglich aber geschieht dergleichen Wegschüttung nach der Ordinazion, wie schon im 5. 6. Kapitel ist gemeldet worden.

§. 6.

§. 6.

Sobald das Aufstehzeichen zu der im Horarium H. bestimmten Stunde mit der Gloke gegeben ist, müssen die Wärter die Betten ihrer Kranken zu rechte machen, und die Speigefäße, Harngläser, und Nachttöpfe ausleeren, und puzen, ausgenommen jene, von welchen erst im vorigen §. ist gesagt worden, müssen aufbehalten werden; sie müssen zu eben dieser Zeit die Leibstühle und Leibschüsseln reinigen, und wieder zum gehörigen Bette hinstellen, nur muß auch darauf gesehen werden, daß die Leibschüsseln sowohl als Leibstühle jedesmal in die Abtritte getragen werden. Die Chirurge von jedwedem Saale haben desfalls den Unteroffizieren und Krankenwärtern die gehörige Anleitung zu geben, damit sie auch nebstbei aller dergleichen Geschirre straks, nach dem sie ausgewaschen, wieder an die gehörige Stelle sezen, denn sie müssen dafür haften.

§. 7.

Beim zweien Glokenzeichen, welches eine halbe Stunde nachher gegeben wird, müssen die Wärter die Chirurge beim Medizineingeben und beim Verbinden begleiten, und ihnen die hiebei nöthigen Dinge nachtragen. Zur Ordinazionszeit und auch beim Verbande müssen die Wärter die Glutpfannen mit glühenden Kohlen in Bereitschaft halten; bei dieser Gelegenheit müssen die Wärter alles genau befolgen, was ihnen von den Chirurgen anbefohlen wird. Sie müssen, wenn es verlangt wird, die Leibschüsseln, Harngläser, Speipfännchen, Eiter-

und Blutschalen ꝛc. herbeibringen. Nach der Ordinazion aber müssen sie solche Gefäße gleich ausleeren und reinigen. Auch haben die Wärter während dem Verbande jene Behältnisse zu tragen, wo die beflekte Charpie, die unreinen Kompressen und Binden darein geworfen werden, auch die Umschläge u. d. gl. haben sie bei Handen zu halten. Wenn der Verband zu Ende ist, müssen sie die unreine Charpie in den hiezu bestimmten Ort werfen; die beschmuzte Kompressen und Binden aber auf einen andern Plaz legen, wo sie dann von einem Praktikanten gezählet, aufgezeichnet, und zum Waschen übergeben werden. Diese hiebei gebrauchten Gefäße müssen gleich darnach gereiniget werden.

§. 8.

Wenn eine Stunde später nach dem Eingeben (siehe Horarium H.) ein drittes Zeichen mit der Gloke gegeben wird, so haben sie den Numern der Säle nach, die Suppe für ihre Kranken abzuholen, die alsdann unter der Aufsicht des Ober- und Unterchirurges den Kranken in den Sälen ausgetheilt wird. Die nämliche Ordnung kömmt Mittags und Abends zu beobachten.

§. 9.

Jene Kranke, so Purganzen oder Brechmittel bekommen haben; oder die eben einen Fieberanfall hätten, dürfen keine Suppe erhalten; hingegen reicht man jenen eine klare Brühe, so wie es die Chirurge anordnen. Fieberkranke erhalten ihre Suppe erst, wenn der Paroxismus zu Ende ist.

§. 10.

§. 10.

Bevor die Speisen für die Kranken abgeholet werden, müssen die Unteroffiziere nachsehen, ob die Geschirre sauber sein, ob sie rein gewaschen; eben so genau müssen sie darauf sehen, daß sie nach dem Essen wieder gereiniget und abgetroknet werden, und besonders wenn die Suppe oder eine andere Brühe die Bestandtheile hätte, welche, wenn etwas von denselben im Geschirre zurükbliebe, Anlaß geben könnte, daß sich ein schädlicher Rost ansezte.

§. 11.

Wenn der Verband und die Ordinazion Morgens und Abends vorbei sind, so müssen die Wärter, die beim Verbande nöthig gewesenen Gefäße und Geräthe ausleeren, und säubern; doch dürfen sie sich beim Puzen dieser Geschirre weder des Sandes, noch der Asche bedienen, sondern sie müssen sie mit warmen Wasser abspühlen, und einem leinenen Tuche sauber abtroknen. Gläser, die leer sind, müssen von den Krankenwärtern in die Apotheke getragen werden, so wie es auch ihre Schuldigkeit ist, die verordneten Arzneien abzuholen: beides muß aber in Begleitung der subalternen Chirurge geschehen.

§. 12.

Sie müssen die Krankensäle, so ihnen zu säubern übergeben sind, auskehren, besonders den Staub und den Unrath unter den Bettstätten wegschaffen, so zwar, daß in keinem Winkel eine Unsauberkeit zurükbleibe. Auch die Unguentarien, Fenster, Kästen, Bettstätte, Bänke ꝛc.

müssen

müssen sie niedlich und sauber halten. — Nie dürfen sie zulassen, daß sich Spinnweben anlezen; sollten sich doch hie und da einige vorfinden, so müssen sie dieselben sauber zerstören, so, daß man nichts zu sehen bekomme. Wäre der Fußboden der Säle naß, so müssen ihn die Wärter wohl austroknen; auch haben sie täglich die Fensterscheiben, wenn sie feucht sind, mit einem trokenen Tuche abzuwischen.

§. 13.

Wenn nach dem Verbande die Krankenwärter nöthig wären, daß sie nämlich Bähungen, Pflaster, Salben ꝛc. herbei bringen müßten, oder daß man sie bei Zurichtungen der Bäder brauchte, so dürfen sie sich nicht weigern, sowohl den Chirurgen als Kranken selbst an die Hand zu gehen. — Wenn ein kraftloser Kranker einen unreinen Mund, oder schmuzige Hände hat, müssen sie ihm das Wasser zum waschen, auch wenn es verordnet, zum Fußbade an sein Bett bringen, oder ihn, wenn es nöthig wäre, selbst waschen.

§. 14.

Auch müssen sie jenen Kranken, die es vonnöthen haben, unter Tags öfter aufbetten; fänden die Chirurge frisches Bettgeräth erforderlich, so müssen sie es herbei holen, und ordnen. Schwachen Kranken, die sich nicht aus dem Bette heben können, müssen sie mit aller Bereitwilligkeit die Leibschüsseln unterschieben. Könnten sich einmal die nicht Allzuschwachen auf die an den Betten stehenden Leibstühle sezen, so müssen sie ihnen hiebei dennoch an die

Hand

Hand gehen, und inzwischen das Bette mit der Deke warm erhalten.

§. 15.

Im Winter müssen sie, so oft es nöthig ist, die Betten mit den kupfernen sogenannten Wärmpfannen wohl durchwärmen. Dieses kömmt jenen Kranken gut zu statten, die an Ruhr, Bauchfluß, Kolik, Seitenstechen ꝛc. dahin liegen; ferner die eben in einem kritischen Schweiße sind; die ein frisches Hemd anlegen; die mit Fieberfrost im Spitale zuwachsen. — Dergleichen Hilfleistungen müssen die Wärter den Kranken mit so vieler Liebe und Gelassenheit in Erfüllung bringen, daß, wenn auch ein Leidender aus Schmerzen ungeduldig gegen sie ausbräche, sie ihm darum nicht grob begegnen dürfen; entweder müssen sie ihn damals trösten, oder gar stillschweigen.

§. 16.

Die unreinen Hemder, oder Leintücher, Deken, Matrazen, und Strohsäke müssen sie, so oft es die Chirurge für gut befinden, mit reinen auswechseln. Sie müssen die Kranken kämmen, wenn sie Ungeziefer auf dem Kopfe hätten; aber ihnen nie ohne Scheiß der Chirurge die Haare abschneiden; ferner denselben die Nägel beschneiden; sie waschen, so oft es nöthig ist.

§. 17.

Nebst allen diesen müssen sie ganz besonders darauf besorgt sein, daß sie den mit Brustentzündungen und Husten darniederliegenden Kranken sowohl bei Tag, als bei Nacht die verord-

neten

neten Getränke ein wenig warm darreichen: eben dieß müssen sie auch bei den Speisen, und beim mittägigen Tranke beobachten: diesen Kranken müssen sie damals ein zwar reines, aber dennoch überschlagen warmes Wasser geben. Nur Rekonvaleszenten und andere dürfen es kalt trinken. Damit die Kranken aber diese Getränke und Medizin warm überkommen, so sind in einigen Spitälern nahe an Zimmern kleine Küchen angebracht, wo diese gleich erwärmet werden, und wo solche nicht vorhanden sind, müssen die Wärter diese in der allgemeinen Spitalküche, oder mittels Glutpfannen warm machen.

§. 18.

Wenn die Arzneien verfertiget sind, so müssen die Wärter in Begleitung jener Unterchirurge oder Praktikanten, die es betrifft, in die Apotheke gehen, sie abzuholen. Sind sie damit in den Sälen angelangt, so werden sie sich nicht unterstehen, ein Medizingefäße auf irgend ein Bett zu stellen, sondern die Arzneiaustheilung liegt den Chirurgen ob, noch viel weniger aber darf es einer wagen, den Kranken selbst einzugeben, oder Umschläge, Pflaster, u. d. gl. aufzulegen.

§. 19.

Die Oefen müssen sie zu solch einem Grade erhizen, wie sie die Vorschrift erhalten: auch haben sie, wie es in dem vorgehenden Kapitel ist angegeben worden, zu den bestimmten Stunden sowohl die obern als untern Ventilatoren zu öffnen.

§. 20.

In jedweden Saale oder Baraken, wo gefährliche Externisten oder Internisten liegen, müssen zween Wärter Nachtwache halten, einer muß bis zur Mitternacht, der andere von Mitternacht bis Frühe wachen: diese wachenden Wärter müssen den Chirurgen an die Hand gehen, und alles das befolgen, was ihnen zum Besten der Kranken als zuträglich anbefohlen wird. Eine ihrer Hauptsorgen muß es sein, daß sie die brennenden Lampen nicht erlöschen lassen, und daß für jene Kranke, die es bedürfen, immer ein Feuer unterhalten wird.

§. 21.

Auch wird ihnen unter einer Strafe verboten, weder in den Krankensälen, noch auf den Gängen Tabak zu räuchern. So dürfen sie auch selbst nicht verstatten, daß die Rekonvaleszenten, noch weniger die Kranken rauchen: ja wenn sie einen mit einer Pfeife sehen, so müssen sie ihm dieselbe abnehmen, und sie ihrem Unteroffizier übergeben, wo sie der Eigenthümer alsdann wieder abfodern kann, wenn er als gesund aus dem Spitale geht. — Zwar ist die Sage: Soldaten sind des Tabakrauchens gewohnt, allein der Gewohnheit wegen wird wohl Niemand krank, wer es folglich wird, muß sich pflegen, und zudem hat man schon einigemal gesagt, daß es theils mit Feuersgefahr, theils mit Nachtheil für die Kranken verknüpft sei. Wenn indessen die Wärter straks rauchen wollten, so ist es ihnen nur im Hofe erlaubet.

§. 22.

§. 22.

Unter die streng zu leistenden Pflichten, der Unteroffiziere und Wärter gehört ferner, daß sie den Kranken außer den angeordneten Speisen und Getränken keine andere heimlich oder öffentlich zusteken, widrigenfalls werden sie aufs schärfste gestrafet, vielmehr haben sie darauf zu sehen, daß Niemand anderer den Kranken Essen oder Trinken ins Spital zuträgt.

§. 23.

Wenn ein Soldat gestorben ist, so muß der Wärter vom Sale oder Baraken sowohl dem Spitalpriester, als dem inspekzionirenden Bataillions- oder Oberchirurge die Nachricht bringen; der leztere wird sodann durch einige Krankenwärter den Kadaver, entweder in die Zergliederungskammer, wenn etwas besonders in selben zu beobachten wäre, oder sogleich in die Todtenkammer bringen lassen.

§. 24.

Nachher müssen sie das ganze Bettgeräth des Verstorbenen, und wenn es die Chirurge für gut befinden, auch die Bettstätte in das Spitalbettmagazin tragen, an die Stelle dieses aber ein frisches reines Bett sezen.

§. 25.

Da sowohl die Unteroffiziere als Krankenwärter für jedes Spital auf immer fixirt sind, wie im 2. §. gesagt worden, und sich folglich im Spitaldienste selbst recht fertig und geschikt machen können, so hat man nicht nur in Friedenszeiten zum Besten der Kranken gute Indi-

viduen, sondern man wird auch diese Leute auf solche Art zum Vortheile des Krankendienstes für Kriegszeiten gleichsam vorbereitet haben: so zwar, daß diese Unteroffiziere wieder andern, diese Wärter aber als Oberkrankenwärter den damals in grösserer Anzahl neu kommandirten Anleitung in diesem Dienste geben können, wie anderswo schon Erwähnung geschehen ist.

§. 26.

Krankenwärter, die dem Spielen ergeben, oder in ihren Verrichtungen nachläßig sind, werden nicht im Spitale gelitten, noch vielweniger aber jene, die sich der Trunkenheit überlassen. Uiber Fehltritte haben sie die Herrn Offiziere vom Spitale zu strafen.

§. 27.

Im Falle, daß viele Krankenwärter auf einmal erkranken, oder viele Kranke, und Blessirte zuwachsen sollten, und mithin die Wärter nicht hinlänglich wären, so kann man entweder die besten Rekonvaleszenten, oder die Bauern aus den nahe herumliegenden Dörfern zur Aushilfe nehmen.

§. 28.

Damit alles dieses, was den Unteroffizieren und Krankenwärtern oblieget, und ihnen hier vorgeschrieben ist, richtig und pünktlich vollzogen werde, so müssen die Unteroffiziere scharf über alles zur Verantwortung gehalten werden; auch verspricht man sich hoffen zu dürfen, daß die Herrn Offiziere diese Mannschaft, so oft sie es werden nöthig finden, zusammenrufen und

ihnen

ihnen diese hier enthaltenen Punkte vorlesen, oder vorlesen lassen.

Eilftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften das Verhalten der Feldchirurge, während und nach der Bataille betreffend.

§. 1.

Alle Chirurge überhaupt ohne Ausnahme müssen in ihrem vorgeschriebenen Uniform erscheinen, damit sie von Blessirten und überhaupt von Jedermann erkannt werden können. Sollten sie mit einem Frak, oder Kaputrok bekleidet sein, so müßte er doch so beschaffen sein, daß man hieraus erkennen könne, daß sie Chirurge sein.

§. 2.

Während einer Bataille sollen der Protochirurg, und die Stabschirurge mit den Bandagenwägen, Instrumenten, und chirurgischen Requisiten, und den dabei kommandirten Chirurgen, wie man im 1ten Kapitel §. 33. 34. gesehen hat, hinter der Fronte, und wenn es sein kann, an einem sichern Orte stehen, damit sowohl die Blessirten als das chirurgische Personale nicht grade in Gefahr, doch aber von dem Orte der Schlacht nicht zu weit entfernt sein, um den Blessirten um so geschwinder Hilfe leisten zu können. Der Protochirurg wird sich im Zentrum der Armee befinden, und das chirurgische Personale von den Regimentern, die ihm am nächsten

sten sind, an sich ziehen. Das nämliche werden die zwei Stabschirurge, jeder auf seinem Flügel beobachten. Der bestimmte Ort, wo sich die Chirurge zu versammeln haben, wird durch Ausstekung einer Fahne angedeutet sein, sollte dann die Armee vorrüken, so müßte das chirurgische Personale folgen. Die Regimentschirurge, die von dem Protochirurge und Stabschirurge entfernt sind, werden hinter der Fronte bleiben, und die nämliche Ordnung da beobachten.

§. 3.

Die Stabschirurge sind verbunden, an die schwer Blessirten selbst Hand anzulegen, und wenn es die Umstände erlauben, nicht allein Sorge zu tragen, daß die Bataillions- und Oberchirurge nicht unnöthiger Weise schwere Operazionen z. B. Amputazionen u. d. gl. auf dem Schlachtfelde vornehmen, sondern auch ihre Aufmerksamkeit darauf wenden, daß die Blessirten nach den wahren Regeln der Kunst, und auf eine sanfte, gelinde und zugleich geschwinde Art verbunden werden, um ihre ohnedies unzertrennliche Schmerzen nicht zu vermehren. Die mit Beinbrüchen werden nach den Regeln der Kunst verbunden, und der Schade nach Umständen durch Strohladen, oder blecherne Schienen geschüzt. Wenn die Bandagen ausgehen sollten, und es die Noth erfordert, so muß man die Hemden der Blessirten zu Hilfe nehmen. Nach der Bataille wird allzeit anbefohlen, die Blessirte auf dem Schlachtfelde aufzusuchen, und zu sammeln, allwo die Stabschirurge die nämliche Anordnung beizubehalten suchen müssen.

§. 4.

§. 4.

Wenn die Schlach eine von den stärkeren, und der Verwundeten viele wären, so daß die Anzahl sich in die Tausende belief, so werden auch nach eben diesem Verhältnisse Chirurge dazu kommandirt sein; und da nach so grossen entscheidenden Schlachten die Armeen gewöhnlich außer dem Falle sind, wo sie bald nachher wieder handgemein werden: so verfügen sich einer oder zwei Stabschirurge nach Begnehmigung des kommandirenden Generals und Protochirurges mit ihren Verwundeten an einen bestimmten Ort, und ziehen sogleich alle Regiments- Bataillions- und Unterchirurge an sich, so sie nothwendig haben; vorzüglich aber müssen sie Chirurge von jenen Regimentern nehmen, welche die meisten Verwundeten haben, seien nachher die Regimenter vom rechten oder linken Flügel; eben so ziehen sie auch ihre Wägen mit Instrumenten und Medizinkästen, Bandagen u. d. gl. an sich, und vielleicht lassen sich auch manchmal auf diesen Wägen einige Verwundete fortbringen.

§. 5.

Im Falle die Verwundeten nicht von den Feldstabschirurge selbst können begleitet werden, so wird dieses Geschäft nach Maaßgabe der Blessirten einem oder zween, oder auch dreien Regimentschirurgen aufgetragen werden. Sind endlich die Verwundeten an Ort und Stelle gut untergebracht, so macht der Stabs- oder Regimentschirurg sogleich nach dem Formular O. einen Rapport an den Protochirurg, wo nicht

nur

nur die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine unserer Armee, sondern auch die von den feindlichen Seiten müssen angemerkt sein.

§. 6.

Wenn eine Schlacht entscheidend für den Ruhm unserer Waffen ist, und unsere Truppen Meister des Schlachtfeldes bleiben, so wird es sowohl dem Protochirurge als allen Stabs- und Regimentschirurgen zur Pflicht, zuerst die verwundeten Herrn Offiziere, und zwar vor allen die schwer Verwundeten, dann die übrige Mannschaft mit gleichem Eifer, mit gleicher Liebe, sein es auch unsere Feinde, zu verbinden und zu versorgen. Nur werden sie besonders sorgen, daß unsere verwundete Leute von den feindlichen abgesondert bleiben, so auch ins Spital überbracht, und dort auch abgesondert verlegt werden. Den Chirurgen des Spitals müssen sie auch unter dieser Bemerkung übergeben werden, und diese müssen wieder besondere Zettel für den Medikamenten- Bandagen- und Kompressenaufwand halten.

§. 7.

Die schwer Blessirten werden gemeiniglich auf Wägen transportiret, welche von dem Oberkriegskommissariat, oder vom Proviantfuhrwesen angeschaffet werden, auf diesen werden die Blessirte an die bestimmten Oerter überbracht. Die Stabs- wie auch die Regimentschirurge sollen sorgen, daß die schwer Blessirten und besonders die mit Frakturen, amputirten Gliedmassen gut in der gehörigen Lage, wie es die Umstände der Wunden erfordern, auf die Wägen

gelegt

gelegt werden. Um sie nicht heftigern Schmerzen auf dem Wege auszusezen, müssen auch die Wägen niemals zu stark fahren, und die besten Wege bis an das Ort, wohin die Blessirten gehören, gewählt werden.

§. 8.

Während dem Transporte müssen keine starke Märsche gemacht, auch die Blessirten täglich gehörig verbunden, und mit der nöthigen und dienlichen Nahrung versorgt werden. Die Orte ihres Aufenthalts sollen in gesunden Gegenden sein. Die Blessirten müssen weit auseinander gelegt werden, und besonders ist zu beobachten, daß die innerlich Kranke von ihnen gänzlich entfernt werden, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein ungesunder Ort die Heilung nicht nur allein verzögere, sondern auch oft vereitle, und daß, wenn die Blessirte mit Fieberkranken, oder andern, die an Faulfiebern darnieder liegen, vermischt werden, auch die leichtesten Blessirten gern das Spitalfieber bekommen, und daran sterben.

§. 9.

Die Blessirten werden in die Hauptspitäler transportirt werden; im Sommer aber können sie auch in den Scheuern, oder auf Getraidböden untergebracht werden, damit sie allezeit frische Luft haben, denn diese ist keineswegs schädlich, wie es von vielen vermuthet wird. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die gesperrte Luft darum schädlich sei, und auch sogar den Tod zuziehen könne, weil die Ausdünstung so vieler Menschen, und die noch hinzukommenden Aus-

dünstung aus den blutigen und brandigen Wunden den Dunstkreis verderben. Wenn aber nicht hinlängliche Scheuern oder Getraidböden vorhanden wären, oder man sich im Winter oder bei kalter Witterung derselben nicht bedienen dürfte, so werden die Blessirten in grosse Schlösser oder Klöster eingeleget, welche gemeiniglich von den Kommandirenden bestimmt, und einverständlich mit dem Politikum eingeräumet werden. In solchen geräumigen Orten müssen die Blessirten, so viel als möglich, abgesöndert, und so weit von einander gelegt werden, als es die Umstände zulassen.

§. 10.

Das Durchräuchern mit aromatischem Rauchwerk ist allein nicht genug die Luft zu reinigen, die frische, reine Luft darf aus der ganz irrigen Furcht, daß sie die Deken, Binden und Kompressen durchdringe, und den Verwundeten schade, nicht gescheuet werden. Das Räuchern verbessert in etwas den Dunstkreis, und mindert den Gestank, aber es verjaget die in der Zimmerluft verschlossene faule Theilchen nicht, welches nur durch wiederholtes Auslüften geschehen kann, wenn der ganze Dunstkreis erneuert wird. Die verschlossene und verderbte Luft kann für den Kranken, wie im 9. Kapitel ausführlich gezeigt worden, sehr nachtheilig sein, die frische aber, die mäßig und vorsichtig zugelassen wird, verschaffet dem Kranken Erquikung. Wenn es die Witterung zuläßt, können den ganzen Tag die Fenster offen gelassen werden, im Winter hingegen sind sie nur gegen

Mit-

Mittag zu öffnen, wenn es das Wetter gestattet. In regulirten Spitälern kann durch künstliche Ventilatoren, durch Kamine, oder Oefen, welche eine Oeffnung von innen haben, der Dunstkreis ziemlich erneuert werden.

§. 11.

Die Stabschirurge sollen Sorge tragen, daß die Blessirte, besonders die schweren, und welche eine starke Suppurazion haben, so oft, als es die Noth erfordert, zweimal des Tags mit frischen Bandagen verbunden werden, weil nicht nur das Blut und Eiter, womit sie benezt sind, mittels der faulen Ausdünstung zur Anstekung der Luft vieles beiträgt, sondern auch an den Wunden grössere Fäulung verursachet. Da nicht so viele Bandagen, als öfter nothwendig wären, immer herbeizuschaffen thunlich ist, so müssen die unreinen allezeit wieder sauber ausgewaschen werden. Sollten aber die Bandagen auch bei dieser Aufsicht nicht hinlänglich zur Abwechslung vorhanden sein, oder Medikamenten ermangeln, so muß es noch zu rechter Zeit an den Protochirurg gemeldet werden, damit solcher die rechte Vorsorge treffen könne. Wie sich weiter in Betreff der Bandagen zu verhalten, ist in dem 6. Kapitel erkläret worden. Sobald als die Blessirte an ihren gehörigen Ort überbracht worden sind, muß der Stabs- oder Regimentschirurg, der da kommandirt ist, alsogleich einen Rapport nach dem Formular O. wie schon im §. 5. gesagt worden, an den Protochirurg einschiken, und in der Folge dann alle 15. Tage. In dem Rapport aber sollen sowohl die

kaiserl.

kaiserlichen als die feindlichen Offiziers und Gemeine, wie schon gesagt, angemerkt werden.

§. 12.

Gemeiniglich werden im Lager oder neben demselben schwere Kranke und Blessirte nicht geduldet, sondern in fliegende oder Hauptspitäler transportirt, zu welchen Transport die Regimentschirurge immer die besten Unterchirurge kommandiren, und ihnen den gemessensten Auftrag machen sollen, daß sie während dem Transporte, so gut als möglich, die Blessirte besorgen sollen, daher müssen die Regimentschirurge diese Unterchirurge jederzeit mit der besondern Instrukzion, mit Medikamenten und chirurgischen Erforderniissen versehen. Die Privatinstrukzion soll den Unterchirurgen Anleitung geben, wie sie ihre Kranken in Absicht auf die Diätordnung besorgen sollen. Das Herbeischaffen und Kochen der Speisen besorgt der dabei kommandirte Ober- oder Unteroffizier, welche jedesmal eine Stazion vorausgehen, und die Speisen bestellen, damit die ankommenden Kranke die gehörige Nahrung erhalten.

§. 13.

Wenn die beim Transporte kommandirten Chirurge in ein, oder anders Spital eingerükt sind, haben sie sich am ersten bei dem Stabschirurge zu melden, und selben den genauesten Rapport, und zwar, wenn es sein kann, schriftlich zu geben; von wo sie sodann, ohne sich weiter aufzuhalten, zu ihren Regimentern zurük zu kehren haben, wenn sie nicht vom Stabschirurge im Spitale für nothwendig befunden,

und

und allda beibehalten werden müßten. Wenn sie aber zu ihren Regimentern zurükkehren, so müssen sie sich gleich bei ihrem Regimentschirurge melden, diesem von allem, was vorgegangen ist, Rapport geben, ihm die Rechnung sowohl von Verwendung der Medikamenten, als von dem Aufwande der chirurgischen Erfordernissen ablegen, und den Uiberrest anzeigen. Sollten sie aber im Spitale verbleiben, sp hätten sie diesen Ausweiß ihren Regimentschirurge einzuschiken, damit diese wieder ihre Rechnung zur gehörigen Zeit legen können.

§. 14.

Bei einem Korps d'Armee von 10 — bis 15. Tausend Mann wird nur ein Stabschirurg angestellt, der eben so mit allem versehen sein muß, wie die zwei von der Hauptarmee: diese Stabschirurge haben nicht nur den Stabspartheien ihren Beistand zu leisten, sondern auch mit dem Regimentschirurge einverständlich für die kranke und verwundete Offiziers und Gemeine die beste und menschenfreundlichste Sorge zu tragen. Die bei detachirten Korps kommandirten Stabschirurge vertreten dort die erste Stelle, damit allezeit eine gute Ordnung zum Besten der Kranken und Blessirten unter den Chirurgen unterhalten werde. Wenn sich an chirurgischen Erfordernissen bei den Regimentern hie und da ein Mangel ergäbe, so muß es zu rechter Zeit noch dem Protochirurge angezeigt werden, damit die nöthige Vorsorge desfalls getroffen werden könne.

§. 15.

§. 15.

Alle vorgesezte Chirurge haben ihre Untergebene zu belehren, wie sie ihre angehörige Blessirte auf dem Felde sowohl, als auf dem Transporte gut verbinden sollen, besonders aber muß ihnen untersagt werden, mit Charpie leichte geschnittene Wunden auszufüllen, hingegen sie anleiten, wie sie mit Heftpflaster allein und hernach mit Kompressen und einer angemessenen Binde die Vereinigung bewirken sollen. Daher werden die Chirurge mit englischem Pflaster versehen werden. Vor der künstlichen Vereinigung müssen die Wunden, so viel schiklich, vom gestokten Geblüte gereiniget werden. Mit Blut benezte Binden und Kompressen sollen nicht in Gebrauch gezogen werden.

§. 16.

Geschossene Wunden, weil diese allezeit sogleich mit einer Quetschung verknüpft sind, werden in zwei länglichte und gerade Linien nach dem Laufe der Fibern eingeschnitten, damit die Schärfe sich leichter separiren, die Eiterung um so geschwinder erhalten, und die fremden Körper als Kugeln ꝛc. desto leichter herausgezogen werden können. Auf diese Art bekommen die Wunden auch statt einer runden Figur eine länglichte, und die Heilung wird dadurch geschwinder und sicherer bewirket.

Zwölftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften die Pest betreffend.

§. 1.

Beim Ausbruche eines Türkenkrieges sind die Feldkrankheiten mehr zu befürchten, als die Verwundungen; unter diese Klasse gehört das Pestfieber (Febris pestilentialis), welches die heftigste und gefährlichste unter allen bekannten ansteckend epidemischen Krankheiten ist; denn manche Kranke sterben schon den zweiten oder dritten Tag hinweg. Um dieses von andern bösartigen Fiebern zu unterscheiden, wird vor allen nöthig sein, die karakteristische Kennzeichen anzugeben, wodurch sich diese Krankheiten ihrer Natur nach von andern Krankheiten ähnlicher Gattung unterscheidet.

§. 2.

Man ist hier nicht Willens eine vollständige historische Abhandlung über die Pestseuche zu liefern, sondern man wird sich nur damit begnügen, das Allgemeinere über die Kennzeichen, die Heilmethode, und über die Veranstaltung in Betreff der zur Verhütung der weitern Ausbreitung dieses Uibels so nöthigen Absönderung der Kranken zu sagen.

§. 3.

Diese Krankheit pflanzt sich allein durch den Weg der Ansteckung (per contagium) fort. Wenn dieses Gift sich in dem Leib, durch den Mund, oder durch die einsaugenden Gefäße eingeschlichen hat, so verdirbt es die Säfte, und

bringt

bringt die natürlichen Verrichtungen, besonders aber die Lebens = und Seelenverrichtungen in Unordnung. Diese schädliche Wirkungen äussern sich um so mehr, wenn die Natur des Gifts sehr bösartig ist, und derselbe Körper zur Aufnahme desselben eine besondere Anlage hat, oder sonst schwach ist. Auch die Jahrszeit muß hier mit in Betracht gezogen werden. Denn in der Kälte verliert das Gift viel von seiner Stärke, und zu Zeiten hört die Anstekung bei sehr kalter Witterung gänzlich auf, besonders wenn die Absönderung der Kranken von den Gesunden sorgfältig beobachtet, und übrigens eine politische gute Veranstaltung getroffen wird.

§. 4.

Die Zeichen, wodurch sich diese Krankheit zu erkennen giebt, sind nicht allzeit gleich. Zu den allgemeinen Zeichen gehören folgende. Meistens fängt diese Krankheit mit einem Schauer oder Kälte, und einer darauf folgenden zuweilen grösseren, zuweilen geringeren Hize an. Zu Zeiten erfolgt nach solchem Schauer, oder auch ohne demselben nur eine aufsteigende Angst, und Erhizung des Hauptes, Gesichtes und der Augen. Manchmal auch kurzes Athmen, und engbrüstiges Seufzen. Einige und zwar die meisten klagen dabei über starke Kopfschmerzen. Einige werden von einer Unruhe befallen, und der Sinne beraubt, andere überfällt eine starke unwiderstehliche Neigung zum Schlafen; bei vielen bemerkt man einen stinkenden Athem, dabei klagen sie über einen Ekel von Speisen, und über ein Aufstossen des Mageus, es erfolgt ein

gewalt=

gewaltsames Erbrechen einer gallichten und stinkenden Materie. Manche werden von einem Schluchzen (Singultus), konvulsivischen Husten und von Krämpfungen im ganzen Körper ergriffen. Andere können nirgends bleiben, noch stille liegen, sondern werfen sich beständig von einer Seite zur andern. Viele klagen über einen unersättlichen Durst, wobei nur selten eine Trokene der Zunge beobachtet wird. Ein beinahe allgemeines Simptom ist ein plözlicher Verlust der Kräfte, und eine dem eigenem Ausdruke der Kranken nach beinbrechende Mattigkeit in allen Gliedern.

§. 5.

Bei vielen bemerkt man ein ganz ungewöhnliches, finsteres, betrübtes und sehr übles Aussehen, wodurch ihre ganze Phisiognomie verstellt wird. Einige werden vom Schwindel, oder Betäubung, und zuweilen auch von Ohnmachten überfallen, so daß es ihnen zu Zeiten den Schweiß austreibt. Einige bekommen ein Nasenbluten, andere sind gezwungen, öfter wider die Gewohnheit den Harn zu lassen, oder es stellt sich ein starker Bauchfluß ein. Auch pflegen alle Auswurfsmaterien: als Schweiß, Harn, wie auch das, was durch den Stuhlgang abgeht, ungewöhnlich übel zu riechen. Uiberhaupt kommen alle diese Simptomen nach Maaßgabe der Empfänglichkeit des Körpers, und der Kraft des Gifts bald stärker bald schwächer zum Vorscheine.

§. 6.

Andere äußerliche Zeichen, durch welche sich diese Krankheit zu erkennen giebt, sind unter andern folgende. Bei vielen kömmt ein Ausschlag von blassen, braunen, rothen oder blauen Fleken zum Vorscheine, welche von den Meisten für Petetschen angesehen, und auch insgemein so genennet werden, die aber in der That von diesen merklich unterschieden sind, weil sie gemeiniglich breiter als die eigentliche Petetschen sind. Im Anfange sind diese Fleke roth, und wenn sie schwarz werden, so ists ein sehr übles Zeichen; noch schlimmer ist es, wenn dieselbe zum Vorscheine kommen, bevor das Fieber sich zeigt.

§. 7.

Im Verlaufe der Krankheit bald früher bald später, oft den zweiten, dritten oder vierten Tag selten aber später brechen unter Begleitung einiger obenangeführten Zufälle an unterschiedlichen Oertern des Leibs Bubonen und Karbunkeln hervor. Manche werden davon gleich im Beginnen der Krankheit gleichsam wie unvermerkt, während daß sie noch ohne besondern Uibelbefinden umher gehen, gähling überfallen. Diese Geschwülste sehen aus, als wenn die Theile gebrennt worden wären, auch erregen sie in den behafteten Theilen ein wirkliches Gefühl einer Verbrennung. Sie erheben sich in wenig Stunden, und wenn sie geöffnet werden, läuft ein wenig dunkelbläulichtes, bisweilen auch kläreres Wasser herfür, worauf ein gleichsam gebrenntes Fleisch im Grunde der Beule sich zeiget. Das brandartige Geschwür frißt nun geschwind

schwind um sich, wird oft sehr groß und tief, und es söndern sich die verdorbenen Theile wie beim Brande ab.

§. 8.

Vielen zwar fahren nur allein Beulen auf, andern auch Beulen und Brandblattern zugleich, je nachdem das Gift in grösserer oder geringerer Menge im Körper ist, und der Körper selbst mehr oder weniger Anlage hiezu hat, so zwar, daß in wenigen Stunden der Tod erfolgt, bevor noch diese Brandblattern oder Beulen ausbrechen können. Selten geschieht es, daß nur Blattern allein auffahren; sie sind meistens mit blaulichten, gelben, grünen, und länglichten Striemen am Leibe hie und da begleitet. Wenn ein Mensch vor Entstehung der Beule und Blasen schnell stirbt, so zeigen sich doch mit oder gleich nach dem Tode sogenannte schwarze Petetschen, oder vielmehr Gift-Brand-oder Todtenflekе.

§. 9.

Auch in andern Krankheiten können Beulen (bubones) z. B. hinter den Ohren, unter der Achsel, in der Leiste entstehen, und darum sind diese Beulen zweideutige Zeichen (Signa aequivoca). Allein sie sind darum doch nicht gar schwer von einander zu unterscheiden. Wenn die Beule z. B. von einem Faulfieber herrührt, wenn sie simptomatisch oder kritisch sind, so muß das Fieber vorausgehen, und die Beule erst den 7ten, 9ten, und 14ten Tag zum Vorschein kommen. Eine von einem Rothlauf herrührende Beule ist begleitet mit Frost und gleich darauf folgender Hize. Die Leistenbeulen venerischer

Abkunft sind bekanntlich ebenfalls leicht zu erkennen.

§. 10.

Wenn die Beulen oder Karbunkeln von der Natur selbst, oder durch Beihilfe der Kunst in eine gutartige Eiterung können gesezt werden, so kann man fast sicher hoffen, daß die Kranken geheilt werden. Vorzüglich muß man es sich angelegen sein lassen, die Kranken aufzumuntern, denn die übermässige Furcht kann das Meiste schaden. Zu gleicher Zeit muß man auch die zwekmässige innerliche Mittel anwenden, um die Kräfte der Natur zu unterstüzen, damit eine vollkommene Krisis bewirkt, und der Körper völlig gereiniget werde.

§. 11.

Sobald sich bei einem Kranken einige der benannten Zufälle verrathen, muß man darauf gedacht sein, ihn auf der Stelle von den Gesunden abzusöndern, wie im §. 3. ist erwähnt worden. Das Pestfieber greift übrigens nicht jeden Körper mit gleicher Stärke an, und die Zufälle sind oft verschieden, besonders in Rükſicht der Eindrüke, des Gifts selbst, und der Körper, welchen es sich mittheilt. Bei einigen findet man den Puls schwach, klein, und zuweilen aussezend; bei andern kann er so stark sein, als in den gewaltigsten Fiebern. Gewöhnlich haben jene einen matten Puls, die von einer schwachen Leibeskonstituzion sind, das Blut wird an der Oberfläche des Körpers im freien Umlaufe gehindert, es entstehen Ausschläge, Hautsugillazionen; einige sterben, wiewohl selten,

ohne daß sich ein Fieber offenbart. Robuste Leute haben einen stärkeren Puls, der manchmal auch voll und hart ist; dieß kann daher entstehen, wenn die Leute, in der Absicht sich zu stärken, hizige geistige Getränke zu sich nehmen; diese leiden in der Folge meistens dabei entweder an Schlagsucht, oder sie deliriren, und fühlen eine brennende Hize, auch bekommen diese entweder Sugillazionen, Phliktenen, Karbunkeln, oder Bubonen, und wenn diese Art von Hautkrankheiten sich nicht gleich mit dem Fieber offenbaren, ist es ein Zeichen, daß die Natur daran arbeite, sich von dem Pestgifte zu entledigen: denn, wenn der Krankheitsstoff auf die Oberfläche des Körpers heraustritt, und es läßt sich eine Eiterung erzweken, so ist dieses immer der sicherste Weg zur Heilung zu gelangen, das Beste läßt sich hoffen, wenn die Bubonen ettern.

§. 12.

Bei schwachen Subjekten, wenn sie den Leib nicht frei haben, fängt man die Kur mit Klistiren an, Purganzen sind ihnen nicht dienlich, weil sie noch mehr entkräften, und Anlaß zu einer gefährlichen Diarrhöe geben könnten; kommen dergleichen Diarrhöen gleich zu Anfange der Krankheit hinzu, so wären sie eben so gefährlich, als von selbst entstandene Blutungen aus der Nase. Wenn sie aber Aufstossen, Ekel, Brechzwang, und Magenwehe litten, so würde ein gelindes Brechmittel seine gute Dienste nicht versagen. Auch gelinde schweißtreibende Mittel, wenn sie beinebst mit herzbelebenden und stärkenden Mitteln versezt werden, können

zuträg-

zuträglich sein. Das Oxikrat, d. i. drei Theile Wasser mit einem Theile Essig gemischt, Limonade können zum Tranke dienen. Um die Ausdünstung zu befördern, kann man Gebrauch machen, vom Aufgusse des Ehrenpreises, der Salvei, Münze, Raute, von Abkochungen der Wacholderbeere, vom Thee aus Hollunderblüh, oder Giftwurzel, vom Kamfer in Pulver, von Theriak; auch, nach dem die Umstände der Krankheit es erfordern, kann man den 5ten oder 7ten Tag Fieberrinde in Pulver oder Abkochung darreichen, wenn der Lauf der Krankheit darnach geeignet ist. Solchen, die sehr schwach sind, kann man öfter den mit Bernstein versezten Hirschhorngeist zum riechen unter die Nase halten, und einige Tropfen davon unter das Getränk geben. Bei denen, die in der Schlafsucht dahin liegen, ist ein auf den Naken gelegtes Blasenpflaster von guten Nuzen. Nur muß man darauf Rükficht nehmen, daß der Schweiß nicht unmäßig erpreßt werde, weil sonst die Kranken allzusehr geschwächt würden: daher soll der Kranke nicht zu ängstlich bedekt, und es soll sein Hemd, Leintücher, und die Deke öfter gewechselt, und die Theegetränke nicht gar warm gereicht werden.

§. 13.

Kranke, die ein starkes Fieber mit vollem harten Puls haben, können ohne Gefahr zu laufen, auch eine Aderlaß ertragen, ja nach Umständen auch mehrere. In solchen Fällen muß die Kurart antiphlogistisch eingerichtet werden; die antiphlogistische Mixtur, ein Gersten-

abfud,

absud, oder erweichende Getränke mit Sauerhonig können hier eben so zuträglich sein, als bei andern hizigen, oder Endzündungsfiebern. Ist der Leib zu Anfange oder währendem Verlaufe der Krankheit verstopft, so mache man Gebrauch von erweichenden Klistiren mit wenig Sauerhonig versezt. Man muß den Puls bei dergleichen Kranken wohl studiren, denn nicht immer ist er bei Plethorischen erhoben, voll und hart, oft tief und unterdrükt, weil wegen Uibermaaße des Bluts die Elastizität des Herzes und der Arterien vermindert ist, die erst nach angemessener Aderlässe wieder hergestellt wird, und dann wird der Puls auch erst fühlbarer. In solchen Fällen hat man sich auch von freiwilligen Nasenbluten einen heilsamen Erfolg zu versprechen, besonders wenn es sich den 5ten, 7ten Tag einstellt, und die Zufälle sich darnach vermindern. In meiner Abhandlung von der Entzündungsgeschwulst (1. Theil 1786. Seite 214.) in den Reflexionen ist des Lazarus Riverius gedacht in Ansehung seiner Beobachtungen, die er in der Pest zu Montpellier machte. Die Aerzte hatten es sich zum Sisteme gemacht, keine Aderlässe in Gebrauch zu ziehen, ungeachtet alle, welche krank wurden, auch dahin starben. Lazarus Riverius als ein Mann, der nicht dem gemeinen Urtheile, sondern der gesunden Vernunft folgte, wie es jedermann von Kopf in solchen Umständen thun muß, fieng an, sich kleiner Aderlässe zu bedienen. Nach Maaßgabe, als das Herz und die Arterien dadurch belebt wurden, erhob sich der Puls mehr, die Kranken

wurden

wurden kräftiger, Schlafsucht, Delirium, und Konvulsionen liessen nach, die Bubonen und Karbunkeln giengen allmählig in Eiterung und die Kranke genasen.

§. 14.

Im Falle sich die Natur nicht von selbst durch die Eiterung helfen kann, muß man ihr auch von außen zu Hilfe kommen. Es ist daher, wenn sich die Kranke nicht selbst erklären können, rathsam, den Körper des Kranken öfter zu besehen, und wenn sich Karbunkeln offenbaren, sie zu schröpfen, oder zu brennen. Die Bubonen kann man mit Zwiebeln reiben, und ein reizendes Pflaster, 2. Theile Melilotenpflaster mit einem Theile Vesikatorpflaster gemischt, oder einen erweichenden Breiumschlag mit Senfmehl darüber legen. Ich kannte einen Oberchirurg, der zur Zeit der lezten Pestepidemie in Siebenbürgen, wenn die Bubonen nicht gleich die ersten zwei Tage das Ansehen zur Eiterung gaben, sie sogleich extirpirte, und auf diese Art die Natur zur Eiterung zwang, und so war er am glüklichsten in Heilung der Pestkranken.

§. 15.

Lassen sich die Bubonen zur Eiterung an, so öffnet man sie, verbindet sie mit dem digestivo composito, und sucht die Eiterung so gut, als möglich zu unterhalten. Wenn sich der Grund des Geschwüres nachher in einigen Tagen nicht reinigen wollte, sondern spekigt bliebe, so kann man die erwähnte Digestivsalbe mit dem Unguento aegyptiaco versezen, und das Geschwür damit verbinden, bis es rein ist, sodann bedient

dient man sich wieder der Digestivsalbe allein. Die Phliktenen behandelt man auch mit dieser Salbe, in dem man sie auf kleine Leinenstüke aufgestrichen überlegt.

§. 16.

Die Karbunkeln verrathen sich gemeiniglich durch ein weißes im Zentrum befindliches Pünktchen, im Umkreise sind sie anfangs roth, nachher werden sie livid. Diese kann man mit Basilikumsalbe verbinden, und einen erweichenden Breiumschlag darüber legen. Lassen sie sich nicht bald zur Eiterung an, so schröpfe man sie, brenne sie, und verbinde sie mit der durch die Mundfäulsalbe versezte zusammgesezte Digestivsalbe; ist die Schärfe abgelöst, sodann mit der Digestivsalbe allein. Käme der Brand hinzu, so muß man die Fiebervinde in Pulver oder Abkochung in großer Gabe verabreichen. Uiber den Verband mit der Digestivsalbe lege man Umschläge aus dem Fäulnißwiderstehenden, oder Wundabsude. Die Diät soll dünne, jedoch suppstanziös sein. Genuß grüner Gemüse mit ein wenig Essig, oder Wein, gute, saftige, aber nicht fette Suppen, worinn Reiß, Gerste, Semmel abgekocht, und die mit Weinessig, Limonienssafte versezt sind, werden sehr zuträglich sein.

§. 17.

Blutungen aus der Nase, die zu Anfange der Krankheit entstehen, müssen zumal bei schwächlichen, ohnehin zu aufgelösten Säften geneigten Körpern mit aller Sorgfalt zu stillen getrachtet werden. Das päbstliche Wundwasser, der antiseptische Essig können dienen zur

Be=

Befeuchtung langer Bourdonet, die man in die Nase bis in die offene Gefäße bringt. Wäre aber die Hämorrhagie mäßig, und entstünde erst den 7ten oder den 9ten Tag, und man hätte Grund, sie als kritisch anzusehen, dann kann man sie der Natur überlassen, es wäre denn der Fall, daß sie so anhielt, daß der Kranke dadurch merklich matt würde. Blutabgänge durch die Wege des Stuhls, oder bei Weibern durch den gemeinen Weg müssen, wenn sie simptomatisch sind, durch die in solchen Fällen angezeigte zusammenziehende und stärkende Mittel gestillt werden. Es dienen balsamische zusammenziehende Klistire mit Andromachs-Theriak, Diaskordium, armenischen Fetthon in kleiner Gabe, gerösteter Rhabarber. Zum gemeinen Tranke dient das Oxikrat, oder Wasser mit einigen Tropfen Vitriolgeiste, und vielleicht kann einigen auch rother Wein mit Rosenblättern, oder Fieberrinde abgekocht zuträglich sein.

§. 18.

Kranke dieser Art haben mehr, als jeder andere, genaue Abscheidung von einander, Durchlüftung und Reinlichkeit der Zimmer oder Baraken, und der Bette vonnöthen. Jene, die z. B. Petetschenausschläge haben, müssen von solchen abgesöndert sein, die Bubonen oder Karbunkeln haben, so auch die unbedeutende Kranke von den Rekonvaleszenten. Man muß wenig Kranke in ein Zimmer oder eine Barake legen, damit die Luft nicht noch mehr verdorben werde. Ohne höchster Noth sollen selbst im Winter die Oefen

nicht

nicht geheizet werden, und wäre das Einheizen unvermeidlich, so soll der Wärmgrad sehr mäßig sein. Zwei, dreimal des Tages sollen die Thüren und Fenster geöffnet werden, damit die Luft erneuert werde, besonders wenn heiteres Wetter ist. Die Kälte selbst ist ein vortrefflicher Gegengift dieser Krankheit, denn wie schon gesagt, durch die Kälte allein wird oft dem Uibel ein Ende gemacht.

§. 19.

Die Rekonvaleszenten, sollen noch durch 10. — 15. Tage der größern Sicherheit wegen von den Gesunden abgesondert bleiben. Die Todten sollen tief in die Erde begraben werden. Auch entfernt von Lägern und bewohnten Orten, wo freie spielende Luft ist, sollen die Grabstätten angebracht werden.

§. 20.

Um der Ansteckung zu entgehen, muß man sich vor allem mit Muth und Unerschrokenheit waffnen, denn nichts kann die Ansteckung mehr begünstigen, und die Gefahr der Kranheit vergrössern, als Furcht und Zaghaftigkeit, und Gemüthsaffekten. Glaubwürdige Schriftsteller versichern, daß zu Pestzeiten mehr Menschen aus Scheue und Furcht gestorben sind, als an der Krankheit selbst. Da das Pestgift durch Ansteckung mitgetheilt wird, so muß man so viel möglich, alle Gemeinschaft mit Pestkranken abschneiden, und diese, sobald sich Zeichen dieser Krankheit bei ihnen offenbaren, ganz von andern absöndern, so daß sie nicht den geringsten Umgang mit Gesunden pflegen können. Es geschieht

schieht zwar nicht so leicht, daß bei einer Armee das Pestgift Eingang finde: indessen müssen doch alle Verhütungsanstalten, sobald man nur von fern das Herrschen dieser Seuche vernimmt, getroffen werden, so gut sie sich nur nach den Umständen treffen lassen. Die kommandirende Generäle werden alle thunliche Vorkehrungen hierin treffen, wiewohl es in Kriegszeiten schwerer hält, als in Friedenszeiten, wo man durch Aufhebung des Kommerzes, und durch Halten der Quarantaine gute Reverdirungsanstalten viel leichter treffen kann. Die Kommandirende werden inzwischen immer genug thun, wenn sie in der Armee genau und streng darauf halten, daß jene, die das Uibel spühren, sogleich sich melden, und ferner, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Kranken sogleich von andern Gesunden abgesöndert werden. Auch ist auf die erbeuteten Sachen, besonders in Ansehung der Gränzer, welche bei ihrer Rükkehr nach Hause immer Kleidungsstüke für ihre Familien mit sich zu nehmen gewöhnt sind, alle Aufmerksamkeit zu tragen.

§. 21.

Die Bette der Pestkranken müssen, sei es, daß die Kranke genesen, oder gestorben sind, sogleich ganz verbrennt werden. Es muß unter der schärfsten Strafe verboten werden, daß sich Niemand unterstehe, Kleider von einem Pestkranken auf seinen eigenen Leib zu bringen, eben so wenig von gefangenen oder todt gebliebenen Feinden, wo man gegründeten Verdacht haben könnte, daß die Pestseuche unter ihnen herrsche,

oder geherrscht habe; denn meistens hat sich die Pest durch Kleider eingeschlichen und ausgebreitet, und daher ist es immer in Kriegszeiten besser, feindliche Kleidungsstüke hindanzulassen, oder zu verbrennen, als eine so verheerende Seuche unter die Armee einzuführen, die in der Folge durch die ganze Monarchie könnte verbreitet werden. Man müßte ja oft ganze Dörfer verbrennen, um nur der Seuche Einhalt zu thun. Um also desfalls sicher zu sein, ist es am rathsamsten mit den Betten der Pestkranken auch ihre Kleider in Kriegszeiten zu verbrennen, todt gefundene Feinde mit ihren Kleidern mittels Haken, Stangen, Gewehr und Bajonetten tief in die Erde zu begraben, ohne sie mit Händen zu betasten. Etwa dürfte der kommandirende Herr General auch rathsam finden, jene, so die Todte begraben haben, ebenfalls Quarantaine machen zu lassen, denn nie kann Vorsicht genug gebraucht werden, da es bekannt ist, daß in der Wolle und in Pelzen das Pestgift lange Zeit verborgen bleiben kann. Nur Silber, Kupfer, Zinn, Gold und Stahl kann man entweder mit Essig oder Weingeist sauber abwaschen, oder durch das Feuer purifiziren, und auf diese Art beibehalten. Geräthe aus Bein, aus Leder, Holz können ebenfalls mittels eines Leinwandstükes, so mit Essig oder Brandwein benezt, gut abgerieben werden.

§. 22.

Hauptsächlich muß eine gute Lebensordnung in Absicht auf die sogenannten nicht natürlichen Dinge beobachtet werden. Die Offiziere

ziere müssen trachten, durch ein nüchternes Leben, und durch Pflege des Magens die Kräfte zu erhalten, und daher sich mit gesunden leicht verdaulichen Speisen nähren, sich hingegen enthalten von schwer verdaulichen Speisen Fleische, Fischen, unreinem Wasser, und allen dem, was zur Fäulung geneigt. Denen, so schwache Mägen haben, ist nebst dem mässigen Genuße eines guten Weins öfter eine kleine Gabe von Rhabarberpulver dienlich, noch besser, wer die Wurzel davon einer Haselnuß groß früh nüchtern käuen, und darauf, oder auch ohne dieß einen Thee aus Ehrenpreis, oder Mellissen, Salbei, oder Chamillen trinken mag. Die Gemeinen können auch Wachholderbeere käuen.

§. 23.

Da sich der gemeine Mann nicht mit jener Bequemlichkeit pflegen kann, wie der Offizier, so muß man diesen nach dem im 2. Kapitel §. 21. vorbeschriebenen Art wohlgereinigtes Wasser mit Essig vermischt trinken lassen. Die Offizire können den sogenannten antiseptischen Essig, oder einige Tropfen süssen Salpetergeist, oder aromatischen Geist unter das Wasser mischen, oder auch Limonade trinken. Auf freie ungehinderte Ausdünstung sowohl bei Tag als bei Nacht muß wohl gehalten werden, und der Körper mit Kleidung immer gut versorgt sein.

§. 24.

Die Chirurge und Krankenwärter so den Kranken beistehen, haben mehr als jeder andere darauf zu sehen, sich unversehrt zu erhalten, den Magen nicht zu überladen, keinen Speichel

in

in dem Krankenzimmer während ihres Aufenthalts zu verschlüken, sondern öfter auszuspeien, den Mund mit antiseptischen Essig oft auszuspühlen, und diesen auch in die Nasen hinauf zu ziehen. Auch der mit Skordium oder Ehrenpreis abgesottene Wein kann gebraucht werden. Zur Zeit der Ordinazion, und des Verbandes können die Chirurge ein Stükchen Bertramwurzel (Rad. Pyrethri), oder Muskatnuß, oder Gewürzzuker, oder ein Paar Pfefferkörner in Mund nehmen: fühlen sie ungeachtet aller Vorsicht den Magen angegriffen, so ist es rathsam, auf der Stelle ein leichtes Brechmittel, und bei verstopftem Leibe ganz einfache Klistire zu nehmen. Außer den Stunden der Beschäftigung können sie in der freien Luft umher gehen, die Zimmer oder Baraken der Kranken, und ihre eigene Wohnungen so wie ihre Kleider wohl und oft ausräuchern; wenn sie vom Krankenhause weggehen, die Kleider wechseln, und sie in der freien Luft ausseзen, auch wo möglich, jedesmal mit Wachholderbeeren, mit Weihrauch aus Benzoe, Kamfer, Mirrhen u. d. gl. ausräuchern.

§. 25.

Sie sollen kleine Kleidung aus Wolle oder Pelzen tragen. Alle, die zum Krankendienst gehören, werden gut thun, sich mit Kleidung aus Zwilch, oder Leder oder Wachsleinwand zu bedeken, die das in der Luft befindliche Miasma nicht so leicht als Wolle und Pelz in sich nehmen. Bevor sie in die Krankenzimmer gehen, sollen sie ein Stükchen Rhabarbar käuen, um den Magen zu reinigen, und zu stärken.

§. 26.

§. 26.

Eben so ist ein guter starker Wein mässig genossen, für den Magen gut, unterhält die Kräfte, und widersteht der Fäulung. Ich habe Kontumazchirurge gekannt, die mit Verpesteten zu thun hatten, und sich durch klugen Gebrauch des Weins allein so lange unversehrt erhielten; bis sie Mißbrauch davon machten. Jene, die von Natur aus keinen Wein tranken, und sich auch nicht daran gewöhnen könnten, nahmen alle Tage eine kleine Gabe von Andromachs-Theriak, von der Dieskordium-Lattwerge, oder etwas Fieberrinde. Die Krankenwärter können sich vor der Krankheit bewahren, durch einen mässigen Genuß des Brandweins, eines aromatischen Rosoglio, und durch den Trank des frischen mit antiseptischen Essig versezten Wassers, wenn sie anders die oben gegebenen Vorsichtsregeln dabei beobachten.

§. 27.

Die Chirurge sollen sich jener Instrumente, welcher sie sich bei Verpesteten zur Eröffnung der Geschwülste bedient haben, nicht wieder bei andern bedienen; denn wenn etwas von Eiter zurükgeblieben wäre, so könnten sie andern gesunden Körpern das Pestfieber vielleicht einimpfen; Kadaver sollen unter diesen Umständen gar nicht geöffnet werden, eben so sollen sie die schon einmal beim Verband verbrauchten Leinwandstüke wohl waschen lassen, und wo möglich sich ihrer in der Folge gar nimmer bedienen; sondern viel lieber jedesmal ungebrauchte Binden, und Kompressen zur Hand nehmen. Durch

Befol-

Befolgung dieser Vorschriften allein haben wir schon grossentheils Hoffnung, uns einen guten Erfolg zu versprechen, um so mehr, da heutiges Tags die medizinische Polizeianordnungen viel besser, und den Umständen weit angemessener sind, als in vorigen Zeiten nn).

Dreizehntes Kapitel.

Bestimmung der Chirurge überhaupt nach geendigtem Kriege.

§. 1.

Nach wieder hergestelltem Frieden werden alle supernumeräre Unterchirurge bei den Regimentern, Korps und Spitälern entlassen, nachdem sie vom Aerarium einen Monatsold zur Abfertigung erhalten haben. Alle jene aber, die sich im Dienste währendes Krieges ausgezeichnet, von ihren Stabs- Regiments- oder Korps-Oberchirurge ein ordentliches Zeugniß über ihr gutes Betragen erhalten, und selbes dem Protochirurge aufzuweisen haben, werden von dem leztern einer nach dem andern, wie dergleichen Stellen bei der Armee allmählich offen werden, neuerdings angestellt. Dabei soll dahin Rüksicht

nn) Die Vorschriften, welche an den Gränzen der Türkei zur Feindeszeit beobachtet werden. S. Gesundheitsordnung 2. Th.

sicht genommen werden, daß die Aeltesten im Dienste zuerst untergebracht werden. Jene, so nach Wien kommen, um wieder in die Schule einzutreten, und da eine Anstellung abzuwarten, sollen aufgenommen werden, wo sie freie Wohnung u. d. gl. erhalten, und zu gleicher Zeit die schönste Gelegenheit haben, ihre Studien auf der Akademie fortzusezen. Ein Monat nach dem Austritte müssen alle die schwarzsammtnen Aufschläge vom Uniform ablegen, damit diese nicht mit jenen verwechselt werden, die im wirklichen Dienste stehen. Nur dann, wann sie nachher zur Schule eintreten, ist ihnen nach der Vorschrift der Uniform zu tragen wieder erlaubt.

§. 2.

Die Unterchirurge von den Spitälern sollen nach Maaßgabe entlassen werden, als sich die Anzahl der Kranken vermindert. Zuerst sollen jene Praktikanten entlassen werden, die im Gehalt stehen, denn, da sie gemeiniglich schwach an Kenntnissen sind, verdienen sie nicht jene Rüksicht, so die Unterchirurge theils wegen der ihnen beiwohnenden grösseren Geschiklichkeit, theils wegen der längern Dienstzeit allerdings verdienen.

§. 3.

Die Oberchirurge, welche sich theils durch Verwendung, theils durch gutes Betragen wohl ausgezeichnet, und um das Wohl der Kranken und Blessirten verdient gemacht haben (wie dieses die von ihnen respektiven kommandirenden Stabschirurge an den Protochirurg einzusenden de Konduitliste ausweisen wird), werden namentlich

mentlich von dem Protochirurge an den Hofkriegsrath eingegeben. Sie werden sodann als supernumeräre Bataillionschirurge bei den Regimentern untergebracht, wo sie ihren Gehalt fortgenieſſen, und nach und nach entweder bei dem nämlichen Regimente, oder bei einem anderen, wo sich eine offne Bataillionschirurgstelle ergiebt, als wirkliche Bataillionschirurge einrüken. Wenn aber unter diesen Spitalobercchirurgen sich solche befänden, die wenig Fleiß im Krankendienste angewendet, oder die überhaupt auf keine Art sich vorzüglich verwendet hätten, oder deren sittliches Betragen nicht ganz tadelfrei wäre, solche werden entlassen, ohne daß sie weiter einen Anspruch auf irgend eine Wiederanstellung im Militäre Rechnung machen dürfen.

§. 4.

Alle Oberchirurge von den neu errichteten Korps, wie beim Proviantfuhrwesenskorps, und ähnlichen, welche gleich bei ihrem Eintritte mit den Regimentschirurgen den gleichen Gehalt von 600 fl. ziehen, und auch den nämlichen Uniform tragen, werden nach und nach als Regimentschirurge wieder angestellt, wie sich dergleichen offene Stellen in der Armee darbieten, inzwischen genieſſen sie aber den bisherigen Gehalt ununterbrochen fort. Hingegen jene Oberchirurge von kleinen Korps, die während Krieges nur einen monatlichen Gehalt von 20 — 25 fl. ziehen, und auch nur den Bataillionschirurgen-Uniform tragen dürfen, wer-

den auf die nämliche Art wieder untergebracht, wie die Oberchirurge von den Spitälern.

§. 5.

Wenn einer von den in Spitälern angestellten Stabschirurgen erkranket, und der Dienst erfordert einen anderen: so trit in eine dergleichen Stelle einer von jenen Feldstabschirurgen, welche bei der Armee kommandirt standen, oder in Ermanglung dessen, einer von jenen reduzirten Oberchirurgen, die als Regimentschirurge anzusehen sind.

§. 6.

Uibrigens werden sowohl die bei der Armee angestellten Feldstabschirurge, als jene in den Spitälern nach dem Kriege wieder in jenen Gehalt zurükgesezt, welchen sie vor dem Kriege genossen haben, und rüken allmählich, wie Stabschirurge in den Provinzen oder Garnisonen u. d. gl. ein, je nachdem sich offene Stellen ergeben. Jene, welche aus den Provinzen oder Festungen herausgezogen, gehen wieder an ihren Posten zurük, wo sie vor dem Kriege standen.

Vierzehntes Kapitel.

Vorschriften, die Verbindlichkeit des Medikamenten-Lieferanten, und die Dienstpflicht der Provisoren in den Feldapotheken betreffend.

§. 1.

Der Medikamenten-Lieferant ist verbunden,

bunden, sich in allen nach seinem Kontrakte zu benehmen. Uiberdies wird er das Jahr zweimal eine Nazionalliste von seinem in den Feldapotheken angestellten Personale an den Protochirurg und den Feldapotheken-Direktor einschiken, und zwar mit Ende Aprils und Oktobers. Zu Anfange eines jeden Jahres hat er eine Spezifikazion über alle sowohl einfache als zusammgesezte Medikamenten, die in Rest bei ihm in allen seinen in der Monarchie befindlichen Feldapotheken verbleiben, ebenfalls an den Protochirurg einzuschiken, welcher diese Spezifikazion sonach dem Kriegsrathe unterlegen wird, damit sich diese hohe Stelle selbst überzeugen könne, daß sowohl für Friedens- als Kriegszeiten die zureichende Quantität von Arzneien für die Armeen bereit sei.

§. 2.

Nicht nur die in unserm Katalog enthaltenen Materialien und Medikamenten wird er jedesmal in der besten Qualität für die Armee abliefern, sondern auch die besten und geschiktesten Subjekten wird er in den Feldapotheken anstellen. Er hat für sie zu haften, wenn sie nicht fähig genug befunden werden. Daher ist er auch gehalten, dergleichen Apothekersubjekten, wenn sie von dem Protochirurge, oder Feldapotheken-Direktor (welchen beiden sie subordiniret sind) in der Kunst, oder in der Pflichtleistung fehlerhaft befunden werden, auf der Stelle ablösen zu lassen, und andere fähigere und geschiktere Individuen an deren Stelle zu sezen. Vorausgesezt also, daß die Subjekten, die in

den

den Feldapotheken von dem Lieferanten aufgestellet werden, wohl unterrichtet, fleißig und geschikt sein, wird ihnen hier keine besondere Instrukzion zu geben für nöthig befunden. Die Provisoren hingegen sollen dahin Rükficht nehmen, daß in den Feldapotheken immer ein guter Vorrath von allen erforderlichen Medikamenten vorhanden sei.

§. 3.

Der Lieferant muß daher nicht nur in Friedenszeiten in den Garnisons-Feldapotheken, und in den Armeespitälern allzeit die bestapprobirten Provisoren, und Gesellen, und anderes dabei dienendes Personale halten, sondern auch in Kriegszeiten muß er das dabei vermehrte Personale aufbringen, und auf seine Kosten unterhalten. Bei der Hauptarmee soll sich eine wohl versehene Apotheke befinden, welche alle in unserm Kataloge enthaltene Medikamenten mit sich führt. Wenn mehrere Korps d'Armee bestehen, so muß er auch zu jedem solchen Korps eine Feldapotheke mit einem Provisor stellen, wie er hievon vom Hofkriegsrathe durch den Protochirurg wird belehret werden, und der Provisor mit seinen Apothekersubjekten ist allzeit dem im Orte angestellten Feldstabschirurge subordinirt.

§. 4.

Der Apothekenprovisor von der Hauptarmee, oder jene von den Spitälern sind auch gehalten, nebst den Medikamenten jene chirurgische Erfordernisse zu besorgen, und unter Aufsicht zu nehmen, welche ihnen vom Protochirur-

ge

ge angewiesen werden: dahin gehören Binden, Kompressen, Charpie, Schienen, Bruchbänder ꝛc. Von diesen Requisiten soll der Provisor an Niemand das mindeste verabfolgen lassen, es sei denn, daß ein subalterner Chirurg ihm eine Quittung übergebe, welche die verschiedenen Erfordernißstüke spezifizirt enthält, und vom Protochirurge, oder einem Stellvertretenden, oder von einem Korps d'Armee, oder bei einem Hauptspitale detachirt stehenden Feldstabschirurge korroborirt ist. Diese Quittung zieht der Provisor zu seiner Legitimazion an sich, und schikt sie beigelegt den Medikamentenextrakten, und den Medikamentenfassungen an seinen Prinzipal, damit sie dieser der Hofkriegsbuchhalterei unmittelbar einreiche; oder der Provisor übergiebt sie dem bei der Armee, oder in einem Spitale befindlichen Kriegskommissartate. Diesen Quittungen über die Requisiten legt er auch den Rapport nach dem Formular P. für die Kriegsbuchhalterei bei, und wenn er den ersten diesen Rapport einschikt, schreibt er unter die erste Rubrik die Worte: Sind mir unterm Datum 17 zur Ausgabe übergeben werden, und läßt die Worte: mit lezten Rapport verblieben hinweg. In allen folgenden Rapporten aber hält er sich genau an das Formular P. Eben dieses beobachtet er auch bei Einschikung des Rapports an den Protochirurg, von welchem §. 15. Erwähnung geschieht.

§. 5.

Der Provisor soll für kein Regiment, Korps oder Bataillion irgend eine Medikamentenfassung

tenfassung expediren, die nicht vom betreffenden Regiments = Korps = oder Bataillionskommandanten, und von dem vorgesezten Chirurge unterschrieben nach der Medikamenten = Spezifikazion, C. und sodann vom Protochirurge selbst, oder von einem bei der Armee angestellten Feldstabschirurge korroborirt ist. In den Feldspitälern ist es zureichend, wenn die Stabschirurge die Tagsextrakten unterfertigen, wornach der Provisor sogleich die Expedizion der Arzneien für das Spital zu machen hat. Wäre der Stabschirurg krank, und es versähe dessen Dienst ein Regiments = oder Oberchirurg, so unterschreiben diese die Tagextrakten, und dann müssen auch gegen diese Unterschrift die Arzneien expedirt werden.

§. 6.

Die Regiments = Korps = und Oberchirurge werden, wenn sie Fassungen machen, durch die Unterchirurge die Gefässe und Kräutersäke für die zu fassenden Arzneien mit in die Apotheken schiken. Für die Arzneien in das Spital muß der Provisor alle benöthigte Gefässe und Gläser mitgeben, die dann, wann sie geleeret sind, von den Krankenwärtern wieder in die Apotheke zurükgebracht, da abgespühlet und gesäubert werden zum künftigen Gebrauche.

§. 7.

An die subalternen Chirurge vom Spitale soll der Provisor keineswegs einige innerliche oder äußerliche Arzneien ausfolgen lassen, wenn zuvor nicht die Tagsextrakten von dem Stabschirurge des Spitals unterschrieben in der Apotheke angelangt sind. In einem Spitale, wo mehrere

Stabs-

Stabschirurge stehen, unterschreibt jeder einzelne seinen Ordinazionsextrakt, der nach der Früh- und Abendvisite gemacht worden. Wenn auf den rechtmässigen Weg unter Tag oder bei Nacht Medikamenten für besondere Kranken abverlangt werden, sollen sie auf die eben beschriebene Art abgefolgt werden. Darum ist der Provisor auch gehalten, die Anstalt zu treffen, daß zu jeder Stunde bei Tag und Nacht ein abgerichtetes Subjekt in der Apotheke sei, welches eine prompte Expedizion zu leisten im Stande ist.

§. 8.

Besondere für verwundete Herrn Offiziere, die im Spitale liegen, bestimmte Rezepte, werden vom ordinirenden Stabschirurge unterzeichnet sein, mit des Verwundeten Namen, Zunamen, Charge und Regimente; diese Arzneien werden auch unentgeltlich verabfolget, und vom k. k. Aerarium gezahlt, welches dadurch die verwundete Offiziere frei hält. Andere Kranke oder verwundete Offiziere, die außer dem Spitale liegen, sind gehalten, ihre Arzneien nach der Militärtaxe zu erkaufen, und diesen allein kann extra Normam verschrieben werden. Wenn ihnen also aus der Feldapotheke Arzneien sind abgegeben worden, die sie nicht bezahlen würden, so kann der Provisor die vom Stabschirurge unterzeichnete Rezepte an die Kriegsbuchhalterei einschiken. Von da aus wird ihm das Geld angewiesen, und dem Offizier hernach von seiner Gage abgezogen.

§. 9.

§. 9.

Sobald die Ordinazion und der Verband Früh und Abends abgethan sind, werden die Medikamentenextrakte von einem Unterchirurge in die Apotheke gebracht; der Provisor hat alsdann seine Sorge dahin zu nehmen, daß die Expedizion der Arzneien mit Fertigkeit, und doch mit der größten Pünktlichkeit geschehe, daß das Gewicht nicht vermindert, und nicht vermehrt werde, hauptsächlich bei Opiatmitteln, beim mineralischen Kermes, beim Brechweinstein, u. d. gl. wo ein Grad mehr die nachtheiligsten Folgen haben kann. Das Einsazgewicht muß ächt, und unverfälscht sein, wie die Vorschrift ist. Der grösseren Sicherheit wegen soll der Provisor selbst bei der Expedizion zugegen sein und mithelfen. Würde auf eine oder die andere Art ein wesentlicher Fehler unterlaufen, so wird keine Entschuldigung gehört, und jedes Versehen nach seiner Art an ihm geahndet werden.

§. 10.

Um die Expedizion der Medikamenten zu erleichtern, hat man für rathsam befunden, die in dem Militär-Hauptspitale zu Wien gebräuchlichen, und diesem Kapitel nachfolgenden Formeln, innerlicher und äußerlicher Medikamenten in allen Feldspitälern einzuführen. Während der Expedizion der verordneten Arzneien soll jedes Apotheken-Subjekt diese Formeln vor sich legen, und der Provisor darauf Acht geben, daß alle Arzneien genau nach diesen Formeln zugerichtet werden.

§. 11.

§. 11.

Auf den Tagesextrakten der Medikamenten wird die Numer des Krankensaales, oder der Barake, und eben so die Numer jedes Krankenbettes bemerkt sein. Eben diese nämlichen Numern müssen auf die Gefäße, Gläser, und Papierkapseln genau bei jeder Expedizion wieder geschrieben werden, damit bei Austheilung der Arzneien keine Zweideutigkeit entstehe. In eben dem Augenblike wird auf die Signatur auch der Bericht, wie die Arzneien zu brauchen sein, geschrieben, z. B. ob den Kranken alle Stund, oder alle zwei Stunden 1 — 2. Löffel voll sollen verabreichet werden. Purganzen und Brechmittel müssen vor allen andern Arzneien expedirt werden. Bei den chirurgischen Medikamenten, als Salben, Pflaster ꝛc. die für mehrere Kranke gebraucht werden, wird auf den Gefäßen oder Papierkapseln nur die Numer des Zimmers, und der Namen des Medikaments geschrieben.

§. 12.

Sind die Medikamenten endlich expedirt, so kömmt Früh und Abends aus jedem Krankensaale, oder aus jeder Barake ein Unterchirurg mit einem Krankenwärter, dem sie ordentlich übergeben werden müssen. Der Provisor hat daher zu sorgen, daß die zubereitete Medikamenten Numer für Numer besonders auf ein Bret gesezet werden, damit keine Verwechslung mit unterlaufen könne.

§. 13.

Die Tagextrakten der Medikamenten behält der Provisor zu seinem Ausweise bei sich, so

wie

wie die Erfordernißextrakte chirurgischer Requisiten, bis der Monat herum ist; alsdann zu Ende des Monats macht er aus allen diesen Extrakten ein Totale, doch so, daß jenes der Arzneien mit dem Totale der chirurgischen Requisiten nicht vermischt werde. Ist dieses verfertigt, so übergiebt er es nebst den Tagsextrakten dem Stabschirurge zur Unterschrift. Wo mehrere Stabschirurge sind, muß jedem sein eigenes Totale zur Versieglung und Unterschrift vorgelegt werden. Den Namen mit beigedrüktem Insiegel schreibt der Stabschirurg unter folgende Worte: Diese Medikamenten, (oder chirurgische Erfordernisse) sind sowohl in rechter Quantität als guter Qualität richtig empfangen worden. Die Tagsextrakten behält dann der Stabschirurg zu seiner Legitimazion bei sich.

§. 14.

Die Stabschirurge haben die Weisung, daß sie, wenn für kranke oder verwundete kaiserliche Soldaten, ihre Weiber und Kinder, oder für feindliche Blessirte Arzneien verordnet werden, durch verschiedene Extrakten diese Individuen von einander unterscheiden, und jeden Extrakt durch die bestimmte Uiberschrift bemerken sollen. Daher muß auch der Provisor dahin Rüksicht nehmen, daß er mit Ende des Monats diese Extrakten im Totale bemerke, besonders die Extrakte der an die feindliche Verwundete abgegebenen Arzneien, weil nachher öfter diese Arzneien, vom Feinde müssen gut gemacht werden.

§. 15.

§. 15.

Der Provisor bei der Hauptapotheke der Armee ist gehalten, den 15ten und lezten jedes Monats dem Protochirurge einem Rapport nach dem Formular P. über die seither ausgegebenen, und nun im Rest verbleibenden chirurgischen Requisiten einzureichen; in Abwesenheit des Protochirurges macht er dem Stellvertretenden Feldstabschirurge diesen Rapport, damit man, wenn sich ein Abgang fände, bald den nöthigen Ersaz verschaffen könne. Eben so haben die in den Feldspitälern bei der Apotheke aufgestellten Provisoren dem im Spitale kommandirten ersten Feldstabschirurge einen solchen Rapport zu geben. Wenn in der Zwischenzeit der Provisor sähe, daß die chirurgische Requisiten zu Ende gehen, so ist er gehalten, vor der bestimmten Zeit dem Protochirurge, oder dem Stabschirurge alsogleich Bericht davon zu geben.

§. 16.

Wenn der Medikamenten-Lieferant dem hohen Hofkriegsrath in Sachen, so den Dienst betreffen, Vorstellung zu machen hat, so unterlegt er die Vorstellung zuerst dem Protochirurge, welcher sie dahin begleitet, und thn am Ende die hofkriegsräthliche Entschliessung darüber auch wieder mittheilt.

§. 17.

§. 17.

Wenn die Provisoren in Absicht auf gute Unterkunft und gute Erhaltung der Arzneien, oder andere das Beste des Dienstes betreffende Gegenstände einer Unterstüzung nöthig haben, so können sie sich an den Protochirurg, oder an jenen Stabschirurg wenden, unter welchem sie unmittelbar stehen, die sich es zur Pflicht machen werden, ihnen beizustehen. wo es nur immer die Billigkeit und Nothwendigkeit erheischt.

Genehmgehalten

Joseph.

Nun folgt im Orginal der hier nach jedem Schlagworte zerstreute Militärkatalog. Die Tabellen vom 1. sowohl als 2ten Theile können am Ende dieses Bandes gebunden werden.

Reichsbeitrag. Wenn einige Militärpartheien in irgend einem römischen Reichskreise kommandirt werden, so bekommen für diese Zeit ihres Aufenthaltes im Reiche 1. Regimentschirurg 9 fl. 42. kr. 1. Bataillionschirurg, und Unterfeldscherer 1 fl.

Bei Transporten 1. Feldscherer auf den Sammelplätzen 1 fl. 30, und nebstdem täglich auf dem Marsche 6 kr.

Auch wird Brodäquivalent in den Reichslanden täglich mit 3 kr., in den italiänischen Reichslehen aber mit 2 kr. erfolget. Prag vom 18. April 1778.

Reigerfett. Axungia Ardeae. (Ardea cinerea Linn.) Ap. T. 1. Unz. 4. kr.

Reinigung (die weibliche) zu befördern, soll keine Hebamme einem Frauenzimmer etwas anordnen, sondern solche an die Aerzte weisen. S. Medizinalordnung; 4. Abth. §. 9.

Reinigungsfehden sind denen, welche die Kontumaz vollzogen haben, nach der Tax hindanzugeben. S. Gesundheitsord. 2. Theil. II. §. 33.

Reinlichkeit (öffentliche), wie sie gehandhabet werde. S. Gefängniß, Kontumaz, Pestordnung, Säuberung.

Reinlichkeit wird in den Feldspitälern anempfohlen. S. Reglement. 2. Theil. 3. Kap. §. 29, 4. Kap. §. 22., und 9. Kap. ganz.

Reiß, und Griesselwerk werden in den Kontumazstazionen als nicht giftfaugend betrachtet, und können durch hölzerne Rinnen gleich in reine Gefäße überschüttet werden. S. Gesundheitsordnung 2. Theil. II. §. 19. 24.

Reiten

Reiten (schnelles), wie es zu bestrafen ist, wenn jemand dadurch verlezt wird. S. Verbrechen (politisches) §. 24.

Reiter. Wenn jemand auf einem Roß sizet, rettet, und reizet das Roß mit den Sporren, oder in andere Wege, daß es springen, tummeln, und sich bewegen muß, und es wird hiedurch jemand an seiner Gesundheit beschädigt, so wird man sich wegen solcher That, und empfangenen Schadens, an den halten, welcher das Roß gereizet, und getummelt hat. Königl. Böhm. und Mähr. Stadtrechten vom 16. Oktober. 1579. S. 4. S. auch Verbrechen (politisches) §. 22.

Reizger oder Hirschling. Dieser Schwamm ist dreifärbig, haarig, gestrichelt, löcherig, fleischig, etwas hohl, von blasserer Farbe, scharfen Geschmak seiner Milch, wodurch er sich von dem eßbaren Reizger unterscheidet; sein Hut anfangs rund, nachher in der Mitte vertieft, die Samendeke ist haarig, aber ohne Ring. Er wird den ganzen Herbst in Wäldern und auf Heiden gefunden.

Alle diese Schwämme auch in geringer Menge genossen stören die Gesundheit; verursachen Magenschmerzen, Brechen, Bauchgrimmen, schmerzhaften Durchfall, Ohnmachten, Krämpfe, endlich auch den Tod. Die eigene Erfahrung sollte einmal das Bauernvolk, besonders im Kaurzimer und Czaslauer Kreise, vom Gebrauche des Fliegenschwammes wider die Herbstwechselfieber abschreken, wovon öfter die schreklichsten Folgen entstehen. Diese

traurigen Wirkungen abzuwenden ist anfangs schnell bewirktes Brechen nüzlich, dann Milch oder Wasser mit Essig häufig getrunken. Der Essig ist gegen das Gift der Schwämme ein so wirksames Mittel, daß sie mit Essig zubereitet einen großen Theil ihrer Schädlichkeit verlieren. Giftpflanzen (böhmische).

Rekruten. Sobald die Rekruten beim Regimente eintreffen, sind selbe zu visitiren, und die mit Defekt behafteten von dem Generalkommando mit Zuziehung des Oberkommissärs und Feldmedikus zu superarbitriren, welches sodann auch zu entscheiden hat, wem der Ersaz zur Last falle.

Hat der Mann gleich in die Augen fallende Defekten, als wenn er blind, krumm, oder zu klein wäre, so fällt der Ersaz auf den Werboffizier; sind es solche Defekten, die bei der chirurgischen Visitirung hätten bemerkt werden können, trägt eben der Werboffizier die Unkösten, welcher sich aber an den Chirurg regressiren kann; sind es aber solche Gebrechen, die der Chirurg nicht erkennen kann, als hinfallende Krankheit, oder sonstige innerliche Gebrechen, so trägt die Unkösten, so wie wenn der Mann erst nach der Assentirung ein Gebrechen bekömmt, das Aerarium, wenn sich an dem Rekruten nicht selbst zu erholen ist. Prag vom 29. April 1777.

Rekrutenvisitirung halber sollen die Visitazions-Wundärzte weder von den Rekruten noch von den Obrigkeiten Geschenke annehmen. S. Geschenke.

Rekruten (wie die) visittret werden sollen. S. Reglement. 1. Th. 13. Kap.

Rekrutentransportirung. S. Transportirung.

Rekrutirungsfrei sind die Doktoren, Wundärzte, Apotheker. S. Soldatenstellung.

Rekonvaleszenten (der) Behandlung in Feldspitälern. S. Reglement. 2. Theil. 8. Kap. §. 8. 9. 10. 11.

Rettig. Raphanus niger. (Raph. sativus L.) der Same selten. — Ap. T. 1. Unz. 2. kr. die frische Wurzel zum destill. Wasser 2c. (Prov. ph.).

Rettung der Ertrunkenen. S. Ertrunkene.

Revierkraut. S. Rheinfaren.

Rezepte unter verdekten, oder erdichteten Namen zu schreiben ist den Aerzten unter Verlust der Prax, sie auszufertigen den Apothekern unter Sperrung ihrer Apotheke untersagt. S. Einverständniß.

Rezepte (auf die) ad rationes meas zu schreiben wird untersagt. S. Aufschrift.

Rhabarber. Rhabarbarum. (Rheum palmatum. L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1. Unz. 22 kr. (in Pulver 1. Unz. 48. kr.) — Mil. T. 1. Unz. 43 kr. (in Pulver 1. Unz. 1 fl.) — Arm. T. 1 1/2 Unz. 32 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 50 kr.

Rhabarber wird bei den Kontumazstazionen alsogleich zur weitern Beförderung frei gegeben. S. Gesundheitsordnung 2. Theil. II. §. 24.

Rhabarberauszug. Extractum Rhei.

Dessen Bereitung S. bei Fieberrindenauszug. — Ap. und Mil. T. 1. Unz. 1 fl. 36 kr.

Rhabarbertinktur (wäßerichte). Tinctura Rhabarbari aquosa, ex tempore paranda, die auf Begehren alsogleich gemacht wird.

Man nimmt auserlesene Rhabarber, 1/2 Unz, Weinsteinsalz, 1. Drachm.
Die Rhabarber zerstößt man, vermischt sie mit dem Salze, gießt darauf

gemeines destillirtes Wasser, 1/2 Pf.

läßt es durch einige Augenblike aufkochen, dann es ruhig stehen, bis es kalt geworden, seiget die Tinktur durch, und giebt sie zum Gebrauche. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Rhapontik. Rhaponticum. (Rheum Rhaponticum L.)

Die Wurzel. — Ap T. 1. Unz. 12 kr. — Zoll. 1. Zent. Sp. 50 kr.

Rheinfaren, Wurmkraut. Tanacetum. (T. vulg. L.)

Die Blättchen. Ap. T. 1. Handv. 2. kr.
Das Kraut. Ap. T. 1, Handv. 1. kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Rheinfarnöl. Oleum foliorum Tanaceti.

Dessen Bereitung S. bei Wermuthöl (destillirtes). — Ap. T. 1. Unz. 2 fl.

Rheinfarnwasser. Aqua Tanaceti.

Die Bereitung S. bei Kerbelkrautwasser.
Ap. T. 1. Unz. 1. kr.

Rhocas. S. Klapperose.

Rhodium. S. Rosenholz.

Ribesium. S. Ribisel.

Ribisel (rothe). S. Johannesbeere.

Ribisel (schwarze). Ribesium nigrum (Ribes. nig. L.) (Prov. Ph. mit *) die Blätter. — Ap. T. 1. Handv. 1. kr.

Riechsalz (flüchtiges englisches). Sal anglicus nasalis. Man nimmt Salmiak, 1. Theil. Kreide, 2. Theile. Dieß vermischt man, sublimirt es bei einem starken Feuer, aus der Retorte, sammelt das sublimirte Salz, und verwahrt es in einem gläsernen, wohl schliessenden Fläschchen mit eingeriebenen Stöpseln auf. — Ap. T. 1. Unz. 1 fl. 36 kr.

Man kann auch auf Begehren alsogleich ein flüchtiges Salz bereiten, das beinahe von der nämlichen Eigenschaft ist, wenn man Salmiak mit gleichem Gewichte Weinsteinsalze, oder frisch gebrannten Kalke vermischt, auf dieses Gemische nach Belieben mit Lavendel versezten Salmiakgeist tröpfelt, und es in einem wohl schliessenden Fläschchen aufbewahrt. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 16 kr.

Rinde. Von jenen Rinden welche nicht besonders schon mit einem Zoll belegt sind, ist abzunehmen vom Guldenwerth. 6 kr. Zoll.

Rinde (China-). S. Fieberrinde.
(Eschenbaum-). S. Eschenbaumrinde.
(Franzosenholz-). S. Franzosenholz.
(Kapperwurzel-). S. Kappern.
(Mutterzimmet-). S. Mutterzimmet.
(Sassafras-). S. Sassafrasholzrinde.
(Schakarillen-). S. Schakarillenrinde.
(Seidelbast-). S. Seidelbast.
(Simarube-). S. Simaruberinde.
(Tamarisken-). S. Tamariskenrinde.
(Weiden-). S. Weide.
(Zimmet-). S. Zimmet.

Rindscheidlerisches Pulver. S. Markgrafenpulver (mit Biebergeil versetztes).

Rindwurzel. S. Bilsenkraut.

Ringelblume. Calendula. (C. off. L.)

Die Blüthen. Ap. T. 1. Handvoll. 2. kr.

Ringelblumensalbe. Unguentum Calendulae.

Man nimmt frische Ringelblumen, 1. Pf. besprenget sie mit wenigem Wasser, und kocht sie mit 2. Pf. frischer Butter, bis die Feuchtigkeit verzehrt ist, dann seiget man die gelbe Salbe durch, und bewahret sie auf. — Ap. T. 1, Unz 4 kr.

Eben also macht man die Leinkrautsalbe, Majorankrautsalbe, Wollkrautblüthensalbe. (Prov. Ph.)

Rittersporn. Calcatrippa. (Delephinium Consolida L.) (Pr. Ph. mit *)

Die Blüthen. Ap. T. 1. Handvoll 2. kr.

Robot. Alle elende, preßhafte, oder 60. Jahre alte Innleute, — wie auch alle Invaliden sollen solang von aller Robot frei bleiben, solang sie blosse unbehauste Innleute sind, sobald sie aber ein Haus, oder einen robotsamen Grund besitzen, unterliegen sie der nämlichen Robot, zu welcher der jeweilige Besitzer eines solchen Hauses oder Grundes verbunden ist. Robotpatent, für Böhmen vom 13. August 1775. 4ter Artikel §. 9. auch Verordnung Wien vom 5. Dezemb. 1778.

Roboten werden während der Zeit der Viehseuche eingestellt. S. Viehseuche.

Rodna eine Kontumazstazion in Siebenbürgen gegen die Moldau. S. Gesundheitsordnung. 2. Theil. §. 1.

Röhrlkraut. S. Löwenzahn.

Rohrkassie. S. Kassie.

Roken, Korn. Secale. (Secale cereale L.)
Der Samen. (Arm. ph. †) — das Mehl Farina. — Ap. T. 1. Unz. 1 kr.

Roob. S. Salse.

Ropucka. S. Wasseräpfel.

Rosen (rothe). Rosa rubra, (R. centifolia L.)
Die Blüthen. Ap. T. 1. Unz. 8 kr., in Pulv. 1. Unz. 16 kr. — Mil. T. 1. Unz. 10 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 8 kr. — Zoll 1. Pf. Sp. 3 kr.

Rosen (wilde). S. Hagebutten.

Rosenaufguß. Infusum Rosarum.
Man nimmt frische bleiche Rosenblüthen, 6. Pf. gießt darauf 12. Pf. kochendes Brunnenwasser, und läßt es durch 24. Stunden in der Infusion stehen, dann drükt man es stark aus, gießt das Durchgesiehene auf die nämliche Art wieder auf frische Rosenblüthen, und wiederholt dieß auch zum drittenmale. Das zum leztenmale Durchgesiehene bewahrt man in Flaschen mit engen Hälsen auf, und gießt oben Oel darauf. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 6. kr.

Rosenessig wird bereitet wie Lavendelessig. Ap. T. 1. Unz. 2. kr.

Rosenholz. Rhodium. (Genista canariensis L.)
Das Holz zum Destillir-Oele. — Ap. T. 1. Unz. 6. kr. — Zoll. 1. Zent. 45. kr.

Rosenhonig. Mel rosatum.

Man

Man nimmt Rosenaufguß 6. Pf.
Honig 12. Pf.
Dieß kocht man zur Konsistenz des Honigs. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 6 kr. — Mil. T. 1. Unz. 2 kr. — Arm. T. 1. Unz. 4 kr.

Rosenkonserve. Conserva Rosarum.

Man nimmt frische rothe Rosen 1/2 Pf.
Diese zerstößt man in einem marmornen Mörser zu einem Muse, worunter man währendem Stossen 1. Pf. weißen, in 4. Unzen Rosenwasser aufgelösten Zuker kalt mischt. Ap. T. 1. Unz. 8 kr. — Mil. T. 1. Unz. 4 kr.
Wenn man eine mit dem Vitriolsauren vermischte (vitriolata) Rosenkonserve verlangt, so werden zu jeder Unze dieser Konserve 10. Tropfen saurer Vitriolgeist gemischt. Ap. T. 1. Unz. 8 kr. (Prov. ph.)

Rosensalbe (weiße). Unguentum Rosarum album.

Man nimmt einigemale mit reinem Wasser, zulezt aber mit Rosenwasser abgewaschnes Schweinfett, 1. Pf,
Lavandelöl, 1/2 Drachm.
Rosenholzöl,
Zitronenöl, von beiden 10. Tropfen.
Dieß vermischt man, und bewahrt die Salbe auf. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 6 kr. —

Rosensirop (auflösender). Syrupus rosatus solutivus cum Senna.

Man nimmt Rosenaufguß 2. Pf.
läßt ihn warm werden, gießt ihn auf
1. Unz. Sennesblätter,
läßt dieß durch einige Stunden stehen, seiget den Aufguß durch, kocht ihn mit zweimal so

viel

viel weißen Zuker zu einem Sirop, und klä-ret ihn gehörig ab. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Rosesteinische Präservativpillen. S. präservativpillen (Rosenst.)

Rosenwasser. Aqua Rosarum.

Man nimmt mit Salze eingelegte bleiche Rosen, 1. Theil. Gemeines Wasser 6. Theile. Das Wasser zieht man durch die Destillazion zur Hälfte davon ab. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 1 kr. — Mil. T. 1. Unz. 1/2 kr. — (Ar. Ph. †.)

Rosinen, Korinthen, kleine Weinbeere. Pasulae minores. (Vitis vinifera L.) die Frucht. Ap. T. 1. Unz. 2 kr. — (Arm. Ph. mit †.) — Zoll. 1. Zent. Sp. 21. kr.

Rosinen, können bei den Kontumazstazionen, nachdem der Sak oder das Paket, in welchen sie sind an den Eken aufgeschnitten, und das aufgeschnittene Stük mit Pech überschmieret worden, alsogleich freigegeben werden. S. Gesundheitsord. 2. Theil. II. §. 23. 24.

Rosmarin. Anthos. (Rosmarinus off. L.)

Die Blätter. Ap. T. 1. Handv. 3 kr.

Das Kraut. (Ar. Ph. mit †.)

Die Blüthen. Ap. T. 1. Unz. 24. kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 3 kr.

Rosmaringeist. Spiritus Rorismarini, oder königl. hungarisches Wasser, sive Aqua Reginae Hungariae, (Eau de la Reine.)

Man nimmt Rosmarinblüthen sammt den Blumenkelchen, 6. Unz.
Weingeist, 3. Pf.

Dieß

Dieß läßt man durch 12. Stunden zusammen beizen, hierauf zieht man durch die Destillazion aus dem Sandbade 2. Pf. davon ab. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Rosmarinkonserve. Conserva Rorismarini.

Die Bereitung S. bei Stabwurzelkonserve. Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Rosmarinöl. Oleum foliorum Rorismarini.

Dessen Bereitung S. bei Wermuthöl (destillirtes) — Ap. T. 1. Unz. 24 kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Rosmarinwasser. Aqua Roirsmarini.

Die Bereitung dessen. S. bei Kerbelkrautwasser. Ap. T. 1. Unz. 1 kr.

Roß. S. Pferd.

Rothlaufkugeln, insgemein Elisabethinerinnenkugeln. Globuli ad Erysipelas.

Man nimmt rothes Alaunpulver 3. Unzen. Salmiak 1. 1/2. Unze.

Dieß löset man auf in 1 1/2. Pf. gemeinem Wasser.

Mit dieser Auflösung reibet man auf einem Porphirsteine zu einem unfühlbarem Pulver ab

weiße sehr reine Kreide ʒ 1/2. Pf.

Bleiweiß, 2. Pf.

Zulezt sezt man hinzu mit Weingeiste zu einem Pulver gemachten Kamfer 1. Unze. und bringet alles in eine Masse, aus der alsdann Kugeln, derer eine 1/2. Unze am Gewichte hält, gebildet, in Schatten getroknet, und zum Gebrauche aufbewahrt werden. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 16 kr.

Ruljk. S. Tollkraut.

Ruta. S. Raute.

Kuttenöl. S. Aalruppenöl.

Rothenthurm, eine Kontumazstazion in Siebenbürgen gegen die Gränzen der Wallachei. S. Gesundheitsord. 2. Theil. §. 1.

Rubia. S. Färberröthe.

Rubus. S. Hindbeere.

Rukerl. S. Gänselblümel.

Ruscus. S. Mausdorn.

Ruß. Fulgio. (Prov. Ph.) — Arm, T. 1 1/2. Unz. 1 kr.

Rußessenz. Essentia Fulignis. (Arm. Ph. mit †.)

Rußpillen (zertheilende). Pilulae resolventes cum Fuligine.

Nimm Wermuthauszug, 1. Drachm.
Venezianische Seife.
glänzenden Ruß von jedem 1 1/2. Drachm.
Mische alles wohl, und mache nach den Gesezen der Kunst Pillen von 2. Granen. (Arm. Ph.) — Ar. T. ganz 8 kr.

Rußtinktur. Tinctura Fuliginis.

Nimm zerstossenen glänzenden Ruß, 2. Unz.
gereinigte Potasche, 1/2. Pf.
Salmiak, 1. Unz.
Flußwasser, 3. Pf.
Man lasse alles beisammen durch 3. Tage in der Digestion stehen, und seige es durch Papiere durch. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1. Unz. 2 kr.

S.

Sabadille. Sabadilla.

Der Same. — Ap. T. in Pulv. 1. Unz. 12 kr.

12 kr. — Mil. T. in Pulv. 1. Unz. 18 kr. — Arm. T. 1. Unz. 8 kr.

Sabina. S. Segelbaum.

Sacharum. S. Zuker.

Sacharum Saturni. S. Bleizuker.

Sadelbaum. S. Segelbaum.

Sächsischer Balsam. S. Balsam (sächsischer).

Säuberung. Es soll einer dem andern mit Rauchen, Gestank, Ausgießen, oder mit Regenwasser, noch durch andere Unsauberkeit keinen Schaden oder Verdruß machen. K. Böm. und Mähr. Stadtrechten vom 16. Oktober 1579. K. 28.

Weil zu Erhaltung gesunder Luft die Sauber- und Reinigkeit ein treffliches Mittel ist, in den Städten aber gar oft sowohl auf dem Ring (Markt), als auch in den Gässen, vor den Häusern und Kirchen, allerlei Unsauberkeit, Haus- und Küchenkehrig zu großer Unzier der Stadt ausgeschüttet wird, wie es der Augenschein selbst giebt, deswegen damit, zuförderst vom Ring, und hernach aus allen Gässen der Stadt, wie imgleichen aus den Häusern, sowohl alt, als neugemachte Unsauberkeiten, als Koth, Schutt, Mist und Stroh, auf den Wägen vor die Stadt hinaus, wo es hingehört, geführt, wie nicht weniger allerhand Stein- und Sandhaufen, was man nicht sogar nöthig zum Bau bedarf, auf die Seite räumen, und keine andere neue Misthaufen und Unlust den Inwohnern zu machen, nicht gestatten, sondern all diejenige, die es muthwilliger Weise thun werden, oder aber, daß

ein

ein oder der andere Bürger aufs wenigste alle 8. Tage vor seinem Hause nicht wird kehren, und säubern lassen, denselben sollen sie andern zum Exempel, es sei mit Geld oder Gefängniß abstrafen. Desgleichen auch die Holzhaufen auf der Gasse lang liegen zu lassen, nicht gestatten, sondern damit selbe jederzeit aufs eheste aufgeschnitten werden, anbefehlen; Item, das ausgefahrene Pflaster auf der Gasse, wie auch die Landstrassen, und Wege allenthalben, wo sie ausgefahren, und es vonnöthen (indem sie zu Ausbesserung der Wege ihre eigene Mauth haben) zeitlich, damit sich die über Land reisende Leute nicht zu beschweren haben, gebührlich pflastern und ausbessern lassen sollen. Instrukzion für die Königl. und Leibgedingstädte in Böhmen, Prag vom 2. März 1651. §. 26. S. auch Bettler. Wie nicht weniger ꝛc.

Die auf den Gässen und Plätzen befindlichen Haufen und Unsauberigkeit soll eheſt weggeräumet, und führohin dergleichen Schutthaufen zu machen, an keinem Orte verstattet, sondern alsobald bei Vermeidung einer gewissen Strafe aus der Stadt geschaffet, und die hieraus bei angehender grossen Hize, zu besorgende hoch abscheuliche Kontagion präkavtret werden möchte. K. Statthalterischer Befehl. Prag vom 12. Juli 1658. und Polizeiordnung vom 5. Mai 1678

Bei 12. Reichsthaler Strafe soll sich Niemand unterstehen, von den Fenstern auf

die

die Gassen Unrath herabzugießen. Verordnung in Steiermark vom 1. Aug. 1749.

Die Räumung der Senkgruben und Mährungen gereichet bei warmer Witterung zur grossen Ungemächlichkeit. Daher soll selbe in der Stadt und den Vorstädten nur in den 6. Wintermonaten, das ist vom 1. Oktober bis lezten März geschehen; es wäre denn, daß solches die äußerste Noth erforderte. Hofentschliessung für Wien vom 6. Juni. 1752.

Die Hausbesizer sollen ihre Privater keinesweges in den 3. Sommermonaten, sondern vor einfallender, und zwar Nachts um 10. Uhr räumen lassen, widrigens der Hausbesizer mit 2 fl. der Nachträumer aber mit 1 fl. bestraft werden würde. Verordnung in Gräz vom 12. Oktober. 1752.

Bei Vorkommen, daß in den Wirths- und Gasthäusern in Wien bei Schlachtung des Schwein- oder andern sogenannten jungen Viehes viele Unsauberkeit verursachet, dadurch der ganzen Nachbarschaft, besonders aber den gesammten Inwohnern eines solchen Hauses zum öftern vieles Ungemach zugezogen, dabei auch der Gesundheitsstand benachtheiliget wird; so wird auf das schärfeste verordnet, daß in den gesammten Wirthshäusern, besonders in der Stadt, bei Schlachtung des gesagten Schwein- oder andern sogenannten jungen Viehs die erforderliche Sauberkeit beibehalten werde. Zu diesem Ende soll gleich noch selbigen Tags, wenn dergleichen

chen Vieh abgestochen wird, der Unflath von den Wirthshäusern hinweggebracht, davon keine Unsauberkeit auf den öffentlichen Gassen gelitten, und zur Aufhaltung dieses davon sich ergebenden Unflaths keine Gruben, noch weniger aber den Wirthen in den Häusern über Nacht lebendiges Vieh halten zu dürfen gestattet, und annebst überlegt werden, wie alle Viehschlachtung in der Stadt gar abzustellen wäre. Verordnung Wien vom 21. April 1753.

Um die Feilschaften von den Wiener Hauptplätzen und Gässen an abseitige Orte zu bringen, und hiedurch zum Behufe des Gesundheitsstandes mehrere Sauberkeit einzuführen, wird verordnet:

1) Sollen die Nachtführerwägen von dem rothen Thurmthore, da selbe ohnehin den Unrath bis zu den Weißgärbern jenseits des Wienerflusses abzuführen haben, hinweggeschafft werden, und bei den Weißgärbern zu verbleiben haben, und erst nächtlicher Weile in die Stadt zum Gebrauche zurükkehren, auch jedesmal zwo Stunden vorm Tage abfahren.

2) Der Fischmarkt wird vom hohen Markt an den rothen Thurm übersezt.

3) Die grünen Waaren auf dem Salzgries, und zwischen den Schanzen zu verkaufen bestimmt.

4) Die Hühnerkrämer sind von dem neuen, auch die Schmalzhändler von dem hohen Markte auf die Seilerstadt, die Dürrkräutlerinnen, und Schnekenweiber aber von dem

St. Petershofe, dann die Kinnbauern von dem Judenplaze auf die Freiung verwiesen.

5) Der Mehl- und Grieslereiverkauf hat aber noch auf dem neuen Markte das Obst, oder sogenannte Naschwerk, auch der von den fremden Müllern und Bäkern auf den Wägen dahin zu führende Brodverkauf auf dem Hofe zu verbleiben. Hofentschliessung Wien betreffend vom 14. August. 1753.

Wegen der Gassensäuberung zu Wien ergieng am 30 August 1755. eine besondere Vorschrift, die aber zu weitschichtig ist. Daher erscheinen nur die wichtigsten, und hier noch in keiner Verordnung berührten Punkte.

3) Die noch in theils Orten außer den Häusern vorfindigen Mistgruben sind abzuschaffen.

5) Kömmt der zur Säuberung der Stadt bedungene Landkutscher N. ernstlich zu verhalten, damit er gemäß der durch den mit ihm angestossenen Kontrakte ohnedem aufhabenden Verbindlichkeit die Säuberung aller Gässen, und Pläze der ganzen Stadt die Woche einmal, und zur Herbstzeit, dann in dem Frühjahre, wann vieler Regen einfällt, oder der Schnee zerfließt, zweimale, auch nach Erheischung der Nothdurft, besonders im Winter bei häufig einfallenden Schnee, öfter in der Woche unfehlbar vornehme; nicht minder ist dahin zu sorgen, daß alltäglich auf den gewöhnlichen Feilschaftspläzen nach der geendigten Marktszeit der Unrath zusammengekehrt, und von dem Stadtsäuberer hinweggebracht

bracht werde, welches auch gleichmässig auf den mindern und abseitigen Verkaufsörtern, als bei den Franziskanern, Dominikanern, Seilerstadt, und hinter den Kapuzinern zu beobachten ist.

In Folge des bestehenden Befehls vom 23. Aprils 1755. wird erneuert, sich von Ausschüttung und Herauswerfung des Unrathes aus den Häusern, auf die Gassen und Strassen, wie auch von Ausgiessung des unflättigen Wassers zu enthalten, wie im Widrigen die Uibertreter, oder auch die hieran einigermassen Schuldtragende mit der ausgemessenen Bestrafung ohne aller Rükficht fürzugehen. Hofentschliessung vom 27. April. 1762. auch vom 18. August. 1763.

Es lehret die Erfahrung, daß, ungehindert der wiederholt ergangenen landesfürstlichen Verordnungen, die Hausmeister und Dienstleute, auch verschiedene andere Personen den Kehrmist, unflättiges Wasser, und verschiedene andere Unsauberkeiten in der Stadt auf offene Gässen und Plätzen ausleeren, und dahin schütten; dann die von dem Holzhaken und Holzschneiden abfallenden Scheiten (Späne), und Holzmist auf der Gasse liegen lassen, auch zur Wintersszeit Schnee und Eis aus den Häusern in die Gasse hinauswerfen; imgleichen befinden sich einige Mistgruben in der Stadt vor den Häusern auf der Gasse, wodurch der Nachbarschaft ein unleidlicher Gestank verursachet, und die Unsauberkeit vermehret wird.

Da nun aber eins oder das andere dem allgemeinen Gesundheitsstande allerdings schädlich ist, beinebst aber auch keine zur Unzierde der Haupt- und Residenzstadt selbst gereichende Unsauberkeiten gestattet werden können, sondern ein- für allemal alles Ernstes gänzlich abgestellt werden müssen: so wird allen Hausinhabern, Hausmeistern, und allen Dienstleuten die Ausleerung, und Ausschüttung, alles, was immer für Namen haben mögenden, Unraths auf die Gassen, und Pläze in der Stadt verboten, und haben sie sich dessen so gewiß zu enthalten, auch die Mistgruben vor den Häusern auf der Gasse nicht überhäuft angefüllet zu lassen, sondern auf Veranstaltung der Hausinnhaber von Zeit zu Zeit auf den Grund zu räumen; die Hausinnhaber hingegen selbst haben hierob sowohl, als auf alle und jede Sauberkeit, sowohl in ihren Häusern, als auf der Gasse so gewiß die gehörige Obsicht zu tragen, endlich auch die Geständelpartheien nach geendigtem Markte den von ihren Waaren abfallenden Unrath an ein abseitiges Ort, von wannen solcher durch die Stadtsäuberer sogleich alltäglich, und ohne mindesten Zeitverlust weiter hinweg zu bringen ist, zusammen zu kehren, als im Widrigen sowohl die Hausinnhaber, als Ständelpartheien nach Umständen mit einer gemessenen Geldstrafe ohne Annahme einer Entschuldigung, daß solcher Unrath nicht von ihren Hausleuten dahin geschüttet worden, jedoch salvo regressu, wenn sie den Thäter nahmhaft machen, an-

gesehen, auch der Unrath auf ihre, der Hausinnhaber, und respektive Ständler, eigene Kosten durch der gemeinen Stadt Wien Unterkammeramt hinweggebracht, die Hausmeister, und übrigen Dienstleute hingegen alsogleich bei Betretung unnachsichtlich zum Verhafte gebracht, und am Leibe auf das empfindlichste bestraft würden. Verordnung Wien vom 12. Oktober. 1770.

In den Vorstädten wird den Fleischhakern und Fleksiedern verboten mit unreinem Wasser zum Nachtheile der Gesundheit aufsprizen zu lassen. Verordnung in Oesterreich vom 5. Juli 1782. S. auch Fischmarkt.

Die Ausgiessung des Privets, und andern Unraths, Auswerfung des Kehrichts, oder gar eines Aases auf die Gasse, und Pläze zwischen den Stadtmauren, und auf den Pasteien wird nicht nur unter der Strafe von 3 fl. untersagt, sondern all und jedes darf nirgend anders, als lediglich auf die hierzu von der Stadt bestimmten mit einer Stange bezeichneten Pläze ausgeschüttet werden; für welches vorzüglich und allzeit die Dienstgeber für ihre Dienstboten zu haften haben werden. Brünner Polizeiordnung vom 12. Juni 1788. §. 5. für Prag. vom 30. April. 1787.

Damit nicht nur die ohnehin schon bestehnde Verordnung, Kraft welcher die Austragung, oder Ausschüttung des Hausmistes auf die Gasse verboten ist, desto sicherer befolget, und die Reinlichkeit der Gässen leichter erhalten, sondern auch der an den Häusern

öfter

öfter durch lange Zeit liegende und faulende, folglich der Gesundheit schädlich fallen können-de Hauskehricht und Unrath desto gewisser hin-weggeschaffet werde, so ist die Einleitung ge-troffen worden, daß künftig alle Wochen-markttage der Hausmist, und anderer Unrath mit Ausnahme der Ofenkacheln, und der Bau-schütt, durch magistratliche Fuhren wegge-bracht, mit dieser Ausführung jedesmal um 1. Uhr Nachmittags angefangen, und von den Fuhrknechten bei jedem Hause, wie sie es befahren, die Herausbringung des seit dem lezten Wochenmarkttage gesammelten Haus-kehrichts durch den Ruf: "Mist heraus„ begehret werde.

Man will demnach 1) alle Hauseigen-thümere auf das ernstlichste, und unter der Strafe von 1. Rthl. für jedem Fall der Uiber-tretung angewiesen haben, genau darob zu sein, daß, — wie es schon öfter untersagt worden ist, — von den Bewohnern ihrer Häuser nicht der mindeste Unrath auf die Gasse getragen, oder geschüttet werde, weil widrigens diese festgesezte Strafe von ihren Hausinhabern sal-vo regressu gegen ihre Inwohner eingebracht werden wird.

2) Wird sämmtlichen Hauseigenthümern aufgetragen, daß sie in ihren Häusern einen eigenen Ort bestimmen sollen, wo der Unrath in der Zwischenzeit, bis solcher abgeholet wird, von den Inwohnern zusammen geschüttet wer-den kann, welches auch in dem engesten Hause um so leichter wird geschehen können, als für

die kurze Zeit von einem Markttage zum andern kein so grosses Behältniß, welches aber in Häusern ohne Hofe wegen des ekelhaften Gestankes immer mit einem Dekel versehen sein muß, erfordert wird; wo sodann sie Hauseigenthümer dafür zu sorgen haben, daß dieser gesammelte Hauskehricht zweimal die Woche bei Anmeldung der magisträtlichen Fuhrleute hinweggeschaffet werde: von welcher Anordnung der magistratlichen Hinwegführung man jedoch diejenigen Hauseigenthümer ausnehmen will, welche sich vorher ausdrüklich erkläret haben werden, diese Wegschaffung des Hauskehrichts selbst bewirken lassen zu wollen. Gubernialverordnung in Innerösterreich den 11. März. 1780. S. auch Pestordnungen.

Säuberung der Kasernen. S. Kasernen.

Saflor, wilder Safran. Carthamus (C. tinctorius L.) (Prov. Ph. mit *)
Die Blüthen. Ap. T. 1. Handv. 3 kr.
Der Samen. Ap. T. 1. Unz. 6 kr.

Saflor (mit) vermischter Safran, ist an den Gränzen zurükzuweisen, oder zu konfisziren. S. Safran. Der mit ꝛc.

Safran. Crocus. (Crocus sativus L.)
Der Griffel der Blume. — Ap. T. 1. Unz. 2 fl. in Pulv. 1. Unz. 41 kr. — (Arm. Ph.*) — Zoll. 1. Pf. Sp. 36 kr.

Safran. Der mit Saflor vermengte, und sowohl beim ökonomischen, als medizinischen Gebrauche nachtheilige Safran, wenn er als vermischt angesaget wird, ist von den Zollämtern

tern nicht zu passiren, sondern von den Gränzen zurükzuweisen; jene aber, so an den Gränzen für eitel Safran, oder Saflor angesaget, und hingegen bei der Beschau vermischt befunden würde, wegen der falschen Ansage zu konfisziren; übrigens aber von den Gubernien auf die inner Landes geschehene Vermischung des Safrans mit Saflor Obsicht zu tragen, und solcher nicht nur zu konfisziren, sondern die Verkäufer noch beinebst allenfalls zu strafen. Hofentschliessung vom 28. Hornung. 1778.

Safran gehört nicht unter die der Kontumazfrist unterworfenen Waaren. S. Gesundheitsordnung. 2. Theil. II. §. 24.

Safran (Eisen-). S. Eisensafran.

Safran (Spießglas-). S. Spießglassafran.

Safran (wilder). S. Saflor.

Safranauszug. Extractum Croci.

Man nimmt Safran nach Belieben, gießt eine genugsame Menge gemeinen Weingeistes darauf, ziehet bei der Digerirhize die Tinktur heraus, seiget sie durch, und bewahret sie auf. Auf den übrig gebliebenen Safran gießt man frischen Weingeist, und verfährt auf die vorige Art; dieß wiederholt man so oft, bis der Geist nicht mehr gefärbt wird. Endlich mischt man alle diese Tinkturen zusammen, und ziehet aus dem Sandbade 3. Drittheile davon herüber. Das übrige Flüssige verdikt man im heissen Wasserbade zu einem Auszuge. — Ap. T. 1. Unz. 8 fl. Eben so macht man den Alantwurzel-, Geistkwurzel-, und Baldrians-

drianwurzelauszug, wie auch den harzigen Fieberrindenauszug. (Prov. Ph.)

Safranessenz. Essentia Croci.

Man nimmt Safran 1 1/2 Unz.
Weingeist, 1. Pf.
Dieß läßt man zusammen beizen, damit die Essenz ausgezogen werde. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 32 kr. — Mil. T. 1. Unz. 24 kr. — (Ar. Ph. mit †.)

Safranpflaster. Emplastrum oxycroceum.

Man nimmt gelbes Wachs,
Fichtenharz,
Kolophonium, von jedem 1. Pf.
Terpentin 16. Unz.
Safran,
Gummigalban,
Gummiammoniak,
Mirrhen,
Weihrauch,
Mastix, von jedem 4. Unz.

Das Wachs, das Harz, und das Kolophonium läßt man zusammenschmelzen, und seihet es durch, nachdem es etwas abgekühlt ist, sezt man das Galban- und Ammoniakgummi, die vorher in Essig aufgelöset, zur Konsistenz eines Auszuges eingekocht, und mit dem Terpentin vermischt worden sind, endlich die übrigen zu einem sehr feinen Pulver gemachten Spezies, und zulezt den mit Weingeiste vorher angefeuchteten Safran hinzu, damit ein Pflaster daraus werde. (Pr. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 16 kr. — Mil. T. 1. Unz. 8 kr.

Saft (harntreibender). Succus diureticus.

Nimm Rettigsaft, 4. Unz.
sauern Meerzwiebelhonig, 1. Unz.
Mische es. (Arm. Ph.) — Arm. T. 1. Unz. 4 kr.

Sagapengummi. Gummi sagapeni. (Sagapenum L.)

Ap. T. 1. Unz. 16 kr, gereinigter 1. Unz. 24 kr. — (Ar. Ph. †.) — Zoll. 1. Zent. Sp. 30 kr.

Sagu. — Zoll. 1. Zent. Sp. 10 kr.

Sakramenten. Alle Aerzte haben, auch bei jenen Krankheiten, wo nur einige Gefahr vorzusehen wäre, und erwachsen könnte, ihren Pazienten, daß sie sich zuvor durch das heilige Sakrament der Busse mit Gott zu versöhnen, und auch allenfalls bei anscheinender Gefahr das heilige Sakrament des Altars öffentlich administriren zu lassen haben, wenigstens bei der dritten Visite beizubringen, und sollen sodann, falls der Pazient eines oder das andere hiervon zu thun sich weigerte, bei schwerer Verantwortung und wirklicher Niederlegung der Prax dieselben nicht mehr zu besuchen befugt sein. Hofdekret vom 24. Dezember 1751., 9. März 1754., 28. April 1759., erneuert in Böhmen vom 9. Jäner 1764, Gesundheitsordnung vom 2. Jäner 1770. §. 3., 26. April 1771. und 25. September. 1779.

Sakramenten (mit den heil.) die gefährlichen Kranken versehen zu lassen, wird den Feldchirurgen geboten. S. Reglement. 1. Theil. 2. Kap. §. 27, 2. Theil. 3. Kap. §. 4, 5. Kap. §. 8.

§. 8., 8. Kap. §. 2. und Akademie. 2. Theil. 4. Kap. §. 27.

Sakramenten-Ausspendung. Der in Gallizien bestehende Mißbrauch, daß man die Kranken auf dem Lande, um sie mit dem heil. Sakramente versehen zu lassen, zu Empfangung desselben, ohne alle Rükksicht der Krankheit nach der Kirche bringen mußte, wird allgemein abgestellet. Verordnung in Gallizien ohne Datum.

Sal. S. Salz.

Salapwurzel. Salep, Satyrium. (Orchis Morio L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1. Unz. 12 kr. — in Pulver 1. Unz. 16 kr. — Mil. T. 1. Unz. in Pulv. 12 kr. — Arm. T. 1. Unz. 8. kr. — Zoll. 1. Zent. Sp. 50 kr.

Salbe (Arzäus-). S. Arzäusbalsam.

Salbe (auflösende). Unguentum resolvens.

Fibischsalbe 1. Unz.
Kamfer 1 1/2. Drachm.
m. es genau und g. (Mil. Form. N. 57.)

Salbe (Augen-). S. Augensalbe.

—— (Basilikum-). S. Basilikumsalbe.

—— (Bettler-). S. Bettlersalbe.

—— (Bleiweiß-). S. Bleiweißsalbe.

Salbe (braune). Unguentum fuscum.

Man nimmt Schweinfett,
frische Butter,
gelbes Wachs,
Widdertalg,
gepülverte Silberglätte, von jedem 4. Unz.
Olivenöl, 1/2. Pf.

Dieß

Dieß kocht man, unter beständigen Umrühren zu einer braunschwarzen Salbe, die die Franzosen Onguent de la Mere heissen. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Salbe (Digestiv-). S. Digestivsalbe.

Salbe (Eibisch-). S. Eibischsalbe.

Salbe (eitermachende). Unguentum suppurans.

Nimm gelbes Wachs.

Harz von jedem 1/2. Pfund.

Schmelze beides, und dem geschmolzenen gieb zu

Unter der Asche gebratene Zwiefeln.

Honig, von jedem 2 1/2. Pf.

schwarze Seife, 1/2. Pf.

Man lasse alles zusammen langsam einkochen, bis alle Flüssigkeit verzehrt ist; dann seige und presse man es durch, und rühre es mit einem Stökchen um, damit sich alles gleichförmig vereinige. (Arm. Ph.) Arm. T. 1. Unz. 4 kr.

Salbe (Goldader-). S. Goldadersalbe.

Salbe (Jasseri). Unguentum Jasseri.

Nimm Lorbeere in Pulv.

Schwefelblüthe,

weisen Vitriol, von jedem 1. Drachm.

g. und bezeichne sie: "Salbe." (Milit. Formel. N. 61.

Salbe (Königs-). S. Basilikumsalbe.

—— (Krätze-). S. Krätzesalbe.

—— (Läuse-). S. Läusesalbe.

—— (Leinkraut-). S. Leinkrautsalbe.

—— (Majoran-). S. Majoransalbe.

—— (Mundfäul-). S. Mundfäulsalbe.

Salbe

Salbe (Mund-). S. Mundsalbe.
— (Muskatnuß-). S. Muskatnußsalbe.
— (Nerven-). S. Nervensalbe.
— (Pappel-). S. Pappelsalbe.
— (Quekſilber-). S. Quekſilberſalbe.
— (Ringelblumen-). S. Ringelblumenſ.
— (Roſen-). S. Roſenſalbe.

Salbe (reinigende). Unguentum mundificans.
Nimm Mundfäulſalbe, 1. Unz.
Roſenhonig 3. Unz.
m. und g. (Milit. Formel. N. 59.)

Salbe (Ringelblumen-). S. Ringelblumenſ.
— (Roſen-). S. Roſenſalbe.

Salbe (rothe), oder innerliche rothe Butter.
Unguentum potabile rubrum.
Man nimmt Färberochſenzungenwurzel, 1/2 Pf.
befeuchtet ſie mit einigen Unzen rothen Wein, dann läßt man ſie mit 6. Pf. friſcher Butter nur ſo lange aufkochen, bis die Feuchtigkeit verzehrt iſt; endlich ſeiget man die ſchön roth gefärbte Butter durch, und bewahrt ſie auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz 6 kr.

Salbe (Schweinbrod-). S. Wurmſalbe.
— (Silberglätt-). S. Silberglättſalbe.
— (Storax-). S. Storaxſalbe.
— (Süßholz-). S. Süßholzſalbe.
— (Weinbeeren-). S. Mundſalbe.
— (Weißenichts-). S. Ofenbruchſalbe.
— (Wind-). S. Windſalbe.
— (Wollkraut-). S. Wollkrautſalbe.
— (Wurm-). S. Wurmſalbe.
— (Zink-). S. Zinkſalbe.

Salbei, Salver. Salvia off. (L.)

Die

Die Blätter. — Ap. T. 1. Handv. 2 kr.
Das Kraut. — Mil. T. 1. Unz. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.

Salbeiaufguß. In fusum salviae.
Nimm Salbei 1/2. Unz.
Zerschneide und infundire sie in genugsamen Wasser, daß das durchgeseigte 1. Pfund halte. (Milit. Formel. N. 26.)

Salbeiwasser. Aqua salviae.
Dessen Bereitung. S. bei Kerbelkrautwasser. Ap. T. 1. Unz. 1 kr. — (Ar. Ph. †.)

Salep. S. Salapwurzel.

Salicaria. S. Weiderich.

Salix. S. Weide.

Salmiak. Sal ammoniacus. — Ap. T. 1. Unz. 8 kr. — Mil. T. 1. Unz. 3 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 8 kr. — Zoll. 1. Zent. Sp. 3 fl. 40 kr.

Salmiak (gereinigter). S. Salmiakblumen.

Salmiak ist von der Kontumazfrist frei. S. Gesundheitsordnung. 2. Theil. II. §. 24.

Salmiakblumen (einfache). Flores salis ammoniaci simplices.

Man nimmt Salmiak so viel man will: löset ihn in genugsamer Menge Wasser auf; seiget die Auflösung durch, und läßt sie abrauchen; die darinn angeschlossenen schneeweissen Kristallen, werden getroknet, und aufbewahrt. Die übrige Lauge raucht man weiter ab, bis endlich keine Kristallen mehr anschiessen. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 16 kr. — Arm. T. 1. Unz. 1 1/2. 16 kr.

Salmiakblumen (mit Eisen versezte). Flores salis ammoniaci martiales.

Man nimmt Salmiakblumen, Blutstein, von jedem gleiche Theile, stößt beide Substanzen zu Pulver, vermischt sie zusammen, füllet sie in einen gläsernen Kolben, sezt den Helm darauf, und fängt die Destillazion aus dem Sandbade an. Zu Anfange geht ein kleiner Theil eines flüchtigen laugensalzigen Flüssigen herüber, welches man, wenn man will, mittelst eines an dem Schnabel des Helms angehenkten Fläschchens insbesondere auffangen kann. Hierauf sublimiren sich Blumen, von verschiedener gelber Farbe, die man, wenn der Apparat kalt geworden ist, heraus nimmt, und in einem wohl verschlossenen gläsernen Gefässe aufbewahrt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 1 fl. 20 kr. — Mil. T. 1. Unz. 40 kr. — Arm. T. 1. Unz. 35 kr.

Salmiakgeist (mit Anis versezter). Spiritus salis ammoniaci anisatus.

Man nimmt gröblicht zerriebenen Salmiak,
1. Pf.
Potasche, 2. Pf.
zerstossenen Anissaamen, 1/2. Pf.
Weingeist,
gemeines Wasser, von jedem 4. Pf.

Dieß vermischt man zusammen, und destillirt aus einem gläsernen Kolben 5. Pf. davon herab, die man in einer wohl verschlossenen Flasche zum Gebrauche aufbewahrt. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1. Un. 24 kr. — (Arm. Ph. †.) — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Salmiak-

Salmiakgeist (mit Lavendel versezter), insgemein Schmerzenstillendes- oder Prager Wasser genannt. Spiritus salis ammoniaci lavandulatus, vulgo Aqua anodyna.

Man nimmt Salmiak. 2. Pf.
Weinsteinsalz, 1. Pf.
Lavendelblüthen, 1/2. Pf.
Lauge, die von 1. Pf. ungelöschten Kalk und eben sovieler Potasche gemacht worden, 4. Pf.
gemeinen Weingeist, 10. Pf.
Dieß vermischt man, und destillirt es aus dem Sandbade solange, als ein flüchtiger Geist übergeht, den man alsdann in einer wohl verschlossenen Flasche aufbewahrt. (Pr. Ph.)
Ap. T. 1. Unz. 16 kr. — (Arm. Ph. †.) — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Salmiakgeist (öligter). Liquor, seu sal volatilis oleosus Sylvii.

Man nimmt Gewürzgeist, 2. Pf.
Mit Weingeist versezten Salmiakgeist 1/2. Pf.
Gewürznelkenöl, 2. Drachm.
Muskatblüthenöl, 1. Drachm.
Zimmetöl, 1/2. Drachm.
Dieß vermischt man zusammen. (Prov. Ph.)
Ap. T. 1. Unz. 32 kr.

Salmiakgeist (wässeriger). Spiritus salis ammoniaci aquosus.

Man nimmt gröblicht zerriebenen Salmiak,
Potasche von beiden 2. Pf.
ungelöschten Kalk, 1 1/2. Pf.
gemeines Wasser, 16. Pf.

Dieß

Dieß vermischt man zusammen, und destillirt aus einem gläsernen Kolben, oder einer Retorte die Hälfte davon herab, die man in einer genau verschlossenen Flasche aufbewahrt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 26 kr. — Mil. T. 1. Unz. 16 kr. — Arm. T. 1. Unz. 16 kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Salmiakgeist (mit Weingeiste versezter). Spiritus salis ammoniaci vinosus.

Man nimmt gröblicht zerstossenen Salmiak, 1. Pf.
Weinsteinsalz, 2. Pf.
Weingeist, 6. Pf.
gemeines Wasser, 3. Pf.

Dieß vermischt man zusammen, und destillirt aus dem Sandbode die Hälfte davon ab, die man in genau verschlossenen Flaschen aufbewahrt. — Ap. T. 1. Unz. 24 kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Den Uiberrest verdünnet man mit genugsamer Menge Wasser, seiget ihn dann durch, raucht ihn bis zum Häutchen ab, und sezt ihn zum Kristallisiren hin. Die angeschossenen Kristallen wäscht man alsogleich mit kaltem Wasser ab, troknet sie, und bewahrt sie unter dem Namen: Silvianisches Digestiv- oder Fiebervertreibendes Salz, (Sal digestivus, seu febrifugus sylvii. (Prov. Ph.)

Salpeter (geläuterter). Nitrum depuratum.

Man nimmt Salpeter, so viel man will; löset ihn in genugsamer Menge heissen Wasser auf, läßt die Auflösung durch einen Tag und eine Nacht stehen, seiget sie durch, läßt sie bis

zum

zum Häutchen abdämpfen, und sezt sie hierauf in den Keller, allwo die vom gemeinen Salze freien Salpeterkristallen anschtessen werden, die man alsdann aufbewahrt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 4 kr. — Mil. T. 1. Unz. 4 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.

Salpeter, kann ohne Aufenthalt bei den Kontumazstazionen weiter befördert werden. S. Gesundheitsordnung. 2. Theil. II. §. 24.

Salpetergeist (rauchender). Spiritus Nitri fumans. Dessen Bereitung S. unten.

Salpetergeist (sauerer). Spiritus Nitri acidus.

Man nimmt reinen Salpeter,
zur Weiße kalzinirten Vitriol, von jedem gleiche Theile:

Beide Substanzen mischt man zusammen, und destillirt sie aus einer gläsernen Retorte, bis keine Dämpfe mehr aufsteigen. Den in die Vorlage getriebenen Geist bewahrt man auf. (Ap. T. 1. Unz. 6 kr. — (Arm. Ph. †.) — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Wenn man aber anstatt des Vitriols auf einen Theil Salpeter einen halben Theil vom besten Vitriolöle nimmt, so bekömmt man durch den nämlichen Apparat, und durch die nämliche Operazion ein mehr konzentrirtes Saures, nämlich den rauchenden Salpetergeist, Spiritus Nitri fumans.

Wenn man den in der Retorte rükständigen Uiberrest im offenen Feuer wohl kalzinirt, dann auslauget, und die Lauge gehörig abrauchen läßt, so erhält man ein in Kristallen angeschossenes

schossenes Salz, das man gemeiniglich Arcanum duplicatum nennt. (Prov. Ph.)

Salpetergeist (versüßter). Spiritus Nitri dulcis.

Man nimmt wohl rektifizirten Weingeist, 4. Pf.

Zu diesem gießt man langsam gemeinen sauren Salpetergeist, 1. Pf.

Dieß läßt man durch einige Tage zusammen in der Digestion stehen, alsdann destillirt man es aus einem gläsernen Kolben, welche Destillazion viermal bis zur Trokne muß wiederholt werden, den durch diese Operazion erhaltenen Geist bewahrt man endlich zum Gebrauche auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 16 kr. — Mil. T. 1. Unz. 12 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 16 kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Salpeterlaugensalz (flüssiges). Liquor nitri fixi. Dessen Bereitung S. bei Weinsteinsalz (zerflossenes). — Ap. T. 1. Unz. 6 kr.

Salpetermagnesie. Magnesia nitri. Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Salpeterzeltchen, oder Brunnensalz. Nitrum praeparatum, sive Lapis prunellae.

Man nimmt roben Salpeter 1. Pf. läßt ihn in einem Schmelztiegel, oder in einer eisernen Pfanne über dem Feuer schmelzen, und wirft allmählig

1. Unze Schwefelblumen hinein:

Die geschmolzene Masse gießt man endlich tropfenweise auf eine geschliffene metallene Platte, oder auf eine Marmortafel aus, damit sie davon unter der Gestalt der Scheibchen fest werde. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Salse (Holunder=). S. Holundersalse.
(Johannesbeeren=) S. Johannesbeeren=salse.
(Kreuzbeeren=). S. Kreuzbeerensalse.
(Maulbeeren=). S. Maulbeerensalse.
(Wachholderbeeren=). S. Wachholder=beerensalse.

Salsen, als Attich=, Hollunder=, Kreuzbeeren=, Wachholder = und andere Salsen geben Zoll 1. Zent. Sp. 1 fl.

Salvia. S. Salbei.

Salz (gemeines), oder Küchensalz. Ap. T. 1. Unz. 2 kr.

Salz. Sollte sich ein Salzhändler gelüsten lassen, das Salz zu verfälschen, oder mit fremden, wohl gar der Gesundheit schädlichen Theilen zu vermischen, dieser soll ohne weiters von der Ortsobrigkeit eingezogen, peinlich behandelt, und nach Umständen auf das schärfste bestrafet werden. Patent vom 22. April. 1783.

Salz unterliegt der Vollziehung der Kontumaz nicht. S. Gesundheitsord. 2. Th. II. §. 24.

Salz (Ammoniak=). S. Salmiak.
(Aschen=). S. Sode.
(Bernstein=). S. Bernsteinsalz.
(Bitter=). S. Bittersalz.
(Bohnenreben=). S. Bohnenrebensalz.
(Digestiv=). S. Digestivsalz.
(Englisches). S. Riechsalz.
(Ginster=). S. Ginstersalz.
(Glauber=). S. Wundersalz.
(Hirschhorn=). S. Hirschhornsalz.
(Kardusbenedikt=). S. Kardusbenedikts.

Salz (Karlsbader=). S. Wundersalz.
(Küchen=). S. Küchensalz.
(Laugen=). S. Potasche, Sode.
(Löth=). S. Borax.
(Oel=). S. Oel (flüchtig flüssiges).
(Omoken=). S. Omokensalz.
(Polichrest=). S. Polichrestsalz.
(Prunell=). S. Salpeterzeltchen.
(Sauerklee=). S. Sauerkleesalz.
(Schwanen=). S. Schwanensalz.
(Sedlizer=). S. Bittersalz.
(Sode=). S. Sode.
(Stein=). S. Steinsalz.
(Tausendguldenkraut=). S. Tausendguldenkrautsalz.
(Weinreben=). S. Weinrebensalz.
(Weinstein=). S. Weinsteinsalz.
(Wermuth=). S. Wermuthsalz.

Salze (alle zur Arznei gehörige), die hier nicht mit einem Zolle schon belegt erscheinen, geben Zoll. von 1. Pfund Sporko 3 kr.

Salzgeist (saurer). Spiritus salis acidus.

Diesen macht man auf die nämliche Art, wie den rauchenden Salpetergeist, nur nimmt man anstatt des Salpeters gemeines Salz, welches mit halb so viel Wasser, als sein Gewicht beträgt, vermischt sein muß. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 12 kr. — Mil. T. 1. Unz. 16 kr. — (Arm. Ph. †.) — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Wenn man die in der Retorte rükständige Salzmasse eben so, wie die beim sauern Salpetergeiste, behandelt, so erhält man das so-

genannte

genannte Glauberische Wundersalz. Sal Mirabili Glauberi.

Salzgeist (versüßter). Spiritus Salis dulcis.

Man nimmt starken saueren Salzgeist 1. Th.
zu diesem mischt man
Rektifizirten Weingeist, 10. Theile.
Dieß läßt man durch einige Tage zusammen digeriren, dann destillirt man es einigemale aus einem gläsernen Kolben, auf die nämliche Art, wie bei der Destillazion des versüßten Salpetergeistes gesagt worden; den abgezogenen Geist bewahrt man zum Gebrauche auf. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 24 kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Salzmixtur. Mixtura salina. (nach den Milit. Formeln N. 35.)

Nimm Gerstenabsud 8. Unz.
Doppelsalz 3. Drachm. mi. und g.

Salzmixtur (zertheilende). Mixtura resolvens salina. (nach der Arm. ph.)

Nimm auflöslichen Weinstein, 1. Unz.
Brunnenwasser, 14. Unz.
reinen Honig, 2. Unz.
versüßten Salpetergeist, 2. Drachm.
Mische alles wohl. Ar. T. 1. Unz. 1 1/2 kr.

Salzpulver. Pulvis salinus.

Nimm Weinsteinrahmpulver,
Doppelsalz, von beiden 1/2. Drachm.
m. und g. (Milit. Formel. N. 40.)

Sambuccus. S. Holunder.

Samen (die) der verschiedenen Pflanzen. S. bei den Namen derselben, als Petersiliensamen.

Samen (schädlicher). Es ist von dem Bidschower königl. Kreisamte ein auf der Herrschaft Starkenbach und dortiger Gegend unter Donner- und Regenwetter gefallenes einer Frucht ähnliches Gewächs, mit der untereinstig eingeholten Belehrung eingesendet worden, ob es nicht etwan der Gesundheit schädlich sein könnte, bei der zu Prag von den Aerzten geschehenen Untersuchung, daß dieses kein Korn, sondern blos ein Same von Gras und Bäumen sei, auch der menschlichen Gesundheit wegen der besondern Schärfe nicht allerdings dienlich angesehen werden könne: daher vor dem Genusse desselben, damit nicht hiedurch Krankheiten entstehen möchten, jederman gewarnet wird. Böhmische Gubernialverordnung im Juli 1771.

Samenmilch (gemeine). Emulsio ordinaria.

Nimm Melonenkerne
Gurken —, von beiden 2. Drachm.
Mache mit genugsamen Wasser nach Vorschrift der Kunst, eine Samenmilch von 6. Unzen. (Milit. Formel.) N. 19.

Samenmilch (Kampfer-). S. Kampfermilch.
— — (Purgier-). S. Purgiermilch.
— — (Spießglas-). S. Spießglasmilch.
— — (eine) auszupressen. — Ap. T. 3 kr.

Sanctum lignum. S. Franzosenholz.

Sand- und Steinpulver. Pulvis ad Calculum.

Man nimmt Sandbeerenkraut,
Austerschalen, von beiden 2. Unzen.
Dieß vermischt man, und stößt es zu einem Pulver. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 8. kr.

Sanda-

Sandaraca. S. Wachholder.

Sandbéere. Uva ursi. (Abrutus u. u. L.)
Die Blätter. — Ap. T. ein Handv. 2. kr. in Pulver 1. Unz. 8 kr.
Das Kraut. Ar. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.

Sandelholz (gelbes). Santalum citrinum (L.)
Das Holz. — Ap. T. 1. Unz. 8 kr. — Zoll. 1. Zent. 15 kr.

Sandelholz (rothes). Santalum rubrum.
Das Holz. — Ap. T. 1. Unz. 4 kr. — (Arm. Ph. †.) — Zoll. 1. Zent. 3 kr.

Sanguis Draconis. S. Drachenblut.

Sanitätsberichte. Die Berichte in Sanitätssachen, sofern bei Menschen und Vieh keine ansteckende Krankheit, und Seuche vorwaltet, sollen von den Ortschaften nur monatlich an die Kreisämter erstattet werden, wo hingegen in gefährlichen Umständen jedesmal sogleich nebst Anmerkung des Ortes, der Zahl der Kranken, Beschreibung des Zustandes, und vorgekehrter Veranstaltung die Anzeige zu machen ist. Verordnung Wien vom 12. März. 1760.

Die Kreisphisiker und Chirurge sollen in Absicht der in Sanitätssachen an die diesfällige Kommission zu erstattenden Berichte gegen die vorgeschriebenen Journale postfrei gehalten werden. Verordnung in Böhmen vom 20. Juli 1771.

In Sanitätssachen ist nicht gleich über jeden einzelnen Fall einer ansteckenden Krankheit sondern nur, wenn Menschenkrankheiten, oder Viehseuchen mehr überhand nehmen, oder wenn dieselbe von Seiten des Aerariums einen be-

trächtlichen Kostenaufwand, oder die Sperrverhänguug über einen Theil des Landes forderten, oder wo es bei Viehkrankheiten um Anweisung des Steinsalzes zu thun ist, die Anzeige zu machen. Es hat daher von den bis nun gewöhnlichen halbjährigen Viehseuchtabellen lediglich abzukommen, (da man die Abnahme des Viehes aus den raisonirten jährlichen Konskripzionstabellen umständlich ersehen kann,) *) auch sind die Dominien von den vierteljährigen Auskünften über den Gesundheitsstand des Viehes zu entledigen. Hofdekret an sämmentliche Länderstellen vom 26. Mai. 1788. §. 31.

*) Diese Einklammerung ausgenommen, ist der 13. §. des Hofdekrets vom 26. Mai, und Verordnung in Böhmen vom 10. Juli 1786. diesem Hofdekrete ganz gleich.

Sanitätsfehden. Da von einigen Ortsobrigkeiten sogenannte Passeports, oder eigentlich Sanitätsfehden nicht nur den nach der Türkei abgehenden Partheien, sondern auch den von dem Militär gänzlich abgefertigten Soldaten, wenn sie doch durch ihren Abschied zu einer andern Bestimmung angewiesen sind, unbedenklich, und wahrscheinlicher massen ohne viele Mühe, weil in solchen Sanitätsfehden von Niemand eine Unterfertigung erscheinet, ertheilet werden, andurch aber nur die Gelegenheit gegeben wird, Landläufer, und herrnloses Gesinde zu vermehren, und herum irren zulassen, welches soviel möglich auch das Militär auszurotten trachtet: so wird verordnet,

daß

daß nicht allein in Hinkunft keine Sanitätsfehden für die nach der Türkei abgehenden Partheien, wenn sie nicht vorher mit einem hofkriegsräthlichen Passe versehen sind, irgendwo ausgefertiget, sondern auch auf die Urkunden der abgefertigten Invaliden die gehörige Rükficht genommen, und, wenn sie sich außer ihren angewiesenen Strassen, oder Bestimmung finden lassen, selbe als Vagabunden angesehen, und entweder, Umständen nach, bei dem Kopfe genommen, oder über die Gränzen abgeschaffet werden sollen. Hofdekret vom 26. August. 1769. S. ferner. Gesundheitsordnung 2. Theil, Pässe, Pestordnungen, und Strafgesez.

Sanitätshofdeputazion. Die zur Besorgung des Sanitätswesens aufgestellte Hofdeputazion wird aufgehoben, und beschlossen, daß dieses Geschäft, so viel es den Gesundheitsstand der teutschen Erbländer betrifft, fürohin von der böhmischen, und österreichischen Hofkanzlei besorget, und respiziret werde, wobei dann in Betreff der Verwaltung desselben in den Ländern die höchste Willensmeinung dahin gehet, daß ohne Abhaltung einer eigenen, und besonderen Sanitätskommission die Sanitätsgeschäfte, so wie alle andere, bei jeder Landesstelle in pleno vorgenommen, und einstweilen nach den der Zeit bestehenden Vorschriften genauest noch fortgeführet, die Berichte aber zuhanden dieser Hofkanzlei eingeschiket, und eingestellet werden. Da hiernächst die Besorgung der Gränzenhaltung, der Kordons-

und aller Kontumazstazionen dem Militär privative von Ihrer Majestät aufgetragen worden: so ist von den Länderstellen auf nichts weiteres das Augenmerk zu richten, als auf diejenigen Pest- und Unglüksfälle, so sich wirklich im Lande ereignen, oder allda ausbrechen, damit selbe gleich in ihrer Geburt erstiket, und alle weitere Kommunikazion davon verhindert werde. Hofdekret vom 4. Jäner 1776.

Sanitätsordnung. S. Gesundheitsordnung.

Santalum. S. Sandelsalz.

Santonicum. S. Zittwersamen.

Sapo. S. Seife.

Saponaria. S. Seifenkraut.

Sarcocolla. S. Fleischleim.

Sarsaparille. Sarsaparilla. (Smilax Sarsaparilla L.)

Die Wurzel — Ap. T. 1. Unz. 12 kr., in Pulver 1. Unz. 20 kr. — Mil. T. 1. Unz. 6 kr. — (Arm. ph. *) — Zoll. 1. Zent. Sp. 50 kr.

Sassafraßholzrinde. Cortex Sassafras. (Laurus S. Linn.) Ap. T. 1. Unz. 3 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 2 kr. — Zoll. 1. Zent. 15 kr.

Sassafraßöl. Oleum Ligni Sassafras.

Dessen Bereitung S. bei Gewürznelkenöl. — Ap. T. 1. Unz. 2 fl. — Zoll. 1. Pf. Sp. 30 kr.

Sassaparille. S. Sarsaparille.

Satthälse. S. Kröpfe.

Saturei. Satureja. (Sat. hortensis L.)

Das Kraut. — Ap. T. 1. Handv. 2 kr.

Satyrium. S. Salap.

Sauberkeit (wie die) in den Mühlen zu halten. S. Mehl.

Sauberkeit soll unter den Soldatenkindern unterhalten werden. S. Erziehung. I. 5.

Sauberkeit in Kleidungen, wird besonders zur Pestzeit anempfohlen. S. Pestordnungen.

Sauerampfer (gemeiner). Acetosa vulgaris. (Rumex acetosa L.)
Das Kraut. Ap. T. 1. Handv. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 2 kr.
Der Samen. Ap. T. 1. Unz. 4 kr.
Die Wurzel. Ap. T. 1. Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 2 kr.

Sauerhonig (einfacher). Oxymel simplex.
Dessen Bereitung S. bei Zeitlosensauerhonig. Ap. T. 1. Unz. 4 kr. — Mil. T. 1. Unz. 2 kr. Arm. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.

Sauerhonig (Meerzwiebel-). S. Meerzwiebelsauerhonig.

Sauerhonig (Zeitlosen-). S. Zeitlosensauerhonig.

Sauerklee. Acetosella. (Oxalis Acetosella L.)
Das frische Kraut zum Salze und zur Konserve. (Prov. Ph. †.)

Sauerkleekonserve. Conserva Acetosellae.
Die Bereitung S. bei Stabwurzelkonserve. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Sauerkleesalz (wesentliches). Sal Acetosellae essentialis.
Man nimmt frisches Sauerkleekraut, so viel man will, drükt den Saft davon aus, läßt ihn ohne alle Abklärung durch 4. oder 5. Tage

in einem gläsernen Gefäße auf dem Saze ruhig stehen; reiniget ihn alsdann mittelst des Durchseigens, läßt ihn ungefähr zur Hälfte, oder darüber, abrauchen, und sezt ihn in einem gläsernen Gefässe an einen kühlen Ort, allwo dünne Kristallen anschiessen werden, die man von dem Safte absondert. Das übrige Flüßige läßt man weiter abrauchen, sezt es, wie vorher, zum Kristallisiren hin, und wiederholt dieses so oft, bis keine Kristallen mehr anschiessen. Das auf diese Art gesammelte Salz wäscht man etwas mit kaltem Wasser ab, troknet es auf einem Papiere gelinde, und bewahrt es auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 1 fl. 20 kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 36 kr.

Sauerwasser. S. Gesundheitswasser.

Saukraut. S. Bilsenkraut.

Saurach, Weinschädling. Berberis. (Berberis vulgaris L.)

Die frische Frucht zum Safte. (pr. ph. †.)

Saurachsirop. Syrupus Berberum.

Dessen Bereitung S. bei Schlehenblüthensirop. Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Saurachzeltchen, Rotulae Berberum.

Man nimmt feinen gepülverten Zuker, so viel man will, läßt ihn beim Feuer heiß werden, und sezt hinzu,

Geläuterten Saurachsaft, so viel genug ist, damit der Zuker gelinde schmelze, gießt ihn hierauf nach Vorschrift der Kunst, zu Scheibchen. Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Auf die nämliche Art kann man aus Zuker, und andern Flüßigen, mit oder ohne Pulver,

Täfelchen, oder Scheibchen, auf Verlangen alsogleich bereiten. (Prov. Ph.)

Scagliola wird bei den Kontumazstazionen alsogleich freigegeben. S. Gesundheitsordnung 2. Theil. II. 24.

Schade, welcher jemanden durch wilde Thiere zugefügt wird. S. Thiere.

Schade, welcher einem Menschen durch einen unvorsichtigen Wurf zukömmt. S. Wurf.

Schade, welcher einem ausgelieheuen Roße geschieht, S. Roß.

Schade. Wenn ein Hund jemanden schaden wollte, kann dieser sich schüzen, und ihn erschlagen. S. Thiere. §. 3.

Schäfer, durch deren Fahrläßigkeit eine Viehseuche entstünde, sind zu bestrafen. S. Medizinalordnung 1. Abtheil. §. 14.

Schäfer sollen nicht quakfalbern. S. Medizinalordnung 1. Abtheil. 12.

Schafgarbe. Millefolium. (Achillea Mill. L.)
Die Blüthen, (weiße und rothe) Ap. T. 1. Handv. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.
Das Kraut. Ap. T. 1. Handv. 1. kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 2 kr.

Schafgarbenauszug. Extractum Millefolii. (Arm. Ph. mit †.)

Schafkrankheiten. Die Blattern.
Es hat bei dem k. k. Landesgubernium die k. k. böhmische Akerbaugesellschaft nach dem Berichte des Hrn. Jablonski so, wie er mit dem auf der Kammeralherrschaft Przenow von den Blattern betroffenen Schafvieh verfahren, und was für Mittel ihm desfalls gute Dienste geleistet

leistet hätten, angezeiget; daß nämlich die Blattern sich im vollen Monde des Wintermonats 1770. bei 30. Mutterschafen, bei dem Uiberreste aber ohne dem geringsten Anstosse, in der Zwischenzeit eben wieder im vollen Monde des Christmonats und Jäners geäußert, das gälte Vieh hingegen wurde zuerst bei der Mondsveränderung des Christmonats, und soweiter zu gleicher Zeit im Jäner und Hornung von diesem Uibel überfallen; Er mußte sich vorläufig damit begnügen, das Vieh gleich bei der Erkrankung kein Salz mehr leken zu lassen, um ihnen dadurch nicht noch mehr Hize zu verursachen, als welche die Blattern gern in den Kopf treibt, die Augen dicht schwerend macht, und vielen die Blindheit zuziehet. Die ersparte Salzleke wandte er dem gesunden Viehe zu besserer Verdauung des Futters, und Vorbeugung der Geblütsfäulung an; dem kranken hingegen gab er statt des Salzlekes, alle 4. Tage 1 1/2. R. De. Meze geschrottenes Malz mit 1/4. gedörrten und zu Staube gestossenen Leinsamen, 1 Massel Wachholderbeere, 1 1/4. Massel Mohnhäupteln vermengt, und zwar deswegen, weil das Malz die Hize mässiget, auch dem Viehe Lust zu leken machet; der Leinsame als ein öligtes Wesen, die innern Theile labet; die Wachholderbeere das Gift der Blattern dämpfet, die Mohnhäupteln aber die Empfindung der Schmerzen vermindern; zugleich fütterte er das Vieh mit guten, bei günstiger Witterung eingebrachten Heu und Grommet, ließ es in heitern Tagen

zur

zur Mittagszeit öfter in die freie Luft treiben, und die sonst warm gehaltene Ställe währender Zeit ebenfalls durchlüftern. Endlich wurde dem Viehe vor dem Austrieb abgekühltes Wasser nach Verlangen im Stalle vorgesezet, und im Freien gegen alle Tränke verwahrt, auch den Knechten scharf eingebunden, daß selbe, besonders die Mutterschafe auf keine Weise mit etwas Schrökhaften beunruhigen möchten. Auf diese Art sind nicht nur von 550. Stük Mutterschafen einzige 15. eingegangen, sondern es haben davon auch nicht mehr als 4. verworfen, wogegen von den übrigen, weil sie öfter mit Gerstenschrotte gestärket worden waren, frische gesunde und wohlgerathene Lämmer fielen, die an Milch keinen Mangel fanden, also, daß sie, ungeachtet die Schur länger als voriges Jahr dauerte, doch munter und lebhaft blieben. Bei dem gälten Viehe, dem unter vorgedachtes Genesungsmittel ein wenig Schießpulver gemischt wurde, sind von den ältern 30. Stük eingegangen. Ein desto geringerer Verlust, als die Blattern sonst die Mutterschafe stark mitzunehmen, und die Jährlinge bekanntermassen meist aufzureiben pflegen. Kund gemacht durch eine böhmische Gubernialverordnung im Juli. 1771.

Präservativ

und kuratives Arcanum wider die nasse und trokene Raude der Schafe.

Man nimmt Hühnerkoth, dörret solchen, sobald das Brod aus dem Bakofen genommen

wird,

wird, in selben, bis es sich zu Pulver stossen läßt, sodann wird es gesiebt, und man mischet von diesem Pulver unter 1. Pfund Stein- oder Küchensalz 5 1/2. Loth, oder unter 1. Zentner Leksalz also ungefähr 17. Pfund. Aus diesem nun besteht die Leke, die ich mit dem gehörigen Gebrauchsunterricht voriges Jahr überreichet hatte.

Das Oel aber, so ich zum Einschmiren der sowohl nassen als trokenen Raudenfleke gegeben habe, ist bloßes Ziegelöl, auch dessen Gebrauch habe ich pünktlich beschrieben.

Muß also nur noch erinnern, daß, obschon bei fleißigen Gebrauch dieser Leke, und Oels sich gemeiniglich nach Jahr und Tag keine Raude mehr zeigt, doch sich öfter im zweiten Jahre bei den Widdern das Springen, bei den Mutterschafen aber durch das Lamm, welches dieses Uibel im Mutterleib ererbet, und der Mutter bei dem Säugen neuerdings kommuniziret, mehrmalen neue Raudenfleke zeigen, die aber weit kleiner und nicht so bösartig mehr sein werden.

In diesem Falle also hat man nur mit beeden von mir hier angezeigten Mitteln nach dem nachfolgenden Unterrichte fortzufahren, und es wird der auch noch so sehr angestekte Stall in 3. Jahren rein sein, und fortdauernd bleiben.

Endlich, daß in Gegenden, wo es häufige Insekten giebt, zur schnelleren Genesung dieser Thiere gar viel beitragen wird, wenn man nach der Erfindung des so fleißig, als einsichtsvollen Herrn Weissenbök, kaiserl. Rentmeisters

in

in Hollitsch die mit obig von mir ernannten Oele eingeschmirten Schafe mit Fezen bewahret.

Freiherr von Mayerberg.

Nachricht, wie gegenwärtiges Präservativ, und kuratives Mittel wider die trokene und nasse Raude der Schafe zu gebrauchen sei.

Dieses Mittel, welches nur in einem Oele zum Schmieren, und einem Salze zur Leke bestehet, ist auf folgende Art zu gebrauchen, und zwar:

Wenn der ganze Stall schon angestekt ist, muß man täglich jedes Stük untersuchen, ob nicht bei der trokenen Raude neue Schuppen, hingegen bei der nassen neue Fleke auffahren, und, wenn sich solche zeigen, so beneze man sowohl die Schuppen als Fleke mit ein paar Tropfen dieses Oels, und reiche dem gälten Vieh wöchentlich, dem trächtigen aber alle 14. Tage dieses präparirte Salz in eben der Quantität, wie ein anderes zur Leke, und lasse selbes bis den andern Morgen ja nicht zur Tränke.

Es werden zwar die Schafe anfänglich dieses Salz nicht fressen wollen, nach öfterer Darreichung aber so gierig als das gemeine aufnehmen, und, wenn man damit fleißig fortfährt, so wird die ganze Heerde verläßlich binnen Jahresfrist gereiniget sein, auch hat man die Wiederkehr dieser Krankheit nicht mehr zu besorgen, wenn nur die Ställe rings um sowohl von innen als außen wenigstens 3. Schuh hoch abgekrazet,

gekrazet, frisch angeworfen, und geweißet werden.

Ist aber die ganze Heerde noch nicht angestekt, so fange man nur augenbliklich jenes Stük, welches sich mit den Zähnen, oder Füssen kneipet, oder gar an den Wänden reibet, untersuche diesen Ort, und es werden sich die sichersten Merkmaale der trokenen, oder nassen Raude an selben finden lassen, daher hat man von diesem Augenblik an, mit diesem wie mit den vorigen zu verfahren.

Ich glaube demnach, es verdiene dieses Mittel den Vorzug vor allen andern,

Erstens: Weil es vom Grund aus heilet,

Zweitens: Weil, wenn dieses Salz dem gesunden Viehe fleißig gefüttert wird, dieses nie die Raude erben wird, sollte man gleich noch soviel Räudige unter sie treiben.

Drittens: Weil auch sogar bei den Kranken währender Kur die so mühsame als kostspielige Absönderung gänzlich unterbleiben kann.

Arcanum wider die Egel der Schafe.

Man nimmt 2. Pfund Kupferwasser.
2. Pf. Schwefel.
2. Pf. Lorbeere.
2. Pf. dürres schwarz Erlenlaub.
7. Stük, grosse Fahrenwurzeln, die nach dem Brod in dem Bakofen zu dörren sind.

Dann nach dem Gewichte der gemeldten Fahrenwurzeln gleich noch zweimal so viel dürres

Egel-

Egelkraut, endlich 4. bis 5. Pf. gedörrten Hühnerkoth. Dieses alles wird zu Pulver gemacht, und unter 40. bis 50. Pf. Salz vermischet, und sodann giebt man den mit Egeln, Kröpfen, oder Blattern behafteten Schafen von dieser Leke nur einmal, so viel sie fressen wollen, und alle Egel werden getödtet seiu.

Nur ist bei dessen Gebrauch besonders in Acht zu nehmen, daß die Schafe an jenem Tage, an welchen man ihnen diese Leke zu geben gedenket, früh vor selber gut abgetränket werden, indem sie nach Genuß dieses Lekſalzes sowohl diesen, als den folgenden Tag sorgsam von allem Wasser abzuhalten sind; widrigens würde dieses Mittel nicht nur allein nichts nützen, sondern bei vielen davon ihren Tod befördern. Acht Tage nach dieser Kur, kann man jenes von der Heerde, so man glaubt, daß es die meisten Egeln gehabt habe, schlachten, und sollten sich wider Vermuthen deren noch einige in dessen Ingeweide zeigen, so hat man bei den übrigen Schafen nur obige Leke (jedoch mit eben der Vorsicht bei der Tränke) noch einmal zu wiederholen, und es werden verläßlich alle genesen.

Freiherr v. Mayerberg.

Kund gemacht in Böhmen durch k. k. Gubernialdekret vom 19. Hornung, in Niederösterreich durch eine Nachricht der k. k. Landesregierung im März, und in Mähren, und Schlesien durch k. k. Gubernialdekret vom 22. März 1787.

Schafseuche im Jahre 1740. S. Viehseuche. vom Jahre 1740.

Schafunschlitt. S. Schöpsenunschlitt.

Schafzucht. Auszug aus dem erfahrungsmässigen Unterrichte, wie die Schafe durch gute Pflege zur vollkommensten Art gebracht, und bei solcher erhalten werden können, soviel darin von der Gesundheit die Rede ist.

Erster Artikel,
von den Stallungen.

§. 2.

Am schädlichsten ist die Nässe in Stallungen, wo die von Ausdünstungen des Viehes entstehende Hize alle etwa in dem Grunde befindliche Feuchte ausziehet, welche sodann in das Innerliche der Schafe eindringend die Wassersucht, Raude, Blattern, und mehr dergleichen Krankheiten hervorbringt, folglich in der Wahl des Plazes für den zu errichtenden Stall eine niedere feuchte Lage zu verabscheuen kömmt. Ein lettiger Grund ist der schlechteste, indem solcher immer schädliche Feuchte enthält; eine schwarze rothe dike Erde ist nicht viel besser, sohin eben untauglich. Ein erhobener abhängiger Fels hingegen, von welchem alle Nässe abfließt, oder ein aus weissem Sande bestehender Hügel, so alle Feuchte in der Tiefe verschlingt, auch soviel thunlich, gegen stark wüthende Nord- und Sudwinde gedeket liegt, verdienet den Vorzug. Ist

hin-

hingegen keine solche Lage vorfindig, und verlanget man seine Heerde den gefährlichen Krankheiten nach Möglichkeit zu entziehen, so muß der für die Schafställe bestimmte Plaz wenigstens um eine Elle oder 3. Schuhe erhoben werden, damit das Vieh wider die üble Wirkungen der schädlichen Dämpfe bewahrt bleibe. Nach gehörig zubereitetem Grunde ist auch auf die Angabe der Gebäude selbst zu denken, wobei vorzüglich gesorget werden muß, daß von nord- und südlichen Gegenden, wo verstandenermassen mehr empfindliche Winde herwehen, die Stallungsthore vorsichtig abgewendet werden. — — Niedere Stallungen sind sehr nachtheilig, weil in denselben die erforderliche Verbreitung der Ausdünstungen mangelt, die sich in den Gewölbern versammeln, und zu schädlicher Beängstigung der von selbst größtentheils auf einem Haufen beisammen liegenden Schafe zurükfallen, und eine übermässige Hize, diese aber einen entkräftenden Schweiß verursacht, wovon das Vieh ganz abgemattet, dem Ungemache einer kältern feuchten Witterung bei dem unvermeidlichen Austriebe zur Waide im Frühjahre, und öfter auf die Tränke im Winter zu widerstehen unvermögend wird. Wobei durch die solchergestalt zu sehr eröfneten Schweißlöcher die üblen Einflüsse schwerer Nebel und scharfer Winde in den erhizten Körper eindringen, sofort mittelst Stokung des Geblütes, Verdikung der Säfte, Spannung der Flächsen, und so weiter allerlei Krankheiten und Seuchen, so die Unwissenheit dem Un-

glüke, oder dem Verhängnisse beimißt, verursacht werden.

§. 3.

Nichts ist den Schafen zuträglicher, als eine immer gleichmäßige Wärme, wie solche bei lüftigen Sommer- oder schönen Herbsttagen sich natürlich einfindet. — — Ein Stall, so in der Länge 30. Wiener Ellen, 15. in der Breite, und 4. in der Höhe hat, kann für 150. Stüke Mutterschafe, wenn sie dort anslämmern sollten, ganz füglich dienen. — — Das Beste scheint zu sein, die Stallungen nicht allzugroß anzutragen, sondern ungefähr auf 200. Stüke einzutheilen, indem auf solche Weise die Absönderung der stärkern und schwächern leichter geschieht, jene diese von dem Futter nicht verdrängen, und überhaupt unter einander sich nicht so sehr drüken, welches vorzüglich bei annahender Lämmerungszeit gefährlich ist, und oft nachtheilige Folgen verursachet.

§. 4.

Nebstdem sollen die innern Wände, wenn sie von Holze sind, von allen Spreilen, Hakenhieben, oder sonstigen scharfen ungleichen Vorschüssen gereiniget werden, indem — — die Thiere Rize und Wunden in der ohnehin durch die starken Winterausdünstungen feiner gewordenen Haut bekommen, wovon sie abnehmen, und oft sehr zurükgesezt werden.

§. 6.

Wenn der Heuboden nur aus neben einander liegenden Brettern bestehet, so werden die von dem Viehe, und dessen Unflatt aufsteigende

feuchte

feuchte und übel riechende Dämpfe zwischen die offenen Fügungen der Bretter in das oben liegende Futter eindringen, demselben einen widrigen ungesunden Geschmak und Feuchte mittheilen, den Schimmel verursachen, und zulezt endlich das Heu gar unbrauchbar machen. Und geschieht durch das Auftreten an dem Boden, Uiberwerfung des Heues, und anderer Bewegung die mindeste Erschütterung, so fällt durch gedacht Oeffnungen viel Staub und allerlei Unrath auf das darunter stehende Vieh, wovon ein Theil, wenn er bis auf Haut gelanget, ein Juken, und zuweilen sogar die Raude verursacht. — — Daher die Oeffnungen sorgfältig zu vermachen, die Bretter in einander zu pfalzen sind. — — Der Fußboden muß erhoben und abhängig sein, damit alle vom Viehe oder sonst woher entstehende Feuchte sogleich ablaufe. — —

§. 7.

Gesunde Luft und heiteres Licht muß verschaffet werden. — —

Fünfter Artikel.

Von der Sommer = und Winterfütterung, und sonstigen Pflege der Schafe.

§. 1.

Um die zusammenhängende Anweisung über die Vermehrung, und Benüzung der Schafe nicht zu unterbrechen, habe ich bis nun in keiner besondern Abtheilung von der eigentlichen Fütte=

Fütterung und Pflege derselben, den Sommer und Winter hindurch, gesprochen, und nur da oder dort, so zu sagen zufällig, etwas weniges erwähnet, da jedoch dieser Gegenwurf all jenes, was die Aufnahme, und den beständigen Gesundheitsbestand befördern kann, folglich das wesentlichste der Erhaltung der Schafe umfasset, so scheint unumgänglich nöthig zu sein, diesen Punkt in seinem ganzen Umfange vorzutragen. Gleichwie nun die Schafe den größten Theil des Jahrs an der Waide zubringen, so will ich sie erstlich alldort ansehen, und immerfort bis in den Stall begleiten.

§. 2.

Der 1te Austrieb zur beständigen Weide geschieht im Frühling: so wenig aber, als man den ersten Tag dieses Vorganges bestimmen kann, eben so unrichtig ist die schiksamste Stunde hierzu. Die Milderung des Gewitters, und die solche beretts weiter begleitende Umstände müssen zur Richtschnur dienen. Wenn der Schnee und Frost verschwunden, die wohlthätige Sonne mit ihren Strahlen die Luft mehr erwärmet, und die bis dahin unwirksamen Säfte der Gewächse in frische Bewegung bringet, ist die von dem Hirten und seiner Heerde gewunschene Zeit, die ihn nach und nach zu Ersparung des trokenen Futters führet.

§. 3.

Die erstern Tage des Austriebs an die Waide, und wieder die lezteren Tage, wenn die Waide verlassen wird, sind mit der sorgsamsten Aufmerksamkeit zu beobachten, weil in beiden

Fällen

Fällen oft rauhe, frostige und nasse Tage einfallen, deren schädlichen Wirkungen auszuweichen die Schafe im Stalle die Nahrung zu nehmen haben, und dieses besonders im Frühjahre, indem derlei Umstände vorzüglich den Jungen schädlich sind. Keinem Vieh, am wenigsten aber den Schafen ist der Austrieb auf die Waide nüzlich, ehe die Sonne aufgegangen, und der Thau getroknet wird. Auf gleiche Art ist das Vieh Abends eher einzutreiben, als der Abendthau fällt, und die in ein- so andern desfalls bestehenden Geseze verdienen alle erkenntliche Aufmerksamkeit.

Auf das mit Honigthaue befallene Gras sind die Schafe besonders begierig, allein auch dieser ist ihnen schädlich, denn es verwandelt sich der Thau in eine unstandhafte Fette, und in eine wässerige Schärfe, welche die edlere innere Theile verlezet, und das Vieh gählings dahin fallen machet. Man muß also, ich wiederhole es, die schwächere und stärkere Sonne, die früher oder später den Frost bändigt, und den Thau troknet, oder niederfallen läßt, zu Rathe ziehen, und solche Monate die Ein- und Austreibungsstunden einrichten. Im Herbste, wenn die Spinnengewebe die Gewächse verstriken, ist rathsam das Vieh, ehe es in die Waide eingreift, fertig hin und wieder zu führen, damit diese Gewebe mit den Füssen zerrüttet, und aufgefangen, nicht aber zum Nachtheile der Gesundheit häufig verschlungen werden.

§. 4.

Bei schönen warmen Sommertagen, wo ein frischer Wind, folglich kein Thau fällt, noch die Sonne zu empfindlich hizet, kann man die Schafe frühzeitig, und den ganzen Tag durch an der Waide lassen, sonst aber muß man sie, und vorzüglich die Lämmer auch von der allzustarken Hize hütten, diese ist ihnen fast schädlicher als Kälte, meistens leiden hieran feinere Schafe ihrer vielen, dichten Wolle wegen, es wird das Geblüt entzündet, ihr schwaches Gehirn schmälzet, und die Lungensucht ist die Folge darauf. In den heißen Tagesstunden demnach sind die Schafe, wenn nicht unter Bedachung, doch wenigstens unter schatige Bäume zu führen, wohin auch, wenn ein starker Plazregen und Hagel fällt, oder ein Gewitter drohet, die Zuflucht zu nehmen ist.

§. 5.

Nicht alle Hutweiden sind den Schafen gleich anständig. Eine untaugliche Weide kann sie alle in einer Kürze hinrichten. Von sumpfig, leimigen, mit hohen diken Grase, oder Miese überzogenen Gründen, und wo Gänsedisteln, Pfennigkraut, Steinklee, Weeggras, Egelkraut und allerlei spiziges, scharfes Gras wächset, sich viele Insekten, als Spinnerinnen, Heuschreken und dergleichen aufhalten, auch von starken besonders mit Nadelholze besezten Waldungen, dem diken Gebüsche, und Sträuchern muß man sie abhalten, dagegen ihnen die erhabenen mit kurzem feinen Grase bedekten Hügel überlassen, die verschiedene einschichtige Bäu-

me,

me, und hoch aufgeschossenes Buschwerk zum Theile beschatten, auch die nicht allzufetten Brachfelder verdienen ihre Besuche, so wie dergleichen Stoppeln nach dem Schnitte. Doch ist so viel möglich darauf obacht zu geben, daß sie stets eine gleichmässige Nahrung erlangen, und nicht etwann an einem Tage sich übermäßig aufressen, und den andern Tag wieder Hunger leiden müssen, und aus dieser Ursache sind nicht allzureiche, sondern mittelmässige Triften zu wählen, und dermassen zu gebrauchen, daß sie immer die Erforderniß geben: es wird demnach eine wirthschaftliche Abtheilung erfordert, es muß nämlich das Vieh nicht so zufällig nach der ganzen Strecke der Waide täglich herum irren, sondern einige Tage an einem Orte, die nachfolgende Tage an einem andern Orte, und so fort stets abgewechselt werden, denn auf solche Weise wird es immer frische und nahrhafte Gewächse antreffen, da die abgezwikten Stämmlein von dem fast täglichen Auftritte des Viehes verschonet, bis zu dessen Zurükkunft neu aufzuschießen Zeit gewinnen, und wieder zu anständiger Nahrung dienen können. Jeder Bezirk wird an dieser Einrichtung am vortheilhafften benüzet, und eine große Heerde zu unterhalten hinreichend sein; denn unglaublich ist es, wie viel das Uiberlaufen des Viehes dem Wachsthum des Grases schaden kann, und wie ungern das Vieh selbst an den abgefressenen Plázen verweilet, sondern frei darüber zu kommen trachtet.

Es ist also der Waidegang der Schafe kein Geschäft, das dem Eigensinne der Hirten lediglich

lich überlassen werden kann, sondern es bleibt ein wichtiger Vortheil der wirthschaftlichen Klugheit, ihnen in diesem Stüke vorzüglich, und mit aller Strenge, Maaß und Ordnung vorzuschreiben, und darauf mit Ernste zu halten, wohl ingedenk, daß die allernüzlichsten Anordnungen fruchtlos, und verworfen sind, wenn der kluge, und eifrige Hausvater, der das wahre Beste seiner Haushaltung mit Ernste zu erzielen verlanget, die mit einer Sorgfalt vollendete Wachsamkeit einer nüzbaren Vorschrift, nicht mit einer beständig anhaltenden Aufmerksamkeit, auf dem unfehlbaren Vollzug derselben verwechselt, und sorglose Hirten, die zu Nuzen der ihnen anvertrauten Heerde, die erforderliche Aufmerksamkeit und Eifer nicht bliken lassen, ohne Barmherzigkeit hindan schaffet, und um eifrige, aufmerksamere auf ihre Stelle besorgt ist.

§. 6.

Nebst dieser wirthschaftlichen Eintheilung könnte man auch die schlechtern Triften verschiedentlich verbessern; die mit unnüzen spizigen Grase, und schlechten Busche bewachsenen Sträucher zur Winterszeit durch eigends vorsichtig angelegtes Feuer abbrennen, und im Frühlinge entweder mit dem Pflug, oder wo dieser nicht zu brauchen ist, mit der Haue aufschärfen, sodann die Samenkörner der den Schafen gesunden, und beliebtesten Kräuter, als Taubenkropf, Honigklee, Gaißbart, Betonien, Fünffingerkraut, Weinraute, Pimpernell, und dergleichen ausstreuen, von dort aber, bis diese neuen Gewächse recht aufgeschossen, und gewurzelt sind,

das

das Vieh abhalten. Auf den von allen Bäumen entblösten Hügeln, und Alpen wäre es nüzlich, da und dort in schiksamer Ordnung mehrere Bäumer, und vorzüglich die mit ihren Laube eben zur Schaffütterung dienliche Gattungen zu pflanzen, und dieß zwar nach Unterschied der Lage. Derlei Bäume sind Bettel, Alber, Eschen, und Achazienbäume. Die Eschen kommen in unserm Lande gut fort, und geben nach der Erfahrung das beste Futterlaub, nicht minder nüzten einige zu Bestimmung der Abtheilungen aus Rothbuchen angebrachte Zäune, und alle derlei Pflanzungen würden mit ihren erhabenen breiten Aesten fähig sein, die heißen Sonnenstrahlen sowohl, als die eindringenden rauhen Frühlings- und Herbstwinde zu entkräften, und also dem Viehe auch die sonst beschwerliche Zeit der Waide angenehm und erträglich zu machen. Solche Verbesserungen wären nicht so überlästig, als es der erste Anblik zeiget, auszuführen, denn da die Triften gemeiniglich, nicht ein oder den andern Insassen besonders, sondern ganzen Gemeinden und Nachbarschaften eigen sind, so würden die versammelten Kräften bei einer solchen Herstellung leicht zureichen, wenn mit ernstlichen Fleiße einige sonst freie Tage dem allgemeinen Wohlstande aufgeopfert würden. Man könnte die vollkommene Zustandbringung dieser Unternehmung nach Thunlichkeit auf mehrere Jahre eintheilen, und der daraus folgende wichtige Nuzen sollte ohne Wiederspruch solche Bemühung reichlich vergelten. Wie viel zahlreiche Schaaren der Schafe würde man auf-

ziehen,

ziehen, und mit viel größern Vortheil in Rükſicht der Geſundheit, und des Auftommens hievon beſtehen könnten. Geſchähe dieſes überhaupt in allen unſern Alpen und unnüzen Triften, ſo könnte man ſich anſehnlich, izo unerkannte Nuzungen verſprechen, folglich gedachte Unternehmung nicht minder wichtig, als eine merkliche, keinen Blutstropfen und ſehr wenig Mühe koſtende Landeseroberung anſehen.

§. 7.

Wie alle Thiere, ſo bedärfen auch die Schafe Getränke, weil ſonſt die Flüßigkeit ermangelt, ohne welcher die Verdauung, ſo in der Abſönderung der verſchiedenen Nahrungsſäfte beſtehet, nicht erfolgen könnte. Das ungegründete verderbliche Vorurtheil, womit einige glauben, das Trinken ſei den Schafen nachtheilig, hat oft eine große Menge dieſer nüzlichen Thiere an der Lungenſucht, oder Entzündung, dahin gerissen, indem ihre innerliche Beſchaffenheit viele Feuchtigkeit enthält, ſo iſt doch nur jene ſchädlich, die dem im Uibermaaß beigebracht wird. Der Abgang hingegen iſt ebenfalls ſchädlich. Verſtändige Naturforſcher werden über dieſen billig mäßigen Verhalt ausführlich, und vielleicht überzeigende Auskünfte zu erſtatten wiſſen. Meines Orts halte mich der annoch unfehlbaren Erfahrung, nach welcher meinen Schafen, ſo wenig an Getränke, als Futter einen ſparſamen Mangel empfinden laſſe. Des Hirtens Wachſamkeit muß unausgeſezt auf alle ihre Erforderniß ſehen. Dürſtet ſie, beſonders zur Sommerszeit, ſo müſſen ſie alle Tage zum Waſ-

ſer

ser geleitet werden. Die Triebe der Thiere sind meistens ihrer Dürftigkeit angemessen; das Stük, so den Trunk nicht bedarf, wird sich auch nicht um solchen beugen, wo hingegen das dürstige von fern hinzueilet. Man möge demnach ohne Sorge den Schafen öfter und zu warmer Zeit auch alltäglich das Trinken gönnen. Ist hingegen das Gras frisch und saftig, oder fällt troken, feuchte, nasse Witterung ein, bei welchen das Vieh mit der Nahrung auch einen Theil der erforderlichen Feuchtigkeit überkömmt, so kann man mit den Getränken sparsamer fürgehen. Mit der Auswahl des Wassers, und der Stunde zur Tränke ist behutsamer zu verfahren. Ein morastig trübes Wasser ist schädlich, und noch gefährlicher jenes, welches mineralische Theile mit sich bringt. Man kann dieses leicht an der gelblichen blassen Farbe, der hier anwachsenden Gräser erkennen. Das reine an weißsandigen Grunde fließende oder auch stehende Wasser muß man für die Schafe aufsuchen, und immer bei dem nämlichen, wo nur möglich, beharren, da die Veränderung nach einiger Meinung die Mehrfärbigkeit der Wolle verursachet, und sonst ungesund zu sein scheinet. Die Zeit zur Tränke darf eben nicht willkührlich, sondern vorzüglich des Morgens oder auch Abends, niemals aber auf die heißen Mittagsstunden bestimmet werden, wo der gleichfalls entzundene Körper durch den darauf folgenden kühlen Trank gefährliche Verlezungen an der Leber und Lunge überkommen können.

§. 8.

§. 8.

Alle 14. Tage, besonders wenn das feuchte regnerische Wetter anhält, giebt man den Schafen Salz zu lekken, und rechnet von gemeinen unsern Meersalze auf jedes Stük so viel ungefähr, als mit drei Fingern sich fassen läßt. Man schüttet solches in die Tröge, oder an die gelegte Steine an der Waide, und läßt es auffressen. Bei was immer für einem Gebrauche aber dürfen sie den nämlichen ganzen Tag nicht zum Wasser kommen, den sonst würden sie zu gäh mit Schaden trinken, und das meiste zur Abtroknung der überflieſsigen Feuchtigkeiten gerichtete Salz unwirksam sein. Den Lämmern, nachdem sie einige Wochen auf der Waide gestanden, ist auch nüzlich etwas weniges Salz vorzustreuen. doch besonders vorsichtig, muß man daher vorsehen, damit sie nicht zu viel erlangen. Wollen aber einige ihnen gar kein Salz geben, so reibet man ihnen das Maul mit etwas Salze, daß sie hernach von selbst jenes begierig aber sehr mäßig genieſsen.

§. 9.

Bei stark regnerischen Wetter, wie öfter gesagt worden, sind die Schafe, so viel möglich, unter dem Dache zu erhalten, und es wird wohl geschehen, sofern man sie an solchen Tagen in den Stall treibt, und diesen zuweilen mit einem aus Viehklauen, Wacholderstauden, und alten wollenen Lumpen gemachten Rauche gut ausräuchert. Doch sobald die Schafe zu husten anfangen, muß dem Rauche vermittelst Oeffnung des Thores oder eines Fensters der Ausgang gestat=

gestattet werden, der widrigenfalls allzulang anhaltend nachtheilig werden könnte.

§. 10.

Unter den Benuzungen der Schafe im Sommer, und Herbst, wird auch das Pferchen oder Heerdenschlagen gerechnet. Dieses geschiehet, wenn man die Heerde in einige mit Latten geschlossene, und zur nächsten Aussaat gewidmete Felder zur Nachtszeit eintreibet, und so lange durch mehrere Nächte in verschiedenen nach der Menge des Viehes, nach Länge und Breite des Feldes erforderlichen Abtheilungen erhaltet, bis die gewählten Aeker mit der zurükgebliebenen Mistung gedünget werden, und also überträgt man derlei Umfänge zu gleicher Absicht von einem zum andern Orte. Andere pferchen ihre Felder mittelst verschiedener kleiner auf Rädern zu überführen gerichteter, und mit einem Dächel versehenen für 10. oder 22. Stük Schafe räumiger Häuslein worinn das Vieh des Nachts zu stehen kömmt. Diese Häuslein pflegen sie nach Erforderniß der Hirten selbst oder mit Beihilfe der Pferde, von Zeit, zu Zeit zu gedachtem Ende zu überrüken. Diese leztere Art, zu pferchen, scheinet anständiger zu sein, weil das Vieh zu Nachts unterm Dache wider all zufälligs Ungewitter, oder Näsſe, und wider Kälte, und Winde gesichert wird. Ich bin jedoch weder für ein, noch die andere Art zu pferchen geneigt, indem das auf der flachen Erde liegende Vieh besonders, wenn die Felder etwas tief bestellt sind, allezeit schädliche Feuchtigkeiten anzieht, und ganz unwider-

sprechlich

sprechlich in dem durch das Treten aufgeworfenen Staube, so wie in dem fallenden Unflathe die Wolle verunreiniget, daher wenigstens in Betracht der edlen feinen Schafe, das Pferchen gänzlich widerrathen möchte, wo übrigens, wenn feuchte, nasse Tage anhalten, diese Wirthschaft ohnehin allenthalben zu unterlassen ist.

§. 11.

Es ist bereits öfter gemeldet worden, wie die Schafe aufmerksam gegen feuchte, und nasse Witterungen zu bewahren sind, weil solche sehr viel ihrer Gesundheit schaden. Noch mehrere Sorge aber ist deswegen im spätern Herbste zu gebrauchen, wo die schädlichen Südwinde scharf hervorbrechen, die Gewächse verwelken, eine blasse gelbe Farbe die Bäume überzieht, und die vorhin prächtig aufrecht gestandene Fluren kraftlos zur Erde sinken. Jedes Geschöpf erschüttert sich über die bevorstehende unfreundliche Abwechslung, und alle Thiere sind um sicheres Unterkommen besorgt. Der vernünftige Hirt demnach, darf noch weniger seine sonst hilflose Heerde verlassen, sondern muß mit selber die zu ihrer Sicherheit gewidmete Gebäude beziehen, und dort für ihre gute Erhaltung sorgen.

§. 12.

Die erste Verrichtung soll sein, die Alters, oder anderer Gebrechlichkeit halber zur Zucht und Uiberwinterung untüchtige Stüke abzusöndern, und den Fleischer zu übergeben, damit selbe weder den übrigen das Futter, noch den Eigenthümer mit dem etwan später erfolgenden Umfalle die lezte Nuzung ihres Daseins entziehen.

entziehen. Nach solcher Absönderung muß man alle Aufmerksamkeit auf die Zurükgebliebenen wenden; wenn man ihnen wohl will, können sie nach Unterschiede ihrer Jahre, und Kräfte in verschiedene Ställe, oder Abtheilungen zu stehen kommen. Die Gesundheit ist der wichtigste Gegenstand, und weil immer für solche der gefährlichste Feind die übermäßige Feuchtigkeit befunden wird, so hat man sie, so viel möglich, davon zu entledigen, und dieses um so mehr, als sie im Sommer und Herbste hindurch bei dem nicht allzeit ausweichen könnenden feuchten Tagen an der Waide nicht wenig gesammelt haben dörften. Zu dem Ende machet man die Schafe gleich nach den ersten 8. Tagen der Rükkunft im Stalle mittelst enger Zusammenbringung, und guter Verwahrung der Fenster mässig schwizen, kühlet sie langsam ab, und ungefähr 4. Stunden hernach giebt man ihnen etwas zu essen, aber den ganzen Tag nicht zu trinken. Ich könnte allhier die Zusammensezung verschiedener Pulver, und Mittel anführen, die in dieser Absicht den Schafen einzugeben eingerathen werden, allein da man dieses in mehrern Büchern vielfältig antrifft, und gegenwärtigen Unterricht, so kurz als möglich, gefasset haben will, so werde alle diese übergehen, und nur allein von dem sonst bekannten geprüften Ameisenpulver melden.

§. 13.

Man fasset im späten Herbste, wenn die fleißigen Ameisen bereits ihren Haufen zur Uiberwinterung vollkommen bereitet haben, solchen

samt der Erde, den Thierlein, und allem darin befindlichen in einen Sak, bringet dieses alles in Ofen, und läßt es alldort so stark austroknen, daß man daraus ganz leicht ein feines Pulver verfertigen kann. Dieses fein durchgesiebet, wird in einem wohl troknen mit Höringen, oder gesalzenem Fleische gefüllt gewesenen Fäßel, wenn eines an der Hand ist, am besten aufbehalten. Von solchen nimmt man 1/4. Seidl, mischet es mit doppelt so viel Habermehl, streuet wenig Salz darunter, oder befeuchtet es mit Menschenharn, und giebt eine gleiche Menge jedem Schafe zum Futter mit der weitern Fürsorge, daß es in einem solchen Tage kein Wasser bekomme, welches man alle 14. Tage wiederholen kann. Die Zubereitung und der Gebrauch des Pulvers ist ganz einfach, so daß es Niemand schwer fallen möge, sich dessen auch um so lieber zu bedienen, als für die erprobte beste Wirkung das einstimmige Zeugniß der Erfahrung vorhanden ist.

§. 14.

Wer aber auch dieses Mittel unterläßt, hat sich keineswegs der unumgänglichen Sorge zu entbinden, daß die im Stall zurükgekommenen Schafe mit einem Futter versehen werden, welches zu Verminderung ihrer innerlichen überflüßigen Säfte beitrage. Das Heidekraut ist in den ersten Tagen, wo es vorhanden, das beste, und überhaupt kann man sich des Roggen, Haber, Gerste, Buchweizen, und Erbsenstroh, dann der Wikken bedienen, welches anfänglich ohne einiger Vermischung, hernach mit geschnit-

tenem, und feinem guten Bergheu untermenget, den Schafen vorgeleget wird. Sehr anständig ist auch das Laub von folgenden Bäumen, als: Roth- und Weißbuchen, Erl, Weiden, und Eschen, welch lezteres unter allen das anständigste erkennet wird. In den Gegenden wo viele Schwarzwaldungen vorfindig, glauben manche, daß gegen Mitte Juni die Rinde der Fichten, zermahlener den Schafen dargereichet werden könne; weil aber dieses eine schädliche Waldschwendung, auch das Futter für sich das schlechteste ist, so will ich viel mehr die Sammlung benannt verschiedenen Laubes anempfehlen, mit dessen wirthschaftlicher Verwendung man vieles Heu ersparret. Alles Futter ist wohl getroknet einzubringen, und unter guter Bedachung, oder in gehörig gelegten Heuschobern zu erhalten, wozu jedermann von selbst sich gebührend zu benehmen wissen wird. Die Feuchte, ein übler Geruch, oder Dampf machet die Fütterung nicht nur widerwärtig, sondern auch schädlich.

§. 15.

Der weitere Bedacht muß auch dahin genommen werden, daß die Schafe im Stalle nicht abnehmen, sondern wenigstens bei solchen mäßigen Kräften erhalten werden, wie sie eingetrieben worden, aber auch eine gar zu starke Fütterung und überflüßige Gedeihung des Viehes veranlasset oftmals das Verderben. Wie viel eigentlich troknes Futter für ein Stük des Jahres erforderlich sei, ist nicht leicht zu bestimmen, gar bei schönem gelinden Winter, und troknem Jahre wird viel weniger erfordert, in-

dem die Waide länger dauert, und im Winter selbst werden die Schafe bei warmen Stunden so viel immer möglich ausgetrieben, wo sie unter unserer nicht allzu kalten Himmelslage zwischen den Steinen, doch da und dort mehrere genießbare obgleich etwas verdörrte Gräslein finden, die ihnen einen Theil ihrer Erforderniß geben. Uiberhaupt rechnet man auf ein Stük 3. oder 4. Zentner, wovon etwas für den Sommer und Herbst da zuweilen mehrere regnerische Tage anhalten, erübrigen solle, um auch durch solche Zeit das Vieh nicht auszuhungern. Bei schönem Winter sind auf meinem Landgute auf ein Stük, ohne selben die Erforderniß zu verkürzen, nicht 2. Zentner verfüttert worden.

§. 16.

Wider die so gefährliche innerliche übermässige Feuchtigkeit ist auch das Salzgelek erforderlich: auf viele Art wird dieses zubereitet und eingeleget; ich werde jedoch nur von den einfachesten und selbst erprobten Erwähnung machen. Nach den ersten 8. Tagen der Einstallung streuet man in dem nämlichen Maasse, als es für die Sommersalzleke eingerathen worden, das inländische Meersalz vor: nach 8. Tagen wird das wiederholet, und in das künftige geschiehet solches nur alle 14. Tage, andere hölen ein grosses Stük von Erlenholze aus, füllen den enthaltenden Raum mit unsern inländischen Salze, verkeilen die Oeffnung auf das beste, und werfen das Holz in das Feuer wodurch es verbrennet, das Salz aber in einen harten Stein zerschmelzet, den man zerstosset, und mit Wachholder=

derbeeren und etwas Haber vermischet, so fort den Schafen, wie gemeldet worden, giebt. Es ist auch üblich, einen vorerwähnter massen zubereiteten, oder sonstigen Salzstein in verschiedenen eigends nach der Mitte des Stammes gerichtet ausgehöhlte Stöke wohl zu befestigen, und mit einem Dekel zu versehen, welche man abnimmt, wenn die Schafe zu dem Geleke gelassen werden wollen, daß man ihnen ungefähr alle 3. und 4. Tage gestattet. Wie immer aber der Salzgebrauch geliebet wird, ist allezeit die Vorschrift unabänderlich, an solchen Tagen die Schafe nicht zu tränken, und die Wirkung dieses der Gesundheit sehr gedeihlichen Mittels nicht zu zernichten.

§. 17.

Von dem Wasser muß man die Schafe auch die ersten Tage ihrer Einstallung abhalten, sodann alle 2te Tage (wenn sonst keine hinderliche, und erhebliche Umstände vorfallen) zur warmen Mittagsstunde zur Tränke führen, es soll dieses ein rinnendes reines Wasser sein, wie es schon oben gemeldet worden, und wenn das Vich zurük kömmt, ist es mit gutem Heu, und Laube zu füttern. Wenn das Wetter allzu ungestümm, so müßte man das Wasser zum Stalle liefern, und in saubern Gefäßen vorstellen, ohne jedoch es jemals aufzuwärmen, oder mit einem Mehle, und andern Eingüßen zu vermischen, denn dieses bekömmt nicht wohl.

§. 18.

Mit beschriebener guten Fütterung allein, würde man nicht nach Wunsche eine Heerde aufbringen,

bringen, wenn nicht überhaupt auch sonst eine gute Pflege gebraucht wird. Vieles trägt bei die Beobachtung gleicher Ordnung; daher soll man dem Vieh viermal des Tags immer zu gleichen Stunden, und in gleicher Menge, dann Nachts, ehe die Hirten sich zur Ruhe begeben, das Futter vorlegen, sie werden also die von Zeit zu Zeit erlangte mäßige Nahrung mit Lust, und wohl gedeihlich, auch ohne Verschwendung aufzehren, und in Betracht des Gelekes, und des Getränkes hat es nach Möglichkeit bei vorgesagter Anweisung die nämliche Bewandniß.

§. 19.

Die Reinigkeit im Stalle, wie aller Orten, ist unumgänglich nöthig. Alles Ungeziefer, als: Spinnerinen, Razen, Mäuse, und dergleichen, so den Schafen die Wolle abnagen, müssen aus dem Stalle, und dortiger Gegend verbannet werden. Zur Einstreue ist das Stroh das beste, welches in Wolle sich nicht verwikelt, und am leichtesten alltäglich mit Gabeln gehoben, und ausgeschüttelt werden kann, damit des Viehes Unflath unter solches falle, folglich das obere längere immer troken und möglichst sauber verbleibe. Ist solches Stroh zu viel zertreten, und verunreinet, so etwan binnen 14. Tagen sich ergeben wird, so muß es samt der Pferche in die Mistgrube gebracht, und ein frisches eingestreuet werden, denn meines Dafürhaltens, ist die dort und da beobachtete Gewohnheit, die Schafe auf ihrer Pferche liegen zu lassen, bis solche 2. und 3. Ellen hoch anwächst, ohne zuweilen frisches Stroh einzustreuen, nicht

die

die nüzlichste, weil nicht nur allein die Wolle mehr Unreinigkeit faßet, sondern auch die von gedacht gehäuftem Unrathe aufsteigende Hize das Vieh oft beängstigt, und zum Nachtheil der Gesundheit entzündet. Die erforderliche Wärme kann man in gut geleiteten Stallungen ohne dieser unsaubern gefährlichen Hilfe erhalten, man muß vielmehr aufmerksam wachen, daß die Wärme nicht übermäßig werde, da hievon schwere Krankheiten entstehen, weswegen nach Erforderniß, öfter frische Luft einzulassen, und der Stall zu überlüftern ist.

§. 20.

Wie die Schafe zur Lämmerungszeit, und bei Rükkunft des Frühjahrs samt ihren Jungen zu pflegen, und auf die Waide zu führen sind, habe bereits angedeutet; nur soll ich annoch erinnern, daß, wenn man die Schafe vollkommen auf die Waide sezet, ohne selben mehr ein troknes Futter im Stall zu geben, nüzlich wäre, ihnen abermal das angerühmte Ameisenpulver, wie zur Zeit der Wintereinstallung zu gebrauchen, als mit welchen die an dem frischen, oft nassen, jungen Grase verschlükte viele Feuchtigkeit abgeführt, und solchergestalt das Vieh bei gesunden-Kräften erhalten wird. Doch sind die Schafe so vielen widrigen Zufällen, und Krankheiten unterworfen, daß, wie selbe von solchen wie möglichst gehüttet, und allenfalls entledigt werden können, annoch erwähnt werden muß.

Sechster Artikel.

Von den Mitteln wider die Krankheiten der Schafe.

§. 1.

Die genaueste Erfüllung des bis nun vernommenen Unterrichts, wenn man nämlich die Schafe an der Waide, und im Stalle gehörig pfleget, füttert, und tränket, dann von aller übermäßigen Hize, Kälte, und Schreken bewahret, ist das sicherste Mittel, sie menschenmöglicher Weise gegen Krankheiten zu versichern, und bei vollkommener Gesundheit zu erhalten. Das Ameisenpulver, nach dem vorgeschriebenen Gebrauche, wird auch vieles dazu beitragen.

§. 2.

Die mehreren Krankheiten zeigen sich bei nassen Jahren, starkem Thaue, und Reife, dann neblichtem Wetter. wie sich bei solchen Vorfallenheiten zu betragen, ist oben angedeutet, und vorzüglich das öftere Rauchen im Stalle mit Viehklauen, Schweinsborsten, Hirschhorn, Schwefel, Wachholderholze, und Beeren, wollenen Lumpen, und dergleichen stark riechenden Dingen ist nüzlich, auch der Gebrauch des bekannten Krautes, Weinraute genannt, wird von vielen, und meistens in den berufenen Werke des Herrn Beyer, die Schäferschule betittelt, mit dem Einrathen anempfohlen, daß man solches nicht nur allein dem Futter, als stärkend, und heilsam untermengen, sondern auch in verschiedenen Theilen des Stalls in leinenen Tü-

chelu geben, solche an den Hals des Viehes hängen, und selbst zur Winterszeit, besonders in den Gegenden, wo man giftige Schlangen, und solches Ungeziefer fürchtet, beilassen solle; in eben solcher Rükficht man es mit den Schäfereien, und an den Schafwaiden an schikfamen Plätzen anziegeln könnte. Kein Aas muß in der Nähe liegen bleiben, sondern alles tief verscharrt, und die beständige Aufmerksamkeit angewendet werden, damit unsern achtungswürdigen Thieren nichts Widriges begegne.

§. 3.

Wenn aber aller fleißigen Vorsichten ungeachtet, eine Krankheit, oder Seuche vorkömmt, so muß man vor allen andern die politischen Hilfsmitteln anwenden, so eine gesunde Heerde von der angestekten Gegend allenthalben, oder die schon kranken, und verdächtigen Stüke von den gesunden, unverlängt absondern, und überhaupt in Betracht des Viehes, und dessen Wartung, alle diensame Maaßregeln gebrauchen: anbei kann man von Zeit zu Zeit dem gesunden Viehe, wie es nach einer vernünftigen erfahrungsmäßigen Beurtheilung die fürwährenden Umstände erheischen, mehr gedachtes Ameisenpulver, eingeben, dessen Menge nach dem Alter, und den Kräften des Viehes, und zwar für die 6. Monat alte Lämmer auf die Halbscheide gegen einem Schafe, und oft noch weniger, wenn sie schwach sind, zu bestimmen ist: öfter, oder auch alltäglich Früh und Abends kann der obbeschriebene Rauch gebraucht werden, und wenn das Vieh auch sonst wohl gepflegen wird, so wird das Unheil nicht

empfind-

empfindlich, wo nicht gar hindan gehalten blei-
ben; ist die Krankheit vorüber, so sind die Stal-
lungen auf das genaueste zu reinigen, und be-
sonders bei anstekenden Krankheiten müssen die
innerlichen Wände frisch angeworfen, oder we-
nigst wohl abgekrazt, stark mit Kalke überstri-
chen, der Fußboden ausgegraben, und neu an-
getragen, dann das Ausgegrabene mit allem Un-
rathe abseitig tief verscharret werden. Die Rei-
fen sind mit starker Lauge abzuwaschen, oder,
was noch sicherer, von andern Holze neu zu ver-
fertigen. Endlich ist das hergestellte Vieh aufs
Beste von aller Unreinigkeit mit klarem Wasser
zu waschen, und zu säubern, ehe man es zur
gesunden Heerde stellet. Um aber dem wirklich
kranken Viehe thätiger beizuspringen, muß man
die Krankheiten unterscheiden. Ich gedenke zum
Unterrichte des Landmannes lediglich die gefähr-
lichsten und bekanntesten abzuschildern, auch nur
die nüzlichst erachteten einfachsten Heilungsmit-
tel an die Hand zu lassen, um eines Theils mit
vielfältig unnöthigen Erzählungen selben nicht in
seinem Begriffe zu irren, noch durch die Angabe
allzugekünstelte und kostbare Zusammensezungen
ihm gar von allem Versuche und Gebrauche ab-
zuschreken. Anstekende Krankheiten unter Scha-
fen sind drei, nämlich: die Pest, die Poken
oder Blattern, die Raude oder Kräze.

§. 4.

Die Pest ist unter allen Krankheiten, un-
ter Menschen, und Vieh die schrekbareste, und
wenn solche eine Heerde angreift, reibet sie selbe
meistens bis auf das lezte Stük auf. Man er-

kennet

kennet dieses Uibel an der Traurigkeit, und Mattigkeit des Viehes, das immer den Kopf zu Boden senket, kraftlos beständig liegt, mit fast erloschenen gelben Auge matt aufschauet, aus dem Munde stinket, und an der Zunge mehrere gelbliche Blattern kriegt, inner 2. oder 3. Tagen ist das kranke Stük erkaltet, und es zeigen sich an selben zuweilen die Pestbeulen, wie bei Menschen. Das betrübteste dabei ist, daß man annoch kein sicheres Heilungsmittel wider dieses leidige Uibel erfunden hat; so, daß desfalls noch immer das nüzlichste für Menschen und Vieh, die politischen Vorsehungen zu sein scheinen. An diese muß man sich demnach vorerwähnter massen halten, und man kann in diesem Falle jenes, was oben zur Vorsicht gegen die Krankheiten vorgeschrieben worden, als öfter mit glüklichen Folgen vorbemelter Heilungsmittel ergreifen.

§. 5.

Gleich nach der Pest die gefährlichste Krankheit für die Schafe, sind die Poken, oder Blattern, so von der überflüssigen innerlichen Feuchte, von den stinkenden allzu warmen Stallungen, und auch zuweilen daher entstehen, wenn die Schafe im Herbste allzufett eingetrieben werden, und im Winter ob Mangel genugsamer Nahrung ermagert sind, diese besonders von gar zu geiler Waide herkommende Fette zerfliesst, verwandelt sich in scharfe saure Säfte, welche hernach, wie die durch das Athmen verschlungenen Unreinigkeiten in das Geblüt eindringen, und die Poken verursachen. Einige wollen dreierlei

Gattun-

Gattungen unterscheiden, sohin jene des Frühjahrs, diese des Sommers, und des Herbsts nennen, nachdem solche zu einer oder der andern Jahreszeit vorkommen; doch haben alle fast einen gleichen Ursprung, und müssen alle auf gleiche Weise behandelt werden, unvergessen jedoch der niemal zu verabsäumenden bekannten, politischen Vorsichten.

§. 6.

Die Poken, oder Blattern werden zuerst durch den steifen Gang an den hintern Beinen angedeutet, bald darauf zeigen sich die Poken am Bauche zwischen den hintern und vordern Füssen, wo die wenigste, oder gar keine Wolle sich zeigt. Die kranken Stüke müssen gleich in besondere Stallungen gebracht werden, allwo man jedem Stüke ein Quintel Mithridat, oder etliche Tropfen Kienruß- oder Hirschhorngeist eingiebt, wenn der Eigenthümer diese Hilfsmittel haben kann; sodann sind die kranken Schafe in dem Stalle zu verschliessen, um den Schweiß zu befördern, mittelst welchen die Poken recht ausschlagen. Durch die Zeit der Krankheit, wird ihnen der Trank versagt, öfter Salzgelek, und abgetroknetes Futter gegeben, damit die innerlichen übermäßigen Feuchtigkeiten, davon die Poken entstehen desto geschwinder abgehen. Fangen die Blattern zu troknen an, so kann man sie mit einer aus Theer, und süßer Milch verfertigten Salbe Früh und Abends schmieren. Wird die Hize im Stalle gar zu stark, so öffnet man ein Fenster, auf daß das Vieh nicht erstike, und mit solcher fleißigen Wartung, dörfte der

größte

größte Theil der erkrankten Schafe binnen 10. oder 14. Tagen genesen. Wer aber nach der vernommenen Vorschrift sein Vieh gehörig versorget, und wider die schädlichen Witterungen bewahret, wird nicht so leicht diesem Unheile unterliegen.

§. 7.

Auf die Frage: Ob man den Schafen die Blattern einimpfen soll, wie es bei den Menschen mit bestem Erfolge geschieht, würde ich einen gleichen Versuch keineswegs einrathen, weil die Schafe nicht so, wie die Menschen, dieser Krankheit ausgesezt sind, sondern der größte Theil derselben, ohne die Poken zu bekommen, ihren Lebenslauf beschließt. Wie man denn mehrere Schäfereien findet, die seit 10, 15, 20, und mehr Jahren, diese Kranheit nicht erfahren, und also ihre Heerde zu zweimalen, und öfter ohne die Gefahr diese Krankheit auszustehen, verwechselt haben. Daher aller Bescheidenheit zuwider wäre, ein Uibel an sich zu ziehen, welches man sonst nicht so leicht zu befürchten hätte.

§. 8.

Die Kräze, und Raude sind so, wie die Pest, und Poken anstekend, und meistens von den vernachläßigten Kräzen, folgen die Raudez, welches als ein bereits eingewurzeltes Uibel in starke, und tiefere Wunden verbreitet wird, die nicht so leicht zu heilen sind; daher gleich auf die ersten Kennzeichen dieser Krankheit die Heilungsmitteln angewendet werden müssen. Wenn man merket, daß die Schafe sich öfter mit den Klauen krazen, an den Wänden und Bäumen reiben,

reiben, und selbst mit den Zähnen beissen, kann man sicher die Kräze erkennen, welche auch wirklich da, und dort, vorzüglich, wo die Wolle am dikſten stekt, bald sichtbar sein werden. Vor allen sind die kräzigen Schafe in besondere Stallungen zu bringen, damit das Uibel nicht weiter unter der Heerde um sich greife; sodann nehme man 2. Pfund Tabakblätter, und Stängl, nebst 8. Loth Schwefelblüthe, lasse dieses in einer starken Lauge, und Urin wohl versieden, und wasche Früh und Abends; oder auch dreimal des Tags das kräzige Stük, so wird es bald genesen; ich habe auch durch oft wiederholtes Schmieren mit Pechöle die Kräze vertrieben. Sind aber die Rauden stärker eingewurzelt, so muß man solche mit austreibenden Mitteln wohl hervorbrechen machen; daher sezt man die kranken Schafe in Schweiß, worzu vorzüglich das angerühmte Ameisenpulver, mit etwas Weinraute vermischt, dienlich ist. Unter den äußerlichen Mitteln habe ich von besonderer Wirkung jene befunden, die aus wohl zusamm versottenen gleichen Theilen Theer, Schmer, oder Spek, und Schwefel verfertigt werden, womit öfter des Tages die Wunde, und angesteckten Theile geschmiert werden sollen. Man wird andurch auch die in der Haut hervorkommende Würmer verschwinden machen. Auf das aufmerksamste sind die Ursachen, wovon dieses Uibel entspringt, zu ergründen. Daß die Kräzen, und Rauden öfter von überflüssiger Feuchte, Schärfe, und von dem durch die Sommer = und anderer Hize entzundene Geblüte herkomme, ist unwidersprechlich;

lich; doch nebst dem verursachet auch die Nässe dieses Uibel, wenn bei lang anhaltenden kalten Herbstregen, die Schafe nicht unter Dach gebracht werden, besonders, wenn nach der Schur ihre entblöste Häute von Dorn, oder andern spizigen Gewächsen verlezet, oder die bei der Schur selbst empfangene Schnitte nicht mit einer heilenden Salbe gleich verschmieret werden. Der Hunger, die viele Läuse, und überhaupt alle Unreinigkeit, und nach der Meinung einiger Schafmeister, auch die Verwechslung des zum Getränke gewidmeten Wassers geben Anlaß dazu; folglich erkennet jedermann, wie man sich, diesem Uibel vorzubeugen, betragen müsse.

§. 9.

Das wilde Feuer ist eine Krankheit, so sich nicht gar oft einfindet, doch ist sie so gefährlich, daß nicht leicht die Heilung gelinget. Dieß Uibel bricht meistens auf den Kopf, in einer Wunde aus, welche die Haut, und das Fleisch bis zum Beine auffrist, zuweilen fallen die Augen aus, und die Hälfte des Leibes wird zur Wunde, ehe das erkrankte Vieh dahin fällt, und dieses ist öfter der Ausgang eines vernachläßigten, und zu weit gekommenen Rothlaufs, wovon die erhizte Haut roth entzunden erscheinet, die Wolle fällt aus, und endlich erscheinen sichtbare Fäulungen. Ein so anders entstehet von der Schärfe der Säfte, und von Entzündung des Geblüts, worzu auch nach der Beurtheilung verschiedener Schriftsteller nicht wenig beitraget der Gebrauch eines übermäßigen Salzgelcks, so man den Schafen im trokenen Som-

mer

mer allzu freigebig mittheilet. Unter den dawider versuchten mehreren Arzneien verdienet den Vorzug folgendes: man nehme 3. Unzen Rosmarin in 1 1/2. Seidel Eßig gut versotten, schmiere, und wasche damit das zurükbleibende kranke Vieh fleißig, mit der Vorsorge, solches von den gesunden abzusöndern, weil diese Krankheit zuweilen anstekend befunden worden. Wobei weiter zu merken ist, daß es in einer billigen Wärme erhalten werde.

§. 10.

Gewisse mit Wasser, und Luft angefüllte, an den Magen, der Leber, und Lunge, den Rippen und Ingeweiden des Viehes aufgehende Blasen, nennt man Wassergloken, solche sind meistens von der Größe einer Erbse, zuweilen jedoch gleichen ein, und andere den Taubeneiern: öfter kommen sie auch äußerlich vor, und werden von den unverständigen für Poken angesehen, zwischen welchen doch ein großer Unterschied fürwaltet. Die Poken steken viel häufiger aneinander, sind roth, gelb, und blasser Farbe; die Wassergloken hingegen sind sehr schütter, und ganz klar, fast durchsichtig: wenn solche weiter zunehmen, und zerplazen, greifen sie wegen der Schärfe das Ingeweide an, und besonders wird die Leber zur Fäulung gebracht. Der Ursprung dieser Krankheit, wird der überflüßigen Feuchte, und verschlungenen giftigen Thaue beigemessen, auch bei allzu trokenem Sommer, wenn die erforderliche Säfte ermangeln, oder das Vieh in allzu geilen Kräutern waidet, und davon eine unstandhafte Fette erlanget, erfolget dieses Uibel,

weil diese Fette bei dem trokenen Winterfutter in eine flüssige Schärfe aufgeht, woraus die Wassergloken, und die folgliche Fäulung der Leber unvermeidlich entsteht; die sorgsame Beobachtung dessen, was in Betreff der Waide, Tränke, und Fütterung der Schafe oben angeführt worden, wird die Heerde gegen solches Unglük versichern. Schleicht doch dieses Uibel aller Vorsichten ungeachtet ein, so muß man die äußerlichen Wassergloken mit einem Hechtenzahne öffnen, und mit warmem Wermuthwasser rein auswaschen, auch dem kranken Viehe, so lange dessen Athem übel riechet, abtroknende Arzneien eingeben, und meistens mit Haidekraut, Erlen- und Eschenlaube, dann etwas Haber füttern: Eine Messerspize fein zerstossener Austerschalen alle Frühmorgens in warmem Biere eingegossen, dürfte eben so gute Wirkung machen. Uiberhaupt soll das mit solcher Krankheit behaftete Vieh wenig, und höchstens 4. oder 5. Tage trinken, auch von dem gesunden, wie in allen Krankheiten abgesöndert werden, damit selben leichter mit den Heilungsmitteln, und mit der erforderlichen besondern Fütterung beigesprungen werden möge.

§. 11.

Verschiedenen Gattungen Würmer sind die Schafe auch unterworfen. Einige entstehen in der Leber, andere in der Lunge, in dem Gedärme, unter der Haut, und in dem Geblüte selbst; die gefährlichsten darunter sind die Egeln, welche das Blut saugend bis zum Herzen vordringen, und den baldigen Tod verursachen; doch alle, wenn man solche vernachlässiget, und über-

hand nehmen läßt, sind eben verderblich. Ihre Gestalt, und Eigenschaft ist zwar unterschieden, da theils mit Flügeln besezt, den Müken ähnlich sind, andere sind sehr lang und dünne, einige kurz und dik, einige in der Farbe schwarz oder braun, andere weiß, alle aber werden auf eine Weise von den Schafen gesammelt, indem die herum schwebenden Insekten, nach den unerforschlichen Anleitungen der nicht genug zu bewundernden Natur, die zur Erhaltung, und Vermehrung ihres Geschlechts erschaffenen Eier, so vorsichtig absezen, daß auch verschiedene andere Thiere sie mit dem Futter, Wasser, oder Luft verschlingen, sie an die zu ihrer Entwiklung schiksamern Theile bringen, allwo selbe von der zu ihrer Entwiklung tauglichen Wärme belebet aufgehen, und endlich mit der erstaunungswürdigen Abwechslung die wahre Gestalt ihrer ersten Abstammung erlangen. Der berühmte Wilhelm Derham, in seiner Theologia physica verhandelt mit besonderer Gelehrsamkeit die desfallsigen Vorsehungen der ewigen Weisheit, nach welcher die Insekten verschieden den Absaz ihrer Eier erwählen: Einige suchen die Federn der Vögeln andere die Haare der Thiere, und sogar die Schuppen der Fische. Die erwähnter massen unsere Schafe bedrohenden Insekten, hängen meistens im Futter, Grase, und an morastiger Waide, wo das besondere gefährliche Egelkraut wächst; sie schwimmen über den stehenden Pfizen, und verfaulten Wässern, und werden in grosser Menge mit dem Thaue aus der Luft auf alle, auch niedrige Gewächse gezogen. Von

solchen

solchen verderblichen Triften muß man aufmerksam die Schafe abrufen, denn sonst werden sie ganz gewiß den Egeln und Würmern keineswegs entgehen. Der Herbst ist zu ihrer Sammlung, und folglicher Entwiklung die anständigste Zeit. Wenn die Schafe trübe Augen bekommen, die Köpfe hängen lassen, wenig fressen, sich öfter unter dem Bauche umsehen, und mit den Klauen krazen, kann man bei selben Würmer vermuthen. Man kann sich noch richtiger dessen versichern, wenn bei Untersuchung des Ingeweids ein- oder das andere von der Heerde zur Fleischbank gelieferten Stüke diese Insekten sichtbar sich zeigen. Wird man dieses gewahr, so ist bei den zur Zucht bestimmten Stüken sogleich auf die Heilung zu denken; denn weil die ganze Heerde eine gleiche Waide besucht hat, so ist nicht zu zweifeln, daß sich diese in den nämlichen Umständen, wie die geschlachteten befinden, und ohne fertiger Abhilfe würden den Winter durch fast alle eingehen. Daher gebe man jedem Stüke das bewußte Ameisenpulver, welches in der Erfahrung auch bei solchen Umständen gute Wirkung thut: oder man brauche 3 und 4 Tage nach einander, sodann ein, und zwei Tage aussezend, bis die Schafe zu ihrer vorigen Munterkeit gelangen, ein etwas warmes Getränk, bestehend, für jedes Stük ohngefähr in einem Seidel guten, mit wenig Salze, und fein zerstossenen glänzenden Ofenrusse vermischten Essig. Andere nehmen Weinraute, Nessel, Löffkraut, und Geistwurzelpulver in gleichen Theilen, alles fein zerriben, macht in Essig

einen guten Einguß. Noch mehrere dergleichen Mitteln sind bekannt, welche jedermann von selbst nach Wohlbefund wird gelten lassen. Nur dieses beobachtet man weiter, daß, sofern zuweilen neben den Hörnern einige Würmer hervorschauen, man alldort vorsichtig die Haut ein wenig ablösen, und die Würmer ausziehen solle.

§. 12.

Man sieht zuweilen die Schafe gleichsam unsinnig irrend von der Heerde abgehen, sie hängen den Kopf fast beständig auf eine Seite, und laufen nach selber in einem Kreise herum. Verständige Schäfer behaupten, daß die Krankheit bestünde in einer scharfen, an einer Seite des Hirns versammelten, bei Eröffnung desselben gleich einem Wasser befundenen Feuchte, welche schmerzhafte Empfindungen erreget, wornach das Vieh betäubet wird, nach der verlezten Seite sich wendet, und immer auf solcher umlaufet. Die starke Sommerhize, die ihr schwaches Gehirn schmelzet, die übermäßige Wärme in den Stallungen, wovon die Schafe in einen entkräftenden Schweiß gerathen, der gähe Austrieb von den warmen Stallungen auf die eindringende Winterkälte, und der Abbruch des nöthigen Getränks zur trokenen Sommerszeit, oder die allzu häufige Beibringung der austroknenden Arzneimittel, soll die Betäubung, und das Drehen erweken. Eine Aderlasse unter den Augen, und in den Nasenlöchern, und ein Einguß von gestossenen Wermuthkörnern, in etwas warmen Bier, oder Wein hat in besagten Umständen vieles geholfen.

§. 13.

§. 13.

Vernachlässigte, und schlechte Pflege verursachet die Wassersucht, wenn man gegen die wiederholt anempfohlene Vorschrift, das Vieh auf nasse Waiden treibet, mit schlechtem Wasser, und in den wärmsten Sommerstunden, da ihr Geblüt erhizt ist, tränket. Bei lang anhaltenden regnerischen Witterungen aber ist diesem Unglük fast nicht zu entgehen, weil das Vieh nicht beständig im Stalle erhalten werden kann, sofort nothwendig das feuchte Gras rupfet: doch muß die Sorge bei solchen Umständen dahin gehen, daß die Waide an den höchsten Gegenden genommen, und öfter Salzgelek, und einige abtrokkende Vorbeugungsmitteln dem Viehe gereichet werden. Die Kennzeichen dieses Uibels sind ganz sichtbar; der Kopf geschwillet, die Augen sind blaß, oben verschwollen, und nach und nach ziehet sich die Geschwulst in den ganzen Leib. Ist die Krankheit so weit gekommen, so wird nicht leicht mehr zu helfen sein, gleich Anfangs hingegen kann man unter dem Kopfe ein wollenes angemessenes Striklein durch die Haut ziehen, auf daß nach solchen, wenn man es täglich überrüket, das schädliche Wasser abrinne; nebstdem zerstosse man zu Pulver in gleichen Theilen Wachholder, und Lorbeere, Eschensamen, Wermuth, und Weinraute, welches mit Beisezung einiger Tropfen Kienrußöls, unter dem Habermehle gleich einem Taige dem Viehe in kleinen Kugeln eingegeben wird: Es kann auch demselben von Zeit zu Zeit ein Wermuthwasser vorgestellet, alles andere Getränke,

tränke, aber muß versagt werden: andere geben von einem wohl gereinigt, gedörrten, und zu Pulver gestossenen Maulwurfe, einer Erbse groß dem kranken Viehe in einem Löffel voll warmen Biere, und bestättigen gute Folgen, und in dem bekannten Werke: Der englische Akersmann wird versichert, daß ein Edelmann in der Landschaft Kent lediglich mit einem aus dem ausgesottenen Kraut Sedum minus genannt *), zubereiteten Getränke diese Krankheit geheilet, nachdem er jedem Stüke täglich ein Seidel eingegeben, weil solcher Einguß alle schädliche Feuchte abgeführet.

§. 14.

Nach starkem Regen pflegen öfter Raupen auf dem Grase zu kriechen, die von den Bäumen abgefallen, oder von den Winden übertragen worden. Es ergiebt sich demnach zuweilen, daß die Schafe solche Raupen, oder sonst etwas giftiges mit dem Grase einfressen, welches man gleich erkennet, weil das kranke Stük zu geschwellen anfängt, man beschauet es in dem Maule, und die unter der Zunge am Gaume, oder an dem Maule selbst sich zeigenden Blätterlein müssen mit einer aus Wachholderholze verfertigten Nadel aufgestochen, das Maul, und etwan der geschwollene Kopf mit einem Hechtenzahn etwas aufgerizt, und alle derlei Oeffnungen mit Schmeer, und Salze gerieben, sodann etwas Theriak in der Größe einer Haselnuß auf einem Stükchen Brod dem kranken Viehe eingegeben werden.

§. 15.

*) Die kleine Hauswurzel.

§. 15.

Zuweilen fallen dem Ansehen nach gesunde, und die stärksten Schafe plözlich dahin, sie erlöschen daher auf der Stelle, oder nach wenigen Stunden: das Kennzeichen dieser Krankheit zeiget sich meistens, wenn das Vieh auf einmal das Fressen verschmähet, nicht wiederkäuet, traurig dahin lieget, oder ganz matt auftrit, und weil man dafür kein richtiges Mittel weiß, so ist das zuträglichste, das desfalls verdächtige Stük zu schlachten, wovon das Fleisch nach vielen Proben der menschlichen Gesundheit nicht schadet; doch kann man eine Aderlasse in den Nasenlöchern ankehren, und Theriak mit gestossenen Austerschalen in warmem Biere abgetrieben eingiessen. Aufmerksam aber sind die Ursachen des Unglüks zu vermeiden; diese können aus den schon oft erwähnten Vernachlässigungen entspringen, als wenn die Schafe allzufett, im Herbste, eingetrieben werden, wenn sie erhungert, zu gäh sich anfressen, wenn sie an dem mit Honigthaue befeuchteten Grase waiden, wenn sie einen gähen Schroken ausstehen.

§. 16.

Der gefährliche von ungesundem oder überflüssigem Getränke verursachte, und übel riechende Durchlauf ist nicht gleich zu stillen, damit nicht die in dem Körper stekende Schärfe zurükgehalten werde, davon das Eingeweide verlezet wird, endlich der Umfall erfolgen muß. Es wird demnach in diesem Durchlauf nach den Umständen, und mit Rükficht auf die Kräfte des kranken Viehes 24. Stunden mehr oder weniger

unan-

unangefochten belassen. Die Mittel dagegen sind fein zermahlene Kreide, und Waizenmehl, in gleicher Menge zu einem Taige geformet, und dem Viehe eingegeben: Küchensalz in rothen Wein geleget, und in Ofen ausgetroknet, giebt ein für diese Krankheit sehr nüzliches Geleke.

§. 17.

Das Blutharnen entsteht, wenn das Geblüt durch allgewaltsame Bewegung entzündet, oder das Vieh gemißhandelt wird. Ein Löffelvoll blutiges Salzwasser, das man vom gesalzenen Schaffleische abzieht, ist vortreflich, und das Mittel eine Handvoll Buchenasche mit Salze vermischet, ist eben von guter Wirkung befunden worden.

§. 18.

Scharfe Säure, viele innerliche Feuchte, ausgestandener Schroken, wovon das Geblüt im freien Umlauf gehindert wird, ist die Ursache des kurzen und schweren Athems, wovon öfter die Schafe belästigt sind; dagegen ist rathsam wohl versottenes Wermuthwasser mit Salze vermischet, dem kranken Viehe etwas weniges warm beizubringen, auch die Ader auf dem Ohre und zwischen den Nasenlöchern zu öffnen.

§. 19.

Allzu fette Waide vermehret die Galle, welche sich ergießt, das Geblüt verunreinigt, und das Eingeweide faulen macht, und daher entsteht gleichermassen die Gelbsucht, die sich mit der innerlichen Fäulung endet; die also erkrankte Schafe werden traurig, bleiben zurük an der Waide, und die Augen fallen mit einer gelben

Farbe

Farbe ein. Die Mittel dagegen sind, daß man erstens die kranken Stüke mit abführenden Arzneien reiniget, hernach aber denselben Theriak mit Theer vermischt auf Brod gestrichen, mit Wermuthwasser eingiebt.

§. 20.

Wenn die Schafe gählings starke Hize mit der Kälte verwechseln, auch dem eindringenden Sudwinde, und feuchten Nebeln öfter ausgestellt sind, von den dieselben mit Katharre, und Flüßen befallen, wovon der Kopf geschwillet, und aus den Nasenlöchern schleimige Feuchte rinnet; bei solchen Umständen, nimmt man wohl gedörrte, und zermahlene Erlwurzl, vermischt sie mit nicht gar zu scharfen Meer- oder andern Salze, und giebt es zum Geleke der kranken Schafe. Wenn der Schleim nicht flüssig, und die Nasenlöcher verstopft sind, nuß in solche fein gestossenes Salz eingeblasen, und wenig zu trinken gegeben werden.

§. 21.

Das Fieber und Zittern bekommen die Schafe von gähem Schroken, üblem Tranke, und starker Kälte. Bei dem Fiebr fühlet man die Haut, und besonders an Füsen sehr heiß, sonst das Vieh zittert an allen Gledern. Eröffnende Mitteln, dann die Aderlisse an Ohren hat meistens wider diese Zufälle gnüzt.

§. 22.

Die Augenschmerzen entstehen von schädlichen Flüssen, Erhizung des Geblüts, und Magens, starkem Winde, und von dem andurch in die Augen gebrachten Staube, oder Sande,

die

die also erkrankten Schafe können die Augen nicht öffnen, und zuweilen überziehet solche ein graues, oder weisses Fell, das endlich das Gesicht benimmt. Erkennt man, daß die Krankheit von widriger Feuchte herkömmt, so bedient man sich der im vorgehenden angerathenen Mitteln, wenn aber nach auf die vorläufigen Umstände genommener Rükſicht den Schafen dieses Uibel aus Uibermaasse des Geblüts, oder dessen Entzündung wiederfährt, so wird die Aderlasse unter den Augen, oder einige Einschnitte auf den Schwanze, um dem Geblüte Luft zu geben gebrauchet: Nebstdem soll man fein gestossenen Tabak mit feinem weissen Zuker vermischet, durch einen Federkiel in die Augen blasen, wodurch die Feuchtigkeiten, und die angesezten Felle verschwinden werden.

§. 23.

Nebst andern Krankheiten bringet der Thau den Schafen auch Blasen, und Kräze im Maule, wovon die Fäulung folget: diese Kräze schmieret man mit Honig, und Gänsfette, so werden sie bald vergehen

§. 24.

Die von einer Schlange, oder andern giftigen Bisse aufgehenden Geschwulsten soll man mit einem schwarzen Dornstachel aufstechen, und wohl ausdrüken, hernach dem kranken Viehe Theriak geben

Der Biß eines wüthenden Hundes dagegen schwillet nicht, aber ist weit gefährlicher, als jener einer Schlange, wenn man nicht gleich Hilfe schafft. Das Holz vom Weißdorn ist dagegen

dienlich

dienlich zu sein befunden worden, wenn man es 3. bis 4. Finger über der Erde vom Stamme nimmt, die Rinde abschälet, sodann das Holz raspelt, und davon eine guten Messerspize in 3. auf einander folgenden Tagen mit frischer Butter vermenget, dem verwundeten Viehe eingiebt; solches Mittel hat von dieser sonst grausamen Krankheit, nach Zeugenschaft glaubenswürdiger Leute geholfen.

§. 25.

Alle äusserliche Wunden, die die Schafe durch Schnitte, Feuer, Bisse, oder wo immer zufälliger Weise bekommen, kann man mit frischer ungesalzener Maibutter, oder Theer schmieren, und also heilen. Der Schroken, ein ungesunder Frost, und gähe Erhizung durch starkes Herumtreiben, macht bei den Mutterschafen die Milch stoken; eine Zwiebel in süsser Schaf- oder Kuhmilch abgesotten, und davon ein Seidel etwas warm eingegossen, wird Hilfe schaffen.

§. 26.

Zweierlei Gattungen von Läusen sind die Schafe unterworfen, einige sind groß, fast wie Wanzen, andere viel kleiner und röthlicht, lezstere sind die schlimmsten, so, daß sie das Vieh ungemein plagen, und abnehmend machen. Bei der Schur sieht man solche oft häufig unter der Haut steken; da ist zuträglich, wenn man in 5. oder 6. Maaß Wasser ein halb Pfund Tabak siedet, darein eine linde Bürste tauchet, und damit gedachte Läuse hinweg streifet, welche gleich hindan fallen, hernach müssen die Schafe mit reinem frischen Wasser abgeschwemmet werden,

auch

auch auſſer der Schurzeit kann man wider dieſes Ungeziefer ein gleiches Mittel anwenden: man nimmt Tabakſtängel, die man ſtark ſieden läßt, daß ſo mit Tabake geſchwängerte Waſſer wird längſt dem Rüken des Schafes langſam, und alſo bedachtſam aufgegoſſen, daß die Näſſe auf beiden Seiten unter der Wolle nach dem Leibe abnimmt, und die Läuſe verdränget.

§. 27.

Wenn die Schafe lang nicht aus dem Stalle kommen, in ihrer Pferche ungeſäubert ſtehen bleiben, und zu warm ohne Verwechslung friſcher Luft erhalten werden, entwikeln ſich in ihren Klauen gewiſſe lange den Haaren faſt gleiche Würmer; an dem untern Theile der Klauen wird ein ſehr kleines dem Stiche einer Nadel ähnliches Löchlein bemerkt, woraus einige lange Haare, und gedachte Würmer hervorkommen, die man ganz vorſichtig, damit ſie nicht abbrechen, ausziehet, und die Klauen mit einem Meſſer ſo weit abſchneidet, oder mit einer Feile abfeilet, bis das Blut ſich zeiget, hernach führet man die Schafe auf trokene Waide, oder in reine Stallungen, ſo werden ſie ſich bald wieder erholen.

§. 28.

Gleichwie einige Schafe, und beſonders die Widder Hörner führen, ſo ergiebt ſich, daß ſolche zuweilen einwärts wachſen, und zu groſſer Beſchwerniß des Viehes die Hirnſchale drüken: dieſem abzuhelfen, faſſet man die unrecht aufgehende Hörner mit einer heißen Zange, und giebt

ſelben

selben die gehörige Wendung, bei welcher sie auch verbleiben.

§. 29.

Da den Schafen an ihren hinteren starken Zähnen lange Vorschüsse aufwachsen, welche sie im Fressen hindern, so ernagern sie bei solchen Umständen; man erkennet solches an ihrer Gestalt, und der Unlust zur Nahrung, und um diesem Uibel abzuhelfen, stosset man ihnen vorsichtig erdeutete Vorschüsse der Zähne mit einer Feile ab, und füttert sie mit weichem, nicht allzu spizigem Heue, von dessen allzu beschwerlichem Nagen eben gesagte Hungerzähne hervorkommen.

§. 30.

Bekömmt das Schaf durch Unglük einen Beinbruch, so wird solcher anständig gespreisselt, und mit mehreren warmen Umschlägen von Brandweine, oder starkem Weine geheilet, welches ungefähr innerhalb 3. Wochen erfolget.

§. 31.

Der Krampf überfällt die Schafe, wenn sie gar zu starker Kälte und Nässe ausgesezt sind, unglüklich springen, daß die Glieder erschüttern, oder im Winter zu dik an einander im Stalle stehen: die Füsse werden gleichfalls steif, sie hinken, und kommen nicht leicht fort. Um solche Schafe wieder herzustellen, wäschet man ihnen die Füsse mit warmen auf wilden Seuftblättern wohl versottenen starken Weinessig, und giebt ihnen einen Absud von Geistwurzel in Wasser warm zu geniessen.

Ich könnte zwar noch einige seltsame verschieden benannte Krankheiten anführen, da ich aber deren Ursprung, und Eigenschaften genauer untersuchet, und solche mit den bereits beschriebenen gleichkommenden zu sein erkenne, so habe ich zu Vermeidung beschwersamer Weitläuftigkeit, vielmehr den geneigten Leser in derlei sich etwann ergebenden Vorfällen zu genauer Erwegung des oberwähnten verweisen, und gegenwärtigen Unterricht schliessen wollen, der gewiß nichts anders enthält, als was größtentheils meine eigene Erfahrung bestättigt hat.

Glüklich! wenn ich mit dieser meiner wohlgesinnten Bemühung den theuersten Pflichten eines patriotisch gesinnten Mitbürgers, eines zu den erhabensten Absichten unserer unvergleichlichen Monarchie mitwirkenden Unterthans doch einiger massen erfüllet habe. Kund gemacht durch Avertissement im J. 1775.

Schakarillenrinde. Cortex Cascarillae. (Croton Casc. L.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unze 8 kr. — Zoll 1. Zent. Sp. 12 kr.

Schalen (Zitronen-). S. Zitronenschalen.

—— (Pomeranzen-). S. Pomeranzenschal.

—— (Granatäpfel-) S. Granatäpfelschal.

Schauerischer Balsam. S. Geist (balsamischer).

Scharfrichter. S. Wasenmeister.

Scheerrübel. S. Stekrüben.

Schellkraut (grosses). Chelidonium majus.

Das Kraut. Ap. T. 1. Handv. 1 kr. —

Die Wurzel. Ap. T. 1. Unz. 2 kr.

Schellkrautauszug. Extractum Chelidonii.

Dessen

Dessen Bereitung S. bei Eisenhüttelauszug. Ap. T. 1. Unz. 16 kr.

Scheibenschiessen. Um den Unglüksfällen, welche sich bei dem Scheibenschiessen ergeben können, soviel immer möglich, vorzubeugen, wird allen Obrigkeiten, Magistraten, und Stadträthen nachdrüksam mitzugeben, hierauf besonders aufmerksam zu sein, womit zu den Schießstädten eine allerdings sichere Lage gewählt, und in Gegenden, die von Menschen begangen zu werden pflegen, überhaupt kein Scheibenschiessen, dieses also nur auf entlegenen sicheren Orten, und unter allen möglichen Vorsichten, doch niemals ohne Vorwissen der Obrigkeit zu halten gestattet werde. Wobei zu mehrerer Sicherheit des Zielers, in so lang sich derselbe in der Nähe der Scheibe, oder hinter derselben zu Ladung des Bellers, oder sonstiger Nothwendigkeit halber befindet, allemal die Scheibe mit einem Fahnentuch, oder anderen merkbaren Zeichen bedekt verbleiben solle; auf wessen genauen Befolg das Kreisamt selbst zu wachen hat. Gubernialverordnung in Mähren vom 11. September. 1788.

Schienen, Charpie, und dergleichen chirurgische Erfordernisse haben die Feldapotheken-Provisoren zu verwahren. S. Reglement. 2. Th. 14. Kap. §. 4.

Schiffahrtsordnung, zu Vermeidung der Unglüksfälle auf der Donau.

Da eine Zeit her durch die Scheiterung der Schiffe auf dem Donaufluße sich mehrere

betrübte

betrübte Unglüksfälle ereignet haben, wobei viele reisende Menschen nebst dem Verluste ihrer Habseligkeiten, auch das Leben ohne einige Rettung jämmerlich einbüßten; beinebst Kauf- und andere Güter unter Wasser gesezt, und zum unersezlichen Schaden der Eigenthümer verdorben worden sind, und es auch leider die Erfahrung öfter gelehrt hat, daß dergleichen auf dem Wasser sich ergebene Verunglükungen meistentheils daher entstanden sind, und auch künftighin ganz leicht entstehen können, wenn die Schiffmeister sich abgenüzter, beschädigter, und mangelhafter Schiffe, und Schiffzeugs gebrauchen; nicht weniger zur Auffahrt und Abfahrt ihres Thuns unerfahrene, und der in dem Donaustrome gefährlichen Orte unkündige, auch dem Trunke ergebene Knechte anstellen, die Schiffe und Zillen nach ihrer Gattung mit übermässiger Last beladen, oder, wie man es insgemein zu nennen pflegt, mehr, als es die Gattung des Fahrzeugs leidet, tauchen; vom Lande bei grossem Winde, und anderer leicht vorzusehender Schiffmannswitterung abstossen, mithin solchergestalt sich selbst die Schuld eines Unglüksfalls, und den dadurch den Reisenden am Leben, Hab und Gut zukommenden unersezlichen Schaden zur Last legen: so wird für das allgemeine Beste, und die hierunter zugleich obwaltende Wohlfahrt des Kommerziums zur Abwendung aller künftigen dergleichen Unglüksfälle, und Verschaffung einer mehrern Sicherheit für die zu Wasser Reisenden, und für den Transport der Kauf- und anderen Güter, eine eigene Schiffahrtsordnung, wie so

wohl

wohl von Seiten der Schiffmeister, als der Schiffleute bei Auf- und Abbeförderung, und Transportirung der Schiffe in die Bestimmungsörter sich zu betragen, und wie die dieser ertheilenden Vorschrift Zuwiderhandelnden gebührend zu bestrafen sein, vorgeschrieben und verordnet.

1. Müssen alle und jede Gattungen der auf- und abfahrenden Donauschiffe, als: Klob- Kehlhammer- und Traunzillen, Pletten, und sonstige andere grosse und kleinere Fahrzeuge, wie sie immer Namen haben, welche üblichermassen jeder Schiffmeister, und sonst berechtigter Schiffahrer zur Auf- und Abfahrt der Reisenden, und Transportirung der Fracht- und anderer Güter und Waaren zu gebrauchen pflegt, nicht abgenüzt, mangelhaft, und schadhaft, sondern vollkommen fest, dauerhaft, und zur Fahrt und Ertragung der Last tauglich sein. Zu dem Ende soll

2. und zwar hier in Wien die Hauptmauth, und das Wassergericht, anderer Orte aber auf dem Lande die Gehörde die Veranstaltung dahin treffen, durch jene unterstehende Beamte, denen die Brandmarkung der Schiffe und Zillen obliegt, den Schiffen die Jahrzahl ihrer Erbauung einbrennen, sohin weiter nach Verlauf jeden Jahres ein neues Brandmarkungssigill mit sichtbarer Einstechung der Jahrzahl verfertigen, und damit an jedem zur Wasserfahrt bestimmten Schiffe und Zillen die fernere Brandmarkung vornehmen zu lassen; wobei den gemeldeten Beamten aufgetragen wird, bei jeder Brandmarkung vorläufig die Schiffe genau zu visitiren,

folglich im Falle sie solche ohne Ausstellung fänden, das Brandzeichen aufzudrüken, sofern aber hieran die mindeste Gefahr warzunehmen wäre, ehebevor den Schiffeigenthümer zur standhaften Verbesserung anzuweisen, und vor dessen Befolgung den Brand unter schwerer Verantwortung nicht vorzunehmen, auch den Schiffmeistee den Gebrauch des Schiffes nicht zu gestatten. Und da nun

3. dergleichen zur Auf- und Niederfahrt (Raufahrt) in der Donau taugliche Schiffe- und Zillensorten von verschiedener Grösse sind, daher auch mit grösserem, und geringerm Gewichte nach Beschaffenheit des Schiffes, und der Zillen zwar beladen können werden; so wird doch ein jeder Schiffmeister besondere Acht tragen, jede Gattung der Schiffe, und Zillen, welche Leute, oder Frachtgüter auf- und abführen, ohne Unterschied so zu tauchen, damit jedes Schiff und Zille 3. Viertel Schuhe in die Lichte ausser dem Wasser stehe, widrigens jener Schiffmeister, bei welchem die hiermit gesezten 3. Viertel Schuhe nicht ausser dem Wasser stünden, mit einer unnachläßlichen Geldstrafe von 12. Reichsthalern ohne Entschuldigung zu belegen ist. Ingleichen wird

4. der Aufmerksamkeit eines sorgfältigen Schiffmeisters obliegen, das erforderliche Schiffzeug, und Requisiten nach Beschaffenheit des Fuhrwerks auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu sehen, daß diese in frischer, gut konditionirter, wohl brauchbarer Qualität, und nach Beschaffenheit des Fahrzeugs in angemesse-

ner

ner Zahl, und nicht in aus schlechten Hanfe gesponnenen, sonst schlecht verfertigten, oder sehr abgenüzten, und daher fast unbrauchbaren Seilen, halbfaulem Holze, gesprungenen Rudern, und andern mangelhaften Erfordernissen bestehen, damit nicht die Fuhrwerke bei unvermuthet entstehenden starkem Winde und Gewitter, wegen Ermanglung eines gut beschaffenen Schiffszeugs, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch sehr grossen Schaden zu befahren haben mögen.

Was nun

5. die zur Wasserfahrt erforderlichen Leute anbelangt, da solche aus einem Seßthaler, oder Rauführer, welchem das ganze Fuhrwerk zu dirigiren, die Schiffsknechte zu belehren, auch die zuführenden Frachtgüter und Waaren bei der Gehörde zu übergehen oblieget, ja der in allen sich ereigneten Fällen, mit alleiniger Ausnahme der urplözlichen, Rede und Antwort zu geben hat, dann aus einer der Grösse des Fuhrwerks angemessenen Zahl wohl erfahrner, an den Seßthaler oder Rauführer angewiesener, Schiffsknechte bestehen, folglich vor allem erforderlich ist, daß ein solcher Seßthaler, oder Rauführer ein wohlerfahrner, und der Wasserfahrten vollkommen kündiger Mann sei: so soll kein Seßthaler, oder Rauführer angestellt werden, er habe denn von dem mindesten Schiffsknechtsgrade zu dienen angefangen, sohin durch sein Wohlverhalten, und mittels langwieriger Uibung erworbene genugsame Erfahrenheit sich Stuffenweise der Stelle eines Seßthalers, oder Rauführers würdig gemacht, auch seiner Fähigkeit

halber von den Schiffmeistern die nöthige Prüfung ausgestanden. Die andern Bedienstungen aber, welche ein so beschaffener Seßthaler, oder Rauführer verrichtet haben muß, sind folgende; als: eines Seilträgers, eines Brukknechts, eines Burschknechts, eines Kochs, eines Hohensteurers, eines Hohenaubilfruderers, eines Zillenführersvorfahrers, eines Zillenführersmittelfahrers, und ein Zillenführersvornaufahrers. Nebst dem soll

6. ein dergleichen neuangehender Seßthaler, oder Rauführer vorzüglich auch ein ehrlicher, und friedliebender Mensch sein, welcher die Schiffsknechte, die an demselben des Fahrens, und der Arbeit wegen mit aller Parizion bei Strafe angewiesen werden, zu allem Guten anleiten, in friedsamen Stande einig erhalten, und die allenfalls zwischen denselben sich ereignenden Uneinigkeiten und Zwiespaltungen mit allem möglichen Fleiße in der Güte beizulegen trachten; indem öfter die zwischen den Knechten währender Fahrt sich äussernden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, oder die unbesonnene Aufführung und Art eines Seßthalers oder Rauführers, allein die Ursache eines entstandenen Unglüks sein können, für welchen Seßthaler, oder Rauführer hingegen der Schiffmeister allerdings gut zu stehen schuldig ist. Nicht minder ist

7. aus mehrfältiger Erfahrenheit wahrgenommen worden, daß die auf dem Wasser, und besonders auf dem Donauflusse sich ergebenen Unglüksfälle meistentheils der Trunkenheit

solcher

solcher in Wasserfahrten gebraucht werdender Leute beizumessen waren.

Um nun für das Künftige diesem Unheile, und dem hieraus dem allgemeinen Wesen erwachsenden Schaden bei Zeiten vorzubeugen, sollen alle und jede Schiffmeister, so, wie schon mittels Verordnung vom 24. Nov. 1762 — S. unten S. 443. die Schiffmeister ꝛc. mitgegeben worden ist, bei den vorfallenden Wasserfahrten nicht allein wohlerfahrner, sondern auch dabei nüchterner, und dem Trunke nicht ergebener Personen sich gebrauchen, die Kränzelmeister, oder Seßthaler, und Nauführer, Steuermänner, und alle übrige Schiffknechte gleichfalls des übermässigen Trunkes sich enthalten, wie im Widrigen sie, Schiffmeister, wenn sie sich wissentlich einiger dem Trunke ergebener Leute zum Schifffahren bedienten, nicht nur den Schiffahrenden den ohnehin billigen Ersaz des aus dergleichen Anstellung zukommenden Schadens zu leisten haben, sondern auch ihres Gewerbes verlustiget, die in der Betrunkenheit betretenen Schiffleute aber selbst bei den Mautämtern, und Wassergerichten alsogleich angehalten, beschaffenen Umständen nach entweder mit Arreste, oder Verschaffung in das Zuchthaus, auch sonstiger Leibesstrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolgt wäre, ohne Nachsicht belegt werden sollen.

8. Soll zu mehrerer Abhaltung dieses Lasters, und zur Sicherheit der Schifffahrt kein Schiffknecht, ohne daß selber seiner Aufführung halber von seinen vorhin gewesenen Schiffmeister,

ster, auch in was für einem Dienstgrade selber gestanden sei, eine schriftliche Urkunde vorzeige, von einem andern Schiffmeister unter 30. Reichsthaler Strafe an = und aufgenommen werden. Wie denn

9. ein Seßthalernaufführer, dafern selber während der Schiffahrt unterwegs einen oder andern Schiffknecht betrunken ersieht, schuldig ist, diesen Betrunkenen alsogleich an das Land führen zu lassen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe zu leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffsknechte betrunken, und durch Abgang dieser Betrunkenen er, Seßthaler, oder Naufüh-rer, in seiner Fahrt verhindert würde, in diesem Falle ist er verbunden, die Fahrt nicht fortzusezen, sondern mit dem ganzen Schiffe sich an das Land zu begeben, und in so lang daselbst zu verbleiben, bis selber entweder den Abgang der betrunkenen Schiffsknechte ersezen kann, oder eher, bis die Betrunkenen ausgenüchtert haben würden; jedoch steht nach vollendeter Schiffahrt dem Schiffmeister bevor, die aus solcher Versäumniß erwachsenen Kosten an den betrunkenen Schiffknechten zu suchen, und wird ihm, Schiffmeister, obliegen, diesen oder jenen Schiffknecht, wenn er öfter sich betrunken, und keine vorgegangenen gütlichen Ermahnungen und Drohungen bei selben fruchten, ohne Einhändigung eines Scheins seiner Aufführung, und geleisteten Dienste zu entlassen, damit ein solcher, auf dem Wasser gefährlicher Mensch, da er bei keinem Schiffmeister mehr aufgenommen werden darf,

sich

sich von der Schifffahrt zu einem andern Brode zu verwenden bemüssiget werde. Ferner wird

10. zur Sicherheit der Schifffahrt von der Zerscheiterungs- und anderer Gefahr bei aufsteigendem grossen Nebel, Winde, und Schauerwetter vom Lande zu stossen nachdrüklichst verboten, und eine den Schiffenden geneigtere, stille, und klare Witterung zu erwarten sein. Wenn aber unversehens auf der Fahrt ein dergleichen widriges Wetter plözlich einfällt, muß sogleich die erste Rettungsgelegenheit für die beste angesehen, nach Thunlichkeit am nächsten Orte zugeländet, und eine günstigere Witterung abgewartet werden. Dergleichen Verunglükungen

11. bei den Gegenfuhren zu vermeiden, wird nachfolgende Fürsicht zur erforderlichen Maaßnehmung vorgeschrieben, daß, wenn Auf- und Naufahrende einander begegnen, und genugsamer Raum vorhanden ist, einer dem andern bei Zeiten ausweiche; wäre aber der Raum derselben Gegend zu enge, alsdann soll der Naufahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frei überlassen; gleichwie andererseits, wenn die Gegend dem Naufahrenden die Anländung gar nicht verstattete, zur Verhüttung alles hierdurch entstehen mögenden Unglüks dem Auffahrenden anzuländen, und dem Naufahrenden den völligen Wasserraum freizumachen, obliget. Da auch

12. öfter bemerket worden, daß die Schiffleute und Flösser ihre doppelte Gefährte in einer übermässigen Breite beladen, und erweitern, folglich bei der Durchfahrt unter den Brüken,

ken, obschon bei diesen das Hauptdurchfahrts-loch in mehr, als sonst nöthiger Weite jederzeit verfertiget zu werden pflegt, sich selbst keiner geringen Gefahr aussezen; so sollen nach Maaßgabe der Entschliessung vom 27. Juni 1767. die nämlichen Schiffmeister und Flösser ihre doppelte Gefährte und Flösse nicht über 7. Klaftern in der Breite beladen, und erweitern; wie im Widrigen die Dawiderhandelnden, sie mögen hier, oder anderer Orten betreten werden, zum Erlage einer Geldstrafe von 50. Dukaten, ohne alle Rükficht verhalten würden. Uibrigens, und wofern

13. ein oder anderer auf- und abfahrender Schiffmeister in der Donau irgendwo in dem Wasser verborgene Stöke, auf welche die Gefährte ohne dessen Verschulden auffahren könnten, oder sonst an den Schiffmühlen etwas der Fahrt hinderliches oder schädliches wäre, auch bei der Zuländung an den hinlänglichen Raume anderer Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in den ermangelnden festen Haftstöken vorhanden zu sein verspührte, soll derselbe alsogleich bei Gehörde zu dessen förderfamer Abhelfung die Anzeige machen, und leztere die ungesäumte Vorkehrung unter schwerer Verantwortung treffen. Zu welchem Ende

14. verordnet wird, daß nach deutlichem Innhalte der unterm 17. Hornung 1540, und 6. Julius 1562, und in mehreren nachfolgenden Jahren wiederholten Generalien alle, und jede, welche an der Donau zu beiden Gestaden Gründe

und

und Auen besizen, worauf grosse Stöke, Stämme, und rauhe Bäume stehen, die durch das Einreissen der Donau zur unvermeidlichen Gefahr der Schiffahrt unter Wasser gesezt werden könnten, dergleichen grosse Stöke, Stämme, und rauhe Bäume zur bequemen Jahrszeit auf eine gewisse Entfernung von der Donau allenthalben bei 12. Reichsthaler Strafe, von welchem Pönale die Hälfte dem Denunzianten, der diese Anzeige bei dem Wassergrafenamte, und dieses weiter bei dem Kammerprokurator zu machen haben wird, zuzuwenden ist, ausziehen, hinwegschleifen, und aushaken lassen sollen. Gleichergestalt ist

15. in Folge der schon vormals oft ergangenen Verordnungen keine Schiffmühle an andern, als solchen Orten auf der Donau anzuheften, wo die Schiffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefährlich gemacht wird, und sind überdieß die bereits an den ausgewiesenen Orten befindlichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahre mit starken eisernen Ketten wohl befestigt einzuhängen, und mit dem angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen. Nicht weniger sollen

16. bei den an den Donaustrome liegenden Städten und Ortschaften, besonders in Wien, und aller anderer Orten, wo die ausgemessenen Anländungsgestade bestimmt sind, an den zur Anländung sowohl einheimischer, als fremder ankommender befrachteter Schiffe und Flösse bestimmten Plazen keine leere und unnöthig stehende Fahrzeuge geduldet, solche unumgängliche Anländungs=

ländungsstazionen mit mehrern stark, und gut bestellten, tief eingegrabenen Haftstöken besezt, und wegen derer beständiger guter Erhaltung, und Beischaffung der nöthigen Anzahl von dem zum Wasseraufsehen ohnehin bestellten Beamten die ämsige Obsorge, und Nachsicht bei schwerer Verantwortung getragen, dann gleichfalls auf die dauerhafte Reparirung und Erhaltung der Hufschläge, und Gestadebeschlächte in gutem Stande der zeitige Bedacht genommen werden; indem öfter bei dergleichen vorwaltenden Gebrechen ohne Verschulden der Schiffmeister den sowohl befrachtet anländenden, als andern dort stehenden leeren Schiffen grosser Schaden zugefüget werden kann. Uiberhaupt aber zu desto sicherer Erreichung aller Gefahrlosigkeit wird

17. künftighin kein auf- oder naufahrender Schiffmeister, er möge reisende Personen, oder Frachtgüter, und Waaren auf- oder abführen, und transportiren, sowohl in Wien, als in andern Städten, und Ortschaften, wo Ab- und Anländungsstazionen sind, eher vom Lande abstossen, und in die weitere Fahrt sich sezen, bevor selber sich nicht bei den jedortigen aufgestellten Maut- und Wassergerichtsämtern, oder sonst bei der es betreffenden Behörde angemeldet, worauf von dieser eigene Beamte abzuordnen sind, welche gemäß dieser Ordnung wegen der Beschaffenheit des Schiffs, und der Zeugrequisiten, der angestellten Knechte, der Tauchung, und der Breite der doppelten Gefährte nachzusehen, bei Wahrnehmung eines oder anderen Gebrechens dem Schiffmeister von dannen abzu-

fahren

fahren nicht zu gestatten, sondern denselben zu alsbaldiger Ersezung der Mängel, und Abhelfung der Gebrechen, bei wirklicher Einforderung der hierinn ausgesezten Pönfälle, an der Stelle zu verhalten, im Verweigerungsfalle aber die ungesäumte Anzeige an jede Obrigkeit, welche hierwegen den Mautbeamten wie die gegen dießfällige Anordnung handeln wollenden Schiffmeister die ausgiebige Assistenz bei 100. Dukaten Pönfall alsogleich leisten soll, zur Vorkehrung des Weitern zu machen haben. Schlüßlich

18. sollen alle Herrschaften, Städte, und Gemeinden, welche Urfahrgerechtigkeiten besizen, und sich der Wasserfahrzeuge zur Uiberschiffung der Leute, und Waaren bedienen, in Verfolg des denselben geschehenen Auftrages auf die beständige gute, und unschadhafte jedesmalige Erhaltung, und Unterhaltung der zur Uiberfuhr nöthigen Schiffe, Zillen, und Pletten eine genugsame Aufsicht und Nachsicht bei 24. Reichsthaler Strafe so gewiß tragen, als im Widrigen, dabei einer oder anderer Herrschaft, Stadt, und Gemeinde ein schadhaftes Schiff, Zille, oder Plette in dem Wasser betretten, und nicht sogleich reparirt würden, der hierauf mit 24. Rthl. gesezte Pönfall ohne weiters für verwirkt zu halten, und ohne Nachlaß einzufordern ist. Patent Wien vom 20. Jäner 1770.

Die Schiffmeister sollen sich bei den Wasserfahrten keiner dem Trunke ergebenen Personen gebrauchen, und die Kränzelmeister, Steuermänner, und Schiffknechte haben sich des übermäßigen Trunkes zu enthalten, die Uibertreter sind

bei

bei den Mautämtern, und Wassergerichten alsogleich anzuhalten, beschaffenen Umständen nach mit Arreste, Verschaffung in das Zuchthaus, und sonstiger Leibesstrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolgt wäre, unnachläßlich zu belegen. Verordnung Wien vom 24. November 1762.

Den aus- und inländischen Schiffleuten wird die Betrunkenheit unter Bedrohung schärfester Bestrafung untersaget, und die Zuwiderhandelnden, wenn auch kein Unglük erfolget, sind wegen der bloßen Betrunkenheit auf das empfindlichste zu züchtigen. Hofdekret vom 8. September 1770.

Es wird denjenigen Schiffahrern, wer diese immer sind, welche sich einiger nach rheinischer Art vom harten Holze gebauten, und mit Ankern gegen Unglüksfälle zu jemaliger Festhaltung versehenen Schiffe bedienen, der besondere Vortheil eingeräumet, daß sie mit Schiffen von der verstandenen Gattung auf allen in den Erblanden befindlichen Flüssen, auf- und abwärts fahren, und Waaren von allen Gattungen, auch aller Orte laden mögen, ohne hieran durch einen hier oder dort etwa bestehenden Zunftzwang verhindert zu werden, und wird denjenigen Schiffahrern, welche sich zur Anschaffung einiger Schiffe von gedachter Gattung bequemen, mit Vorschüssen aus dem höchsten Aerarium gegen hinlängliche Sicherheit an die Hand gegangen werden. Patent Wien vom 1. August 1777.

Schiffe, welche durch Sturm an einen Porto morto verschlagen werden, haben sich auf einen Flintenschuß entfernt zu halten, und nach gewichener Gefahr alsogleich weiter, und wann sie in diesseitigen Gränzen länden wollen, zur Kontumaz zu begeben. S. Strafgesez. §. 3.

Schiffe, nachdem das Seilwerk ganz hinweggenommen, und sie durch 48. Stunden ganz mit Wasser überwaschen worden, können zu keiner weitern Kontumazfrist verhalten werden. S. Gesundheitsordnung. 2. Theil. II. §. 24.

Schierling. Cicuta vulgaris. (Conium maculatum L.)

Die Blüthen. Ap. T. 1. Handv. 2. kr.

Das Kraut Ap. T. Handv. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 2 kr. — Mil. T. 1. Unz. 1 kr. in Pulver 3 kr.

Die Wurzel. Ap. T. 1. Unz. 4 kr.

Schierling (gemeiner), oder Feldschierling, wird wegen den rothen Flekken mit welchen die Stängel bezeichnet sind, auch geflekter Schierling, Blutschierling, und wegen der Aehnlichkeit mit der Petersil, Hundspetersil, genannt. Er wächst in feuchten Orten an Wegen, Gräben, Gartenländern und Zäunen; hie und da auch in gebauten Feldern und Krautgärten.

Seine Wurzel dauert zwei Jahre; hat einen der Pastinakwurzel ähnlichen Geruch, und einen scharfen bitterlichen Geschmak. Aus dieser Wurzel steigt im Frühjahre ein Stängel empor, der nach und nach vielästig wird, die Dike

eines Daumes, und die Höhe einiger Ellen enthält, auswendig glatt mit rothen Fleken bezeichnet, inwendig hohl, aber durch mehrere Knoten unterbrochen ist. Stängel und Aeste sind mit Blättern besezt, die eine grosse Aehnlichkeit mit den Blättern der Petersill haben; von dieser aber unterschieden sind, daß sie dünner und spiziger eingeschnitten, anfangs hellgrün, nachher dunkelgrün sind, und nach Mäusen riechen. Im Juli und August kömmt die Blüthe hervor, die, wenn sie vollkommen ist, mehrere grosse weisse Schirme oder Dolden bildet, die aus mehrern kleinern bestehen, die alle aus vielen kleinen weissen Blümchen zusammen gesezt sind; an welchen endlich klein rundliche Früchte sich bilden, die zwei halbgewölbte gestreifte übelriechende Samen enthalten.

Diese also beschriebene Pflanze ist zwar ganz und in allen ihren Theilen giftig, am meisten ist aber die Wurzel, von der die Erfahrung gelehrt hat, daß sie Schwindel, Berauschung, Fühllosigkeit, Lähmung, Wahnsinn, und die Wuth verursacht habe, welche Zufälle sich entweder nur durch den Tod endigten, oder, im bessern Falle ein schmerzhaftes Zittern, eine anhaltende Verwirrung der Einbildungskraft nach sich liesse. Zu solchen Unglüksfällen hat die Aehnlichkeit dieser so schädlichen Wurzel mit andern genießbaren, besonders der Petersill- und Pastinakwurzel, unter welchen sie öfter angetroffen zu werden pflegt, Gelegenheit gegeben, darum muß man immer darauf aufmerksam sein, damit man sie nicht mit den unschädlichen verwechsle.

Sie

Sie unterscheidet sich aber von leztern durch ihren scharfen und bitterlichen Geschmak; dagegen der andere Geschmak angenehm und würzhaft ist; auch der so auffallende Geruch der Blätter nach Mäusen, und die oben beschriebene Gestalt der Pflanze kann ebenfalls zum Unterscheidungszeichen dienen.

Die Mittel gegen die schädlichen Wirkungen dieser Pflanze sind schnell erregtes Brechen, und Essig mit Wasser gemengt häufig gegeben. Giftpflanzen (böhmische).

Schierling (Wasser-). S. Wütherich.

Schierlingsauszug. Extractum Herbae Cicutae. Dessen Bereitung S. bei Eisenhüttelauszug. Ap. T. 1. Unz. 24 kr. — Mil. T. 1. Unz. 12 kr. — Ar. T. 1. Unz. 16 kr.

Schierlingskonserve. Conserva Cicutae. Die Bereitung derselben S. bei Löffelkrautkonserve. Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Schierlingspflaster (einfaches). Emplastrum de Cicuta simplex.

Man nimmt Olivenöl 1. Pf.
gelbes Wachs 2. Pf.
Terpentin,
Schierlingsauszug, von beiden 3. Unz.
Schierlingspulver 1/2. Pf.

Dieß wird gehörig zu einer Pflastermasse vermischt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr. Mil. T. 1. Unz. 3 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 8 kr.

Schierlingspflaster (zusammengesetztes). Emplastrum de Cicuta compositum.

Man

Man nimmt Amoniakgummi 3. Unz.
Diesen löset man in genugsamer Menge Essig auf. Zur Auflösung sezt man
Aus der ganzen Schierlingspflanze ausgepreßten Saft. 1. Pf.
Dieses verdekt man zur Konsistenz eines dünnern Auszuges; alsdann nimmt man
gelbes Wachs 2. Pf.
Olivenöl 8. Unz.
Beide Stüke läßt man bei gelinder Wärme zusammenschmelzen, und rührt oben gesagte auszugsförmige Masse, wie auch
1/2. Pf. Schierlingskrautpulver hinein; damit das ganze die Konsistenz eines Pflasters bekomme. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr. Ar. T. 1. Unz. 4 kr.

Schierlingswasser. Aqua Cicutae.
Man nimmt frisches Schierlingskraut 1. Theil.
gemeines Wasser, 6. Theile.
Davon zieht man durch die Destillazion 4. Theile ab. — Ap. T. 1. Unz. 2 kr.
Eben so bereitet man das destill. Löffelkrautwasser. (Prov. Ph.)

Schild (ein) sollen die Hebammen in den Städten zu besserer Erkenntniß ihrer Wohnung aushängen. S. Gesundheitsordnung. 1. Theil. IV. §. 9.

Schildkröten sollen nicht zur Kontumazfrist angehalten werden. S. Gesundheitsordnung. 1. Theil. II. §. 24.

Schimlich darf der dem Vieh zu verfütternde Klee nicht sein. S. Klee, Schafzucht.

Schimlich soll das Stroh in den Betten der Kranken nicht sein. S. Reglement. 1. Theil. 2. Kap. §. 4.

Schindanger nahe an bewohnten Orten sind dem Kreisamte anzuzeigen. S. Amtsunterricht. §. 19.

Schinder. S. Wasenmeister.

Schlafbeere. S. Tollkraut.

Schlafkraut. S. Bilsenkraut.

Schlafmithridat. S. Kinderlatwerge.

Schlagbalsam (gemeiner). Balsamum apoplecticum.

Man nimmt ausgepreßtes Muskatnußöl. 3. Unz.
destillirtes Lavendelöl 4. Skrupl.
Zimmetöl.
Gewürznelkenöl von jedem 2. Skrupl.
Majoranöl,
Rosmarinöl von jedem 1/2. Quintel.
Rautenöl,
Bernsteinöl von jedem 1/2. Skrupl.
schwarzen peruvianischen Balsam 1/2. Quin.

Alles dieses wird zusammen vermischt, und nach Vorschrift der Kunst ein Balsam daraus gemacht, den man mit genugsamer Menge reinen, und aufs feinste gepülverten Ruß schwarz färbet. Dieß ist der unvollkommene Schlagbalsam, vollkommen kann man ihn machen, wenn man, nach Gutbefinden des Arztes, der ihn vorschreibt, Biesam, Zibeth, und grauen Amber hinzu sezt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Quintel 30 kr.

Schlagkräutel. Marum verum. (Teucrium M. L.)
Die Blätter, Ap. T. 1. Unz. 12 kr.

Schlangenbiß (wie der) an den Schafen geheilet werde, S. Schafzucht. 6. Art. §. 24.

Slangenmord. Scorzonera. (Scorz. hiſpanica L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1. Unz. 2 kr.

Schlangenwurzel (virginiſche). Serpentaria virginica, (Ariſtolochia Serp. L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1. Unz. 24 kr. (in Pulv. 1. Unz. 28 kr.) — (Arm. ph. *) Arm. T. 1. Unz. 24 kr. — Zoll. 1. Zent. Sp. 50 kr.

Schlangenwurzeleſſenz. Eſſentia ſerpentariae virginianae.
Die Bereitung S. bei Pomeranzenſchalenceſſenz. Ap. T. 1. Unz. 16 kr.

Schlehen. Acacia noſtras. (Prunus ſpinoſa L.)
Die Blüthen 1. Handv. Ap. T. 2 kr.
Die Frucht. Ap. T. 1. Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 1 kr.

Schlehenblüthenſirop. Syrupus florum Acaciae.
Man nimmt friſche Schlehenblüthen, z. Pf. gießt darauf 6. Pf. gemeines kochendes Waſſer, läßt es durch 12. Stunden in einem zugedektem Gefäße ſtehen, dann gießt man den Aufguß ab, drükt die Blüthen aus, und kocht das Flüſſige mit 6. Pf. weiſſem Zuker, zu einem Sirop ein, den man gehörig abklärt. Ap. T. 1. Unz. 8 kr. Auf die nämliche Art macht man den gemeinen Kamillenblumenſirop, (Prov. Ph.)

Schleime. S. Gummi (arabiſchen) —.
Quittenkern ——.
Traganthſchleim.

Schleimpflaster (einfaches). Emplastrum Diachylon simplex.

Man nimmt Bokshornsamenschleim,
Leinsamen —,
Eibischwurzel —, von jedem 1. Pf.
Olivenöl, 4. Pf.
Silberglätte 1 1/2. Pf.

Dieß läßt man bei gelinder Wärme unter beständigem Umrühren, so lange zusammen kochen, bis die Feuchtigkeit verraucht ist, und die Pflastermasse eine gehörige Konsistenz hat. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 4 kr. — Mil. T. 1. Unz. 3 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.

Das Empl. Diapalmae ist das nämliche.

Schleimpflaster (gummigtes). Empl. Diach. cum Cummi.

Man nimmt einfaches Schleimpflaster 2. Pf.
Galbangummi,
Ammoniakgummi von beiden 1. Unz.
Oppopanaxgummi,
Sagapengummi von beiden 1/2. Unz
florentiner Veilchenwurzelpulver 1. Unz.
Fichtenharz.
Wachs, von beiden 2. Unz.
Terpentin.
gekochtes Kamillenöl von beiden 1. Unz.

Die Gummi löst man in genugsamer Menge Essigs auf; die durchgesiehene Auflösung kocht man zur Konsistenz eines Honigs ein, und vermischt sie, wann sie noch gelind warm ist, mit dem Terpentin. Hierauf läßt man das Harz, das Wachs, und das Oel zusammen schmelzen, und löset darinn, nachdem sie durchgesiehen

worden, das Pflaster auf; endlich mischt man, während beständigem Umrühren, die Auflösung der Gummi mit Terpentine, zulezt aber das Veilchenwurzelpulver hinein, damit durch die Vereinigung aller dieser Stüke ein Pflaster werde. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 8 kr. — Mil. T. 1. Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 8 kr.

Schleksaft (Auswurf befördernder). Linctus expectorans.

Nimm Andornauszug, 2. Drachm.
goldfärbigen Spießglasschwefel der lezten Präzipitazion, 1. Skrupel.
einfachen Sauerhonig,
sauern Meerzwibelhonig, von jedem 1 1/2. Unze.

Mische sie. (Arm. Ph.) Ar. T. 1. Unz. 10 kr.

Schleksaft (Brust=). S. Brustschleksaft.

Schleksaft (Fuchslungen=). S. Brustlatwerge.

Schlingen zu legen, unter welcher Bedingniß es gestattet sei. S. Fangeisen.

Schmalz, besonders verdorbenes, den Unterthanen aufzudringen, wird den Herrschaften verboten. S. Lebensmitteln.

Schmergel, kann bei den Kontumazstazionen gleich weiter befördert werden. S. Gesundheitsordnung. 2. Theil. II. §. 24.

Schmiedgewerbe sind nur jenen zu verleihen, die sich mit einem Zeugnisse der Pferdheilungskunde über ihre diesfälligen Kenntnisse ausweisen können. Regierungsverordnung Wien vom 30. März 1784.

Schmiedgewerbe. Die Schmiedgesellen, so durch Zeugnisse des Professors Wollsteins sich über ihre Fähigkeit der Theorie des Hufschlags, und der thierischen Chirurgie, dann der Pferdoperazionen ausweisen, sind ohne Anstand zur freien Ausübung ihrer Kunst zu lassen. Jene aber, so überdieß eine förmliche Schmiedfeuerstätte errichten, mithin auch die mechanischen Schmiedarbeiten ausüben wollen, müssen nebst Beibringung der wollsteinischen Attestate auch der Verfertigung eines Meisterstüks, welches brauchbar, und nicht kostspielig sein muß, sich unterziehen. Hofentschliessung vom 31. März 1786. S. Pferdarznei, und Viehschneidekunst.

Schmiersälbchen (auflösendes). Linimentum resolvens.

Nimm venezianische Seife 6. Drachm.
Löse sie in genugsamen warmen Wasser auf,
Gieb dazu flüchtiges Ammoniaksalz 2. Drachm.
mit Kampfer versezten Weingeist 1/2. Unz.
m. und g. (Milit. Formeln. N. 30.)

Schmiersälbchen (reinigendes). Linimentum mundificans.

Nimm wässerichten Mirrhenauszug 2. Drachm.
Rosenhonig, 2. Unz.
Versüßten Salpetergeist, 2. Drachm.
Mische alles wohl. (Arm. ph.) Arm. T. 1. Unz. 8 kr.

Schminke (rothe). Um zu vermeiden, damit keine der Gesundheit schädliche Bestandtheile zur rothen Schminke gebrauchet werden, ist derselben Verfertigung an einige von der Landesstelle zu ertheilende Konzessionen zu binden,

diese

diese aber nicht eher zu erfolgen, bis nicht derjenige, welcher eine solche Befugniß verlanget, durch vorzulegende und von der Behörde zu untersuchende Proben, die Unschädlichkeit seiner Komposizion erprobet; wo sodann derselbe sein Zeichen, mit welchem die Gefässe zu versiegeln sind, einzulegen, und sich verbindlich zu machen hat, keiner andern als der anzuzeigenden Ingredienzien zugebrauchen: bei vorkommenden Klagen, oder wenn sonst das Gegentheil befunden würde, ist der Uibertreter nicht nur mit der Konfiskazion des Vorraths, sondern auch mit dem Verluste der Konzession zu bestrafen. Hofentschliessung vom 12 Oktober 1786.

Schminke. Die Fabrikazion, Verkauf und alle Einfuhr der weissen Schminke, unter welcher Form, unter welchem Namen sie erscheinen mag, wird als eine der Gesundheit schädliche Sache, bei Konfiskazion, und der Verkauf, so wie die Fabrikazion noch drüber mit einer Strafe von 4. Gulden für jedes Loth verbo-

ten; und vom 1. November 1787. alle rothe Schminke, worunter auch das sogenannte zirkassische Papier zu verstehen ist, mit einem eigenen Stempel gegen Entrichtung 4. Gulden für jedes Pfund, oder 7 1/2. kr. für jedes Loth zu versehen, und deswegen aller Orten in das k. k. Siegelamt zu bringen befohlen, diejenigen aber, welche lezt erwähnte Schminke dem Stempel nicht unterziehen, mit der in dem Patente wegen des Papierstempels ausgemessenen Strafe der 20fachen Stempelgebühr für

den

den Verkäufer, und der 10fachen für den Käufer beleget, dem Denunzianten aber die Hälfte davon zugestanden. Hofdekret vom 20. September 1787.

Schnee (bei einfallendem) im Winter ist besonders die Gässensäuberung öfter in der Woche vorzunehmen. S. Säuberung.

Schnecke (gemeine Häusel-). (Cochlea terrestris (Helix pomatia L.)
Das ganze lebendige Thier.
Die Häuschen und ihre Dekeln selten. (pr.ph.*)
Die lezten in Pulv. Ap. T. 1. Unz. 8 kr.

Schnürbrüste. S. Mieder.

Schön- und Schwarzfärbergesellen sollen ihr Ladegeld zu Hilfe der kranken Gesellen verwenden. Artikeln für die Schön- und Schwarzfärbergesellen vom 11. März. 1773. In den Worten wie für die Hutmacher. S. Hutmacher.

Schöpsenunschlitt. Sebum arietinum. — Ap. T. 1. Unz. 3 kr. — (Arm. ph. †.)

Schotendorn (arabischer). Acacia vera. S. Gummi (arabischer.)

Schröpf- und Aderlaßtaxe von 4. auf 6. kr. zu erhöhen, wird den Wundärzten erlaubet. Verordnung Gräz vom 5. Maj 1778.

Schröpfen, die Auslegungen und Vorbedeutungen in Kalendern über selbes. S. Kalender.

Schub (auf dem) sollen die armen Kranken und Schwangern an ihr Geburtsort befördert werden, und wann sie gelassen, und verpflegt werden sollen. S. Schwangere. Die Kranken 2c.

Schüler der teutschen Schulen, wie sie ohne

Nach-

Nachtheil ihrer Gesundheit gestrafet werden können. S. Strafe. In Ansehung ꝛc.

Schüssen. Es ist von Alters her je, und allzeit scharf verboten worden, daß keiner in der Stadt bei Tag, vielweniger zur Nacht, unter Ihro kaiserl. Majestät Ungnadsstrafe, und vermög der, von Seiner kaiserl. Majestät Rudolph dem IIten hochlobwürdigsten Andenkens, im Jahre 1601. gnädigst ertheilten Artikeln, ausgesezten wirklichen Leib- und Lebensstraf, schüssen solle, dafern es aber ja die Nothdurft erfodert, daß einer aus einem Rohr schüssen, oder damit kurzweilen wollte, der mag solches an einem gewissen dazu bequemen Ort und Stelle, ausserhalb der Stadt, allwo man sich keines Schadens noch Gefahr zu befürchten hat, thun und verrichten. Demnach aber über solch scharfes Verbot, ihrer viel, sowohl in den Häusern, als auch auf der Gasse, bei Tag und Nacht unnüzlich schüssen, dadurch allein einer dem andern mit dem Feuer schaden, und gar todt schüssen, wie auch den schwangern Weibern und Kindern viel Böses zugefüget werden kann; damit deswegen ob solcher vorigen guten Ordnung — — hinführo Hand gehalten werde, Burgermeister und Rath bei der Burgerschaft verschaffen sollen, daß die Wirth und Wirthinnen dieses Verbot den fremden, und über Land kommenden Leuten — andeuten, — und derjenige so geschossen, — dieser samt dem Wirth nach Erkenntniß gestraft werden soll. Instrukzion für die böhmisch. königl. und Leibgedingstädte, vom

2. März

2. März 1651. §. 30. Vom nächtlichen Schüssen böhmisch. Statthalterischer Befehl vom 31. März 1686. Für Wien bei Leib und Guts Strafe. K. Patent vom 24. Oktober. 1687.

Schüssen wird zur Pestzeit angerathen. S. Pestordnung v. J. 1681. Zumerk. §. 11.

Schulstrafen (wie) zu geben sein, daß sie der Gesundheit der Kinder nicht nachtheilig werden. S. Strafe. In Ansehung ꝛc.

Schußwasser. S. Wundwasser.

Schußwunden (wie die) behandelt werden sollen. S. Reglement. 2. Th. 11. Kap. §. 16.

Schwämme. S. Badeschwamm.
Bofist.
Eichenschwamm.
Feuerschwamm.
Holunderschwamm.
Lerchenschwamm.
Meerschwamm.

Schwämme (Gift-). Nicht nur die Schwämme, die insgemein falsche Täublinge genannt werden, sondern auch überhaupt alle Täublinge sind darum gefährlich, weil es ähnliche giebt, die wirklich giftig, und von den guten schwer zu unterscheiden sind. Mithin hat sich jeder vor Schaden zu hüten. Verordnung in Oesterreich vom 6. Weinmonat 1783. S. auch Eßwaren, Marktordnung für Böhmen. §. 40.

Schwämme (Gift-). Es ist bekannt, daß Schwämme eine ausgiebige und gesunde Nahrung geben können; es ist aber auch nicht weniger bekannt, daß unter ihnen mehrere der

Gesund-

Gesundheit schädlich sind. Es lohnt sich also wohl der Mühe, diese von jenen unterscheiden zu wissen.

Gemeiniglich hat man die Zeichen, wodurch die giftigen von den genießbaren zu unterscheiden wären, darinn gesezt, daß der Stiel der erstern, nämlich der giftigen hohl sei; daß sie mißfärbig, vielfärbig sein; daß ihre Oberfläche mit Schleim überzogen sei, daß sie im Kochen hart würden; daß der Zwiebel mit selben gekocht schwarz werde: aber mit allen diesen Unterscheidungszeichen ist es nicht richtig. Mehr Gewißheit von ihrer vergifteten Eigenschaft giebt der widerwärtige Geruch, der scharfe Geschmak, und die Geschwindigkeit, mit der sie in Fäulung übergehen. Doch sind aber auch diese an ihnen bemerkten Eigenschaften nicht immer ganz entscheidend.

Bei dieser Ungewißheit folget von selbst, daß die Schwämme insgemein als eine verdächtige Speise anzusehen sein; daß man darum sorgfältig nur jene Gattungen derselben zum Genuß wählen soll, deren Unschädlichkeit die Erfahrung gelehret, und bestättiget hat; und daß man alle unbekannten Schwämme, wenn sie ihrer Gestalt nach auch noch so anlokend wären, vermeiden soll, bis nicht etwann auf welch immer für eine Art derselben Unschädlichkeit erwiesen sein wird.

Um aber von den bekannten gemeinsten giftigen Schwämmen eine richtigere Kenntniß zu verschaffen; werden selbe nach ihrer Gestalt, dem Ort, und der Zeit ihres Wachsthumes beschrieben. Ehe sie vollkommen ausgewachsen, sind

sie

sie immer nur mehr gewölbt, und von keinem Umfange. — Giftpflanzen (böhmische).

Schwämme (Gift-). S. Blätterschwämme.
Fliegenschwämme.
Pfefferschwämme.
Pfifferling.
Reizger.
Speitäubling.

Schwalbenwurzel. Hirundinaria. (Asclepias Vincetoxicum.

Die Wurzel. — Ap. T. 1. Unz. 2 kr. in Pulv.

Schwanensalz. Sal Seignette.

Man nimmt gepülvertes, und in genugsamen Wasser aufgelöstes Sodesalz, so viel man will, diese Auflösung erhält man in einem irdenen glasirten Geschirre über dem Feuer kochendheiß, und wirft allmählich so viel Weinsteinrahm hinein, bis man den Sättigungspunkt getroffen hat, und kein Aufbrausen mehr erfolgt. Das Flüßige seiget man durch, läßt es gehörig abrauchen, und sezt es zum Kristallisiren hin. Die Kristallen nimmt man heraus, wiederholt die nämliche Operazion, mit dem noch übrigen Flüssigen, bis keine Kristallen mehr anschiessen, und bewahrt die also erhaltenen Kristallen zum Gebrauche auf. (Prov. ph.) — Ap. T. 1. Unz. 32 kr. — Mil. T. 1. Unz. 12 kr.

Schwangere Weiber. Keine schwangere Weibsperson, es sei denn, daß sie die sechs Wochen ausgelegen hat, soll man mit peinlichen Rechten nicht prozediren. A. Böhm. und Mähr. Stadtrechten vom 16. Oktober. 1579. T. 1.

Schwangeren Verbrecherinnen ist das Strafurtheil so lange zu verschieben, bis sie entbunden sind. S. Strafurtheil, auch Gefangene.

Da ankommende arme schwangere Weibspersonen, ungeachtet der herannahenden Geburtszeit aus Sorge der Verpflegung abgeschafft werden, solche Personen hilflos zu lassen, und der Gefahr auszusezen aber wider die menschliche Schuldigkeit und das Christenthum streitet: so wird verordnet, daß, bei Verantwortung selben der Unterstand verstattet, und alle Hilfe geleistet werden soll. Verordnung in Linz vom 4. August 1746.

Es ist schon zum öftern geschehen, daß auf den Dörfern die Bäuerinnen und Hauswirthinnen, ungeachtet sie gewust, daß ihre Dienstmenscher schwanger sich befänden, keinen Menschen hievon eine Anzeige gemacht, vielweniger aber, daß sie die gehörige Vorsehung getroffen hätten, damit der bevorstehenden Geburt kein Leid zugefügt würde, oder das Kind tödlicher Weise nicht umkomme, wodurch dann sich ergeben, daß derlei Dienstmenscher eine Krankheit vorgeschüzet, und auf solche Art die Leibesfrucht gar unterschlagen würde, welches doch allerdings dadurch hätte vermieden werden können, wenn gedachte Hauswirthinnen nach einem gegründeten Verdacht und Muthmassung einer Schwangerschaft bei einem Dienstmensche den weitern Bedacht dahin genommen hätten, daß solche von einer Hebamme ordentlich visitiret, dann bei Befund einer Schwangerschaft auf ihr Thun und

lassen bis zur Geburt ein wachsames Auge getragen worden wäre.

Daher dann allen Hauswirthinnen insgemein auf das ausgiebigste eingebunden wird, bei Wahrnehmung der Schwangerschaft an einem oder andern ihrer Dienstmenscher, solche nicht nur ordentlich anzuzeigen, und von einer Hebamme visitiren zu lassen, sondern auch bei Befund einer wirklichen Schwangerschaft ein wachsames Aug auf all ihr Thun und Lassen bis zu der Niederkunft (ohne jedoch ihr mit Ungestümm zu begegnen) zu tragen. Verordnung vom 11. März 1768.

Die kranken und hochschwangeren Personen (Bettler) sind bis zu ihrer Genesung und Entbindung nicht zu schieben, sondern indessen zu verpflegen. Patent das Herzogthum Oesterreich über der Enns betreffend. Linz vom 1. September 1752. §. 31.

Schwangere liederliche Personen, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportirt werden können, sollen allemal an ihr Geburtsort abgeschoben werden. Hofentschliessung vom 11. Maj 1782. S. auch Abtreibung, Gebährhaus, Kindesmord. Instrukz. §. 5. auch Unterricht für Seelsorger. II.

Schwangern (bei) Weibern, wie die Chirurge mit Abreichung der heroischen innerlichen Arzneien behutsam vorzugehen haben. S. Wundärzte.

Schwangere (gestorbene) müssen gleich nach dem Tode geöffnet werden. S. Leichnam.

Schwangere Selbstentleibte sind sogleich zu öffnen. S. Selbstmord.

Schwangerer Weiber wegen, sollen die mit scheuslichen Gebrechen und Schäden herumstreichenden Bettler auf den Gässen nicht geduldet werden. S. Bettler. Wie nicht ꝛc. und weiter. Da ungeachtet ꝛc.

Schwangerer Weiber und Kinder wegen, soll auf öffentlicher Strasse nicht geschossen werden. S. Schüssen.

Schwarzwurzel, grosse Wallwurzel. Consolida major. (Symphytum officinale L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1. Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 2 kr.

Schwefel. Sulphur. — (Prov. ph.) — Arm. T. 1. Unz. 1 kr.

Schwefel (mit) den Wein zu versezen, wird strengest verboten. S. Wein.

Schwefel (niedergeschlagener). S. Schwefelmilch.

Schwefelbalsam (einfacher), nach der Vorschrift des Rulandus. Balsamum Sulphuris Rulandi, sive simplex.
Man nimmt Schwefelblumen, 3. Unz.
Mandel- Nuß- oder Mohnsamenöl, 1/2. Pf.
Dieß sezt man zusammen auf ein gelindes Feuer, und läßt den Schwefel im Oele behutsam auflösen, wobei man aber immer gegenwärtig sein, und die Materie zuweilen umrühren muß, bis sie die Konsistenz eines Balsames erhält. (Prov. ph. *) — Ap. T. 1. Quintel 2 kr.

Schwefelbalsam mit Anisöle, Balsamum sulphuris anisatum.
Man

Man nimmt einfachen Schwefelbalsam 1. Th.
destillirtes Anisöl. 5. Theile.
Dieß läßt man bei gelinder Wärme zusammen digeriren. (Prov. ph. *) Ap. T. 1. Ntl. 6 kr.

Schwefelbalsam mit Terpentinöle. Balsamum sulphuris terebinthinatum.

Man nimmt einfachen Schwefelbalsam 1. Theil.
Terpentinöl 8. Theile.
Dieß läßt man bei gelinder Wärme digeriren. (Prov. Ph. *) Ap. T. 1. Quintel 2 kr.

Schwefelblumen. Flores sulphuris.

Man nimmt gröblicht zerstossenen Schwefel, soviel man will, füllt ihn in einen irdenen Kolben, sezt auf diesen einige, an beiden Enden offne, zu dieser Absicht dienliche Gefäßchen (insgemein Aludel, Sublimirtöpfe, genannt) deren oberstes ein in der Mitte mit einer kleinern Oeffnung versehener Helm ist, und fängt die Sublimazion bei einem mäßig starkem Feuer an. Den also sublimirten Schwefel bewahret man unter dem Namen Schwefelblumen auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1. Unz. 3 kr. — Mil. T. 1. Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 4 kr. — Zoll. 1. Zent. Sp. 2 fl. 10 kr., Hungarische 1. Zent. Sp. 1 fl. 5 kr.

Schwefelgeist. Spiritus sulphuris.

Dessen Bereitung S. bei Vitriolgeist. — Ap. T. 1. Unz. 8 kr. — Zoll. 1. Pf. Sp. 2 kr.

Schwefelleber. Hepar Sulphuris.

Man nimmt Schwefel, 2 Theile,
reines feuerbeständiges Laugensalz, 1 Th.
Dieß vermischt man, trägt es in einen

Schmelztiegel, und läßt es etwas länger im Flusse. Wenn sich die Masse gut mit einander vereiniget, wenn sie nämlich eine Leberfarbe bekommen hat, und einen Geruch wie faule Eier verbreitet, so nimmt man sie heraus, und füllt sie, sobald sie abgekühlt ist, alsogleich in ein wohl zuverstopfendes gläsernes Gefäß. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Schwefelmilch, oder niedergeschlagener Schwefel. Magisterum vel Lac Sulphuris.
Man nimmt Schwefelleber, so viel man will, löset sie, in genugsamer Menge kochendem Wassers auf, seihet die Auflösung durch, und schlägt mit langsam hineingegossenem Essige das Schwefelpulver nieder, welches man mit heissem Wasser einigemale abwäscht, dann troknet, und aufbewahrt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 32 kr. — (Ar. Ph. †) Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Schweine sollen zu Zeit der Viehseuche nicht an jene Orte getrieben werden, wo das gefallene Vieh verscharret ist. S. Viehseuche vom Jahre 1749. §. 11. v. 1774. §. 7.

Schweine. Da die meistens bei den Abdekern gewöhnliche Mastung der Schweine mit Aesern, oder dem Fleische von gefallenem Vieh, dann das hie und da gewöhnliche Einwerfen der Knochen in die Flüsse, welche vielmehr aller Orten unter die Erde gebracht werden sollen, aus guten Gründen als der menschlichen Gesundheit nachtheilig befunden wor-

den:

So wird ein und das andere allgemein verboten, und ist auf die Beobachtung dieses Verbots genaue Obsicht zu tragen. Hofdekret vom 24. November, kundgemacht in Böhmen den 4., in Gallizien den 11. Dezember 1788.

Schweinbrod. Cyclamen. (Cyclam. europæum L.)
Die frische Wurzel zur Salbe. (Prov. Ph. †)

Schweinbrodsalbe. S. Wurmsalbe.

Schweinfett. Axungia Porci. (Sus scrofa L.) (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Schweinfleisch (finnigtes), wie es zu behandeln. S. Fleisch (Schwein-).

Schweinviehes Haltung und Mästung wird den Scharfrichtern und Wasenmeistern eingestellt. S. Fleisch. Nach Befund ꝛc.

Schwemmung (wie die) des Viehes an den türkischen Gränzen zu geschehen habe. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 49.

Schwindelhaber. Nach Beobachtung der böhmischen Aerzte haben sich unter dem Haber die Körner von einem Unkraute schädlich befunden, welches Thonkraut, in der böhmischen Sprache aber Mantonocha genennet wird, und bei dem Genusse des Brods, und Mehls von dem damit vermischten Haber den Leuten Gliederreissen, Zusammenziehung derselben, Lähmung, Dummheit in Köpfen, und endlich mit Konvulsionen den Tod verursachet; nicht minder ziehet auch der mit diesem Unkraute vermengte Haber den

Pferden eben eine solche schädliche Wirkung zu, mithin wird zur Absönderung und Reinigung des Habers von diesem Unkraute, oder vielmehr dessen schädlicher Körnlein das am besten befundene Mittel vorgeschlagen, sich dazu der sogenannten Staubsiebe zu bedienen, wodurch der meiste Theil von dem unächten Haber gesondert, und dieser zum gesunden Gemüse hergestellt werden kann. Hofreskript vom 10. Hornung 1772.

Das unter den Körnern befindliche, und dem Menschen und Vieh schädliche Lolch, oder der Schwindelsaamen, ist auszurotten, und das Publikum hievor zu warnen. Nachricht vom 10. Sept. 1772.

Unter den verschiedenen Getraidarten wächst unter andern Unkräutern vorzüglich in feuchtem Boden und überhaupt in feuchten Jahren eine Grasgattung, welche Samen trägt, die der menschlichen Gesundheit nachtheilige Wirkung hervorbringen, wenn ihr Mehl entweder roh, oder auch gekocht in Brei oder Brod genossen wird. Man nennt es Sommerlolch, Tollkorn, Schwindelhaber, Trespe.

Sein Halm wird mehrere Schuhe hoch, ist unten mit glatten Grasblättern besezt; Seine Aehre ist ungleich lang, und aus mehrern kleinen Aehren zusammgesezt, die breit gedrukt sind, wechselweise an der Seite aufsizen, und von einem schmalen spizigen Blatt von aussen befestiget werden, deren jede sechs bis sieben Samen in ihren Hilsen ein-

eingeschlossen trägt, die in einem sehr feinen Spiz sich endigen.

Der reife Samen ist braunschwarz., eiförmig, aber zusammengedrukt.

Er hat eine berauschende, betäubende Kraft, verursachet Schwindel, Verwirrung der Sinnen, Beängstigung, Lähmung der Glieder, und durch öftern Gebrauch langsamen Tod.

Obgleich aber diese Wirkungen nur dann davon erfolgen, wann viel von diesem Samen und lang genossen wird: so rathet doch die Vorsicht, daß man die zum Gebrauch bestimmten Getraidarten von diesem Unkraut reinige, welches mittelst eines sogenannten Trespensiebs, dessen Löcher nämlich länglich sind, geschehen kann, und auch bei den guten Samen bestimmten Getraidarten um so nöthiger ist, als dieses Unkraut mit dem guten Samen in die Erde gebracht, sich gar reichlich zu vermehren pflegt, wodurch das Getraid immer mehr und mehr mit diesem schädlichen Unkraut verunreiniget wird.

Die Mittel, die allenfalls auf den Genuß dieser Samen erfolgte schädliche Wirkungen zu verhindern, sind: geschwind erregtes Erbrechen, häufiger saurer Trank, auch milde Oele eingenommen. Besonders aber ist die Kraft des Sauern dagegen so wirksam, daß man, wie die Erfahrung gelehrt, den Brei aus Trespensamen mit ge-

meinen Sauerkraut ohne Nachtheil genossen hat. Giftpflanzen (böhmische).

Schwindsüchtige Soldaten sind realinvalid. S. Reglement 1 Th. 12 Kap. §. 3.

Scolopendrium. S. Hirschzunge.

Scordium. S. Lachenknoblauch.

Scorzonera. S. Schlangenmord.

Scrophularia. S. Braunwurzel.

Sebum. S. Unschlitt.

Secale. S. Roken.

Sedum. S. Hauswurzel.

Sedum vermiculare. S. Mauerpfeffer.

Sedlizer Salz. S. Bittersalz.

Segelbaum, Sevenbaum, Sadelbaum. Sabina. (Iuniperus sabina L.)

Die Zweige Frondes — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Segelbaumöl. Oleum foliorum Sabinæ.

Dessen Bereitung S. bei Wermuthöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 20. — Zoll. 1 Pf. Sp. 12 kr.

Segelbaumwasser. Aqua Sabinæ.

Dessen Bereitung S. bei Kerbelkrautwasser. Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Seidelbast. Mezereum. (Daphne Mezereum L.)

Die Rinde. (Prov. Ph.)

Seidenballen, die Art sie in der Kontumaz zu reinigen. S. Gesundheitsord. 2 Th. II. §. 24.

Seidenwurmsamen wird ohne Kontumazfrist freigegeben. S. Gesundheitsord. 2 Th. II. §. 24.

Seidenzeugfabrikanten. Damit auch für die etwa erkrankenden armen Meister, Gesellen, Lehrjungen und Lehrmägdlein eine christliche

Für=

Fürsorge geschehe, wie dergleichen in Krankheit verfallende Personen versorget, und ihnen mit hilflicher Hand beigesprungen werde; so soll jeder von diesen Landmeistern 8 kr. und ein Gesell wöchentlich 1 kr. in die zu solchem Ende in einer jeden Werkstatt aufgehängte Armenbüchse geben, alle Quartale in das k. Kreisamt gebracht, was darinen ist, überzählt, in ein eigens dazu gewidmetes Buch eingetragen, und daselbst verwahrlich aufbehalten, und von daraus zur Verpflegung der von dieser Profession erkrankenden Personen nach Hinreichung der Kasse das Erforderliche abgereichet, und alljährlich die Rechnung darüber an den Nied. Oesterreich. Kommerzienkonseß eingeschikt werden. §. 26.

§. 3. Für die etwa erkrankenden Gesellen, Lehrjungen und Lehrmägdlein soll zur Kasse die Strafe der Meister von 10 Gulden gezahlt werden, wenn sie die Seide auf den Stühlen nezen, wichsen, oder gummiren.

§. 20. Lehrjungen und Lehrmägdlein sollen von den Weibern, oder Gesellen nicht übel behandelt, oder geschlagen werden, widrigens 2 Gulden Strafe für den Meister, und 1 Gulden für den Gesellen in die Krankenkasse zu erlegen sind. Hofentschliessung vom 24. März 1768.

Seife (schwarze, gemeine). Sapo communis niger. — Arm. T. 1 Unz. 1 kr.

Seife (venezianische). Sapo venetus. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Seife (weisse, gemeine). Sapo communis albus. Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Seife wird bei den Kontumazstazionen ohne Anstand befreit. S. Gesundheisordnung 2 Theil. II. §. 24.

Seifenbalsam. Linimentum saponaceum.

Nimm Ameisengeist, 1 Pf.
venezianische Seife, 2 Unzen.

Laß beides in der Digestion stehen, bis die Seife zergangen, dann gieb noch dazu Kamfer, 1/2 Unze. (Arm. ph.) Arm. T. 1 Unz. 6 kr.

Seifenkraut. Saponaria. (Sap. officinalis L.) Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Seifenpflaster. Emplastrum saponatum.

Man nimmt Olivenöl, 2 Pf.
Mennige, 16 Unzen.

Dieß läßt man zusammen kochen, und gießt zuweilen ein wenig Essig hinein, bis die Masse die Konsistenz eines weißlichten Pflasters bekömmt; wann sie noch warm ist, sezt man hinzu,

geschabene weisse Seife, 8 Unzen.

Hierauf rührt man die Masse bei einer gelinden Hize waker um, damit sich die Seife mit dem Pflaster vermische; endlich, nachdem sie halb abgekühlt ist, mischt man noch hinzu

1 Unze Kamfer,

Und bewahrt das Pflaster zum Gebrauche auf

auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 Unz. 4 kr.

Seifenpillen (zertheilende). Pilulæ resolventes saponaceæ.

Nimm venezianische Seife,
reines Gummi Ammoniak,
Tausendguldenkrautauszug, von jedem 1 Dr.
Mische alles wohl, und mache nach den Gesezen der Kunst Pillen von 2 Granen. (Arm. Ph.) Ar. T. 1 Unz. 8 kr.

Sekretärs (des) des Protochururges, Rang und Gehalt. S. Reglem. 1 Th. 1 Kap. §. 6.

Selbstbefleckung. S. Erziehung I. 5.

Selbstmord. S. Verbrechen (Kriminal-). §. 123.

Findet man, oder ist von selbst kundbar, daß sich einer aus Gebrechen seiner Vernunft, allzugrosser Melancholie und Krankheit, um das Leben gebracht, mit demselben soll das Landgericht nichts zu thun, noch dessen Güter einzuziehen haben, sondern er mag durch ehrliche Leute bestattet, und auf ein geweihtes Erdreich, doch insgemein nicht mit Gepränge, noch an vornehme Oerter begraben werden. — — Wann aber die Sache also beschaffen, daß man obstehende und andere dergleichen Umstände, wodurch man auf den Grund kommen könnte, nicht hätte, sondern noch vernünftig im Zweifel stünde, und der Streit vor Gericht käme, ist das bessere, nämlich dieses zu vermuthen, daß der Entleibte aus Unvernunft, Unsinnigkeit, gählingen Fall, oder von einem andern um das Leben gekommen. Wie dann auch derjeni-

ge, so sich unversehens, oder der Meinung, als ob er etwa gefroren wäre, um das Leben bringt, nicht als ein Selbstmörder zu vertilgen, weniger sein Gut von dem Landgericht einzuziehen, sondern, da er durch Anhängungszettelu, oder Einheilungswurzeln und derzleichen gefroren zu sein meint, und der Todesfall nicht sogleich erfolgte, durch den Grundherrn der That halber abzustrafen, da er aber gleich todt bliebe, durch gemeldte Grundobrigkeit zwar zu begraben, aber in kein geweihtes Erdreich, sondern zu einem Kreuze, oder neben dem Freidhofe zu legen ist. Deklaratorie über den 69. Artikel der Oesterreichischen Landgerichtsordnung Wien vom 7. April 1666. §. 1.

Was die Desperatpersonen, die sich selbst vom Leben zum Tode bringen, anbetrift = = = = = wollen Ihre k. Majestät eine Reflexion machen, nämlich: daß, weil derlei unglükliche Kasus nicht allezeit aus gottloser Verzweiflung, und aus Furcht eines begangenen Lasters halber, und deswegen zu besorgender exemplarischer Bestrafung, sondern bisweilen aus Mangel der Vernunft, allzugrosser Melancholie und Krankheit sich zuzutragen pflegen, hierum dann die Magistraten in solchen erbärmlichen Fällen ohne vorhergehender schleunig- und summarische Inquisizion eine solche Person, die ihr das Leben durch den Strang, oder sonst selbst benommen, dem Scharfrichter nicht alsogleich überantworten, sondern, wenn ein solcher

erschrök-

erschröklicher Kasus, insonderheit bei währender Sommerszeit geschehen möchte, vor allen Dingen und ohne Verlierung einiger Zeit in den Ort, wo sich der Aufgehenkte aufgehalten, und bei den Leuten, so mit ihm gemeiniglich umgegangen, wegen seines geführten frommen oder bösen Lebens, Handels und Wandels, gehabten Vorhabens, und etwan geführter verzweifelter Reden, imgleichen, ob er bei dem rechten oder verrükten Verstande gewesen, oder bei ihm eine grosse Melancholie vermerkt worden sei, oder nicht, fleissig Nachfrag halten. Wann nun solches, wie vermeldet, erhoben worden, soll folgends desjenigen Körper, der sich auf diese Weise, und bemeldten Umständen nach um das Leben gebracht hat, nicht durch den Scharfrichter, sondern die Todtengräber, oder andere Leute, jedoch ihren Ehren ohne Schaden übergeben werden, damit derselbe ohne Geläut, Gepräng, und was dergleichen mehr, ausser des Kirchhofs und dessen Mauer ehrlich zur Erde bestattet werde: Allermassen denn solches in derlei zweifelhaften Fällen, wenn man um Rechtsbelehrung angesuchet worden, die Verordnung öfter ergangen, und dessen ein gleichmässiges in der Oesterreichischen von Weiland Ihro Majestät Ferdinand III. R. K. konfirmirten peinlichen Landgerichtsordnung ausdrüklich versehen. Patent Prag v. 5. Febr. 1683. *)

Dem

*) In Weigartens Fascic. diverf. jur. Tom. I. befinden sich 2 böhmisch- appellatorische Be-

Dem gemeinen Volke muß der Irrwahn benommen werden, daß jener, der einer zufällig, oder vorsezlicher Weise verunglükten, oder ermordeten Person, der etwa noch geholfen werden kann, Hilfe leistet, und beispringet, einige Makel an seiner Ehre leide, oder Vorwürfe zu besorgen hätte. Auch muß ihm dieser Irrwahn benommen werden, als wann dergleichen Selbstmörder unumgänglich durch die Hände des Schinders auf einem schändlichen Orte verscharret werden müßten, aus welchem Grunde sich die Leute weigern, einen solchen von dem Strike loszumachen, oder sonst in Absicht der Beerdigung anzugreifen. Jeder, der sich künftig weigert dieses zu thun, sezt sich der schärfsten Verantwortung aus. Verordnung vom 25. Jäner, und 13. Weinmonat 1781.

Auch soll der Pfarrer bei Gelegenheit eines auf dem Lande vorfallenden Selbstmordes, seine Gemeinde von dem Irrwahne zu befreien suchen, als wenn die Gegend, in welcher ein solcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachse hergenommen werde. Hofdekret vom 16. März 1781.

Aehnliche Verordnungen ergiengen auch vom

lehrungen v. 17. Sept. und 6. Oktob. 1676., dann ein Urtheil v. 14. Juni 1675. welche einige aus Melancholie Selbstentleibte auf den Kirchhof beiseits zu begraben verordnen.

vom 18. Juni 1746., 15. September 1752. 5. August 1755., 1765., u. 11. August 1767.

Selbstverlezung. Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, insofern nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur — — gewaltigen Selbstverlezung gebe. §. 68. der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788.

Selbstverstümmler. S. Verstümmler, und Selbstverlezung.

Semlin, eine Kontumazstazion in Sirmien, gegenüber Belgrad. S. Gesundheitsordnung 2 Theil, §. 1.

Sempervivum. S. Hauswurzel.

Senega. S. Kreuzblümchen.

Senegal. S. Gummi (arabischer).

Senft (schwarzer). Sinapi. (Sinapis nigra L.)
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. (in Pulver oder Senftmehl 1 Unz. 1 1/2 kr.) — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 1 kr.

Senft (weisser). Eruca. (Brassica Eruca L.)
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Senftumschlag. Sinapismus.
Nimm Sauerteig 6 Unz.
Senftmehl 1/2 Unz.
Küchensalz 2 Drachm.
Weinessig 3 Unz.
und mach einen Teig. (Mil. Form. N. 56.)

Senkgruben- und Möhrungen-Räumung. S. Säuberung. Die Räumung ꝛc.

Sennesblätter. Senna. (Cassia Senna L.)
Die Blätter ohne Stängel. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

8 kr. in Pulver 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 8 kr. Zoll. 1 Zent. Sp. 30 kr.

Die Samenhülsen. Folliculi Sennæ. (Pr. Ph.)

Sennesblätter unterliegen der Kontumaz. S. Gesundheitsordnung 2 Th. §. 25.

Sepiæ Os. S. Fischbein (weisses).

Serapinharz. S. Sagapenharz.

Serpentaria. S. Schlangenwurzel.

Service. (Dieses bei militärischen Gesezen oft vorkommende Wort bedeutet; laut Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 22. Wohnung, Holz, Licht, Medizin u. d. gl.)

Serum Lactis. S. Molken.

Seseli. Seseli creticum. (Tordylium offic. L.) Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Seuchen. S. Viehseuchen.

Sevenbaum. S. Segelbaum.

Sidenhams flüssiges Laudanum. S. Essenz (schmerzstillende).

Siebenbürgische Kontumazstazionen. S. Gesundheitsordnung 2 Th. §. 1.

Siebenbürgische Regimenter lassen bei einem Feldzuge einen Theil ihrer Chirurge zur Besorgung der Kantonsbewohner zurük. S. Reglement 1 Th. 7 Kap. §. 6.

Siechenhaus zu Brünn. Durch die in Ansehung des Brünner Kranken- und Tollhauses bekanntgemachte Nachricht vom 17. Dezember 1785, ist dem Publikum die von Seiner Majestät verordnete Errichtung eines Siechenhauses in Brünn zugesichert worden.

Die-

Dieses Siechenhaus ist bereits ganz zu Stande gebracht worden, und wird zum heilsamen Gebrauche des dasigen Publikums den 1. September dieses Jahr eröffnet.

Die Bestimmung desselben ist die Unterbringung und Versorgung der wahrhaft siechen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, vorzüglich aus der Stadt Brünn und den Vorstädten; jedoch werden auch anderweite solche unglükliche Menschen, wenn es der Raum zuläßt, angenommen werden.

Die Siechen sind eigentlich die mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten behafteten Personen, als krebsartige, oder sonst ekelhafte lungen = und wassersüchtige, dann ganz blinde und lahme Menschen, welche nicht mehr sich selbst pflegen, noch minder aber einen Verdienst erwerben können.

Man wird eben so, wie in dem vereinigten Krankenhause, beeifert sein, immerfort an Aerzten und anderweiten zur Aufsicht und Wartung nöthigen Personen die beste Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneien, gutes Bettgeräth und Kost zu sorgen, damit es den daselbst aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzweke dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt.

Es werden mehrere Siechе in einem Zimmer untergebracht, jedoch die Geschlechter, wie

auch

auch die krebsartigen oder sonst sehr ekelhaften Personen abgesöndert werden.

Die Bezahlung ist wie in dem vereinigten Krankenhause, täglich 10 Kr., welche vorhinein auf eine Woche geleistet werden muß.

Unentgeltlich werden diejenigen Personen aufgenommen, welche keine bemittelten Aeltern, noch sonst eigenes Vermögen oder Einkommen haben, und deren Armuth von den Armenvorstehern ihres Pfarrbezirkes durch Zeugnisse bestättiget wird.

Die armen Siechen bekommen nebst der guten Wartung sowohl das nöthige bequeme Bettgeräth, als die angemessenen Kleidungsstüke, dann Wäsche.

Die Speisordnung besteht in folgenden: Die Siechen, welche nicht mit einer besonderen, genauere Diät erfordernde Krankheit oder sonstigen Schwachheit behaftet sind, bekommen:

Frühe: eine Fleischsuppe mit Brodschnitten.

Mittags: eine Suppe mit Reis, Greis, Gries, oder Mehlspeise, fünfmal die Woche 1 1/2 Vierting Kalb- oder Lammfleisch, zweimal die Woche Kuttelfleke oder eingeschnittene Lunge oder Lungenmus, endlich Zugemüse.

Abends:

Abends: Suppe wie oben, Obst oder grüne Speise; zweimal die Woche Kuttelfleke oder eingeschnittene Lunge, oder Lungenmus.

Den Tag hindurch für einen Kreuzer weisses Brod; es wäre denn, daß diese Porzion Brod, bei einigen nicht hinreichend wäre, in welchem Falle hieran noch für einen halben Kreuzer abgereichet werden wird.

Bier und Wein kann nur auf Anordnung und Erlaubniß des Arztes gegeben werden.

In Ansehung derjenigen Siechen aber, welche mehr krank sind, wird die in der wegen des Brünner Krankenhauses bekannt gemachten Nachricht vorgeschriebene Speiseordnung beobachtet werden. Gubernialverordnung in Mähren vom 16. August 1787.

Siechenhaus zu Prag. Die vom Staate für die Armenversorgung getroffenen Anstalten würden ihren Zwek nur unvollkommen erreichen, wenn nicht jene Dürftige ein Unterkommen fänden, die, nicht genug, daß ihnen das Schikfal Glüksgüter, und Fähigkeit zur Selbsterwerbung des nöthigen Lebensunterhalt versagt hat, auch einen Körper herum tragen, dessen Zustand Abscheu erreget, und allen Heilungsmitteln trozet.

Der gegenwärtigen, allenthalben umhersehenden Regierung war es vorbehalten, auch für diese Gattung von Nebenmenschen einen

Zu-

Zufluchtsort anzuweisen, und sowohl das Publikum vor dem Ekel, der beim Anblike preßhafter Personen oft unvermeidlich entsteht, und üble Folgen nach sich zieht, zu sichern, als auch das Loos dieser Unglüklichen durch eine, ihren Umständen angemessene Pflege zu erleichtern.

Das von der Stadt gleichsam abgesonderte, frei, und erhaben liegende karlshöfer Gebäude wurde zu einem Siechenhause bestimmt; die für diese Absicht erforderliche, innere Einrichtung ist der gänzlichen Vollendung so nahe, daß man dieses Gebäude am 1. Dezember d. J. zur Aufnahme preßhafter Personen eröffnen wird.

Die theils in dem, einsweilen noch bestehenden Armenhause vorhandenen, theils von dem Armeninstitute verpflegten Siechen sind die ersten, welche man dahin zu übersezen denket.

Jeder — das Kind, wie der Erwachsene — der auf die Unterstüzung des Armeninstituts Anspruch machen kann, wird, wenn mit seiner Armuth auch ein unheilbarer, und und ekelhafter Zustand verbunden ist, in das Siechenhaus aufgenommen; doch wird auch andern dürftigen, wenn besonders rüksichtswürdige Umstände sich ergeben, z. B. Lahmen, Blinden, und Taubstummen, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Für

Für auswärtige vom Lande, oder solche, welche noch nicht 10 Jahre in Prag sich befinden, ist das Siechenhaus nicht gewidmet; sondern diese werden (dringende Fälle leiden auch hier eine Ausnahme) an den Ort ihrer Geburt, oder ihres vorigen Aufenthalts gewiesen, und daselbst von der Obrigkeit, und Gemeinde versorgt, bis man aus den ausser der Hauptstadt liegenden Spitälern, einige für die ländlichen Siechen zur Beibehaltung ausgewählet haben wird.

Siechе Militärweiber, oder Kinder können gegen Mitbrigung ihrer Versorgungsgelder in das Siechenhaus eintreten, und haben eben die Versorgung, welche für Arme aus dem Zivilstande bestimmt ist, zu erwarten.

Eben so wird man jene gestiftete sowohl, als ungestiftete Pfründler annehmen, die ihrer Siechheit wegen die Aufnahme verlangen.

Aus dem Angeführten erhellet zur Genüge, daß die Einrichtung dieses Siechenhauses gewiß nüzlich, und ein so wohlthätiges Institut sei, daß jedermann, dem das Wohl seines Nebenmenschen am Herzen liegt, die Erhaltung desselben wünschen muß.

Allein gegenwärtig ist dasselbe noch von Stiftungen entblößt. Se. Majestät haben zwar festgesezt, daß die Pläze der izt lebenden ungestifteten Pfründler, sie mögen in

das Siechenhaus eintreten, oder nicht, wenn sie sterben, unbesezt bleiben, und die von ihnen genossenen Beträge zu Stiftungen im Siechenhause verwendet werden sollen. Doch dieses ist bei der geringen Zahl ungestifteter Pfründler nur eine schwache Stüze, und dürfte, wenn dem Staate in seiner Unternehmung nicht Hilfe geleistet wird, das Gebäude kaum erhalten. Ein vermöglicher durch Wohlthun sich auszeichnender Adel, Menschenfreunde, welchen das Glük zugelächelt hat, und Bürger, die von Vaterlandsliebe beseelt, einen Theil ihres Verdienstes zur Erleichterung des Schiksals unglüklicher Nebenmenschen anzuwenden gewohnt sind, lassen zuversichtlich hoffen, daß die eingehenden milden Beiträge ein zu blühen anfangendes Institut, ohne dessen Dasein ein wesentlicher Theil der, in dieser Hauptstadt angelegten Armenversorgungsanstalten mangeln würde, zu seiner Reife befördern werde. Nachricht durch das k. Landesgubernium Prag vom 4. November 1789.

Siechenhaus (ins Wiener, welche Armen aufgenommen werden. S. Unterricht für Seelsorger ꝛc. IV. auch Hauptspital IV.

Sigill der Josephinischen Akademie. S. Akad.

Silber (geschlagenes). Argentum foliatum. Ap. T. 1 Blatt 1 kr.

Silberäzstein. S. Höllenstein.

Silberglätte. Lithargyrium. (Prov. ph.) — Arm. T. 1 Unz. 1 kr.

Silberglätts oder Bleieſſig. Acetum Lithargyrii, ſive Saturninum.

Nimm Silberglätte 1 Pfund.
Fülle ſie in ein gläſernes, enghälſiges Gefäß, darauf gieſſe
ſtarken Weineſſig, 4 Pf.

Dieſes laß unter öftern Aufrütteln, ſolange in einer gelinden Wärme ſtehen (digeriren) bis der Eſſig von der Silberglätte vollkommen geſättigt iſt. Wenn der Eſſig durch Abrauchen, bis zur Konſiſtenz eines flüſſigen Auszuges verdiket worden, nennt man ihn Bleibalſam, oder Bleiauszug, Balſamum ſive Extractum ſaturni. (Prov. Ph.)
Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Silberglättſalbe. Unguentum Lithargyrii, ſive Nutritum.

Man nimmt Olivenöl, 1 Pf.
löſet darin auf
weiſſes Wachs, 1/2 Pf.
wenn es abgekühlt iſt, miſcht man allmählig unter beſtändigem Umrühren hinein
ſtark geſättigten Silberglätteſſig, 1 Pf.
oder ſoviel das Oel aufnehmen kann, daß eine Salbe von gehöriger Konſiſtenz daraus werde, die man aufbewahret. (Prov. Ph.)
Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr. — Arm. T. 1 Unz. 4 kr.

Siliqua dulcis. S. Bokshörnchen.

Simaruberinde. CortexSimarubæ. (S. amara L.)
Ap. T. 1 Unz. 16 kr. in Pulver 1 Unz. 24 kr. —

Mil. T. (in Pulver) 1 Unz. 20 kr. —
Arm. T. * 1 1/2 Unz. 16 kr.

Sinapi. S. Senf.

Sinau, Frauemantel. Alchimilla. (Alchimilla vulgaris L.)

Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 2 kr.

Sirop (Bokshörnchen=).
(Brech=).
(Eibisch=).
(Erdrauch=).
(Essig=).
(Fenchel=).
(Fieberrinden=).
(Frauenhaar=).
(Giftwurzel=).
(Heidelbeeren=).
(Johannesbeeren=).
(Issop=).
(Kamillen=).
(Klapperrosen=).
(Kermes=).
(Krausmünzen=).
(Kreuzbeeren=).
(Löffelkraut=).
(Manna=).
(Maulbeeren=).
(Mohn=).
(Nelken=).
(Pfingstrosen=).
(Pomeranzenblätter=).
(Pomeranzenschalen=).
(Rosen=).
(Saurach=). S. Saurachsirop.

Sirop (Schlehenblüthen-).
(Veilchen-).
(Wegwarten-).
(Wohlverleiblüthen-). S. Wohlverleiblüthensirop.

Sirop von den 5 eröffnenden Wurzeln. Syrupus quinque Radicum aperientium.
Man nimmt die 5 Wurzeln, von jeder 3 Unz. gießt 7 Pf. kochendheisses Wasser darauf, läßt es durch 12 Stunden zusammenbeizen, seihet den Aufguß durch, sezt 6 Pf. weissen Zuker hinzu, kocht es zu einem Sirop, und kläret ihn gehörig ab. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Sirop (Zimmet-).
(Zitronensaft-).
(Zitronenschalen-). S. Zitronenschalensirop, und so jeden nach seinem Anfangsbuchstaben.

Siz und Stimme soll ein jeder promovirter Doktor bei seiner Fakultät geniessen. S. Fakultät.

Skabiose, Apostemkraut. Scabiosa (Scabiosa arvensis L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Skammonienharz. Resina, sive Magisterium Scamonei.
Dessen Bereitung S. bei Jalappenharz. — Ap. T. 1 Unz. 5 fl. 20 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 30 kr.

Skamonium. Scammoneum. (Convolvulus Scammon. L.)

Das

Das Gummiharz. — Ap. T. (in Pulver 1 Unz. 48 kr. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 1 kr.

Skorpion. Scorpio. (Scorpio europæus L.) Das lebendige Insekt, um es im Oele erstiken zu lassen. (Prov. Ph. †)

Skorpionöl. Oleum Scorpionum.

Man nimmt 100 lebendige Skorpionen; ertränkt sie in

2 Pf. Olivenöl.

Läßt sie in einem verschlossenen Glase durch einen Monat darinn beizen, und bewahrt das Oel auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Slavonische Kontumazstazionen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil §. 1.

Slavonischen (die) Regimenter lassen bei einem Feldzuge einige ihrer Chirurge zu Besorgung der Kantonsbewohner zurük. S. Reglement 1 Th. 7 Kap. §. 5.

Sodesalz (geläutertes). Sal sodæ depuratus, seu sal alcalinus fixus mineralis.

Man nimmt spanische Sode, so viel man will, kalzinirt sie in einem heftigen Feuer, bis aller Schwefelgeruch verflogen ist; löset sie dann in genugsamer Menge Wassers auf; seiget die Auflösung durch, läßt sie gehorig abrauchen; und sezt sie in einen kalten Ort, allwo Kristallen anschiessen werden, die man herausnimmt und aufbewahrt. Diese Kristallen sind nichts anders, als das mineralische Laugensalz, oder die gehörig geläuterte Sode selbst. Die übrige Lauge kann man

zur

zur Trokne abrauchen lassen, das dadurch erhaltene Salz, weil es ziemlich rein ist, aufbewahren, und sich desselben zum nämlichen Gebrauche, wie des vorigen durch die Kristallisazion erhaltenen, bedienen. (Prov. ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Arm. T. 1 Unz. 8 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 2 kr. 2 pf.

Solanum. S. Nachtschatten.

Soldaten (der) Bestrafungen sollen der Gesundheit nicht schädlich sein. S. Strafen der Soldaten.

Soldaten (kranke). Die kranke Mannschaft kommt ins Spital. Die Gemeinen, Gefreiten und Unteroffiziers bringen das ganze Traktament mit ins Spital, und ist denselben niemals das Brod in Natura, sondern das Brodgeld abzugeben. Die Arrestanten bringen ebenfalls nur die Arrestantenlöhnung mit. Die Primaplanisten erlegen nur das halbe Traktament zum Spitalfond. Die Feldscheers behalten das ganze Traktament, bekommen aber auch nur die Wartung und Medizin umsonst, und müssen sich selbst im Spital verköstgen. Die Artilleristen und Mineurs bringen ebenfalls das ganze Traktament mit; nur vom Korporal aufwärts legen die Verheurathete 4 kr. weniger ins Spital, welche ihren Weibern zukommen. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 29. November 1780. S. Kegl. 1 Th. 7 Kap.

Für jeden Kranken ist ein einspänniges Bett, und täglich 2 Porzionen Holz und 2 Por-

Porzionen Licht. Die Krankenwärter und Führer aber kommen 2 und 2 in doppelte Better zusammen. Prag den 5. Jäner 1776.

Die rekonvaleszirte Mannschaft wird aus den Spitälern nicht grade zur Armee, sondern zur Prüfung der erlangten Gesundheit erst zu den Reservedivisions, oder respektive Garnisonsbataillons abgegeben werden. Verordnung Prag vom 15. Februar 1783.

Wie die kranken Soldatenweiber versorgt werden. S. Weiber (Soldaten-).

Soldatenstellung. Bei der Konskripzion sind zwar die approbirten Apotheker, Chirurge und Bader, wenn selbe gleich von unterthänigem Stande und nicht angesessen sind, wegen der unentbehrlichen Nothwendigkeit dieser Gattung von Leuten für ihre Personen mit Gesellen und Lehrjungen, nicht aber ihre Kinder für befreit anzusehen, hiernächst auch bei dergleichen Leuten in Laboratorien, oder sonst als Handlanger arbeitenden Unterthänigen, nach ihrer Qualifikazion und Leibesbeschaffenheit zu konskribiren. Hofdekret vom 16. November 1770.

Nicht nur die auf den innländischen Universitäten kreirten Doktoren und Bakkalaureen, sondern auch die Extrafakultisten, und alle Chirurge, bürgerliche und Landesbader, wie auch Apotheker, sind als Honorazioren anzusehen, mithin für sich und ihre Söhne ausgenommen, (von der Militärstellung befreiet); wenn jedoch die Söhne der Landbader nicht auf die Kunst ihrer Väter sich

ver-

verlegen, oder einen andern zur Militär-befreiung qualifizirenden Stand ergreifen, werden sie eben so, wie die — — Laboranten von den Apothekern, in die Militärkonskripzion eingezogen. Rekrutirungspatent Wien vom 4. Juni 1773. 2 Abschnitt §. 11.

Als Honorazioren sind anzusehen — — c) Jene, welche wegen ihrer Gelehrsamkeit, oder Wissenschaft unter öffentlichem Schuze stehen, als Doktoren der Medizin, — — §. 14.) Diese und derselben Kinder sind von der Militärstellung frei. §. 11.) Werbebezirkssistem Prag vom 6. September 1782. für Böhmen, Oberschlesien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Gräz, Gradiska, Gallizien und Lodomerien, auch Patent vom 18. September 1777.

Die ausländischen Barbierergesellen sind so, wie fremde Ausländer, wenn sie nicht Vagabunden sind, oder eines Verbrechens sich schuldig gemacht haben, zu Rekruten nicht zu nehmen. Verordnung Wien vom 20. Hornung 1779.

Sommerhize (in großer) was die Arbeitsleute trinken sollen. S. Trunk.

Sorbet unterliegt keiner Kontumazfrist. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Sommerlolch. S. Schwindelhaber.

Spanische Fliege. S. Blasenkäfer.

Spargel. Asparagus. (Asp. officinalis L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Spargel ist bei den Kontumazstazionen ohne Anstand weiter zu befördern. S. Gesundheitsordnung 2 Theil, II. §. 24.

Specificum cephalicum. S. Hauptpulver.

Specificum virginum. S. Pulver. (weißwienerisches).

Speiseordnung in den Feldspitälern. S. Reglement 2 Th. 7 Kap.

Speiseordnung im Hauptspitale zu Wien. S. Hauptspital Nro. II.

Speitäubling, (der) auch Speiteufel genennt, wächst in feuchten Wäldern im Herbste, ist ein zweifärbiger, inwendig voller, etwas fleischiger, an Gestalt und Farbe sehr abänderlicher Schwamm; sein Hut ist Anfangs meist gewölbt, dann flach und trichterförmig, hochroth, braunröthlich, oder pomeranzenfarb, zuweilen auch grüngelb. Sein Stiel ist bald kürzer, bald länger, weißlich oder gelblich, ohne Samendeke und ohne Ring, wächst in feuchten Wäldern im Herbste. Giftpflanzen (Böhmische). Die Gegenmittel S. bei Schwämme (Gift=).

Speiteufel. S. Speitäubling.

Spezies zum eröffnenden Absude. Species decocti aperitivi.

Man nimmt Wegwartenkraut 2 Unz.
Flachsseidenkraut,
Erdrauchkraut,
Hirschzungenkraut,
Steinwürzelchen,
Süßholzwurzeln, von jedem 1 Unz.

Die

Die fünf eröffnenden Wurzeln, von jeder 2 Unz.
auserlesenene Sennesblätter,
Rosinen, von beiden 6 Unz.
weissen Lercherschwamm, 1 1/2 Unz.
Anissamen,
Fenchelsamen,
Tamariskenrinde,
Kapperwurzelrinde, von jedem 6 Drach.
Dieß zerschneidet man, und bewahrt es auf. Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 6 kr.

Wenn man auf eine Unze dieser Spezies
Rhabarber, 1 Drachm.
Zimmet, 1/2 Drachm.
hinzusezt, so wird es ein mit Rhabarbar versezter eröffnender Absud (Decoctum aperitivum cum Rheo) genennt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Spezies zu dem milchmachenden Aufgusse des Bergius. Species pro infuso galactopæo Bergii.

Nimm Fenchelwurzel, 2 Unz.
Fenchelkraut,
Anis —,
Kerbel —,
Fenchelsamen, 1 Unz.
Zerschneide alles wohl, und mische es zu Spezies. (Arm. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 3 kr.

Spezies (Eibisch-). S. Eibischspezies.

Spezies (erweichende). Species emolientes. (nach der Prov. Ph.)

Man nimmt Steinkleekraut,
Pappelkraut,
Eibischkraut,
gemeine Kamillenblumen,
Eibischwurzel,
Bokshornsamen,
Leinsamen, von jedem 1 Pf.
Diese Spezies werden klein zusammengeschnitten, und zerstossen zum Gebrauche aufbewahrt. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr.

Spezies (erweichende). Species emollientes. (Arm. Ph.)
Nimm Eibischkraut,
gemeine Kamillenblüthen,
Leinsamen, von jedem 1/2 Unz.
Zerschneide alles, und mische es unter einander. (Arm. Ph.) Arm. T. 1 Unz. 2 kr.

Spezies (Fieber-). S. Fieberspezies.
—— (Gurgel-). S. Gurgelspezies.
—— (Habertrank-). S. Habertrankspezies.
—— (Haupt-). S. Hauptspezies.
—— (Holztrank-). S. Holztrankspezies.

Spezies zum Teutschen- oder gemeinen Kräuterthee. Species pro Thee Germanico.
Man nimmt Ehrenpreiskraut,
Gundelrebenkraut,
Huflattichkraut,
Skabiosenkraut, von jedem 3 Unz.
Melissenkraut,
Salbeikraut, von jedem 1 1/2 Unz.
Diese Spezies werden gröblich zerschnitten, zusam-

zusammen vermischt. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Spezies zum gemeinem Tranke. Species pro Potu ordinario.

Man nimmt Sauerampfwurzeln, 3 Pf.
Schlangenmordwurzel, 1 1/2 Pf.
rohe Gerste, 2 Pf.
Fenchelsamen,
getrokuete Zitronenschalen, von beiden 3 Unz.

Diese Spezies werden klein zerschnitten; vermischt und zum Gebrauche aufbewahrt. (Pr. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 kr.

Spiauter. S. Zink.

Spielleute (die) der Armee erhalten zu Kriegs- und Friedenszeiten die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 7 Kap. §. 28.

Spießglas, Spießglanz. Antimonium crudum. Ap. T. 1 Unz. 1 kr. (in Pulver 1 Unz. 4 kr.) — Mil. T. (in Pulver 1 Unz. 1/2 kr.) Arm. T. 1 1/2 Unz. 1 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 44 kr. Dergleichen hungarisches 1 Zt. Sp. 11 kr., pohlnisches 1 Zent. Sp. 18 kr.

Spießglas kann nach Absönderung des giftfangenden Gepäkes bei den Kontumazstazionen, ohne Bedenken frei gegeben werden. S. Gesundheitsord. 2 Th. II. §. 24.

Spießglas (verglasetes). Vitrum Antimonii.

Man nimmt rohes zu Pulver gemachtes Spießglas, so viel man will,
und kalzinirt es in einem irdenen nicht glasirten Geschirre, unter beständigem Umrühren, damit

damit es nicht krümlicht werde, (so oft dieses geschieht, muß die Masse vom neuen gepülvert werden) bei gelindem Feuer so lange, bis es zu einem grauen Kalk wird, und nicht mehr raucht. Diesen Kalk trägt man in einen Schmelztiegel, bedekt ihn mit einem flachen Dachstein, und giebt starkes Feuer, damit der Kalk in einem guten Fluß komme; die geschmolzene Masse gießt man auf eine geschlieffene, und warm gemachte Marmorplatte, wo sie zu einem durchsichtigen, hiazinthfärbigen Glas fest werden wird, welches man aufbewahrt. (Prov. Ph.) Ap.T. 1 Unz. 16 kr. — (Arm. Ph.)

Spießglasbutter. Butyrum Antimonii.

Man nimmt rohes Spießglas,
ätzenden Quekfilbersublimat, von beiden 1 Pfund.

Beide Stüke werden, jedes insbesondere, zu Pulver gemacht, hierauf in einem gläsernen Mörser genau zusammen vermischt, in eine Retorte gefüllt, und nach angelegter Vorlage wird die Destillazion aus dem Sandbade bei gelinder Hize angefangen, bis von der butterförmigen Materie nichts mehr in die Höhe steigt. Um diese aus dem Halse der Retorte zu erhalten, hält man eine glühende Kohle behutsam an denselben, damit sie schmelze, und in die Vorlage fliesse. Hierauf nimmt man alles Feuer weg, damit die Gefäße kalt werden, und gießt die Butter aus der Vorlage in ein wohl zu verstopfendes Glas.

Wenn man, nachdem alle Butter herüber getrieben worden ist, die Destilazion fortsezt, und das Feuer um vieles verstärkt, so sublimirt sich an den Hals der Retorte eine schwärzliche, durchs Reiben dunkelroth werdende Materie, die man Spießglaszinnober, Cinnabaris Antimonii, nennt. Das laufende Quekſilber, welches sich auch zugleich mit zu sublimiren pflegt, kann man von dem übrigen leicht absöndern.

Wenn man eine weisse oder ungefärbte Spießglasbutter, Butyrum Antimonii album) verlangt, kann man sie durchs blosse wiederholte Destilliren erhalten. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 4 kr. — Mil T. 1 Unz. 40 kr.

Spießglaskalk (weisser, abgesüßter). Antimonium diaphoreticum ablutum.

Man nimmt rohes Spießglas, 1 Pf.
reinen vollkommen trokenen Salpeter, 3 Pf.

Beide Stüke werden, jedes besonders, zu Pulver zerstossen, wohl zusammen vermischt, und in einem hinreichend grossen glühenden Schmelztiegel nach und nach getragen, damit sie verbuffen, wobei die Masse zuweilen mit einem Rührhaken umgerührt wird. Wenn alles auf besagte Art eingetragen worden, läßt man es noch eine kurze Zeit kalziniren; hierauf nimmt man es vom Feuer, und wirft es zu kleinen Porzionen behutsam in eine hinreichende Menge war-

men

men Wassers. Dieses Wasser wird alsdann samt dem Pulver durch ein weisses mittelmässig grobes Leintuch gegossen, und das Gemisch mit einer Spatel hin und her bewegt, damit der feinere Theil des Pulvers um so leichter durch das Seihetuch dringen könne. Das Durchgesiehene läßt man ruhig stehen, bis sich alles Pulver an den Boden gesezt hat. Das helle Wasser wird sodann abgegossen, und auf das Pulver ein anders frisches gegossen: dies wiederholt man so lange, bis das durchlaufende Wasser gar keinen Geschmak auf der Zunge erregt. Das Pulver wird getroknet und aufbewahrt.

Wenn man das zum Aussüssen genommene Wasser abraucht, und zum Kristallisiren hinsezt, werden Kristallen anschiessen, die man *Nitrum Antimoniatum*, Mit Spießglase versezten Salpeter nennt.

Man pflegt aber auch die nach der Verpuffung rükständige Masse ohne alles Aussüssen aufzubewahren; dann nennt man sie *Antimonium diaphoreticum non ablutum*, weissen unabgesüßten Spießglaskalk. (Provinz. Pharmakopee.) Ap. T. des abgesüßten, 1 Quintel 6 kr., des unabgesüßten, 1 Quintel 4 kr. — Mil. T. des lezten 1 Unz. 16 kr. — Arm. T. †. 1 1/2 Unz. 32 kr.

Spießglaskönig (einfacher). Regulus Antimonii simplex.

Man

Man nimmt rohes Spießglas, 2 Pf.
Weinstein, 3 Pf.
Salpeter, 1 Pf.
Diese Substanzen macht man, eine jede insbesondere, zu Pulver, troknet sie, vermischt sie genau zusammen, und trägt sie allmählig in einen glühenden Schmelztiegel; wann die Masse wohl fließt, gießt man sie in einen Gießbukel, und beobachtet alles dabei, was bei Zubereitung des mit Eisen versezten Spießglaskönigs gelehrt wird. Den von den Schlaken abgesonderten König bewahrt man zum nämlichen Gebrauche, wie den folgenden, auf; diesen Schlaken aber kann man zur Bereitung der Spießglastinktur, (Tinctura Antimonii) nehmen. — (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Spießglaskönig (mit Eisen versezter). Regulus Antimonii Martialis.

Man nimmt eiserne nicht rostige Nägel, 1 Pf. Diese läßt man in einem Schmelztiegel glühend werden, und trägt nach und nach hinein

rohes gepülvertes Spießglas, 2 Pf.

Wenn dieß wohl geschmolzen ist, sezt man hinzu,

gepülverten Salpeter, 1/2 Pf.

Dieses Gemisch läßt man in einem starken Feuer wohl schmelzen, und gießt es dann alsogleich in einen warm gemachten, und mit Talg bestrichenen Gießbukel. Wenn die Masse kalt geworden, nimmt man sie heraus, sondert den am Boden sizenden König von

den Schlaken ab, und bewahrt ihn auf. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Dieses Königs, der wenig, oder gar kein Eisen enthält, kann man sich bedienen, und das Schweißtreibende Spießglas (Stibium Diaphoreticum) insgemein Spießglasweiß (Cerussa Antimonii) genennt, zu machen.

Aus den Schlaken kann man Stahls eröffnenden Eisensafran (Crocus martis aperitivus Stahlii) auf folgende Art bereiten.

Man nimmt gesagte Schlaken, so viel man will, stößt sie zu Pulver, wirft dieß in ein irdenes Geschirr, gießt eine genugsame Menge reines Wasser darauf, und schlämmt sie damit also ab, daß der feinere Theil samt dem Wasser in ein anders Gefäß abgegossen werde. Auf die nämliche Art fährt man mit dem Aufgiessen von frischem Wasser und Schlämmung des übrigen Theils so lange fort, bis alles zärtere Pulver also abgegossen worden ist, hierauf vermischt man nun alles abgegossene Wasser, läßt es ruhig stehen, damit sich gesagtes Pulver an dem Boden seze; gießt das klare Wasser ab, sondert das übrige durchs Filtriren, durch Löschpapier vom Saze ab, und troknet das im Seiger bleibende Pulver.

Von diesem Pulver nimmt man 1 Theil, zu Pulver gemachten Salpeter 3 Theile, Dieß vermischt man zusammen, läßt es in einem glühenden Schmelztiegel abbrennen, und behandelt es weiter, wie das abgewaschene

waschene schweißtreibende Spießglas. Das durch diese Operazion erhaltene Pulver nennt man Stahls eröffnenden Eisensafran (Crocus Martis aperitivus Stahlii). (Prov. ph.)

Spießglasleber. Hepar Antimonii.

Man nimmt rohes Spießglas,
Salpeter, von jedem 1 Pf.

Beide Körper reibet man, jeden insbesondere, zu Pulver, vermischt sie dann aufs genaueste zusammen, trägt sie allmählig in einen glühenden Schmelztiegel, und läßt sie darinn verpuffen. Die daraus entstandene Masse bewahrt man zum Gebrauche auf. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Wenn sie mit genugsamer Menge Wassers gehörig abgewaschen, und dann getroknet worden, so nennt man sie Crocus Metallorum. Spießglas- oder Metallsafran. (Prov. Ph.)

Spießglasmilch mit Kamfer. Emulsio antimonialis camphorata.

Nimm Kamfermilch, 8 Unzen,
Brechweinstein, 8 Gran,

Mische alles untereinander. (Arm. Ph.) Arm. T. die ganze Zubereitung 11 kr.

Spießglasmixtur. Mixtura cum Stibio. (nach den Milit. Form. N. 31. (S. Mixtur (Hize dämpfende.)

Spießglasmixtur (zertheilende). Mixtura antimonialis resolvens. (nach der Arm. Ph.)

Nimm Brechweinstein, 8 Gran.
Löse ihn in Brunnenwasser 7 Unz. auf,
Gieb noch zu abgeschäumten Honig, 1 Unz.

Mische alles wohl. — Arm. T. 1 Unz. 1/2 kr.

Spießglaspillen. Pilulæ antimoniales.

Nimm Spießglas, 1/2 Unz.
Quagakgummi,
Baldrianauszug, von jedem 2 Drachm.
scharfe Spießglastinktur, so viel als man braucht, um Pillen von 2 Gran daraus zu machen. (Arm. Ph.) Arm. T. 1 Unz. 16 kr.

Spießglaspulver. Pulvis Antimonialis.

Nimm Spießglas, 1/2 Unz.
weisse Magnesie, 3 Drachm.
das Gelbe von Pomeranzenschalen, 1 Dr.
Mische es zu einem Pulver. (Arm. Ph.) Ar. T. ganz 9 kr.

Spießglassafran. Crocus Metallarum.

Dessen Bereitung S. bei Spießglasleber.

Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Spießglassalniter. (Nitrum antimoniatum.)

Die Zubereitung S. Spießglaskalk. —

Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Spießglasschwefel (goldfärbiger). Sulphur Antimonii Auratum.

Man nimmt frisch gemachte Spießglasleber, so viel genug ist, läßt sie mit genugsamer Menge Wasser kochen; den Absud seihet man heiß durch Löschpapier, und läßt es einen, oder zwei Tage ruhig stehen, damit aller Schwefel, welcher mit einem grössern Theil des aufgelösten Königs beschwert, niedersinken kann, von sich selbst niedersinke. Hierauf sondert man von diesem gelbbräun-

lichen

lichten Pulver, welches man als einen Spieß-glasschwefel der ersten Niederschlagung (Sulphur Antimonii primæ præcipitationis) ansehen kann, das Flüssige durchs Durchseihen ab, und gießt in dieses etwas Essig, so wird ein röthlichgelbes Pulver, nämlich der Spießglasschwefel der zwoten Niederschlagung zu Boden sinken. Endlich schlägt man aus dem, wie vorher durchgesiehenen, Flüssigen, den übrigen Schwefel, mittelst wiederholter Eingiessung des Essigs nieder; dieser wird nun schon bleichgelb sein, dieß ist sodann der Spießglasschwefel der dritten Niederschlagung; man bewahrt ihn, wie jenen der ersten und zwoten Niederschlagung insbesondere auf. — (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 5 fl. 20 kr.

Spießglastinktur (mit Anisöle versezte).
Tinctura Antimonii anisata.

Man nimmt rohes Spießglas, 1/2 Pf.
Weinsteinsalz, 1 Pf.

Dieß macht man zu Pulver, vermischt es, und läßt es in einem Schmelztiegel bei starkem Feuer durch eine Stunde schmelzen; dann füllt man die noch heisse, gepülverte Masse in eine Phiole, gießt darauf

Anisöl, 1 Unz.
Weingeist, 3 Pf.

läßt es durch einige Tage digeriren, bis der Geist genug gefärbet ist, seiget ihn dann durch, und bewahrt ihn auf. — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Die nämliche Tinktur nennt man, wenn kein Anisöl hinzugesezt wird: Einfache, oder mit Weinsteinsalze versezte Spießglastinktur, Tinctura Antimonii simplex sive tartarisata. (Prov. Ph.)

Spießglastinktur (einfache). Tinctura Antimonii simplex, sive tartarisata.
Derselben Bereitung S. oben. — Ap. T. 1 Unz. 48 kr. — (Arm. Ph. †.)

Spießglasweiß. Cerussa Antimonii.
Dessen Bereitung S. Spießglaskönig. S. 498.

Spießglaszinnober. Cinnabaris Antimonii.
Dessen Bereitung S. bei Spießglasbutter.

Spinnblume. S. Zeitlose.

Spinnengewebe (der) wegen, welche im Herbste die Gewächse verstriken, sollen die Schafe, ehe sie in die Waide eingreifen, hin und wieder geführet werden, damit diese Gewebe mit den Füssen zerrüttet, und aufgefangen, nicht aber verschlungen werden. S. Schafzucht. 5 Artikel. §. 3.

Spitäler der Bergleute. Nachdem auch die schuldige und christliche Liebe des Nächsten erfordert, daß auch die Armuth bedacht werde, so haben wir uns mit den Ständen der Krone Böhmen dahin verglichen, daß nun hinführo nicht allein bei den Gold- und Silberbergwerken, so auf unsern eigenthümlichen königlichen Gründen, sondern auch auf ihren der Stände Gründen in esse sind, oder noch künftig aufkommen möchten, zu Kirchen, Schulen, und Spitälern über der Grundherrn Erbkukus, noch 2 Kukus

bei jeder Grube, Stolln und Zeche, von bauenden Gewerken frei verhauet, und wenn es zur Ausbeute gereichet, dieselbe zu deren Händen, so den Kirchen, Schulen und Spitälern vorgesezt, zugestellt werden soll. Bergwerksvergleich in Böhmen vom Jahre 1575.

Als auch die meisten Einkommen derselben Knabschaft aus unserer Münze von unsern Gehilfen, zum Theile auch, was die gemeinen Arbeiter wöchentlich von ihrem schwer erworbenen Löhnen in die Sparbüchse zusammengeschossen, entsprossen, und daß ja dieselben ihr Einkommen alle, so von uns, unsern Vorfahren und Königen in Böheim, und den armen Bergleuten, zu Erhaltung der Kirchen und Schulen, Hospitäler, und der armen Kranken gemeinet: so wollen wir hiemit allen den Aeltesten auferlegt und befohlen haben, daß sie alsbald nach Wiederverneuerung und Ersezung der vorigen Aeltesten, gemeiner Einnahme und Ausgabe, unsern Obermünzmeister ordentliche Rechnung thun, wie es ihnen der Münzmeister zu thun befiehlt, und was er ferner anordnet, demselben sollen sie sich nach verhalten, auch sich in dem und andern nach ihm richten. Kuttenberger Reformazion (in Böhmen) vom Jahre 1604.

Wenn einmal die Einrichtung der Spitäler zu Stande gekommen sein wird, wird die Aufsicht derselben den Länderstellen unter genauer Beobachtung der desfalls direktirten

Regeln eingestanden werden. Nur ist sodann nöthig, daß mit Ende eines jeden Jahres ein bündiger Ausweis über den Vermögens- und Personalstand zur höchsten Einsicht vorgelegt werde. Hofdekret an sämmentliche Länderstellen vom 26. Mai 1783. §. 104.

Spitäler (Armee-) sind zweierlei, Hauptspitäler, und Fliegende. S. Reglement 2 Th. 5 Kap. §. 1.

Spitälern (in Militär-) kömmt für jeden Kranken ein einspänniges Bett, und täglich 2 Porzionen Holz, und Licht. Die Krankenwärter aber kommen 2 und 2 in doppelte Better zusammen zu legen. §. 2.

§. 4. Den Kranken sollen in den Betten die Sommer- und Winterdeke das ganze Jahr gelassen, und so oft es nöthig ist, gewechselt, und allenthalben auf die Sauberkeit gesehen werden.

§. 9. Für die den Kranken, und in Spitälern Kommandirten abgereicht werdende Better, Holz und Licht wird den Städten und Oertern für jeden Kopf im Winter täglich 1 1/2 kr., im Sommer aber 2 kr. quartaliter abgereicht werden.

§. 10. Was an Holz, Licht, im Sommer in den Spitälern erspart wird, fällt demjenigen, so dieses Natural hergiebt, anheim. Prag den 5. Jäner 1776.

Die

Die Ersparungen der Militärspitäler kommen von Zeit zu Zeit in fundo publico anzulegen. Musteranmerkung Prag vom 5. Jäner 1781.

Wenn die Kranken in den Regimentsspitälern mit der wirklichen Kasernengebühr an Holz und Licht nicht auslangen, so kann der Service nach der Quasi-Kasernengebühr entworfen werden. Prag vom 19. März 1782.

Spodium. S. Elfenbein (gebrenntes).

Spongia globosa. S. Badeschwamm.

Sprache (in die böhmische) soll auch die Instrukzion für die Hebammen übersezt werden. S. Medizinalgeseze 5. Abth. §. 4.

Sprache (lateinische) sollen die Apothekerjungen verstehen. S. Lehrjungen (Apotheker).

Sprache (teutsche) wird auf Universitäten eingeführt. S. Teutsche Sprache.

Sprachen (in allen Land-) der k. k. Erbländer soll das Strafgesez für die Sanitäts- und Kontumazordnungsübertreter vom 25. August 1766. gedrukt, vertheilt und aller Orten, besonders an den Konfinen angeheftet werden. S. Strafgesez §. 10.

Sprengglas. Da der Sprengglasstaub sowohl den Augen, als den innerlichen Theilen des Körpers, wohin er öfter unvermerkt gelangen kann, einen unvermeidlichen Schaden zufüget: so wird die Verfertigung und Einfuhr aus fremden Ländern, die Veräusserung, und Tragung aller mit Sprengglase belegten Waaren, als Bänder, Föcher,

Spa-

Spaliere, Konfekttauffäze u. d. gl. wie ſie immer Namen haben mögen, ſammt den Glasfedern auf das ſchärfſte verboten, und werden diejenigen, welche dagegen handelnd betreten werden, nebſt der Konfiſkazion noch mit einer Geldſtrafe von 50 Reichsthalern unnachſichtlich belegt werden. Nachricht in Oeſterreich und Patent vom 16. Juli 1782., Hofdekret vom 4. Juli 1784.

Sſalomaunek. S. Eiſenhüttel.

Stabschirurge (der) Charakter und Rang. S. Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 2.
Deren Gehalt. S. Regl. 1 Th. 1 Kap. §. 7. vermög Hofkriegsräthlichen Reſkript vom 25. Februar 1784.
Penſion S. Rl. 1 Th. 1 K. §. 22.
Pflichten in Friedenszeiten = — = — 4, 5, 6. K.
—— Kriegszeiten. = — 2 — 2 —
Rang und Klaſſen unter einander. = — 1 — 4 — §. 2.
Subordinazion = — = — 1 — = 4, 5.
Uniform = — = — = — = 17.

Stabschirurge (der in Spitälern angeſtellten) Pflicht. S. Reglement 2 Th. 3 Kap.

Stabs- und Regimentschirurge, wie ſie ſich bei beſondern Krankheiten zu benehmen haben. S. Krankheiten.

Stabwurzel, Gartheil, Gürtel. Abrotanum. (Artemiſia Abr. L.)
Die Blätter. Ap. T. 1 Handv. 2 kr.

Stabwurzelkonſerve. Conſerva Abrotani.

Man

Man nimmt frische Stabwurzelblätter, 1 Th. Diese werden klein geschnitten. Hierauf in einem marmorsteinernen Mörser mit einer hölzernen Keule zu einem Breie zerstossen, unter währendem Stossen werden allmählig

2 Theile zerstossener Zuker,

darunter gemischt, damit durch die genaue Vermischung der Blätter mit dem Zuker eine Konserve daraus werde, die man in einem porzellänernen, gläsernen, oder irdenen glasirten Gefässe aufbewahrt. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Auf die nämliche Art bereitet man die Konserve aus frischen Bitterkleeblättern, Ehrenpreis-, Gundelreben-, Kardusbenedikt-, Melissen-, Münzen-, Rosmarin-, Sauerkleeblättern. (Prov. Phar.)

Stadtphisiker. S. Phisiker (Prager Stadt-).

Stärke (weisse). S. Kraftmehl.

Stahl. S. Eisen.

Stahls eröffnender Eisensafran. S. Eisensafran.

Stallungen, wo ein angestektes, oder gefallenes Vieh gestanden, sollen mit frischem Kalke beworfen, die hölzernen aber, wann sie wegen Mittellosigkeit nicht neu gebauet werden können, mit Wacholder, Wermuth, wohl durchgeräuchert, oder mit scharfen Zieheisen stark abgezogen werden. S. Viehseuchordnung §. 9.

Standartführer (die) erhalten die Arzneien aus den Feldapotheken unentgeltlich. S. Reglement. 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Standeserhöh. der Aerzte als Belohn. S. poll.

Staphisagria. S. Stephanskörner.

Starkenbacher Obrigkeit wird wegen guter Verpflegung der kranken Unterthanen belobt.

Das christliche und mitleidige Betragen der Starkenbacher Obrigkeit gegen ihre nothleidende Unterthanen, welche auf ihre eigene Kosten zu Versorgung der Kranken ordentliche Spitäler errichtet, und sie mit Feldscheerern und Arzneien unentgeltlich verpfleget, auch den lezten Getraidevorrath hat abgeben lassen, gereichet zu Allerhöchster Zufriedenheit, welches derselben durch ein eigenes Belobungsdekret mit Versicherung der Allerhöchsten Huld und Gnade zu erkennen gegeben wird; wie auch der obrigkeitliche Beamte, der dieses christliche Betragen seiner Herrschaft so löblich ausgeführet hat, namhaft gemacht werden soll, um demselben ebenfalls ein Merkmal des Wohlgefallens zuwenden zu können. Diese k. k. Gnadensbezeugungen sind zum Beispiele und Aufmunterung anderer mit gleicher Gesinnung beseelten hierländigen Obrigkeiten und Beamten im Lande kund zu machen. Hofdekret vom 31. Juli 1772.

Statuten der Josephinischen, medizinisch-chirurgischen Akademie. S. Akademie.

Stechapfel. Diese Pflanze, welche auch Dornäpfel, Rauchäpfel genennt wird, kömmt häufig um und in Dörfern vor, wo sie um die Misthaufen, und an den Wegen zu wachsen pflegt, und wegen ihrer Blume und Frucht den Kindern beliebt ist. Ihr Stängel, der aus einer diken unten faserigen Wurzel em-

por

por steiget, ist dreiekig, in mehrere Aeste getheilt, die mit grossen, glatten, dunkelgrünen, geaderten, vielekigen Blättern besezt sind. Im Juli und August erscheint die Blume, die einen weissen fünfseitigen Kelch mit einer langen Röhre vorstellt, der den Kindern zum Spielwerke dient, worauf endlich eine rundliche Frucht folget, die umher mit vielen Stacheln besezt ist, welche immer fester werden, je mehr die Frucht sich zur Reife nähert, zu der sie im September und Oktober gelanget. Im Innern ist sie nach dem Kreuz in vier Abtheilungen getheilt, die, wenn die Frucht ganz reif ist, viele nierenförmige, gemeiniglich einer kleinen Linse grosse Samen enthalten, so von aussen schwärzlich, im Innern aber weiß und markig sind, und einen unangenehmen bittern Geschmak haben, wodurch sie sich von dem Schwarzkümmel unterscheiden, mit welchem sie sonst eine Aehnlichkeit haben.

Dieser Same ist der Theil, welcher der Gesundheit und dem Leben des Menschen am gefährlichsten ist. Denn obgleich die ganze Pflanze einen giftigen Geruch von sich giebt, und darum mit allen ihren Theilen der Gesundheit schädlich werden kann, so ist es doch vorzüglich nur der Samen, von dessen Genusse, wie es Beispiele bewiesen haben, eine Art Berauschung, ausschweifender Trieb zur Unzucht, Schwindel, Betäubung, Sinn- und Sprachlosigkeit, Zuschnüren der Kehle,

Steifigkeit der Glieder, Schlafsucht, die Wuth, die Wasserscheu, und endlich der Tod verursacht wird.

Im Jahre 1781. verschlukte ein Kind von anderthalb Jahren, als es eben mit der Frucht dieser Pflanzen spielte, etwas von diesem Samen. Es wurde hierauf so steif, daß man weder Arm noch Fuß bewegen konnte. Als diese Steifigkeit allmählig nachließ, fieng es an zu schlafen; aber bald darauf rächelte es, blutiger Schaum legte sich vor den Mund, das Gesicht wurde schwarzblau, worauf bald der Tod folgte. Unter mehrern von den oben angeführten Zufällen starb eine Amme, die aus üblen Rath zu Wiederbringung der verlohrenen Milch von diesen Samen genossen hat.

Es sind also Erwachsene, und vorzüglich Kinder, gegen den Genuß dieses Samens zu warnen; aber eben auch gegen die Blume, die durch ihren süßlichen Geschmak sie zum Genuß reizen kann, wodurch ihre Gesundheit immer auch der Gefahr ausgesezt wird.

Zu Abhaltung und Abänderung der daraus entstehenden traurigen Wirkungen dienen säuerliche Getränke, saure Milch, Buttermilch, Sauerkrautsuppe häufig getrunken; auch selbst der Essig, und frisch gepreßte Oele, frische Butter öfter gegeben; endlich Klistire aus Milch und Oel. Giftpflanzen (böhmische).

Stege. Da die verschiedenen, auf den theils zu schmalen, theils mit keinem Geländer versehenen Stegen, an Menschen und Vieh sich ergebenen Unglüksfälle nicht allgemein hinlänglich waren, die Verweser derlei Gegenden zur Verschaffung der Sicherheit zu bewegen: so wird hiemit sämmentlichen Obrigkeiten und Ortsvorstehern nachdrüklich verordnet; daß die über Flüsse, Bäche, Höhlen ꝛc. dermal liegenden, oder künftig zu errichtenden Stege in einer zum Gehen verhältnißmässigen Breite, und mit einem guten Geländer hergestellt werden sollen. Böhmische Gubernialverordnung Prag vom 26. April 1787.

Steidele's (Raphael) öffentlichen Lehrers der Wundarznei und der Geburtshilfe, Verhaltungsregeln für Schwangere, Gebährende, und Kindbetterinnen in der Stadt und auf dem Lande sind allgemein anzuempfehlen. Böhmisches Gubernialdekret vom 12. Juni 1788.

Steine (zur Arznei gehörige) geben Zoll von Gudenwerth 1 pf.

Steinklee. Melilotus. (Trifolium Melilot. off. L.)
Die Blüthen. Ap. T. 1 Handvoll. 2 kr.
Das Kraut mit den Blüthen. — Arm. T. 1 1/1 Unz. 4 kr.
Das Kraut. Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Steinkleepflaster. Emplastrum de Meliloto.
Man nimmt Steinkleekraut, 8 Unz.
Majoran —,
Wermuth —,

gemei-

gemeine Kamillenblumen,
Bokshornsamen,
Lorbeeren,
Eibischwurzel, von jedem 1/2 Unz.
florentiner Veilchenwurzel,
Zellersamen,
kleine Kardamomen, von jedem 1 1/2 Dr.
Storax, 1/2 Unz.
Gummiamomak, 10 Drachm.
Gummibdellium, 6 Drachm.
Terpentin,
Bokstalg,
Fichtenharz, von jedem 3 Unz.
Wachs, 1 Pf.
gekochtes Kamillenöl, 6 Unz.

Das Wachs, das Harz, den Talg, und das Oel läßt man bei gelinder Hize zusammen schmelzen; dann seihet man es durch, und mischet das Ammoniak- und Bdelliumgummi, die vorher in Essig aufgelöset, hierauf verdikt, und mit dem Terpentin abgerührt worden sind, darunter; wenn dieses etwas abgekühlt ist, so sezt man, unter beständigem Umrühren, auch die übrigen zu einem feinen Pulver zerstossenen Spezies hinzu, damit ein Pulver daraus werde. (Prov. ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr.

Steinöl. S. Bergöl.

Steinsalz. Sal gemmæ. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Steinsalz soll dem Hornvieh, besonders zur Zeit feuchter Witterung und gefährlicher Fütterung, täglich gereichet werden. S. Viehseuche.

Steinwurzel, Engelsüß. Polypodium, (Pol. vulgare L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1. Unz. 2 kr. — Mil. T. 1. Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 2 kr.

Stempel (mit einem) von 4 fl. ist jedes Pfund rothe Schminke zu versehen. S. Schminke.

Stempelpatentsauszug.

§. 6. In Tyrol, und den vorarlsbergischen Herrschaften ist die 2. Klasse 30 kr., in den böhmisch-österreichisch-teutschen und gallizischen Erbländern ist die 2. Klasse 1 fl., im inner-österreichischen Littorale besteht nur eine Klasse des Stempels pr. 3 kr.

§. 8. Nach der Eigenschaft des Ausstellers gehören in die 2. Klasse diejenigen, welche die Doktorwürde erlangt haben.

§. 12. m) Zeugnisse, wenn sie eigens zu dem Ende ausgestellt werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen, (werden nach der Eigenschaft des Ausstellers klassifizirt). Ausserdem sind sie ohne Unterschiede nur nach der dritten Klasse (in Tyrol mit 10 kr., in Böh. — — 15 kr.) zu stempeln.

§. 18. Diplome über erhaltene Doktorwürde gehören zur 2. Klasse.

§. 24. Stempelfrei sind

tt) die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die körperlichen Eigenschaften der Jünglinge oder Mädchen, welche um ein Stipen-

dium, um einen Plaz in einem Seminarium, oder Akademie werben.

uu) Zeugnisse, welche den Wehmüttern, die auf Kösten des Aerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommene Prüfungen ausgestellt werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplome und Dekrete vom Stempel frei — (S. auch Hebammen.)

xx) Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Dienstestauglichkeit der Beamten, wenn sie dergleichen Zeugnisse der Vorgesezten solcher Beamten unmittelbar auf ihr Verlangen ausstellen;

§. 27. d) Krankenhäuser (soweit sie Urkunden) die sonst dem Stempel unterliegen, ausstellen, nicht aber, insoweit sie solche Urkunden empfangen, in welchem leztern Falle der Ausstel-ler dem gesezmässigen Stempel sich zu unterziehen hat. Vom 30. Jäner 1788.

Stempelfrei ist das Zeugniß der Magistraten, oder Grundherrschaften über gezeigte Operazion eines Viehschneiders. S. Viehschneidekunst. §. 2.

Steknizer Wasser.

Es haben höchst Ihro kais. königl Majestät aus der von dem Doktor Medizinä, und Saazer Kreisphisikus Jakob oReilly im Druk heraus gegebenen Beschreibung des von ihm auf dem Baron Kulhanekischen Gut Stekniz entdekten mineralischen Gesundwassers, und damit vielfältige erprobte heilsame Wirkungen mit allergnädigstem Wohlgefallen ersehen, daß sothane Gesundquelle nicht nur den bisher sehr kostbar in

Dero

Dero Erblande eingeführten sogenannten Spaawassers ganz gleich komme, sondern solches indem noch weit übertreffe, da lezteres in Betracht der weitern Entfernung durch die Zufuhr gar sehr entkräftet, wo hingegen dieses Steknizer Gesundwasser in der Nähe bei der Quelle mit leichtern Kosten hergeholet, und gebrauchet werden kann.

Wie nun Ihro kais. königl. Majestät die Verbreitung dieses Heilbrunnens allmöglichst befördert wissen wollen, und dabei Dero höchste Absicht dahin gezielet, damit die schon erwiesene kräftige Wirkung desselben den Landesinnwohnern zum gedeihlichen Nuzen gereichen, folgbar die mit vielem Kostenaufwand auffer Landes bestrittene Beischaffung des Spaawassers und dorten den brauchenden Kuren hindangehalten werden möge:

Als hat das königl. Guberniurn sich nicht nur seines Ortes angelegen zu halten, diese Steknizer Gesundquelle, sowohl inn- als ausserhalb Landes allmöglichst in guten Ruf zu sezen, sondern auch mit der medizinischen Fakultät sich über die Mittel einzuvernehmen, wie die allerhöchste Absicht am füglichsten erreichet werden könne. Reskript vom 20. März 1767.

Stekrüben, Scheerrübel. Napus. (Brassica Napus L.)
Der Samen — Ap. T. 1. Unz. 4 kr.

Stephanskörner. Staphisagria. (Delphinium Staph. L.)
Der Samen. — Ap. T. 1. Unz. 4 kr.

Sterbquartals (des) wegen sind die öffentlichen Lehrer den k. k. Dikasterianten gleich zu halten. S. Pension.

Sterberegister. S. Matriken, Todtenbeschau.

Sternanis. S. Badian.

Steuerfrei sind die Wittwenkassen der Aerzte und Wundärzte. S. Wittwengesellschaft.

Stibium diaphoreticum. Dessen Bereitung S. bei Spießglaskönig (mit Eisen versezter.)

Stiergalle (verdikte). Fel Tauri inspissatum. Man nimmt frische Stiergalle, soviel man will, und läßt sie in einer gläsernen Schale im Sandbade zur Konsistenz eines diken Auszuges abrauchen. (Prov. Pb.) Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unze. 2 kr.

Stiftungen auf Krankenbetter sind Erbsteuerfrei. S. Erbsteuer.

Stilete. Es sollen fürohin von keinem Professionisten zweischneidige und zweispizige Messer, Stillete, dreieckigte Klingen, so zu einer unerlaubten That gebrauchet werden können, unter schwerer Bestrafung verfertiget, und verkaufet werden. Verordnung Wien vom 4. Nov. 1760. §. 1. auch schon Patent vom 14. Oktober 1687.

Derjenige, der mit Messern, oder andern verbotenen schädlichen Instrumenten, als Terzerolen, Pistolen, Stileten ꝛc. betreten würde, das erstemal auf 1. Jahr, und in weitern Betretungsfalle auf mehrere in Eisen und Banden zur öffentlichen Arbeit verschaffet, auch fürohin von keinen Professionisten ohne obrigkeitlicher Erlaubniß unter schwerer Bestrafung

strafung zweischneidige Messer, Stilete, dreieckigte Klingen ꝛc. verfertigt und verkaufet werden sollen. Verord. für die k. k. Erbländer vom 23. Hornung 1754. §. 2.; S. auch Gewehre.

Störk (Freih. von). Den Landwundärzten wird das von dem Herrn Hofrathe und Protomedikus Freiherrn von Störk erschienene Buch unter dem Tittel: Medizinisch-praktischer Unterricht für die Feld- und Landwundärzte anempfohlen, und dieselben zu dessen Beischaffung angeeifert. Hofdekret vom 11. Maj 1776.

Störks (des Baron) Wurmlatwerge. S. Wurmlatwerge des Baron Störks.

Stöhre (eingesalzene) sollen frisch verkaufet, und die verdorbene vertilget werden. S. Fische (gesalzene).

Strollen (Berg-) sollen zu Vermeidung der Lebensgefahr in rechter Höh und Weite gebauet werden. S. Bergstollen.

Storax. Styrax calamita. (Styrax offic. L.)
Das Harz. — Ap. T. 1. Unz. 16 kr. — Zoll. 1. Zent. 30 kr.

Storax, ist bei den Kontumazstazionen gleich freizugeben. S. Gesundheitsord. 2. Theil II. §. 24.

Storax (flüssiger). Styrax liquida. (Liquidambar styraciflua. L.)
Der Balsam oder das flüssige Harz. — Ap. T. 1. Unz. 16 kr. — Arm. T. 1. Unz. 8 kr. —

Storaxpillen. Pilulae de Styrae.

Man nimmt auserlesenen Storax 2. Drachm.
verdikten Süßholzsaft 1 1/2. Drachm.
Benzoe,
Weihrauch,
Mirrhen,
reinen Mohnsaft,
Safran, von jedem 1. Drachm.
Dieses macht man zu Pulver, und mit genugsamen weissen Mohnsirop, zu einer Pillenmasse. (Prov. ph.) — Ap. T. 1. Unz. 1. fl. 4 kr. — Mil. T. 1. Unz. 40 kr.

Storaxsalbe. Unguentum de Styrace.
Man nimmt flüssigen Storax,
Nußöl,
Elemiharz,
gelbes Wachs, von jedem 3. Unz.
Kolophonium, 1/2. Pf.
Dieß vermischt man, ohne den Storax, läßt es bei gelindem Feuer schmelzen, und seiget es durch, dann sezet man den Storax hinzu, rührt es um, bis die Salbe beim Erkälten fest wird, und bewahrt sie auf. (Prov. ph.) Ap. T. 1. Unz. 12 kr. — Mil. T. 1. Unz. 6 kr. — Arm. T. 1. Unz. 8 kr.

Sträflingen (allen) die zur öffentlichen Arbeit verurtheilet sind, soll zu Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit das Haar am Haupte abgeschnitten, und dieses allmonatlich wiederholet werden. Hofdekret vom 2. Dezember 1782.

Strafe für Magistrate, Herrschaften und Obrigkeiten wegen schlechter Obsicht der Arzneisazungen

zungen pr. 24. Rthl. S. Arzneihandel. Die Magistrate ꝛc.

Strafe des Abortirens. S. Abtreibung der Leibesfrucht. Die Art ꝛc.

Strafe für die Aerzte und Apotheker, wenn sie eine, den Kranken nachtheilige Einverständniß mit einander pflegen. S. Einverständniß.

Strafe der Kinder. In Ansehung des Leibs — betrachten wir die Schüler nicht einzeln, sondern überhaupt. Man sezt voraus, daß ihr Leib noch zart, mehr oder minder gestärket, und daß daran gewisse Theile und Gliedmassen sind, die man durch Schläge, Stösse ꝛc. leicht beschädigen und verderben könnte — — Aus dieser Betrachtung fließt; daß in Schulen verschiedene an manchen Orten bisher üblich gewesene Strafen, und Strafinstrumente nicht gebrauchet werden sollen. Es sind daher zu verbannen: — —

2. Derbe Strafinstrumente; dergleichen die Ochsenziemer, und theils gefährliche, theils knechtische und pöbelhafte Schläge, wie die Ohrfeigen, Stösse und Schläge mit der Faust, das Haarreissen, das Ohrenzwiken ꝛc. die Pazen oder Ferel, damit man auf die Hände schlägt, weil bei dem Mißbrauche leicht auch zum Zittern und Aufschwellen der Hände Anlaß gegeben werden kann. — —

Von den Strafinstrumenten gehört für Kleine und Mittlere nichts als eine Ruthe, welche auch nicht anders, als mit gehörigem Masse, damit sie nicht verächtlich werde, gebraucht, jedoch allemal mit erforderlichem

Nach-

Nachdruke zu fühlen gegeben werden muß. Geseze für die Schüler der teutschen, besonders der Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten, welche in dem 3. Theile des durch das allgemeine Schulenordnungspatent vom 9. Dezember 1774. Lit. E. der Beilagen, N. I. vorgeschriebenen Methodenbuchs für Lehrer der teutschen Schulen in den k. k. Erbländern enthalten sind. 3. Hauptstük, von der Schulzucht., §. 5. von Strafen. B.

Strafen (mit) sollen die Kinder in den Schulen wegen natürlichen Gebrechen nicht belegt werden. S. Gebrechen (natürliche).

Strafen der Aeltern gegen ihre Kinder sollen nicht zum Nachtheile der Gesundheit ausarten. S. Gewalt (väterliche).

Strafe. So ein Handwerksmann einen Lehrjungen, oder sonst einen Diener annimmt, und wollte ihm etlicher seiner Uibertretung strafen, so soll er bei der Strafe ein Maaß halten, daß er ihn nicht also strafe, wodurch er lahm werden möchte, oder vielleicht gar um seine Gesundheit käme, denn obwohl den Lehrmeistern, und allen andern Hausvätern, mässige, gebührliche Strafen in Rechten zugelassen werden, so sind doch ernste und tirannische Strafen durchaus verboten. A. böhmische und mährische Stadtrechten vom 16. Öctober 1579. K. 4.

Durch unmässige Bestrafung sündigt man auch, und das, wann die Praeceptores, Lehrmeister, Handwerksleute, und andere dergleichen

chen Zuchtmeister, und Regenten der Jugend, die ihnen zur Lehre, Besserung, und ihnen selbsten zu Nuz übergeben worden, damit sie gut thuen, und wohl erzogen werden, allzuhart sind; auf solche Strafungen, die allzu scharf verübt werden, erstreken sich auch scharfe und ernstliche Pönen, weil solche Strafen jederzeit mit Vernunft, und Mässigkeit sein sollen, damit sie der Jugend Gesundheit nicht schaden, den Lehrmeister ist eine mässige Strafe zugelassen, aber nicht eine tirannische oder henkerische Züchtigung. M. 14.

Lehrer und Gimnasienpräfekte sollen sich sowohl von allerhand sogenamnten Kopfpufen, als von allen Schlagen, Stossen oder Werfen, woraus einiger Schade für die Gesundheit der Jugend entstehen könnte, unter schwerer Verantwortung enthalten. Hofentschliessung vom 12. Maj 1785.

Strafen (welche) bei den Soldatenkindern untersagt sind. S. Erziehung. VI. §. 3.

Strafe (der Unterthanen). Die Obrigkeiten werden die Züchtigung, Gefängniß, und Bestrafung ihrer Unterthanen so einzurichten haben, damit ihnen nicht an der Gesundheit, weniger am Leben selbst geschadet, oder sie an der Nahrung verdorben werden *); als widrigens wider die exzedirenden Obrigkeiten mit aller Schärfe, und gestalteten Dingen nach mit Subha-

*) In diesen Worten lauten noch das Patent für Böhmen, Pardubiz vom 28. Juni 1680. §. 7, und das Patent für Böhmen, Wien vom 22. Februar. 1717. §. 11.

Subhastirung ihrer Güter, und Unfähigmachung anderer Possessionen unausbleiblich verfahren werden würde. §. 33.

Wäre aber ein Fall, wo sich die Obrigkeit, oder auch der Beamte so weit verlöre, daß die Sache in ein Art Grausamkeit einschlüge, und also mit einer Geldstrafe nicht genüglich angesehen werden könnte: so soll es in Ansehen der Obrigkeiten von Fall zu Fall nach Hofe, damit mit solchen, so hart und unchristlich gegen ihre Unterthanen verfahrenden Obrigkeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit Subhastirung ihrer Güter, und Unfähigerklärung aller ferneren Immobilarpossession allergerechtest vorgegangen werde, umständlich, und mit allem Beweise angezeiget werde, der sich solchergestalt vergehende Beamte hingegen von dem Kreisamte eben nach der Grösse des Verbrechens mit Arrest in Eisen und Banden, und nach gestalteten Sachen und Gutbefund auf einige Zeit zur öffentlichen Arbeit unnachbleiblich bestrafet werden. §. 35. des Robotpatents für Böhmen vom 27. Jäner 1738, und Patent Wien vom 29. Hornung 1772. §. 10. S. auch Gefängnisse.

Die der Erkenntniß der Gerichtsobrigkeit, oder des sie vorstellender Beamten überlassene Strafen (— für Unterthanen —) sind: (— nebst andern —) a) Ein anständiges, und der Gesundheit offenbar unnachtheiliges Gefängniß, allenfalls auch bei Wasser und Brode; d) Doch soll bei Verhängung dieser Strafen, auf das hohe und sehr niedere Al-

ter,

ter, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit die billige Rükſicht genommen werden. — Patent vom 1. September 1784. §. 8. und für Tirol und die Vorarlsberger Herrschaften Patent vom 2. Juli 1783. §. 8.

Strafen der Soldaten. Diejenigen, so einen Soldaten Fußtritte, Maulschellen, Ohrfeigen, und Stöſſe in die Rippen, auf die Bruſt, oder wohin es ſein möge, mit dem Gewehr oder Stok geben, auch muthwillig auf den Kopf, Arm, Bruſt, Hals oder Füſſe ſchlagen, ſollen, wenn es ein Offizier wäre, mit der Kaſſazion, ein Unteroffizier aber mit der immerwährenden Degradirung, und 6. maligen Gaſſenlaufen auf und ab durch 300. Mann beſtraft, und falls der Mann dadurch gelähmt würde, oder ſterben ſollte, kriminaliſch prozeſſirt werden. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 25. Jäner 1763.

Wenn ein Mann durch Mishandlung eſtropirt würde, hat ihn der Schuldtragende Lebenslänglich zu verſorgen. Prag vom 18. April 1777.

Strafe von 20. Dukaten haben die Obrigkeiten zu zahlen, welche auf ihren Herrſchaften einen ungeprüften Apotheker, oder Wundarzt anſtellen. S. Geſundheitsordnungsnachtrag. §. 19.

Strafe für diejenige, welche Fleiſch eines von wüthigen Hunden gebiſſenen Viehes genieſſen, Menſchen oder Vieh zum Genuſſe geben, ſolches Vieh ausſchrotten oder ausgraben. S. Fleiſch des von ꝛc.

Strafe wegen schädlichen zu Markte gebrachten Lebensmitteln. S. Marktordnung für Böhmen.

Strafe von 50. Dukaten ist den Widerspenstigen der Todtenbeschau ausgesezt. S. Todtenbeschau. Um ꝛc.

Strafen für die Widerspenstigen der Viehseuchordnungen. S. Viehseuche.

Strafe wegen Verkauf, Fabrizirung, und Einfuhr der weissen Schminke, 4 fl. für jedes Loth. S. Schminke.

Strafe wegen Unterlassung des Stempels auf die rothe Schminke ist 20fach für den Verkäufer, und 10fach für den Käufer. S. Schminke.

Strafe (öffentliche) für die zum Fall gekommene Personen wird eingestellt. S. Kindermord, Patent für Böhmen. §. 1. Instrukzion ꝛc. §. 6.

Strafe (von übermässiger) und Strenge der Aeltern gegen die zum Fall gekommenen Töchter, sollen die Obrigkeiten oder Vorgesezten dieselben abmahnen. S. Kindsmord. Instrukz. ꝛc.

Strafe der Verstümmlung. S. Verstümmlung.

Strafe für jene, welche schädliche Instrumente, bei sich tragen. S. Gewehr Stilete.

Strafe für Fleischhaker, wann sie nicht die wilden Ochsen entweder spannen, oder die hintern Flachsen zerhauen. S. Thier.

Strafurtheil. — Eben so muß das Kriminalgericht die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheils verschieben, wenn der Untersuchte — — c) ein immatrikulirtes Mitglied einer Universität, oder eines Lyzäum — — ist.

— ist. In solchen Fällen ist das Urtheil vorher dem Kriminalgerichte zuzusenden, damit die Anzeige — — der Universität oder dem Lyzäum — gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geschieht dann, sobald dem Kriminalgericht die Nachricht zukömmt, daß der Schuldigerkannte — — aus der Universitätsmatrikel gelöschet worden ist. Sollte jedoch diese Nachricht nach Verlauf eines Monats nicht erfolgt sein, so kann das Kriminalurtheil ohne weitern Aufschub kund gemacht und vollzogen werden. §. 181. der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung, vom 17. Juni 1788. Diese Frist wird für die vorderösterreichischen Länder in Rüksicht der weiten Entfernung der Kriminalgerichte von ihrem Kriminalobergerichte auf 2. Monate festgesezt. Hofdekret vom 3. Juli 1788.

Strafgesez wider die Uibertretungen der Sanitäts- und Kontumazordnungen.

Wir haben bei Errichtung der verschiedenen Kontumazen einen doppelten Endzwek zum Gegenstande gehabt, von welchem der eine dahin gegangen, daß das Kommerz zu Lande, und zur See stetshin eröffnet erhalten, der andere aber darauf gerichtet war, daß der allgemeine Gesundheitsstand von aller Gefahr einer einzubringenden Seuche bewahret werden möge.

Ungeachtet nun zwar durch die wiederholt publizirten, besonders aber in den Jahren 1755, und 1764. für das Innerösterreichische Littorale kund gemachten Sanitätsverordnungen auch in Unseren übrigen Königreichen, und Ländern alle

Maaß-

Maaßregeln deutlich vorgeschrieben sind, welche zur Erhaltung der allgemeinen Gesundheit dienlich zu sein befunden worden:

So haben Wir doch, um alle nur immer Menschen mögliche Vorsicht in diesem gefährlichen Gegenstand zu treffen, und Unsere gesammte Erbkönigreiche, und Länder von diesem leidigen Uibel noch mehr zu versichern, Uns bemüssiget gesehen, wider die Uibertreter der ergangenen Verordnungen die schärfesten Strafen zu sezen, und wollen gerechtest, daß diese Anordnung sowohl in dem ganzen Littorale, es sei solches einer Gerichtsbarkeit untergeben, welcher es wolle, als in den Grafschaften Görz und Gradiska, ingleichen in allen übrigen Unsern teutschen und hungarischen Erbländern, besonders aber in jenen Gegenden beobachtet werde, wo wirklich ein Pestkordon gezogen ist, oder noch gezogen werden dürfte. Wir wollen daher

Erstens: mit Erneuerung aller vorhandenen oben angeführten Normalverordnungen, wo diese publiziret werden, hiemit gesezmässig statuiret haben, daß wider alle, welche entweder selbst falsche Attestaten, Pässe, Fehden, Prattika, oder dergleichen die Passirung wegen der Gesundheit betreffende Falsa wissentlich verfassen, oder sich einer solchen falschen Urkunde bedienen, oder wissentlich hiezu verhilflich gewesen, oder auch solche in andere Wege erworben haben, und wodurch die jemand betreffende Kontumaz abzuleinen versuchet wird, ohne weiters mit der Todesstrafe, und zwar mit dem Strang fürgegangen, auch zu solchem Ende die hierun-

ter

ter verfangene Personen dem nächsten Kriminal-gericht, die adeliche, oder sonst privilegirte aber ihrer betreffenden Obrigkeit zur Prozeßformirung, und zwar ohne dem geringsten Unterschiede der Personen, sie mögen Sanitätsbeamte, oder Subalternen, Fremde, oder Unterthanen sein, übergeben werden sollen. Ingleichen wollen Wir, daß mit dieser nämlichen Strafe diejenigen Beamte unnachsichtlich angesehen werden sollen, welche auf einen wissentlichen falschen Paß die Personen, oder Waaren passiren lassen, nicht weniger jene, so den Personen, oder Waaren vor Ablauf der vorgeschriebenen Kontumazzeit den Austritt gestatten, und endlich auch die Subalternen, Amtsdiener, wann sie von einer solchen Mißhandlung Wissenschaft haben, und solche nicht sogleich in Zeit von 24 Stunden dem nächst gelegenen Militärkommando, oder der Zivilobrigkeit anzeigen, wo sodann der mit solchen Missethätern abzuführende Prozeß möglichst beschleuniget, und das ausgefallene Urtheil sogleich, ohne Gestattung eines Gnadengesuchs, zum Vollzug gebracht werden solle.

Zweitens: wollen Wir, daß die falsche Ansagung des Orts, woher die Personen und Waaren kommen, mit der nämlichen Todesstraf beleget werden solle, wann die Schiffe, und Fuhren aus solchen Gegenden kommen, die der Kontumaz unterliegen, und durch die falsche Angabe der Haltung der Kontumaz ausgeweichen werden will.

Drittens: wird allen ankommenden Personen, bei unausbleiblicher obbemeldter Lebens-

strafe

strafe verboten, vor wirklich erhaltener Prattika, und ausgestandener Kontumaz, ohne ausdrüklicher Erlaubniß, und Gegenwart eines Sanitätsbeamten sich mit andern Personen zu mischen, oder einem andern freien Schiff zu nähern, oder aber einige Waaren, und Effekten auszuladen.

Viertens: bleibt allen einem Kordon nächst gelegenen, oder in dem Littorale befindlichen Unterthanen, besonders aber den Wirthen, und Gastgebern, bei Strafe einer zweijährigen Schanzarbeit, und bei Verlust ihres Gewerbes auf das ernstlichste verboten, fremde, verdächtige, oder unbekannte Personen, die nicht mit einem gültigen, von der Obrigkeit, und den Wachten, wo sie passiret, rekognoszirten, und vom neuen nach dem Normale unterschriebenen Paß versehen wären, zu beherbergen. (S. ferner unten) Ingleichen

Fünftens: einige Fremde mit der vorgeschriebenen Prattika nicht versehene Waaren zu übernehmen, oder zu transportiren, auch den dergestalt, und ohne Prattika in das Land kommenden Leuten einigen Vorschub zu geben, und ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen behilflich zu sein, oder gar den Weg zu weisen, und einigen Umgang mit denselben zu pflegen.

Wo im Gegentheil jedermann solchenfalls unter der in dem vorhergehenden Paragraph festgesezten Strafe schuldig ist, dergleichen Personen, wie auch jene Unterthanen, welche sich wieder diese Unsere ausdrükliche Verordnung vergehen sollten, der Obrigkeit, oder dem Vorsteher

des

des Orts, um wider solche Uibertreter nach der Vorschrift verfahren zu können, ohne geringsten Verzug anzuzeigen.

Und sind die wider dieses Gesez sich etwas zu Schulden kommen lassende Unterthanen, von dem betreffenden Kriminalgericht alsogleich zu prozessiren, und mit Beobachtung der Ordnung nach obiger Vorschrift abzustrafen. (S. ferner unten).

Sechstens: sind in den bereits kund gemachten Verordnungen gewisse Haupt- und Nebenseeporten, ingleichen in jenen Orten, und Ländern, wo der Kordon gezogen ist, besondere Strassen bestimmet, durch welche der Eintritt in das Land, nach vorher ertheilter Prattika, zu geschehen hat; und bestehet der Inhalt dieser auch für jezt in ihrem ganzen Umfang unabänderlich zu verbleiben habenden Verordnungen in folgenden:

(S. Gesundheitsordnung 2. Theil. §. 1.)

Es soll nämlich niemand ausser bei den angewiesenen Orten in das Land zu kommen erlaubt sein, und nirgends weiter passiret werden, als wann derselbe in den hiezu ausgestellten Orten, die vorgeschriebene Kontumaz nebst institutmässiger Reinigung der mitbringenden Effekten gemacht habe, und hierüber einen Paß, welcher von dem Kontumazbeamten in vorgedachten Orten gefertiget, und von dem Kommandanten, und Kontumazkommissär bei den ausgewiesenen Hauptstazionen unterschrieben sein muß, produziret haben wird; gleichwie auch alle Seiten- und Abwege verhaket, oder vergra-

ben zu werden pflegen, so soll ntemand an den an dergleichen Seitenwegen gelegenen Ortschaften von Beamten, oder Unterthanen bei schwerster, auch allenfalls Leibs- und Lebensstrafe hereingelassen werden, oder durchgeholfen, minders bei einem unerlaubten Ort über das Wasser gesezet werden.

Weil übrigens durch verschiedene einer Ansteckung unterworfene Waaren, und Hausmöbeln dergleichen Uibel gar leicht herein gebracht werden könnte, und daher derselben Hereinbringung im Fall einer wirklichen in der Nachbarschaft grassirenden Pest ausdrüklich verboten zu werden pfleget, so ist hierauf das genaueste zu halten.

Sollten sich nun Fuhrleute, Passagiers, oder wer, und von welcher Nazion sie immer sein, bei irgendwo ergebender Seuche, und daher wegen einer besonders vorhandenen Gefahr angeordneter Kontumazzeit auf einer verbotenen Nebenstrasse, oder aber sogenannten Porto morto, oder auf einem andern Meergestade einfinden, oder aber respektive anländen wollen, so ist eine solche Person unverzüglich unter Bedrohung des Todschiessens zu erinnern, daß sie sich sogleich zurük, und auf die angewiesene Hauptstrasse, oder den vorgeschriebenen Kontumazort begeben solle, wenn aber ungeachtet der geschehenen Warnung sich jemand mit Gewalt durch den gezogenen Kordon, oder bei einem unerlaubten Port- oder Meergestade weiter ins Land dringen, oder sonst mit Hinterlist durchschleichen wollte; so ist ohne Anstand auf denselben Feuer zu geben, und derselbe ohne weiterer

terer Rükſicht todt zu ſchieſſen, deſſen Körper aber zu verbrennen, und zu vertilgen.

Wogegen in ſolchem Fall das von demſelben mitgebrachte Schiff, und Fahrzeug, nebſt aller darauf befindlichen Ladung, und Waaren, auf der Landſeite aber die Wägen, und das Pferdzeug nebſt der Ladung, und Waaren ohne Verſchub, oder Aufenthalt mit gehöriger Vorſicht in die Kontumazen zur gewöhnlichen Reinigung gegeben, und ſodann ohne Unterſchied, oder weiterer Betrachtung ſamt den Pferden konfiszirt werden ſollen. Sollte ſich aber

Siebentes: in jener Zeit, und ſo lange, als ſich die Peſtſeuche irgendwo verſpühren läßt, mithin die Kontumazfriſt angeordnet iſt, jemand, ſo aus einem der Kontumaz unterworfenen Lande herkomme, ohne erhaltener Prattika, oder Fehde durch unerlaubte Paſſagen, oder verbotene Nebenfahrten in das Land wirklich eingeſchlichen, oder in dem Littorale bei einem unerlaubten Port, oder Meergeſtade wider ſolches Verbot freiwillig ausgeſchiffet, und in das Land begeben haben; ſo ſolle derſelbe, ohne dieſelben ſogletch dem nächſten Kriminalgericht übergeben, von ſolchem mit Beiziehung eines Sanitäts- auch zweier anderer im Magiſtrat, oder in einem anderen öffentlichen Dienſte ſtehenden Beamten, auch eines Aktuers das Examen mit aller möglichen Vorſicht wegen Erhaltung der Geſundheit ſummariſſime wie, mit weſſen Hilfe, und durch welchen Weg die Hereinſchleichung geſchehen, aufgenommen, ſodann von ermeldeten Perſonen das Standrecht ſogleich gehalten, und die betretenen

Personen, ohne Formirung eines ordentlichen Kriminalprozesses, im Fall der erhobenen Uibertretung auf der Stelle todt geschossen, der Körper aber auf vorgedachte Weise vernichtet werden.

Wobei es mit dem mitgebrachten Wagen, Fahrzeug oder Schiffe, Waaren, Ladung, und Pferden, wie oben verordnet worden, zu beobachten ist. Im übrigen sind auch diejenigen mit der für die Uibertreter ausgemessenen Todesstrafe zu belegen, welche den ohne erlangter Praktika Eingeschlichenen zu Vollbringung, oder auch nur zur Fortsezung ihres dießfälligen Unternehmens, in Gestattung des Unterkommens, Abgebung des Fuhrwesens. Anzeigung der Wege, und Strassen, Hilfe, oder Vorschub wissentlich geleistet, oder auch nur, wenn sie obrigkeitliche Personen waren, somit solches Amts halber abhalten können, und sollen, wissentlich gestattet haben. (S. ferner unten die Erläuterung.) — Würde aber jemand ꝛc.

Achtens: Von der Seeseite durch Sturm, oder andere unvermeidliche Zufälle genöthiget, an einen unerlaubten Ort, oder Porto morto anzuländen, so ist alles dasjenige bei sonst zu befahren habenden oben ausgesezten Strafen zu beobachten, was in solchen Fällen durch die Verordnung vom 18. März 1764. vorgeschrieben ist, und folgendermassen lautet:

Wann ein Schiff, im Fall, einer angeordneten Kontumaz, durch Wuth des Windes, oder des Wassers gezwungen würde, in einem unerlaubten, oder sogenannten Porto morto einzulaufen, so solle solches zwar von der Wacht

zu-

zugelassen werden, jedoch mit der Vorsicht, daß solches zu Tag- und Nachtszeit auf einen Flintenschuß entfernter bewahret, zu solchem Ende im Erfordernißfall die Wachten verdoppelt, niemand aber auf das Land zu sezen, oder die geringste Vermischung, oder Gemeinschaft mit den Leuten daselbst zu pflegen erlaubet, auch so bald die Gefahr gewichen, dasselbe wieder sich zu entfernen angehalten werden solle, indem dann in ein so anderem Uibertretungsfall die bereits ausgemessenen Strafen ohne weiters auch anher erholet werden.

Neuntens: werden alle, entweder für beständig, oder nur auf eine Zeit angestellte Sanitätsbeamte, und Subalternen, welche immer hiezu gebraucht werden, ohne den geringsten Unterschied ihrer habenden Besorgung, der ihnen obliegenden Pflicht, und ertheilten Instrukzion auf das genaueste nachzukommen; hiemit ernstlich, und mit dem gesezgebigen Beisaze erinnert, daß, wenn ein solcher Sanitätsbeamter, oder Subaltern sich auch keine der obbemeldeten Mißhandlungen zu Schulden kommen lassen, sondern nur sonst eines Saumsals in der Amtshandlung, oder einiger Konnivenz überführet werden würde, derselbe mit einer fünfjährigen, und gestalteten Umständen nach, zehenjährigen Schanzstrafe gezüchtiget werden solle.

Zehntens. Gehet unsere gerechteste Willensmeinung dahin, daß alle obbeschriebene Kontumaz-Uibertretungen auch in Zeiten, wann von einer wirklichen Pestseuche gar nichts zu hören, gleichwohl aber zu mehrerer Sicherheit in ein-

oder andern Ort eine Kontumaz anbefohlen wäre, vorgeschriebener massen bestrafet werden sollen.

Damit sich nun hierinfalls niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, so gebieten Wir allen Unseren nachgesezten Stellen, Jurisdizenten, Obrigkeiten, und Vorstehern in Unseren gesammten Teutschen- und Hungarischen Erbländern, diese Unsere allerhöchste Verordnung in allen in dem Lande gewöhnlichen Sprachen alsogleich zum Druk zu befördern, und ohne Verzug, auch zu wiederholtenmalen, besonders anfänglich auf die in jedem Orte gewöhnliche Art kund zu machen, verschiedene Abdrüke unter jede Gemeinde vertheilen, und aller Orten, besonders an den Konfinen ordentlich affigiren zu lassen, indem Wir auch den betreffenden Mauth- und Dreißigstämtern hiemit durch ihre Behörde gemessen auftragen lassen, auf diese Unsere allerhöchste Verordnung bei den passirenden Personen, und Waaren auf das genaueste zu halten. Gleichwie Wir nun aus landesmütterlicher allergnädigster Sorgfalt, um Unsere sämmentliche getreue Unterthanen in allen Unsern Königreichen, und Erbländern mit Hilfe des allmächtigen Gottes, welche Wir flehentlich hierum anrufen, von dem allenfalls sich ergebenden leidigen Pestübel, uns zeitlich zu bewahren, zu diesen geschärften, und gerechtesten Verordnungen zu schreiten bemüssiget sind:

So versehen Wir Uns auch zu Unsern nachgesezten Stellen, Jurisdizenten, Obrigkeiten, und allen Städt- und Gemeindvorstehern, auch allen Unseren getreuesten Unterthanen, von

was

was Stande, Würde, oder Eigenschaft dieselben sein mögen, daß sie zu Abwendung dieses schrekbaren Uibels nicht nur die unendliche Barmherzigkeit Gottes mit Uns eifrig anflehen, und durch einen erbaulichen Lebenswandel, auch Vermeidung aller Laster diese Strafruthe abzuwenden sich bestreben, sondern auch alle desfalls ergangene Verordnungen, nebst der gegenwärtigen gesezgebigen Vorschrift, bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade, und der ausgedrükten Bestrafungen jederzeit auf das genaueste erfüllen werden. Patent Wien vom 25. August 1765, kund gemacht in Böhmen im November 1766. S. auch Verbrechen (politisches). §. 25.

Bei Gelegenheit einiger von dem Krouštädter Magistrate wider mehrere Sanitätsprävarikanten abgeurtheilten, und anher eingeschikten Inquisizionsprozessen wird der Verstand des 4. 5. und 7. §. des erflossenen Strafgesezes vom Jahre 1766. dahin erläutert, daß nämlich gemeldeter §. 7. von dem Falle einer kundbar vorhandenen Pest, der §. 4. und 5. aber von glatten, einer Kontumazsperre unterligenden Umständen und Zeiten rede. Wenn Jemand aus einem von der Pest notorisch infizirten Orte mit Umgehung der Kontumaz in die k. k. Erbländer einschliche, so werden desselben Mithelfer, Aufnehmer, Vertuscher ꝛc. mit der in §. 7. erklärten Todesstrafe belegt; wenn aber einem, aus einem von der Pest notorisch nicht infizirten, jedoch des Verdachtes halber ausgeschlossenen Orte heimlich Uibertretenden gleiche Hilfe geleistet

wird

wird — soll die in den §. §. 4. und 5. enthaltene Strafe Plaz greifen. Hofdekret Wien vom 31. Jäner 1771.

Strafurtheil. Bei Strafurtheilen jedoch, welche einen verrükten, einen schwer kranken Verbrechen, oder eine schwangere Verbrecherin betreffen, ist die Kundmachung und Vollziehung so lange zu verschieben, bis der Verrükte zu seiner Vernunft gelanget, dem Kranken die Ankündigung und Vollziehung des Urtheils nicht gefährlich werden kann, die Schwangere entbunden ist. §. 180. der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788.

Strausseneier sind ohne Kontumazfrist frei zu geben. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Strike (mit Pech überstrichene) werden bei den Kontumazstazionen gleich freigelassen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Stroh (das) in den Betten darf nicht schimlich sein. S. Reglement 1 Theil 2 Kap. §. 4.

Stroh (spanisches) und daraus verfertigte Körbe u. dergl. unterliegt keiner Kontumazfrist. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Strumpfwirkergesellen sollen ihr Ladegeld blos zu unvermeidlichen Ausgaben und Hilfe für kranke und nothleidende Gesellen anwenden. Artikeln für die Strumpfwirkergesellen vom 13. April, vermög Hofdekret vom 13. Jäner

ner 1772. §. 13. In den Worten wie für die Hutmachergesellen. S. Hutmachergesellen.

Stube (die Visitazions-) der Kontumazstazionen ist so zu errichten, daß der Arzt oder Wundarzt von den Kontumazisten ausgeschlossen, und ohne Berührung der kontumazirenden Körper, examiniren können. S. Gesundheitsordnung 2 Theil. II. §. 1. 8.

Stuhlzäpfchen (zusammengesezte). Suppositoria composita.

Man nimmt Rokenmehl, 4 Unz.
Seife, 3 Unz.
Aloe, 1 Unz.
Küchensalz, 6 Drachm.
Koloquintensamen, 2 Unz.
Kümmelsamen,
römischen Kümmelsamen,
Fenchelsamen, von jedem 1 Drachm.
Honig, so viel genug ist.

Dieß vermischt man zu einer Masse, aus welcher Stuhlzäpfchen, oder insgemein sogenannte Windkugeln, Globuli carminativi, gemacht werden. — Ap. T. N. 1, 2 kr., — Einfache Stuhlzäpfchen, simplicia Suppositoria, kann man auf Begehren alsogleich aus dik gesottenem Honig, (Ap. T. N. 1, 3 kr.), aus Unschlitt, oder aus Seife, u. s. w. machen. Ap. T. N. 1, 1 kr. — (prov. ph.)

Stumme können nicht testiren. S. Testiren.

Stummen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrüken können, steht zu Schliessung einer

giltigen Ehe nichts im Wege. Allgemeines bürgerliches Gesezbuch Wien vom 1. November 1786., 1 Th. 3 Hauptstük. §. 28.

Sturmhut (blauer). S. Eisenhüttel.

Styrax. S. Storax.

Sublimatkalkwasser, oder rothes Kalkwasser. Liquor mercurialis, seu Aqua phagadenica. (nach der Prov. pharm.)

Man nimmt äzenden Quekſilbersublimat 1 Dr. reibet ihn in einem gläsernen Mörser, und gießt allmälig

1 Pf. frisch gemachtes Kalkwasser hinzu, dieß bewahrt man in einer gläsernen Flasche zum Gebrauche auf. Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — Ar. T. 2 Unz. 1 kr.

Sublimatkalkwasser (nach den Mil. Form. N. 1.)

Nimm versüßten Quekſilbersublimat 1 Drachm. Uibrigens wie oben. Mil. T. 1 Pf. 11 kr.

Subordinazion der k. k. Feldchirurge. S. Reglement 1 Theil 1 Kap. §. 4, 5.

Subordinazion der Feldapotheker. S. Reglement 2 Th. 3 Kap. §. 5.

Succinum. S. Bernstein.

Sucht (fallende). S. Epilepsie.

Süßholz. Liquiritia. (Glycirrhiza glabra L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr., in Pulver 1 Unz. 16 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr. — Zoll. 1 Zent. 12 kr.

Der verdikte Saft der Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr. — Zoll. 1 Zent. 4 kr.

Süßholzaufguß. Infulum Liquiritiæ.
Nimm geraspelte Süßholzwurzel, 1 1/2 Unz.
Infundire sie in genugsamen Wasser, daß das Durchgeseigte 1 1/2 Pfund halte. (Militär. Form. N. 28.)

Süßholzauszug. Extractum Liquiritiæ.
Dessen Bereitung S. bei Wolverleiaufguß.
Ap. T. 1 Unz. 8 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz. 8 kr.

Süßholzsalbe. Unquentum de Liquiritia.
Man nimmt frisches in Stükchen geschnittenes Süßholz, 1 Pf.
frische Butter, 2 Pf.
Dieß kocht man, bis die Feuchtigkeit verzehret ist, seihet die Salbe ab, und sezt hinzu,
gepülvertes Bleiweiß, 1/2 Pf.
weisses Richts, 1/2 Unz.
Kamfer, 2 Drachm.
und bewahrt die Salbe auf. (Prov. ph.)
Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Süßholzstängelchen. S. Katharstängelchen.

Sumach, Gärberbaum. Sumach. (Rhus coriaria L.)
Der Samen. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Sumpfhahnenfuß. Diese Pflanze wird auch Gifthahnenfuß, Gleisblume, Wassereppich, Froschpfeffer genannt. Sie wächst an Teichen und Wassergräben, hat eine aus vielen weissen Zasern zusammengesezte Wurzel; dike weisse, inwendig hohle Stängel, dem Zeller ähnliche Blätter, kleine blaßgelbe Blumen, auf welche Samen folgen, die ein längliches Köpfchen vorstellen.

Alle diese Theile, die Wurzel ausgenommen, besizen eine äzende Schärfe, die nicht nur die empfindlichen Theile des Körpers durch die Berührung schmerzhaft entzünden, sondern auch den ganzen Körper in Unordnung zu bringen vermag. Dieß thut sie nicht nur innerlich genommen, sondern auch äusserlich aufgelegt.

Zwar hat diese Pflanze nichts an sich, was zu ihrem Genuß anloken könnte, in welchem Betrachte sie auch kaum gefährlich werden würde; weil jedoch von einigen angerathen wird, daß man, um das kalte Fieber zu heilen, die Blätter auf die Daumen legen soll: so ist hier nöthig zu erinnern, daß davon nicht nur ein äusserst schmerzhaftes und hartnäkiges Geschwür zu entstehen, sondern auch eine gefährliche, und den Brand drohende Entzündung über den ganzen Arm sich zu verbreiten, endlich auch noch nebst dem heftigen Fieber, Irrereden, und sogar die Hirnwuth sich einzustellen pflege; weswegen man sich von solcher Kurart hüten muß.

Wenn jedoch jemand aus Versehen diese Pflanze genossen hat, so verursachet sie den heftigsten brennenden Magenschmerz, schmerzhaftes Schluchzen, kalten Schweiß, Verdrehung der Augen, unwillkührliches Lachen, heftige Fraisen, welchem allen der Tod ein Ende macht, wenn nicht schnelle Hilfe geschaft wird.

Diese

Diese besteht darinn, daß man laues Wasser, Milch, Oel, zerlassene Butter in grosser Menge darreiche, durch deren Wirkung die sonst tödtende Schärfe des Giftes entkräftet werden möge.

Auch wenn im äusserlichen Gebrauche die oben angezeigten Wirkungen dieses so scharfen Giftes sich zu zeigen anfangen, werden das Waschen und Baden des verlezten Theiles im lauen Wasser oder Milch, und desselben Bestreichung mit öhlichen und fetten Dingen die schlimmen Folgen abzuwenden dienlich sein können. Giftpflanzen (böhmische).

Superarbitrirung. Diese ist eine nochmalige Untersuchung des von einem Regiment des Korps, als untauglich, oder sonst gebrechlich angegebenen Mannes, und wird bei dem Generalkommando durch einen hiezu ernannten General- Ober- oder Kriegskommissär, und Stabschirurg vorgenommen werden.

Die Superarbitrirungsliste der untauglichen Reichs- und Regimentsrekruten sollen (nebst andern Rubriken) enthalten: das Regiment, Namen und Charge des Werb- oder Uibernahmsoffiziers, Regiment und Namen des visitirenden Chirurges, Charge und Namen des assentirenden kommissariatischen Beamten; die Gattung, Zeit und Art des überkommenen Gebrechens; Erkenntniß des Superarbitrii, ob der Untaugliche zu entlas-

sen

sen sei; dann ob und von wem der Unkö-stenersaz zu leisten sei.

In Betreff der untauglichen Rekruten muß nebst dem Pare der Assentliste die kommissariatisch gefertigte Berechnung über die Werb- Verpflegs- und sonstige Unkösten, das summarische Konstitut, wie und wann der Rekrut den Defekt bekommen, und ob er ihn bei der Visitirung nicht entdekt habe, dann die Beschreibung des Rekruten mit den Superarbitrirungslisten eingesendet werden. Prag vom 19. November 1782. S. auch Reglement 1 Th. 13 Kap., Rekruten, und Geschenke. Die Visitazion ꝛc.

Szekler (die) Regimenter lassen bei einem Feldzuge einen Theil ihrer Chirurge zu Besorgung der Kantonsbewohner zurük. S. Reglement 1 Th. 7 Kap. §. 6.

Szluin, eine Kontumazstazion in Kroazien. S. Gesundheitsordnung 2 Th. §. 1.

Ende des dritten Theils.

Druk-

Drukfehler im dritten Theile.

Seite 1. bleiben die untersten 3 Zeilen ganz weg, und
seze statt dieser das einzige Wort oder hin.
149. Note z) seze am Ende hinzu:
„Es werden also hier die Spezies zum ge-
meinen Tranke verstanden.
321. in der Note nn) statt Feindeszeit, l. Friedenszeit.
334. Ist in der Note die erste Zeile ganz, und die
2te halb wegzulassen, statt derselben hinzusezen:
„Nun folgen im Originale die Formulæ
Medicinales. Sie sind mit der Unterschrift
Mil. Forml. alphabetisch zerstreuet, doch ist
einer jeden die Numer beibehalten worden.
344. Z. 4. st. Rosesteinische. l. Rosensteinische.
349. = 14. lies:
„vor einfallender Frost.
354. = 26. st. 1788. l. 1786.
256. = 16. st. 1780. l. 1789.
464. = 11. st. Magisterum, i. Magisterium.

ion

illion, oder Korps.

	fl.	kr.
s.		
is.		
s.		

N. N.
oder Bataillonschirurg.

tsbetrag für gedachtes Re=
ichtsbetrag, und deren we=
gen Datum richtig verabfol=
N. den 26. September 17 --

(L. S.) N. N.

gl, und die Größe des Originals

Medikamenten = Spezifikazion

für das löbl. kais. kön. N. N. Infanterie = Regiment, Bataillion, oder Korps.

Empfangsdokumenten.

Beilag	Von 1sten November 17 bis lezten April 17	Stük.
A.	Vermög ordnungsmäßig vorgenommener Inventur sind mit Ende Oktobers 17 Medikamenten, und Materialien vorräthig geblieben, ut Beilage lit. A.	1
B.	Laut Gegenschein des Feldapothekenprovisors N. sind aus der k. k. Feldapotheke weiter empfangen worden, ut Beilage lit. B.	1
	Zusammen	2

*) In folio.

Empfangsdokumenten.

Vom 1. November 17 bis lezten
April 17

C.

Beilag	: 17	Stück
1.	Lau ɛzetteln an die darin genannte age Faszikl N. 1.	1.
2.	Lau abgegeben, ut Beilage Faszikl	1.
3.	Lau hen Zetteln nach dessel ben Or-	1.
4.	Lau. unterschriebenen gleichen Zet- ut Beilage Faszikl N. 4.	1.
5.	Lau unterschriebenen gleichen Zetteln . 5.	1.
6.	Lau henten zu vergüten haben, ut	1.
7.	Du. 7.	1.
8.	Erh pfangene Gelder, ut Beilage	1.
	Zusammen	8.
men	der von mir empfangenen Medika-	
Inv Ver	vorgeschriebenermassen vorgenommene sener Originalangaben, zu weiterer	1.

N. N.

ar 17 Regimentschirurg.

Ausgabsdokumenten.

Vom 1sten November 17 bis lezten April 17

von mir

N. N. Regimentschirurg von N.

Verzeichniß

der am Ende Aprils 17 bei dem löbl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

	Libra	Vncia	Drach.	Scrup.	Gran.		fl.	tr
Aceti Antiseptici	1	10	3	—	—	Libra una, unciae decem, drachmae tres.		
Corticis peruviani	4	11	2	1	10	Librae quat. unciae undec. drachmae duae, scrupulus unus, grana decem.		
Herbae Altheae	10	3	—	—	—	Librae decem, unciae tres.		
Und so weiter durch alle Klassen, welche vorräthig sind.								

N. N.
Regimentschirurg.

*) In folio.

Verzeichniß

der am Ende Aprils 17 bei dem löbl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

bis 30. 17

Morbi externi.

c. Ulcere	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue venerea	c. Bubone	c. Gonorrhoea	c. Ophthalmia	c. Hernia	zu Reconvalescirenden	Summa derer	Summa Summarum.

den 30ten	
17 - wo	
Zeither al	
Summa wachs	
Gefährlic	
Abgegangen. Reko	
Tran St	
Ins	
Als ent	
Gesto	
Summa gangs	
Verbleiben	
In allen	

*) Auf

N. N.
Regiments: oder
Bataillionschirurg.

Krankenrapport.

s löbl. Regiments oder
Korps den 30. vom Monat N. N.
17

F.

...eliste.

Regiments.

...ienet als			Den zweijährigen Lehrkurs gehört.	Konduite.	Wo kommandirt.
...il-s-rg.	Regiments-chirurg.	In allem.			
Su...					

N. N.

Regiment oder Korps N.

ızional = oder Konduiteliſte des ganzen chirurgiſchen Perſonals.

on Ende Aprils 17 bis Ende Oktobers

oder

n Ende Oktobers 17 bis Ende Aprils 17

s Monats.

Angestellte	Chirurge.								
	Verbleiben noch.	Oberchirurge.	Unterchirurge.	Practicanten.	Kranke.	Gestorben.	Summa deren.	Verbleiben noch.	
Stabschirurge									
Summa.									

N. N.

*) Auf dem

Krankenrapport

von allen kaiserl. kön. Feldspitälern vom lezten des Monats.

17

Fürreisen, und der Krankenvisiten.

		Abendvisite.			
	r die spetzi- ende irurs ge.	Der Stabschirurge.	Abendsuppe für die Kranken.	Medizineingeben auf den Abend.	Retirade für die Chirurge.
	tund.	Stund.	Viertel.	Stund.	Stund.	Stund.
Januarius		5	2	5	6	8
Februarius		5	2	5	6	8
Martius.	1	5	2	5	6	8
Aprilis.	1	5	2	5	6	8
Majus.	1	6	2	6	7	9
Junius.	1	6	2	6	7	9
Julius.	1	6	2	6	7	9
Augustus	1	6	2	6	7	9
Septemb	1	6	2	6	7	9
October.	1	6	2	6	7	9
Novemb	1	5	2	5	6	8
Decemb	1	5	2	5	6	8

HORARIVM

für das Spital.

v bis 30. 17

Morbi externi.

	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue venerea	c. Bubone	c. Gonnorhoca	c. Ophthalmia	c. Hernia	Summa derer	Summa Summarum
den 17 - waren.											
tc.											
Zugewachsen. Von der											
Vom flie Spitz.											
Von den mandirt											
Von Feini											
Summa samm wachs											
Gefährliche											
Abgegangen. Rekonvale											
detto feind											
Transferir											
Ins Bad											
Als Inv entlassen											
Gestorben											
Gestorben Feindlich											
Summa des gangs											
Verbleiben heu											

bei den Externisten.

	11
	11
	11
	11
	11

Sign.

N. N.

Krankenrapport

von

dem k. k. Feld-Hauptspital zu

K.

Nazional- und Konduiteliste.

Der Ober- Unterchirurge und Praktikanten des Feldspitals zu

Namen	Charge.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Religion.	Alter.	Stand.	Kinder.	Gedient wo.	Wie lang.	Wo assentiert.	Wo examiniret.	Von wem examiniret.	Sprachen.	Konduite.	Kranke.	Gestorben.
Summa																

Sign.

N. N.

*) Auf dem ganzen Bogen mit Queerlinien.

ion

illion, oder Korps.

	fl.	kr.
s.		
is.		
s.		

N. N.
oder Bataillonschirurg.

tsbetrag für gedachtes Re-

ichtsbetrag, und deren we-
gen Datum richtig verabfol-
N. den 26. September 17 --

(L. S.) N. N.

gt, und die Größe des Originals

Medikamenten = Spezifikazion

für das löbl. kais. kön. N. N. Infanterie = Regiment, Bataillion, oder Korps.

Empfangsdokumenten.

Beilag	Von 1sten November 17 bis lezten April 17	Stüe.
A.	Vermög ordnungsmäßig vorgenommener Inventur sind mit Ende Oktobers 17 Medikamenten, und Materialien vorräthig geblieben, ut Beilage lit. A.	1
B.	Laut Gegenschein des Feldapothekenprovisors N. sind aus der k. k. Feldapotheke weiter empfangen worden, ut Beilage lit. B.	1
	Zusammen	2

*) In folio.

Empfangsdokumenten.

Vom 1. November 17 bis lezten
April 17

C.

Beilag		Stück
	: 17	
1.	Lau ezetteln an die darin genannte age Faszikl N. 1.	1.
2.	Lau abgegeben, ut Beilage Faszikl	1.
3.	Lau hen Zetteln nach desselben Or-	1.
4.	Lau. unterschriebenen gleichen Zet- ut Beilage Faszikl N. 4.	1.
5.	Lau unterschriebenen gleichen Zetteln 5.	1.
6.	Lau enten zu vergüten haben, ut	1.
7.	Du. 7.	1.
8.	Erh pfangene Gelder, ut Beilage	1.
	Zusammen	8.
ment	der von mir empfangenen Medika-	
Inv Ver	vorgeschriebenermassen vorgenommene sener Originalangaben, zu weiterer	1.

N. N.

ar 17 Regimentschirurg.

Ausgabsdokumenten.

Vom 1sten November 17 bis lezten April 17

von mir

N. N. Regimentschirurg von N.

Verzeichniß

der am Ende Aprils 17 bei dem löbl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

	Libra	Vncia	Drach.	Scrup.	Gran.		fl.	kr
Aceti Antiseptici	1	10	3	—	—	Libra una, unciae decem, drachmae tres.		
Corticis peruviani	4	11	2	1	10	Librae quat. unciae undec. drachmae duae, scrupulus unus, grana decem.		
Herbae Altheae	10	3	—	—	—	Librae decem, unciae tres.		
Und so weiter durch alle Klassen, welche vorräthig sind.								

N. N.
Regimentschirurg.

*) In folio.

Verzeichniß

der am Ende Aprils 17 bei dem löbl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

bis 30. 17

Morbi externi.

	c. Ulcere	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue venerea	c. Bubone	c. Gonorrhoea	c. Ophthalmia	c. Hernia	zu Recognosciren	Summa derer	Summa Summarum.
den 30ten 17 - wa													
Zeither zu													
Summa wachs													
Gefährlic													
Abgegangen. Reko													
Tran S													
Ins													
Als ent													
Gesto													
Summa gangs													
Verbleiben													
In allen													

N. N.
Regiments: oder
Bataillionschirurg.

*) Auf

Krankenrapport.

s löbl. Regiments oder
Korps den 30. vom Monat N. N.
17

eliste.

Regiments.

ienet als			Den zweijährigen Lehrkurs gehört.	Konduite.	Wo kommandirt.
il- s- rg.	Regiments- chirurg.	In allem.			
Su					

N. N.

Regiment oder Korps N.

ızional = oder Konduiteliſte des ganzen chirurgiſchen Perſonals.

on Ende Aprils 17 bis Ende Oktobers

oder

n Ende Oktobers 17 bis Ende Aprils 17

s Monats.

Angestellte	Chirurge.								
	Verbleiben noch.	Oberchirurge.	Unterchirurge.	Practicanten.	Kranke.	Gestorben.	Summa deren.	Verbleiben noch.
Stabschirurge								
Summa.								

N. N.

*) Auf dem

Krankenrapport

von allen kaiserl. kön. Feldspitälern vom lezten des Monats.

17

Fürreisen, und der Krankenvisiten.

	Abendvisite.				
	r die pezi- ende irurs ge.	Der Stabschi- rurge.	Abend- suppe für die Kran- ken.	Medi- zineins geben auf den Abend.	Reti- rade für die Chi- rurge.
	tund.	Stund.	Viertel.	Stund.	Stund.	Stund.
Januarius		5	2	5	6	8
Februarius		5	2	5	6	8
Martius.		5	2	5	6	8
Aprilis.		5	2	5	6	8
Majus.		6	2	6	7	9
Junius.		6	2	6	7	9
Julius.		6	2	6	7	9
Augustus		6	2	6	7	9
Septembr		6	2	6	7	9
October.		6	2	6	7	9
Novembr		5	2	5	6	8
Decembr		5	2	5	6	8

HORARIVM

für das Spital.

v bis 30. 17

	Morbi externi.												
	c.	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue venerea	c. Bubone	c. Gonnorhoca	c. Ophthalmia	c. Hernia		Summa deren	Summa Summarum.
den 17 - waren. ke.													
Zugewachsen. Von der 2													
Vom flieg Spital.													
Von den mandirt													
Von Feind													
Summa samm wachs													
Gefährliche													
Abgegangen. Rekonvale													
detto feind													
Transferir													
Ins Bad													
Als Inva entlassen													
Gestorben													
Gestorben Feindlich													
Summa des gangs													
Verbleiben heu													

bei den Externisten.

Sign.

N. N.

Krankenrapport

von

dem k. k. Feld-Hauptspital zu

K.

Nazional- und Konduiteliste.

Der Ober- Unterchirurge und Praktikanten des Feldspitals zu

Namen	Charge.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Religion.	Alter.	Stand.	Kinder.	Gedient wo	Wie lang.	Wo assentirt.	Wo examinirt	Von wem examinirt	Sprachen.	Konduite.	Kranke.	Gestorben.
Summa																

Sign.

N. N.

*) Auf dem ganzen Bogen mit Queerlinien.

Nazional = und Konduitelliste

der

Ober = Unterchirurge und Praktikanten

im Spitale zu

Vom 15. bis 17

Ex Nro. Lect.

Regiment
Kompagnie
von
aus gebürtig Jahr alt
Religion Standes.
Zugewächsen den
Cum

Dies	Diaet
Rezidiv die zweite Krankheit, rekonvaleszirt, oder gestorben.	

*) In folio.

Ex Nro. Lect.

Regiment
Kompagnie
von
aus gebürtig Jahr alt
Religion Standes.
Zugewachsen den
Cum

Dies	Diaet
Rezidiv die zweite Krankheit, rekonvaleszirt, oder gestorben.	

Dies.		Diaet.	Dies.		Diaet.

Extractus Medicamentorum.

Ex Nro.

den

Lect.		fl.	kr.
	Latus		

*) In folio.

Extractus Medicamentorum.

Ex Nro.

den

Lect.		fl.	kr.
	Latus		

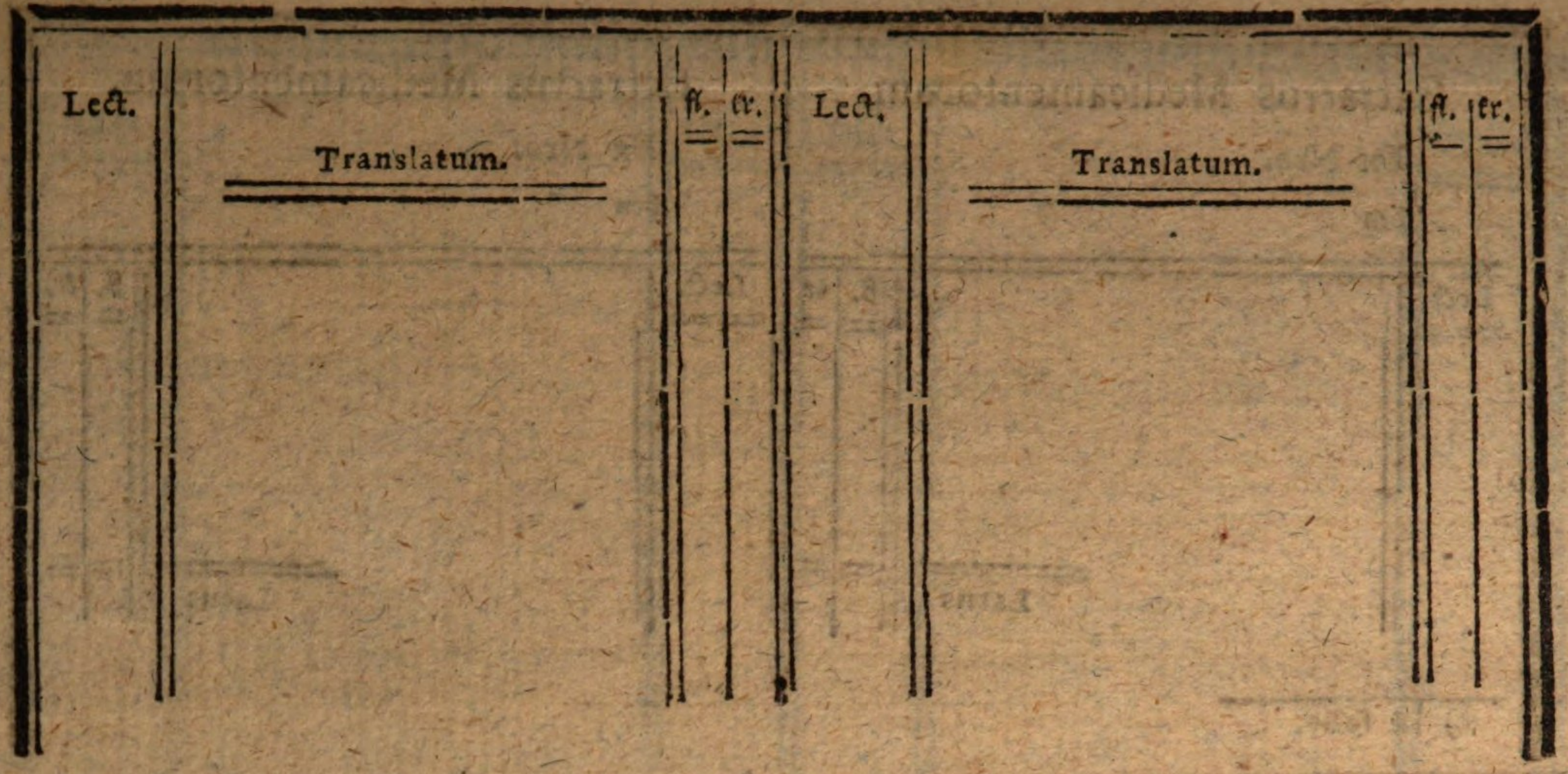
Lect.
Translatum.
fl.
kr.
Lect.
Translatum.
fl.
kr.

Num der Zimm	Semmel.		Wein.		Bier.		
	Ganze.	Mund Halbe. | Poſſen. Ganze.	Ganzes	Halbes	Ganzes	Halbes	Triät.
			Seidel.				

*) Auf dem

Ausspeisetabelle.

für Monat N.

für den Tag N.

t.

17

		Rekonvalesziirte.	Gestorben.	Summa der Oesterreicher.	Summa der Feindlichen.	Summa Summarum.
Oesterreicher.	Offizi					
	Kava					
	Infan					
	Gesa					
Feindliche.	Offizie					
	Kaval					
	Infan					
	Gesa					
Abgegangen.	Reton					
	Trans					
	Ins A					
	Als I					
	Gestor					
Summa d						
Verbleiben						

N. N.

*) Auf

Bleßirtenrapport.

Von dem Spital zu

e chirurgische Requisiten.

	hbänder				Medizinkästen.	Instrumenten.		
						Etuis		
	einfache rechte.	einfache linke.	Strohladen.	Klistirspritzen.	Doppelte normalmäßige.	zur Amputazion.	zur Trepanazion.	vermischte.
M								
Be								

N. N.

Provisor.

Rapport

die in der k. k. Feldapotheke zu
befindliche chirurgische Requisi-
en von
bis 17

Regiment, oder Parthei
Kompagnie Charge
Namen zugewachsen den

Tag der Krankheit.

des Monats	N. Arzneien und Anmerkungen	Diaet
	Krankheit.	fl. kr.
	Rezidiv, oder die 2te Krankheit.	

Regiment, oder Parthei
Kompagnie Charge
Namen zugewachsen den

Tag der Krankheit

des Monats	N. Arzneien und Anmerkungen	Diaet
	Krankheit.	fl. kr.
	Rezidiv, oder die 2te Krankheit.	

*) In folio.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XXXX (1-6) X.89

I.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

John, Johann Dionysius, 1764-1814

Lexikon der K. K. Medizinalgeseze

Bd.: 3

Prag 1790

Pol.civ. 74 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766822-4
VD18 80018173-001